This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

2402 d. $\frac{24}{3}$.

B

BODL: LIBR.
EDINBURGH
PROGRESS.

Die Verfassung

des

Fränkischen Reichs

von

Georg Waitz.

Zweiten Bandes erste Abtheilung.

Deutsche Verfassungsgeschichte.

Dritten Bandes erste Abtheilung.

Zweite Auflage.

Kiel.
Ernst Homann.
1883.

Von demselben Verfasser erschien in meinem Verlage:

Deutsche Verfassungsgeschichte.

Gr. 8. Geh.

Erster Band. A. u. d. T.: Die Verfassung des Deutschen Volkes in ältester Zeit. Dritte Auflage. 1880. XIX u. 528 S. 12 M.

Zweiter Band. Dritte Auflage. A. u. d. T.: Die Verfassung des Fränkischen Reichs. 1882.
Erster Band. Erste Abtheilung. X u. 431 S.
Zweite Abtheilung. VIII u. 451 S.
Jede Abtheilung 10 M.

Fünfter Band. 1874. IX u. 448 S. 11 M.

Sechster Band. 1875. VIII u. 506 S. 12 M.

Siebenter Band. 1876. VIII u. 428 S. 11 M.

Achter Band. 1878. VII u. 550 S. 13 M.

Der fünfte bis achte Band a. u. d. Titel: Die Deutsche Reichsverfassung von der Mitte des 9ten bis zur Mitte des 12ten Jahrhunderts.

(Die zweite Abtheilung des 3. Bandes und der 4. Band, a. u. d. Titel: Die Verfassung des fränkischen Reichs zweiter und dritter Band werden im J. 1883 in zweiter Auflage erscheinen.)

Urkunden zur Deutschen Verfassungsgeschichte

im 11. und 12. Jahrhundert.

Mit einem Anhang: über Freien- und Schöffengut.

1871. Gr. 8. VII u. 58 S. Geh. 1 M. 60 ₰.

Grundzüge der Politik.

1862. Gr. 8. VI u. 247 S. Geh. 4 M. 50 ₰.

Kurze Schleswig-Holsteinische Landesgeschichte.

1864. Gr. 8. VII u. 203 S. Geh. 3 M.

Die Verfassung

des

Fränkischen Reichs

von

Georg Waitz.

Zweiter Band.

Zweite Auflage.

Kiel.

Ernst Homann.

1883.

Deutsche

Verfassungsgeschichte

von

Georg Waitz.

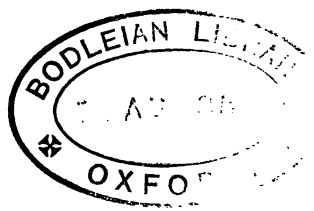

3. Band.

Zweite Auflage.

Kiel.

Ernst Homann.

1883.

Göttingen,
Druck der Dieterichschen Universitäts-Buchdruckerei.
W. Fr. Kaestner.

Inhalt.

Die Deutsche Verfassung im Fränkischen Reich.

II. Die Karolingische Zeit.

(erste Hälfte).

Seite

1. Die Begründung eines neuen Königthums. 3—78.

Das Fränkische Reich in seinem Charakter und dem allgemeinen Verlauf seiner Entwickelung 3—6. Herstellung und Weiterführung durch das Arnulfingische Haus 6. 7. — Pippin d. ä. 7—9. Karl Martell 9 ff. Austrasien und Neustrien fester verbunden 10. Die selbständigen Gewalten gebrochen 11 — 13. Verfügung über die Bisthümer 13. 14, über die geistlichen Güter als Beneficien 14—18 (keine förmliche Säcularisation 18). Ausbildung der Beneficialverhältnisse 19. Aber keine Aenderung in dem Kriegsdienst 20. Karls Herrschaft im allgemeinen 21. 22. Kämpfe mit den Arabern 23. Unterwerfung des südlichen Galliens 24. Herstellung der Fränkischen Herrschaft bei den Deutschen Stämmen 24 — 26. Ausbreitung des Christenthums in Deutschland 27 ff. Bonifaz 27 ff. Verbindung mit Rom 29. 30. Ordnung der Deutschen Kirche 30. 31. — Theilung der Herrschaft unter Karls Söhne, Karlmann und Pippin 32. Karlmanns Theilnahme an den kirchlichen Angelegenheiten 33. Beschlüsse über das Kirchengut (Theilung, keine Säcularisation) 36 — 40. Erzbisthum

Seite

in Mainz 41. Bedeutung der Thätigkeit und Stellung des Bonifaz überhaupt 42 ff. Weitere Unterwerfung der Deutschen Lande 44—47, Aquitaniens 48. Pippin allein Herrscher im Reich 48. — Charakter der neuen Herrschaft 49 ff. Der Merovingische König 50—53. Alle Gewalt bei den Austrasischen Fürsten 53. 54. Titel derselben 54. 55. Widerspruch des bestehenden Zustandes mit dem Begriff des Deutschen Königthums 55—58. Die Bedingungen einer Aenderung 58. Zustimmung des Volks 59, der Kirche 59—61. Sendung an den Papst 62. 63. Erhebung Pippins zum König 64. Salbung 64—67. Beseitigung der letzten Merovinger 67. Neue Salbung durch Papst Stephan 68. Uebertragung der Herrschaft auf das Geschlecht Pippins 69—71. Bedeutung des Ereignisses 71—72. Auffassung späterer Zeit 72—75. Wesen des neuen Königthums 76 ff. Stärkeres Hervortreten des Deutschen Elements 76. Verbindung mit der Kirche und dem Papst 77. Neue Aufgaben für das Fränkische Reich und das Deutsche Volk 78.

2. Die Aufrichtung des Kaiserthums . . . 79—220.

Zustand der Germanischen Welt und Europas nach den grossen Wanderungen 79. 80. Stellung und Einfluss der Kirche 80. 81. Trennung des Papstes von dem Oströmischen Reich 81. 82. Verbindung mit den Franken 83 ff. — Karl Martell und Gregor III. 83. 84. Ernennung Pippins zum Patricius 84—86. Versprechen an den Papst 87. Zug nach Italien 87—89. Beziehung zu den Langobardischen Königen 89—91. Weitere Thätigkeit Pippins, in Gallien 91. 92, in Deutschland 93 ff. Beziehungen zu Tassilo von Baiern 93. 94. Theilung des Reichs nach anderen Grundsätzen als früher 95—98. Nachfolge Karlmanns und Karls 98. 99. Karlmanns Tod 99. 100. — Karl der Grosse 100 ff. Verhältnisse Galliens 102. 103, der Deutschen Lande 104 ff. — Baiern 104 ff. Anerkennung von Karls Hoheit 109—111. Beseiti-

Seite

gung des Herzogs 112—116. — Friesen 116—118. Sachsen 118 ff. Eintheilung in Westfalen, Engern, Ostfalen; Nordalbinger 121. 122. Verfassung und Recht 122—125. Berührungen mit den Franken 125. 126. Karls Angriff und Absichten 126. 127. Gang des Kriegs 127 ff. Das Capitulare de partibus Saxoniae 129—136. Neue Kämpfe 136—141. Das spätere Capitulare Saxonicum 141—143. Unterwerfung 143. Kein förmlicher Friede 144—146. Folgen der Unterwerfung 146 ff. Stände und Grundbesitz 148—155. Aufzeichnung des Rechts 156—160. Durchführung der kirchlichen Einrichtungen 161 ff. Bisthümer 162. Angebliche Schenkung an Rom 163. Bedeutung für die Einigung des Deutschen Volks 165. — Eroberung des Langobardischen Reichs 165—171. Berührungen mit den Dänen 171. Unterwerfung Slavischer Völkerschaften 171—174; der Avaren 174; Istriens 175. Ausdehnung der Herrschaft in Spanien 175. 176. Unterordnung anderer Könige 177. Verbindung mit der Kirche 178. 179, mit dem Papst 180—185. Beziehungen zum Morgenland und besonders Jerusalem 185. 186. Karls universale Stellung 186. — Erinnerungen des Römischen Kaiserthums 187—189. Uebertragung desselben auf Karl 190—196. Recht des Kaisers in Rom 197. 198. Beziehungen zum Oströmischen Reich 199. 200. Idee einer Weltherrschaft 201. Kirchliche und Germanische Elemente im Kaiserthum 201—204. Neue Aufgaben 205. 206.

Anmerkung 1. Ueber die Zeit der Capitula de partibus Saxoniae und der Lex Saxonum 207—216.

Anmerkung 2. Ueber den angeblichen Frieden Karls mit den Sachsen 216—218.

Anmerkung 3. Ueber Karls Bestätigung der Pippinschen Schenkung an den Papst 218—220.

3. Königthum und Kaiserthum in Verbindung. 221—340.

Massregeln Karls nach der Kaiserkrönung 221 ff. Neuer Eid und Auslegung desselben 221—224.

Seite

Aussendung von Missi 225. Beschlüsse einer Reichsversammlung 226. 227. Charakter der Reichsregierung überhaupt 227 ff. Verbindung der kirchlichen und weltlichen Angelegenheiten 227—231. Theokratische Vorstellungen (von Gottes Gnaden u. s. w.) 231. 232. Auffassung der Herrschaft als Amt 232. Pflichten desselben 233. 234. Verhältnis zum Recht des Volks 235. Allgemein staatliche Gesichtspunkte 236. 237. Einfluss Römischer Verhältnisse 238, wesentlich nur in äusseren Formen 239. — Titel und Ehrenbezeichnungen 240—245. Ceremoniell 246. 247. Festlicher Empfang bei Reisen 248. Tracht 248. 249. Krone und Scepter (Stab) 249—251. Andere Insignien 252. 253. Thron 253. Pfalzen 254. Aachen Sitz des Reichs 254. Grabstätten 255. Rom nicht Sitz der Kaiser 256. — Salbung und Krönung 256—259. Nicht erforderlich zur kaiserlichen oder königlichen Würde 260—264. Antheil des Papstes 261. — Fürbitten der Geistlichkeit, Fasten, Schenkungen zum Seelenheil 264—268. — Gemahlinnen 268—271. Verheirathung der Töchter 272. Stellung und Bezeichnung der Mitglieder des königlichen Hauses 272. — Recht des Geschlechts auf die Herrschaft 273. 274. Theilungen 274. Idee der Einheit des Kaiserthums 275. Ordnung der Nachfolge 276. Einfluss des Herrschers 277. Mitwirkung des Volks 278. 279. 285. Erfordernis der ehelichen Geburt 280. 281. Mündigkeit und Vormundschaft 281. Forderung persönlicher Tüchtigkeit 281. 282. Möglichkeit einer Absetzung 283. Regierungsantritt 284 ff. Bestätigung von Handlungen der Vorgänger 285. 286. Verpflichtung die Gesetze zu halten 286. 287. Eidliche Versprechungen erst später aufgekommen 288—290. — Eid des Volks 290 ff., von Karl wieder eingeführt 291—296. Neuer Eid nach der Kaiserkrönung 296—298. Wiederholungen des Eides 299—301. Eide von Mitgliedern der königlichen Familie 301. Art des Eides 302. Verweisung auf den Treueid 302. 303. Verletzung desselben 303. 304.

Seite

Verbot anderer Eide 304. Ausdehnung auf die Söhne oder auf das Volk 304. 305. Beziehung auf die Kirche 305. 306. Geisel 306. 307. Strafen des Treubruchs 307 ff. Majestätsverbrechen 308 —311. Abfall unterworfener Völker 311. Widerrechtliche Anmassung der Herrschaft 312. Landesverrath 313. Geistliche Strafen 313. Forderung des Gehorsams 314. 315. — Der Bann des Kaisers 315 ff. Strafe der Verletzung 318 ff. Die acht Bannfälle 319. 320. Schutz des Friedens 323 —325. Gnade des Königs 326. Schutzgewalt 327. — Allgemeiner Charakter der Einrichtungen Karls 327—331.

Anmerkung 1. Ueber die Reichsversammlungen unmittelbar nach der Kaiserkrönung 331—333.

Anmerkung 2. Die Urtheile neuerer Schriftsteller über Karl und seine Regierung 333—340.

4. Die Provinzen des Reichs und ihre Vorsteher . . . . . 341—492.

Verschiedenheit der Bevölkerung des Reichs 341 — 343. Bewahrung des Rechts der einzelnen Stämme 344. Persönlichkeit des Rechts 347. 348. Gedanke eines allgemeinen Rechts 348. Spuren von Teritorialität des Rechts 349. — Die Theile des Reichs 349 ff. Francien 351. 352. Deutsche Stammgebiete 353—356. Königreiche und Herzogthümer 356. — Besondere Stellung Italiens 357—360. Königthum Pippins und Ludwigs hier und in Aquitanien 361. 362. Romanien und Benevent 362. Istrien und Raetien 363. — Herzoge der Britten, Vaskonen und in Italien 364. Beseitigung der Stammesherzogthümer in Deutschland 365. Herzoge als Befehlshaber 365 ff.; in Baiern 366 – 368; in Sachsen 368. Grenzvertheidigung 369. Marken und Markgrafen 369 — 374. Gebrauch des herzoglichen Namens 374. 375. — Grafen als regelmässige Beamte 376 ff. Veränderungen in Italien, Baiern, Sachsen 376. 377. Grafschaft und Gau 378 – 383. Bezeichnung der Gra-

Seite

fen 383. Einsetzung derselben 384 — 388. Ansehn 389. Sitz 389. Umfang der Wirksamkeit 389—391. — Unterbeamte 391 ff. Centenarien und Vicarien 391—396. Vicegrafen (vicedomini) 397—400. 402. Andere Stellvertreter (missi) 400. 401. Locopositi und andere Untergebene 403. Schultheissen und Tribunen 404. Decane 405. Wächter der Clusen 405. — Beamte in Istrien und Raetien 406. Keine besonderen Stadtbehörden 407. — Das Beamtenwesen im allgemeinen 407. 408. Bezeichnung der Beamten als judices, ministri rei publicae, ministeriales 408—410. Bezeichnung des Amts 408. 409. Wergeld der Beamten 411. Schutz derselben 412. Pflichten 412. 413. Schwierigkeit die rechten Männer zu finden 413—415. — Diener der Kirche 416. Metropoliten und Erzbischöfe 417—420. Bischöfe 420 ff. Zusammenwirken von Bischöfen und Grafen 426—430. Chorbischöfe 430. 431. Archidiaconi 431. Erzpriester und Priester 432. Aebte 433. 434. Behandlung der Klöster 434. 435. Wergeld der Geistlichen 435. 436. Vergleichung der geistlichen und weltlichen Beamten 436. Verschiedenheit der Einrichtungen und Bezirke 437—440. — Missi dominici oder Königsboten 441 ff. Verwendung in der früheren Zeit Karls 444—450. Weitere Ausbildung der Institution nach der Kaiserkrönung 451—456. Districte der Missi (missatica) 457. 458. Zahl und Bestellung der Missi 459—462. Instructionen 463. 464. Berichterstattung 465. Art der Thätigkeit 465 ff. Versammlungen 466 — 470. Rundreisen 470. Vorschriften Ludwigs 472. Rechte und Pflichten 473—475. Verwendung für politische Zwecke 477. 478. Missi für einzelne Geschäfte 480. 481. Mängel der Institution 475. 476. 481. 482.

Anmerkung 1. Ueber sogenannte Capitularia missorum 482—488.

Anmerkung 2. Bericht über eine Versammlung welche Missi in Istrien gehalten 488—492.

Seite

5. Der Hof und die Reichsversammlung . . 493—643.

Wachsende Bedeutung der Hofverhältnisse 493—495. Beschreibung Adalhards und Hincmars 495. Namen für den Hof 496 ff.; besonders comitatus 496. 497. Hofbeamte 497 ff. Der Majordomus weggefallen 498. Seneschalk 499 (dapifer 500). Schenk 501. Stallgraf 501. 502. Kämmerer 502. Stellung dieser Hofbeamten im allgemeinen 503. Untergebene 504. Oberthürwart 505. 506. Quartiermeister 507. Jäger- und Falkenmeister 508. Schatzbeamte 508. Schwertträger und andere mit persönlichen Dienstleistungen beim König 509. Bäckermeister 509. Frauen am Hof 509. — Pfalzgraf 510. 511. Kanzler und Notarien 511—515. Die Capelle und Capellane 516. 525—527. Erzcapellan (apocrisiarius) 517 — 523. Verbindung mit der Kanzlei 523 — 525. Das Archiv 524. Beichtvater 527. Bibliothekar 527. Lehrer an der Hofschule 528. Aerzte 529. Ministeriales als Bezeichnung der Hofbeamten 529. 530. Räthe 531—535. Der oberste Rath oder Erste im Palast 535. 536. Erzieher junger Fürsten 537. Vertraute und Freunde 538. Domestici 539. Verpflichtung zum Hofdienst 540. Das Gefolgewesen seine Bedeutung verloren 541. Tischgenossenschaft 541. Vassen am Hofe 542. Andere die hier lebten 543 ff. Junge Männer 544. 545. Leibwache 545—548. Kaufleute und Juden 549. Wohnungen, Unterhalt, Geschenke 549. Ungünstige Verhältnisse 550—552. Verordnung über die Zucht am Hofe 550—552. Charakter und Bedeutung des Hoflebens im allgemeinen 552 — 554. — Reichsversammlungen 554 ff. Bericht des Hincmar 555 — 557. Andere Nachrichten 557 ff. Das alte Märzfeld 558. Kirchenversammlungen 558—561. Gerichtsversammlungen zweimal im Jahr 560. Das Märzfeld in ein Maifeld verwandelt 561 — 563. Verschiedene Namen der Reichsversammlung 563. Verschiedener Charakter derselben 565 ff. Das militärische Element 565 — 567. Der kirchliche

Charakter 568 ff. Besondere Kirchenversammlungen 569—571. Die grosse Versammlung im Frühling oder Sommer 571, die kleinere im Herbst 572. Veränderungen unter Ludwig 573 ff. Wechsel der Zeit 575 ff. und des Orts 576. 577. Bestimmung derselben 578. Keine förmliche Reichsstandschaft 579 ff. Die Theilnahme zum Theil Pflicht 580. 581. Recht zu derselben 581. Abordnung einzelner Ausnahme 582. Art der Verhandlung 583 ff. Bildung eines Ausschusses 583. Vorlagen 584. Berathung 585. 586. Was an die allgemeine Versammlung kam 586. Schriftliche Gutachten, Anträge u. s. w. 587. 588. Vorsitz 588. Theilnahme des Kaisers 589. 590. Gegenstände der Verhandlung 591 — 593. Nach der Verschiedenheit der Sachen auch die Thätigkeit der Versammlung verschieden 593. Beirath und Zustimmung 594. Bedeutung der Reichsversammlung 595. 596. Die Beamten und Grossen als Vertreter der Gesammtheit 596. 597. Theilnahme des Volks 597. Schluss der Versammlung 598. Aufzeichnung der Beschlüsse 598. 599. — Capitularien 599 — 601. 605—609. Ueberhaupt Gesetzgebung 601 ff. Recht des Königs 601 — 603. Mitwirkung des Volks 603 — 605. Eigentliche Gesetze 609. Aenderungen und Zusätze zum Recht der Stämme 610—613. 625. Unterscheidung der Capitularia und Leges 613—619. Bewahrung derselben 621. Verkündigung 622. Ob die Deutsche Sprache gebraucht ward 623. Gesetz und Gewohnheit 623. 624. Römisches Recht 624. Beabsichtigte Revision der Deutschen Volksrechte 624. 625. Aufzeichnung des Rechts für Hamaland 626. Capitula Remedii 626. Lex Romana Utinensis 627. Capitulariensammlung des Ansegis 627. Andere Sammlungen 628. Inhalt der Capitularien im allgemeinen 629. Polizeiliche Bestimmungen 630. — Auswärtige Angelegenheiten 630 ff. Fremde Gesandte auf den Reichsversammlungen 631. Empfang derselben 632. Sorge für dieselben 633. Gesandte der Fränkischen Herrscher 633. Verhandlungen über

Seite

Frieden 634—637. Inhalt von Friedensverträgen 637. 638. Bundesgenossenschaft 639. Unterwerfung von anderen Völkern 639. Kriegsrecht 640. Ansprüche aus dem Kaiserthum 640. Theilnahme des Papstes 641. — Allgemeiner Charakter der Reichsregierung 641. 642. Uebergang zu den einzelnen Seiten derselben 642. 643.

Nachtrag zu Bd. II, S. 85 . . . . . 644—648.

Anmerkung.

Die Benutzung der Quellen hat bei diesem Bande manches misliche gehabt. Ich habe gezögert an die Revision der früheren Arbeit zu gehen, bis die neuen Ausgaben der Capitularien von Boretius, der Formeln von Zeumer vorlagen; und doch verboten andere Rücksichten die Sache zu weit hinauszuschieben. So habe ich mich begnügt, bei den ersten Abschnitten (1 — 3), die besonders ausgegeben worden sind, die erste Abtheilung der Capitularien (bis Karls Tod) und die Fränkischen Formeln, soweit sie mir in Aushängebogen zugänglich waren, zu benutzen; für die zweite (4 und 5) hatte ich die Capitularien bis zum Ansegis zur Hand; die späteren sind nach Pertzs Ausgabe (LL. I) citiert. Bei den Geschichtschreibern welche in den beiden ersten Bänden der Scriptores stehen, sind regelmässig neben dem Jahr oder Capitel nur die paginae ohne weitere Bezeichnung angegeben; für Einhards Vita Karoli und in der zweiten Hälfte des Bandes auch für die Annales Bertiniani aber die neuen Ausgaben (in Octav) benutzt. Bei den Urkunden habe ich, soweit sie Deutschland und Frankreich angehören, nach möglichster Vollständigkeit der Kenntnis gestrebt, und aus Frankreich sowohl die älteren Werke welche Bréquigny in der Table aufführt, wie die wichtigeren neuen Publicationen, wie sie von U. Robert verzeichnet sind, zu rathe gezogen, wenn sie aber von den Drucken bei Bouquet V und VI nicht abwichen, doch nur ausnahmsweise die neuen Französischen Editionen angeführt, da ihre allgemeine Zugänglichkeit

bei uns nicht vorausgesetzt werden kann. In Beziehung auf Italien, dessen in vieler Beziehung eigenthümliche Verhältnisse darzustellen nicht Aufgabe dieses Werkes sein kann, durfte ich mir eine grössere Beschränkung auferlegen; doch sind Ughelli, Muratori, die Monumenta historiae patriae und die Urkundenwerke von Fumagalli, Lupi, Brunetti, Bertini und Barsocchini (die Memorie von Lucca), ausgebeutet, ausserdem einzelnes was Carli, Vesi und Romanin veröffentlicht haben, verwerthet. Was ich früher durch Pertzs Güte aus den Sammlungen der Monumenta Germaniae historica an Urkunden, Briefen, Formeln benutzen konnte, ist seitdem meist veröffentlicht worden; in einzelnen Fällen, wo es nicht geschehen oder mir vielleicht entgangen, habe ich solche Stücke wie in der ersten Auflage (P.) bezeichnet. Bemerken muss ich noch, dass mir Simsons Bearbeitung der Jahrbücher Karl d. Gr. von 789 — 814 während des Drucks theilweise in Aushängebogen zugänglich gewesen ist.

Die Deutsche Verfassung

im

Fränkischen Reich.

II. Die Karolingische Zeit.

(Erste Hälfte.)

1. Die Begründung eines neuen Königthums.

Nicht alle Staaten zeigen den einfachen Verlauf der sich bei den Erzeugnissen der organischen Natur wahrnehmen lässt, Wachsthum, Blüthe und Verfall. Wie es reicher ausgestatteten Völkern wohl vergönnt ist sich auch aus tiefem Verfall zu neuem frischem Leben heraus zu arbeiten, so gelangt mitunter nicht bloss ein Staat der auf einer bestimmten Volksthümlichkeit beruht und um des willen alle Wechselfälle des nationalen Lebens theilt, sondern auch ein staatlicher Körper der sich keiner solchen natürlichen Grundlage erfreut, aber dafür wohl in dem geschichtlichen Leben der Völker eine eigenthümliche Aufgabe zu erfüllen hat, durch Umstände verschiedener Art mehr als einmal zu einer kräftigen Entwickelung. Gerade ein Staatswesen der letzten Art hat fast immer mit grossen, mehr als gewöhnlichen Schwierigkeiten zu kämpfen. Gilt es die Vereinigung verschiedener Nationalitäten oder verschiedener Bildungselemente, so widerstreben die einzelnen dem Process der Umbildung der vor sich geht; das Gefühl der Selbständigkeit regt sich in den Völkern und Stämmen die einer Einigung entgegengeführt werden sollen; und erlahmt die Kraft derer welche als Vertreter der Einheit, überhaupt

als Träger der staatlichen Verbindung erscheinen, so regen sich alle zuerst nur durch Gewalt oder durch die Macht einzelner Persönlichkeiten überwältigten Gegensätze und Verschiedenheiten welche da sind.

Das Fränkische Reich war eine solche Vereinigung verschiedener Stämme und Völker. Es hatte mehr als eine der anderen Germanischen Herrschaften, die aus den Bewegungen der Völkerwanderung hervorgingen, Deutsche und Romanen verbunden, Deutsche nicht Eines, sondern verschiedenen Stammes. Und das war hauptsächlich das Werk der Könige gewesen, Chlodovechs und seiner nächsten Nachfolger, welche die grossen Eroberungen vollbrachten und durch die das Reich begründet ist. Aber zum Abschluss hatten sie die Sache nicht geführt.

Nur eine starke Herrschergewalt vermag regelmässig solche Ziele zu erreichen. Die Merovingischen Könige haben sie nicht in der Weise zu behaupten vermocht, wie sie ihnen zu Anfang zustand: sie wurden beschränkt durch die Aristokratie welche emporkam und nicht bloss den grössten Einfluss im Mittelpunkt des Reichs, am Hofe, gewann, sondern zugleich auch in den Provinzen sich festsetzte und mit den nicht beseitigten stammesmässigen und territorialen Verschiedenheiten verband.

Das Letzte war noch gefährlicher als das Erste: es bedrohte den Fränkischen Staat mit Auflösung und völligem Untergang, und das zu einer Zeit, da eine Verbindung der Romanischen und Germanischen Elemente nur ungenügend stattgefunden, die Vereinigung der Deutschen Stämme unter sich kaum einen Anfang genommen

hatte. Wohl war Gallien durch die zugewanderten Deutschen und namentlich durch die Fränkische Herrschaft die Möglichkeit einer neuen kräftigeren Entwickelung gegeben; es waren auch nicht bloss die Franken, sondern auch die anderen Deutschen Stämme welche ihrem Reiche angehörten, mit der Römischen Bildung und dem Christenthum in solche Berührung gesetzt, dass ein Bruch der alten Zustände, ein Uebergang in neue Verhältnisse angebahnt war. Doch fehlte viel, dass dies zur vollen Ausbildung gekommen. Und jedenfalls erstreckte es sich nicht auf das ganze Deutsche Volk, von dem ein grosser Theil noch unverändert in dem alten Heidenthum und der alten Verfassung verharrte. Die zum Fränkischen Reich vereinigten Stämme strebten zu der Selbständigkeit zurück welche sie früher gehabt; die Sachsen und Friesen standen ihnen in schroffer Trennung und entschiedener Feindschaft gegenüber.

Von dem Römischen Boden aus hatte, zurückgreifend in die Heimat, ein Stamm die Unterwerfung und politische Vereinigung der anderen begonnen. Vielleicht war nur so überhaupt die Ausführung möglich gewesen. Aber dort in der Fremde hatte der Theil der Franken von welchem zunächst die Reichsgründung ausgegangen war, hatte namentlich das herrschende Geschlecht, welchem diese unmittelbar verdankt ward, die alte Kraft verloren. Man kann sagen: sie, die Könige, und die ihnen gefolgt waren, hatten zu viel an die neue Umgebung abgegeben, sie waren zu stark von dem Römerthum, und zwar seinen ungünstigen Seiten berührt worden, als dass sie das begonnene Werk hätten vollenden

können [1]. Neue Kräfte waren nöthig, wenn dasselbe nicht unvollendet liegen bleiben oder gar gänzlich wieder zerstört werden sollte.

Solche wurden gewonnen, da die Herrschaft im Frankenreich auf ein Geschlecht überging, das demjenigen Theil des Frankenstammes angehörte, der, wenig gemischt mit fremden Bestandtheilen, seine Nationalität im wesentlichen unverändert bewahrt, dagegen das Christenthum angenommen und sich auch sonst fremder Bildung nicht ganz verschlossen hatte. Und das Arnulfingische Haus, das sich jetzt von dem Deutschen Frankenlande aus der Gewalt auch über die westlichen, Romanischen Provinzen bemächtigte und so zuerst die Gefahr einer Trennung des Romanischen Neustriens und Burgunds von dem Deutschen Austrasien beseitigte, stellte eine Reihe von Männern, die mit kräftiger Hand eine starke Herrschergewalt im Mittelpunkt des Reichs herzustellen wussten, darauf gestützt die lose gewordenen Bande des Zusammenhangs in dem ganzen Reich wieder fester anzogen, die schon so gut wie abgetrennten Theile in die alte Verbindung zurückführten, und zugleich jenen grossartigen Zug der Eroberung wieder aufnahmen, durch den das Frankenreich zuerst seine Bedeutung erlangt hatte.

Eben auf die Macht grosser Persönlichkeiten vor allem kommt es an, wenn ein staatlicher Bau, wie er hier begonnen war, zum Abschluss geführt werden soll. Ein Volk oder ein Stamm desselben giebt wohl die

[1] Vgl. Ozanam, La civilisation chrétienne chez les Francs (Etudes germaniques Vol. II), S. 337, wo nur zu viel Gewicht auf die Römischen Sitten der Merovinger gelegt wird.

Kräfte her welche der Vereinigung zu grunde liegen. Aber nur durch die Macht einzelner hervorragender Männer werden sie zur Geltung gebracht. Dass die Herrschaft überging auf den Deutsch gebliebenen Theil des Fränkischen Stammes, dass das Deutsche Element einen neuen Einfluss auch in den Gallischen Provinzen gewann, dass aber zugleich die Verbindung mit der Römischen Bildung und insonderheit die mit der Kirche nicht unterbrochen, sondern neu belebt und weiter entwickelt ward, das ist es was sich als die wahre Bedeutung der Thaten Pippins und seiner Nachfolger darstellt. Aber dass es dazu eben solcher Männer bedurfte, die die Dinge mit fester Hand in diese Bahnen leiteten, liegt nicht minder deutlich vor Augen.

Auch die Verfassungsgeschichte hat es nicht bloss mit den Institutionen oder den ihnen zu grunde liegenden, im Leben des Volks waltenden Kräften und Richtungen zu thun; sie hat die Macht der Persönlichkeiten anzuerkennen, welche umgestaltend oder neu belebend in die Entwickelung der Staaten und Völker eingreifen. Wie Chlodovech und seinen Söhnen, und mehr noch als diesen, ist sie Pippin und seinen Nachkommen, dem Sohn und Enkel und Urenkel, in dem das Geschlecht erst seinen Höhepunkt erreichte, eine eingehende Würdigung schuldig.

Es war Pippin, des Arnulf Enkel, Sohn des Ansegisil und der Begga, der Tochter des älteren Pippin, der den Grund zu dem legte was die Nachfolger grossartig ausgeführt haben. Nachdem er die Zügel der Regierung auch in den westlichen Provinzen des Fran-

kenreichs in die Hand genommen und so ihre Verbindung mit Austrasien gesichert hatte, schickte er sich an, auch die anderen Deutschen Stämme, die unter ihren Herzogen sich thatsächlich völliger Selbständigkeit erfreuten, in den Verband des Reichs zurückzuführen. Er kämpfte glücklich mit dem Friesen Ratbod, der sich auch der südlichen, vielleicht vorher schon in Abhängigkeit von den Franken stehenden[1] Friesischen Gebiete bemächtigt zu haben scheint; er unterstützte den Angelsächsischen Glaubensboten Willibrord, da dieser zunächst die Bekehrung der Friesen sich angelegen sein liess, und beförderte die Begründung eines neuen Mittelpunkts für die Christianisierung dieser Lande zu Wiltaburg an der Grenze des Reichs[2]. Später liess er vier Jahre lang die Fränkischen Heere gegen den Alamannenherzog Willehari ausziehen, um die Anerkennung der früheren Oberhoheit zu bewirken[3]. Grosse Erfolge hat er freilich hier noch weniger als dort gesehen. Und während Pippin in Deutschland für die Herstellung Fränk-

[1] Ausser dem was Bd. II, 1, S. 67 N. 1 erwähnt ist, kommt hier in Betracht, dass Dagobert über eine Kirche in Utrecht verfügt haben soll, Bonifatii epist. 107. Willibald in der V. Bonif. c. 4 (11) S. 339 spricht übertreibend von maxima pars ecclesiarum Christi quae Francorum prius in Fresia subjectae erant imperio. Richthofen, LL. III, S. 641, stellt jede Abhängigkeit vor Pippin in Abrede.

[2] Ueber Pippins Sieg bei Dorstadt s. G. Franc. c. 49, die den Ort nicht nennen, Fred. cont. c. 102; Beda V, 10. Die Ann. Mett. S. 320. 321 haben den Kampf zweimal, beide Male falsch 692 und 697, das zweite Mal bei Dorstadt. Vgl. Eichhorn D. St. u. RG. §. 127 Anm., I, S. 488; Rettberg, KG. II, S. 503. 518; De Geer, De strijd der Friezen en Franken (1850) S. 19.

[3] Ann. S. Amandi etc. S. 6. 7. Vgl. Stälin, Wirt. G. I, S. 179; Bonnell, Anfänge S. 131.

kischer Herrschaft thätig war, entzog sich der Süden Galliens, das ganze Land südlich der Loire, unter einem einheimischen Herzog nur noch vollständiger als vorher fast jeder Verbindung mit dem Frankenreich [1]. So blieb den Nachfolgern grosses zu thun übrig.

Eine der bedeutendsten Persönlichkeiten der Geschichte ist Karl, den die spätere Ueberlieferung Martell oder den Hammer beigenannt hat [2]. Geboren von einer Frau, mit der Pippin, wie es scheint, sich neben der rechtmässigen Gemahlin verbunden hatte, ward er nicht als vollberechtigt angesehen. Aber zwei andere Söhne Pippins waren vor dem Vater gestorben; den Enkel Theudoald, der zuletzt die Würde des Majordomus in Neustrien bekleidet hatte, suchte vergebens die Grossmutter Plectrudis zu schützen; die Neustrier vertrieben ihn und versuchten noch einmal sich der Herrschaft des fremden Geschlechts zu entziehen. Aber die Austrasier sammelten sich um Karl, der, der Gefangenschaft der Plectrudis entkommen, die Herrschaft des Vaters in Anspruch nahm und sie gegen einheimische und fremde Feinde zu behaupten sich anschickte. Mit dem Ragenfried, einem Neustrischen Grossen, den man hier als Majordomus aufstellte, mit dem Friesen Ratbod,

[1] Fauriel, Hist. de la Gaule méridionale III, S. 34 ff. Dass die Aquitanischen Herzoge nicht von den Merovingischen Königen abstammen, wie man lange, gestützt auf eine falsche Urkunde, angenommen hat, ist aufs überzeugendste nachgewiesen von Rabanis, Les Mérovingiens d'Aquitaine. Essai historique et critique sur la charte d'Alaon (2. éd.) 1856. Mit der allmählichen Ausbildung des Herzogthums beschäftigt sich eine Schrift von Perroud, Les origines du duché d'Aquitaine (1882).

[2] Ueber den Beinamen Martellus oder Tudites, der sich seit dem 10. Jahrhundert findet, s. Forschungen III, S. 147.

später auch mit dem Aquitanischen Herzog Eudo[1], dazu mit den eignen Verwandten hatte er zu kämpfen. Nicht immer war er Sieger. Aber am Ende drang er durch. Die Schlachten bei Amblève und Vincy (717) gaben Karl die Herrschaft über Neustrien und sicherten so das Resultat des Testrier Sieges. Karl hatte anfangs dem Chilperich, den die Neustrier als König erhoben, einen andern Merovinger entgegengesetzt, liess sich dann aber, da dieser gestorben, den Chilperich gefallen, an dessen Stelle später wieder ein anderes Mitglied des alten Geschlechtes trat, ohne dass ihnen mehr als der blosse Name zutheil geworden wäre[3]. Karl führte die Herrschaft in Neustrien wie in Austrasien.

Dadurch unterschied sich sein Regiment von dem des Vaters, dass er die Würde des Majordomus, an die im Westen seit lange die Leitung des Staats geknüpft war, nicht einem andern, wenn auch ergebenen, von sich abhängigen Mann übertrug, sondern selber sie in die Hand nahm[4]. Auch scheint es, dass er sie gleichmässig

[1] Fred. cont. c. 107: legationem ad Eodonem dirigunt, ejus auxilium postulantes rogant, regnum et munera tradunt.

[2] regemque sibi statuit, G. Franc. c. 53.

[3] G. Franc. c. 51—53. Dass die Cont. Fredegarii hier aus den Gesta geschöpft hat, wenn auch mit einigen beachtungswerthen Zusätzen, haben Cauer, De Karolo Martello (1846) S. 13 ff., und Breysig, De continuato Fredegarii scholastici chronico (1851), bewiesen.

[4] Wenn Pippin sich in den Urkunden nicht Majordomus nennt (II, 2, S. 418), so dagegen regelmässig Karl: Dipl. S. 97 ff. Nur einmal erscheint er ohne alle Bezeichnung. Die Chronisten, namentlich auch die in seinen späteren Jahren geschriebene Cont. Fredeg., pflegen ihn princeps zu nennen, die zweite Cont. und andere dux; Bonifaz sagt princeps Francorum, der Papst dux, princeps und subregulus; s. die Briefe ed. Jaffé Nr. 55. 21. 38; Cod. Carol. 1. 2.

jetzt auf beide Hälften des Reichs bezog, dass er überhaupt keinen Unterschied machte zwischen der Stellung welche er in dem einen und dem andern Lande einnahm, vielmehr sie gleich behandelte und so die Scheidung, welche mehr und mehr hervorgetreten war, wieder zurückzudrängen, ihre Verbindung neu zu befestigen suchte [1].

Aber es galt nicht bloss Versuche zu einer Trennung der beiden Hälften des Reichs, wie sie eben gemacht waren, auf immer zu vereiteln, oder die grossen Deutschen Stämme in die Verbindung mit dem Frankenreich zurückzubringen, es galt namentlich auch die selbständigen Gewalten welche sich überall auf Gallischem Boden erhoben hatten zu brechen, die einzelnen Städte und Territorien wieder in wahre Abhängigkeit von dem Mittelpunkt des Reichs zu setzen und so die Mittel einer starken und kräftigen Herrschaft zu sichern. Nur schwache Andeutungen über das was Karl hier vornahm haben die Geschichtschreiber gegeben, spätere Berichterstatter meist entstellte Ueberlieferungen aufgenommen, so dass sich nur ungenügend die Bedeutung der ergriffenen Massregeln erkennen lässt.

Karl, sagt Einhard [2], unterdrückte die Tyrannen welche durch ganz Francien sich die Herrschaft anmassten. Es

[1] Darauf hat Cauer S. 57 wohl nicht ohne Grund Gewicht gelegt. Doch ist es nicht richtig, wenn er sagt, dass in der Geschichte Karls die beiden Reiche als verschiedene gar nicht erwähnt würden: sie werden genannt bei der Theilung welche er unter seinen Söhnen vornahm, und Fred. cont. c. 110 sagt geradezu: Rexit autem utraque regna. Was aber Breysig S. 105 von einer verschiedenen Politik Karls in Austrasien und Neustrien sagt, scheint mir wenig begründet.

[2] Einhard V. Karoli c. 2: Karolus, qui tyrannos per totam Franciam dominatum sibi vindicantes oppressit.

handelte sich um Grafen, Herzoge und andere weltliche Gewalten, namentlich aber um die hohe Geistlichkeit.

Die wichtigste Stellung behaupteten fortwährend die Bischöfe in den Städten welche der Mittelpunkt ihrer geistlichen Amtsgewalt waren. Zu dem Einfluss auf die überwiegend Romanische Bevölkerung, den sie von je her übten, kam das Ansehn, welches ausgedehnter Landbesitz, Schutzgewalt über abhängige Leute, dazu der Erwerb wirklicher Hoheitsrechte ihnen gaben. Hatten um solcher Vortheile willen in der letzten Zeit immer häufiger Franken sich um die geistlichen Stellen beworben, so boten diese doch fortwährend auch den einheimischen Romanischen Familien die Gelegenheit sich zu höherer Bedeutung zu erheben; die Bisthümer wurden mitunter fast zum Besitz einzelner Geschlechter[1]. Die Familie des Eucherius von Orleans war reich, streitbar und voll Trotzes[2]; Savaricus von Auxerre hatte sich mehrere der umliegenden Gaue unterworfen; sein Nachfolger Hainmar erstreckte seine Gewalt über einen bedeutenden Theil Burgunds[3]. Solche Männer waren dem Austrasischen Fürsten feindlich: sie widersetzten sich geradezu seinen Geboten, sie weigerten ihm den Eingang in ihre Städte[4].

[1] Vgl. Bd. II, 2, S. 64.

[2] Nach der V. Eucherii, Mabillon III, 1, S. 598, sagt Karl: Nostis gentem hanc ferocissimam atque belligeram ac locupletatam vehementer; quocirca perficere nequaquam absque ambiguitate valemus.

[3] G. epp. Autissiodor. c. 26, SS. XIII, S. 394: ut tam pagum Aurelianensem quam Nivernensem, Tornodorensem quoque atque Avalensem necnon et Tricassinum militari manu invaderet suisque dicionibus subjugaret; — c. 27: in tantum ejus potestas seculariter excrevit, ut usque ad ducatum pene totius Burgundie perveniret.

[4] So erzählt die freilich spätere V. Rigoberti, Bouq. III,

Mit Entschiedenheit ist Karl hier eingeschritten: er entfernte die widerspenstigen Bischöfe von ihren Aemtern, schickte sie in die Verbannung oder belegte sie mit anderen Strafen[1]; er gab dann ihre Stellen und ebenso die reichen Abteien Galliens an ergebene, zum Theil verwandte Männer. Diese gehören nicht dem geistlichen Stande an, sie befleissigen sich auch jetzt nicht, wie es doch früher üblich war, wenn ein hoher Weltlicher ein Bisthum übernahm, eines gewissen geistlichen Wandels, sondern sie setzen durchaus das alte kriegerische Leben fort. Nur auf die weltlichen Rechte und Besitzungen welche mit dem Bisthum oder der Abtei verbunden waren wird gesehen: diese dienen den Freunden und Anhängern Karls zur Belohnung, und in ihren Händen sind sie zugleich eine Stütze für seine Herrschaft[2]. Auch werden ohne Rücksicht auf kirchliche Vorschriften mehrere Stellen in Einer Hand verbunden: Milo empfängt die Stifter Trier und Reims, Hugo, der Neffe Karls, die Bisthümer Paris, Rouen und Bayeux, dazu die Ab-

S. 657, von diesem Bischof von Reims; Papst Hadrian in einem Brief, Bouq. V, p. 593, sagt: non consensit in parte illius, qui postea partem illam de regno in sua potestate accepit, in qua parte Remensis civitas est.

[1] Beispiele bei Roth, Benef. S. 32.

[2] Die Hauptstelle ist der Brief des Bonifaz an den Papst 42, S. 112: Modo autem maxima ex parte per civitates episcopales sedes traditae sunt laicis cupidis ad possidendum vel adulteratis clericis, scortatoribus et publicanis seculariter ad perfruendum. Vgl. im allgemeinen Cauer S. 58 ff. und besonders Roth S. 330 ff. 350 ff., der mit Recht eine wunderliche Auslegung Birnbaums von den episcopales sedes zurückweist; auch Beugnot in der gleich anzuführenden Abhandlung S. 437 ff., der allerdings mit Grund bemerkt, dass dies nicht zuerst unter Karl geschehen, aber das was er that zu gering anschlägt und zu sehr auf die Provinz Reims beschränkt.

teien Fontenelle und Jumièges [1]. Andere Stifter werden eine Zeit lang gar nicht eigentlich besetzt, sondern über die Güter und Einkünfte in anderer Weise zu Gunsten des Herrschers und seiner Getreuen verfügt [2].

Die Uebertragungen von Land an ergebene Männer hatten im Frankenreich eine immer weitere Ausdehnung erhalten, der König und die weltlichen Grossen und ebenso die Vorsteher der Kirchen sahen sich fortwährend bewogen solche vorzunehmen, und trugen ihre Verleihungen anfangs einen verschiedenen Charakter an sich, so waren sie im Lauf der Zeit immer ähnlicher geworden, immer mehr nach gleichen Grundsätzen behandelt. Nach dem Empfang von geistlichem Gut zu Precarium oder Beneficium, wie man sagte, strebten nicht bloss Männer geringeren Standes, auch höher gestellten gereichte derselbe nicht zur Unehre und gewährte er Vortheil; anderer seits waren die königlichen Schenkungen schon immer so angesehen, dass sie nicht jedes Recht des Schenkers an dem übertragenen Gut beseitigten und jedenfalls eine persönliche Verbindung zwischen ihm und

[1] Brief des Papstes Hadrian, Bouq. V, p. 343: et donatus atque magis usurpatus contra Deum et ejus auctoritatem fuit ille episcopatus simul cum alio episcopatu et aliis ecclesiis a saecularibus potestatibus Miloni cuidam sola tonsura clerico . . . et alii episcopatus de ipsa diocesi Remensi diverso modo essent divisi et aliqui ex magna parte sine episcopis consistentes. G. abb. Fontanell. c. 8, S. 280: Hic etiam praesulatum ecclesiae Parisiacae simulque Bayocassinae cum Rothomagensi tenuit, factione scilicet patrui sui Caroli principis, extra decreta tamen canonum, coenobia vero nobiliora Fontinellam et Gemmeticum, praedia vero regia quae ejus insederunt animo.

[2] V. Eucherii a. a. O. heisst es: ut b. virum cum omni propinquitate ejus exsilio deputaret honoresque eorum quosdam propriis usibus adnecteret, quosdam vero suis satellitibus cumularet.

dem Empfänger begründeten[1]; auch haben die Könige oder ihre Stellvertreter sich das Recht beigelegt, ihrer seits über kirchliches Gut zu verfügen und Verleihungen vorzunehmen, welche Precarien der Kirchen sein sollten, aber zugleich einen Einfluss auf die Stellung der Empfänger zu ihnen, den Gebern, hatten[2]. Und dazu musste es häufiger kommen, je mehr das Königsgut vergabt und in fremde Hände übergegangen war, zu neuen Verleihungen aber fortwährend Anlass blieb oder neu sich ergab.

Die Austrasischen Fürsten werden von dem alten Kronland wenig vorgefunden haben, und ebensowenig hatten sie selbst in Neustrien Besitzungen, um ihre Anhänger zu belohnen. Und schon dadurch sahen sie sich auf die Benutzung der Kirchengüter hingewiesen.

Eine spätere Ueberlieferung sagt, dass Karl Martell kirchliches Gut den Stiftern entzog und an seine Getreuen vertheilte. Man hat die Richtigkeit dieser Nachricht bestritten, das Ganze als eine unbegründete sagenhafte Erzählung hinstellen wollen[3]. Doch zeigen die

[1] Hieran muss ich trotz der Einreden Roths festhalten; vgl. die Abhandlung über die Anfänge der Vassallität S. 71 ff. und was Daniels I, S. 499 ff. bemerkt hat.

[2] S. das in der Abhandlung S. 69 angeführte Beispiel aus der Urk. Pippins, S. 701: ein gewisser Johannes hatte Gut einer Kirche, ad petitionem inlustris viri Ebroini majoris domus, per precariam empfangen, später dasselbe ebenso zwei andere besessen, und darüber hatten König Childebert und der Majordomus Grimoald precarias ausgestellt.

[3] Roth, Benef. S. 327 ff., und Beugnot in einer besondern Abhandlung, Sur la spoliation des biens du clergé attribuée à Charles Martell, in den Mémoires de l'Institut, Acad. des inscriptions XIX, 2, S. 360 ff., haben, wie früher Cointius und Raepsaet (Defense de Charles Martel, Oeuvres I, S. 283 ff.) zu zeigen gesucht,

Massregeln welche Karls Nachfolger trafen, dass etwas

dass Karl mit Unrecht einer Einziehung des Kirchenguts beschuldigt sei. Die Zusammenstellung Roths S. 466 ff., Beugnots S. 513 ff., ergiebt allerdings, dass die Berichte späterer Chroniken auf gewisse Hauptquellen zurückgehen, diese selbst nicht älter sind als das neunte Jahrhundert, wo besonders Hincmar zur Verbreitung der Sache und namentlich der fabelhaften Nachricht von der dem Eucherius gezeigten Strafe Karls beitrug. Aber Hincmars Zeugnis, namentlich in der Epist. synodi Carisiacensis, Walter III, S. 85, ist doch nicht ohne alle Bedeutung. Warum sollte er Karl beilegen, was nach Roth Pippin zukam, wenn jener wesentlich unbetheiligt war? (vgl. Noorden, Hist. Z. VII, S. 332). Er sagt: qui primus inter omnes Francorum reges ac principes res ecclesiarum ab eis separavit atque divisit. Wesentlich abweichend ist dann Adrevaldus, Mir. S. Benedicti c. 14, Bouq. III, S. 672: plurima juri ecclesiastico detrahens praedia, fisco associavit ac deinde militibus propriis distribuere studuit. Kurz sagt die Hist. Franc. Senonensis, SS. IX, S. 364: Hic res ecclesiarum propter assiduitatem bellorum laicis tradidit. Daraus schöpften Hugo Flor., ebend. S. 358, und der auf diesen zurückzuführende Libellus de majoribus domus, Bouq. II, S. 700, sammt der Hist. S. Dionysii, SS. IX, S. 399. Der Bericht des Hugo Flavin., SS. VIII, S. 342, ist dagegen weiter sagenhaft ausgeschmückt: Tanta enim profusione thesaurum totius erarii publici dilapidatus est, tanta dedit militibus quos soldarios vocari mos optinuit, qui ex omnibus mundi partibus causa questus ad eum concurrebant, quorum genus infestum et improbum tempore ejus sumpsit inicium, ut non ei suffecerit thesaurus regni, non depraedatio urbium, non multimodae vastationes regnorum exterorum, non expoliatio aecclesiarum et monasteriorum, non tributa provinciarum. Ausus est etiam, ubi hec defecerunt, terras aecclesiarum diripere et eas commilitonibus illis contradere. — Einige ältere Zeugnisse nennen nicht ausdrücklich Karl, sondern bezeichnen nur im allgemeinen seine und seiner Nachfolger Zeit; so die G. epp. Autiss. c. 32, SS. XIII, S. 395: fuit temporibus Karoli majoris et perduravit usque ad Pipinum .... Ejus tempore res ecclesiasticae ab episcoporum potestate per eundem principem abstractae in dominatum secularium cesserunt; Ado chron. S. 319, unter Karl: cum furioso et insano satis consilio Franci res sacras ecclesiarum ad usus suos retorquerent ..... Vastata et dissipata Viennensis et Lugdunensis provincia aliquot annis sine episcopis utraque ecclesia fuit, laicis sacrilege

derartiges vielfach geschehen war[1], und es ist kein Grund zu zweifeln, dass gerade unter ihm häufiger und allgemeiner als früher eine solche Verwendung des Kirchenguts statthatte. Einige Beispiele sind gerade aus seiner Zeit nachzuweisen[2].

Ein gleichzeitiger Chronist erzählt[3]: Karl habe für

et barbare res sacras ecclesiarum obtinentibus. Wenn man sich darauf beruft, dass Bonifaz der Sache nicht erwähnt, so bemerke ich, dass in dem Stärkeren das er anführt, der Uebertragung ganzer Bisthümer an Laien, das Geringere gewissermassen mit enthalten ist, die letzten Worte 'publicanis saeculariter ad perfruendum' aber auch wohl geradezu eine Anwendung hierauf zulassen. — Indem ich diese Ausführung aus der früheren Auflage einfach wiederhole, ist nur zu bemerken, dass Roth sie in dem Buche, Feudalität S. 72 ff., und einem Nachtrag: Säcularisation des Kirchengutes unter den Karolingern (1864, Aus den Münch. Hist. Jahrb. besonders abgedruckt) lebhaft bestritten hat, während Hahn und Breysig in eignen Excursen zu den Jahrbüchern Pippins, S. 378 ff., und Karls, S. 121 ff., (auch Oelsner S. 479; Richter, Annalen S. 204 ff.) ihr im wesentlichen beistimmen. Vgl. Hist. Z. XIII, S. 104 und gegen die letzte Abhandlung Roths Kraus, in der Tüb. Quartalschr. XLVII, S. 682 ff., und Kaufmann, in Hildebrands Jahrbüchern XXII (1874), S. 73 ff.

[1] Der Hauptirrthum Roths scheint mir darin zu liegen, dass er die Bedeutung der Massregeln unter Karlmann und Pippin verkennt. Sie haben nur Sinn und Bedeutung dadurch dass das Kirchengut sich vorher so gut wie vollständig in den Händen der Weltlichen befand; allerdings aber gaben jene nun erst der Sache eine bestimmte Gestalt. Vgl. Daniels S. 514. Beugnot S. 406 ff. legt eigentlich nur früheren Königen bei, was Roth überhaupt nicht gelten lassen will.

[2] G. abb. Font. c. 10, S. 282: Nam pene tertiam facultatum partem abstulit suisque propinquis ac regiis hominibus ad possidendum contradidit, quae usque nunc de isto coenobio permanent ablatae. Gegen Roths Auslegung, dass hier nur freiwillige Vergabungen zu Precarium oder Beneficium gemeint, s. besonders Kaufmann S. 75.

[3] Fred. cont. c. 109: regionem Burgundie sagaciter penetravit, fines regni illius leudibus suis probatissimis, viris industriis,

die Gebiete Burgunds seine Leudes, erprobteste und rüstige, eingesetzt, um den Ungetreuen und Rebellen zu widerstehen, habe Lugdunum (Lyon) seinen Getreuen überantwortet. Es bezieht sich das zunächst darauf, dass er in dem neu unterworfenen Lande ergebene, ihm persönlich verbundene Männer als Beamte, Grafen, einsetzte, wie es ein anderer Autor angiebt[1]. Aber eben auch für diese bedurfte er der Güter, welche ihnen Einkommen und Macht gewährten und durch die sie eine festere Stellung im Lande gewannen.

Es ist allerdings nicht eine vollständige Einziehung des Kirchenguts zum Besten des Staats oder staatlicher Zwecke, eine förmliche Säcularisation des ganzen oder eines Theils desselben, warum es sich handelt[2]; sondern in ungeregelter, gewaltsamer Weise ist es geschehen, dass, wo nicht die Stifter vollständig in weltliche Hände gelegt sind, ihre Güter zum Besitz oder Niessbrauch gegeben wurden.

Eben seit Karl sind die Ausdrücke deren man sich sonst bei den Verleihungen der Kirche bediente, bene-

ad resistendas gentes rebelles et infideles statuit, pace patrata Lugdono Gallia (das heisst wohl das Lugdunensische Gallien) suis fidelibus tradidit. Ich bin Roths Erklärung, Benef. S. 305 N., gefolgt, führe es aber nicht gerade als Beleg für Einziehung von Kirchengütern an, wie Breysig S. 73 N. meint.

[1] Der zweite Fortsetzer des Fredegar c. 109 (Bouq. II, S. 456): usque Marsiliensem urbem vel Arlatum suis judicibus constituit.

[2] Davon kann allerdings keine Rede sein, dass er, wie Beugnot S. 401 sagt, enleva aux églises la propriété même de leurs biens et la transfera irrévocablement et sans aucune réserve des droits du clergé aux chefs de ses armées. Wenn die Sache mitunter so dargestellt worden, so ist mit der Widerlegung davon nicht die ganze Ueberlieferung beseitigt.

ficium, beneficiare, von Landübertragungen des Fürsten gebraucht worden[1]. Bezog sich eine solche jetzt auf kirchliches Gut, so sollte sie im allgemeinen wohl noch denselben Charakter an sich tragen den die kirchlichen Beneficien bisher behauptet hatten. Doch war wenigstens von einem Zins an die Kirchen nicht die Rede[2], und die persönliche Verbindung, welche der Empfang fremden Landes begründete, ward ohne Zweifel auf den Fürsten, der die Verleihung vornahm, bezogen[3]. Dies hat dann nothwendig zu einer weitern Ausbildung der Beneficialverhältnisse überhaupt geführt. Man stellte auch andere Landverleihungen, die von dem Fränkischen Herrscher ausgingen, diesen Beneficien gleich. Es entsprach nur dem Interesse der Fürsten, dass die Grundsätze welche für die kirchlichen Beneficien galten nun auch hier allgemeiner zur Anwendung kamen, dass die Sache in der Weise behandelt ward, dass gar nicht mehr von einer Uebertragung des Eigenthums, sondern nur von einer Einräumung des Niessbrauchs gesprochen werden konnte[4]. Schon vorher war vieles in diesem Sinn geschehen, schon lange waren die Verleihungen

[1] S. die Urk. Pérard, Recueil S. 33, vom J. 756, in der von Karl gesagt wird, dass er dem Hildebrannus Güter 'beneficiaverat'. Auch die Bd. II, 1, S. 295 angeführten Beispiele von Beneficien vornehmer Weltlichen sind aus der Zeit Karls.

[2] Das zeigen eben die Vorgänge unter Karlmann und Pippin, durch die eine solche eingeführt ward.

[3] So war es später der Fall, wie unten näher dargelegt wird.

[4] Dass dies bei den Verleihungen von Kirchengut auch in dieser Zeit der Fall war, ergiebt die Bestimmung Karlmanns, dass mit dem Tode der Inhaber das Gut an die Kirchen zurückfallen soll.

von Krongut nicht als reine Schenkungen betrachtet; aber seit dieser Zeit ist die Veränderung vollständig durchgeführt[1]; unter den Söhnen Karls ist von königlichen Beneficien bestimmt die Rede.

Die mit solchen Beneficien ausgestattet waren hatten vor anderen dem Fürsten Ergebenheit und Treue zu zeigen, auf sie durfte er rechnen bei den Kämpfen die er wiederholt zu bestehen hatte gegen innere und äussere Feinde. Dass Karl aber ausdrücklicher als früher die Verpflichtung zu Kriegsdienst auf die Inhaber von Beneficien gelegt[2], oder dass er sonst irgend welche Veränderungen im Heerwesen eingeführt, wie eine spätere Chronik sagt[3] eigentliche Söldner gehalten, oder, wie Neuere angenommen die Herren abhängiger Leute zugleich berechtigt und verpflichtet habe diese in den Krieg zu führen, und dass so durch ihn auf die Ausbildung der Vassallitätsverhältnisse oder dessen was man allgemeiner das Seniorat nennt ein Einfluss geübt, ja wohl geradezu das Halten von Vassallen begünstigt sei[4],

[1] In diesem Sinn, aber auch nur in diesem Sinn, kann ich Roth beistimmen, wenn er sagt, Benef. S. 358: 'die Verleihung von Krongut zu Beneficium ist eine carolingische Neuerung'. Vgl. die Abhandlung S. 67 ff.

[2] So nimmt es Mably an, Observations I, ch. 6, und macht Karl so zu dem Erfinder einer besonderen Art von Beneficien; s. die Abhandlung S. 73 N.

[3] Hugo Flav. in der S. 16 N. angeführten Stelle. Pertz, Hausmeier S. 82, hat dies ohne weiteres als historisch angenommen, frühere Historiker, namentlich Boulainvilliers, Hist. de l'ancien gouvernement de la France I, S. 68. 98, neuerdings Peucker I, S. 366 ff. sehr ausgemalt und als Basis für eine ganz neue Art der Herrschaft betrachtet.

[4] Ueber solche Ansichten Roths und anderer, die noch über ihn hinausgehen, s. die Abhandlung S. 68.

das alles sind Behauptungen die jeder Begründung entbehren. Dass in dieser Zeit Bischöfe und andere Geistliche auch selbst nicht bloss Waffen tragen, sondern auch an den Kämpfen theilnehmen, ja ganze Heere in den Krieg führen[1], beruht am wenigsten auf einer Anordnung von oben, sondern ist eben eine Folge davon dass vornehme Weltliche in die geistlichen Aemter eingesetzt werden, ohne das bisherige Leben aufzugeben und sich eines geistlichen Wandels zu befleissigen[2].

Am Ende des 7ten, am Anfang des 8ten Jahrhunderts waren überhaupt die alten Ordnungen immer mehr in Verfall und Auflösung gerathen. Nicht mit Gesetzen und neuen Einrichtungen hat Karl zu helfen gesucht, sondern indem er kräftig in die Verhältnisse eingriff wie sie lagen. Zum Organisieren und planmässigen Einrichten war die Zeit noch nicht gekommen[3], war auch

[1] Ein Beispiel noch aus der Zeit Pippins ist der quidam episcopus, der duxit exercitum Francorum in Suavis contra Viliario, Ann. S. Amandi et Tiliani 712, S. 6. (Der Anepos episcopus bei Ado S. 318 beruht gewiss nur auf einer falschen Lesart, wie schon Stälin I, S. 180 N. bemerkt; am wenigsten darf man ihn aber mit Roth S. 356 zu einem Bischof von Vienne machen). Bei den Westgothen ist seit Wamba von der Theilnahme der Geistlichen am Krieg die Rede; s. Helfferich, Westgothen-Recht S. 186.

[2] Gegen Roths Ansicht von dieser Neuerung, 'auf deren Durchführung offenbar die Staatsgewalt nicht ohne Einfluss war', s. die Abhandlung S. 75 ff. Allerdings hat er sie nicht gerade Karl beigelegt, sondern in die Zeit kurz vor ihm gesetzt. Man möchte fragen, wer damals die Staatsgewalt gewesen sei, die solche Veränderungen einführen konnte. Mehr Grund hat es schon, wenn andere, wie Gaillard, Hist. de Charlemagne III, S. 69, Fauriel IV, S. 19, sagen, die Geistlichen hätten angefangen selbst in den Krieg zu ziehen, um den Anlass zur Uebertragung ihrer Güter an Weltliche zu beseitigen.

[3] Vgl. Cauer S. 70.

Karl wohl nicht die Persönlichkeit. Aber mit Kraft und Energie brach er Bahn, bewältigte was entgegenstand, schuf die Möglichkeit einer neuen Ordnung der Dinge[1]. Die mächtige Aristokratie, welche das Königthum und überhaupt die Herrschergewalt im Mittelpunkt des Staats einschränkte, ward gebrochen: ein Theil, die Geistlichkeit, in ihrem Besitz, ihrer Unabhängigkeit beschränkt, ein anderer Theil, die Inhaber von königlichem Gut, in grösserer Abhängigkeit gehalten als vorher. Getreue und ergebene Männer wurden in die unterworfenen Landschaften gesandt, mit den Aemtern, mit den Beneficien der geistlichen Stifter ausgestattet und belohnt. Nicht ohne Gewaltsamkeit ging es ab, und der Hass späterer kirchlicher Schriftsteller ist deshalb dem Frankenfürsten in hohem Masse zutheil geworden. Aber nicht aus Feindschaft gegen die Kirche hat Karl gehandelt. In vielen Fällen zeigte er ihr und ihren Dienern die Ergebenheit die im Geiste der Zeit lag, nahm auch ihre Mitwirkung und Unterstützung in Anspruch, wo sie seinen Zwecken dienen konnten[2]; während er durch glänzende Thaten in noch ungleich höherem Masse ihr Gewinn, ja Rettung von drohenden Gefahren brachte.

[1] Vgl. die guten Bemerkungen von Perry, The Franks S. 279. Später S. 406 legt er Karl aber zu viel bei, wenn er sagt: He then applied himself to the task of reconstructing the shattered fabrik of the state from such materials as he found at hand.

[2] Was Roth und namentlich Beugnot S. 386 ff. in der Beziehung zusammengestellt haben, kann am wenigsten gegen die Nachricht von der Behandlung des Kirchenguts angeführt werden; es liesse sich darnach ebenso gut das in Abrede stellen, was Bonifaz in dem angeführten Briefe jedenfalls bezeugt. Auch ist dasselbe ja bei den späteren Karolingischen Königen der Fall, die, wie jene meinen, das gethan haben, was mit Unrecht Karl beigelegt sei.

Während der Kämpfe mit dem Herzog von Aquitanien kamen die Araber, deren Angriff eben das Reich der Westgothen in Spanien erlegen war, über die Pyrenäen nach Gallien. In dem gewaltigen Zug der Eroberung in dem sie begriffen waren bedrohten sie ganz Europa mit Unterwerfung unter fremde Herrschaft und gewaltsamer Einführung des Muhammedanischen Bekenntnisses. Das Christenthum und die Germanische Entwickelung waren in gleicher Gefahr. Weder die Angelsachsen auf der fernen Brittischen Insel noch die Langobarden in Italien konnten der abendländischen Welt im ganzen Schutz gewähren.

Sowohl nach der geographischen Lage ihrer Gebiete wie nach der ganzen Stellung welche ihr Reich zuletzt in Europa eingenommen hatte, kam alles auf die Franken an. Bis vor kurzem aber waren sie gespalten, ihre Macht in Verfall, ihr Reich in Auflösung: 50 Jahre früher hätte dies schwerlich den Angriff bestehen können [1]. Jetzt aber stellte sich Karl mit der Macht des geeinigten Reichs den sieggewohnten Feinden entgegen, und brachte ihnen bei Poitiers jene grosse Niederlage bei, deren Andenken als einer der bedeutendsten und entscheidendsten von denen die Geschichte zu erzählen weiss die Deutschen noch nach Jahrhunderten bewahrten [2].

[1] Fauriel III, S. 77. 133 überschätzt den Widerstand der Aquitanier, namentlich die Bedeutung eines Siegs den Eudo im J. 721 bei Toulouse erfochten, Ann. Lauresh. u. s. w. 721, S. 24; Chron. Moiss. S. 290.

[2] S. die Stelle des Widukind III, 49, wo er ohne Zweifel mit Rücksicht auf diesen Sieg von Otto I. sagt: neque enim tanta victoria quisquam regum intra ducentos annos ante eum laetatus est. Auch die Nachricht in der V. Gregorii II, Muratori SS. III,

Dadurch war aufs neue den Germanen die Herrschaft Europas, dem Christenthum das Uebergewicht im Abendland gesichert. Die Kämpfe haben dann in der folgenden Zeit ihren Fortgang gehabt; ein neuer glänzender Sieg ward am Flusse Ber südlich von Narbonne gewonnen[1]; auch die Langobarden leisteten Hülfe gegen die gemeinsamen Feinde der Christenheit[2]. Und eben diese Unternehmungen gaben auch Gelegenheit die Unterwerfung des südlichen Galliens, Burgunds und der Provinzen am Mittelmeer, deren die Araber sich bemächtigt hatten, durchzuführen und weiter zu sichern; der Aquitanische Herzog erkannte eine Oberhoheit Karls an[3]. Zugleich aber dienten sie, alle Angehörige des Reichs durch gemeinsame grosse Interessen, erst Gefahren, dann Erfolge, an einander zu knüpfen.

Schon vorher war die Herrschaft Karls, oder dem Namen nach des Merovingischen Königs, in den Deutschen Theilen des Frankenreichs hergestellt worden[4]. 'Karl suchte', sagt ein Zeitgenosse[5], 'die Alamannnen und

S. 155, angeblich aus einem Brief Eudos, dass 375000 Saracenen und nur 1500 Franken gefallen, kann sich, wie es Paulus VI, 46 verstanden, nur auf diesen Sieg beziehen (vgl. Gaillard I, S. 320 ff.), nicht, wie Fauriel III, S. 79 und andere wollen, auf den Eudos bei Toulouse; sie zeigt, wie der Kampf früh schon sagenhaft aufgefasst wurde. Die V. Chrodegangi c. 7, SS. X, S. 356, spricht gar von sexcenta milia. Historisch berichten von der Schlacht Isidorus Pac.; Fred. cont. c. 109; Chron. Moiss. S. 291. S. Breysig S. 66 ff.; auch Helfferich, Deutsche Jahrb. III, 3 (1862) S. 445 ff.

[1] Breysig S. 83. [2] Paulus VI, 54.

[3] Vgl. Fauriel a. a. O. S. 135. 145; Breysig S. 76.

[4] Darüber handelt besonders Gehrke, Die Kämpfe der Franken mit den Deutschen Stämmen in der Zeit der späteren Merovinger (1874).

[5] Fred. cont. c. 108: Succiduis diebus, voluto anni circulo

Schwaben auf, drang bis an die Donau, überschritt den Fluss und bemächtigte sich des Bairischen Gebietes; und nachdem er diese Gegend unterworfen, kehrte er mit grossen Schätzen zurück'. Es waren die Zeiten der Söhne und Enkel Theodos von Baiern, die die väterliche Herrschaft unter sich getheilt hatten. Später war Karl noch einmal im Lande[1], und es scheint dass Hucbert, Theodos Enkel, der zuletzt wieder allein das Herzogthum besass, sich der Fränkischen Hoheit unterwarf[2]. In Alamannien gebot Lantfried, unter dem eine selbständige Redaction des Volksrechts zu stande gekommen ist, gewiss ein Zeichen völliger Unabhängigkeit von Fränkischer Herrschaft[3]. Auch bedurfte es eines neuen Zuges gegen diesen[4]. Doch hat der Fränkische Majordomus wenigstens einzelne Hoheitsrechte in Alamannien ausgeübt[5], und in den späteren Jahren Karls scheint es

(725, wie es scheint), coacta agmina multitudine, Renum fluvium transiit, Alamannosque et Suavos lustrat, usque Danubium peraccessit, illoque transmeato, fines Baguarinsis occupavit. Subacta regione illa, thesauris multis cum matrona quondam(?) nomine Belitrude et nepta sua Sunnichilde regreditur.

[1] Ann. S. Amandi et Tiliani S. 8, die den ersten Zug 725, diesen 728 setzen. Die Nachrichten über die Herzoge stammen meist aus der Vita Corbiniani, ihre Combination mit diesen Kriegen unterliegt grossen Zweifeln. Vgl. Büdinger, Zur Kritik altbaierischer Geschichte, SB. der Wien. Akad. XXIII, S. 383 ff. (im Separatabdruck S. 18 ff.).

[2] Ueber die Annahme, dass unter Karl die Lex Bajuvariorum bedeutende Zusätze erhalten habe oder gar erst in dieser oder noch späterer Zeit entstanden sei, vgl. was Bd. II, 1, S. 117 bemerkt ist.

[3] S. diese in Merkels Ausgabe der Lex Alamannorum, LL. III, S. 84 ff.

[4] Ann. S. Amandi etc. zum J. 730, S. 12. 13.

[5] Stälin I, S. 180, nach Nachrichten von Sangallen und Reichenau.

zu neuen Kämpfen nicht gekommen, aber auch kein Herzog im Lande anerkannt gewesen zu sein[1].

Karl wandte sich gegen die Friesen, deren entfernte Gaue Westrachia und Austrachia, den nördlichen Theil des Gebietes zwischen Flie und Louwers, jetzt zuerst die Fränkischen Heere betraten. Der Herzog Popo fiel im Kampf, von einer selbständigen herzoglichen Gewalt ist hier nicht mehr die Rede, und in weiterer Ausdehnung als früher, vielleicht schon bis zum Laubach (Louwers) ist auch dieser Stamm den Franken unterworfen[2]. Dazu kamen Siege über die Sachsen, von denen einzelne Gaue zur Tributpflichtigkeit zurückgeführt wurden[3].

In weitem Umfang, wie seit wenigstens einem Jahrhundert nicht, waren die Deutschen Gebiete wieder vereinigt, selbst über die früheren Grenzen hinaus die Fränkische Herrschaft anerkannt. Abwechselnd am Mittelmeer und an der Nordsee siegten die Heere welche Karl führte. Dort schützte er die Christenheit gegen den gefährlichen Andrang der Muhammedaner, hier eröffnete er dem christlichen Bekenntnis den Eingang bei den heidnischen Deutschen[4].

[1] S. unten.

[2] Fred. cont. c. 109, und die Ann. S. Amandi etc. 733. 734, S. 8. 9; Ann. Lauresh. 734, S. 24. 25. Die Unterwerfung Frieslands zwischen Fli und Laubach führt Richthofen, LL. III, S. 643, auf diesen Zug zurück, während der südwestliche Theil Frieslands schon vorher nach des Herzogs Radbod Tod unter die Herrschaft Karls gekommen.

[3] Fred. cont. c. 108 und die zweite Cont. zu Anfang; vgl. Ann. Tiliani 727. Petav. 728 (?) und 729, S. 8. 9; Lauresh. etc. 738, S. 26. 27.

[4] Von dem Sieg über die Friesen sagt Fred. cont. c. 109: Bubonem (Poponem) gentilem ducem illorum . . . . interfecit . . . . fana eorum idolatria contrivit utque conbussit igne.

Missionare, welche damals auf Deutschem Boden thätig waren, standen unter dem Schutz des Fränkischen Fürsten. Während er mit den Waffen die feindlichen Gewalten niederwarf, gewannen sie durch friedliche Predigt dem Christenthum neue Gebiete, und wurden zugleich kirchliche Einrichtungen getroffen welche für die Entwickelung des Fränkischen Reichs und die Zukunft des Deutschen Volks die grösste Bedeutung hatten.

Wenn eine Zeit lang namentlich Irische Mönche für Verbreitung und Befestigung des Christenthums, für Begründung von Klöstern und anderen kirchlichen Anlagen im Fränkischen Reich thätig gewesen waren, dann auch einzelne einheimische Geistliche sich ihnen angeschlossen hatten [1]: so waren es jetzt Stammgenossen der Deutschen, Angelsachsen von der Brittischen Insel, die bald nach ihrer Bekehrung von einem heiligen Eifer ergriffen wurden, die erkannte Wahrheit in der Heimat ihrer Väter zu verbreiten. Zu den Friesen und Sachsen kamen Wilfried, etwas später Willibrord, Suicbert und andere. Eben dahin wandte sich Winfried oder wie er mit kirchlichem Namen genannt ward Bonifatius [2]. Zu Anfang hinderten ihn die Kämpfe Karls mit den Friesen an einer gedeihlichen Wirksamkeit hier im Norden, und

[1] S. Bd. II, 1, S. 78.

[2] Ich verweise besonders auf die Darstellung Rettbergs I, S. 309 ff., der nach der fleissigen Arbeit von Seiters die Geschichte des Bonifaz kritisch, nur mitunter etwas zu skeptisch behandelt hat, und auf die sorgfältigen Untersuchungen von Hahn und Oelsner in den Jahrbüchern Pippins. Die neueren Arbeiten von Müller, Werner, Buss und Fischer unterscheiden sich hauptsächlich nur durch die verschiedene Auffassung von der kirchlichen Bedeutung des Mannes, die Ebrard in ein falsches Licht gerückt hatte.

so wandte der eifrige Glaubensbote seine Thätigkeit anderen Gebieten des Frankenreichs zu, in denen bis dahin das Christenthum nur schwache Wurzeln geschlagen oder doch fortwährend mit dem Heidenthum zu kämpfen hatte: in dem Lande der Hessen und Thüringer, daneben, wenn die Verhältnisse es zuliessen, auch bei den Friesen, wirkte er durch Predigt und Lehre. Wenn Pippin dem Willibrord den bischöflichen Sitz zu Wiltaburg oder Utrecht bereitete, ihm ausserdem einen Theil der Dotation zur Stiftung des wichtigen Klosters Echternach, später das Kloster Süstern, dem Suicbert aber die Insel Kaiserwerth für eine andere kirchliche Stiftung verlieh[1], so ist dem Bonifaz eine Unterstützung Karls in anderer Weise, aber nicht von geringerer Wichtigkeit, geworden. Er erhielt einen Schutzbrief, wie er damals nicht selten Geistlichen gegeben ist, durch welchen er in das Mundium des Fürsten aufgenommen und der Stellung theilhaftig ward in der sich alle die befanden welche eine solche eigenthümliche Verbindung mit demselben eingegangen waren[2]. Karl erliess ausser-

[1] Rettberg I, S. 478. II, S. 521. 395.

[2] Jaffé 24, S. 85: ut ubicumque ubi et ubi ambulare videtur, cum nostro amore vel sub nostro mundeburdio et defensione quietus vel conservatus esse debeat u. s. w. Ueber die Bedeutung dieser Aufnahme in das Mundinm ist später zu sprechen. — Dass der Schutz Karls wirksam war, bezeugen die Worte des Briefs an den Bischof Daniel, 55, S. 159: Sine patrocinio principis Francorum nec populum ecclesiae regere, nec presbiteros vel diaconos, monachos vel ancillas Dei defendere possum, nec ipsos paganorum ritus et sacrilegia idolorum in Germania sine illius mandato et timore prohibere valeo . . . . timeo magis damnum de praedicatione, quam populis inpendere debeo, si ad principem Francorum non venero. Er beklagt sich auch nicht, dass er keinen Schutz erhält, sondern nur, dass er am Hofe mit Leuten zusammentrifft,

dem ein ausdrückliches Verbot gegen heidnische Gebräuche, die mit einer Busse von 15 Solidi bestraft werden sollten[1]. Hierauf gestützt und durch die Achtung oder den Schrecken, den damals Karls Name auch den entfernteren Stämmen einflösste, gefördert, konnte Bonifaz der christlichen Predigt Eingang verschaffen[2].

Aber auch noch anderes vollbrachte er: eine Besserung der kirchlichen Zustände im Fränkischen Reich, die Herstellung von Zucht und strengerem Leben, die Beseitigung abweichender Lehren und Gebräuche, eine Begründung kirchlicher Ordnung wie sie von Rom verlangt und vertreten ward, betrachtete er als die Aufgabe deren Durchführung ihm oblag. Und dafür war die Verbindung mit dem Römischen Bischof selbst von der grössten Wichtigkeit. Schon Willibrord hat in Rom die Weihe zum Bischof empfangen; Bonifaz liess sich hier gleich anfangs, da er in die neue Laufbahn eintrat, bestätigen und ausrüsten; später empfing er aus den Händen Gregor II. die bischöfliche Weihe und schwur bei der Gelegenheit einen Eid, wie ihn sonst nur die unmittelbar unter dem Römischen Metropoliten stehenden

deren Gemeinschaft er glaubt vermeiden zu müssen. Vgl. Willibald, V. Bonifatii c. 8 (22), S. 343: ejusque (Carli ducis) dominio ac patrocinio subjectus, ad... Hessorum metas cum consensu Carli ducis rediit. Eines weniger guten Verhältnisses gedenkt wohl Liudger, V. Gregorii c. 8 (Mabillon III, 2), S. 324, doch nur für kurze Zeit.

[1] Capit. Liftin. c. 4, S. 28: Decrevimus quoque, quod et pater meus ante praecipiebat, ut, qui paganas observationes in aliqua re fecerit, multetur et damnetur 15 solidis.

[2] Papst Gregor schreibt, Jaffé 38, S. 104: de Germaniae gentibus, quas sua pietate Deus noster de potestate paganorum liberavit et ad centum milia animas in sinu sanctae matris aecclesiae tuo conamine et Carli principis Francorum aggregare dignatus est.

Bischöfe zu leisten pflegten[1]: dadurch wurden er und seine Gründungen auf das engste an Rom geknüpft. Die Mittheilung einer Sammlung von Canones, wie sie aus Beschlüssen der Concilien und Briefen der Römischen Bischöfe genommen waren[2], dazu fortgehende Belehrungen und Verfügungen über einzelne Fragen und Verhältnisse, die ihm der Papst ertheilte, haben dann die Verbindung nur befestigt und weiter ausgebildet. Ihre volle Bedeutung aber erhielt sie, als Bonifaz etwas später das Pallium, das Zeichen der erzbischöflichen Würde, empfing und damit das Recht Bischöfe einzusetzen und zu weihen[3], als ausserdem die Bischöfe Baierns und Alamanniens aufgefordert wurden, von ihm als Stellvertreter des Römischen Bischofs, des geistlichen Oberhaupts der Christenheit, Anweisungen entgegenzunehmen und nach seiner Anordnung sich zu Synoden zu vereinigen[4]. Darauf gestützt begann Bonifaz die Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse in Baiern: Passau, Regensburg, Freising und Salzburg wurden als

[1] Jaffé 17, S. 76: Promitto ego Bonifatius gratia Dei episcopus vobis, beato apostolorum principi vicarioque tuo beato papae Gregorio successoribusque ejus . . . . me omnem fidem et puritatem sanctae fidei catholicae exhibere et in unitate ejusdem fidei . . . . persistere . . . . nullo modo me contra unitatem communis et universalis aecclesiae suadente quopiam consentire, sed, ut dixi, fidem et puritatem meam atque concursum tibi et utilitatibus tuae aecclesiae, cui a domino Deo potestas ligandi solvendique data est, et praedicto vicario tuo atque successoribus ejus per omnia exhibere etc. In der Note ist der Eid der zur Römischen Erzdiöcese gehörigen Bischöfe mitgetheilt, dessen kleine Abweichungen Breysig S. 42 N. hervorhebt.

[2] Willibald c. 10 (21), S. 343. [3] 28, S. 91.

[4] Ebend. 37, S. 103. Als seinen Stellvertreter bezeichnet der Papst übrigens den Bonifaz schon in der epist. 27, S. 91.

Bisthumssitze anerkannt oder neu dazu bestimmt. Und bald darauf ward zu der Begründung von Bisthümern in den Thüringischen und Fränkischen Gebieten am Main und an der Eder geschritten: Eichstätt, Würzburg und Buraburg bei Fritzlar erhielten ihre Vorsteher aus den Begleitern des Bonifaz; während über Erfurt, das zuerst für das eigentliche Thüringen bestimmt war, es zu keiner Entscheidung kam [1].

Diese Handlungen fallen in die letzte Zeit Karl Martells; er ist gestorben (741), da die Weihe jener neuen Deutschen Bischöfe vorgenommen ward, die nur mit seiner Zustimmung vorbereitet sein kann. Mit dem Römischen Bischof stand auch der Fränkische Fürst damals in dem besten Einvernehmen; noch eine andere Verbindung beider war eingeleitet, von der später zu sprechen ist, die aber mit alle dem zusammenhängt was hier dargelegt worden ist.

Unter den Söhnen Karls, Karlmann und Pippin, welche die Herrschaft im Frankenreich übernahmen, hatten die Dinge weiteren Fortgang.

[1] Auf die einzelnen zweifelhaften Punkte, welche in der Stiftungsgeschichte dieser Bisthümer bleiben, ist hier nicht einzugehen; s. Hahn S. 159 ff. Rettbergs Meinung I, S. 350, dass Bonifaz zu der Ordination der Bischöfe den Tod Karl Martells abgewartet habe, entbehrt allen Grundes. Die des letzten wird auf den 21. October 741 gesetzt, Rettberg II, S. 353 (Hahn S. 160 sagt unrichtig 9. September) und erfolgt auf der Salzburg in Ostfranken; Karl starb aber nach Fred. cont. c. 110 an demselben Tage, eine Angabe, die der der Ann. S. Amandi u. s. w. Id. Octob. (15. Octob.) entschieden vorzuziehen ist (Breysig S. 103 N.; Mühlbacher, Reg. S. 19). Aber auch bei der letzteren wäre schwerlich denkbar, dass die Nachricht von dem Tode der Ordination voranging oder gar erst zu ihr den Anlass gab.

Karl, der zuletzt allein ohne Merovingischen König die Regierung geführt[1], hat auch selber eine Verfügung über die Nachfolge getroffen: dem älteren der Söhne Karlmann, hat er die Deutschen Lande, Austrasien, Alamannien und Thüringen, dem andern die westlichen Provinzen mit überwiegend Romanischer Bevölkerung, Neustrien, Burgund und die Provence, zugewiesen[2]. Die feindliche Erhebung eines Stiefbruders, Grifo, dem der Vater, wie es scheint, eine Herrschaft neben den Brüdern zugedacht, ward unterdrückt, ohne Rücksicht auf ihn die Theilung der Lande wiederholt[3], dann noch

[1] Das zeigt die Urkunde Karls, Dipl. S. 102, welche datiert: annum quintum post defunctum Theodericum regem; und andere Pard. II, S. 401—465. Wenn der Cat. regum, SS. II, p. 308, sagt, dass 7 Jahre lang kein König war, so ist das nicht so unrichtig, da nach Karls Tode noch fast 2 Jahre verliefen, ehe ein König gesetzt ward.

[2] Fred. cont. c. 110: Igitur memoratus princeps, consilio obtimatum suorum expetito, filiis suis regna dividit. Idcirco primogenito suo Carlomanno nomen Auster, Suavia, que nunc Alamannia dicetur, atque Toringia sublimavit; alterius vero secundo filio juniore Pippino nomen Burgundiam, Neuster et Provintiam praemisit. Erchanbert S. 328 spricht von einer erzwungenen Zustimmung des Königs: rege petito illoque persuaso illoque nolente tandem consentiente.

[3] Der Bericht der Ann. Mett. S. 327, dass Karl selbst diesem Sohn partem in medio principatus sui tribuit, partem videlicet aliquam Neustriae partemque Austriae et Burgundiae, scheint unbefangener als der in Einhards Annalen, dass die Mutter Suanehilde illum maligno consilio ad spem totius regni concitavit. Nach diesem war es Grifo, der bellum fratribus indiceret, nach den Ann. Mett. Franci valde contristati sunt, quod per consilium mulieris improbae fuissent divisi et a legitimis heredibus sejuncti. Consilioque inito, sumptis secum principibus Karlomanno et Pippino, ad capiendum Griffonem exercitum congregant. Hiernach wollte man also dem Grifo nicht lassen was der Vater ihm bestimmt. Beide Berichte sind übrigens dem Karlmann und Pippin

einmal einem Merovinger die königlichen Namen übertragen[1]. Nur wenige Jahre hat Karlmann die eingenommene Stellung behauptet, aber sie sind von grosser Wichtigkeit namentlich für die Deutsche Kirche geworden.

Karlmann bot die Hand zu einer Versammlung der Bischöfe seines Reichs[2], die sich mit den kirchlichen Zuständen desselben beschäftigen sollte, der ersten die auf Deutschem Boden gehalten ist. Ausser Bonifaz und den drei von ihm neu ernannten Bischöfen waren die von Köln und Strasburg und ein anderer, der vielleicht nach Utrecht gehört, anwesend. Jene wurden hier bestätigt, und Bonifaz, der Gesandte des heiligen Petrus, als ihr Erzbischof anerkannt: es lautet in den Acten so, als wenn die Einsetzung von Karlmann ausgegangen sei[3].

günstig, können aber nicht, wie Pertz S. 327 N. meint, aus derselben Quelle geflossen sein; der Cont. Fredeg. übergeht die Sache ganz. Vgl. Hahn S. 156 ff. Die neue Theilung, die wohl durch Beseitigung Grifos nothwendig ward, erwähnen die Ann. Laur. maj. 742, S. 135: et eo ipso itinere diviserunt regnum Francorum inter se in loco qui dicitur Vetus-Pictavis.

[1] Eigenthümlich ist die Notiz Englischer Annalen, SS. XVI, S. 480. 743: primus annus Childerici regis Francorum cum consulibus suis Carlemanno et Pippino.

[2] Nach Willibald, V. Bonif. c. 10 (30), S. 347, fand die Synode statt ipso Carlomanno consentiente et rogante; Bonifaz selbst schreibt, 42, S. 112: Carlmannus dux Francorum me arcessitum ad se rogavit, ut in parte regni Francorum, quae in sua est potestate, synodum cepere congregare; und so heisst es in den Acten, Capit. S. 24: Ego Karlmannus dux et princeps Francorum .... cum consilio servorum Dei et optimatum meorum episcopos qui in regno meo sunt cum presbiteris et concilium et synodum pro timore Christi congregavi. — Die Acten nennen d. J. 742, für das sich auch Mühlbacher S. 20 und Boretius S. 24 entscheiden; dagegen verficht wieder 743 Loofs, Zur Chronologie der auf die Fränkischen Synoden des h. Bonifatius bezüglichen Briefe, Leipzig 1881.

[3] c. 1: Et per consilium sacerdotum et optimatum meorum

Sodann wurden Beschlüsse gefasst gegen alle die Misbräuche, welche in der letzten Zeit in der Fränkischen Kirche hervorgetreten waren und über welche der strenge Angelsachse wiederholt lebhafte Klage geführt hatte. 'Seit 80 Jahren, schreibt er einmal an den Papst [1], ist keine Synode gehalten, haben die Franken keinen Erzbischof gehabt, sich nicht um die canonischen Rechte bekümmert; die Bisthümer sind in den Händen von Laien oder unwürdigen Geistlichen'. Jetzt erhält er selbst wenigstens für einen Theil des Frankenreichs die erzbischöfliche Gewalt. Es wird festgesetzt, dass alljährlich kirchliche Versammlungen gehalten, den Kirchen ihre Güter zurückgegeben, unwürdige Männer von den Stellen die sie innehaben entfernt werden sollen [2]. Die Priester haben sich den Bischöfen unterzuordnen. Diese und andere Geistliche sollen keine Waffen tragen noch in den Krieg ziehen, nur einzelne zur Vornahme kirchlicher Handlungen das Heer begleiten [3]. Ebenso werden

ordinavimus per civitates episcopos et constituimus super eos archiepiscopum Bonifatium, qui est missus sancti Petri.

[1] Epist. 42; s. die Stelle oben S. 13 N. 2.

[2] c. 1: Et fraudatas pecunias ecclesiarum ecclesiis restituimus et reddidimus. Falsos presbiteros et adulteros vel fornicatores diaconos et clericos de pecuniis ecclesiarum abstulimus et degradavimus. Pecuniae sind die Besitzungen der Kirchen; diese werden in dem zweiten Satz statt der geistlichen Stellen selbst genannt.

[3] c. 2: Servis Dei per omnia omnibus armaturam portare vel pugnare aut in exercitum et in hostem pergere omnino prohibuimus, nisi illi tantummodo qui propter divinum ministerium (oder: mysterium), missarum scilicet solemnia adinplenda et sanctorum patrocinia portanda, ad hoc electi sunt; id est unum vel duos episcopos cum capellanis presbiteris princeps secum habeat, et unusquisque praefectus unum presbiterum, qui hominibus peccata confitentibus judicare et indicare poenitentiam possint. Die

der Geistlichkeit die Jagd und anderes weltliches Treiben, auch weltliche Tracht verboten, unkeuscher Wandel aber mit strengen Strafen bedroht; ausserdem den Bischöfen auferlegt, in Gemeinschaft mit den Grafen, welche die Schirmer der Kirchen seien [1], gegen heidnische Gebräuche einzuschreiten.

Auf einer Märzversammlung zu Lestinnes [2] kam man auf diese Anordnungen zurück, bestätigte und vervollständigte sie, und traf zugleich in Beziehung auf die Kirchengüter eine wichtige neue Massregel [3].

Und um dieselbe Zeit (744) wurden ähnliche Beschlüsse auch für die westliche Hälfte des Reichs, die unter Pippins Herrschaft stand, gefasst. Zu Soissons waren 23 Bischöfe versammelt, die sich mit Pippin und den anwesenden weltlichen Grossen über eine Neuordnung der Kirche vereinigten [4]: rechtmässige Bischöfe wurden

Stelle zeigt am besten, dass nicht von einer Begünstigung des Kriegsdienstes der Geistlichen durch die Staatsgewalt, wie Roth, Benef. S. 356, meint, die Rede sein kann.

[1] c. 5: adjuvante gravione, qui defensor ecclesiae est.

[2] Capit. Liftin. S. 18. Ein Jahr wird nicht genannt; Mühlbacher S. 20 entscheidet sich mit den meisten (vgl. Jaffé, Forschungen X, S. 409) für 743, während Boretius es ungewiss lässt, sich aber gegen die Ansicht Hahns und Hefeles (Conc. G. III) erklärt, dass es eine Synode des ganzen Reichs gewesen; Loofs wieder S. 49 mit Hahn und Dünzelmann sich eben hierfür und für d. J. 745 ausspricht.

[3] Zu Anfang heisst es: Modo autem in hoc synodali conventu, qui congregatus est ad Kalendas Martias in loco qui dicitur Liftinas, omnes venerabiles sacerdotes Dei et comites et praefecti prioris synodi decreta consentientes firmaverunt; so dass die Acten sich unmittelbar an die der Synode von 742 anschliessen. Ueber den Artikel das Kirchengut betreffend s. nachher.

[4] Im Eingang des Capit. Suession., S. 29, heisst es: ego Pippinus dux et princeps Francorum .... una cum consensu episcoporum sive sacerdotum vel servorum Dei consilio seu comitibus

hergestellt, die erzbischöfliche Gewalt neu begründet [1], über das Kirchengut und den Kriegsdienst der Geistlichen in ähnlicher Weise wie in Austrasien bestimmt [2].

Eine besondere Wichtigkeit haben die Beschlüsse welche sich auf das Kirchengut beziehen. Bestimmt einem Misbrauch der letzten Zeit ein Ende zu machen, haben sie zugleich den Grund zu eigenthümlichen Einrichtungen gelegt. Auf der ersten Versammlung Karlmanns ward unbedingt die Rückgabe der den Kirchen entzogenen Besitzungen versprochen. Die zweite aber erklärt [3], dass dieselbe so nicht möglich sei: drohende

et obtimatibus Francorum conloqui apud Suessionis civitas synodum vel concilio facere decrevimus; nachher c. 10: hanc decretam, quam 23 episcopi cum aliis sacerdotibus vel servis Dei una cum consensu principem Pippino vel obtimatibus Francorum consilio constituerunt. Zweifel an der Echtheit sind nicht begründet.

[1] c. 3: Idcirco constituimus per consilio sacerdotum et optimatum meorum et ordinavimus per civitates legitimos episcopos; idcirco constituemus super eos archiepiscopus Abel et Ardobertum, ut ad ipsius (ipsos) vel judicia eorum de omne necessitate ecclesiastica recurrant tam episcopi quam alius populus. Die 'legitimi episcopi' sind der Gegensatz der Weltlichen denen die Bisthümer gegeben waren, wie nachher die 'abbati legitimi'.

[2] Von dem Kriegsdienst der Bischöfe ist nicht die Rede; es heisst nur: et abbati legitimi ostem non faciant, nisi tantum hominis eorum transmittant.

[3] Capit. Liftin. c. 2: Statuimus quoque cum consilio servorum Dei et populi christiani, propter inminentia bella et persecutiones ceterarum gentium quae in circuitu nostro sunt, ut sub precario et censu aliquam partem ecclesialis pecuniae in adjutorium exercitus nostri cum indulgentia Dei aliquanto tempore retineamus, ea conditione ut annis singulis de unaquaque casata solidus, id est duodecim denarii, ad ecclesiam vel ad monasterium reddatur; eo modo ut, si moriatur ille cui pecunia commendata (diese Lesart einer Handschrift statt commodata scheint mir vorzuziehen) fuit, ecclesia cum propria pecunia revestita sit. Et iterum, si necessitas cogat ut princeps jubeat, precarium renove-

Kriege und Gefahren von den Nachbarvölkern machten es nöthig, einen Theil des kirchlichen Vermögens zum Besten des Heeres zurückzubehalten. Doch soll dieses dann von den Inhabern als wirkliches Precarium behandelt, es soll namentlich ein regelmässiger Zins, von jeder Hufe ein Silbersolidus (12 Denare), gezahlt werden. Mit dem Tode des Besitzers fällt das Gut an die Kirche zurück, doch kann, wenn die Noth es erfordert, der Fürst auch eine neue Verleihung vornehmen. Dabei bleibt vorbehalten, dass die Kirchen und Klöster überall keinen eigentlichen Mangel leiden dürfen: wo das sich

tur, et rescribatur novum. Et omnino observetur, ut aecclesia vel monasteria penuriam et paupertatem non patiantur, quorum pecunia in precario praestita sit; sed, si paupertas cogat, aecclesiae et domui Dei reddatur integra possessio. Im Capit. Suession. c. 3, S. 29, heisst es viel kürzer: Et de rebus ecclesiasticis subtraditis (2 Handschriften: subtractis) monachi vel ancillas Dei consolentur, usque ad illorum necessitati satisfaciant; et quod superaverit census levetur. Gemeint ist ohne Zweifel dasselbe (gegen Jaffés abweichende Erklärung, Forsch. X, S. 415, die Richter S. 209 annimmt, die aber schon wegen der Unsicherheit der Lesart bedenklich ist, s. Oelsner S. 483). Die Ausdrücke lassen auch keinen Zweifel (vgl. das 'restituimus et reddidimus' aus dem Capit. v. 741, oben S. 34 N. 2), dass nicht jetzt zuerst den Kirchen ihr Gut genommen, sondern dass umgekehrt an die Stelle einer gewaltsamen Entziehung auch des Ganzen ein Abkommen getroffen ward, nach welchem ein Theil zurückgegeben, ein Theil verblieb. Vgl. die Stelle der Ann. Bertin. zu 750, S. 138: Pippinus, monente sancto Bonifacio, quibusdam episcopatibus vel medietates vel tertias rerum [reddidit], promittens in postmodum omnia restituere, sie gehen wohl zurück auf eine Notiz wie Ann. Alam. 751, S. 27: Res eclesiarum descriptas atque divisas, mag nun die früher beschlossene Massregel in diesem Jahr wieder eingeschärft oder in einzelnen Theilen des Reichs zur Ausführung gebracht sein. Gegen die ganz willkürlichen Auslegungen Roths, auf die ich nun nicht weiter eingehe, s. Oelsner S. 480 ff., Kaufmann S. 76 ff. Weitere Notizen bei Will, Reg. Mog. S. 8.

zeigt, soll das Gut vollständig zurückgegeben werden. In anderen Fällen, das ergiebt der Wortlaut deutlich genug, ward ein Theil restituiert. Es ist also zu einer Theilung des Besitzes geschritten, wie auch alte Denkmäler schon das eingehaltene Verfahren bezeichnen [1]. Ein Theil, und ohne Zweifel der grössere, verblieb als Precarium, oder wie man ebenso oft und später regelmässig sagte als Beneficium, in den Händen von Weltlichen, und zwar solchen die dem Fürsten dienten und eine Stütze seiner Macht waren. Doch ist auch an diesem Theil wenigstens das Recht der Kirchen anerkannt und als Ausfluss davon und zum Besten der Geistlichen ein Zins auferlegt [2]. Eine vollständige Säcularisation kann

[1] Es ist ganz richtig, wenn Oelsner S. 484 bemerkt hat, dass das 'dividere' meist von dem Vertheilen des Kirchenguts unter Weltliche zu verstehen ist; andere Stellen gebrauchen es aber auch von der Theilung des Kirchenguts selbst, wie Oelsner schon eine Stelle anführt, Mohr I, S. 27: post illam divisionem, quam b. m. genitor vester inter episcopatum et comitatum fieri praecepit. Vgl. Urk. Ludwig d. Fr., Ragut S. 316: der Bischof bittet, eo quod tertia pars telonei que est in eadem civitate aut foras in eodem pago et tertia pars de salinis . . . necnon et villa . . . C . . . ecclesie . . . secundum divisionem, que olim facta est, et esse debet; der Kaiser lässt die Sache durch einen Missus untersuchen, et invenit, quod per justitiam predicte ecclesie juxta divisionem, que dudum facta est, et esse debebat, worauf er der Kirche dies bestätigt. Dasselbe thut Karl d. K., ebend. S. 51, secundum divisionem, que priscis temporibus facta fuerat. Die Stelle ist zugleich ein Beweis mehr, dass die divisio den Kirchen nicht Güter nahm, sondern zusprach.

[2] Papst Zacharias schreibt darüber, Jaffé 51, S. 150: De censu vero expetendo, eo quod impetrare a Francis ad reddendum aecclesiis vel monasteriis non potuisti, quam ut in vertente anno ab unoquoque conjugio servorum 12 denarii reddantur. Hier ist von den Knechten die Rede, in dem Capitulare und ebenso 80, S. 225: De censu autem aecclesiarum id est solidum de cassata, von dem

deshalb diese Massregel nicht genannt werden[1], obschon sie wohl in vielen Fällen eine ähnliche Bedeutung hatte. Wenigstens ist es zu dem Rückfall bei dem Tode des jeweiligen Inhabers, wie die späteren Verhältnisse zeigen, häufig nicht gekommen[2]; das Gut ging vielmehr oft genug auf die Erben über oder ward von den Fürsten zu neuen Verleihungen benutzt; nur allmählich und durch besondere Zugeständnisse kam es an die geistlichen Stifter zurück[3]. Einen andern Theil aber sollten dieselben gleich erhalten; und es ist auch nicht zweifelhaft, dass diese Verfügung im allgemeinen zur Ausführung kam[4],

Besitz derselben; an die an Knechte oder Hörige ausgethane Hufe ist gedacht. — Auf die aus Benedict entlehnten Capitel, die Pertz LL. I, S. 31 N. anführt, und die Beugnot S. 413 und Daniels S. 519 benutzen, beziehe ich mich nicht, obschon Hahn S. 196 ff. sie als wirklich Pippin angehörig nachzuweisen und daraus auch die etwas abweichenden Angaben der epist. syn. Carisiac. c. 7, Walter III, S. 86, zu rechtfertigen sucht; s. dagegen Oelsner S. 467; Roth, Z. f. RG. V, S. 17, der die Synode auf Benedict zurückführt. — Eine Urk. Ludwigs, in der die Einführung der nonae et decimae Pippin zugeschrieben wird, Flodoard Hist. Rem. II, 19, S. 469, ist unecht oder stark interpoliert; s. Mühlbacher Nr. 777, gegen Roth und Sickel; das Breve memoratorium bei Ragut S. 55 verwirrt und aus späterer Zeit. — Die Pflicht zur Herstellung der Kirchen enthält das Capit. Aquit. c. 1, S. 42: Ut illas eclesias Dei qui deserti sunt restaurentur tam episcopi quam abates vel illi laici homines qui exinde benefitium habent. Näheres s. unten.

[1] So Roth, oder, wie er Benef S. 335 sagt 'eine gleichmässige Einziehung eines Theils des gesammten Kirchenguts'. Umgekehrt setzt Beugnot S. 488 ff. die Bedeutung dieser Massregel viel zu sehr herab.

[2] In dem Capit. Suession. ist davon nicht die Rede, und Roth meint S. 337, die Vorschrift habe für Neustrien nicht gegolten; doch glaube ich darf das nicht aus der kurzen Fassung jener Stelle geschlossen werden.

[3] S. darüber später.

[4] Auf sie bezieht sich die Stelle in dem Capit. Vern. 755

wenn gleich die Bischöfe und Vorsteher der Klöster noch vielfach Grund zu Klagen hatten. Ueberhaupt ward nicht eine durchgreifende Ordnung der kirchlichen Zustände erreicht: noch immer blieben Bisthümer unbesetzt, ward über Abteien und andere Stiftungen zu Gunsten von Weltlichen verfügt [1]. Doch ein Anfang zu der Herstellung besserer Zustände ist gemacht. Man knüpft dabei an Verhältnisse an welche auch schon früher bestanden, giebt ihnen aber eine neue Ausbildung, und gelangt so zu einer Einrichtung, welche einen nicht geringen Einfluss auf die öffentlichen Angelegenheiten haben musste: die Verfügung über das Kirchengut durch die Fürsten, welche die Kirche stets bekämpft hatte [2], war jetzt gesetzlich anerkannt, die Abhängigkeit der Bisthümer und Klöster von der weltlichen Gewalt dadurch nur vermehrt, zugleich den auf Landverleihung beruhenden persönlichen Verbindungen mit dem Herrscher eine weitere Aus-

c. 20, S. 36: In illo alio sinodo nobis pardonastis, ut illa monasteria ubi regulariter monachi vel monachas vixerunt, ut hoc quod eis de illas res demittebatis unde vivere potuissent, ut exinde, si regales erant, ad domnum regem fecissent rationes abba vel abbatissa, et si episcopales, ad illum episcopum. Das Capit. Aquitan. 768 c. 3, S. 43, schärft diesen Grundsatz ein: Ut quicquid episcopi, abbates vel abbatissas vel reliqui sacerdotes de rebus ecclesiarum ad eorum opus habent, quieto ordine possideant, sicut in nostra sinodo jam constitutum fuit; et si quis exinde postea aliquid abstraxit, sub integritate reddat.

[1] Vgl. die Zusammenstellung bei Roth, Benef. S. 337 ff., und näheres später.

[2] Sie wiederholte die Verbote freilich auch später, s. die Beschlüsse bei Würdtwein S. 160, Walter II, S. 26, c. 8: Qui reiculam ecclesiae petierit a regibus et horrendae cupiditatis impulsu egentium substantiam rapuerit, irrita habeantur quae obtinent, et ipsi ab ecclesia, quam spoliare cupiunt, excludantur. — Welcher Zeit sie angehören, ist freilich zweifelhaft; s. Würdtwein II, S. 148.

dehnung gegeben, überhaupt die Entwicklung der Beneficialverhältnisse befördert.

Noch andere Versammlungen scheinen in der Zeit und unter der Mitwirkung des Bonifaz abgehalten zu sein, unter diesen einzelne gemeinschaftlich für das ganze Fränkische Reich[1]. Sie beschäftigten sich zum Theil mit denselben Angelegenheiten wie die vorhergehenden, hoben aber noch stärker als diese den Gehorsam gegen Rom, die Gewalt der Metropolitane und wiederum ihre Unterwerfung unter den Römischen Bischof, der das Pallium zu ertheilen hatte, hervor: auf die so zu begründende kirchliche Ordnung ward von Bonifaz das entschiedenste Gewicht gelegt[2]. Ausserdem handelte es sich jetzt um die Bestimmung eines festen Sitzes für den neuen Erzbischof im Deutschen Lande; wozu eine Zeit lang Köln ausersehen war, zuletzt aber Mainz gewählt ward. Indem der Papst diese Kirche als Metropole bestätigte, ordnete er ihr zugleich die Bisthümer Tungern, Köln, Utrecht, Worms, Speier und die der neubekehrten Lande unter; dagegen war weder von den Bisthümern im Moselgebiet noch von denen Alamanniens und Baierns die Rede[3]. Die Gewalt, welche Bonifaz

[1] Vgl. besonders Jaffé, Forsch. X, S. 410 ff., Hahn, ebend. XV, S. 45 ff., und Mühlbacher zu den einzelnen Jahren.

[2] S. namentlich den Brief an Cuthbert, 70, S. 201: Decrevimus autem in nostro sinodali conventu et confessi sumus, fidem catholicam et unitatem et subjectionem Romanae ecclesiae fine tenus vitae nostrae velle servare, sancto Petro et vicario ejus velle subici, sinodum per omnes annos congregare, metropolitanos pallia ab illa sede querere et per omnia praecepta sancti Petri canonice sequi desiderare etc.

[3] Epist. 81, S. 227. Die Worte: et omnes Germaniae gentes, quas tua fraternitas per suam predicationem Christi lumen cogno-

auch hier in Stellvertretung des Papstes übte, ward von der besonderen erzbischöflichen unterschieden.

So umfassend und grossartig also auch die Thätigkeit und die Stellung des Bonifaz waren, eine allgemeine erzbischöfliche Gewalt in allen Deutschen Provinzen hat er zu keiner Zeit gehabt[1]. Nur sein Auftrag als Legat oder Vicarius des Papstes bezog sich auf alle Stämme und Kirchen, aber er sollte sich ebenso wohl auf Neustrien wie auf Austrasien und die anderen Deutschen Lande[2]

scere fecit, können sich unmöglich, wie Leo, Vorles. S. 485 N., will, auch auf Baiern und Alamannien beziehen. Dies zeigt schon die Vergleichung der Briefe Gregors Nr. 36. 37, namentlich aber 38, S. 104: de Germaniae gentibus, quas sua pietate Deus noster de potestate paganorum liberavit . . . . sed et in Bajoariorum provincia quae a te acta sunt agnoscentes etc.; vgl. 42, S. 111: Germaniae populis aliquantulum percussis vel correctis, tres ordinavimus episcopos et provinciam in tres parrochias discrevimus. Auch der Ausdruck: archiepiscopus provinciae Germaniae, 54, S. 156, und legatus Germanicus, universalis oder catholicae et apostolicae oder Romanae ecclesiae, 39. 59. 61. 70. 73. 100. 107, bezieht sich jedenfalls nur auf die Deutschen Lande rechts vom Rhein, und auch hier zunächst mit Ausschluss Alamanniens und Baierns. Dies zeigt 81, S. 227, wo Germaniae provincia und Francorum provincia sich gegenüberstehen, dann die Frage des Bonifaz, ob er in Baiern noch das Recht der Predigt habe, auf welche Zacharias antwortet, 49, S. 135. — Dass Mainz gerade mit Rücksicht auf Alamannien gewählt sei, wie Arnold, Karolinger S. 225, vermuthet, scheint mir ganz unbegründet.

[1] Seiters S. 503 nennt Bonifaz unrichtig Primas von ganz Deutschland. Der Titel legatus Germanicus, epist. 70. 79, drückt das auch nicht aus. Vgl. Hinschius KR. I, S. 607.

[2] Brief des Zacharias, 49, S. 136: Et non solum Bajoariam, sed etiam omnem Galliarum provinciam, donec te divina jusserit superesse Majestas, nostra vice per praedicationem tibi injunctam. Dasselbe ist eigentlich schon in der epist. 52 enthalten. Vgl. 67, an die Bischöfe von Rouen, Beauvais, Amiens, Noyon, Tungern, Speier, Terouanne, Cambrai, Würzburg, Köln, Strasburg, in dem es heisst S. 194: Habetis itaque nostra vice . . . Bonifatium . . . .

erstrecken, und nur der Widerstand den die hohe Gallische Geistlichkeit leistete liess ihn hier nur sehr beschränkt zur Ausführung kommen [1].

Es ist auch ein völliges Verkennen dessen was geschichtlich vorliegt, wenn der Wirksamkeit des Angelsächsischen Geistlichen ein unmittelbarer Einfluss auf die politischen Verhältnisse des Fränkischen Reichs oder gar die Einigung des Deutschen Volks beigelegt wird. Nicht Bonifaz hat die einzelnen nach Selbständigkeit strebenden Theile des Reichs und insbesondere die verschiedenen Deutschen Lande zusammengefügt, nicht die Einheit des Staats oder die Verschmelzung der Deutschen Stämme zu Einem Volk befördert, das Bewusstsein der Volkseinheit geweckt und genährt [2]. Was durch die Fränkische Herrschaft, jetzt durch Karl Martell und seine Söhne herbeigeführt, hat man mit Unrecht auf die Kirche und ihre Diener übertragen. Das Christenthum hat früher und auch jetzt gedient, die mit Gewalt der

apostolicae sedis legatum et nostram praesentantem vicem; 66, S. 190: tua sanctitas . . . qui sedis apostolicae et nostram illic (in partibus Franciae et Galliae) praesentat vicem. Dass man diese Stellung von der erzbischöflichen genau schied, zeigt namentlich die Stelle S. 192: ut . . . alium in eadem sede, in qua praees, pro tui persona debeas collocare, tu vero . . . . legatus et missus esse, ut fuisti, sedis apostolicae.

[1] Oelsner S. 31. Vgl. Arnold S. 212 ff.

[2] Was Gfrörer in der KG. sich ausgedacht hat Leo copiert und weiter ausgemalt, Vorles. S. 448. 488, und neuerdings auch Arnold S. 200. 239 ff. noch theilweise beibehalten. So hoch man aber das Verdienst des Bonifaz anschlagen mag, ich sehe nicht, wie man sagen kann, dass sein Missionswerk 'allein die Bildung einer Deutschen Nation möglich machte'. Eher mag man gelten lassen, was Seiters S. 87 ausführt, und Arnold wiederholt, dass Bonifaz dem Kaiserthum Karl des Grossen vorgearbeitet hat.

Waffen begründete Verbindung zu befestigen; es hat auch zwischen den verschiedenen Nationalitäten, die unter Einer Herrschaft verbunden waren, ein weiteres Band der Gemeinschaft gegeben; aber es bezieht sich das so gut auf die Romanische wie auf die Deutsche Bevölkerung. Für diese insbesondere ist durch Annahme der christlichen Lehre nur der Zusammenhang mit dem Frankenreich überhaupt, nicht unmittelbar ihre Einigung selbst gefördert worden, noch weniger haben dieser die kirchlichen Institutionen, welche Bonifaz ins Leben rief, erheblichen Vorschub leisten können. Sie sind selbst erst möglich geworden durch das was die Fränkischen Fürsten eben damals in neuen Kriegen gegen die Deutschen Herzoge errungen haben, und tragen dann nachher nur dazu bei, das Gewonnene zu sichern und ihm eine weitere Bedeutung zu geben.

In eben den Jahren, da Pippin und Karlmann den Bestrebungen des Bonifaz und des Römischen Bischofs ihre Unterstützung liehen, haben sie für die Behauptung ihrer Herrschaft eine Reihe schwerer Kämpfe zu bestehen gehabt.

Baiern und Aquitanien, die bei der Vertheilung der Provinzen, welche Karl vornahm, nicht genannt werden und unter ihren Herzogen immer eine mehr unabhängige Stellung behauptet hatten, scheinen der Verbindung mit dem Frankenreich sich wieder ganz entzogen zu haben[1], vielleicht auch deshalb, weil es eine Zeit lang keinen Merovingischen König gab, in dessen

[1] Fred. cont. c. 111. 112 spricht von rebellare, rebellionem excitat (Odilo). Die Ann. Einh. 741, S. 135, sagen: provincias, quae post mortem patris a Francorum societate desciverant.

Namen die Unterwerfung gefordert werden konnte. Jetzt ward noch einmal ein solcher eingesetzt [1], Childerich III., der letzte dieses Hauses, der eine Reihe von Jahren hindurch den königlichen Namen führte. Aber nur mit Gewalt der Waffen waren jene Herzoge zur Anerkennung der Fränkischen Oberhoheit zu bringen.

In Deutschland ist Otilo von Baiern der gefährlichste Gegner; auch ein Abgesandter des Papstes soll zu seinen Gunsten aufgetreten sein [2]. Bei den Alamannen erhob sich Theutbald, Gottfrieds Sohn. Auch die Sachsen waren feindlich. Aber jene mussten wiederholten Abfall mit einem blutigen Gericht büssen, das Karlmann an der alten Gerichtsstätte zu Canstadt über die Besiegten verhängte [3]. Otilo ward, wenn auch erst nach wiederholtem Kampf und durch das Aufgebot der ganzen Fränkischen Macht [4], besiegt; aus seinem Lande weggeführt,

[1] Der Annahme, dass es nur für Neustrien und Burgund, nicht auch für Austrasien geschehen, widerspricht schon Mascov II, S. 309 N. Die Zeit bestimmt Oelsner, De Pippino rege S. 1 ff., auf Febr. oder März 743; vgl. Hahn S. 40. 164, der den 1. März annimmt.

[2] So die sagenhafte, aber merkwürdige Erzählung der Ann. Mett. S. 328: quasi ex praecepto supradicti pontificis (Zachariae) Francos a Bajoariis discedere persuaserat. Pippin sagt nachher zu ihm: Nunc vero certus esto . . . per judicium Dei, quod subire non distulimus, Bajoariam Bajoariosque ad Francorum imperium pertinere.

[3] Fred. cont. c. 115: plurimos eorum qui contra ipso rebelles existebant gladio trucidabat; Ann. Petav. 746, S. 11: ubi fertur quod multa hominum milia ceciderit. Den Ort nennen die Ann. Mett. S. 329, die die That selbst verhüllen, während die Ann. Laur. maj. und Einh. sie ganz verschweigen. Ueber die Chronologie und andere nähere Umstände s. Breysig, Cont. Fred. S. 52 ff.

[4] Fred. cont. c. 112: conpulsi sunt generalem cum Francis in Bagoariam admoveri exercito.

erhielt er das Herzogthum erst nach einiger Zeit zurück[1]. Und da dann nach seinem Tode jener Grifo, der Sohn Karl Martells von einer Bairischen Fürstin, sich desselben bemächtigte, zog Pippin aufs neue ins Land, brach jeden Widerstand, und setzte den jungen Tassilo, Otilos und seiner eignen Schwester Sohn, als Herzog ein[2]. Dieser, damals noch unmündig, stand, unter der Mutter Leitung wie es scheint, in völliger Abhängigkeit[3]; das Volk versprach eidlich Treue und stellte Geisel[4]. Vielleicht dass während dieser Kriege, etwa schon bei Otilos Unterwerfung, der Umfang des Herzogthums gemindert, das Land nördlich der Donau, der sogenannte Nordgau, wenigstens theilweise von demselben abgetrennt worden ist[5]. In Alamannien, wo ein Lantfried (II.) wahrschein-

[1] So sagen die Not. don. Salzb. 7, 5, Keinz S. 33.

[2] Ann. Laur. maj. 748, S. 139: Tassilonem in ducatu Bajoariorum conlocavit per suum beneficium. Ich lasse hier dahingestellt, ob die letzten Worte in dem späteren technischen Sinn gebraucht sind.

[3] Der Herzog macht Schenkungen mit der Mutter gemeinsam, und dabei wird der Zustimmung Pippins gedacht; Not. don. Salzb. 11, 2, S. 37: Thassilo quoque dux una cum matre sua Hiltrude concedente d. Pippino rege dederunt. Vergl. 13, 10, S. 38, wo jemand una cum consilio et consensu Th. ducis Pippin um eine Schenkung bittet; 14, 4, S. 39: G. comes per consensum P. regis, qui erat ei valde familiaris, et per consensum Th. ducis dedit etc.

[4] Fred. cont. c. 117: Bagoarii . . . in ejus dicione se subdant, et sacramenta vel obsides donant, ut ne ulterius rebelles existant. — Um diese Zeit finden sich Bairische Grosse im Besitz von Gütern der Kirche zu Auxerre; G. epp. Autisiod. c. 32, SS. XIII, S. 395: quicquid villarum superfuit, in sex principes Bajoarios distributum est.

[5] Dies nehmen Mederer, Beiträge S. 238 ff., Rudhart S. 288, Contzen S. 190, an; vgl. Riezler, Forsch. XVI, S. 404. Es hängt mit der Stiftung Eichstätts zusammen, dessen Gebiet nach dem sogenannten presb. Moguntinus von den Bairischen Bisthümern ge-

lich noch einmal das Herzogthum herzustellen versucht, ward, als er gefangen fortgeführt, demselben völlig ein Ende gemacht[1]: keiner hat seitdem die Würde von den Fränkischen Fürsten empfangen oder sie wider ihren Willen zu behaupten gewagt. Im Maingebiet ist schon vorher von einer herzoglichen Gewalt nicht mehr die Rede; sie scheint beseitigt, als ein Theil der noch heidnischen Grossen den feindlichen Sachsen die Hand bot[2]. Diese sind jetzt gleichfalls besiegt und haben die Zah-

trennt sein soll, c. 5, SS. II, S. 355: Siquidem inprimis dimisit de Reganesburg et Augustburg et Salzburg Nordgevy et Salefeld.

[1] Früher nahm man an, dass überhaupt jetzt erst die herzogliche Gewalt in Alamannien abgeschafft sei. Aber nach Lantfrieds (I.) Tod, der in demselben Jahre stirbt, wo ihn Karl besiegt (730), ist unter diesem von einem Herzog nicht die Rede. Die Angaben des Herimannus Aug., SS. V, S. 98, zu den Jahren 727 und 732 von Feindseligkeiten Theutbalds gegen Pirminius und Eto von Reichenau sind chronologisch ganz unsicher. Die Erhebung Theutbalds gegen Karls Söhne erscheint als eine Usurpation der herzoglichen Gewalt, am deutlichsten in den Ann. Guelf. 741, S. 27: Theudebaldus reversus in Alsatia rebellavit; Fred. cont. nennt ihn erst bei der zweiten Erhebung (744) c. 113: Per idem tempore rebellante Teudebaldo, filium Godafredo duce, Pippinus cum virtute exercitus sui . . . turpiter expulit fugientem; er setzt hinzu: revocatoque sibi ejusdem loci ducato; was gewiss heisst, dass er das Land unmittelbar für sich in Anspruch nahm. Lantfried (II.) wird eigentlich nirgends als Herzog genannt; nur die Ann. Laur. maj. 748, S. 136, sagen: Grifonem secum adduxit (Pippinus), Lantfridum similiter; aber wahrscheinlich genug sieht man in ihm einen Prätendenten auf das Alamannische Herzogthum, und er ist dann auch wohl derselbe, der nach Ann. Petav. S. 11 im J. 751 starb. Vgl. Stälin I, S. 182—185, der hier aber die Sache weniger scharf als gewöhnlich behandelt; Hahn S. 85.

[2] Der letzte Herzog der genannt wird ist Heden (II.), von dem wir Urkunden aus den Jahren 704 und 716 haben; s. Pard. II, S. 263. 308. Ueber seine Vertreibung spricht Willibald, V. Bonifat. c. 8.

lung eines Tributs, wie einst zu den Zeiten König Chlothachars, versprochen[1].

Auch Aquitanien ist zur Unterwerfung gebracht[2]. Dies hinderte freilich nicht, dass der Herzog Waifar, als später Grifo bei ihm eine Zuflucht suchte, bereitwillig diese gewährte[3]. Doch ruht wenigstens der Kampf auf längere Zeit. Nach allen Seiten hin erscheint die Fränkische Herrschaft neu befestigt.

Sie lag jetzt allein in Pippins Händen. Karlmann hat, aus Reue, wie einige Berichte sagen, über das Canstadter Blutgericht, der Herrschaft und dem weltlichen Leben entsagt, um die letzten Tage in einem Kloster zu verbringen (747). Ein Sohn, den er hatte, ward nicht weiter berücksichtigt[4], das ganze Reich unter Pippin vereinigt.

Ein gewisser Abschluss ist erreicht; das Franken-

[1] Fred. cont. c. 117: jure Francorum sese, ut antiquitus mos fuerat, subdiderunt, et ea tributa, quae Chlotario quondam prestiterant, plenissima solutione ab eo tempore deinceps esse reddituros promiserunt. Vgl. Bd. II, 1, S. 66 N. 2.

[2] Fred. cont. c. 114. Die gemeinsame Grundlage der Ann. Mett. Lob. und des Chron. Vedast. setzt es 744 in die Zeit des Herzogs Hunald. Vgl. Hahn S. 63, der auch die Angabe der Ann. Mosell. zu diesem Jahr auf Verwechselung zurückführen will.

[3] Ann. Laur. maj. 748, S. 136.

[4] Fred. cont. c. 116 sagt: regnum una cum filio suo Drogone manibus germano suo Pippino committens; Chron. Moiss. S. 292: filiosque suos Pippino fratri commendavit; Erchanbert S. 328: filios suos fratri commendans, quatinus illos, quando aetas advenisset, in regnum sublimaret. Drogo, der Dipl. S. 102 genannt wird, scheint schon erwachsen gewesen zu sein. Und dass das Ganze nicht so friedlich abgelaufen, deutet wohl ein Brief an, Jaffé Nr. 64, S. 184: Indica nobis aliquid de episcopo nostro, an ad synodum ducis occidentalium provinciarum perrexisset an ad filium Carlomanni. Vgl. Hahn S. 88.

reich ist wie zum zweiten Mal aufgerichtet worden. Das alte war zerfallen; ein neues ist begründet. Wohl hängt dies in vielen und wichtigen Beziehungen mit dem früheren zusammen; doch auch grosse Veränderungen sind eingetreten.

Von den Deutsch gebliebenen Theilen des alten Frankenlandes ist die Umwandelung ausgegangen: nach zwei Seiten hin ist von hier aus eine bedeutende Einwirkung geübt.

Im Osten, bei den anderen Deutschen Stämmen sind die emporgekommenen territorialen Gewalten bewältigt, Fränkische Herrschaft und der Einfluss der Fürsten zu neuer Geltung gebracht. Zugleich ist hier das Christenthum verbreitet, kirchliche Institutionen sind entstanden, für die Sittigung des Volks und Cultur des Landes ein wichtiger Fortschritt gemacht[1].

In Gallien ist die Uebermacht einer weltlichen und geistlichen Aristokratie gebrochen. Die Herrschermacht hat neue Grundlagen durch die weitere Ausbildung der Beneficialverhältnisse und der damit in Verbindung gebrachten Commendation erhalten, diese wird auch auf höhere, wesentlich politische Verhältnisse, wie die der Herzoge, angewandt. Auch die Geistlichkeit muss den Fürsten gehorchen, ihren Zwecken dienen, auch sie tritt vielfach in Schutzverhältnisse ein[2]. Was die Herrscher unternehmen, geschieht mit Beirath, unter Mitwirkung

[1] Hier kommen namentlich die Klostergründungen des Bonifaz und des Pirmin und seiner Schüler in Betracht.

[2] Man darf vielleicht in Anschlag bringen, dass auch die Geistlichen den Fränkischen Fürsten senior nennen; Willibrord den Karl Martell, Pard. II, S. 350; Chrodegang den Pippin, ebend. S. 398.

der weltlichen und geistlichen Grossen[1]. Aber diese gefährden nicht mehr den Zusammenhang, die Einheit des Reichs. Die Herrschaft Pippins ist eine wohl befestigte, allgemein anerkannte. Und sie hat einen andern Ursprung und trägt in vieler Beziehung einen andern Charakter an sich als das alte Königthum der Merovinger.

Dem Träger desselben war nichts als ein Schimmer der alten Würde geblieben. Die Worte sind oft wiederholt, deren sich der Biograph des Mächtigsten aus dem neuen Herrscherhause bedient, um die Lage zu bezeichnen in welcher jener sich befand. 'Dem König, sagt Einhard[2], war nichts gelassen, als dass er, zufrieden mit dem

[1] Dies zeigen namentlich die Briefe der Päpste in der Angelegenheit des Bonifaz; 51, S. 149: omnes Francorum principes bestimmen Köln zum erzbischöflichen Sitz; S. 150: ut Francorum principibus scriberemus vel ceteris Francis; Eb.: eo quod impetrare a Francis ad reddendum . . . . non potuisti, in Beziehung auf den Zins von den Kirchengütern; 66, S. 192: Franci non perseveraverunt in suo verbo quod promiserunt, und ähnlich öfter. Der Papst schreibt auch nicht bloss an Pippin, sondern zugleich an die Grossen und das Volk der Franken; Cod. Carol. Nr. 3. 5. 8. 10. Und ebenso nennt Fred. cont. neben dem König fast stets die Grossen der Franken.

[2] Einhard, V. Karoli c. 1: Neque regi aliud relinquebatur, quam ut, regio tantum nomine contentus, crine profuso, barba summissa, solio resideret ac speciem dominantis effingeret, legatos undecumque venientes audiret eisque abeuntibus responsa, quae erat edoctus vel etiam jussus, ex sua velut potestate redderet; cum praeter inutile regis nomen et precarium vitae stipendium, quod ei praefectus aulae prout videbatur exhibebat, nihil aliud proprii possideret quam unam et eam praeparvi reditus villam, in qua domum et ex qua famulos sibi necessaria ministrantes atque obsequium exhibentes paucae numerositatis habebat. Quocumque eundum erat, carpento ibat, quod bubus junctis et bubulco rustico more agente trahebatur. Sic ad palatium, sic ad publicum populi sui conventum, qui annuatim ob regni utilitatem celebrabatur, ire,

königlichen Namen, mit herabhängendem Haar und langem Bart auf dem Throne sass und den äusseren Schein des Herrschers an sich hatte, die von ringsher kommenden Gesandten hörte und beim Abgang ihnen die Antworten, die ihn gelehrt oder geradezu ihm befohlen waren, wie aus eigner Machtvollkommenheit ertheilte; da er ausser dem leeren Königsnamen und dem nöthigen Lebensunterhalt, den ihm der Hausmeier, wie es demselben gut schien, anwies, nichts weiter eigen besass als einen Hof, noch dazu von sehr geringem Umfang, auf welchem er ein Haus hatte und Diener in geringer

sic domum redire solebat. At regni administrationem et omnia quae vel domi vel foris agenda ac disponenda erant praefectus aulae procurabat. Vgl. Chron. Laur. min. S. 13 (meiner Ausg.): de regibus Francorum, qui ex stirpe regia erant et reges appellabantur nullamque potestatem in regno habebant, nisi tantum quod cartae et privilegia in nomine eorum conscribebantur, potestatem vero regiam penitus nullam habebant, sed quod major domus Francorum volebat, hoc faciebant; in die autem Martis campo secundum antiquam consuetudinem dona illis regibus a populo offerebantur, et ipse rex sedebat in sella regia circumstante exercitu, et major domus coram eo, praecipiebatque (das muss auf den König gehen; die Ann. Fuld. ändern aber so, dass es sich auf den Majordomus bezieht) die illo quicquid a Francis decretum erat, die vero alia et deinceps domi sedebat; Erchanbert S. 328: rex nomen, non regnum tenuit, sed minore dignitate quam anteriores reges habebant, nisi tantum ut, quando praedicti principes chartas traditionum fecerant, in fine paginolae suum nomen annumque inserebant. Aehnliches giebt auch der Byzantiner Theophanes a. m. 6216, ed. Bonn. S. 619: *ἔθος γὰρ ἦν αὐτοῖς τὸν κύριον αὐτῶν, ἤτοι τὸν ῥῆγα, κατὰ γένος ἄρχειν, καὶ μηδὲν πράττειν ἢ διοικεῖν, πλὴν ἀλόγως ἐσθίειν καὶ πίνειν, οἴκοι τε διατρίβειν, καὶ κατὰ Μάϊον μῆνα πρώτῃ τοῦ μηνὸς προκαθέζεσθαι ἐπὶ παντὸς τοῦ ἔθνους* [*καὶ προσκυνεῖν αὐτούς*] *καὶ προσκυνεῖσθαι ὑπ' αὐτῶν, καὶ ὡροφορεῖσθαι τὰ κατὰ συνήθειαν, καὶ ἀντιδιδόναι αὐτοῖς, καὶ οὕτως ἕως τοῦ ἄλλου Μαΐου καθ' ἑαυτὸν διάγειν. ἔχει δὲ τὸν λεγόμενον πρόοικον γνώμῃ ἑαυτοῦ καὶ τοῦ ἔθνους διοικοῦντα πάντα τὰ πράγματα.* Daraus die Hist. miscella XXII.

Zahl, die ihm das Nothwendige leisteten und ihm zur Hand waren. Wohin er sich zu begeben hatte, fuhr er auf einem Wagen der von Rindern gezogen und von einem Rinderknecht in ländlicher Weise geführt ward: so pflegte er in die Pfalz, so zu den öffentlichen Versammlungen des Volks, die jährlich für die Reichsgeschäfte gehalten wurden, zu ziehen, so nach Hause zurückzukehren. Die Verwaltung des Reichs und alles was daheim und nach aussen zu thun und zu verfügen war besorgte der Hausmeier'. 'Nach Erledigung der Geschäfte auf der Reichsversammlung, sagt ein anderer Berichterstatter[1], schickte der Hausmeier den König nach dem öffentlichen Hof Maumagues, mit Ehre und Achtung, aber zur Bewachung'. Die Thatsachen der Geschichte sind hiermit in Uebereinstimmung[2], fast lassen sie die Stellung des Königs als noch unbedeutender, unwürdiger erscheinen. Einige Urkunden sind wohl in seinem Namen ausgestellt[3], in anderen werden

[1] Ann. Mett. S. 320 schon von dem älteren Pippin: His peractis, regem illum ad Maumaccas villam publicam custodiendum cum honore et veneratione mittebat. Vgl. dagegen Bonnell, Anfänge S. 126.

[2] Ueber die Einwendungen gegen die Glaubwürdigkeit der angeführten, allerdings in Karolingischer Zeit geschriebenen Stellen s. Zinkeisen, De Francorum majore domus p. 96. 154. Sie haben doch nur ein Recht, insofern sie nicht schon unter dem älteren Pippin diesen Zustand gelten lassen; vgl. Bd. II, 2, S. 419 N. 2.

[3] Zwei echte sind erhalten. Man hat es beachtungswerth gefunden, dass die eine zu Carisiacum (Quierzy) im April gegeben ist, Dipl. 96, S. 87, damals also der König sich nicht in Maumagues aufhielt. Ob aber immer nur diese Pfalz als Wohnsitz diente, oder der König vielleicht eine Zeit lang nach der Märzversammlung in Quierzy geblieben, oder auch bloss sein Name in eine hier ausgefertigte Urkunde gesetzt ward, lässt sich nun nicht entscheiden.

seine Regierungsjahre gezählt: das ist aber alles was aus einer langen Reihe von Jahren von ihm verlautet, während alle Denkmäler der Geschichte von den Thaten der Austrasischen Fürsten zeugen. 'Karlmann, so redet in einer jener Urkunden der letzte Childerich den Majordomus an[1], der uns auf den Thron des Reichs gesetzt hat'. In Austrasien ist der König offenbar nie erschienen, auch auf den Märzversammlungen nicht gegenwärtig gewesen[2]. Man mag es selbst bezweifeln, ob wirklich noch, wie Einhard sagt, die fremden Gesandten regelmässig von ihm empfangen und beschieden worden sind. Wenigstens die Schreiben in öffentlichen Angelegenheiten sind nicht an ihn gerichtet: kein einziger Brief des Papstes wendet sich an den König; in allen Verhandlungen die sich auf die Wirksamkeit des Bonifaz beziehen wird seiner nie auch nur mit einem Wort gedacht.

Ueberall handeln allein die Austrasischen Fürsten. Von ihnen werden die Gerichte in der Pfalz, die Synoden der Geistlichen gehalten; was auf diesen, die regelmässig zugleich Reichstage waren, beschlossen, haben sie verkündet. Sie sind es welche schenken, in Schutz nehmen, verfügen, entscheiden und befehlen, regieren und herrschen[3]. Sie sprechen von ihrer Herr-

[1] Dipl. 97, S. 87: Hildricus rex Francorum viro inclito Karolomanno majori domus, rectori palatio nostro, qui nobis in solium regni instituit.

[2] In dem Capit. Liftin., das auf einer solchen Märzversammlung erlassen, wird des Königs ebensowenig wie in den anderen Gesetzen der Zeit gedacht.

[3] S. die Urkunden Dipl. S. 97 ff., die Capit. von 742. 744. Brunner, Das Gerichtszeugniss und die Fränkische Königsurkunde (Festschr. f. Heffter) S. 157, hat darauf aufmerksam gemacht, dass

schaft, ihrem Reich[1]; ihnen, heisst es einmal geradezu[2], hat der Herr die Sorge des Regierens übertragen. In einer Urkunde für St. Denis fordert Pippin die Mitglieder des Klosters auf, für ihn und seine Kinder und für den Bestand des Reichs der Franken die Barmherzigkeit Gottes anzurufen und, wie sie es versprochen haben, täglich seinen Namen in der Messe und in besonderen Gebeten zu nennen[3]: von dem König aber ist keine Rede.

Die alten Titel waren gleichwohl beibehalten. Karlmann und Pippin pflegen in den Urkunden wie ihr Vater Karl sich als Majores domus zu bezeichnen. Es ist der Name, welcher seit längerer Zeit hergebracht war für den Inhaber der höchsten Gewalt nach dem König; so wenig er genügend das ausdrückte was jetzt denen zustand die vollständig die Stelle desselben einnahmen, so ward er doch um so eher fortgeführt, da es sonst hätte

Pippin und Karlmann zuerst in der Form der Königsurkunde, ohne Zeugen, urkunden.

[1] Karlmann im Capit. 742, S. 24: episcopos qui in regno meo sunt; Pippin, Dipl. S. 104, sagt: Maximum regni nostri augere credimus monimentum; in der Unterschrift heisst es: in anno secundo principatus ejusdem.

[2] Dipl. S. 103: Inluster Karlomannus major domus, filius Karoli quondam, cui Dominus regendi curae committit. Aehnlich dann Pippin. Vgl. was Bd. II, 2, S. 419 N. 3 angeführt ist und Oelsner, De Pippino S. 9.

[3] Dipl. S. 109. Mit dieser undatierten, aber unzweifelhaft echten Urkunde schloss Pardessus nicht unpassend die Sammlung der Merovingischen Diplome (II, S. 419): ut eis semper melius delectet pro nos vel filios nostros seu pro stabilitate regni Francorum die noctuque incessabiliter orare vel Domini misericordia deprecare, et sicut nobis promiserunt per singulos dies nomen nostrum tam in missas quam et in peculiares eorum oracionibus ad sepulcrum ipsius sancti Diunisii debeant recitare.

nöthig erscheinen können, wenigstens in Neustrien einen andern, wie es der ältere Pippin gethan, mit dieser Würde zu bekleiden. Daneben gelten dann die Namen Herzog und Fürst, häufig mit dem Zusatz: der Franken[1]. In den Gesetzen oder Reichstagsbeschlüssen werden beide Titel neben einander gebraucht[2], und diese Benennung 'Herzog und Fürst der Franken' bezeichnet treffend genug die Stellung welche ihr Träger wirklich einnahm.

Der Zustand welcher so bestand konnte aber gewiss nicht ohne Bedenken sein. Die Art und Weise, wie man, wenn es überall keinen König gab, einen Ersatz für die Zählung nach den Jahren seiner Regierung zu finden suchte, oder, indem man das Bedürfnis fühlte neben demselben auch den wirklichen Inhaber der Herrschaft zu nennen, sich hier zu helfen bemüht war, zeugt von der Verlegenheit in der man sich befand, von der Unklarheit und Verwirrung der Begriffe welche hier nothwendig entstehen mussten[3].

[1] Sowohl der Papst wie Bonifaz gebrauchen abwechselnd den einen und den andern Namen, selten major domus. Doch schreibt Zacharias so, Jaffé 63, S. 182. Bonifaz sagt 42, S. 112: dux Francorum, 70, S. 203 von Karlmann und Pippin: principes Francorum et Gallorum, wie er auch sonst wohl populum Francorum et Gallorum 50, S. 138, oder totam Franciam et Gallias 29, S. 95, zusammenstellt.

[2] Capit. 742, S. 24 und Capit. Suession. S. 29 von Karlmann und Pippin: dux et princeps Francorum.

[3] Ich stelle einige Beispiele zusammen, hauptsächlich aus Sangaller und Weissenburger Urkunden, die ich hier in der bequemen chronologischen Ordnung von Pard. II. citiere: 735, S. 368 heisst es: in anno 15. regnante d. n. Teoderico rege supra Carulum majorem domus; 737, S. 460: anno regnati d. n. Thedericus regis et Carolo patricio majorem domus palatio regis; dann

Widerspricht es überhaupt dem Wesen des Staats, dass einer den Namen und äusseren Schein der Herrschaft führe, der andere alle Macht und Gewalt derselben habe, und ist ein solcher Zustand immer nur in den despotischen Monarchien des Orients auf längere Zeit möglich gewesen, so erscheint derselbe am wenigsten mit dem Begriff des Deutschen Königthums verträglich. Auf ein Zwiefaches kommt es bei demselben an: auf das Recht welches das Geschlecht besitzt und das einzelne Mitglied durch die Zugehörigkeit zu diesem

nach dem Tode Theoderichs S. 461: in anno primo post transitum [Theoderici] Carolo majore domus; in den folgenden meist nur: anno 1. 2. 3. nach dem Tode des Königs; aber S. 467: anno primo post obitum Carlo majore regnante d. Carlomanno duce Francorum; S. 471: anno primo regnante d. Carlomanno duce post obitum Carlo principe majorem domus palacio regis, oder noch ausführlicher S. 472: anno secundo post obitum d. n. Carloni, quando successerunt in regno filii sui Carlomannus et Pippinus, regnante d. n. Jhesu Christo in perpetuum; abweichend ebendaselbst: anno secundo principatu Carlomanno et Pippino ducibus Francorum, quando successerunt in regnum, regnante Domino nostro in perpetuum; aber auch kürzer S. 468: anno primo regnante Carlomanno duce; S. 469: in anno primo principatum Carlomanno et Pippino majorum domus; S. 384: anno 3. Carlomanno majorem domo (wo Childerich schon König war); S. 393: regnante Carlomanno duce; aber S. 392: regnante Hiltrihbo rege sub Carlomanno majore domus (wie in der zuerst angeführten, wo man das 'supra' nicht mit Pardessus auf eine besondere Hervorhebung des Königs über den Hausmeier deuten darf); vgl. auch Dronke, Cod. dipl. Fuld. S. 1: anno 8. d. n. Hilderich et Pippino duce. Auffallend ist, dass zwei Sangaller Urkunden, S. 394 (Wartmann I, S. 9. 10) das 30. Jahr nach dem Tode des (715) verstorbenen Dagobert datieren, also von Theoderich IV. und Childerich III. gar keine Notiz nehmen. In dem Zusatz zu den G. abb. Fontanell. S. 275 wird schon beim älteren Pippin das Jahr der Herrschaft neben dem des Königs gezählt unter der ganz ungewöhnlichen Bezeichnung: anno exarchatus.

empfängt, und auf die persönliche Tüchtigkeit, die Herrschaft zu führen, die in ihr liegenden Aufgaben zu erfüllen, welche das Volk anerkennt und durch seine Wahl oder Erhebung beglaubigt. Beides war im Frankenreich nun vollständig getrennt. Lange hat das Eine vorwiegend die Gemüther des Volks beherrscht. Wie eine Zeit lang jede Theilnahme desselben an der Erhebung des Königs zurücktrat vor dem Recht der Nachfolge im Geschlecht, so ist auch später, da dies ausgeartet und verkommen war, fortwährend noch der König aus ihm genommen; zugleich aber hat man es geschehen lassen, dass die mangelnde Kraft und Thätigkeit durch andere ersetzt und von diesen auch alle Macht und Gewalt der Herrschaft geübt ward. Eine Zeit lang waren das Männer gewesen, die oft im raschen Wechsel sich folgten, ihre Würde und Macht nicht auf die Nachkommen vererbten. Nun aber hatte sich ein Geschlecht erhoben, das durch mehrere Generationen hindurch diese Stellung behauptete, dem die Herrschaft in gleicher Weise wie den Königen zu gebühren schien, und dessen Mitglieder zugleich alle Eigenschaften besassen welcher es für eine kräftige Handhabung derselben bedurfte. Auch in den westlichen Provinzen, auf denen das Fränkische Königthum zunächst begründet, war Pippins Gewalt vollkommen befestigt: mochten der Vater und Grossvater hier als Eroberer, als Fremde erscheinen, er war nun auch hier heimisch, seine Herrschaft eine erbliche geworden [1]. Der schwache Abkömm-

[1] Vgl. Zinkeisen S. 86. 89 und Löbell, Disputatio de causis regni Francorum a Merovingis ad Karolingos translati (Bonnae 1844), S. 21. Ich gebe diesem ganz Recht, dass bei dem neuen

ling des alten Geschlechts hatte auf das Reich, wie es hergestellt und neu begründet war, keinen Anspruch, in ihm kein wahres Recht. Es musste als eine Störung der natürlichen Ordnung erscheinen, dass er noch König hiess, dass die Gewalt welche Pippin besass nicht auch äusserlich als das hervortrat was sie war. Dieser Zustand dauerte schon geraume Zeit; aber der Widerspruch welcher darin lag ward greller, anstössiger, je länger er bestand. Fast muss man fragen, warum nicht früher schon eine Veränderung eingetreten ist. Die Erinnerung an den unglücklichen Ausgang des Versuchs, den einmal vor hundert Jahren Grimoald gemacht hatte den Sohn an die Stelle des Merovingers zu setzen, die Schwierigkeit in Neustrien festen Fuss zu fassen, die Nothwendigkeit die herzoglichen Gewalten bei den Deutschen Stämmen und in Aquitanien auf dem Boden und im Namen des alten Rechts zur Unterwerfung zu bringen, das sind ohne Zweifel die Gründe welche die Austrasischen Fürsten bestimmt haben bisher in den alten Bahnen zu bleiben. Nun aber war durch neue glänzende Thaten die Erinnerung vergangener Zeiten verdrängt, das Reich wie neu begründet, aller Widerstand der Herzoge gebrochen [1],

Königthum besonders viel auf das Verhältnis zu Neustrien angekommen ist. Allein das hindert nicht anzuerkennen, dass, wie ich Bd. II gesagt, der Sieg des Arnulfingischen Hauses als ein Sieg Austrasiens angesehen werden muss. Die Sieger mussten nur in dem eroberten Land ganz heimisch, ganz gesichert sein, ehe sie die letzte Frucht des Sieges pflücken konnten. Vgl. über die verschiedenen Ansichten auch Hahn S. 223 ff., der selbst im wesentlichen mit der VG. übereinstimmt, nur noch mehr den Vorbereitungen im einzelnen nachspürt.

[1] Nicht um die Herzoge erst zu unterwerfen und ihnen gegenüber als König eine bessere Stellung zu haben, wie Lehuerou

Neustrien und Austrasien eng verbunden[1]. Die Waffen ruhten; im Innern und nach aussen herrschte Frieden[2]. So schien der Augenblick gekommen, um den bestehenden Zwiespalt zu lösen, das thatsächliche Verhältnis und das Recht in Einklang zu bringen. An die Stelle des alten Rechts, das alle Kraft und Wahrheit verloren hatte, musste ein neues, lebendiges treten[3].

Zunächst kam es dabei an auf das Volk, oder die Grossen, welche auf den allgemeinen Versammlungen im Namen des Volks handelten. Nur in Uebereinstimmung mit ihnen konnte ein neuer König erhoben, ein neues Königthum eingesetzt werden. Nach ihrem Rath, und mit ihrer Zustimmung heisst es, ward eine Gesandtschaft an den Römischen Bischof beschlossen[4].

Bei aller Gefahr welche der Angriff der Araber der abendländischen Kirche gebracht hatte und trotz der

S. 319 u. a. sagen, that Pippin jetzt den entscheidenden Schritt, sondern er konnte ihn thun, weil sie unterworfen waren.

[1] Dafür war es nicht ohne Bedeutung, dass Bonifaz päpstlicher Legat für das ganze Reich gewesen, Synoden gemeinschaftlich für Neustrien und Austrasien gehalten sind.

[2] Fred. cont. c. 117: Et quievit terra a proeliis annis duobus; vgl. Ann. Petav. und Lauresh. 750. So sagt auch Willibald, V. Bonifatii c. 10 (32), S. 348: jam aliquantulum sedante populorum perturbatione in regem sublevatus est.

[3] Vgl. Luden IV, S. 178 ff.: 'Pippin wollte über jene Kluft zwischen That und Recht hinüber'; Guizot, Hist. II, S. 226: Pepin possédait le pouvoir, le fait fut converti en droit.

[4] Fred. cont. c. 117: Quo tempore una cum consilio et consensu omnium Francorum missa relatione etc. Dass die Worte so zu verbinden seien, haben Breysig S. 53 ff. und Oelsner, De Pipino S. 14, richtig bemerkt, aber auch schon andere früher die Sache so gefasst, Luden IV, S. 184; Phillips D. G. II, S. 336. Dagegen lässt Leo I, S. 478 unrichtig erst den Pippin persönlich in Rom anfragen, dann eine feierliche Gesandtschaft zu demselben Zweck abgehen.

Bedrängnis in welche der Römische Bischof sich durch seine Nachbarn, die Langobarden, versetzt sah, waren das Ansehn und der Einfluss der Kirche, die in Rom ihren Mittelpunkt hatte, und des Bischofs, der als ihr Haupt verehrt ward, fortwährend im Steigen begriffen. Die Westgothen, geraume Zeit vor dem Untergang ihres Reichs, und die Langobarden waren dem katholischen Bekenntnis, wie es Rom vertrat, gewonnen, die Angelsachsen und unter ihrer Mitwirkung zuletzt ein Theil der Deutschen Stämme in die Kirche aufgenommen worden. Und überall haben dann die neubekehrten Völker den Anforderungen Roms grösseres Entgegenkommen, den Vorstehern der Römischen Kirche grössere Hingebung gezeigt als die welche schon früher das Christenthum bekannten und ihre kirchlichen Einrichtungen unabhängig von Rom ausgebildet hatten. Während die Gallische Geistlichkeit an einer gewissen Selbständigkeit festhielt[1], schloss sich die von Bonifaz neu begründete oder eingerichtete Deutsche Kirche auf das engste an den Römischen Bischof an, ja ordnete sich ihm vollständig unter. Und wenn die Merovingischen Könige nur in loserer Verbindung mit diesem stehen und nur eine geringe Einwirkung von seiner Seite her erfahren, so treten dagegen die Fürsten aus Arnulfs Geschlecht bald in die nächsten Beziehungen zu demselben. Die Päpste suchen und finden hier Hülfe gegen ihre Feinde in Italien, gegen die Muhammedaner des Südens wie gegen die Heiden des Nordens, Unterstützung auch bei dem

[1] Dies zeigt sich z. B. darin, dass die Gallischen Erzbischöfe nicht geneigt waren das Pallium aus Rom zu holen, wie der Papst und Bonifaz es wollten.

Bestreben zur Durchführung einer strengeren Ordnung und Unterordnung der Deutschen und Gallischen Kirche. Die Ordensregel des heiligen Benedict, die Rom begünstigte, erhielt Eingang in den neu begründeten Klöstern des Frankenreichs. Und wie nah die Verbindung war, davon gab dann Karlmann ein redendes Zeugnis, als er, der Herrschaft und dem weltlichen Leben entsagend, sich zuerst nach Rom, dann nach Monte Cassino, dem Kloster des Benedict, begab. Nach allem was so vorangegangen konnte kein Zweifel sein, dass der Papst bereitwillig zu einer Massregel seinen Beistand leihen werde, welche die Gewalt des verbündeten Fürsten noch hob und befestigte, welche ihr namentlich auch nach aussen wohl eine höhere Geltung verschaffte [1]. Auf der andern Seite konnte die Mitwirkung des Papstes nur dazu beitragen, der Veränderung, welche eintreten sollte, allgemeine Billigung und volle Anerkennung zu verschaffen, während ein Widerspruch Schwierigkeiten bereiten mochte [2]. Die Stellung der Kirche und ihres Oberhaupts war eine so bedeutende für die abendländische Christenheit überhaupt und für das Frankenreich insbesondere, dass Herrscher und Volk zu glauben berechtigt waren, hier für ihr Unternehmen eine höhere Sanction zu erhalten [3].

[1] Gewiss geht aber Luden zu weit, wenn er meint, IV, S. 181 ff., das Ganze sei von der Kirche, von dem Papst, oder dem Bonifaz ausgegangen.

[2] So spricht Planck, Gesellschaftsverf. II, S. 729, von einer Beruhigung kleiner Gewissensskrupel der Fränkischen Nation. Und dasselbe hat Gregorovius, G. d. Stadt Rom II (2. A.), S. 262, weiter ausgemalt.

[3] Phillips II, S. 335 sagt mit etwas starkem Ausdruck, aber

So wird der Papst Zacharias um einen Ausspruch angegangen darüber, ob die Uebertragung der königlichen Gewalt auf den Pippin, den Inhaber der Macht, gerechtfertigt sei; wie eine alte Ueberlieferung es ausdrückt[1]: 'Pippin schickte Gesandte und liess fragen wegen der Könige in Francien die zu jener Zeit waren ohne königliche Gewalt zu haben, ob es gut sei oder

im ganzen nicht unrichtig: Pippin wendete sich an den Papst 'das völkerrechtliche Tribunal jener Zeit'; dagegen bezeichnet er es etwas anders, wenn es S. 527 heisst: 'Pippin von seinem (weltlichen) Rechte überzeugt, wollte auch den Ausspruch des höchsten kirchlichen Organs für das göttliche Recht für sich haben'. Aehn-Arnold S. 250, der die Mitwirkung des Papstes für nöthig hält, 'um den Thronwechsel in den Augen der Zeitgenossen zu legitimieren'. — Vgl. Guizot, Hist. II, p. 258, der ausführt, wie die Gewalt der majores domus und die Kirche die 'deux principes de regéneration' gewesen, die sich begegnet und gemeinschaftlich diese Revolution vollbracht hätten. Aehnlich Giesebrecht I, S. 105.

[1] Ann. Laur. maj. 749, S. 136: missi fuerunt ad Zachariam papam interrogando de regibus in Francia, qui illis temporibus non habentes regalem potestatem, si bene fuisset an non. Et Zacharias papa mandavit Pippino, ut melius esset illum regem vocari qui potestatem haberet quam illum qui sine regali potestate manebat; ut non conturbaretur ordo, per auctoritatem apostolicam jussit Pippinum regem fieri. Dass die Worte Pippins anders gelautet, wird man Löbell S. 22 natürlich gern zugeben; allein der Verfasser der Annalen hat die Lage der Dinge in naiver Weise ganz treffend ausgedrückt. Dagegen erklärt sich Löbell mit Recht gegen die Ansichten derer welche, wie Cointius, Eckhardt, Zinkeisen S. 98, geneigt sind die ganze Sendung an den Papst für erdichtet zu halten. Noch weiter geht Uhrig, Bedenken gegen die Aechtheit der mittelalterlichen Sage von der Entthronung des Merowingischen Königshauses durch den Papst Zacharias (1875), der auch die erste Salbung Pippins verwirft, alles für eine Fälschung des Abts Fulrad von St. Denis erklärt. S. dagegen und gegen eine ähnliche Schrift von Crampon (1878), Hahn, Hist. Z. XLV, S. 336. Die Ungenauigkeit Einhards, der V. Karoli c. 1 statt des Zacharias den Stephan nennt, ist oft gerügt und kann hierfür nichts austragen.

nicht'; 'und', fährt der Berichterstatter fort, 'Zacharias meldete dem Pippin, dass es besser sei, der werde König genannt welcher die Gewalt habe als der welcher ohne königliche Gewalt geblieben; und damit die Ordnung nicht gestört werde, befahl er ingemäss apostolischer Autorität, dass Pippin König werde'.

Als Ueberbringer dieser Botschaft werden der Abt Fulrad von St. Denis, der Vorsteher des angesehensten unter den Neustrischen Klöstern und später Capellan des Königs Pippin, und neben ihm der Bischof Burchard von Würzburg, einer der Schüler und Freunde des Bonifaz, genannt[1]. Sie repräsentieren die beiden Theile des Frankenreichs, Neustrien und Austrasien, auf deren Zusammenwirken es wesentlich ankam. Ob Bonifaz ausserdem bei der Sache betheiligt war, ist mit Sicherheit nicht zu sagen. Doch ist bei der Stellung welche er einnahm es kaum wahrscheinlich, dass eine Angelegenheit von dieser Bedeutung ihm fremd geblieben. Seine Mitwirkung konnte jedenfalls der Sache nur förderlich sein[2].

[1] So die Ann. Laur. maj. a. a. O. und die ihnen folgen. Nur die Ann. Tiliani S. 219 lassen den Burchard fort. Die Gründe welche gegen die Richtigkeit jener Nachricht von Rettberg I, S. 392. II, S. 315 ff. angeführt worden (vgl. Hahn S. 126 N.), sind wenig überzeugend. Etwas derartiges wird in der That nicht leicht erfunden; und dass Burchard 748 in Rom war, Jaffé 66, S. 125, scheint mir eher ein Grund zu sein auch an diese Sendung zu glauben als umgekehrt.

[2] In den Briefen des Bonifaz ist von der ganzen Sache, in Willibalds Vita desselben von seiner Theilnahme nicht die Rede. Doch haben neuere Schriftsteller ihn bei der ganzen Angelegenheit eine bedeutende Rolle spielen lassen; s. namentlich Bünau II, S. 285 ff. und Schmidt, Pipins Thronbesteigung, Beiträge zur KG. des MA. (1796), S. 60 ff. Sie stützen sich besonders auf die Briefe 79. 80, nach denen der Schüler des Bonifaz Lull um

Nach der Rückkehr der Gesandtschaft fand die feierliche Erhebung Pippins zum König statt. Zu der Anerkennung oder Wahl der Grossen, kam die Salbung durch die Bischöfe[1].

Eine solche Salbung des Königs war bisher im Fränkischen Reich nicht vorgekommen[2]. Sie ist überhaupt

diese Zeit in Rom war und wo jener schreibt, S. 218: habet enim secreta quaedam mea quae soli pietati vestrae profiteri debet, quaedam viva voce vobis dicere, quaedam per litteras notata ostendere. Widersprochen hat Eckhardt, Francia orient. I, S. 508 ff. (gegen den sich dann wieder Mascov II, S. 325 N. und Seiters S. 517 ff. erklären) und später besonders Rettberg I, S. 380 ff. Das Einseitige und Uebertriebene seiner Behauptungen haben gezeigt Phillips, Ueber den Antheil des h. Bonifazius an dem Sturze der Merovinger, Münch. G. A. 1847, Nr. 77. 78, und Oelsner, De Pippino S. 15 ff., stimmen ihm aber darin bei, dass Bonifaz an den Verhandlungen keinen Antheil gehabt haben möge.

[1] Fred. cont. c. 117: auctoritate praecepta praecelsus Pippinus electione totius Francorum in sedem regni cum consecratione episcoporum et subjectione principum una cum regina Bertradane, ut antiquitus ordo deposcit, sublimatur in regno. Die subjectio principum ist als die Handlung der weltlichen Grossen gewissermassen der consecratio episcoporum an die Seite gestellt. Entsprechend heisst es in der sogenannten Clausula, Bouq. V, S. 9: per . . . . unctionem sancti chrismatis per manus beatorum sacerdotum Galliarum et electionem omnium Franchorum . . . . in regni solio sublimatus est. Die Ann. Laur. maj. 750, p. 138 sagen: Pippinus secundum morem Francorum electus est ad regem et unctus per manus s. m. Bonefacii archiepiscopi et elevatus a Francis in regno in Suessionis civitate, was die Ann. Einh. und Chron. Laur. min. nur etwas anders ausdrücken. Ob mit Pertz, Hausmeier S. 100, u. a. (so wieder Hahn S. 147; Kaufmann II, S. 289), dabei an eine Schilderhebung zu denken, scheint mir wenigstens zweifelhaft, da die Salbung später recht eigentlich die Stelle dieser vertrat und nie wieder von ihr die Rede ist.

[2] Dass die Worte in dem angeblichen Testament des Remigius: per ejusdem (s. Spiritus) sacri chrismatis unctionem ordinavi in regem, die Lehuerou S. 329 geltend macht, falsch sind, bedarf kaum der Bemerkung. Die Worte bei Fred. cont.: ut an-

erst allmählich bei den Herrschern christlicher Völker[1] üblich geworden als Nachahmung dessen was Samuel an Saul und David den Königen der Juden vollzogen; und sie sollte dann ausdrücken, wie durch die Geistlichkeit, als Diener Gottes und der Kirche, freilich nicht das Recht der Herrschaft selbst, aber doch eine besondere Weihe und Heiligung derselben gegeben werde. Bei den Germanischen Stämmen, könnte man sagen, erlangte sie für den christlichen König eine ähnliche Bedeutung, wie in heidnischer Zeit die Zurückführung des königlichen Geschlechts auf die Götter gehabt hatte. Sie ist bei den Westgothen in der späteren Zeit ihrer Herrschaft, da die katholische Geistlichkeit hier einen überwiegenden Einfluss gewann, zur Regel geworden[2]; ausserdem früh, soviel erhellt, von den alten Britten angenommen, von ihnen, wie es scheint, aber erst später zu den Angelsachsen gekommen[3]. Es bleibt zweifelhaft, ob sie von

tiquitus ordo deposcit, die Mascovs Bedenken erregen, II, S. 325 N. 7, können auch das Gegentheil nicht darthun. Sie beziehen sich wohl ebenso wie der Ausdruck des Chron. Moiss. S. 293 bei Stephans Salbung: secundum morem majorum, auf den alten Gebrauch der Kirche, vielleicht eine hier schon vorhandene Formel. (Mit Oelsner S. 159 N. an den Jüdischen Gebrauch zu denken, liegt doch zu fern).

[1] Döllinger, Kaiserthum S. 65, hebt hervor, dass die Oströmischen Kaiser wohl gekrönt, aber nicht gesalbt wurden.

[2] Wann zuerst, ist doch zweifelhaft. Aschbach, Westgothen I, S. 230, und Helfferich, Westgothen-Recht S. 45, meinen schon seit Reccared, dem ersten katholischen König; aber Isidor sagt von ihm nur: regno est coronatus, und Krönung und Salbung waren früher nicht nothwendig verbunden. Nach Lembke, G. v. Spanien I, S. 173, ist Wamba der erste von dem die Salbung sicher bezeugt ist. Phillips, KR. III, S. 69, nennt es nur eins der ältesten Beispiele, und wenigstens das Conc. Tolet. VI, auf das sich Martene, De ritibus ed. 2. II, S. 494, bezieht, ist älter (638).

[3] Von den Britten sagt Gildas c. 21, S. 148 (ed. San Marte):

dieser Seite her ihren Weg auch zu den Franken gefunden, oder ob Rom hier Einfluss geübt hat[1]. Sie ward dann wesentlich in der Bedeutung gefasst, dass sie ersetzen sollte was dem neuen Herrscher und seinem Geschlecht noch fehlte, das erbliche Recht, die Abstammung von einem alten königlichen Haus.

Ob mit der Salbung auch eine Krönung verbunden war, ist nicht deutlich[2], aber wahrscheinlich. Von einer Eidesleistung des neuen Königs ist nirgends die Rede[3]. Auch die Gemahlin Pippins ward gesalbt.

In den älteren Berichten werden allgemein die Bi-

Ungebantur reges, et non per Deum, sed qui ceteris crudeliores exstarent; et paulo post ab unctoribus non pro veri examinatione trucidabantur, aliis electis trucioribus. Vgl. die von Stubbs, Const. Hist. VI, 60, und Schwarzer, Forsch. XXII, S. 209, aus der V. Columbae Hyensis aus dem 7. Jahrh. angeführte Stelle. Bei den Angelsachsen ist die Sache weniger deutlich. Kemble, The Saxons II, S. 37, Stubbs a. a. O. lassen es ungewiss, wann hier die Salbung eingeführt, wissen jedenfalls kein Beispiel vor dem Ende des 8. Jahrh. Aelter wäre das sog. pontificale Egberts, aus dem schon Martene S. 496 eine Formel mittheilt, wenn es wirklich dem Erzbischof von York aus dem Anfang d. 8. Jahrh. angehört. Vgl. die Abhandlung über die späteren Krönungsformeln S. 20 ff.

[1] An das Angelsächsische Vorbild denkt Ozanam II, S. 342, und es liegt das nahe genug, wenn die Sache damals schon hier bestand, während an einen Einfluss des untergegangenen Westgothenreichs schwerlich zu denken ist. Auch an Beziehungen zur Brittischen und Irischen Kirche hat es ja nicht gefehlt. Für eine Einwirkung Roms aber liesse sich geltend machen, dass der Papst selbst wiederholt die Salbung vornimmt.

[2] Auch die Ann. S. Amandi etc. S. 10 sagen nur: unctus est. Bemerkenswerth ist was Leo v. Ostia I, 8, S. 586, von H. Arechis von Benevent, dem Zeitgenossen Pippins und Karls, berichtet: ab episcopis ungi se fecit et coronam sibi imposuit.

[3] Ganz ohne Grund nimmt eine solche Martin II, S. 228 an, der den Eid Karl des Kahlen in diese Zeit zurückversetzt. Vgl. unten in Abschnitt 3.

schöfe oder die Bischöfe Galliens als die genannt welche die Handlung vornahmen. Eine spätere Erzählung hebt den Bonifaz hervor[1], während sein Biograph der Sache nicht gedenkt; doch ist kein hinreichender Grund an seiner Theilnahme zu zweifeln[2], auf die eine spätere Zeit mehr Gewicht als die Zeitgenossen legen mochte. Aber offenbar hat nicht er allein, am wenigsten er als Stellvertreter des Papstes hier gehandelt; sondern es sind, wie es auch später manchmal vorkam, mehrere Bischöfe in Gemeinschaft thätig gewesen.

Auf Neustrischem Boden, zu Soissons, wo Chlodovech zuerst nach seinem Sieg über Siagrius gewohnt[3] und später zeitweise einer der Merovingischen Könige seinen Sitz gehabt hatte, fand die Erhebung statt, soviel sich ermitteln lässt noch vor dem Ende des Jahres 751[4].

Der letzte Merovingische König ward geschoren und in das Kloster des h. Audomarus (St. Omer) zu Sithiu geschickt; ein Sohn desselben, Theoderich, der letzte Spross des Hauses, fand im Jahr darauf eine Aufnahme im Kloster Fontenelle[5]. Beide und mit ihnen das ganze Geschlecht verschwinden damit aus der Geschichte.

[1] S. die Stellen S. 64 N. 1. Auf die Ann. Laur. maj. gehen alle anderen Zeugnisse, welche den Bonifaz nennen, zurück. Ganz entstellt ist der Bericht der späteren Legenda S. Bonifacii, Meinardus, Hameler GQ. S. 27 ff.

[2] S. die Ausführungen von Phillips und Oelsner gegen Rettberg, dem Alberdingk Thijm, Karl d. Gr. S. 317, insofern zustimmt, als er Bonifaz anwesend sein, sich aber an der Salbung nicht betheiligen lässt.

[3] Junghans, G. Childerichs und Chlodovechs S. 34.

[4] Den November 751 hat Sickel aus den Urkunden festgestellt, Forsch. IV, S. 441; dem Mühlbacher sich anschliesst S. 30.

[5] G. abb. Fontan. c. 14, S. 289.

Es scheint, dass unmittelbar nach Pippins Erhebung, vielleicht noch auf der Versammlung zu Soissons, die früher beschlossene Massregel wegen theilweiser Zurückgabe des Kirchenguts aufs neue angeordnet und zur Ausführung gebracht worden ist[1]: so sollte die Geistlichkeit befriedigt, dem neuen Königthum völlig gewonnen werden.

Seine Vollendung aber erhielt das Ereignis, als ein paar Jahre später (754) der Papst, des Zacharias Nachfolger, Stephan über die Alpen kam, um Pippins Hülfe zu suchen, und bei der Gelegenheit noch einmal die feierliche Salbung in der Kirche des h. Dionysius bei Paris wiederholte. Als Stellvertreter des h. Petrus und Christi auf Erden[2] weihte er den König sammt seiner

[1] Die Ann. Alam., Guelf. und Nazar., S. 26. 27, haben das: Res ecclesiarum descriptas atque divisas, unmittelbar hinter dem: Pippinus rex elevatus; Hahn S. 144 setzt es wohl ohne hinreichenden Grund vor der Erhebung. Die Ann. Bertin. die es auch in diesem Zusammenhang erwähnen (S. 37 N.), sagen: monente sancto Bonifacio. Gehört die Nachricht hierher, so wäre es eine Bestätigung mehr, dass jener anwesend und thätig war. Zacharias spricht von der Sache in demselben Brief vom Nov. 751, 80, S. 225, in welchem er der Sendung des Lull erwähnt. Was die Ann. Bert. hinzufügen: quibusdam episcopatibus vel medietates vel tertias rerum [reddidit], promittens in postmodum omnia restituere, bezieht sich aber wohl nicht speciell auf diesen Beschluss, sondern allgemein auf die Massregeln Pippins; es erhält eine wichtige Bestätigung durch die oben S. 38 N. 1 angeführte Urk. für Macon. Ein Beispiel einer durch die Rückgabe veranlassten neuen Verleihung zu Beneficium oder Precarium ist die interessante Urk., G. Aldrici c. 62, Baluze Misc. III, S. 158: dum et cognitum est, qualiter d. n. Pippinus gl. rex villas . . . . ad ipsam ecclesiam reddere jussit et postea per verbum d. n. Pipino mea fuit petitio . . . . anno 1. Pippini regis.

[2] So schreibt er später Cod. Car. 6, S. 36: beatum Petrum . . . qui vos in reges unxit; vgl. 7, S. 41: vos Dominus per humilitatem meam, mediante b. Petro, unxit in reges.

Gemahlin und den beiden Söhnen, Karl und Karlmann[1]; zugleich sprach er den Segen aus über die Fränkischen Grossen, verpflichtete sie aber auch unter Androhung der Excommunication, niemals in aller Zukunft aus einem andern Geschlecht einen König zu wählen, sondern stets nur aus dem welches jetzt durch die göttliche Gnade erhöht und durch die Hand des Stellvertreters der Apostel bestätigt und geweiht worden[2].

[1] Dass dies geschehen sei, um den vor der Wahl geborenen Söhnen das volle Erbrecht zu geben und die Möglichkeit zu entfernen, dass man etwa später geborenen einen Vorrang beilege, vermuthen Gaillard I, S. 351; Hegewisch, G. Karl d. Gr. S. 46. Karlmann ist erst 751 geboren; s. unten.

[2] Fred. cont. übergeht die Sache ganz, dagegen gedenken ihrer die Ann. Laur. maj. 754, S. 138, und Chron. Moiss. S. 293, das hier selbständig ist: Stephanus . . . principem Pippinum regem Francorum ac patricium Romanorum oleo unctionis perunxit secundum morem majorum unctione sacra, filiosque suos duos felici successione Carolum et Carlomannum eodem coronavit honore. St. Denis nennen die Ann. Lob., SS. XIII, S. 228. Am ausführlichsten die sogenannte Clausula, Bouq. V, S. 9 (sie steht in der Brüsseler Handschrift Nr. 7666 von einer Hand des 10. Jahrh. hinter den Miracula Gregors v. Tours): ipse praedictus domnus florentissimus Pippinus rex pius . . . . . per manus . . . Stephani pontificis die uno in beatorum . . . martyrum Dionysii, Rustici et Eleutherii ecclesia . . . in regem et patricium una cum . . . filiis Carolo et Carlomanno in nomine s. Trinitatis unctus et benedictus est. In ipsa namque b. martyrum ecclesia uno eodemque die nobilissimam . . . Bertradam, jam dicti florentissimi regis conjugem, praedictus venerabilis pontifex, regalibus indutam cycladibus, gratia septiformis spiritus benedixit; simulque Francorum principes benedictione et Spiritus sancti gratia confirmavit, et tali omnes interdictu et excommunicationis lege coustrinxit, ut numquam de alterius lumbis regem in aevo praesumant eligere, sed ex ipsorum, quos et divina pietas exaltare dignata est et sanctorum apostolorum intercessionibus per manus vicarii ipsorum beatissimi pontificis confirmare et consecrare disposuit. Dies soll im J. 767 in einer Handschrift zu St. Denis geschrieben sein. Nahe verwandt

Darauf wird das entschiedenste Gewicht gelegt dass das Geschlecht Pippins, nicht bloss er für seine Person, das Recht auf das Königthum erhalte, dass es mit derselben Heiligkeit umkleidet werde welche so lange dem Merovingischen Hause beigelegt war. Aber dies Recht sollte auch auf die eigne Nachkommenschaft Pippins beschränkt, nicht den übrigen Angehörigen der Familie eingeräumt werden. Die Söhne Karlmanns, der als

ist die Stelle bei Hilduin de S. Dionysio, Surius Acta SS. V, S. 658, die das Datum hinzufügt: anno, qui est ab inc. d. n. Jesu Christi 754, 5. Kal. Aug., quo . . . inter celebrationem consecrationis praefati altaris et oblationem sacratissimi sacrificii unxit in reges Francorum florentissimum regem Pipinum et duos filios ejus Carolum et Carlomannum, sed et Bertradam, inclyti regis Pipini conjugem, indutam cycladibus regiis, gratia septiformis spiritus sancti in Dei nomine consecravit (consignavit, Mansi), atque Francorum proceres apostolica benedictione sanctificans, auctoritate b. Petri sibi a d. n. Jesu Christo vero Deo tradita obligavit, et obtestatus est, ut numquam de altera stirpe per succedentium temporum curricula ipsi vel quique ex eorum progenie orti regem super se praesumant aliquo modo constituere nisi de eorum propagine, quos et divina providentia ad sanctissimam apostolicam sedem tuendam eligere et per eum, videlicet vicarium s. Petri, immo d. n. Jesu Christi, in potestatem regiam dignata est sublimare et unctione sacratissima consecrare. Vgl. ebend. S. 652 die epist. Ludovici imp. ad Hilduinum. Dasselbe geben Regino S. 556 und eine von Mansi XII, S. 558 aus Labbe wiederholte Stelle, dann die V. Chrodegangi c. 26, SS. X, S. 567, und H. Franc. S. Dionysii, SS. IX, S. 399; Folcuin, G. S. Bert. c. 28, SS. XIII, S. 612, u. a. Vgl. Simson, Forsch. XIX, S. 175 ff., der geneigt ist die von Hilduin wiedergegebene Erzählung für älter als die Clausula zu halten, wie sie sich denn für gleichzeitig ausgiebt. Ich glaube jedenfalls nicht, dass man mit Martens, Die Römische Frage unter Pippin und Karl d. Gr. S. 22, dem Weiland, Z. f. KR. XVII, S. 370, beistimmt, das bestimmte Datum verwerfen und die Salbung in den Febr. setzen darf, wenn auch die V. Stephani sie vor der Versammlung in Quierzy erwähnt. Vgl. auch Abel, Untergang des Langobardenreichs S. 122 ff.; Mühlbacher S. 34.

Mönch des zum Langobardischen Reichs gehörigen Klosters Monte Cassino, um im Interesse des Langobardischen Königs den Absichten des Papstes entgegenzuarbeiten, über die Alpen gekommen, hier dann aber selbst als feindlich behandelt war, theilen das Schicksal der letzten Merovinger; sie werden geschoren und in ein Fränkisches Kloster geschickt[1]. Grifo, der Halbbruder des neuen Königs, der sich von Aquitanien aus nach Italien zu den Langobarden begeben wollte, ist kurz vorher auf dem Wege erschlagen[2].

So ist Pippins Königthum begründet, nach allen Seiten hin befestigt worden. Keine Regung des Widerstandes ist wahrzunehmen, weder in den Deutschen noch in den Romanischen Landen. Es ist kaum eine Revolution zu nennen welche stattgefunden[3], nur der Abschluss einer Entwickelung welche vor einem Jahrhundert begonnen.

Das Austrasische Geschlecht hat die Herrschaft auch in Neustrien gewonnen. Eine Zeit lang hat es sie unter der Form eines Hofamts geführt, dem schon vorher der überwiegendste Einfluss zutheil geworden. Noch in dieser Stellung hat es das in Verfall und Auflösung gerathene Frankenreich wieder aufgerichtet, durch grosse und glückliche Thaten es gewissermassen zu seinem Werk, zu seiner Schöpfung gemacht. Seine Gewalt war

[1] Dies erwähnen die Ann. Petav. und Lauresh. S. 11. 28. Ueber Karlmann s. die V. Stephani, Muratori SS. III, S. 169. Weitere Vermuthungen knüpft hieran Oelsner S. 162 ff.

[2] Fred. cont. c. 118. Ann. Laur. maj. 753, S. 138.

[3] Noch weniger ein Kronraub, wie sich Rettberg II, S. 385; Hegel, StV. I, S. 209, u. a. ähnlich ausdrücken.

bereits eine wahrhaft königliche; nur der Name und die äussere Würde fehlten. Ohne Zweifel wäre es Pippin, dem starken, allgemein anerkannten Herrscher, möglich gewesen, durch eine rasche, gewaltsame That den ohnmächtigen Träger des königlichen Namens zu beseitigen und ohne weiteres den Thron in Besitz zu nehmen. Aber nicht also ist er verfahren, sondern vorsichtig und in allen Formen die Veränderung vollzogen. Der Anschauung und dem alten Recht der Deutschen wird genügt, indem das neue Königthum auf eine Wahl der Reichsversammlung zurückgeführt wird; ihnen entspricht es auch nur, wenn nicht bloss Pippin für sich zum König, sondern sein Geschlecht zum königlichen erklärt worden ist. Dem Willen des Volks aber glaubte man ein anderes, die Sanction der Kirche, hinzufügen zu müssen: ihre Weihe sollte ersetzen was dem Geschlecht des neuen Königs an angestammter Heiligkeit abging, sie sollte zugleich für die Zukunft eine Sicherung gewähren, dass nicht hinfort mit Gewalt über die Herrschaft im Frankenreich verfügt und so die alte Bedeutung des Königthums gefährdet werde. Nicht geschwächt und beeinträchtigt, nur gekräftigt ist dasselbe aus diesen Ereignissen hervorgegangen.

Eine spätere Zeit hat, anknüpfend an die geschichtlichen Verhältnisse, aber diese zugleich umbildend, den Vorgang noch weiter zu begründen, zu rechtfertigen gesucht, und bald nach der einen, bald nach der andern Richtung hin für die Veränderung selbst oder für das neue Recht Pippins in den Umständen eine Erklärung und gewissermassen Legitimation gefunden. Um

darzuthun dass dem letzten Merovinger kein Unrecht geschehen, begnügt man sich nicht, ihn als ohnmächtig und schwach, wie er war, zu schildern; sondern er wird geradezu als geisteskrank und blödsinnig dargestellt: einen solchen König über sich zu haben sei ein Schimpf für die Franken gewesen, dem Abhülfe habe gebracht werden müssen [1]. Dem gegenüber wird dann Pippins persönliche Kraft gepriesen, auf sie auch sein Recht zur Herrschaft

[1] Mon. Sang. I, 10, S. 735: deposito et decalvato ignavissimo Francorum rege Hilderico. Ademar I, 54, SS. IV, S. 114: Qui vecors erat, sicut et frater ejus fuerat (er meint den Theoderich); sed meliorem illo Franci non poterant invenire de prole regali; nachher: quamvis ineptis prudentia et sensu carentibus; II, 1 heissen sie insensati und inepti. Post Dagobertum defecit genus regale a prudentia. Dem entsprechend erzählt der Autor I, 56: Tunc dolentes Franci, quia non habebant prudentem regem, sed jam per multos annos sustinuerant de regali prole insipientes viros, voluerunt elevare in regem Pipinum Pium. Aehnlich die V. Chrodegangi c. 23, SS. X, S. 565: posteritatem priorum regum adeo contriverat (Karl), ut nec mentio ejus jam apud homines haberetur . . . Qua de re nobilitas Sicambrici generis satis dure ferens se sine rege vivere, timens etiam ne forte exterae gentes hoc audito putarent, Francos ad eam ignaviam miseriamque devolutos, ut qui eis regnaret inveniri non posset, . . . idcirco Pippinum majorem domus uno voto parique concordia sui in regem eligunt. Hierher gehört auch die spätere Erzählung einer Brüsseler Handschrift, Forsch. IV, S. 166: Nach Karl Martells Tod, da viele tyranni sich erheben, wählen die Franken, a pravo consilio suo seducti, den clericus Daniel zum König. In cujus temporibus nobilitas Francorum, pro qua re per totum mundum Franci exaltabuntur, ad nichilum pervenit. Da Pippin sieht, dass das Reich pro defectu Hilderici zu grunde gehe, nimmt er die Herrschaft in die Hand (von der Erhebung zum König ist nicht die Rede). In einer Urk., Gall. chr. IV (1656), S. 99, heisst es: vesano Childerico de regali sede ejecto atque Pippino rege piissimo a Francis in eodem regno pro eo constituto; doch ist sie schwerlich echt, hat vielleicht aus Ademar geschöpft. Unter den Neueren hat dies Moment besonders Phillips, D. G. II, S. 524, hervorgehoben.

zurückgeführt[1]. Damit hängt es zusammen, dass manchmal auf den Willen, die Wahl des Volks ein ganz besonderes Gewicht gelegt, Pippins Erhebung wohl als eine fast gezwungene bezeichnet wird[2]. Auf der andern Seite aber knüpfte man das Haus Pippins an das Merovingische Geschlecht, liess es wenigstens durch weibliche Verwandtschaft mit demselben zusammenhängen[3] und so als dasjenige erscheinen, welches bei dem Verdorren jenes Stammes berufen gewesen sei, unter seinem kräftig grünenden Laubdach die Völker des Fränkischen Reichs zu versammeln. Von anderen wieder wird das Hauptgewicht auf die Mitwirkung des Papstes gelegt; sein Beirath verwandelt sich wohl geradezu in einen Befehl[4]; schon in der Zeit Karls wird die Sache

[1] Mon. Sang. II, 15, S. 758: Nachdem erzählt ist, wie Pippin mit einem Streich die Köpfe eines Löwen und eines Stieres, die er mit einander kämpfen liess, abgeschlagen, heisst es: consedit in solio: 'Videtur vobis, inquiens, utrum dominus vester esse possim' . . . Tunc quasi tonitru perculsi, ceciderunt in terram, dicentes: 'Quis nisi insaniens dominationem vestram mortalibus imperare detrectet'.

[2] Ademar I, 56 fährt fort: Qui (Pippin) noluit acquiescere, und nun schreibt man nach Rom, und II, 1 heisst es dann: Franci cum consilio d. papae Zachariae et cum consilio nobilium Romanorum, Deo volente, uno consensu et una voluntate elevaverunt sibi in regem Pippinum Pium.

[3] S. die Genealogia domus Carolingicae, SS. II, S. 308, und die einleitenden Bemerkungen von Pertz S. 305.

[4] Fred. cont. c. 117 sagt: missa relatione ad sede apostolica auctoritate percepta (wo die Worte ad s. ap. doch wohl mit den folgenden zu verbinden sind) und Einhard V. Karoli c. 3: per auctoritatem Romani pontificis; aber vorher c. 1: jussu Stephani Romani pontificis, ebenso die Ann. Laur. maj. (oben S. 62 N. 1): jussit, und in der sogenannten Clausula, Bouq. V, S. 9: per auctoritatem et imperium s. recordationis d. Zachariae papae.

so bezeichnet, und später schliessen sich auch hier weitere sagenhafte Ausführungen an [1]. Es ist eine ähnliche Auffassung, wenn ein Byzantinischer Historiker den Papst Stephan Pippin von dem Eid lösen lässt den er dem König Childerich geleistet [2]. Sehr begreiflich, dass dann in den folgenden Zeiten die Kirche sich des Ereignisses bemächtigt und in demselben die Bewährung eines Rechts, auch über Throne zu verfügen, Könige ein- und abzusetzen, gesehen hat [3]. Aber jener Zeit ist eine solche Anschauung fremd gewesen. Und ebensowenig hat sie dem Volk ein anderes Recht beilegen wollen, als ihm von je her im Germanischen Staat zukam und wie es nur zeitweise unter fremdem Einfluss zurückgetreten war.

Gewiss aber hat für beides, das Recht des Volks und den Einfluss der Kirche, das Ereigniss grosse Be-

[1] Erchanbert S. 328. Hier sagt der Papst zu Pippin: Ex auctoritate s. Petri tibi praecipio: tonde hunc et destina in monasterium. Ut quid terram occupat? nec sibi nec aliis utilis est. Statim tonso ac in monasterium retruso, tunc papa ad principem: Te elegit Dominus et auctoritas s. Petri, ut sis princeps et rex super Francos. — Vielleicht muss man hierher auch schon die Erzählung des Paulus rechnen, G. epp. Mett. S. 268, dass Chrodegang nach Rom zu Papst Stephan geschickt sei, um ihn, ut cunctorum vota anhelabant, nach Gallien zu holen; weiter ausgeführt in der V. Chrodegangi c. 23 ff., SS. X, S. 564.

[2] ed. Bonn. S. 620: *λύσαντος αὐτὸν τῆς ὑπιοχίας τῆς πρὸς τὸν ῥῆγα τοῦ ἀντοῦ Στεφάνου.* Durch die Vermittelung der Hist. misc. kam die Nachricht zu abendländischen Autoren, in die V. Burchardi (Mab. III, 1.), Ekkehard u. a.

[3] Ueber solche Auffassungen s. Löbell S. 8; Oelsner, De Pippino rege S. 24. Besonders die älteren Französischen Historiker haben sich immer sehr lebhaft gegen dieselben erklärt. Vgl. auch Ellendorf, Karolinger I, S. 138.

deutung gehabt. Das neue Königshaus nimmt doch eine andere Stellung ein, als das der Merovinger ursprünglich hatte.

Wieder sind, wie es von je her im Frankenreich der Fall war, das Germanische und das Romanische und christliche Element in enge Verbindung mit einander getreten. Aber es ist unter Umständen und in einer Weise geschehen, die für die Weiterentwickelung des Staats von entscheidender Wichtigkeit waren.

Das neue Königthum soll allerdings eine Fortsetzung des alten sein. Es haftet wie dieses zunächst an dem Romanischen Boden. Hier wird Pippin, werden auch seine Söhne erhoben. Schon Karl Martell hat seine Ruhestätte in der Kirche zu St. Denis neben den Merovingern gefunden. Sein Sohn ist hier erzogen [1]. Pippin hält sich regelmässig in den westlichen Provinzen auf; die meisten Reichsversammlungen werden hier abgehalten [2].

Die Deutschen Einflüsse sind aber stärker als unter den Merovingern. Das herrschende Geschlecht vergisst seines Deutschen Ursprungs nicht; in den Deutschen Landen hat es die Besitzungen welche eine wesentliche Stütze seiner Macht bilden. Die eigenthümlichen Verhältnisse der auf dem Empfang von Land und dem Eintritt in den Schutz beruhenden Verbindung mit den

[1] ubi enutriti sumus, sagt Pippin in einer Urkunde, S. 702. Darum kann er über die Verhältnisse des Klosters persönlich Zeugnis geben, wie es nach der Urk. S. 703 geschah.

[2] Nur zwei fanden auf Deutschem Boden statt, zu Düren und Worms; bei der letzten handelte es sich um einen Zug gegen Tassilo.

Fürsten, die, wenn sie auch vielleicht nicht von Deutschen Grundlagen ausgegangen sind, doch ganz und gar ein Deutsches Gepräge angenommen haben, erhalten eine erhöhte Bedeutung. Eine Theilnahme der Grossen, in gewissem Sinne des Volks an den öffentlichen Angelegenheiten, macht sich geltend. An die Stelle eines Kampfs autokratischer Herrscher und einer mächtigen und trotzigen Aristokratie tritt ein Zusammenwirken des Königs und der Angesehenen im Volk, wenn auch unter entschiedenem Uebergewicht des ersteren [1].

Vor allem wichtig ist die Verbindung mit der Kirche. Ihre Angelegenheiten, die Sorge für sie gehören mehr als früher zu dem Beruf, zu der Wirksamkeit des Königs; ihren Geboten wird besondere Achtung bezeugt und Anerkennung auch durch die staatlichen Gewalten verschafft [2]. Dem Königthum selbst ist eine kirchliche Weihe gegeben; alsbald haben die Herrscher auch in dem Titel den sie sich beilegten in Demuth der göttli-

[1] Vgl. Guizot, Essais S. 78. 322; Lehuerou S. 291 ff., der mit Recht hervorhebt, dass die Herrschaft Pippins und seines Hauses einen andern Charakter an sich trug als die der Merovinger, aber zu einseitig diese als 'mainbournie' bezeichnet. In einem gewissen Sinn war gerade das älteste Germanische Königthum solche Schutzgewalt. Aehnlich, aber übertreibend, Arnd I, S. 276 ff. Wenn Montesquieu XXXI, 15 sagt, Pippin und Karl hätten die Gewalt des Königs und Majordomus vereinigt, so ist das nicht die Vorstellung der Zeit.

[2] Vgl. Ozanam II, S. 346, der besonders Gewicht legt auf die Beschränkung welche sich für das Königthum durch die Kirche ergeben haben soll. Martin II, S. 229 lässt Pippin als einen Gesalbten des Herrn fast zu einem Mitglied des Clerus werden. Dagegen hebt Leo, Vorles. I, S. 480, mehr den sittlichen Einfluss hervor.

chen Gnade gedacht, durch welche sie die Würde empfangen[1]. Dazu kommt die besondere Beziehung in welche Pippin zu dem Römischen Bischof, dem Oberhaupt der abendländischen Kirche, trat. Mannigfach begegnen sich ihre Interessen, in dem Kampf gegen die Ungläubigen, in der Niederhaltung feindlicher Gewalten. Der Papst zeigt sich bereit den Einfluss den er hat zu Gunsten des neuen Königthums zu verwenden; dafür nimmt er den Beistand Pippins und der Franken in seinen Angelegenheiten in Anspruch. Eben dadurch aber führt er sie in neue Bahnen hinüber, in denen das Frankenreich und das Deutsche Volk, auf dem vornehmlich jenes beruhte, neue Aufgaben zu lösen, eine weitere grosse Entwickelung durchzumachen hatten.

[1] Die im Original erhaltenen Urkk. Pippins haben das 'Dei gratia' nicht, nur ein nach Sickel, Beiträge III, S. 10, mit Unrecht für Original gehaltenes Diplom für St. Denis (Facsimile Nouv. Traité V, S. 684) und der Brief an Lull (encyclica), Capit. S. 42; und man wird daher mit Sickel, a. a. O. und UL. I, S. 242. 401 N. 3, es wenigstens nur als singulären Gebrauch einzelner Schreiber gelten lassen können. Auch Karlmann gebraucht es zu Anfang nicht, wohl aber Karl. Unrichtig ist, wenn Pertz, Hausmeier S. 99, sagt, die letzten Hausmeier hätten sich schon Herrscher von Gottes Gnaden genannt.

2. Die Aufrichtung des Kaiserthums.

Da die Deutschen sich über die Gebiete des Römischen Reichs verbreiten und, während sie diesem den Untergang bringen, die Keime eines neuen Lebens ausstreuen, tritt unter den Veränderungen welche alle öffentlichen Verhältnisse erleiden als die bedeutendste die hervor, dass jene grosse politische Verbindung, in der alle Culturlande Europas, dazu weite Gebiete Asiens und Africas geeinigt waren, und welche als die umfassendste von allen die Reihe der grossen Weltreiche des Alterthums beschloss, ihren Untergang findet. Die Zersplitterung, in der sich das Deutsche Volk damals befand, theilt sich der von Angehörigen desselben eingenommenen Römischen Welt mit; eine Anzahl verschiedener, für sich ganz selbständiger Herrschaften erwächst auf dem Boden Brittanniens, Galliens, Hispaniens; in Italien stehen einer Germanisch gewordenen Hälfte bedeutende Römisch gebliebene Theile gegenüber.

Allmählich zeigt sich dann ein Trieb wieder nach Vereinigung zu umfassenderen Staatsbildungen. Wie die Franken ganz Gallien unter ihre Botmässigkeit bringen und dazu die Mehrzahl der Deutschen Stämme in der Heimat, so verleiben die Westgothen ihrem Reich das Suevische ein, verschmelzen die Angelsächsischen Herr-

schaften mehr und mehr zu grösseren Staaten, streben in Italien die Langobarden darnach sich die Halbinsel vollständig zu unterwerfen. Von einer langen Reihe Germanischer Herrschaften, die in der ersten Zeit nach den grossen Wanderungen sich von der untern Donau bis an die Säulen des Hercules und hinüber an die Gestade Africas erstrecken, sind drei Jahrhunderte später nur einzelne übrig: mehrere sind zerstört, die Völker die sie begründet aufgerieben, andere zu grösseren Reichen verbunden. Als Pippin zum König im Frankenreich erhoben ward, standen diesem noch die Langobardische Herrschaft in Italien und die Staaten der Angelsachsen zur Seite; einzelne Reste der Westgothen fingen an sich der Arabischen Uebermacht zu entziehen; die Sachsen und ein Theil der Friesen behaupteten sich in den alten Zuständen; hinter ihnen, fast noch ohne jede Berührung mit der Culturwelt des Südens und Westens, wohnten die Angehörigen des Skandinavischen Stammes. Nur in losen, zum Theil in gar keinen Beziehungen zu einander standen die verschiedenen Völker und ihre Herrscher.

Da andere Bande der Einigung fehlten, war es die Kirche welche einen gewissen Zusammenhang unter allen Bekennern des Christenthums zu erhalten suchte. Sie vereinigte Romanen und Germanen, vermittelte einen Verkehr zwischen Rom, dem Sitz des Bischofs der eine leitende Obergewalt wenigstens im ganzen Abendland in Anspruch nahm, und den Angehörigen der verschiedenen Staaten, hielt auch eine Verbindung mit dem christlichen Osten aufrecht. Die Kirche blieb, da

sonst hier im Westen das Germanische überwog, Römisch; sie erhielt die Lateinische Sprache in Gebrauch, die dergestalt selbst ein Band der Gemeinsamkeit für die verschiedenen Völker ward und mit der gewisse Reste Römischer Cultur auch zu den Deutschen hinübergetragen wurden; durch sie blieb auch ein Zusammenhang mit dem Römischen Reich bewahrt, das im Osten fortbestand, und dessen Begriff und Name in der alten Hauptstadt fortlebte, die keinem der Germanischen Stämme auf die Dauer unterworfen ist, sondern zuletzt fortwährend die Obergewalt des fernen Kaisers in Constantinopel anerkannte; der Bischof, dem die besonders einflussreiche Stellung im Abendland eben auch wegen der politischen Bedeutung seiner Stadt eingeräumt war, sah sich darauf hingewiesen alle Erinnerungen Römischer Zeit zu pflegen; und kaum konnte es fehlen, dass die Germanischen Völker, die sich in kirchlichen Angelegenheiten an Rom anschlossen, eben damit auch schon in eine gewisse Beziehung zu dem Römerthum, dem Römerreich gesetzt wurden[1].

Diese Verhältnisse erleiden eine wesentliche Veränderung, seitdem der Römische Bischof mit den Kaisern des Oströmischen Reichs, zunächst über kirchliche Fragen, zerfällt und infolge davon bei ihnen nicht mehr auf die Unterstützung rechnen kann, deren er gegen Feinde in der Nähe und Ferne, gegen die die abendländische wie die morgenländische Christenheit gefährdenden Araber und die nach der Herrschaft Roms trach-

[1] So nahmen die Langobardischen Könige, indem sie dem katholischen Bekenntnis Roms sich anschlossen, den Titel Flavius an.

tenden Langobarden bedarf. Dort hat dann ungerufen der Fränkische Fürst Rettung gebracht; und auch gegen die Langobarden konnte man in Rom bei keiner andern Macht als bei ihm Hülfe suchen.

Das Fränkische Reich, das unter allen christlichen Herrschaften des Westens den ersten Platz einnahm, dessen Heer schon den Zeitgenossen als das Heer des christlichen Europa erschien[1], das etwas von jenem universalen Charakter der grossen Reiche des Alterthums an sich hatte, war auch für die Kirche und ihr Oberhaupt, den Römischen Bischof, der Staat auf welchen das Meiste ankam. Er schützte sie gegen die Ungläubigen; seine siegreichen Fürsten verbreiteten zugleich mit ihrer Herrschaft das christliche Bekenntnis; sie allein konnten, wenn der Römische Bischof der Stütze einer weltlichen Macht bedurfte, diese gewähren. Durch eine nähere Verbindung aber der Franken mit dem Oberhaupt der Kirche musste sofort auch jene Richtung auf Ausbreitung der Herrschaft über andere Völker und Stämme wieder neue Nahrung erhalten: indem die Kirche die Fränkischen Fürsten zu ihren Beschützern machte, beförderte sie den Wachsthum ihrer Macht, wie gegen die Ungläubigen und Heiden[2], so auch auf Kosten der anderen noch bestehenden christ-

[1] Isidorus Pacensis, Bouq. II, S. 721, bezeichnet das Heer Karl Martells als Europenses.

[2] Dies heben zunächst die Päpste selbst hervor. Papst Paul schreibt an die Franken, Cod. Car. 38, S. 35: Terminos vestros dilatet (Dominus), subiciens excellentissimis regibus vestris omnes barbaras nationes; an Pippin, 24, S. 100: cunctas barbaras nationes vestris subiciat vestigiis; vgl. 26 u. a.

lichen Herrschaften, ja am Ende selbst gegen jenes Römische Reich im Osten.

Papst Gregor III. war es der sich zuerst an Karl Martell, den Sieger von Poitiers, wandte und um Hülfe bat gegen die Langobarden, welche damals Rom gefährdeten. Er übersandte ihm die Schlüssel zum Grabe des heiligen Petrus und bot an, wie der Fränkische Annalist versichert, von dem Kaiser sich loszusagen und Karl die Herrschaft (consulatus) Roms zu übertragen [1].

[1] Fred. cont. c. 110: eo pacto patrato, ut a partibus imperatoris recederet et Romano consulto (so jedenfalls für consulato) praefato principe Carlo sanciret. Ueber die verschiedenen Deutungen der Worte s. Mascov II, Anmerk. S. 233 ff.; Luden IV, S. 478; Phillips D. G. II, S. 237. Was Cenni I, S. 2, neuerdings Gregorovius, II², S. 249, und andere beibringen, um ihre Bedeutung zu beseitigen, ist ohne Belang. Der Brief des Cod. Car. 2 nimmt auf die frühere Sendung Rücksicht, wenn es heisst, S. 17: et ipsas sacratissimas claves confessionis b. Petri, quas vobis ad rogum (so, nicht: ad regnum, ist die richtige Lesart, obschon Hegel I, S. 207, Gregorovius a. a. O., Veltmann, De Karoli M. patriciatu S. 27, anderer Meinung sind; vgl. über die Bedeutung 'Bitte, Geschenk' Ducange ed. Henschel V, S. 791; Phillips D. G. II, S. 236 N.) dimisimus; vgl. S. 15: et nulla nobis apud te.... refugium facientibus pervenit actenus consolatio. Auch Fred. cont. spricht von zwei Gesandtschaften, Chron. Moiss. S. 292 erwähnt: epistolam et decreta Romanorum principum, das soll wohl heissen: der Grossen Roms, die der Papst übersandt. Vgl. auch den Text mehrerer Handschriften der Vitae pontificum, Muratori III, S. 160 N. Unrichtig, wie mir scheint, lässt Breysig S. 96, die Anträge wegen des Consulats mündlich erst mit dem zweiten Brief überbringen. Ob damit speciell das Patriciat gemeint, wie Pagi, Veltmann u. a. annehmen, ist jedenfalls zweifelhaft. Die Erzählung aber der V. Stephani, ebend. S. 167, dass schon Gregor II. sich an Karl gewandt, entbehrt des Beweises, ebenso die Angabe, dass Zacharias es gethan.

Dieser hat das Anerbieten auch nicht abgelehnt; doch hat er mit der Hülfe gezögert, vielleicht weil er in freundlichen Beziehungen zu dem Langobardenkönig stand[1], der Beistand gegen die Araber geleistet und dem er seinen Sohn Pippin zugeschickt hatte, damit derselbe nach Germanischer Sitte durch ihn des jugendlichen Haarschmucks beraubt und damit als mündig erklärt, zugleich gewissermassen als Sohn angenommen werde[2]. Auch der bald folgende Tod des Fränkischen Fürsten musste die weitere Verfolgung der Sache hindern[3]. Dass Karl in einzelnen Fällen den Titel patricius empfängt, hängt wohl nicht hiermit, vielleicht überhaupt nicht mit irgend welchen Beziehungen zu Rom zusammen[4].

In den ersten Jahren Pippins ist von einer Erneuerung jener Anträge nicht die Rede. Erst nach seiner Erhebung zum König und nach dem Tode des Papstes Zacharias, der hierzu mitgewirkt hatte, als die Langobarden abermals nach Einnahme des Exarchats unmittelbar Rom selbst bedrohten, wiederholte Versuche aber in Constantinopel Beistand zu erlangen erfolglos geblie-

[1] S. die beiden Briefe Gregors, Cod. Car. 1. 2.

[2] Paulus VI, 53. 54. Vgl. Grimm RA. S. 146.

[3] Das wird wohl weder durch das Lob welches Papst Paul ihm spendet, 33, S. 118, noch durch die Worte in der Theilung von 806 c. 15, S. 129: curam et defensionem ecclesiae s. Petri ... sicut quondam ab avo nostro Karolo ... suscepta est, die besonders Philipps II, S. 238 geltend macht, widerlegt.

[4] Papst Gregor II. bezeichnet ihn so in einem Brief an Bonifaz schon im J. 724, 25, S. 86: Carlo excellentissimo filio nostro patricio. Ebenso heisst es in einer Urk. für Weissenburg, Pard. II, S. 460: Carolo patricio majorem domus palatio regis.

ben waren, entschloss sich der Nachfolger des Zacharias, Stephan, zu dem entscheidenden Schritt, persönlich die Hülfe des neuen Frankenkönigs in Anspruch zu nehmen. Indem er über die Alpen nach Gallien kam — der erste Römische Bischof welcher hier erschien —, ertheilte er, wie vorher erzählt ward, nicht bloss nochmals dem Pippin und mit ihm seinen Söhnen die Weihe feierlicher Salbung, sondern er ernannte sie zugleich zu Patriciern [1].

Die Würde eines Patricius war öfter Germanischen Königen verliehen, um dieselben in einen gewissen Zusammenhang mit dem Römerreich zu setzen, ihnen eine Art statthalterischer Befugnis in den einst Römischen Provinzen zu geben. Hier bezog sie sich insbesondere auf die Stadt Rom und ihr Gebiet (den sogenannten Ducat). Pippin empfing damit ein Recht, das an sich freilich auf den Begriff des Kaiserthums zurückging, bei dem aber von einer Beziehung zu dem Oströmischen Kaiser keine Rede war [2]. Der Papst übertrug es ihm, indem er als Vertreter des in der Idee fortlebenden Römer-

[1] Auffallender Weise erwähnen das die beiden ausführlichen, von einander unabhängigen und doch im wesentlichen übereinstimmenden Darstellungen des Fred. cont. c. 119. 120 und der V. Stephani S. 166 ff. beide nicht; auch Hilduin übergeht es; dagegen berichtet es die sogenannte Clausula und das Chron. Moiss.; s. vorher S. 69 N. 2. Nach ihren Worten hat sich die Salbung mit auf diese Würde bezogen. Der Papst nennt auch in seinen Briefen nach der Reise Pippin und seine Söhne stets patricii, Cod. Car. 6 ff.

[2] Dass der Papst im Auftrag oder doch mit Zustimmung des Oströmischen Kaisers gehandelt, wie Luden IV, S. 207; Bayet, Rev. hist. XX, S. 94, annehmen, scheint mir nicht begründet. Vgl. Malfatti, Imperatori e papi I, S. 338. 348 ff.

reichs handelte: er bestellte den Fränkischen König als den welcher die Rechte desselben wahrnehmen, insonderheit die Kirche und ihren Bischof schützen und vertheidigen sollte [1].

[1] Ueber die verschiedenen Ansichten von der Bedeutung der Würde eines Patricius, die Pippin und seine Söhne empfingen, handelt ausführlich Martens, Die Römische Frage S. 110 ff., ist aber selbst mit Unrecht der Meinung, dass es nur ein leerer Titel gewesen. Richtig ist allerdings, wie auch schon Gregorovius II², S. 274 und Genelin, Schenkungs-Versprechen Pipins S. 46, bemerkt haben, dass der Papst den Schutz Roms und der Kirche, die er ihnen zuschreibt und von ihnen verlangt, nicht direct mit der Würde des Patricius in Verbindung bringt, sondern an die Salbung anknüpft, die sie empfangen; Cod. Car. 16, S. 76: Deus ... te benedicens et in regem ungens defensorem te et liberatorem sanctae suae ecclesiae constituit; 35, S. 122: in reges ... vos unguens, defensores s. suae ecclesiae atque fidei orthodoxae constituit. Aber wenigstens die Fränkischen Berichte beziehen eben die Salbung auch auf die Würde des Patricius; s. S. 85 N. 1 und SS. XIII, S. 28. Der Papst und die Römer nennen Pippin auxiliator et defensor, 12, S. 68. 13, S. 69. 71. Der Papst sagt aber auch bestimmt, 9, S. 52: post Deum in tuis manibus nostris omnium Romanorum commisimus animas; S. 53: tuae amantissimae excellentiae vel dulcissimis filiis et cuncte genti Francorum ... sanctam Dei ecclesiam et nostrum Romanorum rei publicae populum commisimus protegendum. Und damit ist eine Schutzgewalt bezeichnet, wie sie Karl Martell angetragen war und für die eben der Ausdruck patricius Romanorum als angemessen erscheinen mochte, da sich kein ganz bestimmtes Recht mit dem Namen verband. Vgl. die Stelle in dem Brief Hadrians an Karl, 98, S. 290: Quia ... honor patriciatus vestri a nobis inrefragabiliter conservatur (ähnlich auch 88, S. 267), simili modo ipsum patriciatum b. Petri ... a sanctae recordationis d. Pippini ... in scriptis in integro concessum ... inrefragabili jure permaneat. Bezeichnet der Papst sein Recht in den von Pippin der Kirche übertragenen Besitzungen mit demselben Wort wie das Karls, so kann es jedenfalls kein leerer Titel gewesen sein, wie zweifelhaft auch die Erklärung jenes Patriciates des h. Petrus sein mag; Savigny I, S. 360; Phillips D. G. II, S. 251; KR. III, S. 50.

Dagegen hatte Pippin bei einer ersten Zusammenkunft in Ponthion sich verpflichtet, eine Reihe von Besitzungen, deren die Langobarden sich bemächtigt und die bis dahin zum Römerreich gehört hatten, in die Hände des Papstes gelangen zu lassen; auf einer allgemeinen Versammlung gaben die Fränkischen Grossen dazu ihre Zustimmung [1]. Und demgemäss scheint eine förmliche Vereinbarung zwischen dem Papst und den neuen Patriciern, Pippin und seinen Söhnen, abgeschlossen zu sein, in dem sie sich zugleich gegenseitig Freundschaft und Beistand zusagten, so dass die Freunde und Feinde des einen Theils auch die des andern sein sollten [2].

Infolge davon machte Pippin sich auf, zog zweimal

[1] V. Stephani S. 168 und V. Hadriani S. 186, wo die Versammlung nach Carisiacus (Quierzy) gesetzt wird, während Fred. cont. c. 120 eine solche in Bernacus erwähnen. Vgl. über das Einzelne Oelsner S. 129 ff.; Malfatti I, S. 342 ff.; Mühlbacher S. 33, und gegen abweichende Ansichten von Martens (wiederholt Neue Erörterungen über d. Römische Frage) Hirsch, Die Schenkungen Pippins und Karls S. 13. Ueber die viel verhandelte Frage nach dem Umfang der versprochenen Gebiete vgl. unten Anmerkung 3.

[2] Papst Stephan an Karl und Karlmann, Cod. Car. 47, S. 160: oportet meminere, ita vos b. Petro et praefato vicario ejus vel ejus successoribus spopondisse, se amicis nostris amicos esse et se inimicis inimicos, sicut et nos in eadem sponsione firmiter dinoscimur permanere. Aehnliche Ausdrücke 46, S. 156. Martens S. 22 ff. bezieht das auf Versprechungen und Vereinbarungen bei der Salbung. Die Worte in Ann. Einh. S. 139: Stephanus papa, postquam a rege Pippino ecclesiae Romanae defensionis firmitatem accepit, ipsum sacra unctione . . . consecravit, nöthigen dazu nicht; aber wahrscheinlich ist es allerdings, dass bei der Salbung jetzt wie später ein Versprechen zum Schutz der Kirche gegeben ward. Dass auch die besondere Vereinbarung nur mündlich, nicht schriftlich eingegangen, ist nach den gebrauchten Ausdrücken anzunehmen.

über die Alpen, und entriss dem Langobardenkönig Aistulf die Eroberungen welche er gemacht hatte; sie wurden dem h. Petrus und der Römischen Kirche, welche hier für das Römische Reich in Italien eintrat, übertragen[1]. Wie ein Recht des Oströmischen

[1] So verstehe ich die Worte Cod. Car. 6, S. 36: beati Petri sanctaeque Dei ecclesiae rei publicae civitates et loca restituenda confirmastis; vgl. 19, S. 87: fines et territoria diversarum civitatum nostrarum rei publicae Romanorum; 47, S. 163: ut propria s. Dei ecclesiae Romanae rei publicae reddere debeant. Dasselbe heisst in der V. Stephani: causam beati Petri rei publicae Romanorum disponeret (causa nicht Sache, Angelegenheit, wie Sybel, Niehues u. a. übersetzen, sondern Besitz, wie es in einer Urk. heisst: construere in causa d. Karoli). Ueber die Bedeutung von res publica (Romanorum, Romana) in den Briefen des Papstes und der V. Stephani sind sehr verschiedene Ansichten aufgestellt. Zu bemerken ist, dass in den angeführten Stellen das Wort mit der ecclesia (b. Petri) auf das engste verbunden wird (nicht beide neben einander stehen, indem das 'et' oder 'vel' der älteren Ausgaben in den Handschriften fehlt). Es lässt sich am wenigsten mit Martens S. 72 ff. 106 ff. auf ein neu zu begründendes, unter päpstliche Leitung zu stellendes Gemeinwesen beziehen, da der Papst stets als Vertreter eines bestehenden Rechts auftritt und von einer Restitution spricht, wie Martens selbst S. 62 ausführt (vgl. schon Orsi, Delli origine del dominio della sovranita dei Romani pontifici, ed. 3 mit Noten von Cenni S. 108 ff.). Aber auch nicht bloss der Römische Ducat kann gemeint sein, wie kirchliche Schriftsteller, auch Genelin, Schenkungs-Versprechen S. 21 ff., und Weiland, Z. f. KR. XVII, S. 374, wollen (Sybel, Kl. hist. Schr. III, S. 78, sagt unbestimmter: das Römische Gemeinwesen), da von einer Restitution an den Ducat offenbar bei dem Exarchat und anderen Besitzungen nicht die Rede sein konnte. Man wird deshalb nur allgemein den Römischen Staat, die Römische Herrschaft verstehen können (Savigny I, S. 361 N.; Döllinger, Kaiserthum S. 19 ff.; Niehues, De patriciatu S. 21; Hist. Jahrb. II, S. 79 ff.; Malfatti I, S. 341; Thelen, Lösung der Streitfrage S. 12), die der Papst offenbar für Italien an die Stadt Rom knüpfte und mit der Kirche des h. Petrus hier in solchen Zusam-

Kaisers hier nicht mehr anerkannt ward, so nahm auch Pippin für sich ein solches nicht in Anspruch. Auch in Rom war von einer Herrschaft Pippins nicht die Rede. Erst einer der Nachfolger Stephans, der auf gewaltsamem Wege zum Besitz der Würde gekommen war, sprach von Treue, die der Papst und das Volk dem Pippin zu bewahren hätten[1]. Auch ward in Rom nicht alle Verbindung mit dem Kaiser des Ostens aufgegeben: man zählte fortwährend nach den Jahren seiner Regierung[2]. Es waren schwankende unklare Verhältnisse die so sich ergaben, wie der Bischof sie wohl in seinem Interesse fand, Pippin sich wenigstens gefallen liess.

Der Langobardische König hat aber nicht bloss die Ansprüche der Kirche befriedigen, auch Pippin einen Theil seines Schatzes ausliefern müssen, dazu sich verpflichtet in Zukunft alljährlich Tribut zu zahlen[3]. In

menhang brachte, dass er als Vorsteher der Kirche auch die Rechte des Reichs geltend machte und sich übertragen liess. — Das Ganze erscheint als eine Fiction Stephans, die hinfällig ward, als Karl in Italien festen Fuss fasste, weshalb auch der Ausdruck später nicht mehr gebraucht ist.

[1] Papst Constantin, Cod. Car. 44, S. 148: Hujus vobis commissae provinciae; 45, S. 153: in vestra a Deo protecti regni vestri Francorum caritate et dilectione atque sincera fidelitate cum omni nostro populo firma constantia erimus permansuri; . . . missos . . . qui vos de nostra fidelitate, quam erga vestram regalem potentiam gerimus, satisfacere debeant. Dagegen vermeiden Stephan und Paul, bei aller Ueberschwenglichkeit der Ausdrücke die sie anwenden, solche Worte durchaus. Der letzte berief jedoch Fränkische Bischöfe zu der Synode welche über den Constantin Gericht halten sollte; V. Stephani S. 176.

[2] Zuletzt noch im J. 772; Papencordt S. 134 N.

[3] Fred. cont. c. 120. 121. Bei dem ersten Frieden heisst

den Fränkischen Berichten wird das Verhältnis welches èintrat als das einer förmlichen Abhängigkeit gefasst: der Nachfolger des Aistulf, Desiderius, melden sie, sei mit Zustimmung des Pippin auf den Thron gesetzt. Ausserdem kamen die Herzoge von Spoleto und Benevent, indem sie sich zunächst an Rom anschlossen, auch in Verbindung mit dem König, traten unter seinen Schutz, unter seine Hoheit[1].

So hat diese Unternehmung den Fränkischen König und sein Reich in wesentlich neue Verhältnisse geführt; noch andere Wege als man bisher gewandelt sind betreten, weitere Aussichten für die Zukunft eröffnet worden. Das war auch ohne Zweifel der Grund, weshalb ein Theil der Fränkischen Grossen der Sache widerstrebt hat und den König zu verlassen drohte[2]: sie mochten

es: ut numquam a Francorum ditiones se abstraeret; bei dem zweiten: ut amplius numquam contra rege Pippino vel proceris Francorum rebellis et contumax esse non debeat. Nachher wird erzählt c. 122: Langobardi una cum consensu praedicto rege Pippino et consilio procerum suorum Desiderio in sedem regni instituunt. Vgl. den Brief Cod. Car. 11.

[1] Papst Stephan schreibt, Cod. Car. 11, S. 65: Nam et Spoletini ducatus generalitas per munus b. Petri et tuum fortissimum brachium constituerunt sibi ducem. Et tam ipsi Spoletani quamque etiam Beneventani omnes se commendare per nos a Deo servatae excellentiae tuae cupiunt; Paul, 17, S. 79: Spolaetinos et Beneventanos, qui se sub vestra a Deo servata potestate contulerunt . . . . . Alboinum ducem Spoletinum cum ejus satrapibus, qui in fide b. Petri et vestra sacramentum prebuerunt.

[2] Einhard V. Karoli c. 6: quia quidam a primoribus Francorum, cum quibus consultare solebat, adeo voluntati ejus renisi sunt, ut se regem deserturos domumque redituros libera voce proclamarent. Papst Paul fordert sie auf, Cod. Car. 38, S. 136: ut . . . vestrorum regum mandata observantes . . . aeterna gaudia . . . perfrui mereamini.

vorhersehen, dass es der Anfang sei zu grossen Veränderungen, vielleicht, dass es dazu beitragen könne, dem neuen Königthum überhaupt eine andere Stellung zu bereiten. Pippin aber liess sich dadurch nicht irre machen. Er blieb in engen Beziehungen zu dem Papst, vermittelte später mehrmals zwischen ihm und dem Langobardischen König [1], nahm auch einen lebhaften Antheil an den kirchlichen Angelegenheiten welche die Zeit bewegten [2].

Auf wiederholten Versammlungen der Bischöfe seines Reichs wurden nicht bloss weitere Beschlüsse zur Durchführung kirchlicher Zucht und Ordnung gefasst [3], eine dieser Synoden berieth auch über den Bilderstreit, welcher damals die morgenländische und abendländische Kirche am meisten trennte [4].

Aber auch nach anderen Seiten hin war Pippin thätig. Da er gegen die Araber, die auf Gallischem Boden zuletzt noch Narbonne besassen, auszog, unterwarfen sich die Gothen in Septimanien seiner Herrschaft. Schon erstreckte sich, wie erzählt wird, sein Einfluss über die Pyrenäen, indem der Arabische Häuptling welcher in Barcellona und Gerona gebot sich unter seine Hoheit stellte [5]. Mit dem Chalifen wurde eine Verbindung an-

[1] Abel, Untergang S. 67 ff.

[2] Um seiner Verbindung mit der Kirche und der Ergebenheit die er ihr auch sonst zeigte willen, hat er den Beinamen Pius bei einigen Schriftstellern erhalten; Ademar I, 56. II, 1, SS. IV, S. 114. 116; Catal., SS. X, S. 139; vgl. oben S. 73 N. 1.

[3] Capit. S. 31 ff. Vgl. Hahn, Qui hierarchiae status fuerit Pippini tempore S. 30 ff.

[4] Ann. Laur. maj. 767, S. 144.

[5] Chron. Moiss. 759, S. 294. Ann. Mett. S. 331.

geknüpft: eine Fränkische Gesandtschaft suchte ihn im fernen Osten auf und kam von Abgesandten des Abbassiden Al-Mansur begleitet nach Marseille zurück[1].

Den heftigsten Widerstand fand der König in Aquitanien. Er war jetzt nicht zufrieden mit der Anerkennung seiner Hoheit und der Zahlung eines jährlichen Tributs, die der Herzog Waifar anbot[2], sondern wollte eine Unterwerfung des Landes unmittelbar unter seine Herrschaft[3]. Und durch wiederholte Kriegszüge, durch Anlage fester Plätze im Lande und andere Massregeln kam er, als der Herzog gestorben, zuletzt auch hier zum Ziel: die Aquitanischen Grossen huldigten dem Fränkischen König[4].

Auch die Keltischen Bewohner des westlichen Galliens, der Bretagne, bei denen in der letzten Zeit von einer Herrschaft der Franken nicht die Rede gewesen, sollen jetzt wieder zur Anerkennung derselben genöthigt sein[5].

So hat in Gallien Pippin überall bedeutende Erfolge davongetragen.

[1] Fred. cont. c. 134. [2] Fred. cont. c. 130.

[3] Die Forderungen welche er zuerst erhob, Anerkennung der Immunität für die Besitzungen Fränkischer Kirchen im Lande, Bussezahlung für erschlagene Gothen, Auslieferung von Flüchtlingen, Fred. cont. c. 124, gehen freilich nicht so weit.

[4] Fred. cont. c. 135: jam totam Aquitaniam adquesitam, omnes ad eum venientes dicionis sue, sicut antiquitus fuerat, faciunt. Aehnlich schon c. 134. Vgl. Fauriel III, S. 300; Oelsner S. 412 ff.

[5] Ann. Mett. 753, S. 331: exercitumque in Brittanniam duxit et Venedis castrum conquisivit totamque Brittanniam subjugavit partibus Francorum. Diese Nachricht steht ganz isoliert, darf aber doch kaum verworfen werden; vgl. Oelsner S. 79.

Weniger günstig stellten sich die Deutschen Angelegenheiten. Während des Aquitanischen Kriegs entzog sich Baiern noch einmal der Abhängigkeit in die es gebracht war.

Als der junge Tassilo, Pippins Neffe, herangewachsen, hat dieser ihn zu Compiegne auf der allgemeinen Reichsversammlung des Jahrs die Huldigung leisten und einen Eid schwören lassen, wie es die Vassen gegen ihre Herren zu thun hatten[1]: das Verhältnis des Herzogs zum König sollte angesehen werden wie die Stellung solcher welche sich in seinen Schutz begeben hatten etwa um ein Gut, ein Beneficium, zu erhalten; und der Verleihung des Herzogthums selbst ward dadurch etwas von dem Charakter der Ertheilung eines solchen Beneficiums gegeben. Soviel bekannt ist es das erste Mal, dass Gebräuche und Grundsätze, welche ursprünglich offenbar auf ganz andere Verhältnisse berechnet waren, für die politisch so bedeutenden Bezie-

[1] Ann. Laur. maj. 757, S. 140: ibique Tassilo venit dux Bajoariorum, in vasatico se commendans per manus, sacramenta juravit multa et innumerabilia, reliquias sanctorum martyrum manus inponens, et fidelitatem promisit regi Pippino et . . . filiis ejus d. Carolo et Carlomanno, sic ut vassus recta mente et firma devotione per justitiam, sicut vassus dominos suos, esse deberet. Sic confirmavit supradictus Tassilo supra corpus sanctorum Dionisii, Rustici et Eleutherii necnon et sancti Germani seu sancti Martini, ut omnibus diebus vitae ejus sic conservaret sicut sacramentis promiserat. Sic et ejus homines majores natu, qui erant cum eo, firmaverunt, sicut dictum est, in locis superius nominatis. Die Worte können wohl nicht anders verstanden werden, als so dass Tassilo und die Grossen an verschiedenen durch ihre Schutzheiligen und deren Reliquien berühmten Orten den Eid wiederholen mussten; s. Mannert, Gesch. des alten Bajoariens S. 223.

hungen eines Herzogs zu dem Oberhaupt des Staats zur Anwendung kamen[1]. Ausser dem Herzog mussten auch die Grossen des Landes schwören, und der Eid ward, wie es jetzt üblich war, zugleich auf die Söhne Pippins und das Volk der Franken ausgedehnt[2].

Tassilo aber, nachdem er eine Zeit lang die Oberhoheit Pippins anerkannt, namentlich auch Heeresfolge geleistet hatte, brach die versprochene Treue. Er entfernte sich von dem Heer, mit dem er nach Aquitanien ziehen sollte, und verweigerte fortan die verlangten Dienste[3]. Pippin hat dann das frühere Verhältnis auch nicht wiederherzustellen vermocht. Ein bedeutender Theil des Fränkischen Reichs ist dergestalt in eine Stellung gekommen, welche die Fortdauer der früheren Verbindung überhaupt als zweifelhaft erscheinen liess.

[1] Zöpfl II, S. 73 N. 98 will ohne Grund das 'donatu dignitatis ipsius ducati' der L. Baj. II, 9 so verstehen. — Ueber andere vielleicht verwandte Fälle ist unten zu sprechen. In der S. 90 N. 1 angeführten Stelle von den Beneventanern und Spoletanern darf man das 'se commendare' wohl nicht in so bestimmter technischer Bedeutung nehmen; auch bezieht es sich nicht speciell auf die Herzoge.

[2] Ann. Laur. maj. 781, S. 162: sicut jurejurando jam dudum promiserat ad partem d. Pipini regis et d. Karoli magni regis vel Francorum. Vgl. über diese Art des Eides Fred. cont. c. 128. 131, die Stellen oben S. 89 N. 3 über Aistulf und näheres im 3. Abschnitt.

[3] Ann. Laur. maj. 763, S. 144, die schliessen: nusquam amplius faciem praedicti regis videre voluit. (Ueber den Ausdruck der Ann. Einh. 'abjuravit' s. Hegewisch S. 197 N.). Im J. 764 ward über die Angelegenheit auf dem Reichstag verhandelt; Ann. Laur. maj. und Einh. — Mannerts Ansicht, S. 227, von einem friedlichen Verhältnis das bestanden ist offenbar unrichtig; Tassilo suchte für ein solches die Vermittelung des Papstes nach, Cod. Car. 36, S. 127, aber wohl ohne Erfolg.

Ausserdem hat der König, wie die meisten seiner Vorgänger, in Deutschland mit den Sachsen zu kämpfen gehabt, auch einen Theil derselben aufs neue zu der jährlichen Leistung von 300 Pferden genöthigt [1].

Wie das neue Königthum seinen Sitz und Mittelpunkt in dem westlichen Romanischen Lande hatte, so nahmen auch die Angelegenheiten Galliens Pippin vorzugsweise in Anspruch und lähmten wohl einigermassen das Auftreten der Franken den anderen Deutschen Stämmen gegenüber. Er selbst war aber, wie es scheint, von dem Streben erfüllt, den Gegensatz, der eine Zeit lang zwischen den beiden Hälften des Reichs hervorgetreten war und fast zu einer Trennung geführt hatte, möglichst zurückzudrängen. Darauf weisen namentlich die Bestimmungen hin welche er in Beziehung auf die Nachfolge traf.

Von dem hergebrachten Grundsatz einer Theilung unter die zwei Söhne, die Pippin hinterliess, war um so weniger abzukommen, da beide mit dem Vater zugleich die Salbung des Papstes empfangen hatten und seitdem bereits als Könige bezeichnet wurden. Schon früher sind ihnen einzelne Grafschaften übertragen [2]. Dann, da der König sein Ende herannahen fühlte, nahm er unter Beirath und Zustimmung der versammelten

[1] Ann. Laur. maj. 758, S. 140: et tunc polliciti sunt contra Pippinum omnes voluntates ejus faciendum et honores (Ann. Einh.: honoris causa) in placito suo praesentandum usque in equos trecentos per singulos annos.

[2] Nur die Ann. Lauresh. und Mosell. 763 erwähnen dies: dedit rex Pippinus aliquos comitatus suos filios. Aus derselben Quelle Ann. Petav. S. 11.

Grossen eine förmliche Theilung vor, liess bei derselben aber andere Rücksichten obwalten, als noch zuletzt bei der Auseinandersetzung mit dem eignen Bruder beobachtet waren[1]: jeder erhielt Deutsche und Romanische Lande, der eine die nördlichen, der andere mehr südliche Gebiete. Dem jüngern der Söhne Karlmann wurden die Provence, Gothien oder Septimanien, Burgund, Elsass und das übrige Alamannien am rechten Ufer des Rheins übertragen, wogegen Karl Austrasien, zu dem ohne Zweifel alle Fränkisch-Hessisch-Thüringischen Lande gerechnet wurden, ganz oder doch zum grösseren Theil empfing; die letzte Eroberung Pippins, Aquitanien, ward besonders getheilt, dagegen Baierns gar nicht gedacht[2], indem hier die Ansprüche auf eine Oberherrlichkeit ohne Zweifel den Brüdern gemeinschaftlich bleiben sollten. Viel auffallender ist, dass auch Neustriens keine

[1] Fred. cont. c. 136: Cernensque quod vite periculum evadere non potuisset, omnes proceres suos, ducibus vel comitibus Francorum, tam episcopis quam sacerdotibus, ad se venire precepit, ibique una cum consensu Francorum et procerum sèu et episcoporum regnum Francorum, quod ipse tenuerat, equali sorte inter ... filiis suis Carlo et Carlomanno, dum adhuc ipse viveret, inter eos divisit; id est Austrasiorum regnum Carlo seniore filio regem instituit, Carlomanno vero juniore filio regnum Burgundia, Provintia, Gotia, Alexacis et Alemania tradidit; Aquitania provintia, quam ipse rex adquesierat, inter eos divisit. Mit diesem Bericht stimmt aber die Angabe Einhards, V. Karoli c. 3, nicht überein: ut ... Karolus eam partem, quam pater eorum Pippinus tenuerat, Karlomannus vero eam, cui patruus eorum Karlomannus praeerat, regendi gratia susciperet. Gegen die Annahme einiger, dass eine zwiefache unter sich verschiedene Theilung stattgefunden, erklärt sich schon Leibniz, Ann. I, S. 10.

[2] Unter dem Austrasiorum regnum auch Baiern zu verstehen, wie die Note bei Bouq. V, S. 9 will, ist nicht wohl möglich.

Erwähnung geschieht, sei es dass hier, und vielleicht dann auch in einem Theil Austrasiens, also in den Landen auf welchen die Fränkische Herrschaft zu beruhen schien und wo die Heimat, das Besitzthum des regierenden Hauses waren, jeder der beiden Brüder einen Antheil haben sollte[1], oder dass für diese Gebiete eine gewisse Gemeinschaft blieb[2]. Jedenfalls ist der Begriff eines

[1] Näher über die Theilung handeln, nach einer älteren Abhandlung von Bruere und Pertz SS. I, S. 147 N., Kröber, Partage du royaume des Francs entre Charlemagne et Carloman, Bibl. de l'école des chartes 4. serie T. II, S. 341 ff.; Abel, Karl d. Gr. I, S. 19 ff.; Sickel, Acta I, S. 245 ff.; Oelsner S. 525 ff.; Wolff, Krit. Beiträge z. Gesch. Karls d. Gr. S. 14 ff. Kröber nimmt eine Theilung Neustriens an, so dass die Oise beide Gebiete theilte und ebenso eine Linie von ihren Quellen an den Rhein gezogen das eigentliche Austrasien; und ihm schliessen sich in der Hauptsache Abel und Sickel an. Dagegen will Oelsner nicht bloss ganz Austrasien, auch Neustrien zu Karls Antheil rechnen, macht aber selbst die Ausnahme, dass Soissons Residenz Karlmanns war (vgl. S. 98 N. 2). Gegen ihn aber wieder Wolff. Karlmann urkundet vorzugsweise für St. Denis, Argenteuil, Reims, wo er begraben wird, aber auch für Prüm und Echternach. Wir finden ihn in Diedenhofen, haben Urkunden in denen man zu Verdun und Metz nach seinen Regierungsjahren zählt. Dagegen hat auch Karl hier einzelne Verfügungen getroffen; z. B. das Kloster S. Deodati an St. Denis geschenkt, S. 712 (Reg. Nr. 128), doch kann dies vielleicht ein besonderes Besitzthum gewesen sein, indem er sagt: sicut eum d. et genitor noster Pippinus in sua investitura tenuisse comprobatum est.

[2] Darauf könnte man beziehen, wenn Einhard V. Karoli c. 6 den Karlmann in Beziehung auf Karl regni socius nennt und c. 3 sagt: multis ex parte Karlomanni societatem separare molientibus, obwohl unmittelbar vorher regni divisi partes genannt werden. Karl beabsichtigte sich in St. Denis begraben zu lassen, Urk. S. 712, stellte Urkunden für Klöster in Angers und an der Marne aus, Reg. 131. 134. 137, was sich bei Immunität aber wohl auf Besitzungen im eignen Reich beziehen kann, wie Mühlbacher zu 137 bemerkt. Zwei Urkunden, eine aus Neustrien (Tardif Nr.

einigen Reichs, der auch früher nie aufgegeben war, trotz der vorgenommenen Vertheilung festgehalten worden[1].

Was aber dergestalt bei Lebzeiten Pippins vereinbart war, brachte bald darauf sein Tod (768, Septemb. 24) zur Ausführung[2]. Die beiden Brüder wurden an

67), die andere für Lorsch (Cod. Laur. I, S. 23), die Oelsner anführt, datieren nach den Regierungsjahren beider Könige. Wenn einige Alamannische Urkunden aus dem 1. und 2. Jahre Karls datieren, Trad. Wizenb. 91, Sang. 57 ff., so ist zweifelhaft, ob wie Zeuss will von 768, oder von 771 an gerechnet werden muss; doch hat auch Wartmann jenes Jahr angenommen I, S. 57 N. Gegen eine Gemeinschaft machen Oelsner und Wolff besonders geltend, dass in der Theilung v. J. 806 c. 4 für den Fall von Karl d. j. Tod sein Gebiet so getheilt werden soll wie es bei Karl und Karlmann der Fall gewesen, was sich mit einer Gemeinsamkeit nicht wohl vertrage.

[1] Zu weit geht jedenfalls Hüllmann, Stände S. 167, wenn er meint, es habe überhaupt das höhere Herrscherrecht gemeinschaftlich sein sollen.

[2] Fred. cont. schliesst mit dem Bericht hierüber c. 137: His transactis, praedicti reges Carlus et Carlomannus unusquisque cum leudibus suis ad propriam sedem regni eorum venientes, instituto placito initoque consilio cum proceribus eorum, mense Septembrio die dominico 14. Kal. Octobris Carlus ad Noviomen urbem et Carlomannus ad Saxonis civitatem pariter uno die a proceribus eorum et consecratione sacerdotum sublimati sunt in regno. Vgl. Ann. Laur. maj. 768, S. 146: Domnus vero Carolus et Carlomannus elevati sunt in regnum, et d. Carolus 7. Idus Octobr. in Noviomo civitate, Carlomannus in Suessionis civitate similiter. Das letzte Datum ist ohne Zweifel richtig; vgl. Mühlbacher S. 51. Ann. Einh. S. 147 unterscheiden die Wahl und Erhebung: Filii vero Karlus et Karlomannus consensu omnium Francorum reges creati, et Karlus in Noviomo civitate, Karlmannus in Suessona insignia regni susceperunt; die V. Karoli c. 3 spricht nur von der Wahl: Franci siquidem, facto sollempniter generali conventu, ambos sibi reges constituunt, und verbindet damit die Theilung; beides wohl nicht genau, Abel S. 24 N. — Leibniz, Ann. I, S. 9,

einem und demselben Tage (Octob. 9), aber an verschiedenen Orten, feierlich als Könige anerkannt und gesalbt, Karlmann zu Soissons, wo auch Pippin zuerst als König begrüsst war, Karl zu Noyon, beide auf Neustrischem Boden.

Der Schutz Roms und der Kirche, und was der Vater sonst an Befugnissen in Italien gewonnen hatte, sollten, da beide Patricier waren, ohne Zweifel gemeinsam sein[1].

Aber, wie es von früh her an rechter Eintracht zwischen den Brüdern fehlte[2], so gab es bald Anlass zu Entzweiung und Streit. Die Verhältnisse, auf die es ankommt, liegen sehr im Dunkeln, und kommen hier nicht weiter in Betracht.

Denn bald genug endete ein früher Tod die Herrschaft des einen Bruders. Da Karlmann nur unmündige Söhne hinterliess, die kein bestimmtes Recht auf die

will Consecration und Salbung unterscheiden und bezweifelt diese; ebenso Daniels S. 477 N; doch ohne Grund; der Salbung erwähnen auch Ann. S. Amandi S. 12: K. et K. ad reges uncti sunt. Gar nichts bedeuten Ludens Zweifel, IV, S. 308, gegen die beiden Orte.

[1] Der Papst schreibt an beide gemeinschaftlich, Cod. Car. 46.

[2] Auf einen alten Zwist deutet, wie Ranke, Zur Kritik fränkisch-deutscher Reichsannalen S. 8, mit Recht bemerkt, der Brief des Cathwulf, Jaffé IV, S. 337, hin: Karl habe Gott zu danken, ut de fratris tui insidiis in omnibus Deus te conservavit .... quod sortisti regnum cum fratri tuo Francorum .... quod Deus transtulit illum de regno ... et exaltavit te super omne hoc regnum sine sanguinis effusione. — Sollte Karlmann, dessen Geburt die Ann. Petav. S. 11 zu 751 angeben, vielleicht nach der Erhebung Pippins zum König geboren und ihm deshalb ein Vorrecht vor dem Bruder beigelegt sein? — Gegen Abel, Karl S. 28, der noch weiter geht, wendet sich Wolff a. a. O. S. 36 ff.

Nachfolge in Anspruch nehmen konnten[1], suchte und erhielt Karl die Anerkennung der Grossen jetzt auch in der andern Hälfte des Reichs[2]. Vergebens versuchte der Langobardische König, bei dem Karlmanns Wittwe mit ihren Kindern eine Zuflucht genommen, den Papst zu bewegen, diese als berechtigte Erben anzuerkennen und zu Königen zu weihen[3]. Niemand machte Karl die Herrschaft in dem ganzen Reich streitig.

Noch mehr als 40 Jahre lang hat Karl dann die Regierung geführt und in dieser Zeit die Welt mit dem Ruhm seiner Thaten erfüllt. Alles was die Vorfahren begründet und begonnen nahm er auf und führte es in grossartigster Weise weiter. Nach allen Seiten hin hat er den Umfang des Fränkischen Reichs ausgedehnt, die Deutschen Stämme auf dem Continent vollständig vereinigt, die Feinde der abendländischen Christenheit besiegt und unterworfen, die Beziehungen zu der Kirche befestigt, überhaupt die Verbindung des Germanischen

[1] Dies zeigt der Vorgang bei der Abdankung des älteren Karlmann und die Bestimmung in der Divisio 806 c. 5. S. unten Abschnitt 3.

[2] Ann. Laur. maj. 771, S. 148. Ann. Einh. fügen hinzu: ad capiendum ex integro regnum animum intendens. In der V. Karoli c. 3 heisst es: consensu omnium Francorum rex constituitur. Auf den Ausdruck der Ann. Mett.: et unxerunt d. Karolum super se in regem, ist nicht mit Dippold S. 37 Gewicht zu legen. Vgl. Abel, Karl S. 83.

[3] V. Hadriani S. 181: nitebatur ipse Desiderius atque inhianter decertabat, quatenus ipsi filii ejusdem Carlomanni regnum Francorum assumpsissent. Et ob hoc ipsum sanctissimum praesulem . . . . seducere conabatur, ut ipsos antefati Carolomanni filios reges ungeret, cupiens divisionem in regno Francorum immittere.

Elements mit dem Christenthum völliger durchgeführt, dadurch der abendländischen Welt eine neue Gestalt gegeben, insonderheit aber auch dem Deutschen Volk eine grosse Zukunft bereitet. Seine Leistungen sind gleich bedeutend, mag man sie von dem Standpunkt der allgemeinen Europäischen oder der besonderen Deutschen Geschichte betrachten; wenige haben mit gleichem Recht den Beinamen des Grossen empfangen[1]. Und zugleich hat er tief in die inneren Verhältnisse eingegriffen, in dem ganzen staatlichen Leben der Völker mächtige Umwandelungen herbeigeführt. An seinen

[1] Schon die ältesten Annalen und andere Zeitgenossen haben die Bezeichnung, wenn auch nicht gleich als förmlichen Beinamen; Ann. Petav. S. 17: Karoli magni regis; A. Laur. maj. 784, S. 166: magni regis Karoli; Paulus G. Mett. S. 265: magnus rex Karolus; — in der Grabschrift, Einhard V. Karoli c. 31, heisst es: magni atque orthodoxi imperatoris; in einer Urk. seiner Tochter Berta, Mabillon Dipl. S. 514: magni et invictissimi imperatoris Caroli; Chron. Moiss. 811, S. 259: magni imperatoris; — magnus Carolus sagen die Ann. Laubac. S. 10; Thegan c. 5, S. 591; — K. Ludwig schreibt an Hilduin, Surius V, S. 634: Karolo jure cognominato Magno; Nithard I, 1, S. 651: Karolus merito magnus imperator ab universis nationibus vocatus; vgl. IV, 2, S. 668; V. Willibr. c. 4, Mabillon Acta IV, 1, S. 73: Carolus qui dictus est magnus et gloriosus; V. Rimberti c. 1, S. 765: Karolus cognomento Magnus. — In den Urkunden Trad. Lauresh. 305, I, S. 373; 312, S. 377 u. s. w. ist das Wort wohl von dem Zusammensteller eingefügt; s. die Praef. ebend. — Ueber den Titel magnus et pacificus imperator s. Abschnitt 3. — Spätere Stellen, die allerlei Gründe angeben, bei Hahn, Einleitung in die D. R. u. K. G. I, S. 2 N., auch Mir. S. Genulfi, Act. SS. Jan. II, S. 99. — Smaragdus unter Ludwig d. Fr. in einer Stelle, wo er recht eigentlich von dem Namen spricht, hat die Bezeichnung übrigens nicht, er sagt: imperator Karolus Francus prudens, Bouq. V, S. 101 N. — In den Ann. breves Fuld. I, S. 95 scheint Karl bonus genannt zu werden.

Namen knüpft sich eine grosse Epoche der Verfassungsgeschichte.

Wie bisher die wichtigeren Veränderungen im Fränkischen Reich dargelegt worden sind, so ist es vor allem auch hier nothwendig, zunächst die Ereignisse ins Auge zu fassen, welche auf die Umgestaltung und Fortbildung desselben unter Karls Regierung von Einfluss waren. Dabei kann es nicht auf eine chronologische Folge ankommen, sondern nur auf eine Uebersicht der Verhältnisse im allgemeinen, namentlich aber derer die einen unmittelbaren Bezug auf die Deutschen Stämme haben.

In Gallien hatte Pippin in der Hauptsache vollbracht wonach seit lange die Fränkischen Herrscher gestrebt. Als nach seinem Tode in Aquitanien Hunald, vielleicht der frühere Herzog, Waifars Vater, sich noch einmal erhob, genügte eine geringe Streitmacht, um den Versuch zu vereiteln[1]. Und da jener dann eine Zuflucht bei den Vasconen (Basken) suchte, die früher an den Kriegen gegen die Franken lebhaften Antheil genommen, aber bisher ihre Unabhängigkeit unter eignen Herzogen gewahrt hatten, wurden sie genöthigt ihn auszuliefern, selbst die Fränkische Oberhoheit anzuerkennen[2]. Später

[1] Ann. Laur. maj. 769, S. 146. Ann. Einh. sagen: regnum adfectans, wie 776 von Hruodgaudus in Italien, während das Chron. Laur. min. bei diesem von tyrannis spricht; vgl. Abschnitt 3. Abel S. 32 hält es für zweifelhaft, ob dieser Hunald und Waifars Vater identisch sind.

[2] Ann. Laur. maj. und Einh. 769, S. 148. 149. Dass die letzteren die Verhältnisse zu den Vasconen zu günstig darstellen, bemerkt Ranke S. 9 wohl mit Recht. Was er aber von dem Sturz des Lupus durch einen andern Herzog desselben Namens anführt, beruht auf der falschen Urkunde für Alaon; s. oben S. 9 N. 1.

ersahen sie sich wohl die Gelegenheit das Fränkische Heer bei der Rückkehr von einem Zug nach Spanien zu überfallen und ihm eine empfindliche Niederlage beizubringen, ein Ereignis das in Sage und Gedicht viel gefeiert worden ist; auch weitere Kämpfe fanden statt; am Ende blieb eine gewisse Abhängigkeit bestehen, die aber wenig bedeutete[1]. Die Kelten in der Bretagne, die den Tribut, zu dem sie verpflichtet waren, nur unregelmässig zahlten[2], und mit denen es unter Karl wiederholt zum Kriege kam, wurden dahin gebracht, dass ihre Fürsten — sie heissen capitanei, oder auch Herzoge — sich zu einer Unterwerfung verstanden, indem sie bald persönlich vor dem König zur Huldigung erschienen, bald seinen siegreichen Feldherren als Zeichen der Abhängigkeit die Waffen überlieferten, welche diese dann Karl zuschickten[3]. Es sind die Reste alter selb-

[1] Die Ann. Laur. maj. 778, S. 158, sagen nur: Hispani Wascones subjugatos; erst Ann. Einh. und V. Karoli c. 9 geben die Niederlage an. Spätere Kämpfe erwähnt V. Hlud. c. 5, S. 609. c. 18, S. 616. Vgl. Fauriel III, S. 353; Funck, Ludwig der Fr. S. 10 ff.; Foss, Ludwig der Fr. S. 5. 43, die alle die falsche Urkunde benutzen; Abel S. 250. 329 ff.

[2] Ann. Einh. 786, S. 169: Is populus a regibus Francorum subactus ac tributarius factus, inpositum sibi vectigal, licet invitus, solvere solebat.

[3] Ann. Laur. maj. 786, S. 168: Et capitaneos eorum ad sinodum repraesentabant . . . d. rege Carolo in Wormaciam; ebend. 799, S. 186: Wido comes, qui in marca Brittaniae praesidebat .... Brittaniam ingressus totamque perlustrans in dedicionem accepit, ac regi .... arma ducum, qui se dediderant, inscriptis singulorum nominibus, praesentavit. Nam his se et terram et populum unusquisque illorum tradidit, et tota Brittaniorum provincia, quod nunquam antea, a Francis subjugata est. Die später geschriebenen Ann. Einh. sagen statt dessen zwar: Videbatur enim,

ständiger Völker, die hier an den äussersten Grenzen des Reichs der Fränkischen Herrschaft widerstreben, aber der Ueberlegenheit des mächtigen Königs wenigstens vorübergehend sich beugen.

Mehr kam auf die Deutschen Stämme an die den Franken fremd oder feindlich gegenüber standen, die Baiern, deren Herzog eine wesentlich unabhängige Stellung eingenommen hatte, die Friesen und Sachsen, deren grosse Mehrzahl sich frei hielt von jeder Einwirkung der Franken und der christlichen Kirche. Hier hat Karl die durchgreifendste und erfolgreichste Thätigkeit entwickelt; er hat nicht geruht, bis er den Widerstand gebrochen den die Stämme und die Fürsten ihm entgegenstellten, bis ihre Lande vollständig seinem Reich einverleibt waren. Mit den Sachsen wird der Anfang gemacht, erst bedeutend später wendet er sich gegen den Herzog der Baiern, ist dann aber früher hier als dort zum Ziel gelangt.

Die Verhältnisse waren auch bei den beiden Stämmen sehr verschieden.

Baiern hat lange zum Fränkischen Reich gehört. Das Volk ist unter Einwirkung dieser Verbindung und unter der Herrschaft des Christenthums einer in mancher Beziehung fortgeschrittenen Entwickelung theilhaftig geworden; schon die Niederlassung auf zum Theil Römi-

quod ea provincia tum esset ex toto subacta, et esset, nisi perfidae gentis instabilitas cito id aliorsum more solito commutasset; vgl. dieselben 811, wo neue Kämpfe statthatten. V. Karoli c. 10 heisst es: et obsides dare et quae imperarentur se facturos polliceri coacti sunt.

schem Boden, die Nachbarschaft Italiens und anderes haben günstig darauf gewirkt. Unter den letzten Herzogen sind zahlreiche Klöster entstanden, die ebenso viele Mittelpunkte für besseren Anbau des Landes und Sittigung des Volks wurden[1]. Die von Bonifaz geordneten Bisthümer blieben in unmittelbarem Zusammenhang mit Rom; auch die Herzoge standen in Verkehr mit dem Papst.

Ihre Stellung ist immer eine freiere gewesen als die der Herzoge anderer Stämme im Frankenreich[2]. Die Entfernung von dem Mittelpunkt desselben, dann besonders das in dem Bairischen Gesetz selbst anerkannte erbliche Recht des Agilolfingischen Hauses waren dafür von grosser Bedeutung. Während Karl Martell und seine Nachfolger eine herzogliche Gewalt in Alamannien überall nicht mehr anerkennen wollen, greifen sie in Baiern diese selbst nicht an. Pippin hat wohl die Abhängigkeit des Tassilo dadurch zu befestigen gesucht dass er ihm gegenüber die Verhältnisse der Vassallität zur Anwendung brachte; aber es hindert nicht, dass man die Regierungsjahre des Herzogs neben denen des Königs zählt, ja regelmässig diese fortlässt und sich allein nach dem Herzog richtet[3]; man bezeichnet seine

[1] S. die Zusammenstellung bei Rudhart S. 276 ff. 305 ff., der unter den Herzogen Otilo und Tassilo nicht weniger als 25 solcher Gründungen zählt. Genauer Riezler S. 111. 156. Näheres über die einzelnen giebt Rettberg Bd. II.

[2] S. Bd. II, 2, S. 366 ff. und vgl. Wittmann, Ueber die Stellung der Agilolf. Herzoge nach aussen und innen, Abh. d. hist. Classe der Bair. Akad. VIII, 1.

[3] Tassilo allein Trad. Fris. Nr. 4. 5. 7. 9. 12, Pippin und

Stellung als ein Herrschen oder Regieren (regnare), spricht geradezu von seinem Reich (regnum)[1]. Und später hat sich dann Tassilo jener vassallitischen Verbindung entzogen, und wenn auch vielleicht keine ganz vollständige Unabhängigkeit in Anspruch genommen, doch die Beziehungen zu dem König und dem Frankenreich abgebrochen[2]. Der Titel Fürst (princeps) oder höchster Fürst (summus princeps), der dem Herzog

Tassilo Nr. 6. 8, auch Meichelbeck I, S. 52. 53. Vgl. die zu anderem Zweck gemachte Zusammenstellung von Holzinger, Hist. Abh. d. Bair. Akad. 1807, I, S. 161 ff.; Rudhart S. 294 N. Auf die Vormundschaft Pippins ist die Zählung seiner Jahre nicht zu beziehen.

[1] Eine häufige Formel ist: regnante d. Tassilone anno .. regni ejus, Trad. Fris. Nr. 4. 6 u. s. w.; und so auch schon von Otilo, Trad. Lunael. 39, S. 24: regnante d. Hotiloni inclito duci. Tassilo selbst sagt: anno regni mei, Trad. Lunael. 76, S. 45. Doch findet sich auch: agente T. duce, oder: anno ducatus ejus, Trad. Pat. 15, S. 15. 7, S. 8. Trad. Lunael. 31, S. 20. — Vgl. II, 2, S. 371 N. 2. — Münzen der Agilolfingischen Herzoge haben sich meines Wissens nicht gefunden; s. Rudhardt S. 473; Riezler S. 141.

[2] Es wäre nicht ohne Interesse zu wissen, ob auch in dieser Zeit Pippins Jahre gezählt wurden. Eine Urkunde in den Trad. Fris. 13, S. 33, trägt die Unterschrift: a. 16. Pippini regis ab inc. D. a. 765, ind. 4. Allein die Daten stimmen nicht zusammen (man müsste vielleicht annehmen, dass das Jahr Pippins ausgefallen und 16. sich auf Tassilo bezöge), das Jahr der Incarnation ist ungewöhnlich, und deshalb die ganze Urkunde zweifelhaft; vgl. Hundt, Agilolfinger S. 77 N. 10; Kneisel in einer bes. Abhandlung über den Sturz Tassilos (1875), die Riezler S. 166 N. anführt, will hier das Zeichen von Opposition einer vornehmen Familie gegen den Herzog sehen. — Vielleicht ist in dieser Zeit die Bestimmung der L. Bajuv. über eine Absetzung des Herzogs in den Bairischen Handschriften weggeblieben, während andere sie umgekehrt für einen späteren Fränkischen Zusatz halten; vgl. Bd. II, 2, S. 368 N. 1, und Wittmann a. a. O. S. 196; Riezler S. 168, der sie gar erst unter Karl d. G. setzt.

in dieser Zeit beigelegt wird[1], soll vielleicht diese veränderte Stellung bezeichnen; und auch sonst sind Ausdrücke gebraucht, wie sie nur bei wirklichen Herrschern gewöhnlich waren (inlustrissimus, religiosissimus, gloriosissimus, praecellentissimus; excellentia vestra)[2].

Wiederholt fanden unter Tassilo in Baiern Versammlungen statt, sei es bloss der Bischöfe, sei es der geistlichen und weltlichen Grossen gemeinschaftlich, welche sich mit den kirchlichen Verhältnissen und anderen öffentlichen Angelegenheiten beschäftigten. Eine Synode zu Aschheim aus den ersten Jahren des Herzogs[3] verfügt, dass für ihn und die Wohlfahrt seines Reichs und seiner Getreuen in allen Kirchen gebetet werden soll[4].

[1] princeps wird Tassilo genannt in den Acten von Dingolfing c. 7 ff. und Neuching; summus princeps steht Trad. Pat. 7, S. 8. Trad. Lunael. 13, S. 9, 33, S. 21; vgl. summus dux in Trad. Fris. 54, S. 59. Dass princeps mehr bedeuten soll als dux, zeigt wohl der Titel dux et princeps Francorum. Später schreibt Leo von Ostia I, 8, SS. VII, S. 586: Hic Arichis primus Beneventi principem se appellari jussit, cum usque ad istum qui Benevento praefuerant duces appellarentur.

[2] Trad. Fris. 7. 12. 14. 70. 98; Hundt 2, S. 72. Trad. Lunael. öfter; s. auch Syn. Aschaim. (hier: scellentia vestra) und Syn. Niuching., LL. III. Vgl. Mederer S. 276; Rudhardt S. 467. — Die Besitzungen des Herzogs werden als fiscus dominicus, ex causa dominica und ähnlich bezeichnet, Ind. Arn., Keinz S. 17 ff.

[3] LL. III, S. 457. Die Zeit ist ungewiss; s. Winter in einer Abhandlung über dies und die folgenden Concilien, Hist. Abh. der Bair. Akad. 1807. I, S. 9 ff., der das J. 754, Rudhardt S. 299 N., der mit anderen 763 annimmt, Büdinger, Oest. Gesch. I, S. 490, 773, während Oelsner S. 507 für 756 eintritt, Riezler S. 158 jedenfalls die ersten Jahre Tassilos, der in aetate tenerulus heisst, festhält.

[4] c. 1: tam pro animam scellentiae vestrae quam pro vitam et regni inlesione et fidelium vestrorum.

Sie richtet eine Reihe von Anträgen an den Herzog, die zum Theil den Beschlüssen entsprechen welche unter Pippin auf der Synode zu Vern gefasst waren, zum Theil aber auch noch andere Dinge, die Handhabung der Gerichtsbarkeit u. s. w. betreffen; dabei ist von dem König, einem Einfluss desselben, sei es auf die Beamten, sei es auf die Kirche, nicht die Rede. Dasselbe gilt von den Beschlüssen welche spätere Versammlungen zu Dingolfing und Neuching [1] fassten, und welche sich wesentlich auf rechtliche Verhältnisse verschiedener Art beziehen [2]. Der Herzog oder Fürst, wie er hier regelmässig genannt wird, ist es der 'das Collegium der Vornehmen seines Reichs vereinigte' und mit ihrer Zustimmung die neuen Verfügungen traf [3].

Auch nach aussen war Tassilos Herrschaft glücklich: Gebiete im Süden, die an die Langobarden abgetreten, sind wiedergewonnen, die Karantanen aufs neue unterworfen [4].

So war in den ersten Jahren Karls die Lage der Dinge. Als dieser sich mit der Langobardischen Königstochter vermählte, ward er ein Schwager Tassilos, und

[1] Sie gehören in die J. 769 und 771.

[2] Die Stelle zweier Handschriften, welche des Königs in untergeordneten Verhältnissen erwähnt, S. 466: per chartam acceperunt libertatem a rege . . . nec ante comitem, nec ante ducem, nec ante regem, erscheint als spätere Interpolation.

[3] Syn. Ding. S. 463: ut omne regni sui praenotatus princeps collegium procerum coadunaret; Niuh. c. 1, S. 464: Praenotatus princeps universo concordante collegio hic constituit. Vgl. Syn. Aschaim. c. 5, S. 458: manus vestrae decretus; c. 13: vestro . . . decreto, quo in presente villa puplica . . . constituere recordamini.

[4] Riezler S. 154 f.

eben um diese Zeit ist auch ein friedliches Verhältnis zwischen ihm und dem Herzog begründet worden [1], das längere Zeit Bestand hatte. Nur ganz im allgemeinen scheint dabei die Oberhoheit Karls anerkannt zu sein [2]. Einmal werden wohl Baiern in seinem Heer genannt [3], doch vielleicht aus den Strichen nördlich der Donau, die früher schon von dem Herzogthum abgetrennt waren.

Karl war aber nicht gemeint auf die Länge eine solche wesentlich unabhängige Macht auf Deutschem Boden, innerhalb der Grenzen des alten Frankenreichs bestehen zu lassen. Schon im J. 781 dringt er auf die Herstellung der Vassallität, wie der Herzog sie früher gelobt hatte: eine feierliche Gesandtschaft des Königs und des diesem eng verbundenen Papstes forderte die Erneuerung des einmal geleisteten Eides. Tassilo gab nach: er erschien zu Worms, schwur den Eid und stellte Geisel [4]. Vielleicht war es bei dieser Gelegen-

[1] Karls Mutter ging, da sie die Verbindung mit dem Haus des Desiderius vermittelte, per Bajoariam nach Italien. Und von dieser Zeit sagt Eigil, V. Sturmi c. 22, S. 376: Illis quoque temporibus suscepta legatione inter Karolum regem Francorum et Thasilonem Noricae provinciae ducem per plures annos inter ipsos amicitiam statuit.

[2] Dass um diese Zeit Tassilo seinen Sohn Theodo neben sich als Herzog einsetzte, erfahren wir aus der Stiftungsurkunde von Kremsmünster v. 777, UB. d. L. ob d. Ens II, S. 2: dilectissimus filius meus Deoto anno etiam ducatus ejus primo. Erwähnt, aber nicht als Herzog, wird er auch Meichelbeck I, S. 81.

[3] Ann. Laur. maj. 778, S. 158: venientes de partibus Burgundiae et Austriae vel Bajoariae seu Provinciae et Septimaniae. Die Bairischen Historiker denken an Truppen die Tassilo geschickt.

[4] Ann. Laur. maj. 781, S. 162: et conjungens se ... dux in praesenciam piissimi regis ad Wormaciam civitatem, ibi renovans sacramenta et dans 12 obsides electos, ut omnia conservaret, quic-

heit, dass er in dem Lande nördlich der Donau zwei Höfe von dem König zu Beneficium empfing [1].

Eine solche Verleihung konnte nicht für das was aufgegeben war entschädigen. Verschiedene Gründe neuer Spannung werden angeführt [2]. Die Hauptsache aber war offenbar, dass Tassilo jetzt, wie früher unter Pippin, sich der eingegangenen Verpflichtung, die ihn schmachvoll und unerträglich dünkte [3], zu entziehen suchte. Aber der Papst, dessen Vermittelung er in Anspruch nahm, erklärte sich entschieden für das Recht des Fränkischen Königs, bedrohte Herzog und Volk mit dem Anathem, wenn sie die geleisteten Eide nicht hielten. Und da dann Karl von drei Seiten seine

quid d. Pippino regi promiserat jurejurando, in causa supradicti d. Caroli regis vel fidelium suorum.

[1] Divisio 806 c. 2, S. 127: duabus villis ... quas nos quondam Tassiloni beneficiavimus et pertinent ad pagum qui dicitur Northgowe.

[2] Einhard V. Karoli c. 11 erzählt, dass Tassilo, angetrieben von seiner Gemahlin, des Desiderius Tochter, daran gedacht habe den Fall des Schwiegervaters zu rächen; das Einzelne gehört aber, wie die Vergleichung mit den Annalen zeigt, der späteren Zeit an. Doch sagen auch diese, S. 173: post patris exilium Francis inimicissima semper extitit. — Ausserdem kam es zu Streitigkeiten über Gebiete an der Etsch mit den Fränkischen Befehlshabern; Ann. S. Emm. maj. 785, S. 92, und daraus die Ann. S. Rudberti Salisb., SS. IX, S. 769; vgl. Mederer S. 274. 304 ff.

[3] Das zeigen die Worte zu denen er sich später bekennt, Ann. Laur. maj. 788, S. 172: etiamsi decem filios haberet, omnes voluisset perdere, antequam placita sic manerent, vel stabile permitteret sicut juratum habuit .... melius se mortuum esse quam ita vivere. — Es findet sich meines Wissens keine Urkunde, in welcher Karls Regierungsjahre neben denen Tassilos gezählt werden; Trad. Lunael. 76, S. 45, schreibt dieser am Schluss: regnante d. nostro Jhesu Christo.

Heere gegen Baiern anrücken liess, auch im Lande selbst sich eine Partei für das von der Kirche anerkannte Recht des Königs erhob[1] und so Gefahr war die väterliche Herrschaft ganz zu verlieren, suchte Tassilo noch einmal sein Heil in vollständiger Unterwerfung: er stellte sich vor dem König, gab neue Geisel, unter ihnen den eignen Sohn, erneuerte die vassallitische Huldigung, ja gab förmlich sein Herzogthum an den König auf, um es aus seiner Hand zurück zu empfangen; was in der Weise geschah, dass von ihm ein Stab dargereicht ward, an dessen Spitze die Figur eines Mannes gearbeitet war[2]. Das ganze Volk der Baiern

[1] Vgl. die Urk. bei Hundt 13, S. 75: quod Tassilo dux atque Liutpirga uxor eius . . . de eodem episcopatu (Freising) injuste abstulerant propter invidiam quam habebant super Arbonem episcopum, dicentes eum fideliorem esse d. Karolo regi et Francis quam illis; vgl. Riezler S. 167. Wahrscheinlich ist auch, dass Erzbischof Arn von Salzburg, der Freund Alcuins, und durch ihn mit dem Fränkischen Hof in Verbindung stehend, der in Rom gewesen, jetzt die Partei Karls nahm, bei dem er später in hohem Ansehn stand. Ueber den Einfluss der päpstlichen Entscheidung s. Mederer S. 316, der eine Stelle der Hist. Tegerns. anführt, wo es heisst: Thassilo post longam libertatem, deserentibus tandem se Noricis propter anathema papae, defecit; nach ihm Rudhardt S. 322, auch Ranke S. 19.

[2] Dies scheint das Neue was jetzt über das Frühere hinaus geschah. Die Ann. Laur. maj. 787, S. 172, die den ganzen Verlauf weitläuftig beschreiben, sagen: tradens se in manibus d. regis Caroli in vassaticum et reddens ducatum sibi commissum a d. Pippino rege. Vgl. Ann. Lauresh. S. 33: ei reddidit regnum Bagoariorum et semet ipso Carlo rege in manu tradidit et regnum Bagoariorum, und besonders Ann. Guelf. ebend.: reddit ei ipsam patriam cum baculo, in cujus capite similitudo hominis erat scultum. Wenn die Ann. Nazar. noch hinzusetzen: et effectus est vassus regis, so ist doch, wenn auch die Ausdrücke über das 781

musste Karl den Treueid leisten[1]. Angesehene Männer traten zu ihm in das Verhältnis der Vassallität.

Aber auch dabei hat es nicht sein Bewenden gehabt. Schon im nächsten Jahr, da Tassilo ebenso wie andere Vassallen sich auf dem Reichstag zu Ingelheim eingefunden hatte, ward er hier gefangen genommen, der Waffen beraubt und angeklagt: er habe an Abfall gedacht, den Vassallen des Königs nach dem Leben getrachtet[2], die Avaren um Hülfe angesprochen. Es waren Angehörige des eignen Volks die so gegen den Herzog auftraten; die Versammlung der Grossen[3] aber sass über ihn zu

Geschehene nicht so bestimmt sind, ohne Zweifel anzunehmen, dass Tassilo jenes schon damals geworden. Das Sinnbild scheint sich übrigens nicht sowohl auf das Land als auf die herzogliche Würde zu beziehen. Den Vorgang beschreibt auch das Gedicht des Hibernicus exul, Dümmler Poetae Car. I, S. 339:

Armillas grandi gemmarum pondere et auri,
Offertur sonipes auri sub tegmine fulgens.
His puer ex donis domini dotatur opimis.
Ad quem haec rex placidis deprompsit dicta loquellis:
'Suscipe perpetui servitus pignora nostri'.
Oscula tum libans genibus praedulcia regis
Dux, atque has celeres produxit pectore voces:
'Rex, tibi donetur munus, per cuncta salutis;
Ast ego servitium vobis per saecula solvo'!
Sic fatus, regis cum dono ad castra recessit.

[1] Ann. Einh. 787, S. 173: populo terrae per sacramenta firmato.

[2] Ann. Laur. maj. 788, S. 172: vassos supradicti d. rege ad se adortasse et in vitam eorum consiliasse, Worte die ich, Vassall. S. 18, nicht richtig aufgefasst habe. Vgl. Mederer S. 318.

[3] Ann. Laur. maj. a. a. O.: Franci et Bajoarii, Langobardi et Saxones vel ex omnibus provinciis qui ad eundem sinodum congregati fuerunt . . . visi sunt judicasse. Wenn die Ann. Nazar. S. 44 dies übergehen, so ist das wohl nicht mit Barchewitz, Königsgericht S. 44, auf eine dem Tassilo günstigere Darstellung zurückzuführen, da auch von insidiis et dolosis consiliis die Rede

Gericht. Man erwehrt sich nicht des Eindrucks, dass es weniger verbrecherische Thatsachen als unzufriedene Aeusserungen und verdächtige Reden waren welche jetzt vorlagen[1]. Um zu verurtheilen, griff man zurück auf den Treubruch gegen Pippin, das Verlassen des Heeres in Aquitanien: um dieser alten Schuld des 'herisliz' willen ward das Todesurtheil gesprochen[2]. Karl schenkte dem unglücklichen Herzog das Leben, schickte ihn sammt seinen Söhnen ins Kloster, eine Anzahl Baiern, die der Fränkischen Herrschaft widerstrebten, in die Verbannung. Auch die Frau und Töchter, die vorher sammt den Dienern und Schätzen des Hauses herbeigebracht waren, mussten den Schleier nehmen.

Der König begab sich dann nach Baiern, das er

ist, welche Tassilo einräumt, sondern nur ein Zeichen, wie wenig genau die historischen Berichte solche Vorgänge zu schildern pflegen. Man erkennt in der Darstellung der Ann. Laur. maj. das Streben, das Verfahren Karls als durchaus rechtmässig, selbst gnädig darzustellen.

[1] Das an Karl gerichtete Gedicht sagt von der Feindschaft welche nach dem ersten Frieden eintrat, a. a. O.: der Teufel habe den Frieden gestört:

Vocibus his puras pulsavit perfidus aures:
'Dasilo peccavit, linquit quia regia jussa
Et sibi servitii non solvit foedera pacti'.

[2] Die Ann. Laur. maj. 788, S. 172, sagen ausdrücklich: reminiscentes priorum malorum ejus et quomodo d. Pippinum regem in exercitu derelinquens et ibi quod Theodisca lingua harisliz dicitur, visi sunt judicasse se eundem Tassilonem ad mortem. Weniger genau Ann. Einh.: ut majestatis reus capitali sententia damnatus est. Einhard übergeht in der V. Karoli die Verurtheilung ganz. Ueber diese sind noch zu vergleichen Ann. Lauresh. S. 33 und besonders Ann. Nazar. S. 43 ff., auch eine Stelle Aventins, die auf einen Kanzler Tassilos 'Crantz' (Stephanus?) zurückgeführt wird; s. Riezler, SB. d. Münch. Akad. 1881, S. 259.

jetzt zum ersten Mal selbst betrat, nahm dasselbe unmittelbar in seine Gewalt und ordnete die Verhältnisse des Landes, indem er Grafen einsetzte die nur von ihm abhängig waren [1].

Sechs Jahre später erhielt die Sache ihren Abschluss. Auf einem Reichstag zu Frankfurt (794) musste Tassilo nochmals erscheinen und um Verzeihung bitten für das was er einst unter Pippin und später unter Karl gegen den König und das Reich der Franken begangen habe; er erklärte, dass er seiner seits allen Zorn und Vorwurf wegen des Geschehenen fahren lasse, gab alles Recht und allen Besitz auf, die er oder seine Kinder an dem Herzogthum Baiern haben möchten, verzichtete auf jeden Anspruch und empfahl die Kinder nur der Barmherzigkeit des Königs. Karl dagegen versprach Verzeihung und Gnade. Er liess dann über den Vorgang eine Urkunde ausfertigen in drei Exemplaren, eins für sich, eins für den Herzog, das dritte um in der Capelle des Palastes, dem Reichsarchiv, aufbewahrt zu werden [2].

[1] Ann. Lauresh. a. a. O. der eine Text: et omnes fines Bagoariorum in sua propria ditione recepit; Ann. Einh. S. 173: eandem provinciam cum suis terminis ordinavit atque disposuit; V. Karoli c. 11: neque provincia . . . . ulterior duci, sed comitibus ad regendum commissa est. Vgl. den Brief des Papstes Leo, Juvavia S. 51: quomodo provincia ipsa mirifice a . . . d. Karolo . . . penitus ex omni parte sicut decuit ordinata est.

[2] Capit. Francof. 794 c. 3, S. 74. Die wichtigsten Worte sind: Necnon omnem justitiam et res proprietatis, quantum illi aut filiis vel filiabus suis in ducato Bajoariorum legitime pertinere debuerant, gurpivit atque projecit et in postmodum omni lite calcanda sine ulla repetitione indulsit. Der Sache erwähnen die Ann. Lauresh. S. 36.

Offenbar sollte so das Geschehene gesichert, ihm der Stempel voller Rechtmässigkeit aufgedrückt werden. Eine Verschwörung, die zwei Jahre zuvor in Regensburg, der Hauptstadt Baierns, entdeckt worden war[1], hatte vielleicht ihre Theilnehmer auch unter alten Anhängern des Agilolfingischen Hauses gefunden, und es mochte nöthig erscheinen für die Zukunft solchen Regungen vorzubeugen, um so mehr da das ganze Verfahren der Art gewesen, dass, freilich nicht über die letzten Absichten Karls, wohl aber über Anlass und Recht zu den ergriffenen Massregeln Zweifel herrschen konnten.

Nun war erreicht was der König wollte, und gewiss es war von Bedeutung was er gewonnen. Um ganz etwas anderes als die Beseitigung eines mächtigen widerspenstigen Grossen hat es sich gehandelt. Karl selbst bezeichnete es als eine Wiedererwerbung dessen was unter den letzten Fürsten ungetreulich dem Reich der Franken entzogen[2]; wie eine wirkliche Erweiterung desselben, wie eine grosse Eroberung fassen es andere Zeitgenossen auf[3]. 'Gott, der grosse Streiter, sagt

[1] Ann. Juvav. min. zu 791, S. 89: Consilium iniquum contra d. Karolum in Reganespurc. Es ist die Verschwörung an deren Spitze der Sohn Pippin stand.

[2] Juvavia S. 48: quia ducatus Bajoariae ex regno nostro Francorum aliquibus temporibus infideliter per malignos homines Odilonem et Tassilonem propinquum nostrum a nobis subtractus et alienatus fuit, quem nunc . . . ad propriam revocavimus dicionem.

[3] Ann. S. Amandi S. 12: Carlus capto Tassilone subjugavit Bajoarios. In den Unterschriften der Urkunden wird es hervorgehoben; Trad. Fris. 100, S. 80: Factum est etiam anno quo d. rex Karolus Bawariam acquisivit ad (l.: ac) Tassilonem clerica-

eine Chronik [1], gab ohne Krieg und ohne Kampf das Bairische Reich in die Hand Karls des grossen Königs'. 'Das alles geschah, bemerkt eine andere [2], zum Ruhm und zur Ehre des Herrn Königs, zur Beschämung aber und zur Schmach seiner Feinde, deshalb weil der Schöpfer aller Dinge ihn immerdar triumphieren liess'.

Der Sieg Karls war ein Schritt weiter zur Vereinigung der Deutschen Stämme. Das letzte der selbständigen Herzogthümer die früher schon zum Frankenreich gehörten ist gebrochen. Noch wichtiger dafür war aber die Bezwingung der Friesen und Sachsen.

Die Friesen wohnten längs der Küste der Nordsee von der Sincfala (bei Brügge und Sluis) bis zur Weser in drei Hauptabtheilungen, die durch den Fli (Flehi, Flevum, der Ausfluss der Zuydersee, in die der Rhein sich ergoss) und den Loubach (die Lauwers westlich von Groningen) begrenzt wurden [3]. Dazu kommen nördlich der Eider die sogenannten kleinen oder Nord-Friesen,

vit; Trad. Pat. 14, S. 14: in primo anno quando adquisivit gentem Bajuwariorum; ebenso S. 17. 20. 31; Arn am Schluss des Indiculus, Keinz S. 26: anno quo ipse Bajoariam regionem ad opus suum recepit; noch später Trad. Fris. 114, S. 87: anno 7. postquam Karolus rex venit in Bajuwaria; 274, S. 150: regnante d. n. Karolo rege in Bajowaria.

[1] Ann. Petav. S. 17: sic Deus potens praeliator sine bello et absque ulla altercatione tradidit regnum Bawarium in manu Karoli magni regis.

[2] Ann. Nazar. S. 44: Haec ergo omnia ad gloriam et honorem domino regi, ad confusionem vero et obprobrium fiebant inimicis ejus, eo quod rerum Creator omnium fecit eum semper esse triumphatorem.

[3] L. Frisionum I, 10 u. s. w. Ueber die Grenzen handelt sorgfältig Richthofen, LL. III, S. 632 ff.

die jetzt noch nicht in den Gesichtskreis der Geschichte eingetreten sind. Sie wurden von den Stammgenossen durch eine verwandte Bevölkerung, die Ditmarschen zwischen Eider und Elbe, und die Nachkommen der alten Chaucen, wie sie auch jetzt noch manchmal heissen die Hugen [1], zwischen Elbe und Weser, getrennt. Ausser dem Festland bewohnten die Friesen auch die zahlreichen, in älterer Zeit ungleich grösseren Inseln welche von der Rheinmündung bis zu der Mitte der Cimbrischen Halbinsel sich hinaufziehen. Die südlichen Striche bis zum Fli sind früh den Franken unterworfen, von Pippin dem mittleren aufs neue zur Abhängigkeit gebracht; weiter bis gegen den Loubach ist Karl Martell vorgedrungen; aber jenseits dieser Grenzen an die Ems und Weser war noch kein Fränkisches Heer gekommen. Auch die Verkündigung des Christenthums, die von Wiltaburg (Utrecht) ausging, hatte diese entfernteren Gegenden nicht erreicht; nur Willibrord gelangte einmal nach der durch ein Heiligthum berühmten Insel Fositesland (Helgoland) [2]; Bonifaz fand noch diesseits des Loubach, an der Bordaa, wo kurz vorher Karl Martell siegreich gekämpft hatte, den Märtyrertod durch die Hand eifriger Anhänger des alten Glaubens; Gregor, ein Schüler desselben, der in der nächsten Zeit der Utrechter Kirche vorstand, verbreitete das Christenthum eben bis zum Loubach, den zuerst ein anderer Glau-

[1] S. Grimm, G. d. D. Sprache II, S. 674; Richthofen, im Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater IV, S. 2, der sie für Friesen hält.

[2] Alcuin V. Willibrordi c. 10. Willibald V. Bonifatii c. 11 (36).

bensbote, Willehad, überschritt[1]. Die alte Verfassung liegt ganz im Dunkeln. Von einem Herzog, der seine Gewalt über alle Abtheilungen des Stammes verbreitete, ist seit dem Tode Popos nicht mehr die Rede[2]. Nur vermuthen lässt sich, dass die einzelnen Gaue oder Hunderten in alter Weise gewählte Vorsteher gehabt haben. Ob sie aber unter sich in irgend welcher Verbindung standen, muss dahingestellt bleiben[3].

Ausgedehnter waren die Gebiete der Sachsen. Dieser grosse Stamm erstreckte sich nunmehr von der Eider bis zur Vereinigung der Fulda und Werra, von der Elbe und Saale bis gegen den Rhein[4]. Sind es zunächst alte zum Ingävonischen Stamm gehörige Völ-

[1] Rettberg II, S. 535 ff. Dass das Christenthum östlich vom Loubach später verbreitet ward, zeigt jedenfalls die merkwürdige Stelle L. Fris. Add. Tit. XI: Hoc trans Laubachi de honore templorum. Qui fanum effregerit et ibi aliquid de sacris tulerit, ducitur ad mare .... et immolatur diis quorum templa violavit; mag man sie auch mit Richthofen für einen nur historischen Zusatz, nicht einen Titel gültigen Rechts halten.

[2] Die Nachrichten von einem Ratbod II. (de Geer S. 32) sind entschieden fabelhaft. Doch wird L. Fris. XVII, 2 die curtis ducis erwähnt, wo Richthofen S. 649 an einen Fränkischen Beamten aus der Zeit Karls denkt.

[3] Jede Art föderativer Verfassung in älterer Zeit zieht in Zweifel Richthofen, Untersuchungen über Friesische Rechtsgeschichte, und zerstört gründlich die späteren Darstellungen einer solchen. Ueber die Zustände der älteren Zeit aber bleiben wir ohne alle Kunde.

[4] Vgl. Schaumann, G. d. Nieders. Volks S. 35 ff.; Seibertz, L. u. RG. des Herzogth. Westfalens I, 3, 1, S. 73. Unbedeutend sind die Schriften von de Geer van Iutfaas, De Saksers voor en onder Karel der Groote (1861); Hockenbeck, De Saxonum origine et rebus ad Caroli M. usque aetatem ab iis gestis (1868). Eine kritische Geschichte Sachsens fehlt fortwährend.

kerschaften welche unter diesem Namen auftreten, so hat doch zugleich eine Ausbreitung über die alten Grenzen hinaus stattgefunden. Ein Theil der einst Suebischen Landschaften, soweit diese nicht von den Slaven eingenommen wurden, ist den Sachsen anheimgefallen, der Bardengau, die Heimat der Langobarden, der Nordthuringogau, wo die Niederlassung der Sachsen mit dem Sturz des Thüringischen Reichs und der Hülfe welche sie dabei den Franken leisteten in Verbindung gebracht wird [1]. Auch das Gebiet eines hier im Norden sesshaft gebliebenen Theils der Sueben, der Suevogau zwischen Bode und Saale, wird zu Sachsen wenigstens im weiteren Sinn gerechnet [2]. Neben ihnen lebt der alte Name der Charudes in dem Hardagau fort [3]. Aehnliche Ver-

[1] S. Bd. II, 1, S. 62 und die dort angeführte Schrift von Wersebe. Merkwürdig, dass nicht bloss im Nordthuringogau, sondern auch in einem Theil Ostfalens und westlich im Leinegau der eigenthümlich Sächsische Hausbau sich nicht findet; s. Landau, Ueber den nationalen Hausbau 2, Beilage zum Correspondenzblatt 1859, Sept. S. 11 ff. Dies auf eine Veränderung späterer Zeit zurückzuführen, scheint mir bedenklich und mit den Ansichten Landaus selbst unvereinbar. Die neue interessante Schrift von Henning, Das Deutsche Haus (1882), geht auf diese Fragen nicht ein, unterscheidet nur schärfer als bisher geschehen auch das Sächsische und Friesische wie das nordische (ostgermanische) Haus.

[2] Ann. Mett. 748, S. 330: fines Saxonum quos Nordosquavos vocant. Vgl. Homeyer im Register zum Sachsenspiegel S. 372.

[3] Ann. Fuld. 852, S. 368: transiens per Angros, Harudos, Suabos et Hohsingos. Dass an die alten Charudes zu denken, bezweifelt freilich Zeuss S. 152 N. Die Hohsingi sind die Bewohner des Hassegaus. Vgl. über diese Gebiete Richthofen, Zur L. Saxonum S. 395 ff. Die Winidi und Frisiones, die Fred. cont. c. 117 nennt, beziehen sich, wie Hahn, Pippin S. 218, ausführt, wahrscheinlich auch auf Gaue dieser Gegend, das Frisonefeld und den Winidengau.

hältnisse finden sich im Südwesten an den Grenzen gegen die Hessen: der Sächsische Hessengau (pagus Hessi Saxonicus), das Land an beiden Seiten der Diemel, dessen Sprache und sonstiger Charakter Sächsisch sind, ist vielleicht auch eine Eroberung, welche der vordringende nördliche Stamm auf Kosten der Nachbarn gemacht hat[1]. Weiter westlich wird im 8. Jahrhundert von einer Besiegung der Boructuarier, der Nachkommen der alten Bructerer, durch die Sachsen berichtet[2]; ihr Name erhält sich südlich von der Lippe in dem Gau Boroctra, der später unzweifelhaft Sächsisch war. Auch der Gau Hamaland, das Land der Chamaven, wird später ganz oder theilweise zu Sachsen gerechnet[3], das

[1] Andere, wie Wenck und Landau (Hessengau S. 17. 23), erklären die Sache freilich ganz anders, bringen sie mit alten Eroberungen der Chatten gegen die Cherusker in Verbindung. Umgekehrt macht Schaumann S. 46 es zu einer Einrichtung Karl d. Gr. Vielleicht ist der Name aber bloss daher entstanden, dass die Grafen von Hessen auch hier eine Zeit lang die Grafschaft hatten. Hier ist übrigens wie die Sprache auch das Haus Sächsisch.

[2] Beda V, 9. 11. Vgl. Zeuss S. 352. Was Ledebur, Bructerer S. 280, von 'Bewohnern des alten Bructererlandes, die Franken blieben' sagt, ist ohne allen Grund. Landau, Hausbau a. a. O. S. 16, hebt hervor, dass gerade die Lippe eine wichtige Grenze ist für die ganze Art des Anbaus, dass nur in dem nördlichen Theil Westfalens die Einzelhöfe, in dem südlich der Lippe wie östlich in Engern Dörfer vorherrschen, und denkt hier auch an nationale Verschiedenheit, die aber noch höher hinaufreichen würde als diese Ausdehnung der Sachsen. Die Häuser haben als Schmuck Schwäne statt der sonst in Sachsen üblichen Pferdeköpfe; Petersen in seiner Abh. über diese S. 213. 225.

[3] Sigebert V. Theoderici Mett. c. 1, SS. IV, S. 464: ex pago Saxoniae Hamalant. Ledebur S. 70 ff. hält hiernach einen Theil, Zeuss S. 336 das Ganze für Sächsisch. Dagegen spricht freilich

hier die Yssel und den Rhein erreichte[1]. Wie aber so die Grenzen fast überall gegen die Nachbarn schwanken, so auch gegen die Friesen, wo sie weder in älterer noch in späterer Zeit mit rechter Sicherheit sich angeben lassen; es finden sich auch Striche mit Friesischer Sprache und Sächsischem Recht[2], die vielleicht ebenfalls aus einer Ausbreitung der Sachsen auf Kosten der Nachbarn erklärt werden können.

Drei Hauptabtheilungen der Sachsen südlich der Elbe werden genannt, Westfalen, Engern, Ostfalen (auch Osterliudi): wie die Deutschen Stämme häufig nach der Lage ihrer Sitze östlich und westlich solche Unterscheidungen vornehmen (Ost- und Westgothen, Austrasier und Neustrier, ein Austrien und Neustrien auch bei den Langobarden in Italien), so ist es auch hier der Fall[3]. Daneben aber wird, was seltener

die jetzt sogenannte Lex Chamavorum, die entschieden Fränkisch ist, und Gaupp in seiner Ausgabe S. 22 will daher auf jene Stelle überall wenig Gewicht legen, es mehr für einen ungenauen Sprachgebrauch halten; doch schwerlich mit Recht; vgl. Dederich, Gesch. der Römer und der Deutschen am Niederrhein insbes. im Lande der Chamaven S. 195. 305, der es daraus erklären will, dass die Gaue Hamaland und Westfala eine Zeit lang denselben Grafen hatten, ähnlich wie es oben bei Hessen erwähnt ist, aber dann mit gerade entgegengesetztem Erfolg.

[1] Den Rhein als Grenze nennt Adam Br. I, 1.

[2] Leo, Vorles. I, S. 234, ich weiss nicht aus welcher Quelle.

[3] Poeta Saxo S. 228. 254. Die Namen sind in den Denkmälern der Karolingischen Zeit häufig; s. Zeuss S. 389; Das älteste Zeugnis wohl Ann. Laur. maj. 775. 780. Ueber die Bedeutung von -fali, -falahi, ist seit Grimms Abhandlung, Wigands Archiv I (Kl. Schriften VI, S. 370 ff.), keine wesentlich neue Aufklärung gewonnen; s. G. d. D. Sprache II, S. 630; Richthofen, in der Ausgabe der L. Sax., LL. V, S. 73. Ueber die Grenzen

ist[1], auch auf die nördliche Heimat eines Theils Rücksicht genommen: als vierter Zweig des Stammes kommen die Nordliudi oder Nordalbinger hinzu. Dieser Unterscheidung liegen dann auch nicht bloss geographische Verhältnisse zu grunde, sondern daneben kommen Eigenthümlichkeiten im Recht[2] und wahrscheinlich auch in der Sprache, der Sitte[3] und anderen Verhältnissen in Betracht. Dass aber jede der drei Abtheilungen ein politisches Ganzes für sich bildete und unter einem Herzog stand, der wenigstens die oberste militärische Gewalt hatte, ist die unbegründete Annahme eines späteren Schriftstellers[4].

Vielmehr lebten die Sachsen wesentlich noch in der alten Volksverfassung. Die einzelnen Gaugemeinden standen unter gewählten Vorstehern oder Fürsten[5], aus

s. Ledebur, Wigands Archiv I; Wersebe, Gaue S. 275; Schaumann S. 49 ff. Der Ausdruck 'in finibus', den dieser, Eichhorn §. 134 u. a. auf Grenze beziehen, heisst nur: Gebiet. Dass das Land nördlich der Aller in diese Eintheilung nicht einbegriffen, ist eine unerwiesene Behauptung Funcks, Schlosser und Bercht Archiv IV, S. 295.

[1] Bei den Angelsachsen giebt es neben Essex und Wessex ein Sussex.

[2] Dies zeigt noch die Karolingische Lex Saxonum c. 47. 48.

[3] Von dem Gebrauch der Pferdeköpfe an den Häusern hat Petersen bemerkt, dass in Westfalen südlich der Lippe und Ostfalen sie auswärts gekehrt sind, in Engern und Nordalbingien einwärts.

[4] Widukind I, 14: A tribus etiam principibus totius gentis ducatus administrabatur, certis terminis exercitus congregandi potestate contenti, quos suis locis ac vocabulis novimus signatos, in Orientales scilicet populos, Angarios atque Westfalos.

[5] Was Geisberg, Die Fehme S. 106 ff., aus dem Sprachgebrauch des Heliand für altsächsische Verhältnisse zu gewinnen sucht, ist etwas zweifelhafter Natur; es werden genannt der thio-

deren Mitte in dem Fall eines allgemeinen Kriegs, wie der Angelsachse Beda versichert durch das Loos, der gemeinsame Heerführer bestellt ward. In den Kämpfen mit den Franken werden ihrer mehrere genannt. Wie aber niemals hier die Gesammtheit der Sachsen vereinigt dem Feinde gegenüber stand, so erstreckte sich auch die Gewalt eines solchen Herzogs nie über den ganzen Volksstamm, kaum über eine jener vier grösseren Abtheilungen [1]. Auch von der Thätigkeit einer allgemeinen Versammlung, die durch Abgeordnete der verschiedenen Völkerschaften, gewählt nach den drei Ständen in die das Volk zerfiel, gebildet und einmal im Jahr zusammengekommen sein soll [2], findet sich keine nähere Kunde. Die Schriftsteller der Karolingischen Zeit schildern überhaupt das Leben und die Verhältnisse der Sachsen im wesentlichen so wie die Römer Jahrhunderte früher ihre Vorfahren an der Lippe und Weser fanden [3]. Nur in den ständischen Verhält-

dan neben dem heritogo, und im Gericht der radgibo und eusago (von eva, = dem Friesischen asega).

[1] Auch der Poeta Saxo sagt 772, S. 228:

Sed variis divisa modis plebs omnis habebat
Quot pagos tot paene duces.

[2] S. die Stelle Bd. I, S. 366 N. 4. Wie hier angedeutet, scheint am ersten an die Versammlung einer der Abtheilungen des Sächsischen Stammes gedacht werden zu können. Vgl. Kentzler, Forsch. z. D. G. VI, S. 345 ff. — Capit. de part. c. 34, unten S. 138, ist wohl nicht auf eine allgemeine Versammlung aller Sachsen zu beziehen.

[3] Ich habe schon früher einmal bemerkt, dass ich es nicht für ein blosses gedankenloses Abschreiben halten kann, wenn Rudolf in seiner Beschreibung der Sachsen zu Anfang der Transl. S. Alexandri die Worte des Tacitus beibehält. Ebenso Richtho-

nissen scheinen grössere Verschiedenheiten stattzufinden: ein höheres Recht des Adels auf der einen, eine bessere Stellung der Liten auf der andern Seite[1]. Bestimmte Zeugnisse ergeben, dass ausserdem strengere Strafen, namentlich Lebensstrafe, in Gebrauch waren als bei anderen Stämmen[2]. Und wohl geben die Sach-

fen, Zur L. Sax. S. 226 N. Ausserdem kommen mehrere Briefe des Bonifaz, namentlich 59, in Betracht.

[1] Es ist freilich nicht leicht mit Sicherheit zu ermitteln, was ursprünglich und was etwa in Karolingischer Zeit verändert ist. In Beziehung auf den Adel kommt ausser einem besonders hohen Wergeld (s. nachher) besonders in Betracht L. Sax. 64: Liber homo qui sub tutela nobilis cujuslibet erat qui jam in exilium missus est, eine Stelle die man am wenigsten mit Seibertz S. 129 als Beweis brauchen darf, dass liber und nobilis gleichbedeutend; vgl. Stobbe Z. f. D. R. XV, 3, S. 311 ff., der hier wohl mit Recht an eine besondere Sächsische Einrichtung denkt, während Gaupp, Sachsen S. 216, es auf ein gewöhnliches Schutzverhältnis bezieht, Unger, Gesch. d. öff. Rechts zwischen Niederrhein und Niederelbe S. 37 N. 8, und Richthofen in der Ausgabe S. 91 hier den späteren Mundmann finden. Man könnte an Verhältnisse denken, wie sie H. Müller, L. Sal. S. 173, als Edelhöfe schildert, ähnlich Schrader, Dynastenstämme S. 3. 10; allein es fehlt an Belegen, dass solche in älterer Zeit wirklich vorhanden gewesen. — Ueber die Liten vgl. Bd. I, S. 154 ff. Sie wurden auch als Geisel genommen, Ann. Lauresh. 780, S. 31, und erscheinen als wesentlicher Bestandtheil des Volks Capit. de part. Sax. c. 15, S. 69: inter 120 homines, nobiles et ingenuis similiter et litos; d. h. auf 120 Adliche Freie und Liten zusammen (Merkel S. 17 seiner Ausgabe las ohne Grund 'ingenui' und interpungierte unrichtig mit dem Codex nach similiter, wogegen schon die Vergleichung mit c. 17 spricht: tam nobiles quam ingenui similiter et liti).

[2] Dies suchte zuerst Wilda, St.R. S. 99 ff., wahrscheinlich zu machen, und dafür erklärten sich auch Eichhorn, 5. Aufl., Anm. zu §. 146; Gengler RG. S. 161 N.; Usinger, Forschungen zur L. Sax. S. 64; ausführlich begründet es Richthofen, Zur L. Sax. S. 218 ff., gegen die Meinung von Wigand, Femgericht S. 46, u. a., dass Karl sie eingeführt habe, um für Sicherheit der Personen

sen einen Beweis, dass, trotz der reichen Anlagen welche dem Deutschen Volk mitgegeben waren, aus eigner Kraft, ohne fremde Anregung und ohne einen Bruch mit den alten Zuständen, namentlich mit dem alten Glauben, eine höhere Entwickelung demselben doch nicht zutheil werden konnte. Keine Spur fortgeschrittener Bildung zeigt sich nach dem Verlauf langer Jahrhunderte. Mit der Zähigkeit, welche eben diese norddeutschen Stämme auszeichnet, hängt das Volk an den alten Ordnungen, an den überkommenen Vorstellungen, ohne zu einer höheren Auffassung gelangen, ohne auch nur aus der Vereinzelung kleiner Gemeinden herauskommen zu können. Und da die Predigt des Christenthums, verbündet mit fremder Herrschaft, jetzt demselben nahe tritt, werden zunächst beide mit Entschiedenheit zurückgewiesen, und der Kampf für den alten Glauben und die alte Freiheit mit voller Kraft und Hingebung aufgenommen.

Von zwei Seiten sind bisher die Franken mit den Sachsen in Berührung gekommen, im Westen vom Rhein her, wo Angriffe die diese machten zu kräftigen Schlägen namentlich unter Karl Martell den Anlass gaben, und östlich an den Thüringischen Grenzen, wo Karls Söhne Karlmann und Pippin siegreich vordrangen. Die Weser auf der einen, die Ocker auf der andern Seite

und Sachen zu sorgen. So heisst es in der Transl. S. Alexandri c. 2, S. 675: Legibus etiam ad vindictam male factorum optimis utebantur; und Wipo c. 6, SS. XI, S. 263, nennt die legem crudelissimam Saxonum; vgl. Hildebrand, De vet. Sax. republica S. 28. Hierher gehört auch die Todesstrafe bei Ehen mit Frauen höheren Standes; s. Bd. I, S. 194.

haben die Fränkischen Fürsten wiederholt erreicht; doch niemals mehr als das Versprechen sich feindlicher Angriffe zu enthalten und einen hergebrachten Tribut zu zahlen gewonnen [1]. Und der Mehrzahl des Volks ist auch dieser offenbar fremd geblieben. Von einer Verbreitung des Christenthums finden sich nur in den Grenzdistricten einzelne Spuren [2].

Karl hat gleich in den ersten Jahren seiner Regierung, unmittelbar nachdem er durch den Tod des Bruders die Herrschaft im ganzen Frankenreich überkommen hatte, den Krieg begonnen, zu welchem es an Anlass nicht fehlen konnte. Der feindliche Gegensatz der Völker und die Beschaffenheit der Grenzen, die fast überall in der Ebene lagen, sagt Einhard [3], brachten es

[1] Eine übersichtliche Zusammenstellung der Berichte geben die Reg. hist. Westfal. I, S. 59 ff.; nur sind die echten und abgeleiteten Nachrichten nicht hinlänglich unterschieden. Ledebur, Kritische Beleuchtung einiger Punkte in den Feldzügen Karl d. Gr. gegen die Sachsen und Slaven (1829), beschränkt sich fast ganz auf die Bestimmung der Localitäten, und auch hier ist noch manches zweifelhaft. Zu beachten ist ein Aufsatz, Ueber die Unterwerfung der Sachsen durch Karl den Grossen, ohne Zweifel von Funck, Schlosser und Bercht Archiv IV, S. 293 ff., der nur den Berichten der Fränkischen Autoren manchmal zu viel Gewalt anthut. Seitdem haben Abel in den Jahrb. Karl d. Gr. und Kentzler, Forsch. z. D. G. XI. XII, den Gegenstand ausführlich behandelt, der letzte aber etwas zu kühne Vermuthungen sich erlaubt.

[2] Rettberg II, S. 399 ff. Eichhorn § 134 u. a. bringen hiermit die Unterordnung des südlichen Sachsens unter Mainz in Verbindung. Vgl. Arnold, D. G. II, S. 234 (Ansiedelungen II, S. 415), der auch eine Einwanderung Fränkischer Colonisten aus den Ortsnamen ermitteln will.

[3] Einhard V. Karoli c. 7: Suberant et causae quae cotidie pacem conturbare poterant, termini videlicet nostri et illorum

mit sich, dass fast ohne Unterlass Gewaltsamkeiten vorkamen, die den Frieden störten. Offenbar hat Karl aber bald noch anderes als eine Beseitigung solcher Streitigkeiten, eine Sicherung der Grenzen im Auge gehabt[1]: eine wahre Unterwerfung des Volks, eine Vereinigung mit seinem Reich wie mit der christlichen Kirche, das erscheint als das Ziel das er sich gesteckt, und das er dann unablässig und mit voller Energie durch eine lange Reihe von Jahren verfolgte. Die Massregeln die er ergriff, die Mittel die er anwandte haben gewechselt; vor nichts das nothwendig erschien wich er zurück; mit Geschick und Kraft, aber auch mit Härte, ja zuletzt mit blutiger Strenge vollführte er das Werk.

Die Sachsen scheinen nicht gleich die Gefahr erkannt zu haben die ihnen drohte. Sie leisten anfangs wenig Widerstand, ziehen sich vor den Fränkischen Heeren zurück, stellen Geisel, versprechen Unterwerfung[2]. Wenn dann aber Karl wieder abzieht, erheben sie sich, achten der gegebenen Versprechungen wenig, machen nun ihrer seits Angriffe auf die Fränkischen

poene ubique in plano contigui, praeter pauca loca, in quibus vel silvae majores vel montium juga interjecta utrorumque agros certo limite disterminant, in quibus caedes et rapinae et incendia vicissim fieri non cessabant. Quibus adeo Franci sunt irritati, ut non jam vicissitudinem reddere, sed apertum contra eos bellum suscipere dignum judicarent.

[1] Kentzler, XI, S. 83 ff., führt aus, dass Karl erst 775, nach der Zerstörung Fritzlars und seiner Rückkehr aus Italien den Plan einer wirklichen Unterwerfung gefasst. Doch bezeichnet die Zerstörung der Irmensul wenigstens schon vorher die Tendenz welche er verfolgte.

[2] Ann. Laur. maj. 772, S. 150: et ibi cum Saxonibus placitum habuit et recepit obsides 12.

Gebiete. Die Zerstörung ihres Heiligthums, der Irminsul bei Eresburg, gleich im ersten Feldzug, vergelten sie durch den Ueberfall und die Verwüstung der von Bonifaz gestifteten Kirche zu Fritzlar; und damit ist dem ganzen Krieg sein Charakter, der Gegensatz des alten Heidenthums und des vordringenden christlichen Bekenntnisses, bestimmt genug aufgedrückt. Die Franken wiederholen dann ihre Angriffe mit grösserer Macht; und im vierten Jahre des Kriegs werden die drei Abtheilungen der Sachsen südlich der Elbe zur Unterwerfung bewogen: einzelne Fürsten, die unter ihnen als besonders angesehen hervortreten, Hassi bei den Ostfalen, Brun bei den Engern, leisten damals mit anderen gemeinsam den Eid der Treue [1]. Zur Behauptung des Landes sollen feste Plätze dienen, welche den Sachsen entrissen sind [2] oder in den folgenden Jahren neu erbaut werden und die Fränkische Besatzung erhalten. Wiederholter Abfall des Volks aber führt zu der Auflage schwererer Verpflichtungen: dasselbe muss erklären, sein Recht am Grundeigenthum verwirkt zu haben, wenn es von der gelobten Treue lasse [3]. Und ausserdem wer-

[1] Ann. Laur. maj. 775, S. 154: Ibi omnes Austreleudi Saxones venientes cum Hassione, et dederunt obsides juxta quod placuit, et juraverunt sacramenta, se fideles esse partibus . . . d. Caroli regis . . . . venerunt Angrarii . . . una cum Brunone et reliquis optimatibus eorum, et dederunt ibi obsides sicut Austrasii . . . . et praedam multam conquisivit super Westfalos, et obsides dederunt sicut et alii Saxones.

[2] Ueber solche Befestigungen und Burgen der Sachsen weiss Seibertz I, S. 180 viel, ich fürchte zu viel, zu sagen.

[3] Ann. Laur. maj. 776, S. 156: Saxones perterriti omnes . . . venientes ex omni parte, et reddiderunt patriam per wadium

den Geisel in grösserer Zahl aus dem Lande weggeführt und angesehenen Männern in verschiedenen Theilen des Reichs zur Aufsicht übergeben [1].

Karl, der glauben mochte sein Ziel erreicht zu haben, begann jetzt die Verwaltung zu ordnen; es gelang ihm Sächsische Edle als Grafen für den Fränkischen Dienst zu gewinnen.

Mit kirchlichen Einrichtungen war schon vorher ein Anfang gemacht [2].

Wahrscheinlich dieser Zeit, man darf vermuthen einer Versammlung die Karl an den Quellen der Lippe hielt, gehört ein Gesetz an welches für Sachsen erlassen ward [3],

omnes manibus eorum et spoponderunt se esse christianos et sub dicioni d. Caroli regis et Francorum subdiderunt; 777, S. 158: ibique multitudo Saxonum baptizati sunt et secundum morem illorum omnem ingenuitatem et alodem manibus dulgtum fecerunt, si amplius inmutassent secundum malam consuetudinem corum, nisi conservarent in omnibus christianitatem vel fidelitatem . . . d. Caroli regis et filiorum ejus vel Francorum. (Ueber dulgere in der Bedeutung von 'aufgeben' s. Ducange II, S. 961). — Die Ann. Einh. sagen auch hier: et patria et libertate privarentur. Vgl. über die Bedeutung nachher.

[1] S. das Verzeichnis solcher die nach Alamannien gebracht, Bischöfen und Grafen übergeben waren, Capit. S. 233 (vgl. nachher S. 145 N. 1). Ausserdem sagt Flodoard II, 18 vom Erzbischof Vulfarius von Reims: illustres Saxonum obsides 15, quos adduxit de Saxonia, ipsius fidei custodiendos commisit.

[2] Ann. Lauresh. 780, S. 31 (vgl. Mosell. und Maxim.): et Saxones omnes tradiderunt se illi, et omnium accepit obsides, tam ingenuos quam et lidos; divisitque ipsam provinciam inter episcopos et presbyteros seu et abbates, ut in ea baptizarent et praedicarent; ebend. 782: Habuit Carlus rex conventum magnùm exercitus sui in Saxonia ad Lippuibrunnen et constituit super eam ex nobilissimis Saxones (Saxonum, Mos.; die Maxim. entstellt: ex nobilibus Francis atque Saxonibus) genere comites.

[3] Die Ueberschrift in dem Codex: Capitulatio de partibus

und das bestimmt war, das Christenthum und christliche Einrichtungen zugleich mit der Herrschaft des Fränkischen Königs zu sichern und zu befestigen[1].

Die[2] Kirchen Christi welche in Sachsen errichtet und Gott geweiht waren, heisst es zu Anfang[3], sollen nicht geringerer, sondern vielmehr höherer und ausgezeichneterer Ehre geniessen als zuvor die heidnischen Heiligthümer. Sie sollen namentlich als Asyle gelten, so dass wer in ihnen seine Zuflucht nimmt damit wenigstens Leib und Glieder gerettet hat[4]. Auf alle Ver-

Saxoniae constitute sunt, von der Luden sagt, sie habe vielleicht ihre besondere Bedeutung (er scheint an eine Capitulation im modernen Sinn zu denken), hat Pertz geändert: Capitula quae de partibus etc.; ich würde vorziehen: c. haec oder ista; vgl. Gaupp S. 14; und so Richthofen in der Ausg. S. 34; Merkel behält die handschriftliche Ueberlieferung bei; Boretius verbindet constitute sunt mit den folgenden Worten: primum de majoribus capitulis, die doch nach der Analogie von c. 15 eher zu 'hoc placuit omnibus' zu ziehen sind, wie andere es nehmen. Er lässt die Zeit unbestimmt, während ich gesucht habe gegen Richthofeu u. a. das Jahr 782 festzustellen, Nachrichten 1869, S. 27 ff.; dem sind Kentzler S. 355 und Mühlbacher S. 92 beigetreten, und ich glaube die Ausführung in der Anmerkung 1 beifügen zu sollen.

[1] Die Vermuthung Merkels, S. 3, dass in diesem Jahr vielmehr eine Aufzeichnung von Rechtsgrundsätzen vorgenommen, die darauf ausging, namentlich die Stellung des Adels zu sichern, ihm einen ausgedehnten Schutz, ein höheres Wergeld als vorher, das sechsfache des Freien, zu gewähren, wie es später in das Volksrecht des Stammes Aufnahme gefunden hat, der theilweise Stobbe, Z. f. D. R. XV, 3, S. 311 ff., RQ. I, S. 189, und Siegel, GV. I. S. 284, beistimmen, ist sowohl von Usinger wie von Richthofen, wenn auch aus verschiedenen Gründen, bekämpft und entbehrt jedenfalls eines bestimmten Anhalts.

[2] Zu vergleichen sind die Anmerkungen Richthofens und die Erläuterung Kentzlers, XII, S. 355 ff., auf deren Abweichungen im einzelnen ich nicht eingehe.

[3] c. 1. [4] c. 2.

brechen gegen die Kirchen selbst oder alles was mit den Kirchen oder dem christlichen Cultus zusammenhängt werden die härtesten Strafen gesetzt. Wer einen Geistlichen, Bischof, Presbyter oder Diaconus erschlägt, soll es mit dem Leben büssen[1]; ebenso wer gewaltsam in eine Kirche einbricht und hier einen Raub oder Diebstahl verübt oder sie durch Brand zerstört[2]. Aehnliches mochte vielleicht früher von heidnischen Priestern und Cultusstätten gelten[3], und kann dann wenig befremden. Ebenso wird man nur natürlich finden, dass der Tod demjenigen gedroht wird der Menschen opfert[4] oder solche, weil er sie für Hexen hält, verbrennt[5]. Aber viel weiter geht anderes. Jeder der sich heimlich der Taufe entzieht[6], der nach heidnischem Gebrauch den Leichnam eines Verstorbenen verbrennen lässt, ja wer aus Verachtung gegen christliche Lehre und Vorschrift die grossen Fasten nicht beachtet, sondern Fleisch geniesst, ist des Todes schuldig; nur in dem letzten Fall hat der Priester zu erwägen, ob auch die Noth dazu

[1] c. 5. [2] c. 3.

[3] Vgl. die oben S. 118 N. 1 angeführte Stelle aus der L. Frisionum.

[4] c. 9: Si quis hominem diabulo sacrificaverit et in hostiam more paganorum daemonibus obtulerit, morte moriatur. Die letzten Worte misversteht Erhard S. 71, wenn er meint, es sei von dem Misbrauch der Hostie zu Zauberei die Rede.

[5] c. 6.

[6] c. 8: Si quis deinceps in gente Saxonorum inter eos latens non baptizatus se abscondere voluerit et ad baptismum venire contempserit paganusque permanere voluerit, morte moriatur. — Moller, Saxones S. 68, sagt also sehr mit Unrecht, Karl habe nur die freie Predigt des Christenthums bei den Sachsen verlangt.

getrieben[1]. Todesstrafe ist ausserdem darauf gesetzt, wenn einer mit den Heiden gegen die Christen sich verbindet, sich auf feindliche Pläne gegen den König oder das Volk der Christen einlässt, oder überhaupt dem König die Treue bricht[2], endlich auch wenn er seinen Herrn oder seine Herrin erschlägt oder die Tochter seines Herrn gewaltsam verführt[3]; was auf eigenthümlich ausgebildete Schutzverhältnisse hinweist. Allen diesen Strafandrohungen ist dann aber die wichtige Bestimmung hinzugefügt: wer freiwillig, nachdem er ein solches todeswürdiges Verbrechen begangen, zu einem christlichen Priester seine Zuflucht nimmt, ihm beichtet

[1] c. 8. 7. 4.

[2] c. 10: Si quis cum paganis consilium adversus christianos inierit vel cum illis in adversitate christianorum perdurare voluerit, morte moriatur. Et quicumque hoc idem fraude contra regem vel gentem christianorum consenserit, morte moriatur. c. 11: Si quis domino regi infidelis apparuerit, capitali sententia punietur.

[3] c. 12: Si quis filiam domini sui rapuerit, morte moriatur. c. 13: Si quis dominum suum vel dominam suam interficerit, simili modo punietur. Vgl. L. Sax. c. 25: Qui dominum suum occiderit, capite puniatur; c. 26: Qui filium domini sui occiderit vel filiam aut uxorem aut matrem stupraverit, juxta voluntatem domini occidatur. Ueber die Frage, wer unter dem dominus zu verstehen, haben am ausführlichsten Richthofen, zur Ausgabe S. 62 ff., und Kentzler, XII, S. 399 ff., gehandelt. Jener erklärt sich gewiss mit Recht gegen Gaupp S. 35 und Eichhorn §. 146, die an Fränkische Vassallitätsverhältnisse dachten, und bezieht es, wie auch schon früher vermuthet ward, auf Freie, die sub tutela nobilis stehen (vorher S. 124 N. 1); Kentzler aber, mit Rücksicht auf die Stelle des Nithard IV, 2 (s. unten), kommt, ebenso wie Usinger S. 39, zu dem Resultat, dass sowohl abhängige Freie wie Liten gemeint, die domini in dem von Karl gewonnenen und begünstigten Adel zu suchen seien, während Schaumann S. 184 nur an solche Weltliche oder Geistliche denken will, die durch Karl ihre Stellung erhalten hatten.

und Busse thut, der soll auf das Zeugnis dieses hin der Todesstrafe entgehen[1]; eine Verfügung, die ohne Zweifel die Ausführung der vorhergehenden Blutgesetze, welche wohl theilweise mit schon älteren Grundsätzen des Sächsischen Rechts in Zusammenhang stehen[2], selten genug gemacht hat, und die mehr als jedes andere dazu dienen musste, um bei dem neubekehrten Volk das Ansehn des Priesters, der durch seine Absolution von dem drohenden Tode befreien konnte, hervortreten zu lassen. Die Kirche und die neue staatliche Ordnung werden beide durch Vorschriften von äusserster Strenge geschützt; während der Staat aber diese verhängt und handhabt, ist es die Kirche welche den Reuigen retten und befreien kann.

Es folgt eine Reihe anderer Bestimmungen[3], die sich theils auf rechtliche und politische, theils auch wieder auf kirchliche Verhältnisse beziehen. Hier wird unter anderm verfügt, dass alle Kinder binnen Jahresfrist getauft, die Leichen nicht an den alten heidnischen Grabstätten, sondern auf den Kirchhöfen begraben werden sollen[4]; auf mancherlei heidnische Gebräuche und ebenso auf verbotene Ehen werden Strafen gesetzt[5].

[1] c. 14: Si vero pro his mortalibus criminibus latenter commissis aliquis sponte ad sacerdotem confugerit et confessione data agere poenitentiam voluerit, testimonio sacerdotis de morte excusetur.

[2] Vgl. vorher S. 124 N. 2.

[3] Sie werden als minora capitula den ersten, majoribus capitulis, entgegengestellt.

[4] c. 19. 22.

[5] c. 21. 20. In der letzten Stelle heisst es: Si quis prohibitum vel inlicitum conjugium sibi sortitus fuerit, si nobilis sol. 60,

An Sonn- und Festtagen sollen keine Gerichte und andere weltliche Versammlungen ausser bei dringender Noth gehalten werden[1]. Zur Ausstattung jeder Kirche sind ein Hof und zwei Hufen Landes zu geben; je 120 Personen aber, wie es scheint eine Erinnerung an die alten Hunderten, sollen ihr einen Knecht und eine Magd schenken[2]. Dazu kommt das Gebot des Zehnten: alle, Adliche, Freie und Liten, haben, wie es heisst, ein Zehntel ihres Vermögens und ihrer Arbeit, d. h. ohne Zweifel von dem Ertrag derselben, den Kirchen und Priestern darzubringen[3]; und auch von den Abgaben an den Fiscus oder anderen Einkünften die dieser hat, Gerichts- und Strafgeldern, soll ein Zehnte gegeben wer-

si ingenuus 30, si litus 15. Hier ist wohl nur an kirchlich verbotene Ehen zu denken; Richthofen S. 42.

[1] c. 18.

[2] c. 15: Ad unamquamque ecclesiam curte et duos mansos terrae pagenses ad ecclesiam recurrentes condonant, et inter 120 homines, nobiles et ingenuis similiter et litos, servum et ancillam eidem ecclesiae tribuant. Ueber die letzten Worte s. Bd. I, S. 216.

[3] c. 17: Similiter secundum Dei mandatum praecipimus, ut omnes decimam partem substantiae et laboris sui ecclesiis et sacerdotibus donent, tam nobiles quam ingenui similiter et liti, juxta quod Deus unicuique dederit christiano, partem Deo reddant. An eine Abgabe von einem Zehntel des Vermögens selbst ist doch sicher nicht zu denken; vgl. Luden V, S. 500; Schaumann S. 390. Schon Möser, Osn. Gesch. IV, §. 5, hat aufmerksam darauf gemacht, dass es bei diesem Capitel heisst: secundum Dei mandatum praecipimus, nicht wie c. 16 placuit oder omnes consenserunt. — Vgl. eine Urk. Ludwig d. D., Wilmans KU. I, S. 120: ecclesiam Eresburg, quam avus noster Karolus primo construens in Saxonia decimis dotavit circumquaque habitantium per duas Saxonicas rastas. Die Urkunden für die verschiedenen Bisthümer, in denen des Zehnten oft in eigenthümlicher Weise Erwähnung geschieht, sind alle falsch, ebenso die Papst Leos, Wilmans S. 134; vgl. unten.

den[1]. Durch diese Bestimmungen hofften Karl und seine Räthe wohl die verhasste Leistung, welche den Deutschen, wie jede Abgabe von Grund und Boden, als eine Schmälerung des freien Eigenthums, ja der Freiheit selbst erschien[2], dem Volk leichter eingänglich zu machen, wenigstens den inneren Widerwillen den man hatte zu überwinden, wenn man sah, dass der König selbst dem göttlichen Gebot sich beugte.

Wieder andere Artikel beziehen sich auf die Sicherung des Rechts und der Rechtspflege, auf die Stellung und Thätigkeit der Grafen. Diese sollen unter einander Frieden und Eintracht bewahren[3]; wer sie erschlägt oder zu ihrem Tode die Hand bietet, wird mit Confiscation seines Guts bestraft[4]; ihnen wird auch das Recht beigelegt, die Bannstrafen, wie sie jetzt geltend waren und von Karl bei den verschiedenen ihm unterworfenen Stämmen eingeführt wurden, zu verhängen und einzutreiben[5]. Endlich wird hinzugefügt, dass, ausser

[1] c. 16: Et hoc, Christo propitio, placuit, ut, undecumque census aliquid ad fiscum pervenerit, sive in frido sive in qualecumque banno et in omni redibutione ad regem pertinente, decima pars ecclesiis et sacerdotibus reddatur. Dieses Capitel geht selbst dem allgemeinen Gebot des Zehnten voran.

[2] Ueber die Abneigung der Sachsen gegen den Zehnten s. Alcuin epist. 64, S. 302, wo es heisst: Decimae, ut dicitur, Saxonum subverterunt fidem; 69, S. 321 (wo auch die strengen Strafen erwähnt werden: legalis pro parvissimis quibuslibet culpis edicti necessitas); auch 114, S. 465.

[3] c. 29.

[4] c. 30: Si quis comitem interficerit vel de ejus morte consilium dederit, hereditas illius ad partem regis eveniat et in jus ejus redicatur (d. i.: redigatur).

[5] c. 31. Näher darüber unten.

den gewöhnlichen Gerichtstagen, die der Graf abhält, den Sachsen keine allgemeinen Versammlungen gestattet sein sollen, es sei denn dass der Abgesandte des Königs solche beruft[1].

Nicht die persönliche Freiheit oder das private Recht des Volks werden hier angetastet; dies findet vielmehr im allgemeinen ausdrückliche Anerkennung. Aber die Institutionen des Fränkischen Staats und der christlichen Kirche treten an die Stelle der alten Ordnungen; sie aufrecht zu erhalten und durchzuführen, zeigt sich Karl in jeder Weise entschlossen.

Aber eben hiergegen wurzelte eine tiefe Abneigung im Volk. Und wie einst zu der Römer Zeiten die Vorfahren der Völkerschaften, um deren Schicksal es sich jetzt handelte, allmählich erst die Gefahr erkannten welche ihnen drohte, um sich dann zur entschiedenen thatkräftigen Gegenwehr zu erheben; wie überhaupt diese Norddeutschen Stämme meist nur dann, wenn bereits schwer der Druck auf ihnen lastet, der einwohnenden Kraft bewusst werden und sie zu üben sich entschliessen: so kam es auch jetzt, da es schien dass die Eroberung vollbracht sei und es sich nur noch um die weitere Sicherung derselben und um die Durchführung ihrer Folgen handele, zu einem Widerstand, heftiger, aushaltender, als alle die Jahre zu-

[1] c. 34: Interdiximus, ut omnes Saxones generaliter conventus publicos nec faciant, nisi forte missus noster de verbo nostro eos congregare fecerit; sed unusquisque comes in suo ministerio placita et justitias faciat. Et hoc a sacerdotibus consideretur, ne aliter fiat.

vor. Der Westfale Widukind, der sich niemals unterworfen, sammelte um sich die kriegsmuthigen Scharen des Volks, überfiel ein Fränkisches Heer, das eben durch Sachsen zog, und gab so den Anstoss zu neuen Kämpfen.

Früher sind die Mittel welche Karl anwandte nicht hart oder grausam gewesen. Man sieht, es war ihm um die Anerkennung seiner Herrschaft, um die Annahme des Christenthums, nicht um eine Knechtung des Volks oder Zerstörung seiner Eigenthümlichkeit zu thun. Mit den Massregeln und Gesetzen, die beschlossen, der Drohung von Confiscation des Eigenthums und Lebensstrafe, mochte er glauben den Widerstand erstickt zu haben. Da ihn die Erwartung täuschte, trug er kein Bedenken sie in vollem Masse zur Anwendung zu bringen. Wie einst Karlmann in Alamannien, und härter noch als dieser, bestrafte Karl die wider ihn aufgestanden waren: ein ganzes Heer wehrhafter Männer, 4500 an der Zahl, die als schuldig ausgeliefert, wurden erschlagen [1].

Da aber erhebt sich auch das Sächsische Volk zu einem Kampf der Rache. Jetzt zuerst treten sie in grosser Feldschlacht den Feinden entgegen. Aber das Glück entscheidet wider sie. Der Sieg an der Hase

[1] Ann. Lauresh. 782, S. 31 (Mosell.): ingentem Saxonum turbam atroci confodit gladio; Ann. Laur. maj. 782, S. 164: Tunc omnes Saxones iterum convenientes, subdiderunt se sub potestate . . . d. rege, et reddiderunt omnes malefactores illos, qui ipsud rebellium maxime terminaverunt, ad occidendum, quatuor millia quingentos (das Chron. Vedast., SS. XIII, S. 782, nennt sie fraudis magistros et complices). Ann. Einh. S. 165: traditi et . . . jussu regis omnes una die decollati sunt. Wenig treffend spricht Arnold II, S. 274 hier von Blutrache.

macht Karl vollständiger als vorher zum Herrn des Landes (783)[1].

Wohl hat der Krieg der hier geführt wird ein tragisches Interesse. Man kann dem Volk seine Theilnahme nicht versagen, das mit solcher Hingebung für die angestammte Verfassung, die alte Unabhängigkeit, die heimischen Götter streitet, während der Fränkische König sich durch die blutige That die Sympathien entfremdet, mit denen man ihn bis dahin auf seinen Wegen begleitet. Aber das höhere Recht der Geschichte ist doch auf seiner Seite. Man hat es zu beklagen, wenn hier wie so oft im Gang der irdischen Dinge dasselbe nur auf den Wegen der Gewalt hat durchgeführt werden können; aber darüber kann keiner zweifelhaft sein, der Widerstand der Sachsen musste überwunden, die Selbständigkeit auch dieses Stammes gebrochen werden, wenn dem Deutschen Volk eine höhere einheitliche Entwickelung zutheilwerden sollte.

Die Fränkischen Heere durchzogen nun das Land in verschiedenen Richtungen, zerstörten die Mittel der Gegenwehr und führten Scharen kriegerischer Mannschaft fort. Zuerst mit den Ostfalen kam es zu einer neuen vertragsmässigen Unterwerfung[2]. Dann beugte sich

[1] Einhard V. Karoli c. 8. Vgl. über diese Schlacht und das vorangehende Treffen bei Theotmelli Ranke, Zur Kritik S. 13. Wenn Stüve, bei Böttger, Einführung des Christenthums S. 58 N., sagt, erst 782 habe der Krieg einen mehr allgemeinen Charakter erhalten, so ist das, was den Widerstand der Sachsen betrifft, ganz richtig; vgl. Funck S. 298.

[2] Die Ann. Laur. maj. 784, S. 166, sagen, Karl sei nach Scahiningi (Schöningen) gekommen, ibique conventionem factam. Der angebliche Text dieses Abkommens, den Harenberg heraus-

auch Widukind der Uebermacht: er kam nach Attigny und verstand sich zur Annahme des Christenthums; und das war für Westfalen entscheidend. Damals (785), sagt ein Schriftsteller, war ganz Sachsen unterworfen[1]. Von dem Tode Gregor des Grossen, der das Werk der Bekehrung der Sachsen in Britannien begonnen, bis zu diesem Ereignis, das wie eine Art Abschluss und Vollendung erschien, zählt eine Chronik[2] die Jahre welche verflossen waren.

Aber noch immer war der Widerstand nicht ganz gebrochen. Besonders die Abgabe des Zehnten und die Leistung des Heerdienstes auch ausserhalb der heimatlichen Grenzen[3], in Angelegenheiten die dem Volk fremd und unbekannt waren, wurden drückend empfunden und mit Widerstreben ertragen.

Vor allem die Bewohner der nördlichen Gaue zwi-

gegeben, wiederholt LL. II, 2, S. 1, über den sich Pertz und Erhard, Reg. S. 70, zweifelhaft geäussert haben, scheint mir entschieden erdichtet. Nur die letzten Worte tragen etwas alterthümliches an sich, so dass man ihre Erfindung wenigstens nicht gerade Harenberg zutrauen möchte: nos misericorditer et propitiata mente ipsos in mundeburdium ac in tuitionem nostram nostrorumque successorum recepimus; alles andere ist im Ausdruck oder in der Sache selbst gegen den Charakter der Zeit. Vgl. Rettberg, II, S. 473; Abel S. 385. — Dass Karl hier die Nordthüringer von einem ihnen früher aufgelegten Tribut befreit, ist eine ganz unsichere Vermuthung Kentzlers, XII, S. 388.

[1] Ann. Laur. maj. 785, S. 168: Et tunc tota Saxonia subjugata est.

[2] Ann. Lauresh. S. 32. Der auf gemeinsamer Quelle beruhende enge Zusammenhang mit den Ann. Mosellani hört hier auf.

[3] Sachsen befanden sich 787 in dem Heer gegen Tassilo, zogen 791 gegen die Avaren; Ann. Laur. maj. 787; Ann. Lauresh. 791; Maxim. 791.

schen Elbe und Weser, Sachsen und Friesen, zeigten den unbeugsamen Sinn den sie oft bewährt haben. Von ihnen ging eine neue Erhebung aus (792), die sich dann über das übrige Land verbreitete und Karl zu weiteren Anstrengungen nöthigte. Es sind dieselben Mittel wie früher die er anwendet, nur in ausgedehnterem Masse, in weiterem Umfang: in grossen Scharen wird die wehrhafte Mannschaft aus dem Lande geführt; um tausende von Männern handelt es sich; in einzelnen Berichten ist von einem Drittel aller die Rede [1].

Zuletzt kamen auch die Nordalbingischen Sachsen an die Reihe, die bisher wohl durch Abgeordnete Frieden versprochen und Geisel gestellt hatten, deren Gebiet aber jetzt erst ein Fränkisches Heer betrat und

[1] Die Ann. Laur. maj. und Einh. sprechen 794. 795 und 798 nur von obsides die abgeführt werden; schon die Ann. Lauresh. aber sagen 795, S. 36: tantam multitudinem obsidum inde tulit, quantam nunquam in diebus suis aut in diebus patris sui aut in diebus regum Franchorum inde aliquando tulerunt; vgl. die Ann. Mosell. 794, S. 498: non modicam quantitatem nobilium atque ignobilium gentis illius secum adduxit; die Ann. Alam. S. 47 nennen die Zahl 7070. Zum J. 798 sagen die Ann. S. Amandi S. 14: hospites capitaneos 1600 inde adduxit; 799 die Lauresh. S. 38: Et d. rex inde tullit multitudinem Saxanorum cum mulieribus et infantibus et collocavit eos per diversas terras in finibus suis. Das Chron. Laur. min. zu 794: tertium de eis hominem in Franciam educens, und wiederholt zu 797: Karolus in Saxoniam Francos conlocat, Saxones inde educens cum uxoribus et liberis, id est tertium hominem; Angaben, welche Zweifel erregen können; vgl. die Abhandlung, SB. der Berl. Akad. 1882, S. 407; doch sagen auch die Ann. Maxim. 795, SS. XIII, S. 22: tertiam eorum partem generis masculini foras tulit (vgl. Ann. Xant. S. 223: accepit eorum terciam partem in obsidionem generis masculini), was sich dann auf einzelne Gegenden beziehen mag.

gegen die Karl sogar die Hülfe der benachbarten Wenden nicht verschmähte. Da grosse Massen des Volks nach dem Süden abgeführt wurden, erhielten die Abodriten einen Theil der bisher Sächsischen Gebiete[1]. Damit war aber, nach neuen zehnjährigen Mühen, der zweite Act des grossen Kampfs beschlossen: Sachsen war unterworfen (804).

Noch vorher auf einem Reichstag zu Aachen (797), wo auch Sachsen aus den drei Theilen des Landes südlich der Elbe sich eingefunden hatten[2], ist ein neues Gesetz erlassen, das in manchen Punkten die Härte der früheren Bestimmungen und vielleicht des alten Rechts überhaupt gemildert hat.

[1] Ann. Einh. 804, S. 191: omnes qui trans Albiam et in Wihmuodi habitabant Saxones cum mulieribus et infantibus transtulit in Franciam et pagos transalbianos Abodritis dedit. Chron. Moiss. 804, S. 257: Et inde misit imperator scaras suas in Wimodia et in Hostingabi et in Rosogabi, ut illam gentem foras patriam transduceret, necnon et illos Saxones qui ultra Albiam erant transduxit foras, et divisit eos in regnum suum ubi voluit. Ann. Mett. 804, SS. XIII, S. 33: tam perfidos illos quos ultra Albiam transierat (?), quam illos qui in Wigmoti manebant . . . cum mulieribus et infantibus . . . sapientissima dispositione de Saxonia per diversas vias dirigens, funditus exterminavit et per Gallias ceterasque regiones regni sui . . . dispersit (aus derselben Quelle Ann. Lob. S. 230). Einhard, V. Karoli c. 7, spricht von 10000: usque dum, omnibus qui resistere solebant profligatis et in suam potestatem redactis, decem milia hominum ex his qui utrasque ripas Albis fluminis incolebant, cum uxoribus et parvulis sublatos transtulit et huc atque illuc per Galliam et Germaniam multimoda divisione distribuit. Auf die Fragen welche sich hier anschliessen ist an dieser Stelle nicht näher einzugehen; vgl. Schleswig-Holsteins Geschichte I, S. 20.

[1] Capit. Saxon. S. 71: simulque congregatis Saxonibus de diversis pagis, tam de Westfalahis et Angariis quam et de Oostfalahis, omnes unianimiter consenserunt.

Im allgemeinen werden jetzt die Strafen denen mehr gleichgestellt welche sonst im Fränkischen Reich galten. Die eigenthümlichen Bannbussen sollen wie bei den anderen Stämmen zur Anwendung kommen; doch behält der König sich vor, mit Zustimmung der Franken und der getreuen Sachsen, wie es heisst, dieselben zu erhöhen[1]. Bei anderen Bussen wird eine Ausgleichung gegen die Fränkischen vorgenommen, bei welcher vielleicht eine Rücksicht auf Verschiedenheit der Münzen obwaltet[2]. Zugleich wird der Unterschied der Stände beachtet und diesem so eine neue Anerkennung gegeben[3]. Verbrechen gegen Priester sollen doppelt[4], gegen königliche Sendboten dreifach gebüsst werden; auch für den Todtschlag der letzteren wird jetzt doch nur das dreifache Wergeld gefordert[5], während früher schon bei dem des Grafen Confiscation verhängt war. Anderes bezieht sich auf das gerichtliche Verfahren. Auch die

[1] Einleitung, c. 1 und 9; die Worte sind unten mitzutheilen.

[2] c. 3: Item placuit omnibus Saxonibus, ut, ubicumque Franci secundum legem solidos 15 solvere debent, ibi nobiliores Saxones sol. 12, ingenui 5, liti 4 conponant.

[3] S. auch c. 5: Si quis de nobilioribus ad placitum mannitus fuerit, sol. 4 conponat, ingenuus 2, liti 1. Auffallend ist das verschiedene Verhältnis; dies letzte 4 : 2 : 1 findet sich auch Cap. de partibus Sax. c. 19. 20. 21; und deshalb ist c. 3 vielleicht 12 : 6 : 3 zu ändern, wie Richthofen, Boretius u. a. wollen.

[4] c. 6: De presbiteris statuerunt, quod, si aliquid eis aut eorum hominibus quis contrarium facere aut tollere praesumpserit contra justitiam, omnia in duplum restituat eis et conponat.

[5] c. 7: De missis regis statuerunt, ut, si ab eis aliquis interfectus evenerit, in triplum eum conponere debeat qui hoc facere praesumpserit. Similiter quicquid aut eorum hominibus factum fuerit, omnia tripliciter faciant restaurare et secundum eorum ewa conponere.

königliche Gerichtsbarkeit kommt jetzt zur Anwendung, und namentlich wird vorbehalten, dass solche welche das Leben verwirkt hier ihre Zuflucht nehmen und dann zur Verbannung begnadigt werden können[1]. Dabei geschieht wiederholt des Sächsischen Rechts Erwähnung[2].

In einer umfassenderen Aufzeichnung desselben, die unter Fränkischem Einfluss stattgefunden, und deren nachher zu gedenken ist, steht der Satz[3]: Wer gegen das Reich oder das Leben des Königs der Franken oder seiner Söhne Rath gepflogen, der soll mit dem Tode bestraft werden. Er drückt noch einmal mit aller Entschiedenheit aus, was Karl erstrebt und erwirkt hatte. Dass der ganze Stamm der Sachsen ebenso wie die benachbarten Friesen ihm unterworfen, dem Reich der Franken einverleibt war: das ist das Ziel, das durch den langen dreissigjährigen Kampf erreicht worden ist.

Allmählich ist die Unterwerfung vorwärts gedrungen; die meisten Districte sind wiederholt zum Eid der Treue genöthigt worden[4]. Dabei ist einige Male von einem Vertrag, einem Abkommen zwischen Karl und den Besiegten die Rede[5]. Doch scheint es nicht, dass es da-

[1] c. 4. 8. 10.

[2] secundum eorum ewa, c. 7. 8; secundum ewa Saxonum, c. 10.

[3] c. 24, mit dem Zusatz in einer Handschrift Lex Francorum: Qui in regnum vel in regem Francorum vel filios ejus de morte consiliatus fuerit, capite puniatur.

[4] Der Eide wird neben den Geiseln wiederholt gedacht; Ann. Laur. maj. 775, S. 154: juraverunt sacramenta se fideles esse partibus d. Caroli regis; 779, S. 160: et denuo sacramenta firmantes; 794, S. 180: et christianos et fideles d. regi fore promiserunt; Ann. Lauresh. 794, S. 36: promittentes christianitatem et jurantes.

[5] Ann. Laur. maj. 784; s. oben S. 138 N. 2. Ann. Petav.

bei zu bestimmten Festsetzungen über die Bedingungen des Friedens kam[1], und jedenfalls hatte alles was geschah einen mehr localen Charakter. Zu einer Verhandlung mit der Gesammtheit der Sachsen ist niemals auch nur Gelegenheit gewesen. Wie das Volk nicht gemeinsam unter Einem Führer den Franken gegenübersteht, findet auch keine allgemeine, alle bindende Unterwerfung statt: mitunter ist mit den grösseren Abtheilungen[2], in anderen Fällen aber mit den einzelnen Völkerschaften oder Gaugemeinden[3] verhandelt; wenn einzelne Male auf Versammlungen, die der König hier oder anderswo hielt, angesehene Männer aus den verschiedenen Theilen des Landes erschienen[4], so sind sie schwerlich in dem Sinn als Abgeordnete und Vertreter

794, S. 18: Saxones polliciti sunt emendari foedusque pepigerunt d. regi Karolo una cum suis sodalibus.

[1] Ueber den angeblichen Schöninger Vertrag s. vorher S. 138 N. 2.

[2] So im J. 775; s. die Stellen der Ann. Laur. maj. oben S. 128 N. 1. Im J. 779 unterwerfen sich erst die Westfalen, dann reliqui qui ultra Wisora fuerunt.

[3] So kommen 780 omnes Bardongavenses et multi de Nordleudi und lassen sich taufen; Ann. Laur. maj. S. 160. Daraus machen Ann. Einh. S. 161: omnes orientalium partium Saxones.

[4] 777 zu Paderborn, Ann. Laur. maj. S. 156: et ex omni parte Saxoniae undique Saxones convenerunt; 782 an der Lippe, ebend. S. 158: ibique omnes Saxones venientes; vgl. nachher: Tunc omnes Saxones iterum convenientes, subdiderunt se, und Ann. Lauresh. 780, S. 31: Et Saxones omnes tradiderunt se illi; Ausdrücke die offenbar nicht zu wörtlich genommen werden dürfen. Sachsen aus den drei Abtheilungen des Volks nennt anwesend das Aachener Capitulare von 797; s. vorher S. 141 N. 1. Dagegen lässt die Bearbeitung der Annalen von 805, SS. XIII, S. 31, 784 auch eine Versammlung auf Sächsischem Boden 'cum Francis' halten; vgl. 785: conventum Francorum habuit ad Patrebrunna.

desselben zu betrachten, dass mit ihnen hätte ein vertragsmässiges Abkommen für die Gesammtheit getroffen werden können. In den letzten Jahren des Kriegs war dazu auch schon deshalb kein Anlass, da es sich damals hauptsächlich nur noch um die nördlichen Gebiete handelte. Ein altes Denkmal ergiebt, dass einmal eine Anzahl vornehmer Sächsischer Geisel, die in verschiedenen Theilen Alamanniens lebten, sich auf einer Versammlung zu Mainz einfinden sollte [1]; und es ist möglich, dass mit ihnen über die Angelegenheiten der Heimat verhandelt worden ist. Doch ist darüber nichts näheres bekannt [2]. Die Erzählung aber eines späteren

[1] Capit. S. 233. Nach Aufzählung der einzelnen Personen, de Westfalahis 10, de Ostfalahis 15, de Angrariis 12, heisst es: Isti veniant ad Mogontiam media quadragesima. Pertz, LL. I, S. 89, setzt es ins Jahr 802, weil nur in diesem und 794 Karl 'paschali tempore Francofurti in suburbanis Moguntiae' verweilt habe, und meint, das letzte Jahr sei wahrscheinlicher, weil erst seit 794 die grossen Wegführungen stattgefunden. Nach Ann. Laur. maj. 802, S. 190, feierte Karl aber 802 Ostern (März 27) in Aachen, und da die Urk. welche Böhmer Reg. Kar. Nr. 169 April 4 (oder 1) nach Frankfurt setzte, eine Fälschung (Mühlbacher Nr. 378), ist ein Aufenthalt in Frankfurt oder Mainz um diese Zeit in keiner Weise nachzuweisen. Sickel, Acta II, S. 67, hat 802 beibehalten, während Erhard, Reg. S. 83, 803 ansetzt, wahrscheinlich weil in diesem Jahr der Kaiser nach den Ann. Lauresh. S. 39 zu Mainz conventum habuit, aber nicht in den Fasten, sondern nach Ostern, also zu der Zeit wo die Reichsversammlungen gewöhnlich gehalten wurden; Mühlbacher S. 165 es 805 einreiht, Simson, Karl S. 307, erst um 806 ansetzt.

[2] Schon Ussermann, Prodr. Germ. sacrae I, S. LXVII, der das Document zuerst herausgab, hat an eine Combination mit dem angeblichen Frieden zu Salz gedacht. Ebenso wieder Eichhorn, I, S. 513, der meint, 'die Eröffnungen welche Karl jenen Sachsen machte konnten den Anlass gegeben haben, dass die Sächsischen Grossen in beträchtlicher Anzahl zum Kaiser nach Salz gekom-

Schriftstellers von einem Frieden, der im Jahre 803 auf einem Reichstag zu Salz mit den Sachsen vereinbart worden, beruht auf einem offenbaren Irrthum [1]. Die gleichzeitigen Quellen wissen nichts von einer solchen Verhandlung, überhaupt nichts von einem förmlichen Frieden, zu dessen Abschluss auf Karls Standpunkt kein Anlass, auf Seiten der Sachsen kein berechtigtes und geeignetes Organ vorhanden war.

Die Bedingungen aber welche angegeben werden entsprechen im ganzen richtig dem Zustand welcher eintrat [2], und welcher schon in den früher erlassenen Gesetzen sich ausspricht: Annahme des Christenthums; Freiheit von Tribut und Abgaben mit Ausnahme des Zehnten an die Kirche; Bewahrung des heimischen Rechts, aber Einsetzung der Richter durch den König; im allgemeinen Vereinigung mit den Franken zu einem staatlichen Ganzen.

Was dergestalt geschehen, ist allerdings nicht so bestimmt, wie früher die Unterwerfung der Alamannen und anderer Stämme durch die Merovinger, als eine

men wären und von neuem, allerdings auf die schon lange feststehenden Bedingungen, gehuldigt hätten'. Wenn man solche Combinationen will, wäre es immer noch natürlicher anzunehmen, Karl habe sich mit den Geiseln selbst über Punkte vereinigt die zur Beruhigung des Landes dienen konnten. Doch haben dergleichen Vermuthungen stets sehr wenig Werth.

[1] S. die Anmerkung 2 am Ende des Abschnitts.

[2] Einhard V. Karoli c. 7: Eaque conditione a rege proposita et ab illis suscepta tractum per tot annos bellum constat esse finitum, ut, abjecto daemonum cultu et relictis patriis caerimoniis, christianae fidei atque religionis sacramenta susciperent et Francis adunati unus cum eis populus efficerentur. Dazu Eichhorn a. a. O.

Eroberung nur des Königs zu bezeichnen[1]. Der Begriff eines Fränkischen Reichs, als dessen Haupt der König handelte, hat sich im Lauf der Zeit bestimmter ausgebildet: was dieser that und gewann, geschah im Namen und zum Vortheil des Reichs, das nun ein neues Volk in sich aufnahm, dessen Unterwerfung betrachtet ward als eine Unterwerfung auch unter das Volk der Franken, auf dem zunächst jenes Reich beruhte[2]. Doch ist das wieder nicht so verstanden, als wenn wie vor Alters eine Hörigkeit oder sonst eine wirkliche Abhängigkeit begründet oder allgemein ein schlechteres Recht gegeben wäre: nur den politischen Ordnungen des Reichs werden die Sachsen unterthan; sonst treten sie im wesentlichen gleichberechtigt den Siegern zur Seite. Den Franken verbunden, sagt Einhard, sollten die Sachsen mit diesen ein Volk ausmachen.

Sie bewahrten vor allem die persönliche Freiheit. Nur bei einzelnen, die die gelobte Treue verletzt und dann überwältigt und gefangen worden waren, ist von

[1] Bd. II, 1, S. 54 ff.

[2] So sagt das Chron. Laur. min. zu 778: Francorum ditioni subduntur; vgl. das 'et Francorum' in den Ann. Laur. maj. vorher S. 129. In einer Urk. Ludwig d. Fr., Wilmans I, S. 10, heisst es: eorum qui tum fideles Francis erant. — Die falschen Stiftungsurkunden für Bremen und Verden, Lappenberg, Hamb. UB. S. 1. 7, enthalten die auffallenden Worte: terram autem ipsorum secundum antiquorum Romanorum morem in provinciam redigentes, die freilich der Zeit in keiner Weise entsprechen; vgl. G. G. Anz. 1860, St. 14. 15. — Mösers Idee, III, 47 Anm. a, die Sachsen seien, wie er sich ausdrückt, nicht in die Krone der Fränkischen Könige, sondern der Kaiser, geflochten worden, entbehrt aller Begründung.

einer Knechtschaft oder Dienstbarkeit die Rede [1]; aber es erscheint als besondere Strafe, die über sie verhängt ward wie über andere der Tod. Es gilt auch nicht von allen die aus der Heimat fortgeführt sind. Diese finden sich in verschiedenen Gegenden des Frankenreichs als freie Anbauer auf den Besitzungen der Kirche und sonst [2]. Einigen ist vielleicht später die Rückkehr gestattet [3].

Auch die alten Stände blieben in ihrer rechtlichen Verschiedenheit bestehen. Während das Fränkische Reich im allgemeinen keinen wahren Adel kannte, ist derselbe bei den Sachsen und Friesen in seinem Recht

[1] Ann. Petav. 782, S. 17: et multos vinctos Saxones adduxerunt in Francia; 799, S. 18: ut quotquot hisdem partibus de infidelibus suis invenissent, suae servituti subjugaret.

[2] Mon. B. XXVIII, 1, S. 268, Urk. für Würzburg vom J. 996: Saxones qui Northelbinga dicuntur sive caeteros accolas pro liberis hominibus in ejusdem ecclesiae praediis manentes. Die Sachsen in Flandern, die manche herbeiziehen, noch Warnkönig, Flandr. RG. I, S. 92, stammen höchst wahrscheinlich aus viel älterer Zeit (nach den Chroniques de St. Denis, Bouq. V, S. 252, werden überhaupt 'li Brebançon et li Flamenc' von den im J. 804 weggeführten Sachsen abgeleitet). Für Sachsenhausen weiss man nur den Namen geltend zu machen; Fichard, Entstehung der Reichsstadt Frankfurt S. 9. Andere führt Arnold, D. G. II, S. 277, an. Vgl. im allgemeinen Schuback (praes. Koeler), Diss. de Saxonum transportatione sub Carolo M. facta (Gottingae 1748) S. 38 ff., der zunächst nur von den im J. 804 weggeführten spricht.

[3] Die Urk. Ludwig d. Fr., Lappenberg I, S. 12, ist falsch, doch verdienen ihre Nachrichten vielleicht eine gewisse Beachtung; es heisst: Nordalbingorum laxata captivitate, quam ob multam perfidiam in ipsis christianitatis passi patratam per septennium passi sunt . . . postmodum vero captivis optatam ad patriam undique confluentibus. Vgl. unten S. 153 über die Massregeln Ludwigs.

belassen, das bei jenen wahrscheinlich schon früher ein höheres war als bei anderen Stämmen und so jetzt Anerkennung fand oder durch Karl selber eine weitere Steigerung erhalten hat [1]. Eine etwas spätere Nachricht [2] weist darauf hin, dass in der Lage der anderen

[1] S. vorher S. 124. Wenn Luden V, S. 39 ff. und andere, auch Seibertz S. 126 ff., den Sächsischen Adel erst in der Karolingischen Zeit entstehen, gewissermassen durch Karl einführen lassen, so ist das wider alle Zeugnisse der Geschichte. Schon der hier erhaltene Name Edlinge weist auf den alten Ursprung hin, während es Fränkische Auffassung ist, wenn Capit. 797 c. 3. 5 nobiliores gesagt wird. Eher liesse sich denken, dass das 6fache Wergeld eine Fränkische Neuerung sei, so dass der Adel, der zu Karl übertrat, das Recht der Fränkischen Antrustionen empfangen hätte, d. h. 3mal sein altes doppeltes Wergeld. Dafür ausser Merkel auch Gaupp, Thüringer S. 20; Sachsen S. 50 ff.; dem Hildebrand S. 28; Maurer, Adel S. 118; Zöpfl II, S. 42 N. 40, Alterth. II, S. 185 ff. (der aber auch die Verdoppelung erst Karl zuschreibt und berechnet, dass das Wergeld der Sächsischen Adlichen dem des Bairischen Herzog im Geldwerth entsprochen), auch Usinger S. 39 u. a. beipflichten, während sich Savigny, Zur RG. des Adels, Verm. Schr. IV, S. 17 N.; Wilda, StR. S. 98; Stobbe RQ. I, S. 189 N. und besonders Richthofen, Zur L. Sax. S. 124, dagegen erklären. Eine sichere Entscheidung ist nicht zu gewinnen, auf der einen Seite gewiss, dass Karl den Adel zu gewinnen suchte, anderer seits auch an seiner eigenthümlich einflussreichen Stellung vorher nicht zu zweifeln.

[2] Nithard IV, 2 von Lothar: etiam in Saxoniam misit, frilingis lazzibusque, quorum infinita multitudo est, promittens, si secum sentirent, ut legem, quam antecessores sui tempore quo idolorum cultores erant habuerant, eandem illis deinceps habendam concederet. Qui supra modum cupidi, nomen novum sibi, id est stellinga, imposuerunt, et in unum conglobati, dominis e regno pene pulsis, more antiquo qua quisque volebat lege vivebat. Die Ann. Fuld. 842, S. 363, sprechen von liberti, d. h. Liten, die Ann. Xant. 841. 842, S. 227, gar von servi. Doch scheint Nithards Zeugnis, dass auch die Freien betheiligt waren, unverwerflich. Vgl. die Ann. Bert. 841, S. 437: ut Saxonibus qui stellinga

Stände, der Freien (Frilinge) und Liten (Laten), eine Veränderung eingetreten, dieselbe eine ungünstigere geworden sei. Da es in Verbindung gebracht wird mit der Einführung des Christenthums, so liesse sich denken, dass nur die Auflage des Zehnten und die nach Deutscher Auffassung in einer solchen Grundabgabe liegende Beschränkung des freien Eigenthums gemeint sei. Doch wird hinzugefügt, dass damals, während der Kriege unter den Enkeln Karls, jene niederen Stände, von Lothar aufgefordert, die Herren aus dem Lande trieben und anfingen in alter Weise nach beliebigem Recht zu leben. Dies erinnert daran, dass in den Denkmälern des Sächsischen Rechts, die unter Karl aufgezeichnet wurden, wiederholt in Beziehung auf die Angehörigen des Stammes überhaupt von Herren die Rede ist[1]. Es wird nicht geradezu gesagt, dass durch Karl jene Veränderung herbeigeführt sei, nur allgemein die Zeit des Heidenthums als die bessere, freiere bezeichnet, und manches deutet darauf hin, dass auch schon vorher eigenthümliche Abhängigkeits- oder Schutz-verhältnisse der Freien zu den Edlen bestanden[2]. Sie mochten drückender erscheinen, wenn nun auch Franken zu einer solchen Stellung gelangten, wie es infolge von Confiscationen geschehen ist, oder wenn die stärkere Ab-

appellantur, quorum multiplicior numerus in eorum gente habetur, optionem cujuscumque legis vel antiquorum Saxonum consuetudinis, utrum earum vellent, concesserit; qui . . . . magis ritum paganorum imitari quam christianae fidei sacramenta tenere delegerunt; 842, S. 439: qui et christianam fidem pene reliquerant.

[1] S. oben S. 132 N. 1. [2] S. oben S. 124 N. 1.

hängigkeit Fränkischer Liten hier zur Anwendung kam[1]. Zu rechter Klarheit werden sich diese Verhältnisse schwerlich bringen lassen. Man erinnert sich auch der Behauptungen welche später die Könige des Fränkischen Hauses aufstellten, dass die Sachsen nicht voller Freiheit theilhaftig, knechtischen Standes wären[2]. Eine gewisse unklare Erinnerung an Veränderungen, welche bei der Unterwerfung durch Karl eingeführt worden, könnte vielleicht solchen übertreibenden und höhnenden Worten zu grunde liegen.

Hiermit steht in Zusammenhang die Frage, welche Massregeln in Beziehung auf den Grundbesitz getroffen worden sind. Die Sachsen, heisst es einmal während des Kriegs, haben feierlich ihr Recht am Lande als verwirkt erklären müssen, falls sie von der gelobten Treue lassen sollten[3]. Es ist nicht zu zweifeln, dass viele in diese Lage kamen und also Grund vorhanden war die gedrohte Folge eintreten zu lassen. Und so ist es of-

[1] Wenn Möser IV, 9 sagt, die Gemeinen seien in Vogteien vertheilt und den Edelvögten als Hauptleuten untergeben worden, denkt er wohl nur an die 'tutela nobilis', oben S. 124 N. 1, die vor Karl bestanden haben muss. — Eine Stelle des Capit. de partibus Sax. c. 27: Si quis homo fidejussorem invenire non potuerit, res illius in forbanno mittantur, usque dum fidejussorem praesentet, darf man nicht so verstehen, als wenn jeder hätte einen Bürgen haben müssen; sondern der Verlauf des Textes zeigt, dass von solchen die Rede ist welche für eine bestimmte Schuld einer Verbürgung bedürfen.

[2] S. Bd. VIII, S. 429 ff.

[3] Ann. Laur. maj. 776. 777; s. oben S. 128 N. 3. Wenn Kentzler, Forsch. XII, S. 327, diese Stelle nur auf den Adel und ihr besonderes dominium, das sie verpfändet hätten, bezieht, so hat das in den Worten der Quelle keinen Anhalt.

fenbar bei denen geschehen welche aus dem Lande weggeführt wurden [1], wenigstens dann wenn sie nicht bloss vorübergehend als Geisel gegeben oder genommen waren [2]. Das Land, heisst es aber [3], vertheilte Karl unter

[1] Beispiele geben die Urk., Wilmans I, S. 10: quod, quando res infidelium Wigmodorum ad partem dominicam revocatae fuerunt, res eorum qui tum fideles Francis erant pariter cum ipsis injuste sociatae fuissent . . . . eo quod illas forfactas non habuerunt nec infideles fuerunt; und der Brief, Jaffé III, S. 320: ex jussione d. imperatoris Saxones facta transmigratione de Saxonia per partes educti sunt, et tunc etiam temporis cum eisdem pater meus et mater educti fuerunt. Quibus vero eductis et in ipsa transmigratione per quantalibet spatia commorantibus, a propria abalienati terra. Dagegen ist in den Urkunden Karls, Mühlbacher, Nr. 453. 464, von Sachsen die Rede welche als Anhänger Karls aus dem Lande flohen und anderswo Grundbesitz empfingen.

[2] Hierher gehört auch die Stelle L. Sax. c. 64: Liber homo, qui sub tutela nobilis cujuslibet erat qui jam in exilium missus est, si hereditatem suam necessitate coactus vendere voluerit, offerat eam primo proximo suo; si ille eam emere noluerit, offerat tutori suo vel ei qui tunc a rege super ipsas res constitutus. Die Worte: qui jam in exilium missus est, muss man aber gewiss auf den nobilis beziehen, wie früher Gaupp, Merkel, neuerdings auch Usinger S. 14, Boretius, Hist. Z. XXII, S. 158 N., gethan, und wie es mir durch das was Richthofen S. 106 ff. einwendet nicht widerlegt scheint. Auch sehe ich keinen Grund anzunehmen, dass der in exilium missus verschieden sei von dem welcher als 'obses' nach Alamannien oder Gallien geführt war; gerade dieser hatte offenbar nicht seinen Grundbesitz verwirkt und ihm oder einem für die Verwaltung seiner Güter eingesetzten gegenüber behielt der 'in tutela' stehende seine Verpflichtung.

[3] Ann. Laureshamenses 799, S. 38, nach den oben S. 140 N. 1 angeführten Worten: et ipsam patriam divisit inter fideles suos, id est episcopos, presbyteros, comites et alios vassos suos. Vgl. die sagenhafte Nachricht beim Henricus de Hervordia 780, ed. Potthast S. 30: Karolus autem in patriam, de qua Saxones antiquos fugaverat ultra Wiseram, de Francia, Eflaia, Hasbania et Ardania populum novum introducens, terram eis dedit perpetuo pos-

seine Getreuen, Bischöfe, Aebte, Grafen und andere Vassen. Ein anderer Theil ist ohne Zweifel dem König selber vorbehalten, dessen nicht unbedeutender Grundbesitz in Sachsen nur auf diese Weise gebildet sein kann. In einigen Strichen des Landes ward die gezwungene Auswanderung eine so allgemeine, dass eine völlig neue Bevölkerung, aber eine Slavische, einziehen konnte [1]. Doch musste sich dies alles immer auf einen am Ende verhältnismässig kleineren Theil des Volks beschränken. Ein Geschichtschreiber dieser Zeit [2] spricht von einer umfassenderen, wie es scheint nach seiner Meinung ganz allgemeinen Massregel, da er berichtet: Ludwig, Karls Sohn, habe den Sachsen und Friesen das Recht väterlichen Erbes wiedergegeben, das sie unter seinem Vater um ihrer Untreue willen gesetzlich verloren hatten. Die Nachricht, wenn sie begründet [3],

sidendam, sic tamen quod regionis totius proprietatem clero dedit, ut videlicet patriam illam in fide Cristi et fidelitate regis manutenerent. Ueber Fränkische Niederlassungen in Sachsen handelt Arnold (s. oben S. 126 N. 2).

[1] S. vorher S. 141.

[2] V. Hlud. c. 24, S. 619: Quo etiam tempore Saxonibus atque Frisonibus jus paternae hereditatis, quod sub patre ob perfidiam legaliter perdiderant, imperialis restituit clementia. Quod alii liberalitati, alii adsignabant inprovidentiae, eo quod hae gentes naturali adsuefacti feritati, talibus deberent habenis coherceri, ne scilicet effrenes in perduellionis ferrentur procacitatem. Imperator autem eo sibi artius eos vinciri ratus, quo eis beneficia largiretur potiora, non est spe sua deceptus. Nam post haec easdem gentes semper sibi devotissimas habuit.

[3] Simson, Ludwig d. Fr. I, S. 55, glaubt die Nachricht als falsch darthun zu können, indem er die Urkunde vorher S. 152 N. 1 anführt: diese zeige, dass nicht eine allgemeine Restitution der Güter auch der infideles stattgefunden haben könne. Aber

ist verschiedener Deutung fähig: bald hat man angenommen, dass nur den ihres Grundbesitzes beraubten Sachsen dieser zurückgegeben [1], bald dass alle des Rechts verlustig geworden ihr Eigengut auf ihre Angehörigen zu vererben und dies jetzt wiedererhalten hätten [2]; bald auch dass früher ein eigenthümliches Recht des Erbes, dem nordischen Odalsrecht vergleichbar, vorhanden gewesen, von Karl aufgehoben und jetzt wieder hergestellt sei [3]. Wie die Worte stehen und im Zusammenhang mit dem was sonst überliefert, hat es den Anschein, als wenn Karl den Sachsen im allgemeinen zwar nicht ihr Land wegnahm, aber mit Rücksicht auf die gesetzlich eingetretene Verwirkung das volle Eigenthumsrecht entzog und sie nur eines von ihm wie aus Gnade verliehenen Besitzes geniessen liess: ein Zustand, bei dem es fortwährend in seinem Willen stand, ob derselbe bleiben und auch auf die Erben übergehen sollte, dies

jus paternae hereditatis ist doch nicht ohne weiteres mit 'Erbgüter' zu übersetzen. Es ist allerdings möglich, dass einzelne ähnliche Acte zu einem Misverständnis Anlass gaben; doch sind die Massregeln Karls in Beziehung auf den Grundbesitz bei den Sachsen zu wenig klar, um dies als gewiss anzusehen.

[1] S. Hahn, Einleitung in D. R. u. KH. I, S. 140; Schuback S. 51, die auch eine ältere Ansicht referieren, nach der es sich um das Recht der testamenti factio gehandelt habe; auch Eichhorn §. 143 N. qq.; Luden V, S. 245 u. a. Etwas anders Seibertz S. 212: Ludwig habe den Söhnen der von Karl ausgetriebenen Sachsen die Ansprüche auf ihr entzogenes Erbe zurückgegeben.

[2] Funck, Ludwig d. Fr. S. 54. 244; vgl. im Archiv S. 299. Aehnlich Unger, Oef. Recht S. 59: 'das erbliche Recht an Grund und Boden, das echte Erbe', indem er es auf die 'Lassen und kleinen Freien' bezieht, die Ludwig gegen den beginnenden Druck der Grossen geschützt habe.

[3] Sybel, Königthum S. 86.

wenigstens von der Bewahrung der Treue abhängig war, und der deshalb als ein Mittel betrachtet werden konnte, wie der Geschichtschreiber es andeutet, um das widerstrebende Volk in Abhängigkeit zu halten. Dies Verhältnis ist dann allerdings, nach dem was jener bezeugt, von keiner langen Dauer gewesen, wie es sich auch mit dem Begriff vollkommener Freiheit bei den Deutschen offenbar nicht vertrug. Aber auch dies konnte vielleicht später zu solchen Vorwürfen führen, wie sie Heinrich IV. den Sachsen gemacht haben soll. Wenn dagegen der Bericht des Sächsischen Dichters [1] hiervon überall nichts weiss, so kann das daher kommen, dass zu seiner Zeit bereits das alte Recht hergestellt war.

Derselbe versichert, dass die Sachsen keinen Tribut oder Zins zu entrichten hatten. Dies entspricht durchaus nur dem was für diese Zeit als Regel bei den verschiedenen Deutschen Stämmen im Frankenreich angenommen werden muss. Und wenn hie und da Ausnahmen vorkommen, und man manchmal geglaubt hat, gerade auch bei den Sachsen Spuren einer alten Abgabe, sei es an den König selbst, sei es an seine Beamte, zu finden [2], so berechtigt das was vorliegt doch in kei-

[1] S. denselben in Anmerkung 2.

[2] Lacomblet, Arch. f. G. d. Niederrheins II, 2, S. 212, denkt bei einer in dem alten Güterregister von Werden aufgeführten Abgabe, Heerschilling und Heermalter, die nur in den Sächsischen Besitzungen des Klosters vorkommt, an eine 'vielleicht in Sachsen früh übliche oder durch Karl d. G. eingeführte Heersteuer, welche von den Gutsherren, die nach dieser Massgabe eingeschätzt waren, erhoben ward'. Doch ist hier ohne Zweifel das sogenannte hostilitium zu verstehen; s. den Abschnitt über das Heerwesen.

ner Weise an die Einführung einer allgemeinen Steuer in dieser Zeit zu denken [1].

Das besondere Recht des Sächsischen und Friesischen Stammes blieb gewahrt [2]. In dieser Beziehung standen die neu unterworfenen Stämme den anderen völlig gleich.

Sowohl von dem Sächsischen wie von dem Friesischen Recht liegen Aufzeichnungen vor, von denen jene, die Lex Saxonum, ohne Zweifel unter Karl und durch seinen Einfluss zu stande gekommen ist, in ihrer jetzigen Gestalt wahrscheinlich erst in der Zeit nach der Kaiserkrönung, da sich Karl mit der Redaction des Rechts der verschiedenen Stämme beschäftigte und die Unter-

Fast noch eher könnte man bei dem späteren Königszins und Grafenschatz in Sachsen (vgl. Lang S. 29; Ilse S. 55; Schleswig-Holsteins Geschichte I, S. 111) an einen solchen Ursprung denken; doch stehen auch dem überwiegende Gründe entgegen.

[1] Dafür darf man vielleicht die Stelle der falschen Urkunde für Bremen anführen, wo es heisst, Lappenberg S. 4: Saxones . . . pristinae libertati donatos et omni nobis debito censu solutos, pro amore illius qui nobis victoriam contulit, ipsi tributarios et subjugales devote addiximus. Dagegen steht in den 17 Friesischen Küren, Richthofen, Z. Fries. RG. S. 35: Septima petitio est, quod omnes Frisones in libera sede consistant; et hoc donavit eis Karolus rex, ut christiani fierent et subjecti essent australi regi, et clepskelde [denegarent?] et huslotha solverent, quibus comparaverunt nobilitatem et libertatem, quia Frisones olim ultra oceanum subditi erant. Doch hat die Rückbeziehung auf Karl hier nicht mehr Bedeutung als in allen diesen Artikeln. Ueber die Namen der Abgabe s. Richthofen im Wörterbuch.

[2] Was Leibniz, Ann. I, S. 226, aus einer Stelle des Rabanus anführt, dass gegen einen freien Sachsen nur Sachsen als Zeugen auftreten durften, gehört nicht hierher, da es sich nicht um ein besonderes Recht der Sachsen, sondern einen allgemeinen Grundsatz handelt; s. später Gerichtswesen.

werfung der Sachsen vollständig gesichert war[1], während die eigenthümliche Beschaffenheit der Lex Frisionum es zweifelhaft lässt, ob sie jetzt oder vielleicht schon in etwas früherer Zeit abgefasst worden ist[2].

[1] Früher hat man meist das Jahr 802 angenommen, Gaupp S. 45; Eichhorn §. 144. Dagegen unterschied Merkel S. 6 drei verschiedene Theile, ausser dem sogenannten Adelsstatut (s. oben S. 130 N. 1) einen zweiten, die Lex Francorum, der vor dem Capitular von 797, und einen dritten, der später gegeben sei, während ein Theil des Adels in der Verbannung lebte; alle drei seien dann 802 verbunden. Ihm folgten Walter §. 156, Stobbe RQ. I, S. 186 ff., während Daniels §. 82, S. 266 ff. manche nicht unerhebliche Einwendungen erhob. Usinger glaubte dagegen zeigen zu können, dass die Lex eine 'mangelhafte Privatarbeit' sei, vielleicht als Vorarbeit für die von Karl beabsichtigte Redaction der Volksrechte gemacht. Sowohl gegen diese wie gegen die Merkelsche Ansicht hat sich mit voller Entschiedenheit Richthofen, sowohl in der besondern Schrift wie in seiner Ausgabe erklärt und die Abfassung zwischen die der beiden Sächsischen Capitularien, d. h. nach seiner Annahme zwischen 777 und 797 gesetzt. Aber weder das eine noch das andere Jahr kann ich für richtig halten, wie G. G. A. 1869, S. 367 ff. näher ausgeführt ist und die Anmerkung 1 wiederholt. Auch Boretius, Hist. Z. XXII, S. 162 ff., erklärt sich dagegen, unterscheidet aber zwei Theile, c. 1—20, die vielleicht schon vor der Fränkischen Eroberung, 21 ff., die unter Karl, vielleicht 802, aufgezeichnet seien. Aber vor der Fränkischen Eroberung haben sich die Sachsen doch schwerlich der Lateinischen Sprache bedient, und jedenfalls hat die ganze Lex erst unter Karl ihre jetzige Gestalt erhalten. Ausserdem hat de Geer (Nieuwe bijdragen vor Regtsgeleerdheid. N. R. II, 8; mir in einem Separatdruck vorliegend) den Gegenstand noch einmal behandelt und gar 5 verschiedene Stücke in der Lex unterscheiden wollen, die am Ende des 8. oder Anfang des 9. Jahrh. auf Karls Befehl zu einem Ganzen vereinigt seien, nicht als förmliches Gesetz, aber als anerkanntes Recht des Stammes.

[2] Ueber die Entstehung der Lex Frisionum hat sehr eingehend Richthofen in der Einleitung zu seiner Ausgabe LL. III gesprochen. Er unterscheidet drei Theile, einen älteren, der nur

Von dem eigentlichen Text werden hier grössere Zusätze unterschieden, die als die Arbeit zweier Weisen (sapientes), des Wlemarus und Saxmundus, bezeichnet sind; dem einen dieser beiden gehört auch ein Weisthum an, das früher in Verbindung mit dem Rechtsbuch der Angeln und Warner gebracht ist, das aber offenbar auch dem Friesischen Recht angehört. Könnte man geneigt sein, dies alles für jüngere Zusätze zu halten, so trägt gerade hier einzelnes einen besonders alterthümlichen Charakter an sich[1], und jedenfalls ist bei

das mittlere Friesland inter Fli et Laubachi (oben S. 116) behandelt habe und den er glaubt in die Zeit Karl Martells setzen zu können, einen zweiten, der unter Karl d. Gr., wie er meint schon 785, den einzelnen Artikeln zugesetzt sei, auf das Recht der beiden anderen Landestheile Rücksicht nimmt, den Königsbann von 60 Sol. (III, 8. 9. XIV, 7) und die mehrfach vorkommende 9fache Busse enthält, und einen dritten, die sogenannte Additio sapientum, der im J. 802 hinzugefügt sei und der Lex die jetzige Gestalt gegeben habe. Sehr erhebliche Bedenken dagegen hat de Geer erhoben (a. a. O., ältere Reihe XV, 2). Auch mir scheint wenigstens sehr zweifelhaft, ob man in der Zeit Karl Martells an irgendwelche Rechtsaufzeichnung denken kann, ich finde auch, wie Richthofen selbst wohl anerkennt (S. 647), die Gründe nicht zwingend genug, um den ersten und zweiten Theil in der angegebenen Weise zu unterscheiden, überhaupt eine Redaction vor 802 anzunehmen. Allerdings trägt manches einen alterthümlichen Charakter an sich, wie die Straflosigkeit des Kindesmordes (V, 1; s. Fries. RQ. S. XII; LL. IV, S. 663 N.); auffallend ist die Erwähnung des dux (oben S. 118 N. 2, auch XVII, 3: legatum regis vel ducis), da mir ein solcher doch keineswegs durch die von Richthofen angeführten Worte des Regino 809: mandavit duci qui Frisiam providebat, für die Zeit Karls nachgewiesen erscheint: diese sind ein ganz willkürlicher Zusatz des Autors aus dem 10. Jahrh. zu dem Bericht der Ann. Laur. maj., und nur der Gewohnheit entsprechend mit welcher er von duces spricht, wo andere Schriftsteller solche nicht kennen (VG. V, S. 36 N. 3).

[1] Namentlich die früher (oben S. 118 N. 1) angeführte Add. XI

diesen Stücken an eine gesetzgeberische Thätigkeit des Königs am wenigsten zu denken [1]; wogegen ein anderer Artikel allerdings ausdrücklich auf ein Edict desselben zurückgeführt wird [2], aber so dass dies nur als Quelle für die Arbeit eines Sammlers erscheint. Am ehesten liesse sich annehmen, dass unter königlicher Autorität ein solcher die Vereinigung der verschiedenen Theile zu einem Ganzen vorgenommen hat.

Dagegen wird in der Lex Saxonum ein Theil ausdrücklich als Fränkisches Gesetz (Lex Francorum) bezeichnet [3]. Und ohne mannigfache Abänderungen des alten Rechts ist es hier wohl überhaupt nicht abgegangen [4], wenn auch ein unmittelbarer Einfluss Fränkischer

de honore templorum, die ich doch nicht mit Richthofen als ganz willkürlichen Zusatz eines Abschreibers betrachten kann.

[1] Richthofens Meinung, S. 653, dass die sapientes zu den legislatores gehörten, die Karl nach den Ann. Lauresh. 802 nach Aachen berief, scheint mir wenig wahrscheinlich. Ich zweifle, dass das 'emendare leges' in der Form solcher Zusätze erfolgt sein kann. Vielleicht ist die Additio selbst nach Karl zu setzen, nach de Geer (S. 22) gar erst in die Zeit der Sächsischen Grafen Bruno und Egbert.

[2] VII: Haec constitutio ex edicto regis processit.

[3] Doch stimme ich der Meinung bei, die schon Gengler RG. S. 161 N., Daniels S. 267 und vor allem Richthofen vertreten haben, dass das nur von einem (s. S. 143 N.) oder wenigen Artikeln gilt, während Boretius S. 164 es auf 21 ff. beziehen möchte.

[4] Der Sachsenspiegel sagt I, 18, 3: Dar to behelden se al ir alde recht, svar et weder der kristenliker e unde weder deme geloven nicht ne was. Und vorher §. 1: Drierhande recht behelden de Sassen wider Karles willen; was dann einzeln aufgeführt wird. Vgl. die Vorrede, bei Homeyer S. 24, wo Karl neben Constantin als Urheber des Rechts genannt wird, und über die Ansicht der Glosse, Homeyer, Der Prolog zur Glosse S. 20 ff. Dortmund führte später seine Privilegien auf Karl zurück, Frens-

Rechtsanschauungen sich kaum nachweisen lässt und über das Einzelne der getroffenen Veränderungen nur Vermuthungen möglich sind [1].

In beiden Aufzeichnungen ist auf verschiedene Rechtssätze bei den einzelnen Abtheilungen der Stämme Rücksicht genommen [2]; was jedenfalls auf alten Gewohnheiten beruhen muss. Auf der andern Seite setzen sie die Herrschaft des Christenthums [3] wie die Verbindung mit dem Fränkischen Reich [4] voraus und wollen diese durch einzelne Bestimmungen weiter sichern.

Die allgemeinen Einrichtungen des Reichs, gerichtliche, militärische und andere, sind nun durchgängig zur Anwendung gekommen [5]. Haben sich einzelne Abwei-

dorff, Dortm. Statuten S. XIX, die Friesen ihre Freiheiten, z. B. Richthofen S. 33: Hec est prima petitio et Karoli regis concessio omnibus Frisonibus etc.

[1] Wie weit diese auseinandergehen, ist in Beziehung auf einzelne Punkte, das höhere Wergeld des Adels, die tutela des nobilis, die zahlreiche Anwendung der Todesstrafe, die hohen Bussen, vorher hervorgehoben. Vgl. Wilda StR. S. 95 ff., der S. 104 bemerkt: 'Die erhöhten Bussen und Friedensgelder halte ich für ein Aequivalent, welches Karl d. Gr. jenen Völkern, bei welchen Friedlosigkeit und Todesstrafe noch vorherrschend waren, gab'. Noch mehr führt Wigand, Femgericht S. 46 ff., auf Karl zurück, geht aber jedenfalls zu weit, wenn er meint S. 60, es sei gar nicht die Absicht gewesen das private Recht als solches zu berücksichtigen.

[2] L. Sax. c. 47. 48. In der L. Fris. durchgängig.

[3] L. Sax. c. 21. 23. 62. L. Fris. XVIII, 1. 2. Add. sapientum I, 9.

[4] S. oben S. 143 und L. Fris. XVII, 3 über den legatus regis. Bussen an den König ad partem regis oder ad partem dominicam werden häufig erwähnt; ein litus regis L. Sax. c. 65.

[5] Ueber die Ansicht dass Karl die Gauverfassung in Sachsen eingeführt s. unten Abschnitt 4.

chungen und Ausnahmen erhalten, so treten sie wenigstens in dieser Zeit nicht hervor und haben keine gesetzliche Anerkennung empfangen[1].

Von grösster Wichtigkeit war die Einführung des Christenthums und die Begründung kirchlicher Einrichtungen in den unterworfenen Landen[2]. Während des Kriegs konnten sie nur langsame Fortschritte machen; doch hat Karl sich fortwährend auch hiermit beschäftigt und am Ende die Sache zu einem gewissen Abschluss geführt. Zu Anfang wurden einzelnen Geistlichen, zum Theil solchen die andere kirchliche Stellen bekleideten, bestimmte Districte zugewiesen, um hier zu predigen und zu taufen[3]. Als dann die ersten Kirchen begründet waren, sind sie mit Stiftern oder Bisthümern im Frankenreich in der Art in Verbindung gebracht[4] dass

[1] Wegen des angeblichen Privilegiums der Friesen beim Kriegsdienst s. später den Abschnitt vom Heerwesen. Eher wird man annehmen müssen, dass Ausnahmen in Beziehung auf das Gerichtswesen blieben. Ueber die mittelalterliche Sage, dass Karl die Femgerichte eingeführt (zuerst bei Henricus de Hervordia 780, ed. Potthast S. 30; vgl. Praef. S. XI) s. Wigand, Femgericht S. 9 ff.

[2] Charakteristisch ist, dass in einer Sangaller Urk., Wartmann 163, S. 154, Karl bezeichnet wird als inluminatio Saxonorum.

[3] V. Sturmi c. 22, S. 376: totam provinciam illam in parochias episcopales divisit et servis Domini ad docendum et baptizandum potestatem dedit. Tunc pars maxima beato Sturmi populi et terrae illius ad procurandam committitur. (Mit seiner Wirksamkeit bringen Müllenhoff und Scherer, Denkmäler S. 494, das Taufgelöbnis und den Indiculus superstitionum et paganiarum, Capit. S. 222, in Verbindung, die sonst meist an die des Bonifaz geknüpft sind, was mir noch immer nicht sicher erscheint). Ann. Laureshi. 780, S. 31: divisitque ipsam patriam inter episcopos et presbyteros seu et abbates, ut in ea baptizarent et praedicarent.

[4] Verden mit Kloster Amorbach, Paderborn mit Würzburg, vielleicht Halberstadt mit Chalons.

die Vorsteher dieser auch die Sorge für die neuen Anlagen hatten, oder es ward wenigstens den Geistlichen welche in diesen wirkten anderswo eine Abtei als Stützpunkt und Mittel des Unterhalts übertragen[1]. Beim Fortgang der Bekehrung aber sind zuerst einzelne von ihnen zu Bischöfen geweiht, und für sie dann auch ein bestimmter Ort zum Sitz auserkoren. Auf diese Weise ist unter Karl der Grund zu den Bisthümern Bremen, Verden, Mimigardeneford (Münster), Paderborn, Osnabrück und Minden gelegt; ein Theil des Landes stand vielleicht schon seit früher unter Mainz, ein anderer kam an Köln. Eine Stiftung, die für das Nordalbingische Sachsen in Hamburg beabsichtigt war, ist dagegen jetzt noch nicht zur Ausführung gebracht. Auch in Ostfalen sind erst unter Karls Nachfolger die Bisthümer Hildesheim und Halberstadt begründet[2]; eben damals auch die ersten Sächsischen Klöster[3].

[1] So dem Liudger, der bei den Friesen und in Westfalen predigt, Lotusa in Brabant; er selbst gründet dann Werden.

[2] S. über die einzelnen meist falschen Urkunden oder sagenhaften Stiftungsgeschichten Erhards Regesta historiae Westfaliae, Bd. I, und besonders Rettbergs KG., Bd. II. — Welter, Einführung des Christenthums in Westfalen (1830), ist unbedeutend, Böttger, Die Einführung des Christenthums in Sachsen durch den Frankenkönig Karl von 775 bis 786 (1859), ganz unkritisch; eine einzelne genauere Untersuchung giebt Giefers, Anfänge des Bisth. Paderborn (1860). Vgl. jetzt aber besonders Simson, Karl S. 310 ff. Erst spätere Geschichtschreiber, Thietmar VIII, 53; Adam I, 12, sprechen von acht Bisthümern die Karl gestiftet. Die Schrift Fundat. quarundam Saxon. eccl., bei Leibniz SS. I, ist nicht, wie noch Rettberg und wieder Seibertz (S. 197 N.) meinen, aus dem 10., sondern frühestens aus dem 14. Jahrhundert; s. Gött. Nachrichten 1857. Nr. 3, S. 63.

[3] Vgl. Ludwigs Urk. über Gründung von Corvei, Wilmans I, S. 18.

Wie Sage und Dichtung sich nachher der Geschichte dieser kirchlichen Stiftungen bemächtigt und dieselbe mannigfach entstellt und ausgeschmückt haben, so ist später auch erzählt worden, Karl habe Sachsen oder doch einen Theil des Landes bei seiner Anwesenheit in Rom dem h. Petrus geschenkt [1]. Die Nachricht entbehrt aller Begründung, und ist vielleicht in Sachsen aufgebracht, als man hier in Gemeinschaft mit der Kirche den Kampf gegen die Ansprüche der Könige aus dem Fränkischen Haus aufnahm, um dergestalt dem Papst noch ein besonderes Recht zum Einschreiten und Helfen zu geben [2].

In den letzten Jahren Karls aber sind Predigt und Taufe bereits in alle Theile des Sachsenlandes gedrungen, unter seinem Nachfolger haben sie vollständig die Herrschaft gewonnen. Sind sie auch mit Gewalt be-

[1] Ueber diese Nachricht, die sich wohl zuerst in der Papstgeschichte des Pseudo-Liutprand, offenbar eines Sachsen, vielleicht eines Osnabrückers (nach Potthast, in seiner Ausgabe des Henricus de Hervordia S. XII, Corveiers) findet, s. Leibniz, Ann. I, S. 43; Rettberg II, S. 414 ff.; Abel, Karl d. Gr. S. 141. Vgl. G. G. Anz. 1860, St. 14. 15. Wilmans, I, S. 135, glaubt, dass eine falsche Urk. Papst Leo III. (Jaffé Reg. spur. Nr. 326), die der Sache erwähnt, älter sei, ja vor das Jahr 853 gehöre; allein dass der Ausdruck von Corvei geschenkten Zehnten 'per duas Saxonicas rastas' sich dort wie in einer Urk. Ludwig d. D. von diesem Jahr findet, ist gewiss kein Beweis, dass jene Fälschung schon damals existierte; s. G. G. Anz. 1868, St. 11.

[2] Darauf kann führen, dass Papst Gregor VII. der Sache gedenkt, sich aber auf Sächsische Nachrichten beruft; s. Reg. VIII, 23, Jaffé II, S. 469: Idem vero magnus imperator Saxoniam obtulit b. Petro, cujus eam divicit adjutorio, et posuit signum devotionis et libertatis, sicut ipsi Saxones habent scriptum et prudentes illorum satis sciunt.

gründet, und haben manchmal die Wunder von heiligen Reliquien, die man ins Land brachte [1], wohl ebenso viel wirken müssen wie Lehre und Unterricht; doch schlug auch hier das Christenthum bald tiefere Wurzeln und bewährte seine bildende, erziehende Kraft. Vielleicht mehr noch als andere Deutsche Stämme haben freilich die Sachsen die christlichen Vorstellungen mit eigenthümlichen von Alters her überlieferten Anschauungen in Einklang zu setzen gesucht; sie geben den Geboten und Anforderungen die es stellt gewissermassen ein Deutsches Gepräge; wie davon die Bearbeitung der evangelischen Geschichte durch einen Sächsischen Dichter, der sogenannte Heliand, ein redendes Zeugnis ist [2]. Doch verband sich damit eine eifrige Hingabe an den Dienst Gottes, eine Fähigkeit und Geneigtheit aus dem Christenthum sich dasjenige anzueignen was der inneren Fortbildung diente. Schnell genug ist man dergestalt den lange zuvor bekehrten Stämmen nachgekommen, so dass ein paar Menschenalter nach Karl sich kaum noch eine Verschiedenheit wahrnehmen lässt.

Und mit dem Christenthum empfingen auch die Sachsen die Elemente neuer Bildung. Auch der nördlichste der Deutschen Stämme war jetzt der grossen Vereinigung angeschlossen, deren Angehörige als die Träger oder Theilnehmer der christlich-abendländischen Cultur überhaupt erscheinen; und damit erhielt er unmittelbar einen Antheil an allem was von dem geistigen Besitz

[1] Vgl. die Bemerkungen von Wilmans, in der (Westfälischen) Z. f. Gesch. und Alterthumskunde, Neue Folge VIII, S. 155.

[2] Vgl. Vilmars Abhandlung, Deutsche Alterthümer im Heliand.

des Alterthums gerettet war und eben in dieser Zeit neues Leben empfing, eine grosse Einwirkung gerade auf die Deutschen Völker übte. Doch ist dabei dann von dem Fremden nicht mehr aufgenommen worden, als zur Weiterbildung der eignen Anlagen im Zusammenhang mit den Stammgenossen erforderlich war.

Die Sachsen blieben ein durch und durch Deutsches Volk, und indem sie so zu den anderen schon länger im Fränkischen Reich vereinigten Stämmen hinzutraten, gaben sie dem Deutschen Element hier eine wesentliche Verstärkung, sicherten ihm den Romanischen Bestandtheilen des Reichs gegenüber seine Kraft und Dauer.

Und die eigentlich Deutschen Stämme waren nun alle vereinigt. Die Aufgabe welche in dieser Beziehung das Fränkische Reich erhalten hatte, die einzelnen Theile des Deutschen Volks, soweit sie nicht in die Fremde gezogen waren, unter Einen Staatsverband zu bringen, war zum Abschluss gelangt, eben damit die wesentliche Bedingung für eine gemeinsame politische Weiterbildung der Deutschen Nation gewonnen [1].

Aber Karl ist hierbei nicht stehen geblieben. Auch die letzte der Germanischen Herrschaften innerhalb der Grenzen des Römerreichs auf dem Continent Europas, die Langobardische in Italien, hat er sich unterworfen. Schon in die ersten Jahre seiner Regierung (773. 774) fallen die Ereignisse die zu dieser grossen Eroberung führten. Eine Verbindung mit dem König Desiderius,

[1] Dies haben u. a. schon Schmidt, D. G. I, S. 421; Luden IV, S. 267; Wirth I, S. 464 gut hervorgehoben.

dessen Tochter Karl trotz dringender Abmahnung des Papstes sich vermählt hatte, war von kurzer Dauer und machte alsbald einer feindlichen Spannung Platz, die zu einem offenen Bruch ward, als der Langobardenkönig aufs neue einen Angriff auf die Römischen Provinzen unternahm[1]. Karl soll zuerst versucht haben, durch gütliche Mittel, selbst durch das Anerbieten einer bedeutenden Geldsumme (14000 Solidi), den Gegner zur Aufrechthaltung der früheren Verträge zu bewegen. Da dies vergeblich, kam es zum Kriege. Und nun begnügte sich der Fränkische König nicht mit Zugeständnissen wie sie sein Vorgänger erreicht hatte: er brachte den Desiderius, nach einer längeren Belagerung in der Hauptstadt Pavia, in seine Gewalt, führte ihn gefangen ab, machte einem selbständigen Langobardischen Reich ein Ende, oder, wie es wenigstens zunächst den gewählten Formen entsprach, machte sich zu dem König auch dieses Reichs[2]. Aus den einzelnen Provinzen des Landes

[1] Abel, Unterwerfung S. 92 ff. Malfatti, Imperatori e pape II, S. 70 ff.

[2] Ebend. Am ausführlichsten erzählt dies die V. Hadriani, Muratori SS. III, S. 184—187; et suae, sagt der Autor, potestati cunctum regnum Langobardorum subjugavit. Vgl. Ann. Laur. maj. 773. 774, wo es zum Schluss heisst, S. 152: Ibique venientes omnes Langobardi de cunctis civitatibus Italiae, subdiderunt se in dominio d. gloriosi Caroli regis et Francorum . . . . ipsa Italia subjugata et ordinata, custodia Francorum in Papia civitate dimittens etc.; Ann. Lauresh. 774, S. 30: et conquesivit rex Carlus regnum Langobardorum; Einhard V. Karoli c. 6: Finis tamen hujus belli fuit subacta Italia. Paulus G. Mett. S. 265: Langobardorum gentem . . . . universam sine gravi praelio suae subdidit dicioni, et quod raro fieri adsolet, clementi moderatione victoriam temperavit. Papst Hadrian schreibt, Cod. Car. 54, S. 181: Deus noster

kamen die Langobarden und unterwarfen sich seiner Gewalt. Verschiedene Massregeln wurden dann zur Sicherung der Herrschaft getroffen: einzelne angesehene Männer als Geisel mitgenommen[1], eine Fränkische Besatzung nach Pavia gelegt, Fränkische Grafen hier eingesetzt und in die Provinzen geschickt[2], während freilich im allgemeinen die einheimischen Herzoge und andere Beamte blieben. Als aber einer von jenen, Hruodgaud von Friaul, den Versuch machte die Unabhängigkeit wiederzugewinnen[3], ist nicht bloss er beseitigt: eine weitere Anzahl Städte erhielt Fränkische Beamte[4].

victoriam tibi tribuit regnumque Langobardorum tuae tradere jussit potestatis dicioni.

[1] Urk., Muratori Ant. III, S. 781: regnum Langobardorum adquesivimus et pro credendis aliquos Langobardos foras patriam in Francia ductos habuimus, quos in postmodum ad deprecationem dilecti filii nostri Pippini gloriosi regis ad patriam remisimus et eorum legitimam hereditatem, quam habuimus in scripto (l.: fisco) revocatam, reddere aliquibus jussimus. Ob dies gleich 774 geschehen, steht freilich nicht fest, doch wird es unmittelbar mit der Eroberung in Verbindung gebracht.

[2] Ann. Petav. I, S. 16: d. rex Karolus, missis comitibus (misit comites) per omnem Italiam, laetus s. Petro reddidit civitates quas debuit, dispositisque omnibus, alacer venit in Franciam. Vgl. Hadrians Brief 56, S. 185: Papiam ad judices illos quos ibidem constituere visi estis; über die Bedeutung der ersten Stelle Abel, Karl S. 147 N.

[3] Das Chron. Laur. min. (S. 118) sagt mit einem ihm beliebten Ausdruck: tyrannidem molientem; Ann. Einh. S. 155: qui regnum adfectabat. Nach Hadrians Brief, 58, S. 192, wollte er Langobardorum regem integrare.

[4] Ann. Laur. maj. 776, S. 154: et captas civitates Forojulem, Taravisium cum reliquis civitatibus quae rebellatae fuerant; et disposuit eas omnes per Francos; vgl. Ann. Einh. S. 155: et in eis Francorum comitibus constitutis. Die Ann. Lauresh. S. 30 sagen: et illa castella quae residua erant recepit.

Spoleto, das der Papst in Anspruch nahm und dessen Bewohner sich noch während des Kriegs diesem unterworfen hatten, behielt einen Herzog, den das Volk wählte, der Papst bestätigte [1], der sich später aber nach Gallien zu Karl begab und hier als sein Untergebener erschien [2]. Noch später hat auch der Herzog von Benevent die Oberhoheit des Fränkischen Königs anerkannt und zuletzt zu der Zahlung eines jährlichen Tributs sich verstanden [3].

Im allgemeinen aber ist diese Eroberung anders be-

[1] V. Hadriani S. 185: constituit (Hadrian) eis ducem, quem ipsi propria voluntate sibi elegerunt, Hildeprandum nobilissimum.

[2] Ann. Laur. maj. 779, S. 160: obtulit se Hildebrandus dux Spolitinus cum multa munera in praesenciam supradicti magni regis; Ann. Einh. setzen hinzu: Quem et benigne suscepit et muneribus donatum in ducatum suum remisit. Vgl. Abel, Karl S. 270.

[3] Ann. Laur. maj. 787, S. 168: et omnes voluntates . . . d. regis adimplere cupiebant . . . . juraverunt omnes Beneventani, tam . . . dux (Arechis) quam et Rumaldus (sein Sohn). Einhard V. Karoli c. 10: seque cum gente imperata facturum pollicetur . . . . legatisque ob sacramenta fidelitatis a Beneventanis exigenda atque suscipienda cum Aragiso dimissis. Vgl. Erchempert c. 2, SS. Lang. S. 235; Chron. Salern. c. 10, SS. III, S. 477, das sagenhaft erzählt. — Von dem Nachfolger des Arechis sagen die Ann. Laur. maj. 788, S. 174: Grimoaldo, quem d. rex Carolus posuit ducem super Beneventanos, und Erchempert c. 4, S. 236: jus regendi principatus largitus est (Karl). Set prius eum sacramento hujusmodi vinxit, ut Langobardorum mentum tonderi faceret, cartas vero nummosque sui nominis caracteribus superscribi semper juberet; vgl. Chron. Salern. c. 24. 25. Dann, nachdem er sich empört und wieder unterworfen, Ann. Einh. 812, S. 199: et tributi nomine 25000 solidorum auri a Beneventanis soluta; 814, S. 201: cum Grimoaldo Beneventanorum duce pactum fecit atque firmavit (Ludwig), eo modo quo et pater, scilicet ut Beneventani tributum annis singulis 7000 solidos darent. Das Erste erscheint als Zahlung eines Rückstandes.

handelt als die welche bisher von Karl oder seinen Vorgängern gemacht waren. Mitunter wird freilich die Unterwerfung der Langobarden ebenso wie die der Sachsen nicht allein auf den König, sondern zugleich auf das Volk der Franken bezogen[1]. Doch behielten sie nicht bloss wie die Sachsen und die anderen im Frankenreich vereinigten Stämme ihre Freiheit und ihr Recht; auch ein Theil der politischen Einrichtungen blieb bestehen, und, was eine Hauptsache war, Karl erkannte eine gewisse selbständige Fortdauer ihres Reichs an, indem er den Titel eines Königs der Langobarden annahm und diesen fortwährend neben seinen anderen Titeln, König der Franken und Patricier der Römer, führte[2], auch die Jahre der Regierung, wie man sagte

[1] S. die Stelle der Ann. Laur. maj. S. 166 N. 2. Dass die Langobarden jetzt Karl einen Eid schwören mussten, lässt sich nicht nachweisen. Von den Formeln die Sigonius, De R. Ital. S. 90, anführt und Abel, Unterwerfung S. 115 N., wiederholt, kann überhaupt höchstens die erste in Karolingische Zeit gehören: Promitto me domino meo Carolo et filiis ejus fidelem futurum in tota vita sine fraude doloque malo. Sie ist wahrscheinlich aus der des Jahrs 786 gemacht; s. den folgenden Abschnitt.

[2] Karolus rex Francorum et Langobardorum. Zuerst am 5. Juni 774; Mühlbacher S. 67; aus demselben Monat die letzte Urkunde welche nach den Regierungsjahren des Desiderius und seines Sohnes zählt; Troya, Cod. dipl. V, S. 737. Gegen die Annahme Pagis (vgl. Lupi, Cod. dipl. Berg. I, S. 586) von einer doppelten Rechnung erklären sich Leibniz, Ann. I, S. 53; Muratori, Ann. IV, S. 361; Brunetti, Cod. dipl. Tosc. II, S. 37 ff. Ueber die falsche Nachricht späterer Italienischer Chroniken, dass Karl in Monza gekrönt, s. Leibniz a. a. O. S. 55; Bünau II, S. 374; Abel, Karl S. 148. — In einem Gedicht des Paulus, Poetae Car. S. 59, heisst Karl gemino diademate pollens. — Ganz ungewöhnlich ist die Bezeichnung Alcuins, epist. 67, S. 307: regi Germaniae, Galliae atque Italiae.

'in Italien', besonders zählte[1]; dazu kam, dass die für den ganzen Umfang des Reichs bestimmten Gesetze hier besonders verkündet, mitunter in eigenthümlicher Ausfertigung erlassen, so auch als Zusätze dem Rechtsbuch der einheimischen Könige, die von Karl ausdrücklich als seine Vorgänger bezeichnet werden[2], dem sogenannten Edict, beigefügt sind[3]. Auch dass er einen seiner Söhne noch besonders als König einsetzte, lässt sich in Anschlag bringen, hat aber doch geringere Wichtigkeit, da das Gleiche auch für Aquitanien geschah, dem sonst eine solche Anerkennung selbständiger Stellung nicht zutheil geworden ist. Ueberhaupt hat alles dann nicht die Bedeutung, dass er der Einheit des Reichs, wie sie Karl auffasste und in wichtigen gemeinschaftlichen Institutionen durchführte, Abbruch gethan hätte[4].

Zu der Herrschaft über Deutschland, Gallien und

[1] Anfangs nur die Zahlen ohne Bezeichnung des Reichs, erst seit der Kaiserkrönung 'in Italia' (Sickel, UL. S. 265), wie Privaturkunden schon früher schreiben (seit 775, Balzani, Farfa 105 ff.). Einzelne datieren auch: anno quo Langobardiam cepit, oder: quo Papiam intravit.

[2] Capit. Ital. 801, S. 204: ab antecessoribus nostris regibus Italiae.

[3] Vgl. darüber und über die Stellung Italiens überhaupt Abschnitt 4; über die Gesetze für Italien Abschnitt 5.

[4] Zu sehr heben die Getrenntheit beider Reiche Schöpflin, Comm. histor. S. 135; Hegewisch S. 114; Savigny I, S. 173 u. a. hervor, während Leo, Italien I, S. 207, meint, Karl habe anfangs auch die Erinnerungen an die Langobardische Verfassung vernichten wollen. Ueber die Einrichtungen Karls s. im allgemeinen Hegel II, S. 3 ff.

Italien kam aber anderes hinzu, das dem Reich Karls einen noch umfassenderen Charakter gab.

Von Deutschland aus fanden Berührungen statt mit den Völkern welche im Norden und Osten angrenzten und Gebiete innehatten die einst Deutsch gewesen waren.

Gegen die stammverwandten Dänen, deren Herrschaft südlich bis zur Eider reichte, begnügte sich Karl die Grenzen vertheidigen zu lassen. Nachdem es hier wiederholt zu Feindseligkeiten gekommen, ward in den späteren Jahren ein förmlicher Friede mit dem Dänenkönig geschlossen. Dieser aber hat zur Sicherung der Grenze einen Wall von der Schlei quer über die Halbinsel gebaut, und das Land zwischen Schlei und Eider ward dann von den Franken in Besitz genommen und später als Mark eingerichtet [1].

Von den Slavischen Völkerschaften, die ihre Sitze westlich bis über die Elbe ausgedehnt hatten, standen einige, namentlich die Abodriten, früh schon in Verbindung mit dem Fränkischen König: vielleicht dass alte Feindschaft gegen die Sachsen sie auf seine Seite führte; sie leisteten Kriegshülfe und wurden als Verbündete, ihr Fürst aber auch als Vassus Karls betrachtet [2]. Da-

[1] Ann. Einh. 811. 808, S. 198. 195. S. Excurs 15 in den Jahrbüchern des D. Reichs unter K. Heinrich I. und Schleswig-Holsteins Geschichte I, S. 24. Ueber die Mark auch unten Abschnitt 4.

[2] Ann. Einh. 789, S. 175, sprechen von Slaven, qui Francis vel subjecti vel foederati erant; 798, S. 185, sagen sie: Abodriti auxiliatores Francorum semper fuerunt, ex quo semel ab eis in societatem recepti sunt; vgl. V. Karoli c. 12: Abodriti qui cum Francis olim foederati erant. — Ann. Lauresh. 795, S. 36: vassum

gegen waren ihre Nachbarn, die Wilzen, feindlich, wurden jedoch mit Gewalt zur Unterwerfung gebracht, so dass sie Geisel stellen und Treue schwören mussten; worauf ein in Gefangenschaft gerathener Fürst die Herrschaft als Untergebener Karls zurückerhielt[1]. Mit ihnen, und ebenso mit den Sorben, die einmal gegen die Wilzen Hülfe leisteten, und mit den Böhmen gab es später wiederholte Kämpfe; und einzelne Völkerschaften sind auch genöthigt worden aufs neue Unterwerfung zu versprechen und Geisel zu geben[2]. Wenn Einhard aber sagt: alle fremden und wilden Nationen, welche zwischen Rhein und Weichsel, dem Meer und der Donau Germanien bewohnten, habe Karl dergestalt gebändigt, dass er sie tributbar machte, namentlich Wilzen, Sorben, Abodriten und Böhmen, die übrigen aber, deren Zahl noch ungleich grösser, in Abhängigkeit gesetzt[3],

d. regis Wizzin regem Abotridarum. Die freilich späten Ann. Mett. S. 191 sagen: regem illis Thrasiconem constituit.

[1] Ann. Lauresh. 789, S. 34: tradiderunt omnes terras illas sub dominatione Caroli regis Francorum, et dati sunt obsides, et se ipsis traditis etc. Ann. Nazar. S. 44: ipsamque patriam conquesivit et regem eorum . . . . adprehendit, et iterum ipsi jam praefato regi illam patriam commendavit. Ann. Laur. maj. S. 174: ibique obsides receptos, sacramenta quam plurima; Ann. Einh. S. 175: (Der slavische Fürst) obsides qui imperabantur dedit, fidem se regi ac Francis servaturum jurejurando promisit. Quem ceteri Sclavorum primores ac reguli omnes secuti, se regis dicioni subdiderunt.

[2] Ann. Einh. 805. 806. 809–812. Schon im J. 791 zog ein Fränkisches Heer durch Böhmen gegen die Avaren; Ann. Laur. maj.; Ann. Maxim., SS. XIII, S, 22. Vgl. über die Verhältnisse dieses Landes Dümmler, De Bohemiae conditione Carolis imperantibus S. 11.

[3] Einhard V. Karoli c. 15 sagt von den einen: ita perdomuit,

so gehen die Worte über das was wirklich geschehen ist bedeutend hinaus. Von einer Tributzahlung aller dieser Völkerschaften ist wenigstens sonst nichts überliefert. Auch Kriegshülfe leisteten nur einzelne, und mehr als Verbündete denn als Untergebene. Alle haben sie einheimische Fürsten behalten. Doch war allerdings ein Anfang zu der Wiedereroberung dieser Gebiete gemacht, die den Deutschen seit Jahrhunderten verloren waren[1]; und Karls Nachfolger haben später auf seine Erfolge den Anspruch auf eine wirkliche Herrschaft begründet, wie sie hier dann im Lauf der Zeit gewonnen worden ist.

Die Slaven im Maingebiet standen dagegen schon früher unter Fränkischer Hoheit. Die Unterwerfung Baierns stellte bei den von hier aus bekehrten Karantanen das Verhältnis her welches schon zu Pippins Zeiten bestanden hatte: es gab einheimische Fürsten, die aber dem König und seinen Stellvertretern, den Grafen der benachbarten Gaue, unterthänig waren[2].

ut eas tributarias efficeret, von den anderen: caeteras, quarum multo major est numerus, in deditionem suscepit. Auf den letzten Ausdruck ist wohl kaum so viel Gewicht zu legen, wie Dümmler S. 10 N. 9 thut. Ebensowenig leiden die Worte: subjecti vel foederati, oben S. 171 N. 2, eine Anwendung auf alle Slaven.

[1] In der Theilung Karls von 806 kommen die Slavischen Lande nicht vor. Dagegen werden in der von 817 c. 2, S. 198, die Beheimi neben den Carantani als Antheil Ludwig d. D. genannt, also zum Frankenreich gerechnet. Die nördlichen Stämme können hier nicht erwähnt sein, weil über diese Gegenden damals überall keine Verfügung getroffen ward.

[2] Conv. Karant. c. 4, SS. XI, S. 7: per jussionem Francorum Bagoarii C. jam christianum factum petentibus eisdem Sclavis remiserunt, et illi eum ducem fecerunt . . . Iterum autem permis-

Der Besitz Baierns führte aber auch zu Kriegen mit den östlichen Nachbarn, den Avaren. Da diese, von Tassilo herbeigerufen, einen feindlichen Einfall über die Grenzen des Fränkischen Reichs gemacht hatten, wandte Karl seine Waffen gegen dies den Deutschen seit lange feindliche und gefährliche Volk[1]; und nachdem ein erster Zug (791) nur die westlichen Gebiete erreicht hatte, dann aber innere Zwietracht den Widerstand lähmte, einer der Häuptlinge freiwillig sich zur Unterwerfung verstand[2], ist ein vollständiger Erfolg davongetragen (795. 796): der Sitz der Fürsten, der sogenannte Ring, mit zahlreichen Schätzen ward erobert; der oberste Häuptling, der Chakan, sammt anderen, den sogenannten Tarchanen, erkannten die Fränkische Oberhoheit an[3].

sione d. Pippini regis ipsis populis petentibus redditus est eis Ch. christianus factus; dann c. 7 und 10, S. 9: duces .... comitibus praefatis subditi fuerunt ad servitium imperatoris. Vgl. Dümmler, Ueber die südöstlichen Marken S. 18.

[1] Vgl. Büdinger, Oester. G. S. 131 ff.; Kämmel, Anfänge D. Lebens in Oesterreich S. 203 ff.

[2] Ann. Alam. 795, S. 47: Wandali conquisiti sunt. Et Rotanus dux de Pannonia venit ad Karolum regem ad Achas et se ipsum dedit et patriam quam habebat. Ann. Guelf. S. 45: et tunc tradiderunt se Huni et Zotan. Ann. Maxim. S. 22: Missi de Tudun Avaro venerunt ... qui se cum populo suo dicioni d. Caroli subjugavit. Ann. Laur. maj. 796, S. 182: se cum populo suo et patria regi dedit; Ann. Einh. S. 183: post datum servandae fidei sacramentum.

[3] Ann. Laur. maj. 796, S. 182. Einhard V. Karoli c. 13. Vgl. das carmen de Pippini victoria Avarica, Poetae Car. I, S. 117, wo es heisst:

Audiens Cacanus rex undique perterritus,
Protinus ascendens mulam cum Tarcan primatibus,
Regem venit adorare et plagare (placare) muneribus,
Regi dicens: 'Salve princeps, esto noster dominus,
Regnum meum tibi trado cum festucis et foliis'.

Neue Kämpfe, die durch wiederholte Erhebungen veranlasst wurden, haben das Gewonnene nur weiter befestigt[1] und zuletzt eine durchgreifende Veränderung der Verhältnisse zur Folge gehabt. Ein Theil des Volks ging über die Theiss zurück, ein anderer erhielt neue Sitze im obern Pannonien, wo dann noch ein einheimischer Chakan die Herrschaft führte, aber so dass er in wahrer Abhängigkeit von dem Fränkischen König stand[2]. Slavische Völkerschaften, welche bis dahin den Avaren gehorcht hatten, traten mit ihren Fürsten jetzt ebenfalls unter Karls Hoheit[3]. Eine Reihe kleiner abhängiger Gewalten schliesst sich hier dem Frankenreich an.

Schon vorher ist Istrien, bis dahin ein Zubehör des Byzantinischen Reichs, erobert worden. Einige Jahre später unterwarfen sich Venetien und Dalmatien dem mächtigen Gebieter des Westens[4]; doch gab in einem Frieden mit dem Kaiser des Ostreichs (811) Karl diese Landschaften zurück[5].

Während so die Frankenherrschaft gegen den Osten vordringt, übersteigen die Heere Karls auch die Pyrenäen und fassen Fuss auf Hispanischem Boden. Aufge-

[1] Ann. Laur. min. 803, S. 120: ibi venit legatio Avarorum, omnem terram imperii sui sub dicione imperatoris Karoli subdunt. Vgl. Ann. Mett. S. 191; Conv. Karant. c. 6.

[2] Ann. Einh. 805, S. 192. S. Dümmler a. a. O. S. 8.

[3] Dümmler, Ueber die älteste Geschichte der Slaven in Dalmatien S. 33.

[4] Ann. Einh. 806, S. 193. Vgl. 810, S. 197, und Chron. Venetum, SS. VII, S. 14. S. Dümmler a. a. O. S. 35.

[5] Harnack, Die Beziehungen des fränkisch-italischen zum byzantinischen Reich S. 44. 51 ff.; Simson, Karl S. 289. 335 ff., über Istrien S. 337 ff.

fordert von Arabischen Grossen, erschien der Fränkische König in Saragossa und nahm hier und in den benachbarten Städten die Anerkennung seiner Hoheit entgegen[1]. Auch die Navarrer unterwarfen sich. Das Gewonnene ist nicht gleich behauptet; noch manche schwere Kriege haben stattgefunden. Aber auch ohne weitere persönliche Theilnahme Karls ist die Fränkische Herrschaft allmählich bis zum Ebro vorgedrungen, wo nach Unterwerfung verschiedener Städte zuletzt eine eigne Mark begründet ward[2]. Um die Inseln des Mittelmeers, die Balearen, Corsica, Sardinien, ist mit den Arabern gestritten, und der Besitz derselben zeitweise gewonnen.

Vom Ebro bis zur Eider, von den Friesischen Küsten bis Dalmatien und den Südgestaden Italiens ist dergestalt eine Herrschaft zusammengebracht, wie sie seit dem Untergang des Römerreichs nicht war gesehen worden. Nicht bloss Deutsche und Romanen, auch Slaven und Avaren, Griechen und Araber standen unter dem Fränkischen König, die meisten unmittelbar, andere so dass die eingeborenen Fürsten in ihm ihren Oberherrn sahen. Und auch die Völker und Herrscher,

[1] Ann. Petav. 778, S. 16: accepit obsides in Hispania de civitatibus . . . . quarum vocabulum est Osca et Barzelona necnon et Gerunda; eine Nachricht die freilich so als zweifelhaft erscheint; vgl. Foss, Ludwig der Fr. vor seiner Thronbesteigung S. 2. Einhard V. Karoli c. 9 sagt: omnibus quae adierat oppidis atque castellis in deditionem acceptis; Ann. Laur. maj. S. 158: perrexit usque Caesaraugustam . . . ibi obsides receptos de I. et de A. et de multis Sarracenis.

[2] Chron. Moiss. 785, S. 297. Ann. Laur. maj. 797. 799, S. 182. 186. V. Hlud. c. 10 ff. Das Nähere bei Funck, Ludwig der Fr. S. 19 ff.; Foss a. a. O.

welche nicht dem Verband seines Reichs angehörten, ehrten ihn, den mächtig gebietenden Fürsten, als einen höheren Herrn, dem sie sich unterordneten oder anschlossen. Der König der Gothen, welche in Asturien und Gallicien sich gegen die Araber erhoben hatten, Alfons, stand mit Karl in naher Verbindung, übersandte nach glücklichen Siegen einen Theil der Beute: er nannte sich, sagt Einhard, in den Briefen die er schrieb nur sein Eigen[1]. Die Schottischen und Irischen Fürsten begrüssten ihn als Herrn, bezeichneten sich als Untergebene und Diener[2]. Mit den Angelsächsischen Königen bestand ein lebhafter Verkehr[3]; Egberht, der die verschiedenen kleinen Reiche später vereinigte, lebte eine Zeit lang an Karls Hofe; Eardulf ward in seine Herrschaft Northumbrien unter Mitwirkung des Fränkischen Königs eingesetzt[4]. Kein Theil des abendländischen Europa entzog sich ganz seiner Einwirkung[5].

[1] Ann. Laur. maj. und Einh. 798, S. 184. 185. Jene sagen: insignia victoriae suae, loricas, mulos captivosque Mauros, d. regi per legatos suos . . . . misit; diese: quae licet per dona mitterentur, magis tamen insignia victoriae videbantur. Einhard V. Karoli c. 16: Adeo namque Hadefonsum . . . . sibi societate devinxit, ut is, cum ad eum vel litteras vel legatos mitteret, non aliter se apud illum quam proprium suum appellari juberet.

[2] Einhard V. Karoli a. a. O.: Scotorum quoque reges sic habuit ad suam voluntatem per munificentiam inclinatos, ut eum numquam aliter nisi dominum seque subditos et servos ejus pronuntiarent.

[3] S. Karls Briefe an Offa. Ein späterer Autor, Johann von Wallingford sagt, Gale SS. Britt. S. 529: iste (Karolus) sicut alia regna sic et Angliam . . . . sibi subegit.

[4] Lappenberg, England I, S. 270. 215.

[5] Man kann sicher nicht mit Guizot, Hist. II, S. 275 ff., sagen, dass Karl bei seinen Kriegen zunächst nur den Zweck ge-

Alles aber was Karl unternahm und gewann steht in dem engsten Zusammenhang mit dem Ansehn und dem Einfluss der Kirche, die in Rom ihren Mittelpunkt hatte. Der König verbreitet das Christenthum und schützt die Kirche; aber er empfängt auch von ihr Unterstützung bei seinen Unternehmungen, sie ehrt ihn als ihren Schirmherrn und Vertreter.

In Sachsen ist der Kirche ein neuer grosser Wirkungskreis eröffnet; die abhängigen Fürsten der Slaven und Avaren fingen an das Christenthum zu bekennen [1]. In Spanien und auf den Italischen Inseln trat die Frankenmacht dem Muhammedanismus entgegen und entriss ihm Gebiete die er schon als die seinen betrachtete. Spätere Sage und Dichtung hat sich vorzugsweise gerade dieser Seite von Karls Thätigkeit bemächtigt und ihn als den Vorkämpfer der Christenheit gegen die Ungläubigen gefeiert.

'Das preisen wir an Dir, schreibt einmal Alcuin an Karl [2], dass Du mit ebenso grosser Hingebung die Kir-

habt habe sein Reich gegen eine Invasion neuer Feinde zu schützen, und dass er nur, um defensiv zu sein, zur Offensive, zur Eroberung übergegangen. Ebensowenig aber möchte ich mit ihm, S. 305, (ähnlich Giesebrecht I, S. 122) behaupten, dass es die Idee der Herstellung des Römerreichs gewesen, die, bewusst oder unbewusst, Karl, wie vorher andere Germanische Könige, beherrscht und vorwärts getrieben.

[1] Wegen der Avaren s. Alcuin epist. 56, S. 285; 67, S. 312; Ann. Einh. 805, S. 192. Bei den Mainwenden wurden 15 Kirchen erbaut, Bouq. VI, S. 633. Ueber die Karantanen s. oben S. 173.

[2] Alcuin epist. 111, S. 453: Hoc mirabile et speciale in te pietatis donum praedicamus, quod tanta devotione ecclesias Christi a perfidorum doctrinis intrinsecus purgare tuerique niteris, quanta forinsecus a vastatione paganorum defendere vel propagare cona-

chen Christi im Innern von den Lehren der Gottlosen zu reinigen und frei zu halten bemüht bist, wie Du nach aussen hin sie gegen die Ungläubigen vertheidigst und ausbreitest'. Und ähnlich lässt er Karl selbst in einem Brief an den Papst sprechen. Alle kirchlichen Angelegenheiten, Fragen der Verfassung und der Disciplin, aber auch der Lehre, nahmen den König in Anspruch, fanden durch ihn oder unter seiner Mitwirkung Erledigung und Entscheidung; manchmal ohne, selbst gegen den Römischen Bischof [1]. Als Haupt der Kirche stand er da in seinem Reich [2]; als Schützer und Vater der Christenheit preisen ihn die Zeitgenossen [3]. Er selber nennt sich den ergebenen Vertheidiger der heiligen Kirche und in allem Helfer des apostolischen Stuhls [4].

ris. Vgl. den Brief Karls an Papst Leo, Jaffé IV, S. 356: Nostrum est, secundum auxilium divinae pietatis sanctam ubique Christi ecclesiam ab incursu paganorum et ab infidelium devastatione armis defendere foris et intus catholicae fidei agnitione munire.

[1] So in der Frage der Bilderverehrung, wo Karl in den Libri Carolini und auf der Synode zu Frankfurt die von dem Papst gebilligten Beschlüsse der Constantinopolitanischen Synode von 787 verwerfen liess. Vgl. Baxmann, Politik der Päpste I, S. 297.

[2] Alcuin nennt ihn einmal pontifex in praedicatione, Op. I, S. 882, der Mon. Sangall. episcopus episcoporum. Vgl. Döllinger, Kaiserthum S. 37: 'Die Bischöfe jener Zeit sahen in Karl nicht nur den mächtigen Schirmvogt der Kirche, sondern auch ihren Reformator und obersten Lenker'.

[3] Paulus, Poetae Car. S. 68:

Quem dedit omnicreans Rector miseratus ab altis
Christicolum populis defensoremque patremque.

[4] Capit. S. 44 heisst er: devotus s. ecclesiae defensor atque adjutor in omnibus; ähnlich S. 53: d. s. e. d. humilisque adjutor. Das erste Capitulare mit Pertz u. a. ins J. 769 zu setzen (Luden IV, S. 563: 770), ist übrigens kein bestimmter Grund, da c. 18, wo von einer Theilung des Reichs die Rede ist, aus einer älteren

Die Verbindung mit dem Papst, welche die Vorgänger begründet, ist von Karl festgehalten und weiter ausgebildet worden [1].

Noch während des Kriegs gegen Desiderius, der auf Antrieb des Römischen Bischofs Hadrian und zu seinem Schutz unternommen war, kam Karl nach Rom, und ward hier mit den Ehren die bei einem Exarchen oder Patricius üblich waren empfangen [2]. Ehe er die Stadt betrat, schworen König und Papst zur gegenseitigen Sicherung einen Eid, begründeten auch ein Verhältnis der Freundschaft und engen Verbindung, das als ein vertragsmässiges angesehen ist [3]. Und wahr-

Merovingischen Synode abgeschrieben ist; doch mag man es immerhin mit Mühlbacher S. 57 und Boretius einem der ersten Jahre zuschreiben. Auch in den Briefen Jaffé IV, S. 351. 353 heisst Karl defensor s. Dei ecclesiae. Vgl. Heumann, De re dipl. S. 30.

[1] Merkwürdig der Gedanke, welcher einmal, freilich in der Gestalt einer Verläumdung auftaucht, Karl habe den Hadrian absetzen wollen, et alium ibidem de gente vestra institueremini rectorem, Cod. Car. 96, S. 280.

[2] V. Hadriani S. 185: sicut mos est ad exarchum aut patricium suscipiendum eum cum ingenti honore suscipi jussit. Seitdem, soviel erhellt zuerst im Juli, nennt sich Karl auch patricius Romanorum in seinen Urkunden, Bouq. V, S. 724 (Mühlbacher Nr. 163; vgl. Sickel, UL. S. 258). Vgl. über eine päpstliche Urkunde, SS. VIII, S. 344, welche datiert anno primo patriciatus ejus, Mabillon Dipl. S. 73; sie ist aber sehr zweifelhaft; Jaffé Reg. S. 943. In einer Privaturk., Martene Thes. I, S. 13, steht: regis Francorum atque Langobardorum seu Romanorum.

[3] V. Hadriani S. 186: descendentes pariter ad corpus b. Petri tam ipse sanctissimus papa quamque antefatus excellentissimus Francorum rex cum judicibus Romanorum et Francorum seseque mutuo per sacramentum munientes etc. Wahrscheinlich ist doch dieser Act gemeint, wenn der Papst öfter in seinen Briefen auf gelobte Freundschaft Bezug nimmt; Cod. Car. 53, S. 176: quae inter nos mutuo coram sacratissimi corpus .... Petri confirmavi-

scheinlich in unmittelbarem Zusammenhang damit bestätigte Karl was einst Pippin der Kirche versprochen hatte[1], ohne dass freilich jetzt oder später eine vollständige Uebergabe der Besitzungen statthatte welche ingemäss derselben der Papst in Anspruch nahm, und ohne dass über das Recht welches dieser haben sollte und seine Beziehungen zu dem König, soviel erhellt, eine genaue Bestimmung getroffen ward. Offenbar hat Karl, der nun selbst in Italien herrschte, auch in den früher Römischen Gebieten Rechte geltend gemacht, und von Hadrian ist manches eingeräumt, um dann in anderem wieder um so eher die Erfüllung seiner Wünsche und Forderungen zu erreichen[2]: er liess nicht bloss in Rom

mus atque stabilivimus; 55, S. 183: in vestro permanentes amore juxta quod inter nos praesentialiter in aula apostolica confirmatum est; 57, S. 189; 59, S. 195: in eadem sponsione, quam in invicem ante sacram ejusdem Dei apostoli confessionem adnexi sumus, firmi atque incommutabiles diebus vitae nostre cum universo nostro populo permanere satagimus. Vgl. Karls Brief an Leo, Jaffé S. 356: Sicut enim cum beatissimo patre praedecessore vestro sanctae paternitatis pactum inii, sic cum beatitudine vestra ejusdem fidei et caritatis inviolabile foedus statuere desidero. S. Hald, Donatio Karoli M. S. 84 ff., der aber jedenfalls zu weit geht, wenn er meint genau einzelne Bedingungen des Vertrags angeben und dass der Papst sie nicht gehalten nachweisen zu können.

[1] Das gleichzeitige Gedicht, das der Papst schreiben liess, sagt, Poetae Car. S. 90:

Reddidit prisca dona ecclesiae matri suae
Urbesque magnas, fines simul et castra diversa.

Ann. Petav. 774, S. 16: laetus sancto Petro reddidit civitates quas debuit. Einhard V. Karoli c. 6: res a Langobardorum regibus ereptae Adriano Romano ecclesiae rectori restitutae. Viel weiter geht die V. Hadriani S. 186, worüber die Anmerkung 3 handelt.

[2] Wie über den Umfang der Schenkung ist auch über das Recht Karls an den Besitzungen der Kirche viel gestritten wor-

für den König beten [1], sondern in den Besitzungen die er empfangen, wie sich, auch Karl Treue schwören [2]. Dagegen ist es eine unbegründete Behauptung späterer Zeit, dass dem König in kirchlicher Beziehung besondere Zugeständnisse gemacht, namentlich ein Einfluss auf die Wahl des Römischen Bischofs selbst eingeräumt worden ist [3].

den, eigentlich ohne rechte Bedeutung, da ein solches nach der Kaiserkrönung auf keinen Fall bezweifelt werden kann. Für die Ansicht der Curie, dass die Besitzungen vollständig und unbedingt der Kirche übergeben, sprechen Baronius, Pagi, Orsi, Cenni, unter den Neueren Phillips, Papencordt u. a. (Schrödl, Votum über die Nothwendigkeit der weltl. Herrschaft d. h. Stuhls, 1867, meint selbst, durch die Verleihung des Kaiserthums an Karl sei nichts geändert), dagegen Muratori und andere Italiener, die meisten älteren Franzosen (s. z. B. Gaillard II, S. 428), dann die Deutschen Leibniz I, S. 47; Hahn I, S. 63; Bünau II, S. 501 ff.; Schöpflin, Comm. hist. S. 138 ff.; Spittler, G. d. Eur. St. II, S. 87; Planck II, S. 754, der freilich sehr verkehrt den Papst einen Vassallen Karls nennt, während Hegewisch, S. 246. 254, Unterwerfung der Stadt und des Bischofs unterscheidet und die letzte leugnet. Savigny I, S. 362 stellt sich Exarchat und Rom gegenüber, dort habe kein Recht Karls, hier keins des Papstes bestanden. Für die Oberhoheit Karls erklären sich Ellendorf I, S. 195; Sugenheim S. 48 ff.; Gregorovius II, S. 348; Döllinger, Kaiserthum S. 31; Abel, Karl S. 134, Baxmann, Politik der Päpste I, S. 276; und in Anschluss an eine Abhandlung der Civita catolica in gewissem Umfang Alberdingk Thijm, Karl d. Gr. S. 324; Martens S. 194 ff. Bestimmtere Unterscheidungen versucht Niehuus S. 523. 530.

[1] Cod. Car. 64, mit Cennis Note, S. 369, in der eine Stelle aus dem ordo Romanus angeführt wird: tempore Hadriani institutum est, ut flecteretur pro Carolo rege; antea vero non fuit consuetudo.

[2] Cod. Car. 56, S. 687; 86, S. 260. Ganz willkürlich bezieht Niehuus S. 530 N. den Eid auf 'Bundestreue'.

[3] Ueber die angebliche Verleihung der Investitur und die

Als später Hadrian gestorben und an seine Stelle Leo gewählt war, übersandte dieser, wie einst schon Stephan dem Karl Martell, jetzt aufs neue die Schlüssel zum Grabe des h. Petrus und die Fahne der Stadt Rom[1], und wie ein anderer Berichterstatter hinzufügt,

falsche darauf bezügliche Urkunde s. namentlich Hirsch, De Sigeberto Gembl. S. 42 ff., auch Gieseler, KG. II, 1, S. 40 N.; Rettberg I, S. 579, II, S. 607; ganz vergeblich ist der Versuch einer Vertheidigung von Alberdingk Thijm S. 325 ff., unter Beziehung auf die ebenso falsche Urk. Leos VIII (VG. V, S. 98 N.). Auch die Angabe des Libellus de imperatoria potestate, SS. III, S. 720, ist sagenhaft: Accipiente autem Karolo hoc regnum, profectus est Romam . . . . fecitque pactum cum Romanis eorumque pontifice et de ordinatione pontificis, ut interesset quis legatus, et ut contentiosas lites ipse deliberaret. Constituebant autem annualia dona in Papiae palatium perducenda etc.

[1] Ann. Laur. maj. 796, S. 182: Leo, mox ut in locum ejus (Hadrians) successit, misit legatos cum muneribus ad regem, claves etiam confessionis s. Petri et vexillum Romanae urbis eidem direxit; Ann. Einh. S. 183 fügen hinzu: rogavitque, ut aliquem de suis optimatibus Romam mitteret, qui populum Romanum ad suam fidem atque subjectionem per sacramenta firmaret. Missus est ad hoc Angilbertus. Davon steht dann freilich in dem dem Angilbert mitgegebenen Brief, Jaffé IV, S. 354, ausdrücklich nichts. Dagegen schreibt hier Karl: gavisi sumus seu in electionis unanimitate seu in humilitatis nostrae obedientia (so eine Hs. und die früheren Ausgaben, was Simson, Karl S. 111 N., vorzieht, und nur heissen kann: Gehorsam gegen unsere geringe Person; während Jaffé liest: h. vestrae ob.) et in promissionis ad nos fidelitate, und sagt, er habe dem Angilbert alles aufgetragen, quae vel nobis voluntaria vel vobis necessaria esse videbantur, ut ex conlatione mutua conferatis, quicquid ad exaltationem s. Dei ecclesiae vel ad stabilitatem honoris vestri vel patriciatus nostri firmitatem necessarium intelligeretis. Was Phillips II, S. 250 über die Uebersendung der Schlüssel und Fahne sagt, ist nur theilweise richtig. Ausser bei Jerusalem (unten S. 186) findet es sich als Zeichen der Unterwerfung bei Huesca, Ann. Laur. maj. 799, S. 186: Azan praefectus civitatis quae dicitur Osca claves nobis per lega-

verband er damit die Bitte, dass der König einen seiner Grossen schicken möge, der das Römische Volk eidlich zur Treue und Unterwerfung gegen ihn verpflichte. Karl in einem Brief an den Papst spricht auch von Gehorsam und Treue die derselbe in Aussicht gestellt, und fordert ihn auf zu thun was zur Befestigung seines Patriciats dienen könne. Kein Zweifel, dass Karl ingemäss desselben wirkliche Hoheitsrechte in Rom selbst in Anspruch nahm und Leo sie vollständig anerkannte: er zuerst unter den Päpsten zählt die Jahre von Karls Regierung in öffentlichen Acten [1].

Von einer feindlichen Partei in der Stadt bedrängt, nahm Leo später seine Zuflucht zu Karl, den er in dem fernen Sachsen aufsuchte; Gesandte des Königs führten ihn dann nach Rom zurück, hielten hier Gericht über seine Gegner und schickten diese, da sie verurtheilt waren, zur Bestrafung über die Alpen [2]. Und als ein Jahr dar-

tum suum cum muneribus transmisit. Vgl. Gregorovius II, S. 457 ff. und S. 464 ff., Simson, Karl S. 112, über ein Bild, welches darstellt, wie der h. Petrus 'D. n. Carulo regi' die Fahne überreicht; worüber noch näher handelt Desjardins, Recherches sur les drapeaux français (1874).

[1] Jaffé, Reg. S. 215. Insofern scheint allerdings noch ein Unterschied zwischen den Verhältnissen unter Hadrian und Leo zu sein. Dagegen legen ältere Schriftsteller, Marca, Cointius, Pütter S. 24 u. a. wohl ein zu grosses Gewicht auf die Vorgänge im J. 796, wenn sie in diesem ein wesentlich anderes Rechtsverhältnis begründet werden lassen.

[2] Ann. Lauresh. 799, S. 37. Ann. Laur. maj. und Einh. S. 184 ff. V. Leonis S. 199, wo es heisst: residentibus (2 Erzbischöfe, 5 Bischöfe, 3 Grafen) in triclinio ipsius d. Leonis papae et per unam et amplius hebdomadam inquirentibus ipsos nefandissimos malefactores.

auf Karl selbst nach Rom kam, reinigte sich der Papst vor ihm durch einen Eid von den Anschuldigungen die erhoben waren. Wenn die versammelten Geistlichen es ablehnten über ihn als den Stellvertreter Christi zu Gericht zu sitzen[1], so erscheint doch Karl als derjenige vor dem er sich zu rechtfertigen, seiner hohen Stellung würdig zu erweisen hat[2].

Aber noch über den Bereich der eignen Herrschaft und Italiens hinaus erstreckt sich nun das Ansehn des Fränkischen Fürsten. Wie er Geschenke an fremde Kirchen und Klöster sandte, damit überall für ihn und sein Reich gebetet werde[3], und so insonderheit auch der heiligen Stätten im Orient eingedenk war[4], so überschickte ihm dagegen der Patriarch von Jerusalem die

[1] Vgl. was Alcuin darüber schreibt epist. 120, S. 489.

[2] S. die vor. S. N. 2 angeführten Stellen und Chron. Laur. min. zu 800, wo es heisst: coram rege et populo Francorum sacramento purificatur. In dem Eid selbst, LL. II, S. 15, sagt der Papst: er thue es, a nemine judicatus neque coactus, sed spontanea mea voluntate .... non quasi in canonibus inventum sit, aut quasi ego hanc consuetudinem aut decretum in sancta ecclesia successoribus meis necnon et fratribus et coepiscopis nostris imponam, nimmt dies also nur als Bischof in Anspruch.

[3] So namentlich an Angelsächsische Kirchen: Alcuins Brief an Offa 58, S. 290: Vestre quoque dilectioni digna dirigit munera. Etiam et per episcopales sedes in elemosinam sui et d. apostolici benedictiones transmittit, ut jubeatis orationes facere pro illis .... Similiter et Aeđilredo regi et ad suas episcopales sedes dona direxit. Vgl 14, S. 168: Misi .... ut illi omnes orent pro me et pro d. rege Carolo, ut Deus illum conservet ad tutelam sanctae suae ecclesiae.

[4] Ann. Laur. maj. 800, S. 186: schickt den Zacharias, qui denaria ejus per illa sancta loca deferret. Vgl. über ein 'hospitale gl. imp. Caroli' in Jerusalem Simson, Karl S. 371.

Schlüssel zum heiligen Grabe und zum Calvarienberg und zur Stadt selber sammt einer Fahne[1]; damit trat die Stadt in welcher der Heiland gewandelt und gelitten gewissermassen unter seine Herrschaft: Karls Biograph versichert, dass der Chalif Harun ausdrücklich gestattet habe, dass sie seiner Gewalt untergeordnet werde[2]. In Jerusalem wie in Rom betrachtete man ihn als den obersten Herrn der Christenheit.

So war Karls Stellung nicht mehr die eines Fränkischen Königs. Von dem Fränkischen Reich ist er ausgegangen; er hat aber nicht bloss, wie Einhard sagt, den Umfang desselben fast um das Doppelte vergrössert[3], er hat vielmehr die Herrschaft, die immer schon nicht einen bestimmt nationalen Charakter an sich trug, zu einem Weltreich gemacht, das sich auf das engste an die Kirche anschloss und die umfassenden Tendenzen die in dieser lagen aufnahm und zur Geltung brachte[4].

[1] Ann. Laur. maj. S. 188: qui benedictionis causa claves sepulchri Domini ac loci Calvariae, claves etiam civitatis et montis cum vexillo detulerunt.

[2] Einhard V. Karoli c. 16: Aaron . . . sacrum illum et salutarem locum, ut illius potestati adscriberetur, concessit.

[3] Einhard V. Karoli c. 15: regnum Francorum, quod post patrem Pippinum magnum quidem et forte susceperat, ita nobiliter ampliavit, ut poene duplum illi adjecerit.

[4] Dieses spricht sich auch in der Bezeichnung aus die der Papst den Franken giebt: fideles b. Petri apostoli atque vestris, Cod. Car. 61, S. 198; oder wenn er schreibt, 74, S. 227: vobis subiciens omnes barbaras nationes, dilatans atque amplius exaltans in toto orbe terrarum vestrum splendidissimum regnum; oder wenn nach 80, S. 247, die Litanien für Unterwerfung und Bekehrung der Sachsen gefeiert werden sollen bei allen christlichen Völkern, auch ultra vestrum regale morantes regnum. Vgl. S. 188 N. 2.

Wie dieses Reich so dastand, war es etwas neues, aus der Vereinigung von Kräften und Richtungen die in den letzten Jahrhunderten die Herrschaft gewonnen und sich eng an einander angeschlossen hatten hervorgegangen. Doch erinnerte es zugleich an Verhältnisse welche früher dagewesen waren, und deren Andenken man trotz aller Veränderungen festhielt.

'Es giebt, schreibt einmal Alcuin, der vertraute Freund und Rathgeber Karls, an diesen[1], drei Personen, welche bis dahin in der Welt die höchsten waren; die erste ist die apostolische Erhabenheit, welche den Sitz des h. Petrus, des Fürsten der Apostel, stellvertretend verwaltet, die zweite die kaiserliche Würde, die weltliche Gewalt des zweiten Rom, die dritte die königliche Würde, in welche Euch die Fügung unsers Herrn Jesu Christi zum Herrscher des christlichen Volks eingesetzt hat, an Macht vor den anderen hervorragend, an Weisheit ausgezeichneter, an Würde der Herrschaft erhabe-

[1] Alcuin epist. 114, S. 464: Tres personae in mundo altissime hucusque fuerunt. Id est apostolica sublimitas, quae b. Petri principis apostolorum sedem vicario munere regere solet .... Alia est imperialis dignitas et secundae Romae saecularis potentia .... Tertia est regalis dignitas, in qua vos d. n. Jesu Christi dispensatio rectorem populi christiani disposuit, ceteris praefatis dignitatibus potentia excellentiorem, sapientia clariorem, regni dignitate sublimiorem. Ecce in te solo tota salus ecclesiarum Christi inclinata recumbit. Nach der Kaiserkrönung Karls schreibt er, epist. 198, S. 155: quae vos per singulos magistratus in altissimum saecularis potentiae evexit honorem. Vgl. Lorentz, Alcuins Leben S. 44. — Leo, Vorles. I, S. 507, legt dem Alcuin Ansichten über die Bedeutung des Kaiserthums bei, die sich in seinen Schriften nicht finden.

ner'. Die zwei anderen seien herabgesunken, auf Karl allein beruhe das Heil der Kirchen Christi.

Sah man auf Macht und Ansehn, so war die Gewalt des Fränkischen Königs die erste auf Erden. Sein Reich war nicht bloss ein Fränkisches, er selbst noch etwas anderes als sein Titel 'König der Franken und Langobarden, Patricius der Römer' ausdrückte[1]. Für eine solche höhere, umfassendere, universale Macht bewahrte man den alten Namen des Kaiserthums[2].

[1] Andere Denkmäler gebrauchen auch andere Bezeichnungen; s. oben S. 169 N. 2; 180 N. 2. In einer Inschrift des Rachis, Grandidier, Strasbourg I, S. 142, heisst es: Karolo rege Francorum atque Langobardorum seu multarum gencium; in einer Aufzeichnung aus Italien, Tiraboschi Nonantola S. 27: rege Francorum et Saxo[num] et Langobardorum.

[2] Alcuin braucht öfter auch vor Karls Kaiserkrönung Ausdrücke die hierher gezogen werden müssen; epist. 78, S. 346: ad decorem imperialis regni vestri (aber 86, S. 369, auch an die Bewohner von Kent: regno imperiali Cantuvariorum); 118, S. 482: quatenus per vestram prosperitatem christianum tueatur imperium, fides catholica defendatur; 125, S. 506: qui terminos custodierunt etiam et dilataverunt christiani imperii; dann besonders 110, S. 448:

Det tibi perpetuam clemens in saecla salutem
Et decus imperii, David amate, Deus;

Vgl. carm. 232, Poetae Car. S. 258, vor der Reise nach Rom:

Ipsa caput mundi spectat te Roma patronum . . . .
Ut felix vivas lato regnator in orbe.

Urkunden in denen der Titel imperator vor 800 vorkommt sind ohne Zweifel falsch oder interpoliert, obwohl Mabillon, Dipl. S. 80, einzelne Beispiele von Privaturkunden gelten lassen will, die sich aber wohl aus Aenderungen bei dem Eintragen in die Chartulare erklären; vgl. Sickel, UL. S. 263 N. Im N. Traité IV, S. 68 wird sogar ein Siegel Pippins mit der Umschrift 'Pipinus imperator' vertheidigt, aber gewiss mit Unrecht (denn wenigstens 'den Gedanken an die imperatorische Würde bei ihm zu vermuthen', wie Sybel, Die D. Nation und das Kaiserreich S. 12, meint, hat man keinen Grund).

Die Beschäftigung mit dem Alterthum, die zugleich mit der Neubelebung wissenschaftlicher Studien unter Karl angeregt ward, die Vorliebe namentlich für die Dichter der klassischen Zeit, deren Werke man hervorzog, deren Namen man in dem Kreis lehrender und lernender Männer die den König umgaben sich beilegte, musste auch die Erinnerung des grossen Weltreichs der Römer wach rufen, das stets einen mächtigen Eindruck auf die Deutschen gemacht, ihre Geschicke mannigfach bestimmt hatte, das namentlich aber in dem engsten Zusammenhang mit der Entwickelung des Christenthums und der Kirche stand, das von christlichen Schriftstellern wie Augustin immer mit besonderer Ehrfurcht betrachtet war[1], ja dem wohl im Anschluss an Worte der heiligen Schrift eine ewige Dauer auf Erden beigelegt ward, das endlich in Rom, jetzt dem Sitz des anerkannten Haupts der abendländischen Kirche, seinen Ursprung und Mittelpunkt gehabt, und dessen Namen und Begriff eben hier in allem Wechsel der Dinge festgehalten war[2].

In Rom gebot der Fränkische König als Patricius, in der Würde eines Beamten des Römischen Reichs. Schon indem man diese auf ihn übertrug, war er auf die Verhältnisse des Reichs eingegangen. Aber wie

[1] Vgl. Jacobs, Qua via et ratione Karolus M. imperium Romanum in Occidente restituerit (1859), S. 14, der auf Karls Vorliebe für Augustin (Einhard V. Karoli c. 24) besonders aufmerksam macht.

[2] Vgl. Leibniz I, S. 213, der ausführt, bis dahin non imperium, sed imperatorem cessasse; Döllinger S. 53; unter den Neueren Ficker, Kaiserreich S. 24; Sybel a. a. O. S. 5 ff.

wenig entsprach dieser Name den Umständen wie sie wirklich waren! Dieser Patricius war mächtiger als alle Könige der Welt, mächtiger als der Kaiser der im Osten das Reich fortsetzte.

So lag es nahe, ergab sich fast von selbst, dass der welcher alle Macht eines Kaisers hatte auch selbst wirklich Kaiser genannt ward. 'Karl, sagt ein Zeitgenosse[1], hatte Rom inne, wo stets die Kaiser zu thronen gewohnt waren, und dazu alle übrigen Sitze des Reichs in Italien, Gallien und Germanien: weil Gott sie alle in seine Gewalt gegeben hatte, deshalb schien es angemessen dass er auch den Namen habe'. Es ward auch in Anschlag gebracht, dass eben damals in Constantinopel gar kein Kaiser war, ein Weib die Herrschaft führte[2].

[1] Ann. Laureshi. 801, S. 38: Et qui jam tunc cessabat a parte Graecorum nomen imperatoris et femineum imperium apud se abebant, tunc visum est et ipso apostolico Leoni et universis sanctis patribus qui in ipso concilio aderant seu reliquo christiano populo, ut ipsum Carolum regem Franchorum imperatorem nominare debuissent, qui ipsam Romam tenebat, ubi semper caesares sedere soliti erant, seu reliquas sedes, quas ipse per Italiam seu Galliam necnon et Germaniam tenebat; quia Deus omnipotens has omnes sedes in potestate ejus concessit, ideo justum eis esse videbatur, ut ipse cum Dei adjutorio, et universo christiano populo petente, ipsum nomen aberet. Quorum petitionem ipse rex Karolus denegare noluit. Das Chron. Moiss. S. 305, das dies ausschreibt, sagt: Romam matrem imperii, und Anskar V. Willehadi, c. 5, S. 381, hieran sich anschliessend: quae caput imperii fuerat, und nachher von Karl: ob quod et jure caesarea dignus esset appellatione. Vgl. auch Mon. Sang. I, c. 26, S. 743: ut qui jam re ipsa rector et imperator plurimarum erat nationum, nomen quoque imperatoris caesaris et augusti . . . . assequeretur.

[2] Zweifelhaft ist die Nachricht der Nordhumbrischen Anna-

Es scheint, dass von den Geistlichen in Karls Umgebung der Gedanke ausging, den dann der Papst aufnahm und zur Ausführung brachte.

Am Weihnachtstage des Jahrs 800, nach damaliger Rechnung am Anfang eines neuen Jahrs und Jahrhunderts, da Karl in der Kirche des h. Petrus vor dem Grabe des Apostels sich vom Gebet erhob, setzte der Papst Leo ihm die Krone aufs Haupt, — ein Bericht fügt ausschmückend hinzu: bekleidete ihn mit dem Purpur und gab ihm das Scepter in die Hand —, und das versammelte Volk rief: 'Karl, dem frömmsten Augustus, dem von Gott gekrönten, grossen, friedeschaffenden Kaiser Leben und Sieg'. Feierlich ward der neue Kaiser vom Volk begrüsst, vom Papst nach alter Gewohnheit adoriert, auch sammt einem seiner Söhne gesalbt [1].

len bei Simeon Dunelm., SS. XIII, S. 56: Eo quoque tempore legati Graecorum cum magnis muneribus a Constantinopoli directi ad eum veniebant, rogantes, ut illorum susciperet regnum et imperium. S. dagegen Simson, Karl S. 239 N.

[1] Der Fränkische und Römische Bericht stimmen hier im wesentlichen überein. Ann. Laur. maj. 801, S. 188: Ipsa die sacratissima natalis Domini, cum rex ad missam ante confessionem b. Petri apostoli ab oratione surgeret, Leo papa coronam capiti ejus imposuit, et a cuncto Romanorum populo adclamatum est: 'Carolo augusto, a Deo coronato, magno et pacifico imperatori Romanorum vita et victoria'. Et post laudes ab apostolico more antiquorum principum adoratus est, adque ablato patricii nomine, imperator et augustus est appellatus. V. Leonis S. 199: Post haec adveniente die natali d. n. Jesu Christi in jam dicta basilica b. Petri apostoli omnes iterum congregati sunt, et tunc venerabilis almificus pontifex manibus suis propriis pretiosissima corona coronavit eum. Tunc universi fideles Romani . . . . unanimiter altisona voce Dei nutu atque b. Petri . . . . exclamaverunt: 'Carolo piissimo augusto, a Deo coronato, magno, pacifico imperatori vita et

Einhard versichert [1], Karl sei auf den Vorgang nicht vorbereitet, ja unzufrieden über denselben gewesen: er

victoria. Ante sacram confessionem b. Petri apostoli plures sanctos invocantes tres dictum est (h. d. wohl: dreimal), et ab omnibus constitutus est imperator Romanorum. Illico sanctissimus antistes et pontifex unxit oleo sancto Carolum et excellentissimum filium ejus regem in ipso die natalis d. n. Jesu Christi, et missa peracta post celebrationem missarum obtulit ipse serenissimus d. imperator mensam argenteam etc. Die kleineren Fränkischen Annalen heben verschiedene Momente hervor; die Salbung Ann. S. Amandi S. 14: Leo benedixit eum ad imperatorem; Ann. Lauresh. S. 38: ipsum nomen imperatoris cum consecratione d. Leonis papae suscepit; andere die Proclamation durchs Volk; Ann. Colon. S. 97: Karolus a Romanis appellatus est augustus; Chron. Laur. min. (S. 120): ab ipso pontifice et ab omni populo Romano atque Francorum augustus appellatur; Ann. Xant. S. 223: Leo papa Carolum benedixit ad imperatorem, sicut mos est, et coronam auream expressam signo sanctitatis super caput ejus posuit. Ausführlich die Nordhumbrischen Annalen bei Simeon Dunelm., SS. XIII, S. 156: in die natalis d. n. Jesu Christi ingreditur cum ducibus et magistratibus et militibus in ecclesiam s. ... Petri, in qua a d. Leone papa purpura regaliter induitur, cui corona aurea capiti imponitur et regale sceptrum in manibus datur. Hanc dignitatem ipso die meruit ab omni populo percipere, ut imperator totius orbis appellaretur et esset. Vgl. auch Theophanis chronogr. S. 733: *ἔστεψεν αὐτὸν εἰς βασιλέα Ῥωμαίων ἐν τῷ ναῷ τοῦ ἁγίου ἀποστόλου Πέτρου, χρίσας ἐλαίῳ ἀπὸ κεφαλῆς ἕως ποδῶν, καὶ περιβαλὼν βασιλικὴν ἐσθῆτα καὶ στεφός.* Ueber die Art der Salbung s. Jacobs S. 75; ohne Grund bezweifelt sie Alberdingk Thijm S. 351. Auf die des Sohnes beziehen Froben und Dümmler den Brief Alcuins 162 (178), S. 600. Mabillon, Ann. II, S. 349, und Jaffé, Reg. S. 217, nach Bethmanns Mittheilung, führen eine Urkunde Leos für St. Riquier an, in der es heisst: in praesentia gloriosi atque excellentissimi filii nostri Karoli, quem auctore Deo in defensionem et proventum (s. universalis ecclesiae provectum) in augustum hodie sacravimus. Vgl. über den ganzen Act besonders Cointius VI, S. 746 ff. und Jacobs a. a. O.; über die Adoration als wirkliche Kniebeugung Döllinger S. 66.

[1] Einhard V. Karoli c. 28: Quo tempore imperatoris et au-

würde trotz des hohen Festes die Kirche nicht betreten haben, wenn er die Absicht des Papstes gewusst hätte. Man hat schwerlich ein Recht diese Aussage in Zweifel zu ziehen [1]. Aber nach dem was vorliegt kann es freilich nur so gemeint sein, dass der König an dem Tage überrascht ward, vielleicht dem Gedanken, der seine Umgebung beschäftigte, noch nicht seine Zustimmung gegeben hatte [2].

Dass man sich schon vorher mit dem Plane trug, ist

gusti nomen accepit. Quod primo in tantum aversatus est, ut adfirmaret, se eo die, quamvis praecipua festivitas esset, ecclesiam non intraturum, si pontificis consilium praescire potuisset. Sagenhaft ist die Erzählung des Willelmus Malmesb. I, 68, SS. X, S. 453, schon Hadrian habe Karl aufgefordert Kaiser zu werden, dieser aber nicht gewollt, jetzt dagegen hätten es die Römer mit dem Papst durchgesetzt.

[1] Gaillard II, S. 408 ff.; Lorentz, Alcuins Leben S. 233; Luden IV, S. 566; Jacobs S. 37 ff.; Warnkönig et Gerard I, S. 322 u. a. halten was Einhard erzählt entweder für ein trügerisches Vorgeben oder für ein Mährchen, den Act in der Kirche für einen 'theatralischen Effect'.

[2] Bünau II, S. 521 und neuerdings Döllinger S. 43 ff. 56 ff. meinen, Karl habe das Kaiserthum durch Unterhandlung mit den Griechen erhalten wollen (s. dagegen Harnack, Beziehungen zu dem Byzant. Reich S. 40), und der Papst sei dem zuvorgekommen; das Letzte vermuthen auch Luden IV, S. 420: der Papst habe sich einen Antheil an der Herstellung des Kaiserthums sichern wollen; Alberdingk Thijm S. 343 ff., dem Baxmann S. 317 N. und Martens S. 213 beipflichten: nicht eine Uebertragung durch den Papst, sondern aus eigner Machtvollkommenheit oder doch durch eigne Hand, wie es bei Ludwig geschah, habe Karl beabsichtigt; ähnlich Dümmler, D. Biogr. XV, S. 140. Dagegen glaubt Phillips II, S. 81, an Bedenken wegen Grösse der Aufgabe und Scheu vor dem Fremden; Lehuerou S. 263 sieht die überwiegend Deutschen Neigungen Karls als Grund seiner Zweifel an.; Simson, Karl S. 239, entnimmt aus Einhards Worten (S. 200 N. 1) Karl habe die Feindschaft des Byzantinischen Hofs gefürchtet.

gewiss nicht zu bezweifeln[1]. Aber ein förmlicher Beschluss, wenigstens über die Art und Zeit der Ausführung, war wohl nicht gefasst. Die Erzählung eines Italieners[2], Leo habe, als er zu Karl nach Sachsen kam, schon hier als Preis der Hülfe die Kaiserkrone versprochen, steht zu vereinzelt, als dass man ihr Gewicht beilegen könnte. Und wenn ein Fränkischer Chronist sagt[3], der Papst und die in Rom versammelten heiligen Väter und das ganze christliche Volk hätten beschlossen Karl Kaiser zu nennen, und dieser habe die Bitte nicht

[1] Auch wenn man das was Lorentz, S. 227 ff., ausführt nicht gelten lässt. Gegen die Folgerungen, die er aus einem Briefe Alcuins 205 (103) gezogen, s. Döllinger S. 46, Dümmler in der Ausgabe S. 697 N. Anderes was man anführt, dass nach V. Leonis die Geschenke Karls gleich zur Hand waren, dieser auch den Sohn zu Weihnachten nach Rom berufen hatte, ist von geringem Belang. Vgl. Loserth, Z. f. Oest. Gymn. 1872, S. 196, gegen die Ausführung von Smolle, Die erste Deutsche Kaiserkrönung (Progr. v. Znaim 1871, das ich nicht gesehen); Niehues S. 575; gegen Gfrörers Ideen lange gesponnener Intriguen Martens S. 242. Ueber andere Schriften von Winckler und Gasquet über die Kaiserkrönung berichtet Hahn, Jahresberichte II, 2, S. 25.

[2] Johannes diac., G. epp. Neap. c. 48, SS. R. Lang. S. 428: Hic tamen fugiens ad Carolum regem, spopondit ei, ut, si de suis illum defenderet inimicis, augustali eum diademate coronaret. Auf diese Stellen legen Luden IV, S. 406; Sugenheim, Kirchenstaat S. 48 N. (vgl. D. G. I, S. 404); Gregorovius II, S. 488, und besonders Jacobs S. 27. 63; auch Reumont, G. Roms II, S. 135 zu viel Gewicht. S. dagegen Kath. LZ. 1860, Nr. 45, S. 361, auch Döllinger S. 47; Niehuus S. 574; Simson S. 241 N.

[3] Ann. Lauresh. 801, S. 38, fahren nach den oben S. 190 N. 1 angeführten Worten fort: sed cum humilitate subjectus Deo et petitione sacerdotum et universi christiani populi etc. s. S. 192 N. Das Chron. Moiss. S. 306 führt die Gründe weiter aus, z. B. ne pagani insultarent christianis, si imperatoris nomen apud christianos cessasset.

ablehnen wollen, sondern demüthig dieselbe angenommen, so wird sich das nur auf den Vorgang im ganzen, nicht auf einen bestimmten Act vor der päpstlichen Krönung[1], beziehen.

Der Papst hat wie aus freiem Entschluss und gewissermassen höherer Eingebung die feierliche Handlung vollzogen. Indem er Karl die Krone aufsetzte und ihn den neuen Kaiser salbte, handelte er noch einmal als Vertreter des Römischen Reichs im Westen, aber zugleich als Bischof, man kann sagen als oberster Bischof im Abendland, und that was er als solcher that im Namen Gottes. Demgemäss heisst Karl in dem Zuruf der Römer und in seinem Titel der von Gott gekrönte[2].

Weder die Krönung des Papstes noch die Begrüssung des Volks haben dem neuen Kaiser ein eigentlich formales Recht ertheilen können[3]. Das Recht Karls lag

[1] So Sugenheim, D. G. I, S. 405; Kaufmann II, S. 327, und zwar auf Antrieb Karls; weniger bestimmt Döllinger S. 49. Unentschieden lässt die Sache Simson S. 241.

[2] S. Abschnitt 3 und vgl. Dönniges, Staatsrecht S. 3. Der Ausdruck wird aber auch schon von dem König gebraucht. Ueber eine zweifelhafte päpstliche Urkunde, in der Karl als König so heisst, SS. VIII, S. 344, s. S. 180 N. 2; aber Alcuin schreibt epist. 100, S. 421: a Deo coronato regi. — Reumont II, S. 135 hebt die Bezeichnung Karls in seiner Grabschrift als orthodoxus hervor; was hier doch nicht in Betracht kommt.

[3] Während ältere und neuere Vertreter der Curie alles auf die Autorität und Macht des Papstes zurückführen, legen ältere Publicisten ein Hauptgewicht auf die Wahl des Volks; s. schon Hugo Grotius, De jure belli et pacis II, 9, 11: merito populus Romanus ... per se imperatorem legit ac voce primi civis, id est episcopi sui, ... pronuntiavit. Pütter, Hist. Entwickelung, I, S. 61: 'Insoweit liegt der wahre rechtliche Grund der ganzen Sache in der übereinstimmenden Gesinnung welche ... das in der Kirche

in der Macht der Thatsachen die zu dieser Erhebung geführt hatten[1]. Er erhielt hier in der alten Hauptstadt des Reichs, dem Mittelpunkt der abendländischen Kirche, Anerkennung und bestimmten Ausdruck.

Fränkische Schriftsteller haben wohl auf die Zustimmung der Römer Gewicht gelegt, in jener gewissermassen eine Wahl gesehen[2]. Karl hat aber weder jemals sich hierauf berufen noch der Bevölkerung Roms ein Recht zuerkannt in Zukunft über die kaiserliche Würde zu verfügen. Und ebensowenig hat er das Kaiserthum so aufgefasst, als hänge dies auch in Zukunft von der Weihe des Papstes ab[3]. Der Papst hat die Hand geboten eine Gewalt und Würde zu begründen, die, sowie sie da war, unabhängig von ihm dastand, ja der er selber mitsammt Rom und allen seinen Besitzungen untergeben war. Die Rechte welche Karl schon als Patricius geübt hatte er-

versammelte Volk an den Tag legte'; und die Abhandlung desselben, Specimen juris publici et gentium medii aevi. De instauratione imperii Romani sub Carolo M. facta ejusque effectibus (1784). Dagegen Schöpflin, Comm. hist. S. 142, der das Recht Karls nur auf die Anerkennung der Griechischen Kaiser gründet, die auch Pütter S. 6 als zur Vollendung nothwendig ansieht. Vgl. über diese und ähnliche Controversen schon Pfeffinger, Vitriarius illustratus I, S. 362 ff.

[1] Ebenso Arnold II, S. 298 ff.. Dagegen hat besonders gegen die in der früheren Bearbeitung vorhergehenden Worte: 'Nach einem solchen hat damals überhaupt niemand gefragt' Döllinger S. 64 Einspruch erhoben, und gemeint, man habe damals viel und lange nach dem formellen Rechte gefragt. Doch führt er dann nur die Stellen von N. 2 an. Vgl. Bryce, The holy Roman empire (1866) S. 63; Baxmann I, S. 319.

[2] S. die Stellen der Ann. Lauresh., Chron. Moiss. und Anskar V. Willehadi (S. 190 N. 1). Vgl. S. 189 N. 3.

[3] S. darüber näher den folgenden Abschnitt.

hielten einen bestimmteren Charakter, eine festere Begründung: Rom gehörte zum Reich[1]; der Papst war ein Bischof desselben, wie andere auch[2], dem Rang und

[1] Ann. Einh. 801, S. 189: Ordinatis deinde Romanae urbis et apostolicae totiusque Italiae non tantum publicis, sed etiam ecclesiasticis et privatis rebus. Theophanis chronogr. S. 732: γενομένης τῆς Ῥώμης ἀπ' ἐκείνου καιροῦ (d. h. von der Zurückführung Leos) ὑπὸ τὴν ἐξουσίαν τῶν Φράγγων; Paulus G. Mett. S. 265 ohne weitere Zeitbestimmung: Romanos praeterea ipsamque urbem Romam . . . ., quae aliquando mundi totius domina fuerat, ... suis addidit sceptris, cunctaque nihilominus Italia miti dominatione potitus est; vgl. ebend. S. 266 in dem Epitaphium der Hildegard: Cumque vir armipotens sceptris junxisset avitis Cigniferumque Padum Romuleumque Tybrim. Derselbe nennt in dem Brief vor seiner Bearbeitung des Festus an Karl, SS. R. Lang. S. 19 N., Rom civitas vestra Romulea. Vielleicht meinen dies auch die Ann. Sang., wenn sie sagen, 801, S. 63: imperialem sedem accepit. Ado cont. S. 324 nennt diese Herrschaft in Rom: regnum Romanorum.

[2] Das zeigt namentlich das Testament Karls, Einhard V. Karoli c. 33, wo Rom an der Spitze der übrigen Metropolen in seinem Reich steht. Orsis Ausführung dagegen, S. 141 ff., ist sehr schwach; sie stützt sich hauptsächlich nur darauf, dass bei der Theilung von 806 Rom und die Besitzungen des Papstes nicht genannt werden; s. unten. Phillips II S. 265, findet den Ausweg, dass die kaiserliche Macht, das imperium mundi, unbeschadet der päpstlichen Souveränität, auch Rom und den Kirchenstaat befasste. Dagegen auch Papencordt, Rom im MA. S. 141 ff., der namentlich noch hervorhebt, dass, wie die Urkunden Leos die Regierungsjahre Karls zählen (schon vor 800; s. S. 184), jetzt auch die Münzen der Päpste den Namen des Kaisers tragen; Döllinger S. 67 ff. Vgl. den Libellus de imper. potestate, SS. III, S. 720, wo die Sache freilich sagenhaft entstellt ist: Propterea inventum est, ut omnes majores Romae essent imperiales homines, tam episcopi quam laici, et omne vulgus pariter cum his faceret fidelitatem imperatori, et ut suus missus omni tempore moraretur Romae ad deliberandas litigiosas contentiones. — Dass auch Karl den Papst adorierte, wie Phillips anzunehmen scheint, II, S. 262 ff., findet sich nicht in den Quellen. Dass er keinen Eid schwor, s. den folgenden Abschnitt.

Ansehn nach höher, auch in mancher Beziehung in einer eigenthümlichen Stellung, aber doch dem Kaiser verpflichtet; er und das Volk der Stadt leisteten diesem den üblichen Eid der Treue[1], während die Kirche in einem besonderen Schutzverhältnis stand[2].

Aber nicht bloss auf das Verhältnis zu Rom und seinem Bischof kam es an. Nach verschiedenen Seiten hin hat das Ereignis eine grosse Bedeutung, für Karl selbst und für die Geschichte überhaupt[3].

Was geschah ist zunächst die Herstellung oder Erneuerung einer alten Würde[4], deren Rechte eben damit Karl zufallen mussten[5].

[1] Cenni II, S. 22, der aber die nothwendigen Consequenzen leugnet. Papst Leo spricht selbst von Dienst (servitium, servire), epist. 2, S. 314; 10, S. 334.

[2] Divisio 806 c. 15, S. 129: Super omni autem jubemus atque praecipimus, ut ipsi tres fratres curam et defensionem ecclesiae s. Petri simul suscipiant, sicut quondam ab avo nostro Karolo et b. m. genitore nostro Pippino rege et a nobis postea suscepta est, ut eam . . . . ab hostibus defendere nitantur et justitiam suam, quantum ad ipsos pertinet et ratio postulaverit, habere faciant. Im Conv. Mett. 868, LL. I, S. 508, heisst es: mundeburdem et defensionem s. Romanae ecclesiae. Ein solches Schutzverhältnis ist gerade bei Kirchen die zum Reich gehören gewöhnlich; und die erste Stelle fährt auch fort: Similiter et de ceteris ecclesiis etc.

[3] Heutzutage wird es wohl niemand mehr mit Planck, II, S. 750, eine 'sehr politische Schmeichelei', die die Römer und der Papst dem Karl gemacht, nennen.

[4] Bleibullen mit der Inschrift 'Renovatio Rom. imp.' (Eckhardt, Franc. orient. II, S. 7. 91; N. Traité IV, S. 70; Revue numism. 1840, S. 120) gehören nach Sickel, UL. S. 263 N., aber erst Karl III. an.

[5] Dass es sich nicht bloss um den Namen Kaiser, sondern um den Begriff des Römischen Reichs handelte, zeigt sich darin dass Karl hinfort in seinem Titel schrieb: Romanum regens (oder: gubernans) imperium. Vgl. Hegewisch S. 260. Die alten Kaiser

Es kam da einmal an auf das Verhältnis zu dem Kaiser des Ostens, der bis dahin den Anspruch gemacht hatte der Erbe alles dessen zu sein was einst zum alten Römerreich gehört hatte. Karl soll daran gedacht haben, durch Vermählung mit der Kaiserin Irene auch in Constantinopel die Herrschaft zu gewinnen und so die Reiche des Orients und Occidents zu verbinden. Doch kam das nicht zur Ausführung[1]. Und dass man damals das Kaiserthum wie es Karl empfangen auch auf den Osten bezogen habe, ist eine Annahme[2], die in dem was überliefert ist keine Begründung hat[3]. Wohl

heissen seine antecessores, Alcuin epist. 180, S. 640; vgl. Hincmar Op. I, S. 636: secundum legem Romanam, quam praedecessores eorum (principes nostri sind vorher genannt) imperatores et reges condiderunt et servaverunt. S. auch den Brief K. Ludwig II. an den Griechischen Kaiser, Chron. Salernit. c. 107, SS. III, S. 522: Sane antiquam esse imperii nostri dignitatem, nemo ambigit, qui vel nos successores antiquorum imperatorum esse non nescit. Vgl. Lancizolle, Bedeutung der Römisch-Deutschen Kaiserwürde S. 11.

[1] Theophanes S. 736, nach dem Karl erst daran gedacht hatte Sicilien anzugreifen, dann sich um die Heirath bewarb; diese sei an dem Widerstand der Constantinopolitanischen Grossen gescheitert. Vgl. Strauss, Beziehungen Karl d. Gr. zum Griech. Reich S. 39 ff., und über das Einzelne der weiteren Verhandlungen besonders Harnack S. 41 ff.

[2] So Döllinger S. 54 ff.: Karl sollte nicht Nachfolger des Romulus Augustulus, sondern Constantin VI. werden, dessen Thron seit seinem Tode erledigt war, da ein Weib nicht Kaiser sein konnte; Wattenbach, Papstthum S. 53.

[3] Nur die Worte der Nordhumbrischen Annalen: ut imperator totius orbis appellaretur, vorher S. 192 N., sprechen einen solchen Gedanken aus, sind aber ein zu wenig zuverlässiges Zeugnis. Ebensowenig scheint mir was schon Anskar von der Uebertragung des Kaiserthums von den Griechen ad Francorum dominium sagt (nachher S. 205 N. 1) und im Mittelalter vielfach wiederholt ist, dies zu ergeben. Und auch was Döllinger weiter ausführt,

aber trat der neue Kaiser des Abendlandes mit dem Anspruch auf Gleichberechtigung dem gegenüber der seinen Sitz in Constantinopel hatte. Er schloss diesen von der Herrschaft über Rom vollständig und definitiv aus, nahm auch das übrige Italien sammt Sicilien als zum Westreich gehörig in Anspruch, ohne damit freilich vollständig durchdringen zu können. Nach Jahren feindlicher Spannung und längeren Verhandlungen kam ein Vertrag zu stande, der den Griechen Venetien und Dalmatien, dazu die Besitzungen im südlichen Italien liess, dagegen Karl die Anerkennung als Kaiser verschaffte [1].

Indem so das Römische Kaiserthum sich mit dem des Ostens auseinandersetzte und sein Recht auf den

dürfte die Sache keineswegs erweisen; was er selbst von Karl bemerkt, S. 58, dagegen sprechen.

[1] Ann. Einh. 802. 803. 810—812. Hier heisst es von den Griechischen Gesandten, S. 199: Aquisgrani, ubi ad imperatorem venerunt, scriptum pacti ab eo in ecclesia suscipientes, more suo, id est Graeca lingua, laudes ei dixerunt, imperatorem eum et basileum appellantes. Vgl. Einhard V. Karoli c. 16: Cum quibus (den Kaisern) tamen propter susceptum a se imperatoris nomen et ob hoc eis, quasi qui imperium eis eripere vellet, valde suspectum, foedus firmissimum statuit, ut nulla inter partes cujuslibet scandali remaneret occasio, und c. 28: Invidiam . . suscepti nominis, Romanis imperatoribus super hoc indignantibus, magna tulit pacientia. Vicitque illorum contumaciam magnanimitate, qua eis procul dubio longe praestantior erat, mittendo ad eos crebras legationes et in epistolis fratres eos appellando. In einem Brief des Griechischen Kaisers an Ludwig, Bouq. VI, S. 336, heisst es: regi Francorum, Longobardorum et vocato eorum imperatori. Ludwig II. beklagt sich, dass sie nur rex, nicht βασιλεύς, haben schreiben wollen; a. a. O. S. 521. 524. Vgl. Pütter S. 7; Phillips II, S. 254 ff.

Occident beschränkte[1], trat es hier in die Ansprüche ein die sich an den Namen des alten Römerreichs anschlossen. Die universale Bedeutung welche Karls Herrschaft schon vorher hatte erhielt auf der einen Seite durch die neue Würde Anerkennung und Sanction; zugleich eröffnete diese aber noch weitere umfassendere Gesichtspunkte; die Idee einer Weltherrschaft, wie sie sich immer schon mit dem Römerreich verbunden hatte, ward neu belebt und ihr eine Anwendung gegeben wenigstens auf alle Völker und Staaten des Westens, oder wie man allgemein sagte Europas[2].

Dabei machte aber auch die Verbindung mit der Kirche ihren Einfluss geltend. Indem diese an der Wiederaufrichtung des Kaiserthums einen wesentlichen Antheil hatte, theilte sie ihm etwas von ihrem Charakter,

[1] In dem Brief Karls an Michael, Jaffé IV, S. 415, spricht er von dem Frieden inter orientale atque occidentale imperium. Mit Unrecht also sagt Wattenbach S. 53: 'niemand dachte damals an das längst vergessene Weströmische Kaiserthum'.

[2] Theodulf schreibt, Poetae Car. I, S. 531:

Sub tua jura Deus dedit Europeia regna,
Totum orbem inclinet sub tua jura Deus.

Das carmen de Karolo et Leone papa III, v. 92, S. 394, nennt Karl: caput orbis . . . . Europae venerandus apex; v. 504, S. 402: pater Europae. Vgl. Ermold. Nigell. II, v. 272, S. 483, wo der Papst sagt: Tu pius Europae regna potenter habes; Nithard I, 1, S. 651: omnem Europam omni bonitate repletam reliquid; Cathvulfs epist., Jaffé IV, S. 337: te exaltavit in honorem glorie regni Europe; Erchanberti cont. S. 329 von den Söhnen Ludwigs: Europam hoc modo diviserunt; Transl. S. Sebastiani c. 44, Mabillon Acta IV, 1, S. 407: orbi Romano imperans. Die Ann. Fuld. sagen von Karl d. K. 876, S. 389: se imperatorem et augustum omnium regum cis mare consistentium (also mit Ausschluss der Angelsächsischen) appellare praecepit.

ihren Tendenzen mit. Der Kaiser sollte vor allem Schutzherr der Kirche sein; ihm, hiess es, war sie zum Schutz und zur Leitung von Gott übertragen [1]. Dabei handelte es sich zunächst freilich um den Theil der Christenheit der sich dem Römischen Bischof anschloss und in ihm das geistliche Haupt ihrer Gemeinschaft erkannte; auf diesen, d. h. auf die abendländische Kirche, ward die Gewalt auch des Kaisers bezogen; als ihr weltliches Haupt trat er dem Papst als geistlichem Oberhaupt zur Seite [2]. So wie aber die Kirche die Aufgabe hatte und darnach streben musste, durch Ausbreitung des Christenthums bei ungläubigen Völkern ihren Kreis zu erweitern, so war auch der Herrschaft des Kaisers hier eine weitere Ausdehnung in Aussicht

[1] Es wird dies besonders seit Ludwig d. Fr. ausgesprochen; s. die Urk. desselben S. 576: Domini ecclesia, magnificentia ejus humilitati nostrae divinitus regenda tuendaque commissa; Syn. Paris. 829, Mansi XIV, S. 534: ecclesiam, quam Christus .... suis orthodoxis famulis Hlud. et Hloth. gloriosis augustis regendam tuendamque committere .... voluit; vgl. ebend. S. 634; Sedulius de rectoribus christianis c. 19, Mai Spicileg. VIII, S. 65: Deo amabilem regnatorem, quem divina ordinatio tamquam vicarium suum in regimine ecclesiae suae esse voluit.

[2] So sagt Anskar, V. Willehadi c. 5, S. 381: Quem .... imperatorem Romae coronatum .... catholica Europae consistens Christi venerata et gratulabunda suscepit ecclesia; V. Benedicti c. 40, Mabillon Acta IV, 1, S. 207, von Ludwig: totius ecclesiae Europa degentis imperator augustus. Vgl. was Alcuin schreibt 191, S. 674: Quapropter universorum precibus fidelium optandum est, ut in omnem gloriam vestrum extendatur imperium, ut scilicet catholica fides .... veraciter in una confessione cunctorum cordibus infigatur, quatenus summi Regis donante pietate eadem sanctae pacis et perfectae caritatis omnes ubique regat et custodiat unitas.

gestellt, ohne Rücksicht auf die Begrenzung welche früher das Römerreich gehabt hatte[1].

Und ergaben sich hierdurch für das Kaiserthum neue Verhältnisse, neue Aufgaben, so kommt nicht weniger in Betracht, dass es nun auf einer Herrschaft ruht die einen überwiegend Germanischen Charakter an sich trägt. Die Wiederherstellung alter einmal untergegangener Institutionen führt nie dahin dass sie in derselben Weise wie früher ins Leben treten; sind sie nicht von vorne herein als abgestorben zu betrachten, so wird unter den alten Namen und Formen ein neuer Inhalt verborgen sein, eine neue Kraft sich regen. Hier war es das Germanische Element, das, nachdem es sich nun mit dem Christenthum auf das engste verbunden und durchdrungen hatte, die Kraft hergab, welche die alten Formen mit neuem Leben erfüllte. Das Kaiserthum hiess ein Römisches[2], es war aber ein christlich-Germanisches; es

[1] Der Papst schreibt, Jaffé IV, S. 311: Piissimum domini imperium gratia superna custodiat eique omnium gentium colla substernat; Alcuin, epist. 253, S. 808: ipse coronas vestras multiplicet, tueatur. Man betete in den Kirchen: Oremus et pro christianissimo imperatore nostro, ut Deus et dominus noster subditas illi faciat omnes barbaras nationes ad nostram perpetuam pacem. Abt Theotmar (Paulus) schreibt an Karl, Jaffé IV, S. 358: Propagatori ac defensori christianae religionis d. Carolo. — Die Worte welche Ludwig manchmal in seinen Urkunden braucht: imperii a Deo nobis per immensum concessi, S. 469. 475 etc., gehören aber nicht hierher; denn anderswo steht: per immensum conservandi, S. 481. 487, und dafür auch: perpetuo conservandi, S. 507, so dass sie sich auf die Zeit, nicht auf die räumliche Ausdehnung zu beziehen scheinen. — Vgl. im allgemeinen Giesebrecht I, S. 123.

[2] Vgl. den Brief Ludwig II. an den Griechischen Kaiser,

war der Abschluss jener Entwickelung, die mit den Wanderungen der Deutschen und ihrer Ausbreitung über die Römischen Provinzen, ihre Aufnahme in das Christenthum begonnen hatte.

Alle Gewalt und Herrschaft welche die Fränkischen Könige bis dahin erworben hatten gehörte nun zum Kaiserthum. Nicht bloss wie eine neue Würde kam es zu dem hinzu was der König vorher hatte; sondern es fasste dieses alles in sich, bezog sich auf den ganzen Umfang der Herrschaft mit der es verbunden war und der es seinen Charakter mittheilte[1].

So kann man sagen: das Fränkische und Langobardische Königthum sind in das Kaiserthum aufgegangen; aber auch umgekehrt: das Kaiserthum ist ein Fränki-

a. a. O. S. 523: Praeterea mirari se dilecta fraternitas tua significat, quod non Francorum, sed Romanorum imperatores nos appellemus; set scire te convenit, quia, nisi Romanorum imperatores essemus, ubique nec Francorum. A Romanis enim hoc nomen et dignitatem assumpsimus, apud quos profecto primum tantae culmen sublimitatis et appellationis effulsit, quorumque gentem et urbem divinitus gubernandam et matrem omnium ecclesiarum Dei defendendam atque sublimandam suscepimus, a qua et regnandi prius et postmodum imperandi auctoritatem prosapiae nostrae seminarium sumpsit.

[1] Das Gegentheil sucht Pütter in der Abhandlung S. 33 ff. und Histor. Entwickelung I, S. 63 auszuführen: weder mit dem Fränkischen noch mit dem Langobardischen Reich sei irgend welche Realverbindung eingetreten. Aehnlich früher Cointius u. a., auch Lezardière III, S. 50 ff.; Savigny I, S. 173, nach dem die Karolinger über drei von einander unabhängige Staaten, das Fränkische und Langobardische Reich und die vormals Griechischen Länder geherrscht hätten. Dagegen aber schon Leibniz I, S. 243; auch Phillips II, S. 296 N. Ueber Karls und Ludwigs verschiedene Titel s. den folgenden Abschnitt.

sches oder Deutsches geworden, wie das Reich Karls selbst wesentlich ein solches war und blieb[1].

Der neue Kaiser fühlte sich in seiner Stellung überhaupt gehoben; er sprach es aus, dass er glaube neue Rechte und Pflichten empfangen zu haben[2]. Wie Karl immer schon bemüht gewesen war, das grosse Reich, das er überkommen und durch Krieg und Eroberung erweitert hatte, auch innerlich zu ordnen, in allen Theilen seine Herrschaft zu befestigen und eine gewisse Einheit der Regierung, gleichmässige Institutionen zu begründen, dazu Recht und Frieden zu schützen, vor

[1] Schon Anskar sagt, V. Willehadi c. 5, S. 381: Siquidem imperialis potestas, quae post Constantinum .... apud Graecos in Constantinopolitana hactenus regnaverat sede, ... per electionem Romani populi .... ad Francorum translatum est dominium. Vgl. Ermold. Nigell. II, v. 68, S. 480, wo Karl sagt: Francis Romuleum nomen habere dedi; die etwas spätere Hist. Francorum, SS. II, S. 325, spricht von dem imperium Francorum et Romanorum. Und so sagt Papst Sergius in einer Urkunde bei Meurisse, Hist. de Metz S. 190, von Karl: cujus industria Romanorum Francorumque concorporavit imperium. Spätere Schriftsteller, wie die angeführte Hist. S. 324, gebrauchen häufig bloss den Ausdruck imperium oder auch imperator Francorum. Wenn sie zugleich von einer Uebertragung des imperium von den Griechen auf die Franken reden, wie schon Anskar andeutet, so ist das freilich eine ungenaue Auffassung; vgl. Pütter a. a. O. S. 29; Phillips II, S. 252; auch Lancizolle S. 11 und über die späteren Auffassungen und Darstellungen des Ereignisses besonders Döllinger S. 86 ff.

[2] Köpke, Z. f. G. VI, S. 26, fasst dies aber gewiss nicht richtig, wenn er sagt, Karl habe den werdenden Zwiespalt ausgesprochen. Die Massregeln die er anführt zeigen gerade, dass das Kaiserthum nun an die Stelle der früheren Gewalt treten, diese in sich aufnehmen soll. Dass das nationale Königthum sich von dem universalen Kaiserthum ablöste, ist erst eine Folge späterer Ereignisse.

allem auch die Interessen der Kirche zu fördern, ihre Gebote und Einrichtungen zur Geltung zu bringen, so hat er jetzt in dem Besitz der höheren Würde dazu einen neuen Antrieb gefunden, und hat in den späteren Jahren seines Lebens, da die Kriege ruhten oder doch nur den Schutz des Gewonnenen zur Aufgabe hatten und anderen zur Führung übertragen werden konnten, vorzugsweise dem seine Kraft und Sorge zugewandt.

Auch Ludwig ist nachher auf diesen Wegen fortgegangen, und hat wenigstens versucht in gleichen Grundsätzen die Regierung weiterzuführen, durch wiederholte Anordnungen die Anwendung der Gesetze zu sichern, eingerissene Misbräuche zu beseitigen; und wie wenig es ihm auch gelang das Werk des Vaters wahrhaft fortzusetzen oder auch nur in seiner eigentlichen Bedeutung aufrecht zu erhalten, so hat seine Herrschaft doch für die Weiterbildung mancher Institutionen eine gewisse Bedeutung gehabt.

Die folgende Darstellung der einzelnen Verhältnisse wird daher Rücksicht auch auf die Veränderungen zu nehmen haben welche unter ihm und weiter unter den nächsten Nachfolgern hervorgetreten sind; während später nachzuweisen ist, wie es eben damals zu einer tiefgreifenden Umgestaltung der öffentlichen Zustände überhaupt, ja zu einer Auflösung und zum Untergang des Fränkischen Reichs kam.

Anmerkung 1.

Ueber die Zeit der Capitula de partibus Saxoniae und der Lex Saxonum.

Das[1] merkwürdige Capitular Karl d. Gr. für Sachsen, welches eine jetzt Römische Handschrift uns erhalten hat, entbehrt jeder Angabe über Zeit, Ort und sonstige Umstände der Entstehung, und die Ansichten darüber sind deshalb immer schon weit genug auseinander gegangen. Wenn Baluze und die ihm folgten es in das J. 789 setzten, Luden 804, so nahm dagegen Pertz 785 an, und ihm haben die meisten Neueren sich angeschlossen. In der (ersten Auflage der) VG. habe ich wenigstens auf die Möglichkeit einer etwas früheren Abfassung hingewiesen. Neuerdings hat aber K. von Richthofen in seinem an scharfsinnigen Untersuchungen und anregenden Erörterungen reichen Buche: Zur Lex Saxonum (Berlin 1868)[2], eine noch bedeutend frühere Zeit angenommen: 777, wenn nicht gar 775, seien die Capitula erlassen; ein Resultat das aus einer ausführlichen Betrachtung der Unterwerfungs- und Bekehrungs-Geschichte Sachsens abgeleitet wird.

Wenn ich hier den Versuch mache, wieder eine hiervon abweichende Ansicht zu begründen, so kann es meine Absicht freilich nicht sein, in gleicher Ausführlichkeit auf die Geschichte der Sachsenkriege einzugehen. Ich glaube auch nicht, dass dies erforderlich ist, um darzuthun, dass jener Annahme die erheblichsten Bedenken entgegenstehen, eine andere dagegen sich fast mit Nothwendigkeit aufdrängt. Was Richthofen zeigen will, dass die Unterwerfung und Christianisierung Sachsens schon in jenen Jahren solche Fortschritte gemacht hatte, dass die Capitula ihrem Inhalt nach möglich, ja gewissermassen nothwendig gewesen, scheint mir mit bestimmten Zeugnissen in Widerspruch zu stehen.

[1] Aus Gött. Nachrichten 1869, Nr. 3.

[2] Vgl. die Vorrede zur Ausgabe LL. V, wo S. 20 die Gründe kurz wiederholt sind. — Boretius, H. Z. XXII, S. 162, glaubt dagegen nur allgemein die Zeit von 775—790 annehmen zu können. Eine ganz andere Ansicht entwickelt De Geer in dem oben S. 157 N. 1 angeführten Aufsatz: es handele sich gar nicht um ein wirkliches Capitular, einheitliches Gesetz, sondern es sei eine Compilation aus verschiedenen Verordnungen die Karl in den J. 772—785 erlassen habe (S. 13); eine Annahme, zu der ich gar keinen Grund sehe.

Eine ganze Reihe von Capiteln (24. 28. 29. 30. 31. 34) handelt von den Grafen, stellt ihre Gewalt als begründet, ihre Amtsbezirke als bestimmt begrenzt dar. Dies schon in die Jahre zu setzen, da die Sachsen wohl sich unterworfen und Geisel gestellt hatten, wo aber offenbar die eigentliche Kraft ihres Widerstandes noch nicht gebrochen, noch kaum recht herausgefordert war, muss an sich bedenklich erscheinen. Ein bestimmtes Zeugnis (Ann. Mosellani, SS. XVI, S. 497; vgl. Ann. Lauresh., SS. I, S. 32) sagt zum J. 782: Habuit Karlus rex conventum magnum exercitus sui in Saxonia ad Lippiabrunnen et constituit super eam comites ex nobilissimis Saxonum genere (die Laur.[1]: ex nobilissimis Saxones genere comites). Richthofen S. 139 will die Worte so deuten, als habe der Annalist nur berichten wollen, der König habe in diesem Jahr adliche Sachsen als Grafen eingesetzt; Grafen möge, ja müsse es schon lange vorher gegeben haben. Es scheint mir an sich wenig wahrscheinlich, dass gerade dies so sehr die Aufmerksamkeit des fernlebenden Annalisten auf sich gezogen habe, dass er davon vor anderem berichtet hätte. Man kann auch sagen, wenn schon vorher Grafen da gewesen, habe Karl kaum Gelegenheit gehabt, jetzt Sachsen wenigstens in solcher grösseren Zahl anzustellen, dass es Erwähnung verdiente. Ganz bestimmt aber scheinen mir die Worte 'super eam' eine solche Auslegung auszuschliessen: es ist von Sachsen überhaupt die Rede, wenn ich auch nicht gerade sagen will von ganz Sachsen, doch offenbar von einer allgemeinen Massregel für Sachsen. Mögen vorher Fränkische Grafen als Befehlshaber, Vorsteher der festen Plätze und mit anderen Befugnissen im Lande gewesen sein: etwas anderes war es, wenn das Land förmlich in Grafschaften vertheilt ward, die Karl an eingeborene Edle übertrug, die sich ihm angeschlossen hatten. Das war ein wichtiges Ereignis, das auch in kürzeren Aufzeichnungen Beachtung finden mochte. Es entspricht auf politischem Gebiet dem was 780 auf kirchlichem geschehen war und was dieselben Annalen uns überliefert haben: divisitque ipsam patriam inter episcopos et presbyteros seu et abbates, ut in ea baptizarent et praedicarent. Die erste, gewiss noch sehr allgemeine kirchliche Organisation ging der politischen voran: sie sollte dieser wohl den Boden bereiten, wie sie sich wieder auf die Siege Karls und, kann man vielleicht sagen, seine Heeres-

[1] Das Chron. Moissiac., SS. I, S. 297, schliesst sich näher an die erste Fassung an: comites ex nobilissimo Saxonum genere.

macht im Lande stützte. Dass erst jetzt und nicht gleich nach der ersten Unterwerfung Grafen eingesetzt wurden, hat auch einer seits eine gewisse Analogie darin, dass in Italien nicht gleich nach der Eroberung des Langobardischen Reichs, sondern wenigstens theilweise einige Jahre später die Ernennung, hier von Fränkischen Grafen, erfolgte (oben S. 167); anderer seits erklärt es sich aus dem was bei den unterworfenen Slavischen Völkerschaften jetzt und später geschah, wo die Fränkischen und Deutschen Könige sich zuerst mit einer allgemeinen Unterwerfung begnügten und die einheimischen Fürsten und Einrichtungen beliessen, später erst zur Einsetzung von Markgrafen und Grafen schritten: so wird auch bei den Sachsen zuerst nur die Huldigung des Volks und seiner Häuptlinge sammt Geiselstellung verlangt sein; ein weiterer Schritt war die Bestellung einer Anzahl jener als Grafen mit den Rechten und Pflichten die solche im Fränkischen Reich hatten[1]. Und dafür waren dann Bestimmungen nöthig, wie sie in c. 30. 31 enthalten sind, das eine zu ihrem Schutz, die Strafe der Confiscation für Todtschlag und, was wohl eine Hauptsache ist, auch für jede Nachstellung nach dem Leben, freilich nicht die sonst in dem Capitular so vielfach angedrohte Todesstrafe, aber mehr als das im Frankenreich gültige dreifache Wergeld; das andere die Verleihung des Rechts zur Verhängung von Bannbussen, wie es nothwendig sein musste, um den Frieden zu schützen und Gewaltthätigkeiten, vornemlich auch Rachethaten, zu verhindern. Andere Bestimmungen (c. 24. 28) können wohl scheinen auf eine spätere Zeit hinzuweisen, da bereits von einem Misbrauch der Amtsgewalt die Rede ist, von dem Schutz, den ein Graf flüchtigen Räubern aus einer andern Grafschaft zutheil werden lässt, von der Annahme von Geschenken zur Kränkung des Rechts. Doch brauchten davon die Erfahrungen ja nicht gerade in Sachsen gemacht zu sein; Misbräuche der Art kannte man hinlänglich aus dem Frankenreich und mochte es angemessen finden, auch den neuen Sächsischen Grafen die Folgen derselben, Verlust des Amts, einzuschärfen.

[1] Wenn aber Alberdingk Thijm, Karl d. Gr. S. 248, behauptet, die Sachsen hätten auch Sächsische Priester und Bischöfe verlangt, so ergiebt sich das wenigstens so nicht aus den angeführten Stellen; die S. 251 angeführte V. Willehadi c. 8, SS. II, S. 383, sagt nur, dass sie überhaupt höchstens nur einfache Priester, keine Bischöfe gewollt.

Richthofen hat für seine Ansicht angeführt[1], dass nach einer Stelle der Ann. Einh. z. J. 777 die Sachsen schon in diesem Jahr von Karl auf die Beobachtung von 'sua statuta' verpflichtet wurden, indem er meint, dass unter diesen wohl die Capitula gemeint sein möchten. Allein die nähere Betrachtung der Verhältnisse, auf die sich jene Stelle bezieht, muss, glaube ich, gerade zu einem entgegengesetzten Resultat führen. Auf die Capitula können die Worte der Ann. Einh.: si sua statuta violarent, auch schon deshalb nicht bezogen werden, weil es doch ganz undenkbar ist, dass die Sachsen Freiheit und Gut verwirken sollen, wenn sie Gesetze nicht halten, welche ganz verschiedene Strafen, Bussen von 15 Solidi bis zur Lebensstrafe, androhen. Der Ausdruck entspricht dem was die Ann. Laur. maj. genauer bezeichnen: nisi observarent in omnibus christianitatem vel fidelitatem supradicti domni Caroli regis et filiorum ejus et Francorum, sie sind nur ein allgemeiner Ausdruck für das was hier speciell berichtet ist. Die letzten Worte hier erinnern an das was in der L. Saxonum c. 24 gesagt ist: Qui in regnum vel in regem Francorum vel filios ejus de morte consiliatus fuerit. Statt dessen heisst es in den Capitula 11: Si quis domino regi infidelis apparuerit, was noch weiter reicht, durch die Fassung der Lex wohl etwas beschränkt worden ist (vgl. Richthofen S. 425), dagegen, abgesehen davon dass die Söhne nicht ausdrücklich erwähnt werden, dem Ausdruck der Annalen noch näher steht. Nach den Annalen sollten aber die Sachsen, die sich solche Untreue zu Schulden kommen lassen, 'omnem ingenuitatem et alodem' verwirkt haben. Die Capitula und die Lex drohen dagegen Todesstrafe an[2]. Unmöglich kann

[1] Was er ausserdem als wenigstens unterstützend geltend macht, S. 238, dass in den Capitula keine Rücksicht genommen ist auf die Verschiedenheit in der Bestrafung des Meineids, ob derselbe wissentlich oder unwissend geleistet, die in dem Capit. von 779 c. 10 (LL. I, S. 37; Capit. S. 49) hervortritt und nach ihm damals eingeführt ward, und die auch in der Lex berücksichtigt ist, c. 21. 22, kann wohl nichts bedeuten, da in dieser Beziehung nichts bestimmt ist als: De perjuris secundum legem Saxonorum sit, also hier einfach das alte Recht beibehalten werden sollte, während die Lex dann statt dessen die Unterscheidung annahm.

[2] Richthofen hebt selbst S. 322 die Verschiedenheit hervor, ohne zu bemerken, dass doch unmöglich, wie sich bei seiner Annahme ergiebt, in demselben Jahr, auf derselben Versammlung die Sachsen sich für den Fall der Infidelität zum Verlust von Freiheit und Vermögen verpflichtet und für dieselbe Todesstrafe angenommen haben können.

beides in dasselbe Jahr gehören. Das Letzte erscheint als eine Verschärfung, die nur durch die wiederholten Aufstände der folgenden Jahre veranlasst sein kann. Aber von dieser Strafe ist im J. 782 Anwendung gemacht, da Karl, wie die Ann. Mosell. und Lauresh. mit starkem aber treffendem Ausdruck sagen, ingentem Saxonum turbam atroci confodit gladio, 4500 Sachsen als der Empörung schuldig hinrichten liess. Weder als eine blutige Kriegsthat kann man das betrachten, noch aus den allgemeinen Grundsätzen des Fränkischen Reichs über Majestätsverbrechen erklären, am wenigsten nachdem 777 ein anderes ausgesprochen war. Mir scheint durchaus nothwendig, dass vorher die gesetzliche Androhung der Todesstrafe erfolgt sein musste. Dann erklärt sich, wenn es in den Ann. Laur. maj. heisst: die Sachsen hätten nach neuer Unterwerfung die Schuldigen ausgeliefert 'ad occidendum'. Sie wussten was denselben bevorstand: es war keine Willkür, keine Rachethat Karls, sondern die Ausführung dessen, was die Sachsen hatten als Recht annehmen müssen[1]. Das blutige Gericht erfolgte aber im Herbst 782, nach einer Empörung, welche im Sommer stattgefunden, eben nach der Versammlung zu Lippbrunnen im Juli[2]. Da liegt doch in der That nichts näher, als anzunehmen, dass eben auf dieser Versammlung die Bestimmungen erlassen sind, von denen man so bald eine Anwendung zu machen hatte. Damals erfolgte die Einsetzung der Grafen, und daran wird sich das Gesetz angereiht haben, das bestimmt war, die Fränkische Herrschaft überhaupt und speciell die Wirksamkeit der neuen Grafen zu sichern, ausserdem die kirchlichen Einrichtungen zu schützen und zu befestigen.

Auch die Bestimmungen hierüber können unmöglich einer erheblich früheren Zeit angehören, was über die allgemeine Verpflichtung zur Taufe, über die Dotation der Kirchen, die Strafen wegen Verbrechen gegen sie, gegen Bischöfe, Presbyter und Diaconen, über Fasten, über die Einführung der Zehnten u. s. w. ver-

[1] Hoc placuit omnibus heisst es im Eingang, und darunter sind ohne Zweifel auch die anwesenden Sachsen gemeint; und die Ann. Laur. maj. sagen ausdrücklich: ibique omnes Saxones venientes. Vgl. Richthofen S. 217.

[2] Diese Zeit wird sich aus der Urkunde für Speier vom 25. Juli (Mühlbacher 245) entnehmen lassen, auch wenn man nicht mit Abel, Karl d. Gr. I, S. 342, das 'haribergo publico ubi Lippa confluit', an die Quelle der Lippe setzen will; Sickel, Acta Karol. II, S. 255.

ordnet ist, auf keinen Fall älter sein als das J. 780, wo die erste allgemeine kirchliche Organisation eingeführt ward. Für manches wird selbst das Jahr 782 noch als ein sehr frühes erscheinen. Doch wird man begreifen, dass, nachdem jene Vertheilung des Landes unter Geistliche zwei Jahre vorher vorgenommen war, der Kampf wenigstens ein Jahr geruht hatte, Karl eine friedliche Versammlung auf Sächsischem Boden halten konnte, wo, wie die Ann. Laur. maj. berichten, die Sachsen insgesammt sich einfanden und es sich als möglich zeigte, Eingeborene als Grafen einzusetzen, Karl nun dazu schritt, auf beiden Gebieten, dem kirchlichen wie politischen, die nöthigen Anordnungen zu treffen[1], die das Volk als ein unterworfenes und bekehrtes behandelten, aber auch durch verschärfte Strenge in dieser Unterwerfung und dem neuen Glauben erhalten sollten.

Die[2] Lex Saxonum hat Richthofen abweichend von allen früheren zwischen 777 und 779 gesetzt: eine Ansicht mit der ich mich in keiner Weise befreunden kann, der, wie ich glaube, die entschiedensten Bedenken entgegenstehen.

Um die Grenze nach der einen Seite hin so früh setzen zu können, muss der Verf. die Capitula de partibus Saxoniae, die er, wie ich glaube ganz mit Recht, für älter als die Lex und in dieser benutzt hält, höher hinauf rücken, als bisher immer geschehen. Ich habe vorher zu zeigen gesucht, dass dies sich nicht mit den historischen Verhältnissen verträgt, dass vielmehr mit Wahrscheinlichkeit das J. 782 angenommen werden muss, wo das Gesetz auf der Sommerversammlung zu Lippbrunnen erlassen sein wird.

Vor 797 wird die Lex gesetzt, weil der Verf. annimmt, dass das Capitulare Saxonicum dieses Jahrs auf die Lex Rücksicht genommen, dieselbe in wenigstens zwei Bestimmungen modificiert habe. Allein auch das scheint mir keineswegs dargethan. In der Lex heisst es c. 38: Qui domum alterius vel noctu vel interdiu suo tantum consilio volens incenderit, capite puniatur. Dagegen

[1] Die Ansicht Merkels, dass auf diese Versammlung der erste Theil der Lex Saxonum gehöre, muss nach den Ausführungen Usingers, Forschungen zur L. S. 1867, und Richthofens entschieden aufgegeben werden. Zu diesem ersten Theil rechnet Merkel auch eben nicht das Capitel über die Verbrechen gegen den König. Vgl. Abel I, S. 343, der übrigens ganz treffend die Lage der Dinge im J. 782 geschildert hat.

[2] Aus Gött. G. Anz. 1869, St. 10. Gegen Richthofen erklärt sich auch Boretius, H. Z. XXII, S. 165.

bestimmt das Capitulare c. 9, dass gegen einen der sich entschieden weigert zu Recht zu stehen auf Beschluss der Gemeinde die Niederbrennung des Hauses als Strafe erkannt werden kann, und braucht von dem Beschluss den Ausdruck 'commune consilio facto': für die welche dawider handeln wird, in Uebereinstimmung mit der zu Anfang des Capitulars ausgesprochenen Einführung der Bannbusse auch für incendium, diese angedroht. Richthofen ist der Meinung, dass damit nicht die Todesstrafe aufgehoben, sondern die Bannbusse dieser hinzugefügt sei, also kein Widerspruch, keine Aenderung des Rechts stattfinde (S. 307). Mir scheint zunächst wenig glaublich, dass man einem zum Tode Verurtheilten noch eine solche Geldstrafe auferlegt habe, zumal ja mit Todesstrafe allgemein Confiscation des Guts verbunden war (VG. IV, S. 439). Viel wahrscheinlicher ist doch, dass das Capitulare hier zunächst eine Fränkische Strafe androhte, die Lex dann auf die alte schärfere der Sachsen zurückkam, sei es um mit Bewusstsein eine Verschärfung vorzunehmen, oder nur weil es sich wie von selbst ergab, dass man hier an den Grundsätzen des alten Rechts festhielt, wo es sich um eine Aufzeichnung desselben handelte und durch das Capitulare nicht geradezu eine Aufhebung desselben gegeben war. Insofern aber die Worte beider Stellen 'suo tantum consilio' und 'commune consilio facto' einen Bezug auf einander haben, muss ich glauben, dass das Letzte das Aeltere ist: dieser Ausdruck ist der ganz natürliche, wie er kaum anders geschrieben werden konnte, während 'suo tantum consilio' in dieser Weise ungebräuchlich, eigentlich nur durch den Gegensatz recht verständlich ist[1]. — Etwas anders verhält es sich mit der zweiten Stelle die Richthofen geltend macht, der Bestimmung über den bos anniculus (oder annotinus) in der Lex c. 66, Capit. c. 11. Während derselbe dort kurz bezeichnet wird als duodecim mensium, ist hier genauer angegeben 'utriusque sexus' und der Fall unterschieden, wenn er im Herbst oder im Frühling geboren. Das kann man allerdings als eine Erläuterung zu jenem betrachten (S. 422), aber ebenso gut wird man sagen können, dass die Lex sich hier mit dem allgemeinen Ausdruck begnügte, nachdem vorher bei der ersten Regulierung der Sache das Nähere festgesetzt war, oder richtiger wohl, dass sie ohne Rücksicht darauf eben nur ähnliche Bestimmungen traf, ohne gerade auf dieselben Specialitäten Rücksicht zu nehmen: die übrigen Angaben beider

[1] Ebenso De Geer a. a. O. S. 44.

verwandter Stellen gehen so vielfach aus einander, dass man unmöglich eine Beziehung der einen auf die andere annehmen kann. — Wenn der Verf. ausserdem geltend macht, dass die Lex Saxonum der Bannfälle keine Erwähnung thut, die durch das Capitulare in Sachsen eingeführt sind (S. 347), so muss man erwiedern, dass das offenbar gar nicht zu ihrer Aufgabe gehörte, dass jene so zu sagen ein allgemeines Reichsrecht bildeten, das wohl durch besondere Gesetze bei den einzelnen Stämmen eingeführt ward, aber ebensowenig wie vieles andere was die Capitularia enthalten Aufnahme in die Volksrechte fand. Rücksicht auf den Bann ist übrigens in der Lex, wie schon in den Capitula de partibus, an den entsprechenden Stellen genommen.

Was aber vorzugsweise gegen eine Abfassung der Lex vor dem Jahr 797 spricht, ist die nahe Verwandtschaft einer Stelle, c. 51—53, mit den Capitula quae in lege Ribuaria mittenda sunt c. 5, auf die aufmerksam gemacht zu haben ein wesentliches Verdienst der Schrift von Usinger ist (S. 59). Was Richthofen (S. 419) dem entgegenstellt scheint mir durchaus unzureichend, und auch in der Anmerkung zu der Ausgabe ist der Gegenstand nicht erledigt. Auf keinen Fall kann das Capitulare aus der Lex geschöpft haben. Jenes will offenbar einen bestimmten Fall regeln, einen Misbrauch abstellen. Es beginnt: Nemini liceat servum suum propter damnum ab illo cuilibet inlatum dimittere, d. h. los lassen, laufen lassen, und sich damit der Verantwortung entledigen. Dann folgt der Satz: sed juxta qualitatem damni dominus pro ipso respondeat vel eum in compositione aut ad poenam petitoris offeret. Und daran knüpft sich die Bestimmung, wie es gehalten werden soll, wenn der Knecht flieht. Die letztere ist fast wörtlich in die Lex aufgenommen, nur noch durch einen Zusatz ergänzt. Vorausgeschickt aber ist der allgemeine Satz, dass der Herr für die Vergehen von Liten und Knechten die er befohlen hafte (c. 50), und dann ein zweiter, der sich auch schon an die Worte des Capit. anschliesst: Si servus scelus quodlibet nesciente domino commiserit, utputa homicidium, furtum, dominus ejus pro illo juxta qualitatem facti multam conponat. Die Lex versucht also aus den speciellen Bestimmungen des Capitulare allgemeine Rechtssätze zu gewinnen: sie schiebt deshalb das 'nesciente domino' im Gegesatz zu 'jubente domino' ein, erwähnt dagegen, ebensowenig wie des dimittere, der Möglichkeit sich durch Auslieferung des Sklaven zu befreien, woraus doch das im Folgenden über die Flucht des Sklaven Gesagte eigentlich erst recht verständlich wird. Auf den

Liten ist in c. 51—53 keine Rücksicht genommen, weil schon c. 18 der Fall in Beziehung auf diesen erörtert war; wenn er gleichwohl c. 50 mit genannt wird, so geschieht es, um den allgemeinen Satz, zu dem das Folgende geführt hat, nicht unvollständig zu lassen. Die ganze Art aber, wie dieses hier eingeführt wird, nachdem vorher schon der ganz verwandte Fall des Liten erörtert war, weist entschieden auf eine besondere Quelle hin, die hier benutzt ward, zu der Aufnahme dieser Sätze Anlass gab. Als diese Quelle lassen sich vielleicht nicht mit voller Bestimmtheit die uns vorliegenden Capitula behaupten: die Möglichkeit, welche Richthofen urgiert, dass aus einer gemeinschaftlichen Quelle in den auch in den Worten nahe zusammenstimmenden Stellen geschöpft sei, ist nicht absolut zu verneinen. Doch ist es immer mislich zu einer solchen Annahme zu greifen, wo an sich das vorhandene Material ausreicht, um das Verhältnis wie es liegt zu erklären. Es kommt auch in Betracht, wie schon Usinger bemerkt hat, dass diese Zusätze zur Lex Ribuaria Eingang auch in andere Rechte, speciell das Langobardische, erhalten haben; wie auch sonst Zusätze, die zunächst zu einem der Volksrechte unter Karl gemacht wurden, zur Geltung bei anderen Stämmen gelangt sind. Hier aber scheint mir der Gedanke besonders nahe zu liegen, dass in der Zeit wo diese Capitularia redigiert worden, 802 oder 803, auch die Lex Saxonum aufgezeichnet ward, und hier also gleich Berücksichtigung fand was dort aus einem besonderen Bedürfnis hinzugefügt ist [1].

Ich komme so also zu der alten Ansicht zurück, dass die Aufzeichnung der Lex Saxonum zu den Arbeiten gehörte, die Karl nach seiner Kaiserkrönung vornehmen liess, von denen Einhard c. 29 sagt: Omnium tamen nationum quae sub ejus dominatu erant jura quae scripta non erant describere ac litteris mandari fecit.

Dagegen lässt sich auch keine Einwendung daraus erheben, dass in der Lex nicht vom imperator sondern rex die Rede ist:

[1] Man könnte auch zwischen L. Sax. 61: Traditiones et venditiones omnes legitimae stabiles permaneant, und Capit. in lege Salica mittenda c. 6: Et quae actenus in hoste factae sunt traditiones, de quibus nulla est quaestio, stabiles permaneant, einen Zusammenhang vermuthen; jedenfalls entspricht wohl das 'legitimae' der einen Stelle dem 'de quibus nulla est quaestio' der andern, und zu den traditiones omnes würden speciell auch die in hoste factae gehören.

jenes wäre ganz gegen den Sprachgebrauch aller Leges gewesen, und oft genug wird auch nach der Kaiserkrönung, wenn auch nicht im Titel, so doch in officiellen Actenstücken das Königthum (regnum), die königliche Würde, erwähnt (Sickel, Acta Kar. I, S. 183 und näher unten). — Ebensowenig Gewicht hat es, dass in der Lex nicht speciell auf die Nordalbingischen Sachsen Rücksicht genommen ist, selbst Widukind hat sie nicht als besonderen Stamm der Sachsen aufgeführt; dass sie in dem einzigen Fall, wo, abgesehen von den Zusätzen einer Handschrift zu c. 66, die Verschiedenheit des Rechts der Ostfalen, Engern und Westfalen hervorgehoben wird, nicht erwähnt sind, kann in der That nicht Wunder nehmen, und man braucht nicht daran zu erinnern, dass wenigstens im J. 802 ihre Unterwerfung noch nicht vollständig erreicht war. Endlich dass unter den hohen Festen, an denen nach c. 23 ein Kirchgänger besonderen Schutz haben sollte, nur Mariae-Geburt, nicht andere Marienfeste aufgeführt sind, kann wohl am wenigsten in Anschlag gebracht werden, da wir gar nicht wissen, wann jene in Sachsen oder allgemein im Frankenreich eingeführt sind, nur dass 799 in der Erzdiöcese Salzburg vier angeordnet wurden.

Ich bin also der Ansicht, dass beide Capitularien die für Sachsen erlassen sind, das eine welches wir Grund haben in das J. 782 zu setzen und das andere aus dem J. 797, der Aufzeichnung der Lex vorangegangen sind, dass also der Ausdruck, der sich dort c. 33 findet 'secundum legem Saxonum' und hier c. 10 'secundum ewa Saxonum' sich gleichmässig auf das noch ungeschriebene Recht der Sachsen bezieht.

Anmerkung 2.

Ueber den angeblichen Frieden mit den Sachsen.

Der Poeta Saxo a. 803, S. 260, sagt:

Nobilis hic annus longi certamina belli
Tandem Saxones inter Francosque peracti
Firmo perpetuae conclusit foedere pacis.
Augustus pius ad sedem Salz nomine dictam
Venerat; huc omni Saxonum nobilitate
Collecta, simul has pacis leges inierunt:
Ut, toto penitus cultu rituque relicto

Gentili, quem daemonica prius arte colebant
Decepti, post haec fidei se subdere vellent
Catholicae Christoque deo servire per aevum;
At vero censum Francorum regibus ullum
Solvere nec penitus deberent atque tributum,
Cunctorum pariter statuit sententia concors,
Sed tantum decimas divina lege statutas
Offerrent ac presulibus parere studerent
Ipsorumque simul clero, qui dogmata sacra
Quique fidem Domino placitam vitamque doceret.
Tum sub judicibus, quos rex inponeret ipsis,
Legatisque suis, permissi legibus uti
Saxones patriis et libertatis honore,
Hoc sunt postremo sociati foedere Francis,
Ut gens et populus fieret concorditer unus,
Ac semper regi parens aequaliter uni.
Si tamen hoc dubium cuiquam fortasse videtur,
De vita scriptum Caroli legat ipse libellum,
Quem Francos inter clarus veraxque relator
Ac summe prudens Einhardus nomine scripsit.
Hac igitur pacis sub conditione fideles
Se Carolo natisque suis stirpique nepotum
Ipsius juraverunt per saecla futuros.

Verwandt sind die Ann. Quedlinb. 803, SS. III, S. 40: Carolus, conventu habito in palatio Saltz, Saxones antiqua libertate donavit eosque pro conservanda fide catholica ab omni solvit tributo, excepto quod illos omnes, divites ac pauperes, totius suae culturae ac nutriturae decimas Christo et sacerdotibus suis fideliter reddere jussit. Die G. epp. Halberstad., SS. XXIV, S. 79, zu 804, und Ann. Saxo 803, SS. VI, S. 565, verbinden es mit der Nachricht über die Gründung Halberstadts, die sie auch nach Salz setzen, und Simson, Forsch. z. D. G. I, S. 313 ff., hat wahrscheinlich gemacht, dass der Poeta auch schon einer solchen Aufzeichnung folgte, die er dann mit anderem verband. Hiernach ist es nicht nöthig, wie man früher annehmen musste, die Nennung des Ortes Salz auf eine Verwechselung mit dem Frieden zurückzuführen, der nach den Ann. Laur. maj. hier mit den Gesandten des Griechischen Kaisers zu stande kam. Vgl. Schlosser, Weltgesch. II, S. 418 N.; Luden V, S. 495; Schaumann S. 238; Rettberg II, S. 393; Unger, Oeff. Recht S. 51. Aber der Abschluss eines Friedens mit den Sachsen wird um nichts besser

beglaubigt, wie auch Simson anerkennt. Nur eine zweifelhafte Nachricht über Zehnten, wie sie sich ähnlich in den falschen Urkunden für Bremen und Verden findet (s. oben S. 156 N. 1) liegt zu grunde. Für den Frieden beruft sich der Poeta selbst auf Einhards V. Karoli (oben S. 146 N. 2) c. 7. Einen förmlichen Friedensschluss wird man hieraus nicht entnehmen können, wie u. a. Wedekind, Noten II, S. 473 N., gemeint hat. Man darf auch nicht allerlei Mittelwege einschlagen, wie Moller, Saxones S. 67 N.: der früher geschlossene Frieden sei jetzt bestätigt und auf die Nordalbinger ausgedehnt; oder Eichhorn, der ganz richtig bemerkt: 'Einhards Worte können sich nur darauf beziehen, dass Karl d. Gr., nachdem er stets die hier erwähnten Unterwerfungsbedingungen angeboten (lieber: hingestellt), die Sachsen aber sie zwar oft angenommen, jedoch stets wieder gebrochen hatten ... dem Kriege auf jene hin ein Ende gemacht', aber doch meint, §. 134 Anm.: es sei dem Kaiser in Salz auf diese 'schon lange feststehenden Bedingungen' von den Sächsischen Grossen gehuldigt; Erhard, Reg. S. 84: es sei in Salz eine kaiserliche Landfriedensconstitution erlassen; Pertz, SS. I, S. 260, und Seibertz S. 209: der Friede sei 804 oder 805 geschlossen. Gerade die zahlreichen Wegführungen im J. 804 entsprechen am wenigsten den angeblichen Bedingungen. Ueberhaupt machen die im Text angeführten Gründe den vertragsmässigen Abschluss eines allgemeinen Friedens durchaus unwahrscheinlich, und da das einzige Zeugnis, das einen solchen berichtet, sich als unzuverlässig ausweist, darf von einem solchen nicht weiter die Rede sein.

Anmerkung 3.

Ueber Karls Bestätigung der Pippinschen Schenkung an den Papst.

Wenn auch die Frage nach dem Umfang dessen was Karl im J. 774 dem Papst versprochen von der D. VG. wohl zur Seite gelassen werden könnte, so glaube ich doch nach den eingehenden Erörterungen der letzten Zeit, die zu so verschiedenen Resultaten geführt haben[1], diese erwähnen und meinen Standpunkt kurz an-

[1] Zwei Königsberger Dissertationen von Krosta und Kühl (1879) (1862), habe ich nicht gesehen.

deuten zu sollen. Es handelt sich um die Stelle der V. Hadriani S. 186, wo berichtet wird, dass Karl die 'promissio' welche Pippin zu Quierzy gegeben sich habe vorlesen lassen, worauf er 'aliam donationis promissionem ad instar anterioris . . . ascribi jussit per Etherium . . . capellanum et notarium suum, ubi concessit easdem civitates et territoria b. Petro, easque praefato pontifici contradi spopondit per designatum confinium, sicut in eadem donatione continere monstratur', worauf eine Aufzählung von Grenzen und Gebieten folgt, die zu den grössten Zweifeln Anlass gegeben. Wie andere früher, so haben Hegel II, S. 214, Sugenheim S. 39, Gregorovius II, S. 348, eine Interpolation[1] oder Fälschung angenommen, und nachdem Ficker einen Versuch gemacht, Forsch. z. RG. Italiens II, S. 348 ff., vgl. III, S. 448, die Ueberlieferung zu schützen (dem Wattenbach, Papstthum S. 49; Mühlbacher, Reg. S. 66, Genelin, Schenkungsversprechen S. 32, beipflichten), neuerdings Malfatti II, S. 100 ff.; Sybel, Kl. Schriften III, S. 67 ff.; Martens, Römische Frage S. 283; Kaufmann, D. G. II, S. 415; F. Hirsch, Die Schenkungen Pippins und Karls S. 32 ff.; Weiland, Z. f. KR. XVII, S. 385, die Nachricht als eine Erdichtung gänzlich verworfen, sei es dass sie, wie Martens, die ganze Stelle der Vita für eine spätere Interpolation (aber freilich schon um d. J. 780/81 geschrieben, S. 295), oder, wie Sybel, für eine bewusste Fälschung des Autors aus dem Anfang des 9. Jahrhunderts (wohin der Luccheser Codex der Vita gehört[2]) halten. Keiner dieser Meinungen kann ich beipflichten. Einmal bin ich, wie auch andere zugeben, überzeugt, dass der Verf. der Vita eine Urk. Karls für den Papst kannte, da er richtig den in dieser Zeit fungierenden Notar Etherius nennt; finde dann, mit Mock, De donatione (1866), Oelsner, Niehues u. a., dass er weder sagt noch sagen will, dass diese Urk. Karls mit der Pippins ganz gleichlautend war, dass seine Ausdrücke es vielmehr wahrscheinlich machen, dass die nähere Bezeichnung der Gebiete nur aus jener genommen ist ('in eadem donatione' kann sich nur auf Karls, nicht auf

[1] Auch Winkelmann, Preuss. Jahrb. 1877, S. 226, spricht von einer nachträglichen Einschiebung, was auf eine irrthümliche Mittheilung Bresslaus nach mündlichen Aeusserungen von Pabst zurückgeht.

[2] Auch Malfatti S. 105 setzt sie der Handschriften wegen ins 9. Jahrh., glaubt aber bis auf die Zeit Johann VIII. herabgehen zu dürfen, was nach der Luccheser Handschrift nicht möglich ist.

Pippins Urkunde, wie Sybel S. 95 will, beziehen). Vgl. Niehues, Hist. Jahrb. II, S. 231 ff. Ich halte es dann für sehr möglich, dass der Autor der Vita Worte der Urkunde, welche sich wenigstens z. Th. nur auf die Patrimonien innerhalb der bezeichneten Grenzen und Gebiete bezogen (vgl. Cod. Car. 61, S. 200), so wiedergegeben hat, als wenn diese vollständig verliehen wären; eine Ansicht welche Hald S. 31 ff. 34 ff. begründet und der Abel, Forsch. I, S. 471 ff.; Karl S. 132; Sickel, Acta II, S. 384; Niehuus S. 523 beigetreten sind, während Thelen, Zur Lösung der Streitfrage S. 26 ff., noch weiter geht und auch in den Worten der Vita nur eine Bezeichnung der Landstriche finden will, in denen sich die diversae civitates ac territoria befanden, von denen vorher die Rede ist. Eine solche Annahme erklärt, dass weder in den Briefen des Cod. Car. noch in den Urkunden Ludwig d. Fr. und der späteren Deutschen Könige auf diese Schenkung Rücksicht genommen ist. Hätte eine echte Urkunde des angegebenen Inhalts vorgelegen, so wäre jenes unbegreiflich (besonders in dem angeführten Brief 61); wäre eine solche noch im 8. oder im Anfang des 9. Jahrh. erdichtet, gefälscht, ebenso unbegreiflich, dass davon weiter kein Gebrauch gemacht worden. Ficker will es damit erklären, dass im J. 781 ein anderer Vertrag an die Stelle getreten, die frühere Urkunde zurückgegeben, vernichtet sei. Aber auch diese Annahme hat manche Bedenken gegen sich, wie Kaufmann a. a. O. und Hüffer, Hist. Jahrb. II, S. 252, ausgeführt haben. Wie hätte, muss man fragen, dann der Autor der Vita die cassierte Urkunde kennen, die spätere ganz mit Stillschweigen übergehen sollen? Die abweichenden Bestimmungen der Urkunde Ludwigs, soweit sie nicht auf Interpolation beruhen, erklären sich wohl hinlänglich als Resultat dessen was später von Karl dem Papst zugestanden und mit ihm vereinbart worden ist; vgl. Martens S. 223 ff.

3. Königthum und Kaiserthum in Verbindung.

Bald nachdem Karl mit dem kaiserlichen Namen geschmückt aus Italien zurückgekehrt war[1], hat er eine Reihe von Massregeln ergriffen, die in engem Zusammenhang stehen mit der Auffassung der ihm neu übertragenen Würde.

Zuerst (im Frühjahr 802) ward verfügt, dass alle, Geistliche und Weltliche, die ihm früher als König geschworen, nun einen neuen Eid als Mannen des Kaisers leisten sollten, und diesem Eid ward zugleich eine viel umfassendere Bedeutung gegeben, als bisher solchen Treueiden beigelegt war[2]. Nicht bloss das solle der-

[1] Ueber die Chronologie der verschiedenen Versammlungen und Capitularien, die hier in Betracht kommen, s. die Anmerkung 1 am Schluss des Abschnitts.

[2] Capit. 802 c. 2, S. 92: Praecepitque, ut omni homo in toto regno suo, sive ecclesiasticus sive laicus, unusquisque secundum votum et propositum suum, qui antea fidelitate sibi regis nomine promisissent, nunc ipsum promissum nominis (so emendiert Boretius das 'hominis' der Handschrift) caesaris faciat; et hii qui adhuc ipsum promissum non perficerunt omnes usque ad duodecimo aetatis annum similiter facerent. Et ut omnes traderetur publice, qualiter unusquisque intellegere posset, [quam] magna in isto sacramento et quam multa conprehensa sunt, non, ut multi usque nunc extimaverunt, tantum fidelitate d. imperatori usque in vita ipsius, et ne aliquem inimicum in suum regnum

selbe enthalten, dass man dem Kaiser solange er lebe die Treue bewahre, keine Feinde in das Land führe und nicht jemandes Untreue unterstütze oder verschweige, sondern es wird eine ganze Reihe theils moralischer oder kirchlicher Pflichten theils bestimmter staatlicher Leistungen aus demselben abgeleitet.

Jeder, heisst es zu Anfang, solle suchen sich in dem heiligen Dienst Gottes gemäss Gottes Befehl völlig zu erhalten nach seinem Verstand und seinen Kräften, weil der Kaiser nicht allen einzeln die nöthige Sorge und Zucht angedeihen lassen könne. Keiner durch falschen Eid, oder sonst irgend durch List, Trug, Schmeichelei oder Bestechung, Knechte oder Land oder sonst etwas das dem Kaiser gehört diesem vorenthalten, entziehen oder verbergen, namentlich auch nicht flüchtigen Angehörigen des Fiscus auf solche Weise die Freiheit zu verschaffen trachten. Gegen die heiligen Kirchen Gottes, gegen Wittwen, Waisen und Fremde möge sich keiner Betrug, Raub oder irgend welche Beleidigung zu Schulden kommen lassen, weil nächst dem Herrn und

causa inimicitiae inducat, et ne alicui infidelitate illius consentiant aut retaciat, sed ut sciant omnes istam in se rationem hoc sacramentum habere. 3. Primum, ut unusquisque et persona propria se in sancto Dei servitio secundum Dei preceptum et secundum sponsionem suam pleniter conservare studeat secundum intellectum et vires suas, quia ipse d. imperator non omnibus singulariter necessariam potest exhibere curam et disciplinam. Die übrigen Bestimmungen sind später mitzutheilen. Die Stellen der Annalen, die hiervon sprechen, s. in der Anmerkung, über den Eid überhaupt unten in diesem Abschnitt. — Luden V, S. 480 und Wirth I, S. 482 müssen die Stelle ganz falsch verstanden haben, wenn sie sagen, was das 'magna et multa' sei, werde nicht angegeben.

seinen Heiligen der Kaiser als ihr Schützer und Vertheidiger eingesetzt sei. Niemand wage das Beneficium des Kaisers zu entfremden, es in sein Eigen zu verwandeln. Niemand vernachlässige den Heerbann des Kaisers, namentlich nehme kein Graf sich heraus, denen welche dem Heerbann unterworfen sind aus Rücksichten der Verwandtschaft oder um Geschenke willen einen Nachlass zu gewähren. Dass keiner sich erdreiste, den Bann oder Befehl des Kaisers irgendwie zu hintertreiben, oder sein Werk aufzuhalten, zu hindern und zu verringern, noch dass er sonst in irgend etwas dem Willen oder den Befehlen desselben entgegen sei. Niemand auch wage, die Schuld oder den Zins, zu denen er verpflichtet ist, zurückzuhalten. Und dem wird anderes hinzugefügt, das sich gegen mancherlei Misbräuche im Gerichtswesen wendet und solche zu beseitigen sucht: jeder solle regelmässig nur seine eigne Sache führen; alle Bestechung, Rücksicht auf Gunst oder Verwandtschaft ausgeschlossen sein, und was der Art mehr ist.

In dieser Auslegung des Treueids spricht sich die Auffassung Karls von seiner Stellung überhaupt auf das deutlichste aus[1]. Allem voran steht der Dienst Gottes, der seine und des ganzen Volks Pflicht und Aufgabe ist. Dann erscheint Schutz, zunächst der Kirchen, ausserdem der Schwachen und Hülfsbedürftigen als eine

[1] Mit Unrecht will Hegewisch S. 261 jede höhere Bedeutung des neuen Eids in Abrede stellen, indem er ausführt, dieser habe nur die Absicht gehabt, sich des Beistands des Volks zu versichern, um die Kaiserwürde, wenn es nöthig sein sollte, wider die Griechen und andere Feinde zu behaupten.

Obliegenheit die er hat und die alle mit ihm theilen. Weiter werden die verschiedenen Verpflichtungen der Angehörigen des Reichs einzeln hervorgehoben, in Beziehung auf die Gerichtsbarkeit, das Heerwesen, die Beneficien und das Eigenthum des Kaisers. Die Urkunde nennt diese Verhältnisse in umgekehrter Ordnung, indem sie ausgeht von dem Persönlichen und zuletzt zu dem allgemein Staatlichen gelangt, und sie schliesst sich so einer Auffassung an, die immer in den Germanischen Reichen hervortritt und nach der alles zunächst an die Person des Herrschers angeknüpft wird. Ueberhaupt sind es keineswegs neue Verhältnisse, neue Rechte, welche geltend gemacht werden, sondern was immer bestand erhält nur eine neue Begründung. Hinzugefügt oder wenigstens entschiedener hervorgehoben aber ist das religiöse Element, in dem sich Kaiser und Volk vereinigt fühlen, das ihrer Verbindung eine höhere Bedeutung und Weihe geben soll. Was das Volk dem Herrscher schuldig war oder sonst nach Recht und Herkommen zu leisten hatte, das erscheint nun als die Folge göttlichen Gebotes, göttlicher Ordnung. Aber auch die Verpflichtung des Kaisers ist eine höhere, heiligere geworden, und Karl ist erfüllt von dem Streben ihr Genüge zu thun und dem zu entsprechen was die neue Würde von ihm fordert [1].

[1] Ich führe hier eine Stelle aus einem Brief Alcuins, 191, S. 671, an, der um diese Zeit (802?) geschrieben ist: Dum dignitas imperialis a Deo ordinata ad nil aliud exaltata esse videtur nisi populo praeesse et prodesse, proinde datur a Deo electis potestas et sapientia, potestas, ut superbos opprimat et defendat ab inprobis humiles, sapientia, ut regat et doceat pia sollicitu-

Eine Hauptsache ist die Sorge für Wahrung und Handhabung des Rechts und Friedens auf der einen, für kirchliche Ordnung und Erfüllung christlicher Pflichten und Gebote auf der andern Seite; dass auch die Diener der Kirche und die Beamten des Reichs unter einander in Eintracht leben und sich gegenseitig unterstützen. Eine ganze Reihe von Vorschriften welche sich hierauf beziehen, alte Gebote einschärfen oder anderes genauer feststellen, und welche sich ausserdem über die verschiedenartigsten Verhältnisse des öffentlichen und kirchlichen Lebens verbreiten, ward gleichzeitig mit der Forderung des neuen Eides verkündet, und in der Absendung angesehener Männer mit ausserordentlichen Vollmachten in die einzelnen Provinzen ein Mittel gefunden, um dieselben zur allgemeinen Kenntnis zu bringen und dasjenige thun zu lassen was zur Durchführung dieser Absichten erforderlich war: sie sollten, wie die Eide entgegennehmen, so den Zustand der Rechtspflege untersuchen und bessern, alles veranstalten was der Kaiser als nothwendig erkannte und bei dieser Gelegen-

dine subjectos. His duobus, sancte imperator, muneribus divina vestram inconparabiliter sublimitatem ejusdem nominis et numinis antecessoribus gratia superexaltavit et honoravit, terrorem potentiae vestrae super omnes undique gentes inmittens, ut voluntaria subjectione ad vos veniant, quos prioribus bellicus labor temporibus sibi subdere non potuit. Quid igitur? Quid agendum est vetrae Deo devotissimae sollicitudini tempore serenitatis et pacis, quo, militaris laboris cingulo soluto, totus pacifica quiete populus concurrere festinat ad vestrae jussionis edictum, intentusque ante thronum gloriae vestrae consistens, quid cuique personae vestra auctoritas praecipere velit, nisi etiam omni dignitati justa decernere, rata praecipere, sancta admonere, ut quisque laetus cum perpetuae salutis praeceptis domum redeat?

heit vorschrieb, Misbräuche soweit sie konnten abstellen, andere Mängel aber und Gebrechen ihm anzeigen, damit er selber Abhülfe bringe und Besserung vornehme[1].

Auf einer Reichsversammlung im Herbst[2] wurden dann weitere Massregeln getroffen, um die Pläne welche Karl hegte zur Ausführung zu bringen, einen Zustand gesetzlicher Ordnung zu begründen, wie er seinen und seiner Freunde Ideen entsprach. Es handelt sich wieder zugleich um kirchliche und weltliche Verhältnisse. Auserwählte Geistliche fassten eine Reihe von Beschlüssen[3], welche damit beginnen[4], dass alle Diener der Kirche in anhaltenden Gebeten Gott anflehen sollen für das Leben und die Herrschaft des Kaisers und für das Heil seiner Söhne und Töchter, sodann aber eine lange Reihe von Pflichten des Dienstes in Erinnerung bringen.

[1] S. den Eingang des Capit. 802, S. 91: Serenissimus igitur et christianissimus d. imperator Karolus elegit ex optimatibus suis prudentissimis et sapientissimos viros, tam archiepiscopis quam et reliqui episcopis simulque et abbates venerabiles laicosque religiosos, et direxit in universum regnum suum, et per eos cunctis subsequentibus (bezieht Boretius auf die Capitel 10 ff.) secundum rectam legem vivere concessit. Ubi autem aliter quam recte et juste in lege aliquit esse constitutum, hoc diligentissimo animo exquirere jussit et sibi innotescere, quod ipse donante Deo meliorare cupit etc. Auf das Einzelne ist später zurückzukommen.

[2] Auf diese bezieht sich wahrscheinlich Alcuin in dem vorher angeführten Brief, wenn er schreibt, S. 673: tempore celeberrimi conventus, quo sacerdotes Dei et populi praedicatores christiani in unum imperiali praecepto conveniunt.

[3] Haec sunt capitula ex divinarum scripturarum scriptis, quae electi sacerdotes custodienda atque adimplenda censuerunt, S. 106. Dass diese hierher und nicht ins J. 801 gehören, s. die Anmerkung 1.

[4] c. 1: Ut cuncti sacerdotes precibus assiduis pro vita et imperio d. imperatoris et filiorum ac filiarum salute orent.

Zugleich ward eine Zusammenstellung kirchlicher Gesetze aus Acten von Concilien und Decreten der Päpste veranstaltet, für die Klostergeistlichkeit aber die Regel des h. Benedict aufs neue eingeschärft[1]. Diesen Arbeiten entsprach auf weltlichem Gebiet eine Revision der alten Leges, welche damals angeordnet ward[2], und die, wenn sie auch nicht in dem beabsichtigten Umfang zu stande kam, doch zu einzelnen Ergänzungen der Lex Ribuaria und anderen Bestimmungen die den verschiedenen Rechtsbüchern beigefügt werden sollten[3], vielleicht auch zur Aufzeichnung oder der Zusammenstellung des Rechts der zuletzt unterworfenen Stämme geführt hat.

Eine allgemeine zugleich auf kirchlichem und staatlichem Gesetz beruhende, alle Stämme und Stände gleichmässig umfassende Ordnung ist Karl zu begründen und

[1] S. die Stelle der Ann. Lauresh. in der Anmerkung 1. Das Chron. Moiss. S. 306, das dies abschreibt, hat einen Zusatz der sich auf den Kirchengesang bezieht.

[2] Ann. Lauresh. a. a. O.: Sed et ipse imperator, interim quod ipsum synodum factum est, congregavit duces, comites et reliquo christiano populo cum legislatoribus, et fecit omnes leges in regno suo legi et tradi unicuique homini legem suam, et emendare ubicumque necesse fuit et emendatam legem scribere. Vgl. Einhard V. Karoli c. 29: Post susceptum imperiale nomen, cum adverteret multa legibus populi sui deesse — nam Franci duas habent leges, in plurimis locis valde diversas —, cogitavit quae deerant addere et discrepantia unire, prava quoque ac perperam prolata corrigere; sed de his nihil aliud ab eo factum est, nisi quod pauca capitula, et ea imperfecta, legibus addidit. Omnium tamen nationum quae sub ejus dominatu erant jura quae scripta non erant describere ac literis mandari fecit. Näher über diese Stelle im 5. Abschnitt.

[3] Capit. S. 112; vgl. Boretius S. 76 ff. Auf dieselben ist später zurückzukommen.

durchzuführen bestrebt. Die Einheit im christlichen Glauben ist es die alle Angehörige des Reichs verbindet; der Dienst Gottes, zu dem jeder Christ gehalten, der Grund auch der Pflichten gegen den Kaiser und den Staat; insofern der Wille, die Anordnung Gottes das Fundament der Herrschaft, der Gewalt im Reich [1].

Dieses Reich umfasst dann weltliche und kirchliche Verhältnisse zugleich. Schon immer sind unter den Fränkischen Königen, vornehmlich aber den Herrschern aus dem Austrasischen Hause, beide eng verbunden gewesen. Für Karl haben die Angelegenheiten der Kirche durchaus dieselbe Wichtigkeit wie die des Staats. Die Reichstage sind zugleich Synoden: die Irrlehren des Bischofs Felix von Urgel, die Beschlüsse eines Constantinopolitanischen Concils über die Bilderverehrung werden auf den Versammlungen zu Regensburg und Frankfurt verworfen [2]. Die Gesetze enthalten zu einem grossen Theil Anordnungen für die Geistlichkeit, die Kirchen und Klöster; die in Rom ausgebildeten und in der Canonensammlung des Dionysius niedergelegten Grundsätze des Kirchenrechts werden auf diesem Wege in dem Fränkischen Reich zur Geltung gebracht [3]. Leben und Wandel der Geistlichkeit, ihre Bildung und die Lehre selbst haben Karl fortwährend beschäftigt; er erlässt

[1] Unrichtig sagt Rettberg I, S. 435, jeder habe in dem Kaiser die letzte Quelle aller Ordnung finden sollen. Von einer solchen Auffassung findet sich nichts in den Denkmälern der Zeit.

[2] Ann. Laur. maj. 792. 794. Capit. Francof. 794, S. 73 ff.

[3] S. besonders die jetzt sog. Admonitio generalis (legationis edictum) 789, S. 52 ff., und vgl. im allgemeinen Ellendorf, Karolinger I, S. 233 ff.; Rettberg I, S. 424 ff.; Lehuerou S. 545.

in dieser Beziehung unmittelbar Rundschreiben und Befehle[1]. Er ernennt auch die Bischöfe wie die weltlichen Beamten[2]; er verfügt über das Kirchengut nicht viel anders als über das Staatsgut: er ist in Wahrheit der oberste Herr der Kirche[3]. Diese seine Stellung ist mit ein Anlass gewesen, die kaiserliche Würde und Ge-

[1] Epistola generalis (de emendatione librorum), S. 80; de litteris colendis, S. 79; de oratione dominica etc., S. 241.

[2] S. den folgenden Abschnitt. Sedulius fährt in der oben S. 202 N. 1 angeführten Stelle fort: potestatem ei (dem König) super utrumque ordinem, praelatorum et subditorum, tribuit. Vgl. was oben S. 179 angeführt ist.

[3] Aeltere und neuere Vertreter der Kirche, wie z. B. Ozanam II, S. 235, führen das was Karl thut auf Auftrag des Papstes zurück oder betrachten es als Ausführung dessen was dieser befohlen. Gegen eine solche Behauptung Gretsers hat einst schon Goldast gefochten, sich dann besonders Baluze in der Vorrede zu den Capitularien erklärt, Nr. X ff. Auch Phillips, KR. III, S. 97 ff., hat sich davon freigehalten, doch der Kirche eine zu grosse Unabhängigkeit vindiciert. Von Eichhorn §. 163 ist zu viel Gewicht auf Benedicts falsche Capitularien gelegt, und was er ihnen entnommen auch in der 5. Aufl. festgehalten, wo nun doch der rechte Beweis fehlte. So viel aber erhellt, dass Karl in geistlichen Dingen dem Papst gern eine Entscheidung oder Mitwirkung gab. Dahin gehört, wenn im Eingang des Capit. 769, S. 44, von Boretius aus Benedict III, 123 (LL. II, 2, S. 109) mit Recht gelesen wird: Apostolicae sedis hortatu (gegen eine ähnliche Aenderung Harzheims erklärte sich Runde, Reichsstandschaft S. 60 N.). Vgl. Urk. bei Ughelli I, S. 412 (Mühlbacher Nr. 363): der Bischof von Arezzo klagt gegen den von Siena über Verletzung seiner Rechte; et dum inter nos pro ea re maxima verteretur contentio, rogavimus . . . Leoni summo pontifici . . . ., ut secundum canonicam auctoritatem eos cum suis sacerdotibus pacificare deberet; sicut et fecit; unde et judicatum et praeceptum auctoritatis suae etc.; Karl bestätigt es auf Bitten des Bischofs. Ebenso übertrug nach einem Brief Papst Leos, Bouq. V, S. 598, Karl diesem die Entscheidung wegen des erzbischöflichen Sitzes von Grado.

walt für ihn ins Leben zu rufen; dann aber hat eben auch die Kaiserkrönung wieder dazu beigetragen, solchen Anschauungen weitere Ausbildung und Geltung zu verschaffen [1].

In den Schriften der Männer welche Karl umgaben oder sich an seinem Hofe bildeten wird die Idee eines umfassenden christlichen Reichs, in welchem kirchliche und staatliche Interessen verbunden sind und der Herrscher für beide in gleicher Weise zu sorgen, dessen Leitung er nach den Lehren des Christenthums zu führen hat, wo alle Rechte und Pflichten auf dieser Grundlage ruhen, entwickelt und begründet; unter seinem Nachfolger aber, dem selber geistlich erzogenen und der Kirche ganz ergebenen Ludwig, kommt sie nur noch zu allgemeinerer Geltung. Dieser spricht es aus, dass die Ehre der Kirche und das Ansehn des Reichs dem Kaiser gleichermassen am Herzen liegen, der Schutz der Kirche neben der Bewahrung von Frieden und Recht seine oberste Pflicht sein soll [2]; während dann unter ihm doch

[1] Man kann auch anführen, dass seit der Kaiserkrönung die Urkunden neben dem Chrismon die ausgeschriebene Invocationsformel 'In nomine Patris et Filii et Spiritus sancti' haben; Stumpf, Reichskanzler S. 77; Sickel, UL. S. 212.

[2] So heisst es in der Praelocutio Ludwigs 825 c. 1, LL. I, S. 243: genitor noster et progenitores, postquam a Deo ad hoc electi sunt, in hoc praecipue studuerunt, ut honor s. Dei ecclesiae et status regni decens maneret; c. 2: Sed quoniam complacuit divinae providentiae nostram mediocritatem ad hoc constituere, ut sanctae suae ecclesiae et regni hujus curam gereremus . . . . ut tria specialiter capitula et a nobis et a vobis . . . in hujus regni administratione specialiter conserventur, id est ut defensio et exaltatio vel honor s. Dei ecclesiae et servorum illius congruus maneat et pax et justitia in omni generalitate populi nostri conservetur.

auch zuerst wieder die geistliche oder priesterliche Gewalt der königlichen oder kaiserlichen als selbständig entgegengesetzt wird [1].

Eine vollständige Darstellung der Regierung Karls und Ludwigs müsste auf diese Verhältnisse nicht weniger als auf die politischen eingehen. Auf einzelnes ist auch später zurückzukommen; wogegen anderes was die rein kirchlichen Angelegenheiten betrifft hier keine nähere Erörterung finden kann. Es muss genügen den allgemeinen Charakter zu bezeichnen und den Einfluss anzugeben den es auf die politischen Verhältnisse überhaupt gehabt hat.

Die theokratischen Vorstellungen, wie sie aus den Büchern des alten Testaments von den christlichen Schriftstellern entlehnt und früh auch in den Germanischen Reichen angewandt und auf das seinem Ursprung und Wesen nach so verschiedene Deutsche Königthum bezogen sind [2], werden jetzt immer allgemeiner verbreitet.

Schon Pippin braucht mit Vorliebe Ausdrücke welche seine Herrschaft auf den Willen Gottes zurückführen. 'Weil es gewiss ist, schreibt er [3], dass die göttliche

[1] Conc. Paris. 829, I, 3, Mansi XIV, S. 537: Principaliter itaque totius sanctae Dei ecclesiae corpus in duas eximias personas, in sacerdotalem videlicet et regalem . . . . divisum esse, novimus; Conc. Aquisgr. 836, praef., ebend. S. 673: Primo visum est, normam universae religionis atque ecclesiasticae disciplinae in duabus consistere personis, pontificali videlicet atque imperiali; vgl. S. 695 und ähnlich sonst. Diese Ansichten darf man aber nicht, mit Eichhorn §. 136. 158, schon in die Zeit Karls setzen.

[2] S. Bd. II, 1, S. 202 und im allgemeinen Ozanam II, S. 346 ff.

[3] MR. UB. I, 16, S. 19: Quia divinae nobis providentia in solium regni unxisse manifestum est . . . . et quia reges ex Deo

Vorsehung uns zum Throne gesalbt hat'; oder: 'weil wir durch göttliche Barmherzigkeit die Reiche der Erde beherrschen'; 'weil die Könige durch Gott herrschen und dieser uns durch seine Barmherzigkeit die Völker und Reiche zur Regierung übergeben hat'. Unter Karl werden nicht bloss das Reich und die Völker[1], auch die Kirche, oder die Bisthümer und Klöster besonders als dem König von Gott übergeben, anvertraut, bezeichnet[2].

Gerade die kirchlichen Schriftsteller aber sprechen von dem Königthum und Kaiserthum auch wie von einem Amt, wenn auch einem von Gott übertragenen Amt[3],

regnant nobisque gentes et regna pro sua misericordia ad gubernandum commisit; Bouq. V, S. 704: juvante Domino qui nos in solio regni instituit; S. 708: quia per misericordiam Dei regna terrae gubernare videmur. Aehnlich, doch seltener, Merovingische Könige, Bd. II, a. a. O., wie Sickel, UL. S. 169 N. 8, bemerkt hat.

[1] Divisio 806, S. 127: regni a Deo nobis concessi; c. 20, S. 130: a Deo conservatum regnum atque imperium istud; Capit. 802 c. 32, S. 97: populus nobis ad regendum commissus. Noch häufiger als in Karls eignen Acten kommen solche Ausdrücke in den Briefen der Päpste und der Geistlichen jener Zeit vor. Jene nennen die Fränkischen Könige auch: a Deo instituti, Cod. Car. 11, S. 63; 33, S. 118; 56, S. 186; vgl. 31, S. 114. Karl heisst: a Deo coronatus; S. 195 N. 2; S. 240 N. 2; vgl. Eichhorn §. 159 N. über die Auslegung der Worte.

[2] Epist. de litteris colendis, S. 79: episcopia et monasteria nobis Christo propitio ad gubernandum commissa. Vgl. vorher S. 229 N. 1.

[3] Jonas, De institutione regia, praef., D'Achery I, S. 326: pro officio vobis a Deo commisso strenue fideliterque administrato; c. 1; c. 4, S. 329: Scire enim debet, quod causa, quam juste ministerium sibi commissum administrat, non hominum, sed Dei causa existit, cui pro ministerio, quod suscepit, in examinis tremendi die rationem redditurus est. Sedulius, De rectoribus chri-

und sie unterlassen nicht auf die Pflichten aufmerksam zu machen welche damit gegeben, darin enthalten sind, und die namentlich in der Zeit der späteren Karolinger in eignen Büchern, auf Grund der heiligen Schriften oder der Aeusserungen älterer kirchlicher Autoren, eine weitläuftige Darlegung erhalten haben. Keineswegs als Wohlredner oder Schmeichler sind da die Geistlichen aufgetreten, sondern haben von ihrem Standpunkt aus manches eindringliche und treffende, oft auch scharfe Wort gesprochen. Auf acht Säulen, schreibt der Angelsachse Cathvulf an Karl kurz nach seiner Thronbesteigung[1], stützt sich der gerechte König: Wahrhaftigkeit, Geduld, Freigebigkeit, Gewandtheit im Reden, Bestrafung der Bösen, Erhebung der Guten, Mässigkeit

stianis c. 5, Mai Spicil. VIII, S. 15: Rex pius et sapiens tribus modis regendi ministerium gerit. Nam primo se ipsum . . . ., secundo uxorem propriam et liberos suos domesticos, tertio populum sibi commissum rationabili et glorioso moderamine regere debet. Hincmar, De regis persona et regio ministerio, Op. II, S. 1 ff., gehört ganz hierher; vgl. auch I, S. 564: illa satagant facere de quibus nemo subjectorum eos juste valeat reprehendere, et ea studeant summopere devitare quae a subjectis pro ministerio sibi a Deo imposito necesse est corrigere. Auch das Conc. Paris. 829 sagt, II, 3, Mansi XIV, S. 578: Ad peccatum regis pertinet, quando judicibus ministrisque iniquis ministerium suum adimplendum committit. Neque enim ministerium suum per alios tantum administrare et se ab eo debet alienare.

[1] Jaffé IV, S. 339: Sunt autem octo columne regis justi propriae. In his, adtende diligenter, prima est veritas in rebus regalibus, secunda pacientia in omni negotio, tertia largitas in muneribus, quarta persuadibilitas in verbis, quinta malorum correptio et constrictio, sexta bonorum elevatio et exaltatio, septima levitas tributi in populo, octava aequitas judici inter divitem et pauperem. Has ergo octo columnas si obnixae servas, eris tunc rex etc. Vgl. den Brief des Alcuin an Aethelred 23, S. 184.

in Belastung des Volks, Gerechtigkeit gegen Reiche und Arme. Aehnlich spricht etwas später ein anderer Autor[1] und hält Karl und seinen Nachfolger des Lobes werth das er dem König spendet welcher Recht und Frieden wahrt. Aber die gottlosen Herrscher, sagt er, sind wie grosse Räuber, Sklaven der Lust, des Geizes und aller Schandthat, Diener des Teufels.

Dem Volk besondere Rechte einzuräumen, waren diese Männer nicht geneigt; hier haben sie kaum den

[1] Sedulius (dessen Buch übrigens nicht, wie der Herausgeber Mai meint, an Karl d. Gr. oder Ludwig, sondern wahrscheinlich, wie Ebert, Literatur d. MA. II, S. 198, und Pirenne, Sedulius de Liège S. 34, annehmen, an Lothar II. gerichtet ist; von jenem spricht er, c. 9, S. 28, als nicht mehr lebend) c. 9, S. 27: rex pacificus in gloria regni sui, quando in aula regia ostensis muneribus donisque traditis multa beneficia praestat. Rex etenim justus et pacificus laeta facie bona dividit et uniuscujusque causam diligenter meditatur, et infirmos et pauperes populi non despiciens, cum seniorum et prudentiorum consilio et judicio vera judicia loquitur . . . . Fructus autem pacificae mentis est, erga subjectos et amicos benignam ostendere misericordiam simul et clementiam, quibus virtutibus tam pius regnator quam ejus regnum gloriose conservatur . . . . Non enim quicquam est, quod bonum rectorem melius populo favorabilem atque amabilem commendet quam clementia et pacifica severitas. Haec . . . magnum Karolum inter cetera virtutum insignia in sacratissimum prae ceteris terrarum principibus augustum dedicavit, haec Ludovicum piissimum adornavit imperatorem. Und dem gegenüber c. 8, S. 23: Quid sunt autem impii reges nisi majores terrarum latrones, feroces ut leones, rabidi ut ursi . . . . Tales itaque sunt amici malorum, inimici bonorum, servi libidinis et avaritiae, servi totius nequitiae, ministri diaboli, semper laborantes ac nihil facientes, gurgites humani generis, miseriae, pabulae aeternae gehennae. Vgl. auch Smaragdus, Via regia, an Ludwig d. Fr., bei D'Achery I, S. 238 ff. Für die Pflichten des Königs wird häufig eine Stelle des Cyprian citiert, Hincmar Op. II, S. 187. 219 und sonst.

Standpunkt altgermanischer Auffassung festgehalten. Unter den Sätzen, deren Beobachtung Alcuin dem Karl empfiehlt[1], ist auch der: das Volk sei nach göttlichen Geboten zu führen, nicht ihm zu folgen; und nicht sei auf die zu hören welche sagten: die Stimme des Volks sei die Stimme Gottes, da vielmehr der Ungestüm der Menge stets dem Unverstande nahe komme. Auf der andern Seite wird aber wiederholt erklärt[2], dass die Gewalt des Herrschers mit nichten als eine unbeschränkte angesehen werden dürfe, dass es unrecht sei, wenn derselbe wähne, nicht an Recht und Gesetz gebunden oder nur Gott allein Rechenschaft schuldig zu sein. Ludwig der Fromme selbst hat unter Einfluss der Geistlichkeit einmal ausgesprochen[3]: durch göttliche Verfügung und menschliche Anordnung sei das Herrscheramt also ge-

[1] Alcuin. epist. 253, S. 807: Populus juxta sanctiones divinas ducendus est, non sequendus, et ad testimonium personae magis eliguntur honestae. Nec audiendi qui solent dicere: Vox populi vox Dei, cum tumultuositas vulgi semper insaniae proxima sit.

[2] Hincmar Op. I, S. 698: Dicunt quoque etiam aliqui sapientes, quia iste princeps rex est et nullorum legibus vel judiciis subjacet nisi solius Dei, qui eum in regno, quod suus pater illi dimisit, regem constituit, et si voluerit, pro hac vel alia causa ibit ad placitum vel ad synodum, et si noluerit, libere et libenter dimittat; dagegen erklärt er sich entschieden, z. B. S. 694: Haec vox non est catholici christiani, sed nimium blasphemi et spiritu diabolico pleni. Vgl. S. 638: Sed forte quasi principali fulti licentia dicunt principes: Quid magni mali contra Deum facio, vel quis me inde judicabit, qui super omnes consisto, si etc.

[3] Capit. Aquisgr. 825 c. 3, LL. I, S. 243: Sed quamquam summa hujus ministerii in nostra persona consistere videatur, tamen et divina auctoritate et humana ordinatione ita per partes divisum esse cognoscitur, ut unusquisque vestrum in suo loco et ordine partem nostri ministerii habere cognoscatur.

theilt, dass jeder der Grossen einen Theil für sich zu versehen habe; und bei anderen Gelegenheiten ist diesen ausdrücklich auch ein Recht der Zustimmung zu allen wichtigen Massregeln zuerkannt[1].

Kirchliche Schriftsteller haben wohl dazu beigetragen, dass das privatrechtliche und persönliche Element, welches den Germanischen Herrschaften ursprünglich einwohnte, zurückgedrängt ward, und mehr allgemeine und öffentliche Gesichtspunkte hervortraten. 'Die kaiserliche Gewalt, schreibt schon Alcuin[2], ist von Gott zu nichts anderem angeordnet, als um dem Volk vor- und beizustehen'; 'alle königliche Gewalt, sagt ein etwas späterer Schriftsteller[3], die zum Besten des Staats von Gott eingesetzt, ist nicht durch vergängliche Werke und irdische Tapferkeit, sondern vielmehr durch Weisheit und Gottesverehrung zu zieren'. Auf das öffentliche Wohl und Interesse, das Beste des Volks neben der Ehre des Reichs und des Königs, oder auch allgemein auf staatliche Ordnung und Gewalt wird wiederholt und

[1] V. Walae II, 10, S. 555, wo Ludwig die Worte in den Mund gelegt werden: Porro deinceps nihil tale, nihil sine vestro consilio me acturum ulterius profiteor. Vgl. den 5. Abschnitt.

[2] S. oben S. 224 N. 1.

[3] Sedulius c. 4, S. 12: Omnis autem regia potestas, quae ad utilitatem rei publicae divinitus est constituta, non tam caducis operibus ac terrestri fortitudine quam sapientia cultuque divino est exornanda; quoniam procul dubio tunc populus providi arte consilii gubernabitur, adversarii Domino propitiante profligabuntur, provinciae regnumque conservabuntur, si regia sublimitas religione et sapientia perornetur. Das ganze Buch ist gut geschrieben und lesenswerth. — Hincmar bezeichnet einmal den König als principalis potestas rei publicae praesidens.

bei verschiedenem Anlass Gewicht gelegt[1]. Besonders seit Ludwig werden alle Bezeichnungen häufiger die von dem Staat und nicht von der Person des Königs oder Kaisers hergenommen sind[2].

[1] Es heisst bei Fred. cont. von den Reichsversammlungen, wie schon früher (II, 2, S. 236 N. 1), sie seien berufen pro salute patriae et utilitate Francorum tractanda, c. 125; vgl. c. 131. 136. Karl in einer Urk., S. 722: pro stabilitate regni nostri vel pro salutis patriae prosperitate. Capit. Aquisgr. 825 c. 15, LL. I, S. 244: ad honorem regni et communem utilitatem; c. 4, S. 247: ad honorem nostrum ac populi nostri utilitatem. Capit. 828, S. 330: propter communem salutem et regni honorem ac populi utilitatem. Capit. Wormat. 829 c. 4, S. 348: propter . . . . vestram salutem ac totius populi utilitatem necnon et regni honorem atque stabilitatem. Urk. Ludwigs, S. 655: cum . . . . propter quasdam s. Dei ecclesiae ac regni et populi nostri . . . . utilitates et necessitates ordinandas ac disponendas in C. palatio nostro pervenissemus. Const. Olonn. c. 2, S. 251: ut status et utilitas regni hujusmodi adinventionibus non infirmetur; c. 3: ut in quocumque publica non minoretur utilitas; c. 6, S. 326: qui utique rei publicae utilitatibus inutiles sunt. Conv. Ticin. 850 c. 2, S. 406: ut ordo rei publicae secundum justam administrationem provisus salvus et quietus permaneat. Conv. ap. Confluentes 860 c. 6, S. 470: regiam vel rei publicae potestatem . . . . adeat. Vgl. Conv. ap. Pistas 869 c. 10, S. 511; Urk. K. Ludwig II, Muratori Ant. I, S. 570: remota totius rei publicae vel alicujus potestatis inquietudine. — So sagt auch Agobardus, Op. I, S. 269: se nunquam sublimius vel gloriosius causam profectus publici moveri et cogitari vidisse a tempore regis Pippini usque ad diem illum.

[2] res publica bezeichnet oft ohne weiteres den Römischen Staat, so Fred. cont. 120 und noch Ann. Einh. 803, S. 191. Doch dort c. 109 auch schon das Fränkische Reich, und so mitunter sonst, bei Nithard I, 2 ff. Staatswesen, Staatsleitung überhaupt; für öffentliche Ordnung steht es Ann. Fuld. 858, S. 372: rem publicam Sorabici limitis esse turbatam; sonst hat es häufig eine Beziehung zunächst auf finanzielle Verhältnisse; ad rei publicae usus, Bouq. VI, S. 510; rei publicae servitium, S. 559. 579; oboedientia rei publicae, Capit. 829 c. 4, S. 356; rei publicae admini-

Und ebenso tritt unter ihm noch mehr das Kaiserthum (imperium) im Gegensatz gegen das Königthum (regnum) in den Vordergrund. Von der Ausdehnung und ebenso der Einheit des Reichs ist mit einer gewissen Vorliebe in verschiedenen Wendungen die Rede [1].

Hierin ist ohne Zweifel ein Einfluss näherer Bekanntschaft mit Römischen Ausdrücken, wie sie durch die Pflege classischer Studien namentlich auch von der Geistlichkeit vermittelt ward, zu finden. Doch ändert es nichts an dem Wesen der Dinge. Das Reich bleibt ein Fränkisches und führt auch fortwährend diesen Namen [2].

strator, procurator, neben r. p. minister — Ludwig sagt auch in einer Urk., S. 468: unde lex publica theloneum exigi poscit. Vgl. Muratori Ant. I, S. 990 ff.

[1] Karl sagt, wenn er von seinem Reich spricht, regelmässig: in toto (omni, universo) regno nostro, Capit. 802 c. 17. 27. 40, S. 94. 96. 98; per universum regnum, S. 109; totum regni corpus, Divisio 806 c. 1, S. 127; eben hier aber auch: imperii vel regni nostri. Und 805 c. 4, S. 123, steht: foris imperium nostrum im räumlichen Sinn. Ludwig spricht regelmässig von dem universum imperium nostrum, Urk. S. 464. 473 etc.; vgl. S. 460: infra ditionem imperii nostri; ein Brief bei Mansi XIV, S. 528 hebt die unitas imperii hervor; V. Walae II, c. 18, S. 565, sagt: totius monarchiae imperium, und ähnlich II, 10; Odilo, Transl. S. Sebastiani c. 1, Mabillon Acta IV, 1, S. 387. Vgl. oben S. 203 N. 1 über den Ausdruck imperium a Deo nobis in immensum concessum, conservandum. Ueber den Unterschied der Auffassung überhaupt s. Lehuerou S. 365 und nachher S. 243.

[2] Einhard V. Karoli c. 15, s. oben S. 186 N. 3; Chron. Laur. min. 806, S. 120: regnum Francorum dividit; Ann. Einh. 820, S. 207: ut vix ulla pars totius regni Francorum; rex regnique Francorum rector in dem Titel der Capit. S. 44. 53, von denen wenigstens das letzte vom J. 789 nach der Eroberung Langobardiens gehört. — Es ist auch von regna Francorum die Rede; Urk. Karls, Grandidier I, S. 121: infra regna Francorum; Trad. Wizenb. 69,

Von Einrichtungen des Römischen Staats, von Grundsätzen der Römischen Verwaltung und des Römischen Rechts ist weder unter Karl noch unter Ludwig irgend etwas zur Geltung gekommen[1]. Die Aufrichtung des Kaiserthums, das Eintreten des Fränkischen Königs in die Traditionen eines alten lange so grossartigen Staatslebens ist doch ohne Einfluss auf die politischen Ordnungen welche er traf geblieben, und es beruht auf Täuschung, wenn man manchmal annimmt, dass dort die Elemente der Einigung für das grosse Reich gefunden seien[2]. Die Betrachtung der einzelnen Verhältnisse wird ergeben, dass nichts der Art vorhanden war, dass vielmehr das was von Römischen Einrichtungen im Fränkischen Reich früher beibehalten worden eben in dieser Zeit so gut wie ganz verschwunden ist, Germanische Verhältnisse immer entschiedener das Uebergewicht erhielten und auch das aus der Fremde Entlehnte einer vollständigen Umbildung unterwarfen. Allerdings haben diese dann nicht ausgereicht, um das Reich in der Weise

S. 75: regnante d. Ludowico imperatore super regna Francorum; Alcuin carm. 2, S. 206: Francorum florida regna; vgl. V. S. Willibr. II, c. 8, S. 211: Pippinus — Carolo sua regna reliquit; Liudger, V. Gregorii, Mabillon Acta III, 2, S. 323: per omnia orientalia regna Francorum. — Ueber den Ausdruck imperium Francorum s. oben S. 205 N. 1. Francia steht in diesem umfassenden Sinn nur selten, vielleicht Nithard II, 10, S. 661: universam Franciam aequa lance dividerent.

[1] Wenn es Capit. 805 c. 22, S. 126, heisst: sed talis nobis in hac causa honor servetur, qualis et antecessoribus nostris et imperatoribus servatus esse cognoscitur, so bezieht es sich auf ein einzelnes, noch dazu nicht Römisches Verhältnis, das Recht von Fiscalinen.

[2] Vgl. über diese Ansichten die Anmerkung 2.

zusammenzuhalten, wie es jetzt vereinigt war; Karl selbst hat anderswo ein Band der Einigung gesucht, aber nicht in den verfallenen Institutionen des alten Römerreichs, sondern in den Ordnungen der Kirche, deren Princip einer umfassenden Einheit er auf seine Herrschaft anwandte. Dass aber ein solches Beginnen, wie grossartig es sein und wie bedeutende Resultate es für den Augenblick erzielen mochte, doch nicht die Bedingungen der Dauer in sich trug, liegt an sich deutlich zu tage und wird später weiter entwickelt werden.

Zunächst ist im einzelnen von der allgemeinen Beschaffenheit der Herrschaft während der Verbindung von Königthum und Kaiserthum, von der äusseren Erscheinung wie von dem zu grunde liegenden Recht, von der Art und dem Charakter der Beziehungen zu dem Volk zu sprechen. Dort ist manches aus der Fremde entlehnt[1], hier das Wesen der Dinge, die Grundlage wie die weitere Ausbildung, Deutsch.

Römisch ist vor allem der Titel. Er lautet bei Karl vollständig: 'erlauchtester Augustus, von Gott gekrönter, grosser und friedeschaffender Kaiser, Beherrscher des Römischen Reichs, und durch die Gnade Gottes auch König der Franken und Langobarden'[2].

[1] Dies hebt aber Capefigue, Charlemagne II, S. 196, zu sehr hervor und sagt ganz mit Unrecht, Karl habe wenig aus der Merovingischen Zeit beibehalten, während er S. 43 anerkennt, dass in den Gesetzen nichts Römisches sich findet.

[2] serenissimus augustus, a Deo coronatus, magnus et pacificus imperator, Romanum gubernans imperium, qui et per mise-

Die alte Bezeichnung 'berühmter Mann' (vir illuster) ist von Karl schon gleich in den ersten Jahren seiner Regierung aufgegeben[1]; auch der Titel eines Patricius vertrug sich nicht mit der höheren Würde des Kaisers und blieb seitdem fort[2]; Consul ist überhaupt keine officielle Bezeichnung gewesen, nur einmal in einem Ge-

ricordiam Dei rex Francorum et Langobardorum, in den Capitularien S. 126. 169. 211 (Romanum gubernans imperium fehlt S. 168), in den Urkunden S. 766 ff. Vgl. Mabillon, Dipl. S. 72 ff. Abgekürzt ist der Titel Capit. S. 170; etwas abweichend S. 204: Karolus divino nutu coronatus, Romanum regens imperium, serenissimus augustus. Vgl. den Brief an Karl, Rozière III, S. 344: regi Francorum et imperium Romanorum gubernanti et regenti. In den Tradd. Sang. steht gubernator Romanorum, 163, S. 154; 201, S. 192; 206, S. 197. Ganz ungewöhnlich aber ist die Bezeichnung einer Urk. für St. Martin v. Tours, Gall. chr. XIV, S. 18: a. 13. imperii d. Karoli in Romania. — Auch Alcuin nennt Karl rex und imperator (atque) augustus zugleich, epist. 184, S. 646. 241, S. 774. — Sehr auffallend ist eine Litanie, Mabillon Anal. vet. ed. 2, S. 171: Karolo excellentissimo et a Deo coronato magno et pacifico rege Francorum et Langobardorum ac patricio Romanorum vita et victoria, die vor die Kaiserkrönung gehören muss, da auch Papst Hadrian und die Königin Fastrada erwähnt werden. Vgl. Alberdingk-Thijm S. 347 ff., der in derselben verschiedene Theile unterscheidet; und an spätere Zusätze denkt auch Sickel, UL. S. 262 N. — ('pacificus' ist schwer treffend wiederzugeben; 'friedfertig' sagt Giesebrecht I, S. 122; 'Friede stiftend' Gregorovius II, S. 492; 'friedenbringend' Simson, Karl S. 236. Vielleicht: friedewahrend).

[1] Ich finde sie zuletzt 776, S. 758. Vgl. Sickel UL. S. 259, der bemerkt, dass es nicht neben patricius Romanorum gebraucht wird. Mabillon a. a. O. und N. Traité V, S. 687 sagen ungenau, dass Karl die Bezeichnung 'saepissime' (fréquemment) gebraucht habe, spätere Könige, wie an der letzten Stelle hinzugefügt wird, 'très-rarement'.

[2] Privaturkunden behielten mitunter die alten Titel bei oder mischten sie durch einander; Mabillon S. 73; Heumann, Dipl. imper. S. 29; Sickel S. 263 N.

setz für Italien wird 'consulatus' von Karls Herrschaft als Kaiser gesagt [1]. In einzelnen Fällen fügt derselbe Benennungen hinzu die sich auf den Schutz der Kirche beziehen [2]. Ludwig aber gab alle besonderen Bezeichnungen auf, auch die eines Königs der Franken und Langobarden, und gebrauchte als umfassenden Ausdruck der einheitlichen Herrschaft, welche das Kaiserthum sein sollte, die Worte 'imperator augustus' [3]; und so haben es die nächsten Kaiser beibehalten. Nur ausnahmsweise steht 'augustus' allein [4]; noch seltener caesar [5]. Ein-

[1] David 'clarissime consul' schreibt Alcuin, carm. 42, S. 254, aber vor der Kaiserkrönung, ebenso Godescalc in einer Bibel vom J. 781, Poet. Car. S. 95; vgl. Piper, Karls d. Gr. Kalendarium S. 37. Ausserdem heisst es in dem Italischen Capit. 801, S. 204: consulatus autem nostri (anno) primo; aber es ist gewiss zu viel, wenn Walter §. 91 darnach sagt, Karl habe wie die Byzantinischen Kaiser im ersten Jahr seines Kaiserthums auch das Consulat angenommen. Vgl. Urk. für Farfa unter Ludwig, Balzani Farfa 232, S. 174: post consulatum ejusdem . . . anno 2; und ähnlich 237. 240. 246. In Privaturkunden, namentlich Bairischen, ist dagegen eine Datierung 'consule' oder 'proconsule' offenbar einfach aus Römischen Formeln beibehalten; vgl. schon Leibniz, Ann. I, S. 218.

[2] S. oben S. 179 N. 4.

[3] Mabillon, Dipl. S. 75. Heumann S. 72.

[4] Capit. 816, LL. I, S. 195; dann für Lothar, als dieser zum Mitregenten angenommen war, Urk. S. 541. 560. Der Papst in der Adresse seiner Briefe sagt nur: K. augusto. — Alcuin, epist. 184, S. 651, schreibt: augustissime pater patriae; Ludwig d. D. von seinen Vorgängern: augustissimorum imperatorum, Wilmans KU. I, S. 143. 147 ff.

[5] Zuerst Capit. 802, c. 2, S. 92: nunc ipsum promissum nominis cesaris faciat. Von Karl ausserdem Chron. Moiss. 801, S. 306; Ann. Sang. 814, S. 63. Unter den Dichtern besonders der Hibernicus exul S. 396. 399. 400. 405; auch der Planctus de obitu S. 435. Ludwig nennt Lothar so Form. imp. 10, S. 294. In Pri-

zeln, aber nicht in öffentlichen Acten[1], wird auch 'semper augustus'[2] gesagt. Ausserdem heisst der Herrscher in Römischer Weise mitunter 'princeps'[3].

Unter Karl sind überwiegend Ausdrücke im Gebrauch geblieben welche sich auf die ursprüngliche königliche Stellung bezogen: man schrieb nach der Kaiserkrönung fortwährend Königreich (regnum), königliche Majestät, königliche Gewohnheit und dgl.[4]. Auch unter Ludwig sind sie beibehalten. Manchmal ward beides mit einander verbunden, von königlicher und kaiserlicher Maje-

vaturkk. öfter, Trad. Sang. 200, S. 191. 204, S. 194. Judith heisst caesera, Ermold. Nigell. IV, v. 515, S. 511.

[1] Das 'imperator caesar' und 'triumphator semper augustus' in der Divisio 806 beruhte auf Corruption und ist in Pertzs Ausgabe verschwunden.

[2] Necrologium Lauresh., vielleicht schon unter Karl geschrieben, Mabillon Dipl. Suppl. S. 38: 4. Non. Aprilis, nativitas d. et gloriosissimi Karoli imperatoris et semper augusti, bekanntlich das wichtige Zeugnis über seinen Geburtstag; s. Piper, Kalendarium S. 75. So nennt Karl schon Alcuin, epist. 238, S. 755 (wenn die Aufschrift gleichzeitig ist); Ludwig ein Brief, Wyss Alam. Form. 40 (Rozière 756); Hilduin, bei Surius V, S. 653; Agobard, Op. I, S. 59; regelmässig braucht es Karl III., Mühlbacher S. 81. Semper augusta nennt die Gemahlin Ludwig II. der Deutsche König Ludwig, Floss, Die Papstwahl S. 81; vgl. eine zweifelhafte Urkunde bei Grandidier S. 208. Perpetuus augustus sagt Agobard S. 66 und schreibt Karl d. Kahle, LL. I, S. 528.

[3] Capit. 742 c. 2, S. 25, und sonst; — principissa, Bouq. VI, S. 656; — a. 26. principatus sui, Capit. 794, S. 73. — Hincmar nennt den König princeps terrae, z. B. Op. II, S. 406.

[4] Urk. S. 775 (v. J. 810): per regiae majestatis imperium; Mon. B. XXVIII, 1, S. 5 (v. J. 807): regiam exercemus consuetudinem. Auch Alcuin schreibt an ihn als Kaiser, epist. 239, S. 765: sublime regalis potentiae regimen, während vorher von den sacratissimi gubernacula imperii die Rede ist. Dass in Italien Karl auch nach der Kaiserkrönung häufig nur als König bezeichnet ward, hat schon Muratori bemerkt, Ant. I, S. 501.

stät[1] gesprochen, wenn man aber eins allein setzte, kaiserlich vorgezogen.

Das Kaiserthum (imperium) heisst mitunter ein heiliges (sacratissimum) oder christliches (christianum)[2]. Vom Kaiser gelten ausser dem officiellen Titel 'gross und friedeschaffend' (magnus und pacificus)[3], den Karl sich selber giebt, namentlich die ehrenden Bezeichnungen: sehr berühmt (gloriosissimus, praecellentissimus), sehr ausgezeichnet (excellentissimus), sehr erlaucht (serenissimus) und sehr fromm (piissimus), von denen die meisten auch schon dem König zukamen, die beiden letzten aber vorzugsweise später üblich sind[4].

[1] Urk. S. 655: regiam et imperialem decere majestatem; vgl. S. 595: regiam et imperatoriam exercemus consuetudinem. Schon als König von Aquitanien sagt Ludwig, S. 453: imperiali auctoritate. Vgl. Sickel, UL. S. 182 ff., der zu dem Resultat gelangt, dass die Urkundenschreiber auf die Unterscheidung gar keinen Werth legten. Am wenigsten ist das in Privaturkunden der Fall.

[2] Alcuin epist. 239 (vorher S. 243 N. 4); — 184, S. 647. Urk. Ludwigs S. 518.

[3] pacificus auch bei Dichtern, Poet. Car. I, S. 353. 401.

[4] In den Urkunden Pippins und Karls vor der Kaiserkrönung steht meist: gloriosissimus rex; in den späteren Karls: piissimus ac serenissimus imperator, Sickel, UL. S. 242. 259. 264; piissimus steht in der Eidesformel 802, S. 101, mitunter auch in dem Titel der Urkunden, z. B. S. 770. Der Papst schreibt vor der Kaiserkrönung stets: excellentissimo filio etc., nach derselben: piissimo et serenissimo, victori ac triumphatori, filio, amatori Dei ac domini nostri Jesu Christi C. augusto. Aber von Alcuin (78, S. 344 und 112, S. 457: piissimo et praestantissimo ... regi; 138, S. 533: pacifico et piissimo regi) und anderen wird piissimus gebraucht auch da Karl noch König war, und er selbst sagt von seinen Vorgängern: piissimi reges, Tiraboschi Nonant. S. 26; vgl. oben S. 73 N. von Pippin; gloriosissimus atque piissimus steht in dem Testament, Einhard V. Karoli c. 33; — gloriosissi-

Gnade (clementia), Würde (dignitas), Glanz (celsitudo, excellentia), Erlauchtheit (serenitas) legen die Herrscher sich selber bei; andere Worte, welche Hoheit, Vortrefflichkeit, Güte oder andere Eigenschaften hervorheben sollen, werden in reicher Auswahl und von weiteren rühmenden Prädicaten begleitet von den Päpsten oder den Untergebenen in ihren Briefen und Eingaben gebraucht[1]; nicht selten auch die Christlichkeit oder Rechtgläubigkeit oder sonst das Verhalten zur Kirche noch besonders hervorgehoben. Und auch geradezu heilig wird der Kaiser wie das Reich genannt[2].

mus atque relegiosus heisst Pippin Capit. 755, S. 33; religiosissimus Karl Trad. Werth. Sloet I, OB. S. 17 ff.; — praecellentissimus steht z. B. in der Urkunde von Karls Schwester Gisela, Bouq. V, S. 760; neben piissimus, Brief Form. Merk. 55, S. 460; rex propicius Deloche, Beaulieu S. 68. Karl schreibt dem Sohn als König: glorioso regi, Bouq. V, S. 629.

[1] benignitas, bonitas, excellentia, nobilitas, praecellentia, sublimitas, auch regalitas, tua, vestra, sind Ausdrücke deren sich die Päpste regelmässig bedienen; diesen werden dann alle möglichen Adjectiva beigefügt, benigna, praeclara, praecelsa, excellens und excellentissima, praecellentissima, praefulgida, gloriosissima, eximia, sublimissima, praerectissima, triumphatissima, piissima. Alcuin schreibt einmal an Karl, epist. 184, S. 646: excellentissimo atque omni honore dignissimo C. regi imperatori atque augusto, victoriosissimo, maximo, optimo atque serenissimo.

[2] Schon von Pippin christianitas, Cod. Car. 6, S. 35 etc. christianissima excellentia 12, S. 68; 22, S. 95; 25, S. 102; chr. benignitas vestra 13, S. 70; bonitas 25, S. 102. Auch andere nennen Karl christianissimus, Capit. S. 247; Mabillon Anal. vet. ed. 2 S. 78 (auch felicissimus augustus); N. Traité V, S. 699. Ebenso die Syn. Mogunt. 813, Harzheim I, S. 405, die hinzufügt: verae religionis rectori. Paulinus schreibt, Bouq. V, S. 634: catholico semperque inclyto triumphatori etc.; Alcuin, oben S. 225 N.: sancte imperator; Sedulius, oben S. 234 N. 1: sacratissimum augustum. Ludwig heisst christianissimus et religiosissimus Deo-

Im persönlichen Verkehr scheinen höfische Redeweisen und Sitten mehr als früher in Gebrauch gekommen zu sein[1]. Einzelne Nachrichten weisen darauf hin, dass dem mächtigen Herrscher jetzt äusserlich eine Ehrfurcht bezeugt ward, wie es den Deutschen jedenfalls früher unbekannt war und nur in Nachahmung fremder, zunächst wohl Byzantinischer Sitte angenommen sein kann. Vornehme Grosse, selbst vertraute Freunde des Kaisers, heisst es, warfen sich, wenn sie ihm nahten, etwa eine Botschaft überbrachten, oder bei einer Berathung das Wort ergriffen, vor ihm nieder und küssten ihm Knie und Füsse. Sogar von der eignen Gemahlin Ludwigs wird einmal das Gleiche berichtet[2]. Dem entspricht es, wenn der Sohn als Zeichen

que plenus princeps, in einer Urk. Gallischer Bischöfe, Mabillon Dipl. S. 518.

[1] Vgl. Mon. Sang. I, 5, S. 733: verba quibus eo tempore superiores ab inferioribus honorari demulcerique vel adulari solebant.

[2] Die Stellen finden sich besonders beim Ermoldus Nigellus I, v. 138, S. 469, vom Herzog Wilhelm auf einem Reichstag: Poplite flexato limbitat ore pedes; v. 547, S. 477, vom Grafen Bigo, da er Karl eine Botschaft bringt: plantis dat basia celsis; II, v. 33, S. 479, von Einhard in einer Versammlung: Hic cadit ante pedes, vestigia basiat alma; III, v. 41, S. 490, vom Markgraf Lambert: Caesareum adclinis basiat ore genu; IV, S. 473, 510, von der Judith: Jussa sed et regis basiat ore genu. Man wird das nicht für bloss poetische Uebertreibung halten dürfen, wie allenfalls wenn Alcuin Freunde auffordert, epist. 180, S. 633: prostrati veniatis ante pedes domini mei David imperatoris, ihn zu bitten. Bischof Frothar schreibt, epist. 23, Bouq. VI, S. 395: compellor ad praesentiam d. imperatoris venire ejusque pedibus suppliciter provolvi; die Mainzer Geistlichkeit an Ludwig, Jaffé III, S. 322: precamur singuli quasi corporaliter dulcissimis pedibus vestris provoluti; Hincm. Laud., bei Hincm. Op. II, S. 610, von seinem Gesandten: qui suum (des Königs) deosculatus est pe-

der Verehrung das Siegel einer Urkunde seines kaiserlichen Vaters küsst [1]. Dagegen passt es wenig zu dem was sonst von dem vertrauten Verkehr namentlich Karls mit gelehrten Freunden und anderen Männern seiner Umgebung berichtet wird, und wahrscheinlich bestand solche Sitte jedenfalls nur da wo es galt den Herrscher als solchen zu begrüssen und zu ehren.

Wer dem Kaiser nahen wollte, gelangte erst durch mehrere Vorzimmer in sein Gemach [2], oder er wartete

dem. — Bouq. VI, S. 60, ist sehr verwundert hierüber, Dippold S. 189 N. will es ganz in Abrede stellen. Aber mit Unrecht. Man muss sich erinnern, dass auch der Papst bei der Adoration dem Kaiser zu Füssen fiel. Auch wird man wohl nicht sagen dürfen, dass es erst unter Ludwig aufgekommen sei und Ermoldus es mit Unrecht auf Karl übertragen habe. Doch war der Empfang hier wenigstens manchmal ein anderer. Einhard, Transl. S. Marcellini c. 67, schreibt: Rex autem, cum ego secundum consuetudinem ingressus coram illo starem etc.; V. Benedicti c. 41, Mabillon Acta IV, 1, S. 207, von Karl: ut viso eo deoscularetur eique poculum propria porrigeret manu, und vom Empfang des Hilduin am Hofe Ludwigs heisst es, Transl. S. Sebastiani c. 4, Mabillon a. a. O. S. 388: Tunc (da er nach Aachen kam) catervatim hinc inde universi eum constipantes atque supra modum exsultantes, ad penetralia induxere augustorum. Quo ut solito gratiose susceptus, omnem perfectae legationis seriem pandit. Qua absoluta, gratulatur admodum pro bene gestis augustus, refert gratias, largitur et munera. Deposito imperii supercilio, augusta Judith, celebris et famosa, procedit ex triclinio, solitoque affectuosius venerabilem excipiens abbatem, de ejus plurimum exhilarata prospero jocundatur reditu. Cohors quoque omnis in ejus quasi in patris proprii laetatur regressu. Vgl. Simson, Ludwig II, S. 263 ff., der diese Note übersehen hat.

[1] Ratpert, Casus S. Galli c. 6, S. 66, von Ludwig d. D.

[2] Mon. Sang. II, 12, S. 755: Cumque cum maxima difficultate per septem seras et ostia tandem ad cubiculum imperatoris penetrasset; vgl. die vorher angeführte Stelle aus der Transl. S. Sebastiani.

dort des herauskommenden Gebieters[1]. Jeder konnte übrigens Zutritt erhalten.

Zog der Herrscher im Lande umher, so ward er wohin er kam festlich empfangen, in den Bisthümern und Klöstern unter dem Gesang von Liedern, die manchmal besonders für diese Gelegenheit gedichtet sind[2]. Eigenthümliche Feierlichkeiten fanden bei dem Einzug in Rom statt, früher schon beim Patricius, dann vorzugsweise auch beim Kaiser[3].

Nur zweimal, sagt Einhard[4], bediente sich Karl auf Bitten des Papstes der Römischen Tracht, einer langen Tunica, der Chlamys und Römischer Sandalen, das eine mal noch als Patricius zur Zeit des Hadrian. Den Nachfolgern, besonders dem Enkel Karl dem Kahlen, gab aber die kaiserliche Würde Gelegenheit sich öfter auch in fremdem Pomp zu zeigen[5]. Sonst trugen Karl und

[1] Einhard, Transl. S. Marcellini c. 22: Hildricum ante fores regii cubiculi sedentem atque egressum principis operientem.

[2] Solche sind bekannt für Ludwig d. Fr. aus Orleans, Canisius ed. Basnage II, 2, S. 75 und Mabillon Anal. vet. ed. 2. S. 410; aus Tours, Haupt, Verh. d. Sächs. G. d. Wiss. 1850, S. 20; für spätere Könige mehrere aus Reichenau und Sangallen, Dümmler, St. Gallische Denkmale, in Mittheil. d. antiq. Ges. in Zürich XII, 6, S. 216 ff. Vgl. über den Empfang der Könige in Klöstern im allgemeinen Martene, De ritibus IV, S. 799.

[3] Ueber einzelne Punkte s. Papencordt, Rom S. 98 N. 123 ff.

[4] Einhard V. Karoli c. 23: Peregrina vero indumenta, quamvis pulcherrima, respuebat, nec umquam eis indui patiebatur, excepto quod Romae semel Adriano pontifice petente et iterum Leone successore ejus supplicante longa tunica et clamide amictus, calceis quoque Romano more formatis induebatur. Wenn Ademar II, 9, SS. IV, S. 118, nach Karls Tode schreibt: Vestitum est corpus ejus indumentis imperialibus, so meint er vielleicht diese.

[5] Ann. Fuld. 876, S. 389: Karolus . . . . novos et insolitos

Ludwig bei feierlichen Gelegenheiten, namentlich an den hohen Festen der Kirche, ein golddurchwirktes Kleid, Schuhe mit Edelsteinen besetzt und anderen Schmuck[1]. Auch bei Herrschern fremder Völker werden königliche Gewänder als eine besondere Auszeichnung erwähnt[2].

Wenn der König oder Kaiser im festlichen Ornat erschien, setzte er eine Krone aufs Haupt und trug den Stab oder Scepter in der Hand[3]. Krone und Scepter sind die Insignien der Herrschaft und als solche jetzt allgemein in Gebrauch[4]. Es ist aber nicht ganz deut-

habitus assumpsisse perhibetur; nam talari dalmatica indutus, et baltheo desuper accinctus pendente usque ad pedes, necnon capite involuto serico velamine, ac diademate desuper imposito, dominicis festisque diebus ad ecclesiam procedere solebat. Vgl. Ann. Bert. 876, S. 499, nach denen Karl einmal erscheint in vestitu deaurato habitu Francisco, bald darauf aber Graecisco more paratus et coronatus.

[1] Einhard a. a. O.: In festivitatibus veste auro texta et calciamentis gemmatis et fibula aurea sagam adstringente, diademate quoque ex auro et gemmis ornatus incedebat. Thegan c. 19, S. 595: Numquam aureo resplenduit vestimento nisi tantum in summis festivitatibus. Von Purpur ist nur einzeln die Rede, so von Pippin, Transl. S. Stremonii, Mabillon Acta III, 2, S. 192: rex diademate insignitus et nobilissimo ostro tectus.

[2] Ann. Bert. 851, S. 446: ein Fürst der Britten regalibus indumentis . . . . donatur.

[3] Einhard a. a. O. Thegan c. 19: coronam auream in capite gestans et baculum aureum in manu tenens; vgl. c. 6: ornavit se cultu regio et coronam capiti ejus imposuit. Dagegen wird es als Demuth von Ludwig gepriesen, dass er die Krone ablegt, da er sich zu heiligen Reliquien begiebt, Transl. S. Sebastiani c. 43. 44, Mabillon Acta IV, 1, S. 406. 409. Vom Scepter auch Ermold. Nigell. I, v. 385, S. 474: sceptra manu gestans (da der Kaiser im Heer). Vgl. im allgemeinen Bünau II, S. 339.

[4] Ann. Fuld. 840, S. 362: insigniis regalibus, id est sceptro imperii et corona; vgl. Ann. Bert. 855, S. 449: regem (Karlmann)

lich, seit wann man sich der Krone in dieser Weise bedient und ob die Kaiserkrönung vielleicht hierauf einen besonderen Einfluss geübt hat[1]. Später wird kein bestimmter Unterschied zwischen der königlichen und kaiserlichen Krone gemacht[2]. Es war überhaupt nicht bloss eine einzelne im Gebrauch, sondern es gab ihrer mehrere[3], und zu neuen Krönungen ward wohl auch

generaliter constituunt unctoque per pontificem coronam regni imponunt sceptrumque attribuunt. Und so schon von der Krönung Ludwigs, Ann. Laur. min. 813, S. 121: er erhielt coronam imperialem et sceptrum, sicut mos est imperatoribus dare.

[1] Dies nimmt Daniels S. 479 an, und es ist richtig, dass der Krone in gleichzeitigen Quellen vorher keine ausdrückliche Erwähnung geschieht. Aber Ann. Einh. 768, S. 147, sagen: insignia regni susceperunt, wo man geneigt sein muss an die Krone zu denken. Alcuin schreibt, epist. 193, S. 257: sicut regium diadema fulgor gemmarum ornat. Und einiges scheint doch dafür zu sprechen, dass Kronen oder Kopfbinden (Diademe) schon früher in Gebrauch waren; vgl. Bd. II, 1, S. 175.

[2] In der oben angeführten Stelle der Ann. Laur. min. oder wenn es heisst Ann. Bert. 835, S. 429: coronam insigne imperii .... ejus capiti .... restituerunt, ist kein Gegensatz gegen eine Königskrone gemeint. — Der jüngere Text des Chron. Moiss. 813, S. 310, sagt: per coronam auream tradidit illi imperium, und nennt später sceptrum regale ex ebore valde mirificum, dagegen die Ann. Fuld. in der Stelle S. 249 N. 4 das sceptrum imperii unter den insignia regalia. In der Krönungsformel, LL. I, S. 544, heisst das sceptrum ausdrücklich regiae potestatis insigne, und so steht in dem Gedicht de victoria Avarica, Poet. Car. S. 117, exceptrum (für: sceptrum) regis als Bezeichnung seiner Herrschaft; vgl. das Epitaphium Chlodarici von Paulus S. 72: Aurea non valuit sceptra videre patris; und das der Hildegard S. 58; — sceptra imperialia in uneigentlicher Bedeutung Urk. Ludwigs S. 576; vgl. die Urk. Gallischer Bischöfe, Mabillon Dipl. S. 518.

[3] Nach Thegan c. 6 trägt Karl bei der Krönung Ludwigs selbst eine Krone, dann lässt er auf den Altar legen coronam auream aliam quam ille (Karl) gestabat in capite suo. Ann. Bert. 865, S. 469: tres coronas optimas.

eine neue Krone herbeigebracht[1]. Schon die Königskrone war mit Edelsteinen verziert[2]. Vom Scepter wird manchmal noch der Stab (baculus, virga) unterschieden[3]. Ein Stab oder Stock, geschnitzt aus dem Holz des Apfelbaums und versehen mit einem Handgriff von Gold oder Silber, geziert mit künstlicher Arbeit, gehörte, wie der Mönch von Sangallen in seinem Buch über Karl erzählt[4], zu dem vollen Schmuck eines Franken. Statt dessen liess, wie derselbe berichtet[5], Karl einen goldenen Stab anfertigen, der dann eben Scepter heisst, während auch später wieder Scepter und goldener Stab neben einander vorkommen[6]. Jedenfalls herrschte

[1] So von dem Papst die corona aurea mit welcher er Ludwig krönt; Chron. Moiss. 816, S. 312; Thegan c. 17.

[2] Alcuin epist. 193, S. 606: sicut regium diadema fulgor gemmarum ornat; vgl. Thegan c. 17: coronam auream mirae pulchritudinis cum praetiosissimis gemmis ornatam; Ermold. Nigell. II, v. 426, S. 486: gemmis auroque coronam, Quae Constantini caesaris ante fuit.

[3] Namentlich in der Krönungsformel aus dem pontificale Egberts, Martene S. 388, deren Anwendung im Fränkischen Reich freilich zweifelhaft ist; Formeln der D. Königs- und Röm. Kaiserkrönung S. 21. Vgl. anderes bei Mabillon, Dipl. S. 144.

[4] Mon. Sang. I, 34, S. 747: baculus ex arbore malo, nodis paribus admirabilis, rigidus et terribilis, cuspide manuali ex auro vel argento cum caelaturis insignibus praefixo, portabatur in dextera.

[5] Ebend. I, 17, S. 738: virgam auream, quam ad statum suum fieri jussit diebus feriatis vice baculi ferendam, und nachher, wo Karl redend eingeführt wird: sceptrum nostrum quod pro significatione regiminis nostri aureum ferre solemus. Vgl. den baculus aureus in der Stelle des Thegan S. 249 N. 3. Aurea sceptra auch Paulus, S. 250 N. 2.

[6] Ann. Bert. 876, S. 500: praesentata sunt imperatori ab apostolico transmissa dona, inter quae fuerunt praecipua sceptrum et baculus aureus.

auch hier gewiss volle Freiheit im Gebrauch verschiedener Exemplare.

Ausserdem erscheint auch das Schwert als Symbol der Herrschaft, mitunter allein mit der Krone genannt[1], anderswo aber auch neben Scepter oder Stab[2]: bezeichnen diese zunächst die richterliche Gewalt, so das Schwert die Heergewalt[3]. Karl trug ein mit Edelsteinen geschmücktes, ausser bei hohen Festen, namentlich auch bei dem Empfang auswärtiger Gesandten[4], sei es weil er hier überhaupt in festlichem Anzug erschien, oder dass es vorzugsweise auf den Schutz und die Vertheidigung des Reichs, die er diesen gegenüber zu üben hatte, hinweisen sollte. Anderswo wird das Schwert aber auch nach biblischer Auffassung auf die Strafgewalt bezogen[5]. — Ein späterer Schriftsteller[6] spricht von einem goldenen Schilde Karls, den der Papst Leo geweiht hatte und der dem Kaiser mit in das Grab ge-

[1] V. Walae II, 17, S. 564: honorem et nomen suscepi imperialis officii, insuper diademata capitis et gladium ad defensionem. Ann. Bert. 879, S. 511: coronam et spatam et reliquum regium apparatum. Vgl. Ermold. Nigell. IV, v. 381, S. 508, wo dem Dänenkönig Harald Krone und Schwert gegeben werden.

[2] Ann. Bert. 877, S. 504: spatam quae vocatur S. Petri, per quam eum in regno revestivit, sed et regium vestimentum ac fustem ex auro et gemmis.

[3] ad defensionem, sagt die V. Walae, oben N. 1.

[4] Einhard V. Karoli c. 23: Aliquoties et gemmato ense utebatur; quod tamen nonnisi in praecipuis festivitatibus vel si quando exterarum gentium legati venissent.

[5] Hincmar Op. II, S. 603: sit etiam rex portans gladium ad vindictam malefactorum; und nachher: gladio, id est vindicta regia, puniretur.

[6] Ademar II, 9, S. 118: sceptrum aureum et scutum aureum, quod Leo papa consecraverat.

legt worden. Wenn sonst allgemein von Waffen neben den königlichen Insignien die Rede ist, so hat es mitunter eine besondere Beziehung, wie bei Ludwig dem Frommen, der die Herrschaft und die Waffen, das Zeichen männlicher kriegerischer Würde, zugleich niedergelegt hatte und später beide wieder empfing [1], oder bei jungen Fürsten, die bei der Uebertragung einer eignen Herrschaft auch mit den Waffen bekleidet wurden [2]; in anderen Fällen aber sind sie nur als werthvolle Gegenstände neben Geräth und Kostbarkeiten genannt [3], ohne dass ihnen eine besondere Bedeutung beiwohnte.

Als ein Zeichen der Herrscherwürde ist dagegen der erhöhte Sitz oder Thron zu betrachten, der wenigstens bei feierlichen Gelegenheiten benutzt ward [4].

Eine eigentliche Hauptstadt oder feste Residenz der Könige hat es unter Pippin und in den ersten Jahren

[1] Ann. Bert. 834, S. 427: regalibus vestibus armisque induerunt. Vgl. V. Hludowici c. 51, S. 638: et per manus episcoporum armis consensit accingi.

[2] Nithard I, 6, S. 654: Karolo arma et coronam dedit. Vgl. V. Hludowici c. 59, S. 643: armis virilibus, id est ense, cinxit.

[3] V. Hludowici c. 63, S. 647: in ornamentis regalibus, scilicet coronis et armis, vasis, libris vestibusque sacerdotalibus.

[4] Carmen de Carolo et Leone v. 449:

Ipse sedet solio Karolus rex justus in alto,
Dans leges patriis, et regni foedera firmat;

v. 463: Rex pius interea solium conscendit.

Auch der Sitz des Königs an der Tafel wird thronus genannt, Theodulf carm. 25, v. 186, S. 488; derselbe v. 446, S. 505, sagt: Cum te susceptum sella curulis habet. Häufig steht Thron bildlich wie schon in älterer Zeit; Bd. II, 1, S. 176 N. 1. So heisst es in einer Urk., Vaissète II², S. 146: in solio sancto elevatus Lodovicus.

Karls nicht gegeben. Später lässt sich aber wohl von einer solchen sprechen. Während vorher das Fränkische Königthum zunächst an Neustrien gebunden schien und die alten Sitze der Merovingischen Könige, Paris, Soissons, eine besondere Beachtung fanden, zeigte Karl gleich anfangs Vorliebe für die östlichen Deutschen Theile des Reichs: auf den Pfalzen an der Maas und am Rhein feierte er die hohen Feste, und hier hielt er auch die allgemeinen Versammlungen ab, anfangs besonders zu Heristal und zu Worms[1], später, da hier der Palast abbrannte[2], zu Ingelheim, wo unter Karl ein solcher neu erbaut ward, vor allem aber zu Aachen, das er um seiner warmen Bäder willen liebte, und wo er der Jungfrau Maria eine Kirche, sich einen glänzenden Palast[3] errichtete. Hier verweilte er die späteren Jahre immer länger, ging andershin nur bei besonderem Anlass, liess auch alle wichtigeren Geschäfte, zuletzt noch die Uebertragung der kaiserlichen Würde auf seinen Sohn und Nachfolger, hier vornehmen. Seitdem hiess Aachen wohl der königliche Sitz, der Sitz des Reichs, der

[1] Dort hat er 5, hier 3 mal Weihnacht gefeiert, in Worms auch 8 Reichsversammlungen gehalten; s. die Regesten und Arnold, Freistädte I, S. 10.

[2] Im J. 790; s. Ann. Einh. S. 177.

[3] Chron. Moiss. 796, S. 303. Einhard V. Karoli c. 17. 22: Delectabatur etiam vaporibus aquarum naturaliter calentium . . . Ob hoc etiam Aquisgrani regiam extruxit ibique extremis vitae annis usque ad obitum perpetim habitavit. Vgl. über den Bau Transl. S. Marcellini S. 62. — Der Name Aquisgrani findet sich zuerst unter Pippin; Quix, Aachen I, S. 5. Man hat vermuthet, dass es das alte Carovallum sei; Coster, Revue numismatique Belge 3. serie, III, S. 205.

erste Sitz Franciens; und auch unter Ludwig hat es diese Bedeutung bewahrt [1].

Hier hat Karl auch seine Grabstätte erhalten [2], während Pippin noch in St. Denis, Karlmann in der Kirche des h. Remigius zu Reims [3] beerdigt wurden, Hildegard, die eine Gemahlin Karls, und ebenso ihr Sohn der Kaiser Ludwig zu Metz, Karls zweite Frau Fastrada zu Mainz, wo sie starb, die dritte Liutgard und ebenso Judith, Ludwigs Wittwe, in St. Martin zu Tours ihr Grab fanden [4], Lothar aber, der dritte Kaiser, das Kloster Prüm,

[1] Gedicht bei Mabillon Dipl. S. 246: Urbs Aquensis, urbs regalis, Sedes regni principalis, Prima regum curia (später auf Frankfurt übertragen; s. d. Gedicht in Pertzs 2ter Ausgabe des Einhard S. 43); sedes regia, LL. I, S. 223; Chron. Moiss. 809. 814. 817, das 796 sagt: ibi firmaverat sedem suam; eo quod sedes regni esse videretur, Regino 869, S. 581; Aquis palatium, quod tunc sedes prima Franciae erat, Nithard IV, 1, S. 668. Ebenso nennt es Thegan in Bezug auf Ludwig sedem suam, c. 37. 41. 48; vgl. Nithard III, 7, S. 667, von Lothar: abire et regno et sede non destitit (Fred. cont. c. 109, S. 456: in Francorum regnum ... sedem principatus, bezeichnet das eigentlich Fränkische Land als Sitz, Mittelpunkt des Reichs; vgl. ebend. S. 457: in terra Francorum solium principatus sui; und so nennt Ado S. 322 sedem suam das ganze Gebiet in dem Lothar sich aufzuhalten pflegte; vgl. Ann. Fuld. 839, S. 361: sedem regni tribuens). Der Aachener Palast wird besonders regia genannt, Einhard V. Karoli c. 30. 31; V. Hludowici c. 28; Ado S. 322; oder bloss palatium, V. Benedicti c. 47. 48, Mabillon Acta IV, 1, S. 210.

[2] Einhard V. Karoli c. 31: Dubitatum est primo, ubi reponi deberet, eo quod ipse vivus de hoc nihil praecepisset. Tandem omnium animis sedit, nusquam eum honestius tumulari posse quam in ea basilica, quam ipse .... in eodem vico construxit.

[3] Ann. SS. XIII, S. 27, aus denen andere geschöpft haben. Flodoard, Hist. Rem. II, 17, S. 464.

[4] V. Hludowici c. 64. — Ann. Laur. maj. 794, S. 180. — Dies. 800, S. 186. — Chron. Aquitan. 841, SS. II, S. 253.

in dem er die letzten Jahre seines Lebens zubrachte, auch zur Ruhestätte wählte [1].

Rom hat für die ersten Karolinger keine besondere Bedeutung gehabt; keiner hat daran gedacht es zu seinem Aufenthalt zu wählen oder als Mittelpunkt des Reichs anzusehen; Karls Anwesenheit war immer kurz, und nicht einmal einen eignen Palast besass er in der Stadt, sondern wohnte wie ein Gast des Papstes im Lateran [2]; Ludwig ist überhaupt niemals nach Rom gekommen.

Während er in Aachen zuerst die Kaiserkrone empfangen, liess er sich später, als der Papst nach Gallien gekommen, zu Reims in der Kirche des h. Remigius, die durch die Taufe des Chlodovech eine besondere Weihe erlangt hatte, feierlich salben und krönen [3]. Erst Lothar ist die kaiserliche Krone wieder in Rom durch den Papst zutheil geworden.

Die Formel der königlichen Salbung und Krönung ist nur aus der späteren Karolingischen Zeit erhalten, wie sie bei dem Westfränkischen König Ludwig, Karl

[1] Regino 855; vgl. Urk. MR. UB. I, 91, S. 95: ubi Domino jubente corpore jacere volumus.

[2] Papencordt, Rom S. 145 ff.

[3] Urk. Ludwigs, S. 487: in quo praedecessores nostri, reges videlicet Francorum, fidem et sacri baptismatis gratiam perceperunt, in qua et nos per impositionem manus s. Stephani papae imperialia suscepimus insignia; vgl. S. 543. Ueber Hincmars Erfindung von der ampulla bei Chlodovechs Taufe s. Weizsäcker, Z. f. hist. Theol. 1858, S. 417. — Die Inschrift einer Glocke bei Flodoard, Hist. Rem. II, 19, S. 467, lautet:

Ludowicus caesar factus coronante Stephano
Hac in sede papa magno.

des Kahlen Sohn, zur Anwendung kam[1]. Es ist wohl nicht zu zweifeln, dass es wesentlich dieselbe ist deren man sich auch vorher bediente[2]; ob aber schon bei Pippins und Karls Erhebung, muss dahingestellt bleiben, da die Quellen es ungewiss lassen, ob damals beide, Salbung und Krönung, schon verbunden waren, wie es später der Fall, zuerst aber bei der Uebertragung der kaiserlichen Würde an Karl nachgewiesen werden kann[3].

Zu Anfang werden Segenswünsche über den zu Krönenden ausgesprochen: Gott möge ihm, seinem Diener, den Geist der Weisheit sammt dem Regiment der Zucht verleihen, damit er in der Herrschaft des Reichs allezeit tüchtig bleibe, die Sicherheit der Kirche unter ihm gewahrt und der Dienst Christi in Ruhe erhalten werden[4]. Dann erfolgt die Salbung mit dem heiligen Oel, und dabei ein Gebet zu Gott, dass er, welcher Abraham, Moses und Josue, David und Salomon geführt und gestärkt, diesen seinen Diener mit gleichen Eigenschaften ausrüste, ihn in der Herrschaft des Reichs hoch erhebe, ihn mit dem Oel seiner Gnade salbe, damit er in dem gegenwärtigen Leben glücklich herrsche und im himm-

[1] LL. I, S. 544 ff. Ueber das Verhältnis zu anderen Formeln s. die Abhandlung S. 22.

[2] Die Worte der Ann. Bert. 855, oben S. 249 N. 4, entsprechen in der Kürze wesentlich dem was die Formel enthält.

[3] S. oben S. 250 N. 1 und vgl. Daniels S. 478. Da Karls Söhne in Rom zu Königen geweiht wurden, sagen Ann. Einh. 781, S. 161: quibus et coronam imposuit. Vgl. Abel S. 313 N.

[4] Da huic famulo tuo spiritum sapientiae cum regimine disciplinae, ut tibi toto corde devotus in regni regimine maneat semper idoneus, tuoque munere ipsius temporibus securitas ecclesiae dirigatur et in tranquillitate devotio christiana permaneat.

lischen Reich zu der Gemeinschaft jener heiligen Männer gelange[1]. Indem darauf der Bischof die Krone auf das Haupt setzt, spricht er[2]: 'Es kröne dich der Herr mit der Krone des Ruhms und der Ehre der Gerechtigkeit und dem Werk der Tapferkeit, damit du durch das Amt unserer Segnung mit rechtem Glauben und vielfacher Frucht guter Werke zur Krone des ewigen Lebens gelangest durch Verleihung dessen dessen Herrschaft und Reich (regnum et imperium) dauert von Ewigkeit zu Ewigkeit, Amen'. Und weiter überreicht er ihm das Scepter und sagt[3]: 'Empfange das Scepter, das Zeichen der königlichen Gewalt, den geraden Stab der Herrschaft, den Stab der Kraft, mit dem du dich selber wohl beherrschen, die heilige Kirche, das christliche dir von Gott anvertraute Volk mit königlicher Kraft gegen die Gottlosen vertheidigen, die Bösen strafen, die Rechtschaffenen, dass sie den rechten Weg halten, unterstützen

[1] Hunc famulum tuum virtutibus, quibus praefatos fideles tuos decorasti, multiplici honoris benedictione condecora et in regni regimine sublimiter colloca et oleo gratiae Spiritus sancti tui perunge ....., quatenus et in presenti seculo feliciter regnet et ad eorum consortium in coelesti regno perveniat.

[2] Coronet te Dominus corona gloriae atque justitiae, honore et opere fortitudinis, ut per officium benedictionis cum fide recta et multiplici bonorum operum fructu ad coronam pervenias regni perpetui, ipso largiente cujus regnum et imperium permanet in secula seculorum, amen.

[3] Accipe sceptrum, regiae potestatis insigne, virgam scilicet rectam regni, virgam virtutis, qua te ipsum bene regas, sanctam ecclesiam, populum videlicet christianum tibi a Deo commissum, regia virtute ab improbis defendas, pravos corrigas, rectos ut viam rectam tenere possint tuo juvamine dirigas, quatenus de temporali regno ad aeternum regnum pervenias, ipso adjuvante etc.

und führen mögest; auf dass du vom irdischen zum himmlischen Reich gelangest mit Hülfe dessen dessen Herrschaft und Reich ohne Ende dauert von Ewigkeit zu Ewigkeit, Amen'. Zum Schluss folgen der Segen und ein Gebet für den gekrönten König.

Für die kaiserliche Krönung ist eine Formel aus dieser Zeit überall nicht überliefert[1]. Ein Zeitgenosse[2] aber beschreibt die feierliche Handlung, wie der Papst sie an Ludwig vollzog. Zuerst, sagt er, betete der Papst, die Krone, die er mitgebracht hatte und welche einst dem Constantin gehörte, in der Hand haltend, und erflehte für den Kaiser Segen und Abwendung alles Bösen. Dann mit der Hand das Haupt desselben berührend, bat er, dass Gott ihm eine gesegnete Nachkommenschaft gebe, welche die Franken und das mächtige Rom beherrschen möge, solange der christliche Name auf Erden daure[3]. Und darauf erfolgte die Salbung, nach ihr die üblichen Hymnen. Dann setzte er Ludwig die Krone aufs Haupt, die er als ein Geschenk des h. Petrus bezeichnete[4]. Nach dem Kaiser empfing auch

[1] Ueber eine Formel die vielleicht der späteren Karolingischen Zeit angehört, aber mannigfache Zweifel darbietet, s. die Abhandlung S. 55 ff.; Schwarzer, Die ordines der Kaiserkrönung, Forschungen XXII, S. 201, der sie speciell der Krönung Arnulfs vindiciert. Sie spricht fast überall nur von rex und regnum.

[2] Ermold. Nigell. II, v. 425 ff., S. 486; vgl. Ann. Einh. 816, S. 203; Chron. Moiss. S. 312; Thegan c. 17; V. Hludowici c. 26.

[3] Dem entspricht einigermassen in der N. 1 angeführten Formel: Reges quoque de lumbis ejus per successiones futurorum temporum egrediantur regnum regere, wie Schreiber, De caerimoniis S. 25 N., bemerkt hat; nachher: filiis tuis post te in futurum . . . derelinquas.

[4] v. 447 ff.: Unguine suffuso, hymnisque ex ordine dictis,

die Kaiserin Irmingard die Krönung und den Segen des Papstes.

Schon zwei Jahre zuvor war Ludwig von dem Vater zum Kaiser erklärt. In feierlicher Versammlung zu Aachen setzte damals Karl ihm die Krone aufs Haupt[1], und wie einst das versammelte Volk in der Peterskirche zu Rom den neuen Kaiser mit lautem Zuruf begrüsste, so gaben auch jetzt die Anwesenden ihre Zustimmung und Freude kund, indem sie riefen: 'Es lebe der Kaiser Ludwig'[2]. In gleicher Weise empfing Lothar zuerst aus der Hand des Vaters die kaiserliche Krone (817)[3], und

Caesareo capiti mox decus imposuit:
'Hoc tibi Petrus ovans cessit mitissime donum,
Tu quia justiciam cedis habere sibi'.

[1] So fast alle Berichte; Ann. S. Emmer. S. 93: D. Carolus imperator Hludovico filio suo coronam imperii inposuit; Ann. Laur. maj. und Einh. S. 200: coronam illi inposuit; Chron. Moiss. S. 259: ac per coronam auream tradidit ei imperium; V. Hludowici c. 20: imperiali diademate eum coronavit; Ermold. Nigell. II, v. 69, S. 480:

et capiti gemmis auroque coronam
Inposuit, pignus imperii, sobolis. Die folgenden Worte:
Accipe, nate, meam, Christo tribuente, coronam,
Imperiique decus suscipe, nate, simul,

enthalten nur die Anrede während der Vater ihm die Krone aufs Haupt setzt. Einhard V. Karoli c. 30: impositoque capiti ejus diademate, ist nicht ganz deutlich, aber ohne Zweifel ebenso zu verstehen. Nur Thegan c. 6 stellt die Sache anders dar: Tunc jussit eum pater, ut propriis manibus elevasset coronam, quae erat super altare, et capiti suo inponeret . . . . At ille jussionem patris inplevit. Die Neueren, auch Simson, Ludwig I, S. 5, sind, wie ich glaube mit Unrecht, meist diesem gefolgt. Ueber die falsche Erzählung, dass B. Hildebald von Köln ihn gesalbt, s. Simson a. a. O.

[2] Chron. Moiss. 813, S. 259: populis acclamantibus et dicentibus: Vivat imperator Ludovicus.

[3] Ann. Einh. 817, S. 204: filium suum primogenitum Hlo-

erst mehrere Jahre später (823), als er nach Rom kam, die kirchliche Weihe [1]. Diese hat nur der Römische Bischof ertheilt, sie ist auch immer eingeholt worden; aber sie war nicht erforderlich, um den kaiserlichen Namen zu führen [2] und die Rechte zu üben die auf dem Kaiserthum ruhten [3]. Erst in der Zeit der späteren Karolinger ist dies anders geworden.

Auch für Könige ist mehrmals eine Salbung des Papstes in Anspruch genommen. Wie sie Pippin auch nach der Salbung der Bischöfe und dann zugleich der Gemahlin und den beiden Söhnen zutheil geworden, so liess Karl (781) zwei seiner Söhne, denen er eine kö-

tharium coronavit. In der Divisio 817, LL. I, S. 198, heisst es: more solemni imperiali diademate coronatum.

[1] Ann. Einh. 823, S. 210: et regni coronam et imperatoris atque augusti nomen accepit; vgl. V. Hludowici c. 36; V. Walae II, c. 10, S. 557: consecratio imperialis apostolicae sedis auctoritate firmata.

[2] Von Karl d. K. heisst es nach der Krönung in Metz: et se imperatorem et augustum quasi duo regna possessura appellari praecepit, Ann. Fuld. 869, S. 381. Doch findet sich die Bezeichnung nicht in Urkunden und anderen öffentlichen Acten. Wenn Karl in einer Privaturk. v. J. 844 als rex vel imperator Francorum sive Aquitanorum bezeichnet wird, Besly, Roys de Guyenne S. 32, so ist das eine Ungenauigkeit, wie sie sich in solchen häufig findet.

[3] Wenn Muratori, Ant. I, S. 79, bemerkt, Lothar sei erst seit der Krönung in Rom Kaiser genannt, so ist das insofern richtig, als wir vorher keine Urkunden von ihm haben; doch rechnet er später sein imperium in Italia nicht hiervon, sondern früher, von der Ankunft, Böhmer, Reg. S. 51. Auffallend ist allerdings, dass Thegan Ludwig vor der Krönung stets nur princeps nennt und von seinem regnum spricht, erst nachher imperator und imperium sagt, c. 17 ff.; vgl. Leibniz I, S. 305. Doch macht Ludwig selbst keineswegs einen solchen Unterschied. — Warnkönig et Gérard I, S. 324 verwechseln Krönung und Salbung. Jene war allerdings nöthig, konnte aber auch ohne den Papst stattfinden.

nigliche Herrschaft in einzelnen Theilen des Reichs zu übertragen gedachte, von Hadrian salben, beide damals noch minderjährig, der eine, Ludwig, erst eben geboren[1]. Später ist Ludwig II., Lothars Sohn, erst zum König von Italien, erst mehrere Jahre nachher zum Kaiser geweiht[2]; und auch Karl des Kahlen Sohn Ludwig hat von dem Papst, als dieser nach Gallien kam, die Krönung als König empfangen[3]; ebenso vielleicht Karl III. in Italien zu Ravenna[4].

Dagegen ist keineswegs bei allen Mitgliedern der Karolingischen Familie die königlichen Namen und königliche Herrschaft geführt haben von einer Salbung und Krönung die Rede. Karls ältester dem Vater gleichnamiger Sohn ist nicht gleich, da er einen Theil des Reichs zur Verwaltung erhielt[5], gekrönt, vielleicht nicht einmal wirklich als König eingesetzt worden; erst als auch ihn Papst Leo in Rom (800) gesalbt und gekrönt,

[1] Ann. Lauresh. 781, S. 31: et unxit (Pippinum) in regem super Italiam et fratrem ejus Hludovicum super Aquitaniam; vgl. Ann. Laur. maj. 781, S. 160; V. Hludowici c. 4.

[2] Ann. Bert. 844, S. 440: pontifex Romanus unctione in regem consecratum cingulo decoravit; er heisst dann rex Italiae, 846, S. 442. Ebend. 850, S. 445: in imperatorem unctus est, worauf er 856, S. 450, imperator Italiae genannt wird. Uebrigens ist er 872 nochmals gekrönt, ebend. S. 494.

[3] Ann. Bert. 878, S. 507, mit Bouquets Note.

[4] Mühlbacher, Urkunden Karls III. S. 49.

[5] Nur die Ann. S. Amandi breves sagen, II, S. 181, 788: Carolus rex factus est; die älteren Ann. S. Amandi, S. 12: regnum accepit ultra Segona. Dagegen die Mett. aus älteren Annalen, 790, SS. XIII, S. 32: rex Carolus primogenitum filium suum Carolum ultra Sequanam direxit, dans ei ducatum Cenomannicum. Auffallender Weise erwähnen andere Berichte der Sache überhaupt nicht.

empfing er den königlichen Namen[1]. Dagegen hat Bernhard, Karls Enkel, dem nach des Vaters Tod die Herrschaft in Italien übertragen ward, den Titel geführt, ohne dass eine weitere Feierlichkeit statthatte[2]. Ebensowenig ist eine solche bei der Erhebung von Ludwigs Söhnen zu Königen vorgenommen; Ludwig der Deutsche, soviel bekannt, überhaupt niemals gesalbt und gekrönt worden; während Karl der Kahle in Orleans, da er gegen den Neffen Pippins als König von den Aquitaniern angenommen ward, von dem Erzbischof Wenilo von Sens[3], und später als er Lothringen mit seinem Westfränkischen Reich vereinigte, nochmals in Metz von dem Bischof der Stadt die feierliche Handlung an sich vollziehen liess[4].

[1] Dies sagt ausdrücklich Alcuin, epist. 162, S. 600: Audivi per d. apostolicum regium nomen, domino excellentissimo David consentiente, cum corona regiae dignitatis vobis inpositum. Vgl. Simson, Karl S. 238 N. 7 N.

[2] Ann. Laur. maj. und Einh. 813, S. 200: Bernhardum .... Italiae praefecit et regem appellari jussit. Er erscheint so schon neben Karl, Muratori Ant. I, S. 512. Vgl. über den Anfang Lupi, Cod. dipl. I, S. 655 ff.

[3] Ann. Fuld. 848, S. 443: Aquitani .... Carolum petunt atque in urbe Aurelianorum pene omnes nobiliores cum episcopis et abbatibus in regem eligunt sacroque chrismate delibutum et benedictione episcopali solemniter consecrant. Conventus apud Saponarias 859 c. 3, LL. I, S. 462: Sed et post hoc electione sua aliorumque episcoporum ac caeterorum fidelium regni nostri voluntate, consensu et adclamatione, cum aliis archiepiscopis et episcopis Wenilo in diocesi sua apud Aurelianis civitatem in basilica s. Crucis me secundum traditionem ecclesiasticam regem consecravit et in regni regimine chrismate sacro perunxit et diademate atque regni sceptro in regio solio sublimavit.

[4] Ann. Bert. 869, S. 485: Et post haec ab episcopis cum benedictione sacerdotali est idem rex coronatus. Die Ann. Fuld.

Zu einer festen Ordnung ist es also überall in der Zeit der ersten Karolinger nicht gekommen. Salbung und Krönung, die unter Pippin eingeführt, dienen, um den Herrschern, namentlich denen welche den kaiserlichen Namen führen, eine kirchliche Weihe, ihrem Regiment eine besondere Heiligung und Würde zu verleihen, aber das Recht zur Herrschaft überhaupt oder zu der besonderen Stellung die der Einzelne empfängt ist hiervon nicht abhängig, und es wird kein anderes, ob die Feierlichkeit stattfindet oder nicht [1].

Eine gewisse Verwandtschaft, wenn auch geringere Bedeutung, haben die Fürbitten der Geistlichkeit für den König und seine Familie, auch wohl für seine Getreuen, sein Heer, oder für das Wohl des Reichs, auf die Karl und seine Nachfolger nicht geringen Werth gelegt haben. Auch sie sollen dazu dienen, dass die Kirche, was sie an segnender Kraft in sich trägt oder

S. 381 sagen: In urbe Mettensi diadema capiti suo ab illius civitatis episcopo imponi . . . . praecepit.

[1] Smaragdus, Via regia, D'Achery I, S. 239, bezeichnet es nur als das Zweite, Bestätigende: quia te regem esse et sacri chrismatis unctio et fidei confessio operisque confirmat et actio; als das Erste: quia de femore regis regalique descendis prosapia. Dem widerspricht auch nicht Hincmar, wenn er sagt, Op. II, S. 310: Quia enim post illam unctionem . . . . episcopali et spiritali unctione ac benedictione regiam dignitatem potius quam terrena potestate consecuti estis; vgl. Weizsäcker, Z. f. hist. Theol. 1859, S. 374. Es ist nichts anderes als wenn es bei Jonas heisst, De reg. inst. c. 7, S. 331: Nemo regum a progenitoribus regnum sibi administrari, sed a Deo veraciter atque humiliter credere debet dari; wohl aus Conc. Paris. 829, II, c. 5, Mansi XIV, S. 579, wo ganz dieselben Worte sich finden. Vgl. im allgemeinen Lezardière III, S. 47. 323 ff.

durch ihre Diener bei Gott vermag, wie den Gläubigen überhaupt, so insonderheit dem Herrscher und dem Staat zu gute kommen lasse. Häufig werden sie ausdrücklich angeordnet oder eingeschärft, namentlich in Zeiten der Gefahr oder des Unglücks[1]: eben in solchen, heisst es aber einmal[2], soll man nicht warten, bis ein ausdrücklicher Befehl ergeht; und später sind Fürbitten ganz allgemein und regelmässig eingeführt worden[3]. Selbst von der Geistlichkeit Englands suchte

[1] Capit. 769 c. 13, S. 46: Ut quando denuntiatum fuerit pro rege vel pro fidelibus suis qualibet causa orationes facere, nemo ex his neglegens appareat; Capit. episcoporum, S. 52: unusquisque episcopus tres missas et psalteria tria cantet, unum pro d. rege, alterum pro exercitu Francorum, tertium pro presenti tribulatione. Vgl. S. 236, c. 2: ut fiat oratio pro d. imperatore et filiis ejus et cuncto populo christiano. Form. Merk. 63, S. 262: Ut triduanum jejunium faciatis pro istum gladium quae super nos est etc.

[2] Capit. Theod. 805 c. 4, S. 122: De hoc si evenerit fames, clades, pestilentia, inaequalitas aeris vel alia qualiscumque tribulatio, ut non expectetur edictum nostrum, sed statim depraecetur Dei misericordia.

[3] Wohl schon Capit. 802 c. 1, S. 87 (oben S. 226 N. 4) ist so zu verstehen. Ebenso Stat. Rhisp. 799 c. 5, S. 227: letaniam faciendam . . . . vel pro vita et salute et stabilitate imperii d. regis vel filiorum ejus. Allgemein wird es 813 auf den damals abgehaltenen Synoden festgesetzt; Conc. Arelat. c. 2, Mansi XIV, S. 59; Rem. c. 40, S. 81; Turon. c. 1, S. 83; Cabill. c. 66, S. 106; und die Zusammenstellung, LL. II, S. 554, c. 32: De orationibus pro d. imperatore et prole ejus faciendis ita omnibus placuit, sicut in sacris conventibus statutum et decretum est. Ich hebe eine Stelle hervor, Conc. Arelat., Mansi S. 58: decernit atque instituit, ut tam per omnes civitates ac loca, in quibus sedes episcoporum esse noscuntur, quam etiam per eorundem episcoporum dioceses, cunctis diebus, quibus idem dominus noster in hac vita superstes extiterit, pro eo vel cunctis ejus filiis vel filiabus sacrificiorum Deo libamina dedicentur, pia orationum vota solvantur ac cum gratiarum actione superno numini commendentur. So finden sich

Karl dieselben zu erlangen[1]. In anderen Fällen sollen Gebete veranstaltet werden für einzelne Ereignisse: drei Tage lang liess Karl sie von seinem Heere halten, als der Kriegszug gegen die Avaren unternommen ward[2]; und ähnlich bereitete sich Ludwig sammt den versammelten Grossen durch dreitägiges Fasten und Beten und andere fromme Werke vor, als er zu der wichtigen Verfügung über das Reich schreiten wollte[3]. Allgemeine Fasten aber werden angeordnet, wenn besonders grosse und ungewöhnliche Calamitäten einbrechen[4]. — Auch

denn auch nicht selten Beispiele in den Litanien, z. B. Mabillon, Anal. vet. ed. 2. S. 171 (Ducange IV, S. 48): Karolo u. s. w. (s. oben S. 241 N.) vita et victoria . . . Pipino et Karolo nobilissimis filiis ejus vita . . . . Pipino rege Langobardorum vita . . . . Chlodovio regi Aquitaniorum vita . . . . Fastradanae reginae salus et vita . . . . Omnibus judicibus vel cuncto exercitui Francorum vita et victoria; Quellen und Erört. I, S. 407: pro imperatore nostro illustrissimo et sua venerabile prole, pro statu regni Francorum; und ähnlich öfter. In Italien verweigert ein Abt das Kirchengebet, Cod. Car. 68, S. 213.

[1] Alcuin epist. 61, S. 296.

[2] Ann. Laur. maj. 791, S. 176: constituerunt letanias faciendi triduo, missarumque solemnia celebrando Dei solatium postulaverunt pro salute exercitus et adjutorio d. n. J. Christi et pro victoria et vindicta super Avaros.

[3] Divisio 817, LL. I, S. 198: necessarium duximus, ut jejuniis et orationibus et elemosinarum largitionibus . . . . obtineremus, quod nostra infirmitas non praesumebat. Quibus rite per triduum celebratis etc.

[4] Capit. S. 245 ein Ausschreiben darüber von 807. Die Gründe sind: quod insolito more et ultra consuetum ubique terrae sterelitas esse et famis periculum imminere videtur; aeris etiam intemperies frugibus valde contraria, pestilentia quoque per loca et paganorum gentium circa marcas nostras sedentia bella continua, multa praeterea quae et nunc enumerare longum est. Vgl. Ludwigs Ausschreiben 828, LL. I, S. 329: Generale jejunium per totum regnum nostrum celebrare jussimus etc.

Dankgebete, scheint es, nach glücklicher Beendigung eines Feldzugs sind vorgekommen[1]. Von dem Papst erbat Karl nach der ersten Unterwerfung und Bekehrung der Sachsen, dass er Gott Lob und Fürbitte darbringe: Hadrian[2] ordnete dreitägige Litanien in noch umfassenderer Weise an und wünschte dass sie gleichmässig in der ganzen Christenheit gehalten würden[3]. Fürbitten sind dann bei Verleihungen an geistliche Stifter noch besonders ausbedungen[4]; oder Schenkungen werden allgemein bezeichnet als gemacht für das Seelenheil der Geber und ihrer Angehörigen[5]. Es kommt auch vor, dass andere eine Stiftung vornehmen zum Besten des Kaisers, des kaiserlichen Hauses und des Fränkischen Volks[6].

[1] So verstehe ich Form. Merk. 55, S. 260, Brief eines Bischofs über missae die gesungen, tamquam de ista proxima hoste venimus.

[2] Cod. Car. 80, S. 246: ut in uno mense vel in una die pro . . . stabilitatis vestrae victoriae laudes Deo gerentes canere, una vel duas ferias letanias peragere.

[3] Similiter et vestra regalis potentia in suis dirigat universis finibus seu transmarinis partibus ubi christiana moratur gens instar perficiendum triduanas letanias. . . . Nos quippe non solum unam vel duas, ut nobis insinuastis, celebrandum letanias praevidimus; und weiter über den Inhalt derselben.

[4] S. oben S. 54 N. 3; Urk. Karls, Fumagalli S. 82: ut melius delectet . . . . pro nobis uxorique nostre ac liberis seu stabilitatem regni nostri Domini misericordiam jugiter exorare; ähnlich Muratori SS. II, 2, S. 359; Mahul II, S. 210 und sonst.

[5] In den Urkk. Pippins heisst es gewöhnlich: pro stabilitate regni nostri, in denen Karls ebenso, aber wohl mit dem Zusatz: vel pro salutis patriae prosperitate, S. 722; oder er sagt: pro nobis et filiis ac filiabus nostris seu cuncta familia domus nostrae et omni populo gentis nostrae, S. 762; Ludwig regelmässig: pro stabilitate totius imperii nostri a Deo nobis concessi vel conservandi (perpetuo, in immensum conservandi), S. 436 etc.

[6] pro . . . inclytis regibus nostris Karolo atque Karolomanno

Krönung und Fürbitten, und ebenso die Ehren und Titel, welche im Gebrauch waren, bezogen sich wenigstens theilweise auch auf die Frauen, mitunter auch auf die Kinder des Königs oder Kaisers.

Von den drei Frauen, mit denen Karl in rechtmässiger Ehe verbunden war, ist freilich keine, wie es schon bei Pippins Gemahlin geschehen, der Krönung theilhaftig geworden, doch führen sie nach alter Gewohnheit der Franken stets den Namen von Königinnen [1]. Als Kaiser war Karl überhaupt nicht mehr vermählt. Dagegen ist nicht bloss Ludwigs erste Gemahlin Irmingard zugleich mit dem Gatten, sondern später auch die zweite Judith selbständig als Kaiserin gekrönt [2]. Von der Krö-

seu stabilitate regni Francorum, Angelram von Metz, Gall. chr. XIII, S. 376; vgl. 377; ob elemosynam . . . d. imperatoris prolisque ejus et omnis ejus prosapiae ac statu exercitus Francorum, Alcuin Op. I, S. XLVI; pro anima piissimo d. rege Karolo vel pro anima d. reginae Hildegardanae et pro animabus infantum ipsorum, Assuerus von Prüm, MR. UB. I, S. 38; pro regum nostrorum felicitate et totius ipsorum populi sospitate, Erzb. Petrus von Mailand, Fumagalli S. 76, wo es nachher heisst: quatenus d. n. regum Caroli et Pipini animabus profitiat. B. Johann von Lucca macht bei einer Stiftung die Auflage, ut assiduam orationem pro vita d. n. Caroli et Pipini cl. regnum faciat, Memorie . . . di Lucca V, 2, S. 171.

[1] So sagt Karl selbst in einem Brief an die Fastrada, Jaffé IV, S. 350, und sonst.

[2] Ueber Irmingards Krönung s. oben S. 260. Flodoard sagt, Hist. Rem. II, 19: reginam appellavit augustam et coronam auream posuit super caput ejus. Die der Judith erwähnt Thegan c. 17, S. 594; vgl. Ann. Mett. S. 336: Judith imperatrix coronata et augusta ab omnibus est adclamata. Sie heisst regina bei Lupus, epist. 6, S. 24 (ob vor der Krönung?). Sonst steht augusta Bouq. VI, S. 573; Grandidier S. 234. Vgl. oben S. 242 N. 1 wegen semper augusta.

nung einer Königin ist in der nächsten Zeit ausserdem nur die Rede, einmal da Lothar II. die Concubine Waldrada zur rechtmässigen Gemahlin und Königin erheben wollte[1], sodann als Karl des Kahlen Tochter Judith sich mit einem Angelsächsischen König vermählte und unter feierlicher Aufsetzung einer Krone sich den Namen einer Königin ertheilen liess, wie solches bei den Angelsachsen bis dahin ungebräuchlich gewesen war[2].

Von den Frauen der ersten Karolinger hat keine eine politische Rolle gespielt, wie sie mehreren der Merovingischen Königinnen zutheil geworden ist. Nur Judith, Ludwigs zweite Gemahlin, griff bedeutender in die politischen Angelegenheiten ein, und gab mit den Anlass zu den unruhigen Bewegungen welche unter seiner Regierung statthatten. Schriftsteller der Zeit sprechen übrigens wohl die Ansicht aus, dass des Königs Gemahlin seine Gehülfin sein solle in der Leitung des Palastes und des Reichs[3]. Der Aufsicht über den Schatz und

[1] Ann. Bert. 862, S. 458: Waldradam coronat et quasi in conjugem et reginam sibi copulat.

[2] Ann. Bert. 856, S. 450: Edilwulf rex occidentalium Anglorum .... Judith, filiam Karli regis, ... in matrimonium accipit et eam, J. ... Remorum episcopo benedicente, imposito capiti ejus diademate, reginae nomine insignit, quod sibi suaeque genti eatenus fuerat insuetum. Die Formel steht LL. I, S. 450.

[3] Agobardus, Op. II, S. 67: Igitur cum .... imperator d. Hludowicus bonae conjugis fide et moribus sibi congruentis consortium amisisset, necesse fuit, ut aliam sibi acciperet, quae ei posset esse adjutrix in regimine et gubernatione palatii et regni; vgl. S. 64: Si qua regina semet ipsam regere non novit, quomodo de honestate palatii curam habebit, aut quomodo gubernacula regni diligenter exercet? So rühmt Theodulf von der Liutgard, Gemahlin Karl d. Gr., Poet. Car. S. 522:

anderes Gut wird auch unter Karl ausdrücklich gedacht[1], und ganz ohne Einmischung in staatliche Dinge scheint wenigstens eine seiner Frauen, die Fastrada, sich nicht gehalten zu haben, da ihre Grausamkeit als der Grund genannt wird zu den Verschwörungen welche zweimal gegen den mächtigen Gebieter angezettelt sind[2].

Regelmässig hatte die Königin eignes Gut[3]. Bei der Heirath ward sie nach allgemeinen Rechtsgewohnheiten von dem Gatten dotiert[4].

Ejus in auxilium tu nocte dieque laboras;

und ein Gedicht von der Gemahlin Karl d. K., Mai Class. auct. V, S. 436:

Quid causas regni dicam, quas ipsa perita
Disponit vigili pectore praecipuo.

[1] S. darüber unten.

[2] Einhard V. Karoli c. 20: Harum tamen conjurationum Fastradae reginae crudelitas causa et origo extitisse creditur; et idcirco in ambabus contra regem conspiratum est, quia uxoris crudelitati consentiens a suae naturae benignitate ac solita mansuetudine inmaniter exorbitasse videbatur.

[3] Pippini Capit. c. 14, S. 201: De rebus quae Hildegardae reginae traditae fuerunt volumus ut fiant descriptae per breves; bezieht sich auf Besitzungen in Italien.

[4] Urk. Lothars, Grandidier S. 234: H. augusta . . . . in rebus suis propriis, quas a nobis nomine dotis accepit; Ludwig d. D., ebend. S. 251: schenkt seinem Sohn Güter, unde suam, quam Dominus sibi dedit, potuisset dotare uxorem; Richardis, ebend. S. 308: dotem, quam nobis b. m. d. Ludowicus sub confirmatione regia et legitima secundum Francorum morem . . . . dedit; Ludwig II, Muratori Ant. II, S. 117: Quod jus adeo . . . . incrementum sumpsit, ut non solum nobilitas magnorum virorum, sed etiam regum et imperatorum sublimitas hujuscemodi usibus atque negotiis effectum praebere non spreverit . . . . morem antecessorum nostrorum, piissimorum imperatorum sequentes, ... hanc dilectissimam sponsam nostram Angilbertam nomine juxta legem Francorum dotamus et eam Domino auxiliante ad culmen nostrae sublimitatis uxorem praesentialiter usque perducere disponimus.

Die Frauen sind fast alle aus den Geschlechtern des Landes genommen. Nur Karl hat sich anfangs einer Langobardischen Fürstentochter vermählt, diese aber bald wieder verstossen [1]. Später dachte er wohl einmal an eine Verbindung mit der Griechischen Kaiserin, der Irene, hat aber dies Vorhaben nicht zur Ausführung bringen können. Die Bewerbung um eine Angelsächsische Königstochter für den ältesten Sohn Karls hatte auch keinen Erfolg [2]; dem Ludwig wählte er eine einheimische Frau; und später hat dieser seinen Söhnen geradezu verboten fremde zu nehmen [3]. Die jüngeren Brüder, verordnete derselbe [4], sollten bei ihrer Verheirathung den Rath und die Zustimmung des älteren einholen; wenn der Vater lebte, war gewiss um so mehr die seine erforderlich [5]. In einzelnen Fällen ist von einer Mitwirkung auch der Grossen die Rede [6], ja sie haben wohl

[1] Einhard V. Karoli c. 18. V. Adalhardi c. 7, S. 525. S. den Brief des Papstes Stephan, in dem er sich überhaupt gegen fremde Frauen aussprach, Cod. Car. 47, S. 158.

[2] G. abb. Fontan. c. 16, S. 291.

[3] Divisio 817 c. 13, LL. I, S. 199: Illud tamen propter discordias evitandas et occasiones noxias auferendas cavendum decernimus, ut de exteris gentibus nullus illorum uxorem accipere praesumat.

[4] a. a. O.: Volumus etiam, ut si alicui illorum post decessum nostrum tempus nubendi venerit, ut cum consilio et consensu senioris fratris uxorem ducat.

[5] V. Hludowici c. 34, S. 626, sagt geradezu: d. imperator primogenito filio suo Hlothario Hirmengardam . . . . uxorem cum solempni junxit apparatu.

[6] Von Lothar II. sagt Hincmar, Op. I, S. 373, dass er seine Gattin cum consensu et voluntate fidelium suorum ad conjugium more regali sibi sociavit. Lothar I. Vermählung ward auf einer Reichsversammlung gefeiert; s. Ann. Einh. 821.

eine Verbindung förmlich durch ihren Eid befestigt[1]. — Auch die Töchter der Könige blieben im Lande. Nur eine Karls war dem Griechischen Kaiser Constantin verlobt, ohne dass es jedoch zur Vermählung kam[2]. Auch von den anderen hat sich keine wirklich verheirathet[3]. Dagegen wurden die Töchter Ludwigs angesehenen Männern des Reichs zur Ehe gegeben; erst eine Enkelin, eben jene Judith, heirathete einen auswärtigen König.

Die regelmässige Bezeichnung für die Mitglieder des königlichen Geschlechts ist 'sehr edel' 'hoch adelich' (nobilissimus)[4]. Von den Söhnen sagt Karl[5], dass sie den anderen im Reich voranstehen, aber auch dann wenn sie eine besondere Herrschaft empfangen haben dem Vater unterthänig und gehorsam sein sollen[6]. In

[1] V. Adalhardi c. 7, S. 525: quam sibi dudum etiam quorundam Francorum juramentis petierat in conjugium.

[2] Ann. Lauresh. 781, S. 32. G. abb. Fontan. c. 16, S. 291. Einhard V. Karoli c. 19. Vgl. Theophanes S. 705. 718.

[3] Karl nimmt auf die Möglichkeit Rücksicht, Divisio 806 c. 17, S. 129: quae . . . . a condigno viro ad conjugium fuerit quaesita et ei ipsa conjugalis vita placuerit, non ei denegetur a fratribus suis, und Lorentz, Hist. Taschenb. III (1832), S. 330, und Dönniges S. 87 gehen also wohl zu weit, wenn sie meinen, Karl habe aus politischen Rücksichten keine Verheirathung gewollt. Ob Bertha dem Angilbert wirklich vermählt, bleibt wenigstens zweifelhaft.

[4] S. die Litanie vorher S. 265 N. 3, die Urk. der Gisela, Karls Schwester, Bouq. V, S. 760. Vgl. Ann. Laur. maj. 794, S. 180 und sonst. — Nobilissimus augustus sagt Ludwig d. D. von seinem Vater, Wilmans KU. I, S. 73. Manchmal steht auch bloss nobilis, Poet. Car. S. 405; vgl. S. 258.

[5] Capit. Lang. c. 1, S. 208: Quod, Deo miserante, filii nostri etatem habentes excepto paterna consolatione per se ceteris hominibus praecellere debent. Eine Aufforderung an die Söhne voranzuleuchten kann das doch schwerlich sein.

[6] Divis. 806 c. 20, S. 130: et ut obedientes habeamus prae-

einem solchen Fall heissen sie regelmässig selber Könige[1], werden mitunter aber auch schon ohne Rücksicht darauf mit diesem Namen bezeichnet[2].

Das Recht der Nachkommenschaft Pippins an der Herrschaft unterliegt keinem Zweifel. Den altgermanischen Grundsatz, dass das Königthum an ein bestimmtes Geschlecht gebunden sei, hat der Papst bei Pippins Salbung ausdrücklich anerkannt und unter den Schutz auch der Kirche gestellt. Und von dem Fränkischen Königthum ist er dann auch auf das Kaiserthum übertragen[3], das einmal hergestellt dem Karolingischen Haus überhaupt erworben war und hier jenen Charakter einer

dictos dilectos filios nostros; vgl. c. 18 von den Söhnen der Söhne: honorati sint apud patres et patruos suos et obedientes sint illis cum omni subjectione quam decet in tali consanguinitate esse.

[1] Ueber den ältesten Karl s. vorher S. 262 N. 5.

[2] So der Papst einen eben geborenen Sohn, Cod. Car. 18, S. 85. Ebenso Gregor I. bei den Langobarden, Jaffé Reg. Nr. 1544, S. 153. — regales pueri, puellae in dem carmen IV des Hibernicus exul, Poet. Car. S. 400.

[3] Grotius sagt, De j. b. et p. II, 9, 11: Fuit autem haec electio personalis in Carolum M. et ejus successores; soll das, wie es scheint, heissen: persönlich für jeden der gewählt, so ist das entschieden unrichtig. Doch könnte man vielleicht annehmen, dass Karl zu Anfang selbst die kaiserliche Würde als eine persönliche betrachtet, und erst später die Auffassung gewonnen, dass sie seinem Geschlecht gehöre. Dafür liesse sich anführen, dass der Eid der dem neuen Kaiser geleistet nicht wie der frühere auch auf die Söhne ging; s. nachher; und dass in der Divisio von 806 nicht von dem Kaiserthum die Rede ist; vgl. Lezardière III, S. 44. 51, wo aber freilich zu bestimmt behauptet wird, dass Karl 'chercha à éteindre dans sa maison ce titre étranger'. — Bei der Kaiserkrönung Ludwigs ist dagegen schon von der Nachkommenschaft die Rede; oben S. 259.

ungeordneten Wahlmonarchie verlor, den es früher gehabt und auch in Byzanz wesentlich beibehalten hatte. Für beide galt das erbliche Recht[1], dem der göttliche Wille, die göttliche Gnade nur die höhere Weihe, Salbung, Krönung nur weitere Bestätigung verleihen[2].

Das Erbrecht wird auch fortwährend im Fränkischen Reich in jener mehr privatrechtlichen Weise[3] gefasst, dass eine Theilung unter mehreren Söhnen geboten erscheint[4]. Das Arnulfingische Haus hat diesen Grund-

[1] Capit. 859 c. 1, LL. I, S. 462: Quia . . . . in Francorum regno reges ex genere prodeunt; Ludwig sagt, Bouq. VI, S. 576: imperium paternum suscipiens; ebenso die Bischöfe, Mansi XIV, S. 633: regnum paternum successit; vgl. Theodulf an Karls Sohn Karl, Poet. Car. S. 527: Ut patrias valeas rutilus conscendere sedes; Nithard I, 2, S. 651: Heres autem tantae sublimitatis Lodhuwicus, filiorum ejus justo matrimonio susceptorum novissimus, ceteris decedentibus, successit; Transl. S. Hucberti, Mabillon Acta IV, 1, S. 295: sceptra imperialia sibi debita et a Deo tradita . . . rexit.

[2] Divisio 806, S. 127, sagt Karl: eosdem per Dei gratiam filios nostros . . . . post nostrum ex hac mortalitate discessum . . . . imperii vel regni nostri heredes relinquere, si ita divina Majestas adnuerit, optamus. Vgl. die Stelle des Smaragdus vorher S. 264 N. 1, der eben nur von einem 'confirmat' spricht. So wird auch Capit. 859 c. 3 der Krönung nur als einer Bestätigung gedacht.

[3] Hier kann man auch eine Stelle aus einem Brief Karl d. K., Hincmar Op. II, S. 706, anführen, in der es heisst: quia reges Francorum ex regio genere nati non episcoporum vicedomini, sed terrae domini hactenus fuimus computati. Vgl. Smaragdus, Via regia, D'Achery I, S. 243: Sapientia regibus concedit sibi subdita discrete disponere regna et suaviter populos jam sibi facit servire possessos. Unabhängig von solchen Stellen hat Raepsaet, Oeuvres I, S. 128, die Idee, Karl habe die Souveränität nicht bloss zu einer erblichen, sondern auch zu einer territorialen gemacht.

[4] Was Daniels S. 471 ff. einwendet, beruht auf willkürlichen Annahmen; die Behauptung, die späteren Theilungen seien nur ein Auskunftsmittel gewesen, um den Länderzuwachs dem königlichen Haus zu erhalten, ist ganz unbegründet.

satz gleichmässig festgehalten, da seine Mitglieder als Majores domus die Herrschaft führten, da Pippin den Königsthron bestiegen und da Karl die kaiserliche Würde erlangt hatte. Kannte das Römische Reich schon von Alters her mehrere Imperatoren und Caesaren neben einander, so mochte die Wiederherstellung des Kaiserthums am wenigsten als ein Grund erscheinen, um von dem Herkommen abzuweichen und den verschiedenen Söhnen das Recht zu nehmen das sie nach alter Gewohnheit hatten. Anderer seits verstiess eine förmliche Theilung aber gegen die universalen Ideen, die man jetzt, namentlich von kirchlichem Standpunkt aus, mit dem Kaiserthum verbunden hat, und als daher der Tod zweier Söhne vor dem Vater die von Karl früher entworfene Theilung vereitelt hatte, kam unter Ludwig der Gedanke einer Einheit des Imperium zu weiterer Ausbildung, und ward ein Versuch gemacht, dieselbe den Traditionen des Fränkischen Reichs und der Familie gegenüber wenigstens in der Weise zur Geltung zu bringen, dass die Theilherrschaften der Brüder in einer gewissen Unterordnung unter dem ältesten, dem Kaiser, stehen sollten. Aber eben das rief einen entschiedenen Widerstand hervor, hieran entzündeten sich die Kämpfe, welche mit der Auflösung des Reichs und der Bildung verschiedener selbständiger Staaten endeten, und von denen später ausführlicher zu handeln ist.

Das erbliche Recht der Familie ging übrigens niemals so weit, dass alle männlichen Nachkommen eines Königs einen Antheil an der Herrschaft hätten begehren können. Starb von mehreren zugleich regierenden

Brüdern einer, so war das Recht der anderen zur Nachfolge ein ebenso nahes wie das der Söhne. Pippin und Karl beide haben es gegen ihre Neffen zur Geltung gebracht, ohne dass darin eine Verletzung gesehen werden kann [1]; als der letztere Bestimmungen über die Nachfolge in seinem Reich traf, überliess er es dem Volk, ob es in solchem Fall den Sohn als König annehmen wollte, und verlangte, dass dann die Oheime, die Brüder des Verstorbenen, sich dem nicht hindernd in den Weg stellen sollten [2]. Er selbst bestimmte einem Enkel, Pippins Sohn Bernhard, die väterliche Herrschaft in Italien, wenn auch in einer gewissen Unterordnung unter dem Oheim und Kaiser [3]. Dieser ging noch weiter und verordnete, dass, wenn mehrere Söhne vorhanden seien, das Volk zusammenkomme und einen derselben wähle: er schloss damit zugleich eine Nachfolge der Brüder und eine weitere Theilung aus [4].

[1] S. oben S. 100 und vgl. Leo, Italien I, S. 199 N. 3, der dies mit Recht hervorhebt. Das Gegentheil wird man auch nicht mit Büdinger, Schulpflicht S. 50, aus Einhard V. Karoli c. 3 entnehmen können.

[2] Divisio 806 c. 5, S. 128: Quod si talis filius cuilibet istorum trium fratrum natus fuerit, quem populus eligere velit ut patri suo in regni hereditate succedat, volumus, ut hoc consentiant patrui ipsius pueri et regnare permittant filium fratris sui in portione regni, quam pater ejus, frater eorum, habuit.

[3] Ann. Einh. 813. 814, S. 200. 201. Thegan c. 12.

[4] Divisio 817 c. 14, LL. I, S. 199: Si vero aliquis illorum decedens legitimos filios reliquerit, non inter eos potestas ipsa dividatur; sed potius populus pariter conveniens unum ex eis, quem Dominus voluerit, eligat, et hunc senior frater in loco fratris et filii suscipiat, et honore paterno sublimato, hanc constitutionem erga illum modis omnibus conservet. De ceteris vero liberis pro

Ueberhaupt ward dem Inhaber der Herrschaft ein gewisser Einfluss auf die Bestimmung der Succession, die Regelung der Theilung und was damit zusammenhing eingeräumt. Schon Karl Martell hat seinen Söhnen die Theile bestimmt die jeder empfangen sollte; Karl traf bei seinen Lebzeiten eine ausführliche Verfügung über die Nachfolge der Söhne; und als zwei derselben gestorben waren und nur einer übrig, hielt er doch noch eine ausdrückliche Entscheidung zu gunsten dieses nöthig. Ebenso ist Ludwig, dem väterlichen Beispiel folgend, alsbald zu Anordnungen geschritten, welche die Verhältnisse der Söhne umfassend und genau feststellen sollten, auch auf Heirathen, Minderjährigkeit und vormundschaftliche Regierung Rücksicht nahmen, und also wie eine Art Hausgesetz bezeichnet werden können. Und später, da er den Tod nahe fühlte, suchte er durch eine Erklärung zu gunsten Lothars und Uebersendung der Reichsinsignien noch einen Einfluss zu üben auf die Entscheidung des Streits zwischen den Brüdern[1]. Einem König, der keinen Sohn hatte, legte man auch wohl geradezu das Recht bei, jemanden, doch aber aus der Familie, an Sohnes statt anzunehmen und als Erben zu bezeichnen[2].

amore pertractent, qualiter eos more parentum nostrorum salvent et cum consilio habeant.

[1] Ann. Fuld. 840, S. 362: Hunc (Lothar) enim ferunt imperatorem morientem designasse, ut post se regni gubernacula susciperet, missis ei insigniis regalibus.

[2] So schreibt Hincmar, Flodoard Hist. Rem. III, 24, S. 537: quatenus idem Karolus, quia filium non habebat, unum ex his regulis (den Westfränkischen, Ludwig und Karlmann) sibi adoptet

In solchen Fällen ist zumeist auch von einer Mitwirkung des Volks oder der Grossen die Rede. Das Germanische Recht der Wahl im Geschlecht hat überhaupt unter den Karolingern eine gewisse Geltung erhalten, wenn es gleich immer nur zu einer beschränkten Anwendung kommt. Bei Karls und Karlmanns Nachfolge in dem väterlichen Reich wird einer Wahl erwähnt, die dann freilich im wesentlichen nichts anderes als eine feierliche Anerkennung bedeutet. Dass jener nach des Bruders Tod die Herrschaft desselben erhält, entscheidet die Zustimmung der Grossen des Landes[1]. Als er die umfassende Verfügung über die Nachfolge trifft und hier für die Zukunft dem Volk ein bedeutendes Recht einräumt, gedenkt er selbst keiner Mitwirkung desselben[2]; aber die Geschichtschreiber berichten, dass die Grossen zugezogen wurden und die Urkunde eidlich bestätigen mussten[3]. Ebenso soll später über

in filium et sub manu boni ac strenui bajuli ad hoc eum nutriri faciat, ut sibi heredem aut in totum aut in partem statuat.

[1] S. darüber oben S. 100.

[2] Es heisst Divisio 806, S. 127: et hoc vobis notum fieri volumus, ... optamus . . . . quam quisque illorum tueri vel regere debeat porcionem, discribere et designare fecimus.

[3] Ann. Einh. 806, S. 193: conventum habuit imperator cum primoribus et optimatibus Francorum de . . . . divisione regni facienda . . . . De hac partitione et testamentum factum et jurejurando ab optimatibus Francorum confirmatum. Auch der Papst unterschrieb. So sagt auch schon Chron. Moiss. 800, S. 304: Et habet ibi magnum concilium et conventum populi et disponit regnum filiis suis. Auch das gesammte Volk musste einen neuen Huldigungseid leisten, Capit. Nium. 806 c. 2, S. 131: Ut hi qui antea fidelitatem partibus nostris non promiserunt promittere faciant, et insuper omnes denuo repromittant, ut ea quae inter filios nostros propter pacis concordiam statuimus pleniter omnes

Ludwigs Erhebung wenigstens mit den Vertretern am Hof eine Berathung gehalten sein[1]. Dieser seiner seits führte die Anordnung die er traf auf Anregung der Getreuen zurück, berief sich auf ihre Zustimmung, bezeichnete Lothars Erhebung als geschehen durch seine und des ganzen Volkes Wahl, ermahnte auch dies in künftigen Fällen von seinem Recht einen zweckmässigen Gebrauch zu machen[2]. Unter seinen Nachfolgern hat

consentire debeant. Die letzten Worte dieser Stelle, die früher als ein besonderes Capitel gefasst waren, hat Eichhorn §. 159, S. 623, so verstanden, als wenn Karl durch die Missi eine allgemeine Zustimmung des Volks eingeholt, also eine Art allgemeiner Abstimmung veranstaltet hätte, und daran weitere Folgerungen über seine Absicht den Grossen die Entscheidung aus den Händen zu nehmen geknüpft. Das ist alles mit der Verwandlung eines Punkts in ein Comma hinfällig geworden.

[1] Ermold. Nigell. II, v. 4 ff., S. 478:

Concilium revocat ad sua tecta novum;
Karl sagt: Vos mihi consilium fido de pectore, Franci,
Dicite; nos prompte mox peragamus idem.

Gegen die Annahme Funcks, Ludwig d. Fr. S. 43 ff. (vgl. Himly, Wala et Louis le Debonnaire S. 50), ein Theil der Grossen sei für Ausschliessung Ludwigs und die Nachfolge Bernhards gewesen, erklärt sich Simson, Ludwig I, S. 1.

[2] Divisio 817, LL. I, S. 198: ut nos fideles nostri ammonerent, quatenus .... de statu totius regni et de filiorum nostrorum causa more parentum nostrorum tractaremus .... nutu omnipotentis Dei, ut credimus, actum est, ut et nostra et totius populi nostri in .... Hlotharii electione vota concurrerent .... Quae capitula propter utilitatem imperii .... cum omnibus fidelibus nostris considerare placuit et considerata conscribere et conscripta propriis manibus firmare, ut ...., sicut ab omnibus communi voto actum est, ita .... a cunctis inviolabiliter conserventur; c. 18, S. 200: Monemus etiam totius populi devotionem .... ut, si is filius noster, qui nobis .... successerit, absque legitimis liberis rebus humanis excesserit .... in elegendo uno ex liberis nostris, si superstites fratri suo fuerint, eam quam in

dann die wieder wachsende Macht der Grossen dieser Befugnis bald eine erhöhte Bedeutung und weitere Anwendung zu geben gewusst, ohne freilich zunächst mit dem allgemeinen Erbrecht des Hauses sich in Widerspruch zu setzen.

Im allgemeinen ward zur Nachfolge Geburt aus rechtmässiger, von der Kirche anerkannter Ehe gefordert[1]. Doch ist auch dieser Grundsatz, hauptsächlich wegen einer gewissen Unsicherheit in der Behandlung der ehelichen Verhältnisse selbst, nicht zu ganz sicherer Geltung gelangt. Den Karl Martell schloss es nicht von der Herrschaft aus, dass seine Mutter von Pippin zu der rechtmässigen Gemahlin hinzugenommen war. Dagegen hat Karl der Grosse nicht bloss Kinder von Concubinen, die er später nach dem Tode seiner Frauen hielt, unberücksichtigt gelassen, sondern auch einen Sohn, der aus einer Verbindung stammte, die vor der Ehe mit der Langobardischen Königstochter eingegangen und damals wahrscheinlich als gültig angesehen war[2]. Um-

illius electione fecimus conditionem imitentur. Zu vergleichen sind die Berichte der Historiker.

[1] Divisio 817 c. 15, LL. I, S. 200: Si vero absque legitimis liberis aliquis eorum decesserit, potestas illius ad seniorem fratrem revertatur. Et si contigerit habere liberos ex concubina, monemus, ut erga illos misericorditer agat.

[2] Vgl. Leibniz I, S. 154. 156; Bünau II, S. 335; Luden IV, S. 546; Simson, Karl S. 39 ff. Der erste beruft sich namentlich auf die oben S. 266 N. angeführte Litanie, wo Pippin neben, ja vor den Söhnen der Hildegard genannt wird. Ebenso ist ohne Zweifel in dem Verbrüderungsbuch von St. Peter zu Salzburg, wo zusammen aufgeführt werden, S. 7 (col. 35): Charlus rex, Fastrada, Pippinus, Charlus, Ludvih, Pippinus, der erste Pippin

gekehrt liess er den Bernhard in dem Reich des Vaters zur Herrschaft kommen, obschon ein Zeitgenosse ihn Sohn einer Concubine nennt [1], sei es dass die Kirche oder vielleicht der Kaiser die Mutter nicht als rechtmässige Gemahlin Pippins anerkannt hatte. Später ist es der uneheliche Sohn eines andern Karolingers, der durch Erhebung der Deutschen Grossen an die Stelle des regierenden, aber gänzlich unfähigen Königs gesetzt wird.

Auf Fähigkeit und Würdigkeit ist wohl eine gewisse Rücksicht genommen. Unmündigkeit ist damit nicht in Widerspruch und schliesst von der Nachfolge nicht aus; liess doch Karl seine Söhne in ganz jungen Jahren als Könige über einzelne Theile des Reichs salben. Solchen wurden angesehene Männer zur Seite gesetzt, die die Leitung der Geschäfte empfingen [2]. Ludwig bestimmte, dass, wenn bei seinem Tod einer der Söhne noch nicht volljährig geworden, die Sorge für ihn und sein Reich dem älteren Bruder zufallen solle, und er sprach bei der Gelegenheit aus, dass der Termin der Mündigkeit

dieser ältere Sohn, der zweite der König von Italien, während Karajan in seiner Erläuterung S. xxx diesen an der ersten Stelle sucht, an der zweiten den Sohn Ludwigs findet. Eine Inschrift aber die Mezerai, Hist. de France (1643) I, S. 213, u. a. anführen und auf Pippins Mutter Himiltrudis beziehen, die hier uxor Karoli und regina heisse, betrifft nach Doublet, Hist. de St. Denis S. 1292, die Hirmintrudis, Gemahlin Karl d. Kahlen, ist auch, wie die meisten Grabinschriften dieses Klosters, von späterem Datum.

[1] Thegan c. 22: filius Pippini ex concubina natus. Dies bezweifelt freilich Hegewisch S. 338, und allerdings erwähnen es weder die Ann. Einh. noch andere Berichte die von ihm sprechen. Vielleicht war die Ehe nur nicht von Karl gebilligt gewesen.

[2] S. darüber Abschnitt 5.

nach Ribuarischem Recht, d. h. das 15te Jahr, anzunehmen sei [1]. Zu einer eigentlich vormundschaftlichen Regierung ist es aber unter den ersten Karolingern nicht gekommen [2].

Seit die Geistlichkeit den König salbt und krönt, ist sie auch mit dem Anspruch hervorgetreten, über seine Würdigkeit zu wachen, wo sie solche vermisst, zunächst ihn zu vermahnen, dann aber auch zu strafen, unter Umständen des Reichs zu entsetzen. Dem Lothar wird vorgeworfen, dass er nicht die Kunst des Regierens besitze, auch keine Spur guten Willens in seinem Thun sich zeige, und er deshalb der Herrschaft beraubt die ihm der Vater übertragen [3]. Und ähnliche Grundsätze haben dahin geführt, dass eine siegreiche Partei mit den Söhnen verbündet auch den Kaiser selbst von der Regierung entfernte und ins Kloster schickte. Von Lothars Sohn Karl hiess es, dass er

[1] Divisio 817 c. 16, LL. I, S. 200: Si vero alicui illorum contigerit, nobis decedentibus ad annos legitimos juxta Ribuariam legem nondum pervenisse, volumus, ut, donec ad praefinitum annorum terminum veniat, quemadmodum modo a nobis, sic a seniore fratre et ipse et regnum ejus procuretur atque gubernetur. Et cum ad legitimos annos pervenerit, juxta taxatum modum sua potestate in omnibus potiatur. Vgl. Kraut, Vormundschaft III, S. 114, der wegen der Analogie für die Merovinger das 12te Jahr als Volljährigkeit annimmt.

[2] Vgl. Lezardière III, S. 54.

[3] Nithard IV, 1, S. 668: neque scientiam gubernandi rem publicam illum habere, nec quoddam vestigium bonae voluntatis in sua gubernatione quemlibet invenire posse ferunt. Die Bischöfe entscheiden, quod ob suam nequitiam vindicta Dei illum ejecerit.

untauglich und ungeeignet sei den königlichen Namen zu tragen [1]. Es hängt das mit dem wachsenden Einfluss zusammen, den die Geistlichkeit theils für sich theils als Glied der Aristokratie im Fränkischen Reich gewann. Doch tritt ihren Ansprüchen meist immer ein entschiedener Widerstand entgegen, und zu wirklicher Anerkennung sind sie keineswegs gekommen [2].

Vielleicht, dass die Erinnerung an die Erhebung Pippins und die Beseitigung des letzten Merovingers bei dem neuen Geschlecht es nicht zu jenem festgewurzelten, gewissermassen göttlichen Ansehn kommen liess, das dem alten Königshaus beigewohnt hatte [3]. Doch haben die Völker, Deutsche und Romanen, auch an ihm mit wahrer Treue festgehalten und sich nicht leicht zu einer Verletzung des bestehenden Rechts hinreissen lassen. Erst die völlige Unfähigkeit eines Herrschers, der die Zügel der Regierung gänzlich aus den Händen fallen liess, auf der einen Seite, und die Uebereinstim-

[1] Ann. Bert. 861. S. 456: inutilis atque inconveniens regio honori et nomini ferebatur.

[2] Am weitesten geht wohl Karl d. K. in dem Conventus apud Saponarias 869 c. 3, LL. I, S. 462: A qua consecratione vel regni sublimitate supplantari vel proici a nullo debueram, saltem sine audientia et judicio episcoporum, quorum ministerio in regem sum consecratus et qui throni Dei sunt dicti, in quibus Deus sedet et per quos sua decernit judicia, quorum paternis correptionibus et castigatoriis judiciis me subdere fui paratus et in praesenti sum subditus. Dass dies Hincmars Ansicht, bemerkt Weizsäcker, Z. f. hist. Theol. a. a. O. S. 415.

[3] Vgl. oben S. 77. Arnd, an der dort N. 1 angeführten Stelle, malt dies aber sehr aus und knüpft unbegründete Folgerungen daran.

mung der verschiedenen berechtigten Elemente im Volk, auf der andern, führen später zu der Verlassung Karl III., zu der Erhebung von Königen auch aus anderem Geschlecht. Damals waren aber überhaupt tiefeingreifende Veränderungen im Frankenreich vor sich gegangen, deren Betrachtung ausserhalb der Grenzen dieser Darstellung liegt. Sie hat es zunächst nur mit einer Zeit zu thun, da das Recht des Königs und des königlichen Geschlechts in voller Anerkennung stand, das Volk sich auch genügen liess an der Bewahrung von Formeln und Gewohnheiten die seine Mitwirkung bei der wirklichen Einsetzung des Herrschers andeuten sollten und dasselbe in Erinnerung hielten, auch wenn es thatsächlich wenig Bedeutung hatte [1].

Als Ludwig, der schon vorher zum Kaiser erklärt war, nach des Vaters Tod nach Aachen kam, um die Herrschaft wirklich zu übernehmen, ist er hier noch

[1] Es ist sehr gesucht, wenn Montesquieu, XXXI, 15, meint, die Verbindung von Königthum und Majordomat, die er in Pippin und seinen Nachfolgern annimmt, habe, da jenes erblich, dies wählbar, zu einer Mischung beider Grundsätze geführt. Dagegen sagt Guizot, Essais S. 302, ganz mit Recht, dass die Entfernung der Merovinger den alten Grundsätzen und Freiheiten der Deutschen von selbst eine gewisse neue Kraft gab. Besonders ausführlich ist Lezardière III, S. 40 ff. 308 ff., wo aber wie immer alles zu sehr auf feste Grundsätze zurückgeführt wird. So wird hervorgehoben, S. 49, dass Karl und seine Nachfolger frei nur über Italien verfügt. Raepsaet, Oeuvres I, S. 141, meint, das Recht der feierlichen Anerkennung beziehe sich auf die Verpflichtung gegen den König als Senior, die immer nur lebenslänglich gewesen sei, verkennt aber, dass es viel älter und allgemeiner ist. Daniels S. 473, der von gar keinem Recht des Volks etwas wissen will, folgt vorgefasster Meinung.

einmal von den Anwesenden feierlich begrüsst und anerkannt worden[1]. Und ähnliches wird auch sonst vorgekommen sein. Einen Umzug im Reich, um sich persönlich mit dem gesammten Volk in Verbindung zu setzen, hat aber ebensowenig wie Ludwig ein anderer der ersten Karolinger vorgenommen. Jener bezeichnete seinen Regierungsantritt durch allerlei Gnaden und Gaben die er spendete; er vertheilte die Schätze des Vaters, liess die Gefängnisse öffnen, rief Verbannte aus dem Exil zurück[2], wogegen er andere Personen vom Hof entfernte die hier in der letzten Zeit eine besondere Rolle gespielt hatten. Dann erschienen die Gesandten unterwürfiger Völkerschaften, um ihre Huldigung darzubringen[3], und auch die Grossen des Reichs kamen, um den Kaiser und Herrn zu begrüssen, persönliche Verplichtungen zu erneuern, zugleich aber auch die Bestätigung von Privilegien, Beneficien und anderen Vergünstigungen zu erhalten.

Es war seit lange Sitte, dass Verleihungen früherer Könige von den Nachfolgern bestätigt und erneuert wurden, und wenn es auch häufig als eine Form erscheint die keine grosse Bedeutung hatte, wenn wenigstens die Gültigkeit einer Schenkung und eines Privilegiums nicht geradezu hiervon abhängig war, so gab doch jedenfalls

[1] V. Hludowici c. 22, S. 618: a multis Francorum milibus cum multo est favore receptus imperatorque secundo declaratur. Dasselbe bedeutet es, wenn Ann. Einh. sagen, 814, S. 201: Aquasgrani venit summoque omnium Francorum consensu ac favore patri successit.

[2] Ermold. Nigell. II, v. 169 ff., S. 481.

[3] Thegan c. 9.

nur dies die rechte Sicherheit und ward deshalb nicht gerne versäumt[1]. Karl sagt einmal: er ermahne alle die welche ihm in der Herrschaft nachfolgen würden, ein von ihm gegebenes Privilegium zu halten, wie sie wünschten dass ihre Verfügungen von ihren Nachfolgern gehalten würden[2]; mehr an den guten Willen und das Interesse der späteren Herrscher wendet er sich, als dass er ein bestimmtes Recht in Anspruch nimmt. Da Ludwig eine Erneuerung aller Privilegien der Kirchen befahl, erschien es als eine Vergünstigung die er diesen erzeigte[3].

Selbst bei gesetzlichen Vorschriften hielt man es nicht für überflüssig ausdrücklich hervorzuheben, dass sie von den Nachfolgern beobachtet werden sollten[4], oder um-

[1] Roth S. 221 geht zu weit, wenn er die Sache als blosse Formalität betrachtet, und es ist namentlich nicht richtig, wenn er sagt, es sei durch solche Bestätigungen keineswegs ein neuer Titel geschaffen. Ich würde gerade umgekehrt behaupten, der alte Titel sei durch einen neuen, und darum besseren, ersetzt, verdrängt worden. Die Bestätigung erfolgt gewöhnlich in der Form einer neuen Verleihung, gerade von einer solchen heisst es dann: regiam exercemus consuetudinem, Urkk. S. 715. 717 etc.

[2] Urk. S. 737: monemus omnes qui nobis in regno a Deo commisso successuri sunt, ut, sicut sua statuta a suis successoribus conservari velint, ita hanc nostram constitutionem privilegii inviolabilem conservare studeant ad communem nostrorum omnium salutem. Vgl. Hincmar, Op. I, S. 637: qui ita praedecessorum suorum bene statuta debent in omnibus conservare, sicuti sua constituta a suis successoribus cupiunt conservari.

[3] Thegan c. 10: Eodem anno jussit supradictus princeps renovare omnia praecepta quae sub temporibus patrum suorum gesta erant ecclesiis Dei, et ipse manu propria ea cum subscriptione roboravit. Die Urkunden geben zahlreiche Belege.

[4] Capit. Aquisgr. c. 5, LL. I, S. 207: et ut apud successores nostros ratum foret et inviolabiliter conservaretur, confirmavimus.

gekehrt die der Vorgänger als gültig in Erinnerung zu bringen und aufs neue zu bekräftigen[1]. Wenn etwas ähnliches mitunter auch bei solchen geschieht die der König selbst früher erlassen[2], so liegt der Grund freilich zunächst in der mangelhaften Beobachtung die sie fanden und die eine wiederholte Einschärfung wohl als nothwendig erscheinen liess. Die Schriftsteller der Zeit haben übrigens nicht unterlassen zu bemerken, dass auch der Fürst selbst an die Gesetze gebunden sei, sie auszuführen und nach ihnen zu richten habe[3].

Da Karl seinem Sohn Ludwig die kaiserliche Würde übertrug, erzählt ein Zeitgenosse[4], ermahnte er ihn vor

[1] Capit. 768, S. 42: Incipiunt capitula quas b. m. genitor Pippinus sinodaliter [instituit] et nos ab homnibus conservare volumus; Capit. 779 c. 12, S. 50: Capitula vero quae b. m. genitor noster in sua placita constituit et sinodus, conservare volumus. Vgl. Brev. miss. c. 1, S. 65: De illo edicto quod d. et genitor noster Pipinus instituit et nos in postmodum pro nostros missos conservare et implere jussimus. Vgl. 873 c. 8. LL. I, S. 521: Capitula avi et patris nostri, quae Franci pro lege tenenda judicaverunt et fideles nostri in generali placito nostro conservanda decreverunt. Ueber den hier angedeuteten Unterschied und die verschiedenen Ansichten der Neueren s. Abschnitt 5.

[2] Capit. S. 142 c. 3: Reliqua capitula quae in anteriore capitulari scripta sunt . . . . omnia ita observentur; vgl. Capit. 808 c. 11, S. 139: Ut ea quae constituta sunt a fidelibus nostris observentur. Dieselbe Bedeutung hat die oft fast wörtliche Wiederholung derselben Bestimmungen in verschiedenen Capitularien.

[3] Hincmar, Op. II, S. 23: Igitur aut a populo promulgatae justae leges servandae aut a principe juste ac rationabiliter sunt in quolibet vindicandae. Vgl. Op. I, S. 638, wo er sich gegen einen Fürsten erklärt, der sagt: quis me inde judicabit, qui super omnes consisto, si praeceptum vel edictum, quod manu confirmo, aut infringo aut non attendo; und oben S. 235 N. 2.

[4] Thegan c. 6.

dem versammelten Volk, den allmächtigen Gott zu lieben und zu fürchten, in allem seine Gebote zu halten, die Kirchen wohl zu leiten und gegen böse Menschen zu beschützen, seinen Geschwistern und Verwandten stets gnädig zu sein, die Bischöfe wie Väter zu ehren, das Volk wie seine Kinder zu lieben, die Uebermüthigen und Schlechten durch Zwang auf den Weg des Heils zu führen, den Klöstern sich als ein Tröster, den Armen als ein Vater zu zeigen, getreue und gottesfürchtige Diener einzusetzen die keine ungerechten Geschenke nähmen, keinen ohne genügenden Grund von seinem Amt zu entfernen, sich selbst zu jeder Zeit vor Gott und allem Volk untadelhaft zu halten. Nachdem der Kaiser dies und ähnliches geredet, fragte er den Sohn, ob er seinen Befehlen gehorsam sein wolle, und Ludwig antwortete: er wolle gerne gehorchen und mit Gottes Hülfe alle Befehle die ihm der Vater gegeben beobachten [1].

Dagegen ist von besonderen Versprechungen, namentlich eidlichen Versicherungen an das Volk, bei den ersten Karolingern nicht die Rede. Dass solche bei der Krönung vorgekommen, wird nirgends erwähnt [2]. Auch

[1] Postquam haec verba et alia multa coram multitudine filio suo ostenderet, interrogavit eum, si obediens voluisset esse praeceptis suis. At ille respondit, libenter obedire et cum Dei adjutorio omnia praecepta, quae mandaverat ei pater, custodire.

[2] Die Krönungsformel aus dem sog. pontificale Egberts, Martene De ritibus S. 599, kennt auch keinen Eid, sondern nur nach der Salbung ein 'primum mandatum regis ad populum': dass die Kirche und alles Volk Frieden behalten, Räubereien und alle Unrechtfertigkeiten untersagt, in allen Gerichten Billigkeit und

dem Papst gegenüber haben Karl und Ludwig keine anderen Verpflichtungen übernommen, als in den früheren Vereinbarungen enthalten waren [1].

Erst in der zweiten Generation nach Karl dem Grossen ist in dieser Beziehung weiteres aufgekommen. Da die Söhne und Enkel Ludwigs sich unter einander bekämpften und jeder die eigne Herrschaft auf Kosten des andern zu erweitern suchte, liessen sie sich bewegen — zuerst, soviel erhellt, Karl der Kahle —, um die Unterstützung der Grossen zu erhalten, ihnen gegenüber auch eidliche Verpflichtungen einzugehen [2]. Wenn dabei Bezug genommen wird auf das was die Vorgänger, Könige und Kaiser, angeordnet, und versprochen

Barmherzigkeit gewahrt sein sollen. Vgl. oben S. 66 wegen eines angeblichen Eides Pippins.

[1] Einen Eid bei der Kaiserkrönung nehmen gleich seit Karl Cenni II, S. 40; Phillips, D. G. II, S. 81. 264; Papencordt, Rom S. 141 und andere an. Allein die gleichzeitigen Quellen erwähnen seiner nicht, und schon Cointius VI, S. 748 hat sich deshalb dagegen erklärt. Auch die vielleicht älteste Formel, oben S. 259 N. 1, kennt keinen Eid.

[2] Wahrscheinlich schon 848, da er gegen Pippin in Orleans als König von Aquitanien gekrönt ward (oben S. 263 N. 1); s. Flodoard, Hist. Rem. III, 18, S. 508, über eine Schrift Hincmars: de promissione sua eum admonens, quam verbo ac scripto, antequam rex consecraretur, primatibus et episcopis fecerat; vgl. Hincmar, Op. II, S. 175: de sacramentis inter se et seniorem nostrum factis, quae rex noster se servare velle fatetur; dann da er sich der Herrschaft in Lothringen bemächtigte, s. die Rede Ann. Bert. 869, S. 483; und ebenso bei seiner Krönung zum König von Italien in Pavia, LL. I, S. 529. Dagegen gehen die Worte der Ann. Fuld. 858, S. 371: nec quemquam esse in omni populo, qui jam promissionibus ejus aut juramentis fidem adhibere praesumeret, nicht auf Versprechungen die bei der Erhebung gegeben. — Phillips II, S. 368 setzt auch dies in ältere Zeit zurück.

wie diese das Recht fest und unverbrüchlich zu bewahren[1], so sind damit ohne Zweifel nur im allgemeinen die alten Gesetze, nicht auch schon ähnliche Versicherungen wie sie jetzt gegeben wurden gemeint. In dieser späteren Zeit haben dann auch die Päpste die Umstände benutzt, um die Kaiser, die ihnen jetzt die Erhebung verdanken, zu besonderen Zugeständnissen zu bringen und durch förmliche eidliche Zusagen zu verpflichten.

Unter den Merovingern war es üblich gewesen, dass alles Volk dem neuen König einen Eid leistete[2]. Die Austrasischen Fürsten haben diesen für sich offenbar nicht fordern können, und ob sie ihn auch später noch den schwachen Schattenkönigen, die von ihnen eingesetzt wurden und oft nur nach längeren Unterbrechungen zur Herrschaft kamen, schwören liessen, muss als zweifelhaft erscheinen[3]. Und noch weniger lässt sich darthun, dass

[1] Ann. Bert. 877, S. 515, wo Karl d. K. Sohn Ludwig sagt: Polliceor etiam, me servaturum leges et statuta populo, qui mihi ad regendum misericordia Dei committitur, pro communi consilio fidelium nostrorum, secundum quod praedecessores mei, imperatores et reges, gestis inseruerunt et omnino inviolabiliter tenenda et observanda decreverunt.

[2] S. II, 1, S. 205. Wenn Daniels S. 424 ff. 463 ff. überhaupt allgemeine Fidelitätseide in Abrede stellt, so stützt er sich auf eine unberechtigte Auslegung der Quellen. Schon Lezardière I, S. 106 hat im ganzen das Richtige, so dass Guizot, Essais S. 156, nicht die Einführung überhaupt Karl hätte beilegen sollen. Dies ist jedenfalls nur in dem oben angegebenen Sinn richtig.

[3] Dafür wird man wohl eine Stelle des Theophanes S. 620, nach welcher der Papst Pippin von seinem Eide gelöst habe, nicht als Beweis gelten lassen. Ausserdem findet sich nur, dass wieder unterworfene Stämme, wie die Baiern, Eide leisten; s. oben S. 46 N. 4; ob sich das aber auf das ganze Volk bezieht, ist jedenfalls auch zweifelhaft.

Pippin und seine Söhne gleich anfangs auf die alte Einrichtung hielten. In den freilich dürftigen Berichten ist weder bei Pippins Erhebung, noch bei der Nachfolge seiner Söhne, noch da Karl die Herrschaft seines Bruders übernahm, von einer allgemeinen Eidesleistung die Rede. Nach der Unterwerfung Aquitaniens und der Eroberung des Langobardischen Reichs erscheinen wohl die Grossen des Landes um die Huldigung zu leisten; aber nirgends wird gesagt, dass das ganze Volk geschworen habe[1]. Und anderes scheint darauf hinzudeuten, dass solches überall nicht vorgekommen. Als eine Verschwörung gegen Karl entdeckt war, beriefen sich die Theilnehmer wie zur Rechtfertigung darauf dass sie dem König keinen Eid der Treue geleistet[2]; was sich schwer-

[1] Von den Aquitaniern heisst es, Fred. cont. c. 135: omnes ad eum venientes, dicionis suae, sicut antiquitus fuerat, faciunt; von den Langobarden, Ann. Laur. maj. 774, S. 152: Ibique venientes omnes Langobardi de cunctis civitatibus Italiae, subdiderunt se in dominio d. gloriosi Caroli regis et Francorum. Allerdings wird hier 'omnes' gesagt; doch glaube ich, wenn von einem Kommen zum König, nicht von einem Aussenden von Gesandten zur allgemeinen Eidesleistung die Rede ist, kann immer nur an ein Huldigen der Grossen, nicht an einen Eid des ganzen Volks gedacht werden.

[2] Capit. miss. S. 66 (von Pertz S. 51, wie ich früher schon bemerkt, einem anderen Capitular angehängt): De singulis capitulis, quibus d. rex missis suis praecepit; die folgenden Worte: qui nulla (?) sacramenta debeant audire et facere, sind aber offenbar corrumpiert, und weder Pertzs Vorschlag: illa (Sickel: quomodo illa) oder nova, noch der von Daniels: quin ulla, befriedigt). Quam ob rem istam sacramenta sunt necessaria, per ordine ex antiqua consuetudine explicare faciunt, et quia modo isti infideles homines magnum conturbium in regnum d. Karoli regi voluerint terminare et in ejus vita consiliati sunt, et inquisiti dixerunt, quod fidelitatem non jurasse[n]t. Das Capitulare gehört nach Ita-

lich darauf beziehen kann dass nur bei dem Thronwechsel der Eid statthatte und die Schuldigen um des willen zufällig alle nicht in die Lage gekommen waren sich gegen Karl persönlich zu verpflichten[1]. Wahrscheinlich handelt es sich um die Verschwörung des Hardrad (786), wo zunächst die der Schuld Verdächtigen unter eigenthümlichen Umständen zu dem Eid angehalten sein sollen[2]. Dann aber ist eben bei diesem Anlass auch für andere Theile des Reichs, wahrscheinlich für den gan-

lien, doch ist wohl nicht an die Erhebung hier des Herzogs Hruodgaud zu denken. Dass aber die Verschwörung Hardrads 786 den Anlass gab, ist nach der Stelle der Ann. Nazar. (N. 2), durchaus wahrscheinlich, da die hier erwähnte Sendung von missi doch wohl noch eine weitere Bedeutung hatte. Boretius, Capitularien S. 133, nahm mit Baluze die Verschwörung des Pippin 792 an, neigte LL. IV, S. XLVII N. zu 786, lässt jetzt in der Ausgabe S. 66 es zweifelhaft und macht für 792 nur wieder die Ordnung der Handschrift geltend. Für 786 erklärt sich Abel S. 435, entschieden dagegen Sickel, Acta II, S. 272, dessen Ausführung, der Simson, Karl S. 44 N., beipflichtet, dass die speciellen Vorschriften hier später sein müssen als die Anordnung von 789, mir nicht beweisend erscheint. Auch Mühlbacher S. 100 hält an 786 fest.

[1] So Roth, Benef. S. 387, der meint, dass deshalb jetzt die Einrichtung getroffen sei, dass alle die das 12te Jahr überschritten, den Eid leisten sollten. Daniels S. 464 ergeht sich in allerlei willkürlichen Vermuthungen, legt namentlich den Worten 'singulis capitulis', die offenbar gar nicht unmittelbar hierher gehören, eine falsche Bedeutung bei.

[2] Ann. Nazar. 786, S. 42: transmisit rex ipsos Thuringos una cum missis suis, aliquos in Italiam et ad Sanctum Petrum, quosdam vero in Neustriam atque in Equitaniam per corpora sanctorum, scilicet ut jurarent fidelitatem regi liberisque ejus. Da dies geschehen, werden sie bei der Rückkehr getödtet oder geblendet. Die Erzählung ist so, wie Boretius S. 133 bemerkt, allerdings nicht recht verständlich. Es kann doch wohl nicht heissen, dass dem Eide nun rückwirkende Kraft gegeben sei, um sie wegen der Untreue zu bestrafen.

zen Umfang desselben, ein allgemeiner Eid aller die das 12te Jahr zurückgelegt hatten verlangt. Dabei wird allerdings auf alte Gewohnheit Rücksicht genommen; die Art aber wie die Vorschrift da wo nähere Nachricht vorliegt, in Italien, erfolgt und im einzelnen ausgeführt wird — die Königsboten sollen das Volk über den Anlass belehren — weist entschieden darauf hin, dass es eine Einrichtung war die man in der Weise nicht kannte, und bei der es nicht etwa nur auf Wiederholung oder geringe Veränderung dessen ankam was vor 14 Jahren bei der Unterwerfung des Landes geschehen war.

Der Eid soll geleistet werden von Bischöfen und Aebten, Grafen und königlichen Vassen, Vicarien und Centenarien, Beamten der Geistlichkeit und dieser selbst, Canonikern und Priestern — nur Mönche, die strenge nach der Regel des h. Benedict leben, sollen mit einem einfachen Versprechen auskommen —, ja von dem gesammten Volk: alle eben über 12 Jahre alt haben ihn zu schwören, wie die selbständigen Gaugenossen, so auch die abhängigen Leute der Bisthümer und Abteien, der Grafen und anderer, die Fiscilinen und Colonen, Kirchenleute und Unfreie welche Beneficien und Aemter besitzen oder durch Aufnahme in die Vassallität geehrt und kriegerischer Rüstung theilhaftig sind [1]. Und dabei

[1] a. a. O. c. 2: Quomodo illum sacramentum juratum esse debeat ab episcopis et abbatis sive comitibus vel bassis regalibus necnon vicedomini, archidiaconibus adque canonicis. 3. Clerici, qui monachorum nomine non (?) pleniter conservare (conversare, Bor.) videntur, et ubi regula s. Benedicti secundum ordinem tenent, ipsi in verbum tantum et in veritate promittant, de quibus specialiter abbates adducant domno nostro (?). 4. Deinde advo-

ist überall nicht davon die Rede dass irgend welche den Eid schon früher geleistet hatten. Jetzt aber sollen Zahl und Namen derer welche schwören von den Königsboten aufgezeichnet, von den Grafen aber bemerkt werden, wer von den in ihren Districten Geborenen dort noch lebe, wer durch Commendation anderswohin gekommen[1]. Die sich durch Flucht der Eidesleistung entziehen oder sie aus Trotz verweigern, sind besonders aufzuschreiben, auch entweder dem König zuzusenden oder im Gefängnis zu halten, wenn man ihrer aber nicht habhaft werden kann, jenem wenigstens zur Anzeige zu

catis et vicariis, centenariis, sive fore censiti (?) presbiteri atque cunctas generalitas populi, tam puerilitate annorum 12 quamque de senili, qui ad placita venissent et jussionem adimplere seniorum et conservare possunt, sive pagenses, sive episcoporum et abbatissuarum vel comitum hominum (homines, Bor.) et reliquorum hominum (homines, Bor.), fiscilini quoque et coloni et ecclesiasticis adque servi, qui honorati beneficia et ministeria tenent vel in bassallatico honorati sunt, cum domini sui et caballos, arma et scuto et lancea, spata et senespasio habere possunt, omnes jurent. Die Worte: qui ad placita etc. können wohl nur heissen: die schon fähig sind die Versammlungen zu besuchen und am Kriege theilzunehmen, unmöglich aber kann man deshalb das Ganze mit Daniels S. 465 auf eine Vereidigung der in diesem Jahr 'zum Heer eingestellten Mannschaften' beziehen.

[1] So sind wohl die auch nicht ganz deutlichen Worte welche folgen zu verstehen: Et nomina vel numerum de ipsis qui juraverunt ipsis missis in brebem secum adportent. Et comites similiter de singulis centini esse noti (centinis semoti, Sickel) tam de illos qui infra pago nati sunt [et] pagensales fuerint quamque et de illis qui aliunde in bassallatico commendati sunt. Die letzten Worte übersetzt Daniels: wer sich von Auswärtigen derselben (der centena) aus dem Vasallenstande anzuschliessen habe; was ganz unverständlich ist. Der Gegensatz ist offenbar: die noch in dem Gau leben (pagensales) oder anderswo commendiert sind.

bringen[1]. In aller Weise sollte so die Ausführung der Sache gesichert werden.

Die Formel des Eides, wie sie in dieser Zeit (789) festgestellt ist, lautet[2]: 'So verspreche ich meinem Herrn dem König Karl und seinen Söhnen, dass ich treu bin und sein werde die Tage meines Lebens, ohne Trug und Gefährde'.

In den folgenden Jahren ist in neu erworbenen Gebieten immer sogleich die allgemeine Eidesleistung erfolgt. Die Baiern, da Tassilo sein Herzogthum dem König auftragen musste[3], selbst die Beneventaner, da

[1] Et si fuerint aliquis qui per ingenio fugitando de comitatu ad aliud comitatu se propter ipsum sacramentum distulerit aut per superbia jurare noluerint, semoti per brebem renuntiare sciant, et tales aut per fidejussores mittant, et (aut si, Bor.) ipsi fidejussores non habuerint qui in praesentia d. regis illos adducant, sub custodia servetur (servent, Bor.); aut si in illo vicinio habitare voluerint, sicut caeteri jurent. Et si fugitivum quis devenerint, d. regi nuntiatum fiant per ipsos missos. Auch diese Worte hat Daniels wenigstens ungenau wiedergegeben. Guizot, Essais S. 158, giebt der Stelle eine zu bestimmte Beziehung.

[2] Capit. 789 c. 17, S. 63: De sacramentis fidelitatis causa, quod nobis et filiis nostris jurare debent, quod his verbis contestari debet: 'Sic promitto ego ille partibus domini mei Caroli regis et filiorum ejus, quia fidelis sum et ero diebus vitae meae, sine fraude et malo ingenio'. (Vgl. über die entsprechende Formel bei Sigonius oben S. 112 N. 1). Ueber die Zeitbestimmung ausführlich Boretius, Capitularien S. 66 ff. Es scheint mir aber nicht richtig, wenn er, S. 134, und Sickel a. a. O. hier zuerst den Eid gesetzlich einführen lassen; vielmehr setzt diese Stelle die Vorschrift voraus; man hätte Grund sie für gleichzeitig zu halten, doch lässt sich auch eine etwas spätere Festsetzung denken, wie auch Boretius in der Ausgabe S. 65 zugiebt; vgl. Abel S. 435 N.; Simson, Karl S. 1. Zweifelhaft ist, ob hierher eine Stelle gehört Brev. missi 789, S. 65, für Aquitanien; s. unten.

[3] S. oben S. 112 N. 1.

ihr Herzog sich dem Frankenkönig unterwarf, schworen insgesammt[1]; ebenso wurden die Römer noch vor der Kaiserkrönung, auf Aufforderung des Papstes, in den Eid Karls genommen[2].

Ein neuer Eid ist, wie vorher dargelegt ward[3], nach der Erhebung zum Kaiser von allen Angehörigen des Reichs verlangt: die Karl bisher als König Treue geschworen, sollten nun dem Kaiser den Eid eines Mannen leisten, und ebenso alle die es bis dahin nicht gethan, wenn sie das 12te Lebensjahr überschritten hatten[4]. Dabei ist die Formel eine wesentlich andere als früher[5]: 'Ich verspreche, von diesem Tage an in Zukunft treu zu

[1] Ann. Laur. maj. 787, S. 170: juraverunt omnes Beneventani; Ann. Einh. 786, S. 169: misitque legatos qui et ipsum ducem et omnem Beneventanum populum per sacramenta firmarent; Einhard V. Karoli c. 10: legatis ob sacramenta fidelitatis a Beneventanis exigenda atque suscipienda . . . . dimissis.

[2] S. oben S. 182 ff. [3] S. 221 ff.

[4] S. die Worte des Capit. und die auf die Sache bezüglichen Stellen der Annalen in der Anmerkung 1 am Ende des Abschnitts. Wie Daniels S. 466 auch hier noch an einer allgemeinen Beeidigung zweifeln und annehmen kann, dass nur bestimmte Klassen 'secundum votum et propositum suum' geschworen, ist unbegreiflich; es heisst: ut omni homo . . . . unusquisque secundum v. et p., nachher: omnes usque ad 12. aetatis annum. Eine Erweiterung ist dies allerdings nicht, weil es seit 786 galt. Was jener ausserdem bemerkt ist ebensowenig begründet.

[5] S. 101: Sacramentale, qualiter repromitto ego, quod ab isto die in antea fidelis sum d. Karolo piissimo imperatori, filio Pippini regis et Berthanae reginae, pura mente absque fraude et malo ingenio de mea parte ad suam partem et ad honorem regni sui, sicut per drictum debet esse homo domino suo. Si me adjuvet Deus et ista sanctorum patrocinia quae in hoc loco sunt, quia diebus vitae meae per meam voluntatem, in quantum mihi Deus intellectum dederit, sic attendam et consentiam.

sein dem Herrn Karl, dem sehr frommen Kaiser, dem Sohn des Königs Pippin und der Königin Bertha, mit reinem Sinn, ohne Trug und Gefährde, ich in Bezug auf ihn und auf die Ehre seiner Herrschaft, wie von Rechts wegen ein Mann (Vassall) seinem Herrn sein soll: so mir Gott helfe und die Heilsmittel der Heiligen die an diesem Ort sind, dass ich in den Tagen meines Lebens mit meinem Willen, insoweit mir Gott das Verständnis giebt, so es beachte und daran halte'. Oder wie sie auch gebraucht ward[1]: 'Ich verspreche: dem Herrn Karl, dem sehr frommen Kaiser, dem Sohn des Königs Pippin und der Bertha, bin ich treu, wie ein Mann (Vassall) von Rechts wegen sein soll seinem Herrn, in Bezug auf seine Herrschaft und auf sein Recht; und diesen Eid, den ich geschworen habe, werde und will ich bewahren, soweit ich es weiss und einsehe, von diesem Tage an in Zukunft: so helfe mir Gott, welcher Himmel und Erde geschaffen hat, und diese Heilsmittel der Heiligen'. Die Ausdrücke sind hier überall schärfer bindender als in der früheren Fassung[2]; vornehmlich aber

[1] S. 102: Item aliud. Sacramentale, qualiter repromitto ego: d. Karolo p. i., f. P. r. et B., fidelis sum, sicut homo per drictum debet esse domino suo, ad suum regnum et ad suum rectum. Et illud sacramentum, quod juratum habeo, custodiam et custodire volo, in quantum ego scio et intellego, ab isto die in antea; si me adjuvet Deus, qui coelum et terram creavit, et ista sanctorum patrocinia.

[2] Roth S. 387 hat die Verschiedenheit der Formeln nicht genügend beachtet, ebensowenig Walter, der §. 63 sie als nicht wesentlich verschieden bezeichnet, Daniels und andere. H. Rückert, MA. S. 126, sagt sogar ausdrücklich das Gegentheil. Dagegen sehr entschieden hervorgehoben ist sie von Raepsaet, Oeuvres I, S. 186, der aber wieder zu grosses Gewicht darauf legt.

ist jetzt die Bestimmung hinzugekommen, dass die Treue gegen den Kaiser dieselbe sein soll wie die welche der Vassall seinem Herrn gelobt; das allgemeine Unterthanenverhältnis wird so der besonderen und engen Verbindung welche die Commendation begründet gleichgestellt; es werden nicht alle wirklich Mannen oder Vassallen des Kaisers, sie leisten auch nicht die eigenthümliche persönliche Huldigung wie diese, und werden deshalb auch nicht alles dessen theilhaftig was mit der Vassallität verbunden ist; aber ihre Treue und Ergebenheit soll keine geringere sein, dieselbe Kraft und Bedeutung haben. Und dieser ist, wie schon angeführt, die weiteste Auslegung gegeben: die verschiedensten Pflichten werden hieraus abgeleitet.

Die Abgeordneten Karls welche damals in alle Theile des Reichs geschickt wurden erhielten den Auftrag namentlich diese Vereidigungen vorzunehmen[1]. In Zukunft aber ward darauf gehalten, dass die welche das bestimmte Alter erreicht hatten immer gleich den Eid ablegten[2]; es blieb ein Hauptgeschäft für die Königsboten, dafür zu sorgen dass dies geschehe, dem Volk die Bedeutung der Sache darzulegen, auch dasselbe zu ermahnen, die gelobte Treue unverbrüchlich zu halten und in nichts zu verletzen[3].

[1] Capit. miss. spec. c. 1, S. 100: De fidelitatis jusjurandum ut omnes repromittant; auch S. 104 c. 47. Vgl. die Stelle der Ann. Guelf. in der Anmerkung 1.

[2] Capit. Theod. c. 9, S. 124: Et infantis, qui antea non potuerunt propter juvenalem aetatem jurare, modo fidelitatem nobis repromittant; Capit. Nium. 806 c. 2, S. 131: Ut hi qui antea fidelitatem partibus nostris non promiserunt, promittere faciant.

[3] Capit. a misso edita c. 12, S. 146: Nullus fidelitatem quam

Und damit nicht zufrieden, liess Karl zum dritten Mal eine allgemeine Beeidigung vornehmen, als er die Bestimmung über die Nachfolge seiner Söhne getroffen hatte: der neue Eid sollte eine Anerkennung eben dieser Festsetzungen enthalten[1]. Einige Jahre später (812) ward dasselbe nochmals wiederholt[2], wahrscheinlich weil inzwischen zwei der Söhne gestorben waren und so der letzte Eid seine volle Bedeutung verloren hatte.

Noch weiter aber, bis zum wahren Misbrauch, steigerte sich die Forderung solcher Eide unter den Nachfolgern Karls. Bei den wiederholten Theilungen und anderem Wechsel der Herrschaft, so oft ein Mitglied des Königshauses die Regierung einer einzelnen Provinz übernahm, musste bald das ganze Volk, bald wenigstens die Gesammtheit der weltlichen und geistlichen Grossen eidliche Huldigung leisten[3]. Unter den Anklagen welche

promissam habet d. imperatori infrangat, aut qui infractam habet, non consentiatur ei; Capit. de justitiis c. 13 (s. unten N. 2); Capit. missis data 829 c. 4, LL. I, S. 354: Volumus, ut missi nostri per totam legationem suam primo omnium inquirant, qui sint de liberis hominibus qui fidelitatem nobis nondum promissum habeant, et faciant illos eam promittere sicut consuetudo semper fuit; et postea incipiant legationem suam per cetera capitula peragere.

[1] Capit. Nium. 806 c. 2; s. oben S. 278 N. 3. Dies hat Roth, Benef. S. 387, übersehen.

[2] Capit. de justitiis (811—813) c. 13, S. 177: Ut missi nostri populum nostrum nobis fidelitatem promittere faciant secundum consuetudinem jam dudum ordinatam. Et ipsi aperiant et interpretentur illis hominibus, qualiter ipsum sacramentum et fidelitatem erga nos servare debeant. Ich zweifle nicht, dass auch hier eine neue allgemeine Beeidigung gemeint ist.

[3] Einige Beispiele sind: Ann. Einh. 817, S. 204: omnes Italiae civitates in ejus (Bernhards) verba jurasse; 821, S. 208: sa-

die Gegner Ludwigs bei seiner Absetzung vorbrachten werden auch diese häufigen, sich widersprechenden Eide als Beschwer der Gewissen und Verleitung zum Meineid hervorgehoben[1]. Dennoch liess man auch nachher nicht davon ab, sondern ging nur immer weiter: je weniger die Treue gehalten ward, je öfter musste sie versprochen werden; oder wie man auch umgekehrt sagen kann: je öfter sich solche Eide wiederholten, je mehr verloren sie ihre Heiligkeit und je weniger wurden sie beobachtet. Wer verdächtig war, musste aufs neue schwören[2]; wer die Treue verletzt, ward nicht selten zu einem neuen Eid angehalten[3], dessen Inhalt dann wohl schärfer gefasst war, darauf ging, dem Herrn das Reich nicht durch Rath oder That abwendig zu machen[4], oder wie

cramento, quod apud Noviomagum pars optimatum juraverat, generaliter consummato; Ann. Bert. 832, S. 425: cunctumque populum regni illius ei (dem Ludwig d. D., der in Alamannien eingedrungen) fidelitatem promittere; Ann. Fuld. 840, S. 362: Francos, Alamannos, Saxones et Thuringos sibi fidelitatis jure confirmat (Ludwig d. D.); Nithard I, 4, S. 652: in ejus obsequio primatus populi . . . . jurat; I, 6, S. 654: omnes praedictos fines inhabitantes convenerunt fidemque sacramento Karolo firmaverunt . . . . omnes hos fines inhabitantes ad illum venerunt et fidem sacramento commendati eidem firmaverunt.

[1] De exauct. Lud. c. 5, LL. I, S. 368: De diversis sacramentis sibique contrariis atque perniciosis a filiis sive a populo, eo praecipiente et compellente, irrationabiliter saepe factis, pro quibus non modicam in populo sibi commisso peccati maculam induxit, reatum perjurii nihilominus incurrisse.

[2] Nithard II, 1, S. 655: Dubios quoque fide sacramento firmari praecepit.

[3] Ann. Bert. 839, S. 456: Aquitanos obvios habuit, quos filio suo sacramenti interpositione firmavit. Sie hatten, wie es scheint, schon einmal geschworen.

[4] Capit. 860, LL. I, S. 474: Firmitas autem, quam a prae-

es sonst lauten mochte[1]. Dagegen ist man in der allgemeinen Formel mehr zu der ursprünglichen Fassung zurückgekehrt und hat die besondere Verpflichtung als Vassall wieder aufgegeben[2]. Wer behauptete schon geschworen zu haben, hatte dies durch Zeugen zu beweisen oder selbst wieder durch einen Eid zu bekräftigen[3].

Selbst die Mitglieder der königlichen Familie müssen solche Eide leisten, Söhne dem Vater, Neffen dem Oheim, und wenn sie sich hier mitunter auf besondere Vereinbarungen oder Versprechungen beziehen, so in anderen Fällen auch allgemein auf Treue und Ergebenheit[4], sie fallen dann aber, ebenso wie die Eide der Beamten und anderer Grossen, wesentlich mit denen zusammen welche die eigentlichen Vassallen bei der Commendation zu

dictis hominibus missi nostri debent recipere, ista est: 'De isto die in ante Karoli, Hludowici imperatoris filii, regnum illi non forconsiliabo neque werribo. Sic me Deus adjuvet et istae sanctae reliquiae'.

[1] S. die Formel eines sehr verclauselten Eides, den Hincmar Karl d. K. leisten musste, Op. II, S. 834, mit seinen Bemerkungen dazu, in denen er sich über diese Ausdehnung beklagt und lustig macht.

[2] Capit. 854, LL. I, S. 429: Sacramentum autem fidelitatis tale est: 'Ego ille Karolo, Hludowici et Judithtae filio, ab ista die in ante fidelis ero secundum meum savirum, sicut Francus homo per rectum esse debet suo regi. Sic me Deus adjuvet et istae reliquiae'.

[3] Ebend. c. 13: De fidelitate regi promittenda, id est omnes per regnum illius Franci fidelitatem illi promittant. Et qui dicunt se illam promisisse, aut certis testibus hoc adprobent, aut jurent se illam ante jurasse, aut illam ipsam fidelitatem promittant.

[4] Die Beispiele sind sehr häufig: V. Hludowici c. 53; Nithard I, 7. III, 5; Ann. Bert. 845, S. 441. 853, S. 447. 863, S. 462; Ann. Fuld. 872, S. 384.

schwören hatten[1], da diese jetzt eben auch auf solche Verhältnisse Anwendung fand.

Die Eide wurden stets auf Reliquien geleistet[2]: man glaubte wohl ihre Heiligkeit und Unverbrüchlichkeit zu erhöhen, wenn man solche von besonders angesehenen Heiligen wählte[3], oder gar den Eid an verschiedenen Stätten auf verschiedene Reliquien schwören liess, wie es bei dem Baiernherzog Tassilo geschah[4].

Auf den geleisteten Treueid ist auch bei verschiedenen Gelegenheiten Rücksicht genommen. Besondere Verpflichtungen wurden mit demselben in Verbindung gebracht, um ihnen so eine strengere Beachtung zu sichern: für das gesammte Volk, Räuber anzuzeigen und Hülfe gegen sie zu leisten[5], ebenso Verbrechen gegen die Forsten des Kaisers kundzuthun[6], für einzelne aber

[1] Vgl. die Eidesformel der Bischöfe Ann. Bert. 870, S. 487. 877, S. 505.

[2] Es heisst in den Formeln: et haec patrocinia sanctorum. Vgl. Ann. Fuld. 869, S. 381: s. Emmerammus ceterique sancti, in quorum reliquiis Hl. regi filiisque illius fidem me servaturum esse juravi.

[3] Ann. Nazar. oben S. 292 N. 2. Die Worte per corpora sanctorum bedeuten Orte mit Reliquien berühmter Heiliger. Arnulf leistet Karl d. D. einen Eid auf das lignum s. Crucis, Ann. Fuld. cont. 887, S. 405.

[4] S. oben S. 93 N. 1.

[5] Capit. 853 c. 4, LL. I, S. 424: De latronibus autem commendaverunt, ut missi omnibus denuntient in illa fidelitate, quam Deo et regi unusquisque debet et promissam habet, et in illa christianitate qua pacem proximo unusquisque servare debet, ut sine exceptione alicujus personae . . . . ullus latronem celet, sed illum missis illorum manifestet et ad accipiendum illum adjutorium quantum potuerit unusquisque praestet.

[6] Capit. 802 c. 39, S. 98: Si quis autem hoc sciente alicui perpetratum, in ea fidelitate conservatum quam nobis promiserunt

die dazu besonders berufen sind, Aussagen über das Verhalten der Beamten zu machen[1]. Doch ist dabei später manchmal wieder ein neuer Eid gefordert, dass dem wirklich also geschehe[2]. Ausserdem wurden Zeugen auf ihren Treueid verwiesen und hatten so ihr Zeugnis abzulegen[3].

Als Verletzung des Eides galt übrigens nicht bloss wirklicher Treubruch, sondern auch andere Verbrechen

et nunc promittere habent, nullus hoc celare audeat. Vgl. 853 c. 4, LL. I, S. 424.

[1] Capit. Aquisgr. 828 c. 3, LL. I, S. 328: Eligantur per singulos comitatus qui meliores et veratiores sunt. Et si aliquis inventus fuerit de ipsis, qui fidelitatem promissam adhuc nobis non habeat, promittat. Et tunc instruendi sunt, qualiter ipsam fidem erga nos salvare debeant . . . . Et si post talem ammonitionem et contestationem aliter quam se veritas habeat dixisse aliquis deprehensus fuerit, sciat se inter infideles esse reputandum.

[2] Die Stelle S. 302 N. 5 geht fort: et per sacramentum hoc missi illorum firmare faciant, sicut tempore antecessorum illorum consuetudo fuit. Dass hier ein neuer Eid, besonders auf diesen Gegenstand gerichtet, gemeint ist, zeigt die Formel S. 426. Dagegen ist es nicht richtig, wenn Roth S. 388 annimmt, dass nach einem Gesetz von 864 diejenigen welche sich der Annahme neuer Denare weigerten durch allgemeine Beeidigung entdeckt werden sollten; sondern nur für die welche zur Aufsicht eingesetzt (qui ex hac causa providentiam habebant) ward die Vereidigung angeordnet; c. 9 vgl. mit 8, S. 490.

[3] Trad. Fris. 117, S. 89: per sacramentum fidelitatis quem d. Karolo magno imperatori ipso praesente anno juraverunt adtestati sunt; ebend. 269, S. 148: testificavit per illum sacramentum quod domino nostro juravit; 368, S. 195: per sacramentum dominicum testificaverunt; Trad. Lunael. S. 147: illa fidelitate quam cum sacramento d. regi promissam habent; Trad. Sang. 187, S. 177: per ipsa fide et sacramento qua nostro domno data haberent; Vaissete II², S. 197: von Zeugen, qui juratam habebant fidelitatem ad partem regis. Ebenso in Italienischen Urkunden, z. B. Mabillon Ann. II, S. 737 für Farfa (830).

konnten so behandelt und bestraft werden. Nach Karls Gesetzen sollten Räuber als Treubrüchige gelten [1], ebenso wer das Beneficium des Kaisers widerrechtlich benutzt oder sich Gut desselben, dem auch Kirchengut gleichgestellt wird, aneignet, betrachtet werden, als habe er seinen Eid verletzt [2], und dasselbe gilt von dem Beamten, der jemandem zuweist was dem Kaiser oder dem Staat angehört [3].

Einem anderen als dem Kaiser oder dem besonderen Herrn, befahl Karl [4], durfte kein Eid geleistet werden. Und dem entspricht das Verbot aller eidlich eingegangener Verbindungen, von dem später noch zu handeln ist.

Dagegen ist der Treueid häufig auf die Söhne [5], mit-

[1] Capit. miss. c. 2, S. 156: quia, qui latro est, infidelis est noster et Francorum.

[2] Capit. Nium. 806 c. 7, S. 131: quia qui hoc faciunt non bene custodiunt fidem quam nobis promissam habent. Et ne forte in aliqua infidelitate inveniatur etc. Capit. Aquisgr. c. 20, LL. I, S. 213: quicumque illud scienter per malum ingenium adquirere temptaverit, pro infidele teneatur, quia sacramentum fidelitatis, quod nobis promisit, irritum fecit. Von Kirchengut Karl d. K., Bouq. VIII, S. 652: neque enim magis infidelis quisquam nobis potest esse quam ille qui nostrae saluti et praesenti et futurae contrarius extiterit.

[3] Capit. LL. I, S. 192 c. 1: pro infidelitate computetur.

[4] Capit. Theod. 805 c. 9, S. 124: De juramento ut nulli alteri per sacramentum fidelitas promittatur nisi nobis et unicuique proprio seniori ad nostram utilitatem et sui senioris, excepto his sacramentis quae juste secundum legem alteri ab altero debetur. Gegen Roths Auslegung dieser Worte, dass der Eid an den Herrn angesehen werden solle als auch dem Kaiser geleistet, s. Vassallität S. 12 N. Die Stelle des Capit. Harist. 779 c. 8, die Boretius vergleicht, hat hiermit nichts zu thun.

[5] S. besonders Cap. 789 c. 17, oben S. 295 N. 2. Es ist wohl nicht zufällig, dass es in der Formel nach der Kaiserkrönung fehlt.

unter, und zwar hauptsächlich bei den neu unterworfenen Stämmen, auch auf das Volk der Franken ausgedehnt[1]; statt dessen einmal der Palast, der Sitz des Herrschers für die Herrschaft oder den Staat, genannt wird[2].

Einzelne Schriftsteller erheben sich wohl zu dem Gedanken, dass neben der Treue gegen den König noch die Liebe zum Vaterland und zum Volk ein bestimmendes und leitendes Motiv sein soll; diesem fügen sie auch die Ehrfurcht gegen die Kirchen hinzu[3].

Auch der Treue selbst wird eine gewisse Beziehung auf die Kirche gegeben. Die Getreuen des Kaisers sind, nach der doppelten Bedeutung des Lateinischen Aus-

[1] So bei der Unterwerfung der Sachsen, S. 128 N. 3. 147 (auch SS. XIII, S. 30, z. J. 775), der Langobarden, S. 169; ausserdem Ann. Laur. maj. 777, S. 158 von den Sarracenen in Spanien: nisi conservarent . . . fidelitatem . . . d. Caroli regis vel Francorum; Ann. Einh. 789, S. 175: der König der Wilzen fidem se regis et Francis servaturum jurejurando promisit. Vgl. S. 304 N. 1, wo es allgemein steht; auch S. 109 N. 4. Aehnliches kommt anderswo vor; so schreibt Alcuin, epist. 15, S. 169: Offa regi nec genti Anglorum numquam infidelis fui.

[2] Urk. Karls für Cur, Mohr I, S. 20: dum nobis in omnibus palatiique nostri, sicut rectum est, cum omni populo Raetiarum fideles apparuerint. Es ist ähnlich, wenn von Strafen gesagt wird, sie seien dem palatium zu zahlen; s. Muratori, Ant. I, S. 918 ff., auch Bouq. VI, S. 650 ff. Auch kann man allenfalls vergleichen, wenn Ann. Einh. von einem fremden König sagen, 817, S. 204: neque ad palatium venturum.

[3] V. Walae II, 5, S. 550: quem nec . . . . poterat revocare a caritate Christi, a dilectione patriae et populi, ab amore ecclesiarum et fide imperatoris; c. 8, S. 552: pro fide regni et regis, pro amore patriae ac populi, pro religione ecclesiarum et salute civium.

drucks 'fideles', zugleich die Gläubigen[1], die den Ungetreuen und Ungläubigen, 'infideles', sich entgegenstellen und gleichmässig im Dienst Gottes und des Kaisers ausharren sollen.

Da dieser das Haupt der Kirche ist wie das des Volks, so fällt in Wahrheit alles zusammen; und an die Möglichkeit eines Zwiespalts ist am wenigsten zu denken. Doch zeigt es immer, dass neben dem rein persönlichen Element sich hier noch andere allgemeinere Gesichtspunkte geltend machten, dass man den Herrscher eben in seiner Stellung zum Volk oder Staat und zur Kirche im Auge hatte, und keine andere Abhängigkeit wollte, als die sich aus der Zugehörigkeit zu diesen und der Anerkennung ihrer Ordnungen ergab.

Neu unterworfene Völker und Fürsten mussten mitunter bei dem Eid den sie schworen ausdrücklich für den Fall der Untreue gewisse Strafen auf sich nehmen: so die Sachsen erklären, dann ihren Grundbesitz verwirkt zu haben[2]; ausserdem aber zur weiteren Sicherung fast immer auch Geisel stellen, die als solche ihres Gutes und ihrer Freiheit beraubt[3] und von Karl meist im Reich vertheilt und den geistlichen und welt-

[1] fideles s. Dei ecclesiae et nostri, wird einzeln in den Urkunden Karls, S. 741. 761, häufig unter Ludwig gebraucht; Sickel, UL. S. 173.

[2] S. oben S. 128 N. 3.

[3] Urk. Karls, oben S. 167 N. 1; Ludwigs S. 656: einer klagt, er sei zu den Zeiten Pippins als Geisel genommen; ceteris obsidibus licentia redeundi adtributa, se ipsum . . . ., ablatis rerum suarum facultatibus, ab J. comite vinculo servitutis esse adstrictum. Das wird heissen, dass der Graf ihn so behielt.

lichen Grossen zur Bewahrung überwiesen wurden[1]; erst bei der Entlassung erhielten sie ihr altes Recht zurück. Wie unter Pippin der Langobardische König und Aquitanische Herzog, so haben unter Karl ausser den Sachsen und Slaven auch die Herzoge von Baiern und Benevent sich dem unterwerfen, der letzte sogar den eignen Sohn dazu hergeben müssen.

Der Bruch der Treue[2] ward regelmässig mit Confiscation des Vermögens oder doch der königlichen Beneficien bestraft[3]. Lebensstrafe, die früher wenigstens

[1] Divisio 806 c. 13, S. 129: De obsidibus autem qui propter credentias dati sunt et a nobis per diversa loca ad custodiendum destinati sunt etc. Vgl. Capit. miss. Ital. c. 10, S. 207: De obsidibus: quod bene non custodiunt et ab eis fugiunt; und das Verzeichnis der Sächsischen Geisel und ihre Vertheilung S. 233; auch Flodoard, Hist. Rem. II, 18, S. 465: Cui valde credidisse Karolus imperator magnus ex eo probatur, quod illustres Saxonum obsides 15, quos adduxit de Saxonia, ipsius fidei custodiendos commisit.

[2] Vorwurf der infidelitas als besonders schwere Beschimpfung in den Gesetzen des Remedius von Cur (c. 11), LL. V, S. 184.

[3] Dies zeigen zahlreiche Beispiele; Urk. Ludwigs für Farfa, Balzani 241, S. 182: postposita fidelitate sua ad Beneventanos, qui tunc temporibus d. . . . Karolo imperatori rebelles erant, fugiendo se contulisset, ac propter hoc res illius propriae fisco sociari debuissent (vgl. 256, S. 195); Trad. Sang. 233, S. 225: dum . . . J. infidelis nobis existeret et in eadem infidelitate interfectus res proprias quas habebat fisco redactae sunt; auch was er vorher dem Kloster geschenkt; Bodmann S. 109: curtem illam, quam olim homo nomine R. ad proprium habuit et propter perfidiam amisit atque in jus potestatis nostrae secundum legem advenit; Eccard Corpus hist. II, S. 50: Sed quia ipse a nobis totis viribus se alienavit et fidem atque jusjurandum omni infidelitate fraudavit, placuit nostrae serenitati . . . . ad nostram dominationem (ein übertragenes Gut) recipere. Andere s. Bouq. VI, S. 626; MR. UB. I, 66, S. 74; Mon. B. XXVIII, 1, S. 51. Vgl. Pact. Tusiac. 865 c. 3, LL. I, S. 501: Ut qui fidelitatem nobis promiserunt et

bei einem der Fränkischen Stämme allgemein angedroht war und auch für Sachsen vorgeschrieben ward, ist nur in schwereren Fällen [1], wo einer als Majestätsverbrecher galt, zur Anwendung gekommen [2]. Wie aber dieser Begriff schon unter den Merovingern bei den Franken Eingang gefunden hat [3], so ist er auch jetzt festgehalten und darnach die Strafe bemessen, mitunter so dass

post illud sacramentum ad infideles nostros in nostrum damnum se conjunxerunt, proprietas illorum in nostrum indominicatum recipiatur, donec ipsi per fidejussores in nostram praesentiam veniant; c. 4: Ut nullus infidelium nostrorum, qui liberi homines sunt, in nostro regno immorari vel proprietatem habere permittatur.

[1] Karl d. K. sagt einmal, Bouq. VIII, S. 652: a nobis vero vel successoribus nostris, quia infidelis esse cognoscitur, ... secundum voluntatem et potestatem nostram dijudicetur.

[2] Roth, Benef. S. 388 ff., hält dies auch bei Infidelität, wie es die Lex Rib. (s. Bd. II, 1, S. 196 N. 2) und das Capit. de part. Sax. c. 11 (oben S. 132 N. 2) haben, für allgemeines Recht, Confiscation für besondere Milde oder Gnade. Allein das ist gegen die Quellen. Nach Capit. 779 c. 23, S. 51, soll der latro, der als infidelis zu betrachten, erst beim zweiten Rückfall mit dem Tod belegt werden. Ebenso wird dies nur als spätere Strafe angedroht in einem Erlass Lothars an die Beamten Istriens (M. G.): Et si, quod absit, diabolo suadente inter vos rixas et contentiones aut oppressiones pauperorum feceritis et mandatum nostrum transgressi fueritis, aut fidelitatem nobis repromissam suis (?) in tempore non conservaveritis, sciatis pro certo, vestram esse culpam; et si non emendaveritis, legalem et capitalem super vos manere sententiam. Etwas weiteres beweist auch nicht, wenn es bei Hincmar heisst, Op. II, S. 610: minati sunt, quod ad mortem illum judicarent pro infidelitate regis, nisi praesentialiter taliter vadimonia daret ac pro vadimoniis tales fidejussores. Es ist auch nicht richtig, wenn Roth sagt, Infidelität sei auch crimen majestatis genannt; genau genommen kommt dieser Ausdruck gar nicht vor, nur reus majestatis. Wilda, StR. S. 988 ff., unterscheidet die Infidelität ebenfalls nicht.

[3] Vgl. Bd. II, 1, S. 195.

ausdrücklich der Name genannt wird, in anderen Fällen aber wohl auch ohne dass eine bestimmte Bezugnahme auf ihn sich findet. Ein Gesetz Karls für Italien spricht es aus [1], dass, wer sich der Heerverlassung, des sogenannten Herisliz, schuldig gemacht, als Majestätsverbrecher das Leben verwirkt haben soll, und nach diesem Grundsatz ist vorher beim Baiernherzog Tassilo verfahren, der eben um des willen zum Tode als Majestätsverbrecher verurtheilt ward [2]. Als in Rom den Gegnern des Papstes, die diesen verfolgt und persönlich gemishandelt hatten, der Process gemacht ward, heisst es, dass sie nach Römischem Recht als Majestätsverbrecher verurtheilt seien [3]. Ebenso werden die Theilnehmer einer Verschwörung, die der eigne für unehelich gehaltene Sohn Karls Pippin gegen den König angezettelt hatte, von gleichzeitigen Annalen bezeichnet [4]. Als entscheidend galt, soviel erhellt, wenn das Leben oder die Herrschaft des Königs bedroht gewesen

[1] Capit. Ticin. 801 c. 3, S. 205: Si quis adeo contumax aut superbus extiterit, ut, dimisso exercitu absque jussione vel licentia regis, domum revertatur, et quod nos Teudisca lingua dicimus herisliz fecerit, ipse ut reus majestatis vitae periculum incurrat et res ejus in fisco nostro socientur.

[2] S. oben S. 113. Es ist nicht richtig, wenn augenommen wird, das Verbrechen des Herisliz sei hier nur neben dem Majestätsverbrechen in Betracht gezogen.

[3] Ann. Laur. maj. 801, S. 188: Habita de eis quaestione secundum legem Romanam ut majestatis rei capitis damnati sunt. Vgl. Ann. Einh. 823, S. 211: mortuos velut majestatis reos condemnavit (Papst Paschalis).

[4] Ann. Einh. 792, S. 179: auctores vero conjurationis ut rei majestatis partim gladio caesi, partim patibulis suspensi, ob meditatum scelus tali morte multati sunt.

waren[1]. Das Urtheil lautete dort, ebenso wie früher da Thüringer oder Ostfranken unter der Leitung eines Grafen Hardrad sich gegen Karl verschworen hatten, auf Tod, ward aber aus Gnade wenigstens bei einer Anzahl der Theilnehmer gemildert[2].

Eine weitere Ausdehnung aber scheint dem Begriff des Majestätsverbrechens unter Ludwig gegeben zu sein. Ein Schriftsteller[3] bezeichnet eine Anzahl Männer als desselben schuldig, die durch unerlaubten Verkehr mit den Töchtern Karls sich vergangen, so das königliche Haus verletzt hatten. Ausserdem aber haben die inneren Unruhen und Streitigkeiten wiederholten Anlass gegeben, um Verurtheilungen unter diesem Namen vorzunehmen: der König Bernhard von Italien, Ludwigs Neffe, der unzufrieden mit Massregeln des Kaisers sich gegen diesen aufgelehnt hatte[4], Bero Graf von Barcellona, der

[1] So sagen Ann. Einh. 792 a. a. O.: in necem regis conspiraverunt, und dem entsprechend leistet ein Bischof einen Reinigungseid, Capit. Francof. 794 c. 9, S. 75: quod ille in mortem regis sive in regno ejus non consiliasset nec ei infidelis fuisset. Das Letzte erscheint als etwas geringeres. Vgl. die Bestimmung der L. Sax. c. 24, oben S. 143 N. 3, die wohl auch mit der des Capit. de partibus c. 11, oben S. 132 N. 2, nicht ganz zusammenfällt.

[2] Einhard V. Karoli c. 20. Ueber die Verschwörung des Hardrad s. Ann. Laur. maj. 785, S. 168; Ann. Lauresh. 786, S. 32, und besonders Ann. Nazar. S. 41, über die des Pippin Ann. Laur. maj. 792, S. 178; Ann. Lauresh. S. 35; Ann. Petav. S. 18; Ann. Juvav. min. S. 89; Mon. Sang. II, 12, S. 755.

[3] V. Hludowici c. 21: aliquos stupri immanitate et superbiae fastu reos majestatis caute ad adventum usque suum adservarent.

[4] Ann. Einh. 818, S. 205; Chron. Moiss. 817, S, 312; Thegan c. 22. Doch wird der Ausdruck reus majestatis nicht gebraucht. Dass er aber auch auf ein Mitglied der königlichen Familie Anwendung finden konnte, zeigen Ann. Fuld. 863, S. 374:

Untreue angeklagt und in einem Zweikampf überführt[1], Bernhard, der Vorsteher der Hispanischen Mark[2], und ebenso der Erzbischof Ebo von Reims, der bei der Absetzung Ludwigs besonders thätig gewesen war und deshalb später zur Verantwortung gezogen ward[3], alle Genossen einer Verschwörung gegen Ludwig[4] sind jenes Verbrechens schuldig gefunden, einige auch wirklich mit dem Tod belegt, andere zu minder schweren Strafen begnadigt worden.

Der Abfall eines besiegten und durch Eid und Geisel zur Treue verpflichteten Stammes[5] ist in einzelnen Fällen auch an grösseren Massen mit dem Tode bestraft, von Karlmann zu Canstadt bei den Alamannen, und von Karl in dem blutigen Gericht über die Sachsen zu Verden. Vornehme aber, die sich in der Heimat der Herrschaft zu bemächtigen suchten oder den Franken-

Karlmann, Ludwig d. D. Sohn, war bei dem Vater so schwerer Verbrechen angeklagt, ut merito reus majestatis haberi debuisset, si ea quae in eum dicta sunt ab accusatoribus probari potuissent. — Die Ann. S. Emmer. S. 93 sagen von Bernhard: carmulam levavit, und bedienen sich desselben Ausdrucks beim Liutwit in Pannonien.

[1] Ann. Einh. 820, S. 206: Cumque ut reus majestatis capitali sententia damnaretur.

[2] Ann. Bert. 844, S. 440: jam dudum grandia moliens summisque inhians majestatis reus . . . . capitalem sententiam subiit.

[3] Hincmar Op. II, S. 273: Ebonem deiciendum, qui inreverenter manum in christum Domini miserat, ut reum majestatis.

[4] V. Hludowici c. 45.

[5] Die Schriftsteller brauchen wohl den Ausdruck: mentiti sunt; Ann. Alam. 792, S. 47: Saxones et Frisones mentiti sunt; vgl. 794. 798; Ann. Guelf. 796, S. 45: iterum mentiti sunt Huni; Chron. Laur. min. a. Pipp. 24: Weiferius sacramenta mentitus.

fürsten feindlich entgegentraten, werden nicht immer als wahre Verbrecher behandelt, sondern man begnügt sich wohl sie zu beseitigen oder gefangen abzuführen. Doch hat Pippin einen treubrüchigen Aquitanischen Grossen, den Remistanius, einen Verwandten des Herzogs, den Tod durch den Strang erleiden lassen[1]. Die Schriftsteller sprechen bei solchem Beginnen, und ebenso bei den Versuchen einzelner Mitglieder des Königshauses sich gegen die rechtmässigen Herrscher aufzulehnen oder sich eine besondere Herrschaft in einer einzelnen Provinz zu verschaffen, gewöhnlich mit einem dem Alterthum entlehnten Worte von Tyrannis oder tyrannischer Gewalt[2]. Sonst ist von Empörung (rebellare) die Rede, und nicht bloss gegen die Person des Herrschers, auch gegen das Recht und den Frieden wird sie begangen[3].

Wie aber der Treue eine Beziehung auch auf das Volk der Franken gegeben ist, so wird dem entsprechend von Ungetreuen der Franken oder allgemein von Feinden des Volks gesprochen[4]. Später, wo das staat-

[1] Fred. cont. c. 134. Beim Tassilo griff man zu der Anklage auf herisliz zurück.

[2] So die Ann. Laur. min. von Waifar, Hruotgaud und Widukind; Chron. Moiss. 818, S. 313 von den Wasconen; ebenso Ann. Einh. 817, S. 204, und Chron. Moiss. 817, S. 312, von König Bernhard; Einhard V. Karoli c. 3 von den Fränkischen Grossen unter Karl Martell; vgl. G. Aldrici, Baluze Misc. III, S. 140: Surrexit quaedam tyrannica potestas in pago Cenomannico .... ut memoratos tyrannos a jam dictis finibus eiceret.

[3] Form. imp. 5, S. 291: contumaces et legibus rebelles. Capit. Theod. 805 c. 1, S. 122: De pace, ut omnes qui per aliqua scelera ei rebelles sunt constringantur.

[4] infidelis noster et Francorum, oben S. 304 N. 1; vgl. Capit.

liche Element mehr hervorgehoben wird, finden sich häufiger Ausdrücke welche Verbrechen als geradezu gegen den Staat[1] oder gegen die öffentliche Sicherheit gerichtet bezeichnen. In einzelnen Fällen macht auch der Begriff eines Landesverraths[2] sich geltend, hauptsächlich für solche die sich mit auswärtigen heidnischen Feinden verbinden oder diesen Vorschub leisten[3]. Wie aber die Getreuen des Kaisers zugleich die Getreuen oder Gläubigen der Kirche sind, so werden auch die welche sich solches zu schulden kommen lassen als Verräther wie am Vaterland so am christlichen Glauben betrachtet[4].

Die Kirche trat dann ihrer seits gleichfalls für die Aufrechthaltung königlicher und staatlicher Rechte und Befugnisse ein, und drohte ihre Strafen, namentlich Ausschluss aus ihrer Gemeinschaft, allen denjenigen an

Langob. inc. 7, S. 217: nobis et populo nostro inimicus annotetur, wenn einer verbotene Rache geübt hat.

[1] Ann. Bert. (Hincm.) 866, S. 472: quasi contra rem publicam agentem decollari fecit; vgl. Hincmar de regia persona c. 29: contra Deum sanctamque ecclesiam atque rem publicam perverse agentibus; derselbe in einem Brief Karl d. K., Op. II, S. 706: contra custodiam publicam et contra quietem . . . . contra custodiam et quietem publicam.

[2] Vgl. über denselben Wilda StR. S. 985.

[3] Edict. Pist. 864 c. 25, LL. I, S. 494: sicut proditor patriae et expositor christianitatis; Ann. Bert. 864, S. 466: ut patriae et christianitatis proditor, von Pippin der sich mit den Normannen verband. In den Ann. Juv. min. S. 88 ist statt 'proditor patriae' wie Pertz ergänzen wollte, später, III, S. 122, partibus Austriae hergestellt.

[4] Vgl. auch Capit. de part. Sax. c. 10. 11, S. 49, oben S. 132 N. 2, wo in dem zweiten Capitel die Infidelität, in dem ersten der Landesverrath erscheint.

welche sich dawider vergingen, dem König und seinen Befehlen oder seinen Stellvertretern Nachfolge oder Gehorsam verweigerten [1].

Eben der Begriff des Gehorsams, der mit dem Christenthum zu den Deutschen gekommen ist, erhält in dieser Zeit eine immer weitere Anwendung. Nicht bloss die Geistlichkeit verbindet Treue und Gehorsam und ermahnt das Volk beides dem Herrscher zu bewahren [2]; auch dieser selbst verlangt das Eine wie das Andere, von den Angestellten und Beamten, von den Herzogen die er anerkennt [3], von den Söhnen die mit

[1] Conc. Mogunt. 847 c. 5, Harzheim I, S. 155: statuimus atque auctoritate ecclesiastica confirmamus, eos, qui contra regem vel ecclesiasticas dignitates sive rei publicae potestates, in unoquoque ordine legitima dispositione (so ist wohl zu lesen) constitutos, conjurationes et conspirationes rebellionis et repugnantiae faciant, a communione et consortio catholicorum . . . . summovendos. Conc. Laur. 853 c. 2, Mansi XIV, S. 798: Si quis contra regiam auctoritatem dolose ac callide ac perniciose satagere comprobatus fuerit . . . . anathematizetur; c. 3: Si quis potestati regiae . . . . contumaci ac inflato spiritu contra auctoritatem et rationem pertinaciter contradicere praesumpserit et ejus justis et rationabilibus imperiis secundum Deum et auctoritatem ecclesiasticam ac jus civile obtemperare irrefragabiliter noluerit, anathematizetur.

[2] Conc. Turon. 813 c. 1, Mansi XIV, S. 83: Primo omnium admonuimus generaliter cunctos, qui nostro conventui interfuere, ut obedientes sint d. excellentissimo imperatori nostro et fidem, quam ei promissam habent, inviolabiliter conservare studeant. Syn. Paris. 829 II, 8, S. 585: Constat, regalem potestatem omnibus sibi subjectis secundum aequitatis ordinem consultum ferre debere; et idcirco oportet, ut omnes subjecta fideliter et utiliter atque obedienter eidem pareant potestati; wörtlich gleichlautend Jonas, De inst. reg. c. 8, S. 332.

[3] Der Eid des Tassilo wird angegeben: ut subjectus et oboediens ei esse deberet, Ann. Laur. maj. 781, S. 163; vgl. 787,

besonderen Herrschaften von ihm ausgestattet werden[1], am Ende von dem gesammten Volk[2]. Auch der Gehorsam wird dann manchmal auf den Staat bezogen[3]. Und eine besondere Anwendung findet er bei neuen Anordnungen und Befehlen welche der Herrscher erlässt.

'Es liegt, sagt Karl in dem Erlass über die allgemeine

S. 170: nisi in omnibus oboediens fuisset d. Carolo regi et filiis ejus ac genti Francorum. Vgl. Ann. Nazar. 786, S. 41, von den Thüringern: ut non ei oboedissent neque obtemperassent jussis ejus.

[1] Divisio 806 c. 20, S. 130: ut obedientes habeamus praedictos filios nostros atque Deo amabilem populum nostrum cum omni subjectione quae patri a filiis et imperatori ac regi a suis populis exhibetur. Aehnlich 817, LL. I, S. 198.

[2] Capit. Aquisgr. 810 c. 17, S. 153: De vulgari populo, ut unusquisque suos juniores distringat, ut melius ac melius oboediant et consentiant mandatis et praeceptis imperialibus. Urk. Karls, Mittheil. I, S. 281: dum nobis et filio nostro Pipino gl. regi fidelissimi et obedientes ac bene placiti fuerint. Conc. Meld. 845, Mansi XIV, S. 815: Honor etiam regius et potestas regali dignitati competens atque sincera et obtemperantia seniori debita, remota omni socordia et calliditate seu qualibet indebita quorumcumque conjunctione contra honorem et potestatem atque salutem nostram sive regni nostri soliditatem, nobis in omnibus et ab omnibus, sicut tempore antecessorum nostrorum consueverat, exhibeatur. In den Urkunden ist unter Karl mehr von Dienen des Volks die Rede; S. 718: ut eis melius delectet erga regimine nostro fideliter famulare; S. 739: pro servitio et fidelitate, quae circa genitorem meum Pippinum regem et circa me habere videntur; von Gehorsam erst seit Ludwig, z. B. S. 647: et fidelitatis obsequio et obedientiae devotione .... qui totis viribus usquequaque nostro servitio nostrisque jussionibus fideliter parere studet.

[3] Const. Olonn. c. 2, LL. I, S. 250: ut presbyteri .... debitam obedientiam rei publice et honorem exhibeant episcopi sui; c. 3: si obedientia rei publicae episcopis talis injungitur, wo aber von besonderen Diensten oder Leistungen die Rede ist, wie sonst servitium oder obsequium gebraucht werden.

Eidesleistung nach der Kaiserkrönung [1], in dem Treueid die Verpflichtung, dass keiner den Bann oder Befehl des Kaisers irgendwie zu hintertreiben sich herausnehme, noch sein Werk aufzuhalten, zu hindern oder zu verringern'. Und bei anderer Gelegenheit [2]: es ergebe sich aus alter Gewohnheit und aus der Bestimmung der Gesetze — gemeint sind hier wohl die der Römischen Kaiser —, dass die Decrete der Herrscher Recht sein sollen, und dass es keinem erlaubt sei ihre Edicte oder Statute zu verachten. Die Bedeutung dieses letzten Ausspruchs kann nur nach dem ermessen werden was in Beziehung auf die Erlassung von Gesetzen oder allgemeinen Verordnungen überhaupt gilt, wovon erst später in anderm Zusammenhang zu sprechen ist. Aber so viel erhellt jedenfalls und ist auch aus anderen Zeugnissen deutlich, dass fortwährend für den Befehl oder wie man auch sagte das Wort (verbum) des Königs eine weite, wenn auch niemals eine ganz unbeschränkte [3],

[1] Capit. 802 c. 8, S. 93: Ut nullum bannum vel preceptum d. imperatori nullus omnino in nullo marrire praesumat neque opus ejus tricare vel inpedire vel minuere vel in alia contrarius fierit voluntati vel praeceptis ejus.

[2] Bei Alcuin epist. 182, S. 644: cum liquido pateat et ex consuetudine veteri et ex constitutione legum, [imperatorum] (so, oder vielleicht 'caesarum', das vorher mehrmals gebraucht wird, glaube ich ist das handschriftliche 'alterm' zu emendieren, wofür Dümmler 'latorum' gesetzt hat) decreta recta esse debere, nec cuiquam permissum illorum edicta vel statuta contemnere. — Vgl. Capit. Karl d. K. 876 c. 5, LL. I, S. 530: ut imperialis honor ab omnibus fideliter observetur, et quae ab eo seu per epistolam seu per legatos praecipiantur, a nullo impune audeant violari.

[3] Vgl. Bd. II, 1, S. 271, gegen die Annahme Sohms, die sich gegen die Worte Walters §. 60 richtet: 'Auch die Anwendung jener

Geltung in Anspruch genommen ist: eben gesetzliche Vorschriften werden so erlassen [1], Beschränkungen der Freiheit oder des Vermögens auferlegt [2], einzelne Güter und Rechte, namentlich die Waldungen des Königs, besonders geschützt [3]; Anordnungen, Ladungen oder andere Handlungen der Beamten erhalten, wenn sie darauf Bezug nehmen, eine höhere Bedeutung [4]; die Ausübung

Befugniss war keine willkürliche, sondern an Gesetze und Herkommen und an die Rücksichten auf das gemeine Wohl gebunden'. In der Stelle vorher S. 314 N. 1 heisst es: justis et rationabilibus imperiis. Karl, bei Alcuin a. a. O. S. 643, sagt: Quam jussionem .... sub nostri nominis auctoritate conscribere jussimus .... in quibus nos nequaquam injuste aliquid decrevisse .... putamus. Und schon in der Lex Rib. LXV steht: Si quis legibus .... bannitus fuerit. Was Woringen, Beiträge S. 150 ff., sagt, ein Theil der Fälle sei aus der jurisdictio, ein anderer aus dem was er gubernatio nennt abzuleiten, für jene sei ein besonderes Gesetz anzunehmen, für diese das allgemeine Gesetz, dass dem König die gubernatio zustehe, entspricht so nicht den Quellen.

[1] Capit. Lang. c. 5, S. 216: et de verbo nostro, ut nullus praesumat aliter facere; Capit. 802 c. 32, S. 97: Et hoc firmiter banniamus; c. 39, S. 98: at nunc iterum banniamus firmiter etc. Anderswo wird nicht gerade das Wort gebraucht.

[2] Hincmar, Op. II, S. 610: per bannum regium omnes mei homines in palatio retenti fuerunt; was freilich mit gerichtlichen Verhältnissen in Verbindung steht. Auch der Bann in dem Sinn von Beschlagnahme hängt hiermit zusammen.

[3] S. den Abschnitt 6.

[4] Pippini epist., Capit. S. 42: Et sic previdere faciatis et ordinare de verbo nostro, ut unusquisque homo, aut vellet aut nollet, suam decimam donet; Capit. de part. Sax. c. 34, S. 70: nisi forte missus noster de verbo nostro eos congregare fecerit; Capit. Aquisgr. de exerc. 807 c. 3, S. 135: praecipiat de verbo nostro, ut .... de singulis comitatibus veniat (in den Krieg); vgl. Capit. 857 c. 4, LL. I, S. 452: missi ac comites nostri cunctis ex nostro regio banno prohibere firmiter studeant. So befiehlt Hincmar necnon de banno regis, cujus missus ipse pontifex erat,

verschiedener Regierungsrechte, Ernennung von Beamten [1], Ertheilung von Beneficien [2] wird damit in Verbindung gebracht, manchmal aber auch eine gewöhnliche Entscheidung, ein allgemeiner Auftrag an andere auf das königliche Wort zurückgeführt [3]. Wie eine Steigerung erscheint es, wenn daneben auf den Befehl oder Bann Gottes Bezug genommen ist [4].

Der Befehl erhält aber eine besondere Bedeutung, man kann sagen wird erst zum Bann im rechtlichen Sinn des Worts, wenn eine bestimmte Strafe auf seine Uebertretung gesetzt ist, die mit demselben Wort bezeichnet wird, und die in einer bestimmten Reihe von Fällen, die dann zum Bann oder Königsbann im engern Sinn gehören, 60 Solidi beträgt [5].

Unter Karl ist eine Anzahl verschiedener Verbrechen zusammengefasst, die er als Verletzung nicht bloss im

Flodoard Hist. Rem. III, 26. 28. Vgl. wegen der Ladungen später den Abschnitt vom Gerichtswesen.

[1] Capit. Vern. 755 c. 5, S. 25: per verbum et voluntatem d. rege, von Ernennung eines Abts.

[2] de verbo nostro, per verbo d. regis, häufig; s. später Abschnitt 7.

[3] Capit. de villis c. 33, S. 86: usque ad verbum nostrum salvetur, d. h. bis zur Entscheidung; Capit. 789 c. 37, S. 64: missis nostris praecipimus, ut bona, quae aliis per verbum nostrum docent facere, factis in se ipsis ostendant. — Das verbum regis berührt sich auch mit dem sermo, mundium, des Königs.

[4] Epist. Ghaerbaldi, Capit. S. 242: ex praecepto Dei omnipotentis et verbo d. n. imperatoris seu et parvitatis nostrae; Conv. Confl. 860 c. 6, LL. I, S. 472: de Dei banno et de nostro verbo bannimus, ut nemo hoc amplius praesumat; c. 7: bannimus ex Dei et nostro verbo; vgl. S. 475: ex Dei banno et nostro cavere praecipimus.

[5] S. Bd. II, 2, S. 286 ff.

allgemeinen seiner Autorität, sondern seines besonderen hierauf gerichteten Befehls bestraft wissen wollte: ausser Versäumung des Heerdienstes, wo es schon immer galt, Frevel gegen Kirchen, gegen Wittwen, gegen Waisen, gegen Hülfsbedürftige die sich nicht vertheidigen können, Entführung einer freien Frau gegen den Willen ihrer Angehörigen, Brandstiftung, gewaltsame Erbrechung einer Umzäunung, einer Thür, eines Hauses: dies sind, wie man sagte, die acht Banne [1].

[1] Capit. S. 224: De octo bannus unde domnus noster vult quod exeant sol. 60. Dishonoratio s. ecclesiae. Qui injuste agit contra viduas. De orfanis. Contra pauperibus qui se ipsus defendere non possunt qui dicuntur ur(un?)vermagon. Qui raptum facit, h. e. qui feminam ingenuam trahit contra voluntatem parentum suorum. Qui incendium facit infra patriam, h. e. qui incendit alterius casam aut scuriam. Qui harizhut facit, h. e. qui frangit alterius sepem aut portam aut casam cum virtute. Qui in hoste non vadit. Isti sunt octo banni d. regis, unde exire debent de unoquisque sol. 60. — Offenbar kein Gesetz, sondern eine Aufzeichnung über das was Recht war. — Vgl. Capit. 802 c. 40, S. 98: Si de mundeburde sanctorum ecclesiarum vel etiam viduarum et orphanorum seu minimum potentium adque rapina necnon de exercitali placito instituto et super ipsis causis, qualiter preceptum vel voluntate nostrae sint obedientes vel etiam qualiter bannum nostrum habeat conservatum etc.; Capit. miss. spec. c. 18, S. 101: De banno d. imperatoris et regis, quod per semet ipsum consuetus est bannire, id est de mundeburde ecclesiarum, viduarum, orfanorum et de minus potentium, atque rapto, et de exercitali placito instituto: ut hii qui ista inrumperint, bannum dominicum omnimodis conponant (S. 104 c. 57: 60 sol. solvatur); fast wörtlich wiederholt S. 146 c. 1; mit einer Einschaltung nach 'rapto': et de incendio, et nullus presumat hostiliter alium in propria domo querere ad interficiendum aut aliquid tollendum, S. 214 c. 6. Dass Karl diese Zusammenstellung gemacht, sagen diese Stellen deutlich genug, dass sein besonderer Befehl Grund der Strafe ist, namentlich die dritte Stelle der folgenden Note.

Bei der Unterwerfung der einzelnen Stämme ist entschiedenes Gewicht darauf gelegt, dass nun auch sie dieselben beobachten; ihre Einführung wird bei den Sachsen, Baiern und Langobarden ausdrücklich hervorgehoben [1].

[1] Capit. Saxon. 797, c. 1. 2, S. 71: Omnes unianimiter consenserunt et aptificaverunt, ut de illis capitulis, pro quibus Franci, si regis bannum transgressi sunt, sol. 60 conponunt, similiter Saxones solvent, si alicubi contra ipsos bannos fecerint. Hec sunt capitula. Primum ut ecclesiae, viduae, orfani et minus potentes justam et quietam pacem habeant. Et ut raptum et fortiam nec incendium infra patriam quis facere audeat praesumptive. Et de exercitu nullus super bannum d. regis remanere praesumat. Si quis supradicta octo capitula transgressus fuerit, [omnes statuerunt et aptificaverunt], ut Saxones similiter sicut et Franci 60 solidos conponant. Capit. L. Baj. add. c. 1—3, S. 157: Ut aecclesia, viduae, orfani vel minus potentes pacem rectam habeant; et ubicunque fuerit infractum, 60 sol. conponatur. Ut raptum vel vim per collecta hominum et incendia infra patria nemo facere praesumat; et qui hoc commiserit, 60 sol. in bannum nostrum conponat. Similiter et qui jussionem regiam in hoste bannitus inrumperit. Haec octo capitula in assiduitate etc. Capit. Langob. 801 c. 2, S. 205: Si quis liber, contemta jussione nostra, caeteris in exercitum pergentibus, domi residere praesumpserit, plenum haribannum secundum legem Francorum, id est sol. 60, sciat se debere conponere. Similiter et pro contemtu singulorum capitulorum quae per nostrae regiae auctoritatis bannum promulgavimus, i. e. qui pacem ecclesiarum Dei, viduarum, orfanorum et pupillorum et minus potentium inruperit, 60 sol. multam exsolvat. Der Art. 17 der L. Fris., der die Ueberschrift hat: Hic bannus est, bezieht sich auf andere schwere Verbrechen und hat auch andere Strafen. Doch kommt die Strafe von 60 Sol. an den König vor, XIV, 7, häufiger höhere Bussen. Ganz ohne Grund sieht Bornhak, Forsch. XXIII, S. 114, in der Einführung der acht Bannfälle bei den Baiern die der Banngewalt überhaupt. — Als Fränkisch wird der Bann auch bezeichnet Edict. Caris. 861, S. 477: medietatem Francilis banni componat . . . . nec bannum Francilem solvere cogant. Was heisst aber Capit. 802 c. 16, S. 94: ut d. imperator jam olim ad Francorum banno concessit, wo von der ordinatio von Aebten die Rede ist'?

Doch sind es dann freilich nicht die einzigen Fälle welche vorkamen; den Königen, heisst es, blieb das Recht vorbehalten diejenigen namentlich anzugeben welche ausserdem diese Strafe nach sich ziehen sollten[1]; und die Gesetze der Zeit enthalten ihrer eine nicht geringe Zahl[2], die kaum auf bestimmte Grundsätze zurückzuführen sind[3]. Der Bann kann dann neben der gesetzlichen Busse verwirkt werden[4]; tritt aber auch da ein, wo eine solche nicht gegeben war, ein neues Recht begründet werden sollte. So heisst es einmal bei Einschärfung gesetzlicher Vorschriften, die Karl und Ludwig erlassen und die als Recht (lex) gelten sollen, dass jede Verletzung derselben mit dem Bann bestraft wird[5]. In

[1] Capit. L. Baj. add. c. 3, S. 158, fährt fort: reliqua autem reservata sunt regibus, ut ipsi potestatem habeant nominativae demandare unde exire debent. Ueber die Auslegung s. Wilda StR. S. 376 N. gegen Pertz.

[2] Vgl. Woringen S. 150, Wilda S. 480 ff., Sohm S. 176 ff. und später beim Gerichtswesen. Gemeiner, Centenen S. 211 ff., zieht Dinge hierher die mit dem Bann nichts zu thun haben.

[3] Was Woringen S. 153 sagt: 'Die Fälle in welchen der König bannte haben gemein, sofern der Bann ein Verbot begleitete, dass sie mit der gehörigen und ruhigen Staatsverwaltung sich nicht vertrugen', ist zu unbestimmt und nicht ausreichend.

[4] Sohm, S. 104, dessen Folgerungen ich aber nur theilweise anerkennen kann. Er selbst bemerkt, S. 110, dass von den acht Bannfällen Karls sieben Straffälle des Volksrechts sind, und der Bann nur an die Stelle des fredus tritt. Dass auch der Heerbann dahin gerechnet werden muss, ist Bd. II, 2, S. 288 N. 1 bemerkt.

[5] Const. Pap. 832 c. 14, LL. I, S. 362: Et quicumque horum capitulorum contemptor extiterit, 60 sol. multam componat, sicut in capitulis . . . . Karoli continetur. Vorher heisst es: ut haec capitula . . . pro lege teneantur et conserventur. Sohm S. 106 N. sagt mit Bezug auf diese Stelle, die Banngewalt sei Surrogat der gesetzgebenden Gewalt. In Wahrheit ist der Bann aber hier doch nur Folge und Schutz der lex.

dem ersten Capitulare für Sachsen ist eine ganze Anzahl von solchen Bannstrafen angedroht und ausserdem den Grafen noch allgemein die Befugnis gegeben in schwereren Strafsachen diese Busse eintreten zu lassen[1]; sich selbst aber behielt Karl hier später das Recht vor, nach eingeholter Zustimmung der Getreuen, die Strafe zu erhöhen, und zwar in der Weise, dass sie, wie es ausdrücklich wieder heisst bei Uebertretung eines Befehls, bis zu dem ungeheuren Betrag von 1000 Solidi heransteigen konnte[2]. Sonst kommt wohl Verdoppelung oder Verdreifachung vor[3].

Eine besondere Anwendung hatte der Bann im Heer

[1] Capit. de part. Sax. c. 31, S. 70: Dedimus potestatem comitibus bannum mittere infra suo ministerio de faida vel majoribus causis in sol. 60. Einzelne Fälle c. 24. 25. 26. 28. Ob aber mit Wilda S. 479 auch c. 19 hierher zu zählen, scheint mir zweifelhaft. Ebensowenig c. 20. 21, wie Usinger, L. Sax. S. 45 N., bemerkt.

[2] Capit. Sax. 797 c. 9, S. 72: Item placuit, ut, quando quidem voluit d. rex propter pacem [et propter faidam] et propter majores causas bannum fortiorem statuere, una cum consensu Francorum et fidelium Saxonum, secundum quod ei placuerit, juxta quod causa exigit et oportunitas fuerit, sol. 60 multiplicare in duplum et solidos centum (= 120) sive usque ad mille (1200?) conponere faciat qui ejus mandatum transgressus fuerit. Gegen Woringens Auslegung der Stelle s. Wilda S. 477 N. Was Sohm S. 172 schon in älterer Zeit von einem Bann zu 100 und verzehnfacht 1000 Sol. sagt, ist sehr zweifelhaft.

[3] Capit. Lang. c. 2, S. 208: quiscumque nostra jussione in dispectum habuerit, bannum nostrum dupliciter ad parte nostra componat. Vgl. LL. I, S. 193: dupliciter bannum nostrum persolvat; und ebenso Syn. Pist. 862 c. 3, S. 480. Verdreifachung Capit. Aquisgr. 817 c. 4. 5, eb. S. 211. Sohm S. 172 betrachtet die Immunitätsbusse von 600 Sol. und die gleiche Summe als Heerbann (Bd. II, 2, S. 208 N. 2) als Verzehnfachung des Banns.

und im Gericht, wovon später näher gehandelt werden soll. Heer- und Gerichtsgewalt sind die beiden Hauptseiten der Thätigkeit und der Macht des Königs; in ihrer Vereinigung bilden sie fortwährend die Grundlage staatlicher Gewalt und Ordnung überhaupt.

Beide dienen sie auch den Frieden zu schützen und herzustellen. Und auf den Frieden, der in den inneren Verhältnissen des Staats, unter seinen Angehörigen, im gesammten Volk walten soll, hat der Bann überhaupt eine besondere Beziehung [1].

Wiederholt heisst es, dass der Bann bestimmt sei zur Sicherung des Friedens [2]. Gemeint ist übrigens in mehreren Fällen ein besonders hoher oder heiliger Friede, der einzelnen Personen oder Gegenständen ertheilt wird. Die Kirchen, die Wittwen, Waisen und Schwachen, auf welche sich vier von jenen acht besonderen Bannfällen beziehen, geniessen eines solchen ingemäss der Schutzgewalt des Königs in welcher sie stehen [3], und

[1] Deshalb konnte Schaumann, G. d. Nieders. Volks S. 240 N. 3, sagen, der Bann habe sich meist auf Polizeisachen bezogen.

[2] S. S. 322 N. 2 und S. 324 N. 4.

[3] Capit. 802 c. 5, S. 93: In dem Treueid ist enthalten: Ut sanctis ecclesiis Dei neque viduis neque orphanis neque peregrinis fraude vel rapinam vel aliquit injuriae quis facere presumat, quia ipse d. imperator . . . . eorum et protector et defensor esse constitutus est. Capit. Baj. c. 3, S. 158: Ut viduae, orfani et minus potentes sub Dei defensione et nostro mundeburdo pacem habeant et eorum justitia. Capit. Aquisgr. 810 c. 19, S. 154: Ut pauperes, orfani et viduae et ecclesiae Dei pacem habeant. Capit. Aquisgr. (813) c. 2, S. 171: Ut ecclesiae, viduae, pupilli per bannum regis pacem habeant. Vgl. S. 320 N. 1 und Epist. ad Pippinum, S. 212: pax ecclesiarum Dei sive illarum servientium in omnibus conservetur; 'pacem habeant' auch öfter in den Immunitäts-

der Bann ist es eben in welchem sich diese bethätigt und durch den der Friede gesichert wird. Ihnen sind in Beziehung hierauf Fremde[1] und alle solche gleichgestellt die sich aus irgend einem Grund zum Kaiser begeben oder seinen Schutz ausdrücklich nachsuchen[2]. Selbst auf Thiere, Rinder, ist der Friede infolge des königlichen Banns ausgedehnt[3]. Aber auch wieder ganz andere Anordnungen oder Befehle werden auf den Schutz des Friedens zurückgeführt: in Sachsen ein Verbot, jemanden zu hindern fremde Pferde, die er auf seinem Felde findet, zum Beweis der Verletzung an sich zu nehmen, dessen Uebertretung ausser der Bannbusse mit der harten und seltenen Strafe des Verlustes der Hand belegt ist[4]. So mannigfacher und unter sich wenig Zusammenhang zeigender Anwendung ist der einmal angenommene Grundsatz fähig.

privilegien, z. B. Bouq. VI, S. 527; und später mehr. — Vgl. auch Woringen S. 56 ff.

[1] Im Capit. 802 c. 5; s. die vorhergehende Note.

[2] Ebend. c. 30, S. 96: De his quos vult d. imperator . . . pacem defensionem habeant in regno suo, id sunt qui ad suam clementiam festinant, aliquo nuntiare cupientes, sive ex christianis sive ex paganis, aut propter inopia vel propter famem suffragantia quaerunt .... sub defensione d. imperatoris ibi habeant subfragia in sua elymosima. Die folgenden Worte sind wohl, wie Pertz vorschlägt, herzustellen; sie drohen Lebensstrafe für Verletzung des Schutzes an. Hierauf bezieht sich Capit. miss. spec. c. 16, S. 101: De his quos volumus ut pacem habeant et defensionem per regna, Christo propitio, nostram.

[3] Capit. Aquisgr. (813) c. 3, S. 171: Ut jumenta pacem habeant similiter per bannum regis.

[4] Capit. S. 160 c. 6 (aus Ansegis App. II, 35): bannum dominicum solvat et manum perdat pro eo quod inoboediens fuit contra praeceptum d. imperatoris, quod ipse pro pace statuere jussit.

Nicht bei jedem Verbrechen, das nach alter Vorstellung, an der man festhält, einen Friedensbruch in sich schliesst[1], ist der Bann eingeführt[2]. Dieser dient eben einzelne Fälle vor anderen hervorzuheben, wo ein besonderes Bedürfnis es zu erfordern schien oder die grössere Heiligkeit des verletzten Friedens den Anlass bot. Hier, kann man sagen, tritt der König mit seiner persönlichen Autorität ein.

Handhabung des Friedens und des Rechts ist es was vorzugsweise als Aufgabe des Herrschers und seiner Diener von ihm selbst bezeichnet, von der Geistlichkeit gelehrt und empfohlen wird[3].

Dabei macht sich aber das persönliche Element, das von je her dem Deutschen Königthum beiwohnte, noch

[1] Capit. Theod. 805 c. 2, S. 122, oben S. 312 N. 3. Capit. Aquisgr. 825 c. 8, LL. I, S. 244: Illos quoque qui temeritate et violentia in furtis et latrociniis sive rapinis communem pacem populi perturbare moliuntur.

[2] Vgl. Wilda S. 478.

[3] Capit. Aquisgr. 810 c. 10, S. 162: De pace et justitia infra patriam, sicut saepe per alia capitula jussi adimpletum fiat, wofür 808 c. 1, S. 140, nur gesagt ist: De pace infra patriam. Capit. Aquisgr. 825 c. 2, S. 243; oben S. 230 N. 2; c. 15, LL. I, S. 246: quae ad pacem et justitiam totius populi pertinent aut ad honorem regni et communem utilitatem; Conv. Silv. 853 c. 1, S. 424: qualiter vos qui in regno consistitis pacem et justitiam habere possitis. Vgl. Ann. Lauresh. 801, S. 38: justitias et pacem faciendo, von Karls Thätigkeit in Italien. (Die constitutiones pacis conservandae causa, welche Ann. Einh. 806, S. 193, in Verbindung mit der Reichstheilung des Jahrs erwähnen, beziehen sich wohl zunächst auf die Bestimmungen die damals getroffen wurden um den Frieden unter den Söhnen und so überhaupt im Reich zu erhalten). — Jonas, De inst. regia c. 4, D'Achery I, S. 329: Regale ministerium specialiter est, populum Dei gubernare et regere cum aequitate et justitia et ut pacem et concordiam habeant studere.

in verschiedener Weise geltend. Es erhält einen Ausdruck, wenn, wie schon in älterer Zeit[1], der Gunst oder Gnade, der Barmherzigkeit des Herrschers Raum gegeben wird. Befehle sollen von den Beamten befolgt werden, insofern sie die Gunst des Kaisers wünschen[2]. Die Gnade Gottes und des Kaisers werden von Ludwig zusammengestellt[3]. Betheuerungen bei der Gunst des Kaisers (so wahr man diese wünsche oder dgl.), heisst es, waren üblich[4]. Hülfsbedürftige, die den Schutz und

[1] Zu der Stelle Bd. II, 1, S. 197 sind nachzutragen Gregor X, 5; Dipl. S. 55. 73. Andere, die W. Sickel, Mitth. III, S. 638, anführt, sprechen nur allgemein von Wiedererwerb der gratia, eine, Greg. VIII, 18, bei einem in 'offensam regis incidens', womit zu vergleichen Dipl. S. 182: regalis offensam gratiae sustineat.

[2] Capit. 802 c. 21, S. 95: sicut nostra gratia vel suos honores habere desiderant (vgl. Bouq. V, S. 769: si gratiam nostram et eadem beneficia unusquisque habere voluerit); c. 28, S. 96: ut comites et centenarii praevideant omni sollicitudine, sicut gratia d. imperatori cupiunt. Urk. Karls für Trier, MR. UB. I, S. 29: et gratia nostra nullumque tempore possit habere .... qualiter gratia nostra, ut diximus, vultis habere propicia. Das Letzte auch Sauerland Immun. S. 137, und ähnlich Capit. S. 257 c. 2. Sohm S. 245 versteht unter Verlust der Gnade geradezu Absetzung, was mir für diese Zeit doch zweifelhaft erscheint. — Auch der Graf spricht von seiner Gunst dem Vicarius gegenüber, Form. Merk. 51, S. 259: Taliter exinde certamen age, qualiter gratia nostra vellis habere. Und so ist Greg. VI, 32 von der gratia der Königin, IX, 42 der Bischöfe die Rede. Das Gnadenrecht ist also doch keineswegs 'eine Anwendung und Gestaltung des allgemeinen Bannrechts', wie W. Sickel sagt.

[3] Form. imp. 21, S. 302: sicut Dei et nostri gratiam ... habere vult. Aehnlich Urk. Ludwigs S. 455; Vaisete II², S. 90. Vgl. Sickel, UL. S. 404. Es erinnert an Dipl. S. 17: divinam incurrat et nostram offensam.

[4] Capit. Ticin. 850 c. 4, LL. I, S. 396: per imperatoris gratiam, sicut militantibus seculo jurare celebre est: sollen Bischöfe vermeiden.

Frieden des Herrschers erlangen wollten, sollten sich an seine Barmherzigkeit wenden [1], in dieser die Sicherung ihres Rechts finden [2]. Barmherzigkeit und Schutz sind geradezu als gleichbedeutend gebraucht.

Aber auch alle Gewalt dem Volk gegenüber erscheint wesentlich als eine Schutzgewalt [3], die sich auf einzelne vorzugsweise beziehen kann, aber in ihrer allgemeinen Bedeutung alle insgesammt umfasst, und die das Recht und die Freiheit des Volks nicht beeinträchtigen und unterdrücken, sondern vielmehr bewahren und sichern soll.

Diese Auffassung ist durch die Herstellung der kaiserlichen Würde, durch das Eingehen auf mancherlei neue und fremde Verhältnisse nicht verändert worden; sie war auch mit den Lehren des Christenthums und der Kirche nicht in Widerspruch; die enge Verbindung mit dieser hat doch hauptsächlich nur das Gebiet der Wirksamkeit, des Schutzes und der Fürsorge, für den König und Kaiser erweitert, nicht seiner Gewalt selbst einen andern Charakter gegeben.

Die Einrichtungen aber welche Karl traf, um das grosse Reich zusammenzuhalten, die verschiedenen Völ-

[1] Vorher S. 324 N. 2.

[2] Capit. Langob. c. 7, S. 189: De viduis et orfanis et pauperibus vel omnibus inpotentibus ut in elemosyna dominorum nostrorum regum eorum justitiam plenius accipiant. Vgl. damit die Stelle S. 323 N. 3. — 'misericordia' wird bei Begnadigungen gebraucht, z. B. Urk. Ludwigs, Mitth. I, S. 282: de Avaria reverso et ad misericordiam ejus venienti; aber auch bei Verleihungen: Urk. Karls, Migne XCVIII, S. 1449: einer bittet apud nostri misericordiam imperii.

[3] V. Walae II, 18, S. 568: eligerent unanimiter qui eis auxilium et defensionem ferret. Vgl. Lehuerou S. 299 ff.

ker und Stämme gemeinsam und in gleichartiger Weise zu leiten und ihnen zu gewähren was Staat und Kirche ihnen zu geben hatten, den Schutz und die Fürsorge für Recht und Frieden zu bethätigen, dem Staat nach aussen Macht und Ansehn zu sichern, sie schliessen alle an altbegründete Verhältnisse an, die sie weiter bilden, in eigenthümlicher Weise in einander fügen, auch im einzelnen verändern, aber nicht aufheben und beseitigen. Sie zeigen das Streben, in die Mannigfaltigkeit und Regellosigkeit der Zustände eine bestimmte Ordnung zu bringen, die losen Bande des staatlichen Zusammenhangs fester anzuziehen, der Macht des Herrschers neue Stützen zu geben; aber diese Macht, so gross und durchgreifend sie sein mochte, ging nicht darauf aus, den Willen und die Willkür des Einzelnen zum Gesetz für die Gesammtheit zu machen; sie bewegte sich innerhalb bestimmter Schranken; sie handelte, eben weil sie eine Germanische war und blieb, nur in Gemeinschaft mit anderen berechtigten Gewalten; sie unterdrückte nicht die Freiheit des Volks, eine Freiheit, deren Hauptbedeutung in der Befugnis liegt, nicht nach fremdem, sondern nach selbst angenommenem Gesetz zu leben und zu keinen Abgaben und Zinsen verpflichtet zu sein[1]. Sie liess dem Volk

[1] S. in dieser Beziehung den interessanten Brief Ludwigs an die Stadt Merida, Einhard epist. 39, S. 68: Nam certos vos facimus, quod, si . . . . ad nos convertere volueritis, antiqua libertate vestra plenissime et sine ulla diminutione vobis uti concedimus et absque censu vel tributo immunes vos esse permittimus et non aliam legem, nisi qua ipsi vivere volueritis, vos tenere jubemus, nec aliter erga vos agere volumus, nisi ut vos amicos et socios in defensione regni nostri honorifice habeamus. Dass dies nicht

Raum der Bewegung in den einzelnen Kreisen und Gemeinden, über welche sie gewissermassen nur das weite Dach einer allgemeinen Reichsregierung zu breiten suchte; sie hatte, weil sie zugleich eine christliche sein wollte und sich auf das engste mit der Kirche verband, das Heil des Volks, die Erfüllung nicht bloss seiner sittlichen, auch seiner religiösen Lebensaufgaben im Auge und suchte beide nach dem Mass der jener Zeit gegebenen Einsicht zu lösen.

Was dergestalt von Karl begonnen und vollbracht, nicht auf einmal und nach Einem umfassenden in sich zusammenhängenden Plan, sondern im Lauf der Jahre, wie er das Bedürfnis empfand und eines auf das andere führte, in zahlreichen rasch sich folgenden Anordnungen[1], erfüllt mit Anerkennung, ja Bewunderung vor der Weite des Blicks, der Mannigfaltigkeit der Interessen, dem Ernst der Gesinnung, auch dem bewussten Verständnis staatlicher Aufgaben in einer Zeit, wo man nur gewohnt war, den vorhandenen Trieben und Gewalten freien Spielraum zu lassen und nur etwa im Interesse der Herrschermacht ab und zu mit gewaltiger Hand auf den Gang der Dinge einzuwirken, ohne dass höhere sittliche oder andere Interessen in Rücksicht kamen. Man kann auch nicht sagen, dass Karl, wenn er gleich manchmal tiefer auch in das Einzelne der Verhältnisse

ein Ausnahmeverhältnis war, sondern der allgemeine Zustand der Freien, zeigen die Nachrichten über die Bedingungen der Unterwerfung der Sachsen.

[1] Vgl. im allgemeinen die Bemerkungen von Baluze in der Einleitung zu den Capitularien Nr. XXXIII.

einging und beengende Vorschriften der einen oder andern Art erliess, im allgemeinen zu viel habe regieren, zu viel künstlich schaffen, gewaltsam das Volk in eine bestimmte Richtung habe führen wollen[1]. Die folgende Darstellung hat die Aufgabe zu zeigen, wie alle Gebiete staatlicher Wirksamkeit, die allgemeine Regierung und die Verwaltung einzelner Angelegenheiten, Gerichts- und Heerwesen, die wichtigen Verhältnisse der Beneficien und der Vassallität, ihn beschäftigt haben, wie er überall eingriff, die alten Ordnungen umgestaltete und seinen Zwecken dienstbar machte; sie wird wenig Anlass finden zu beklagen, dass lebensfähiges zerstört, entwicklungsreiche Keime ertödtet, willkürlich neue Wege eingeschlagen oder auch nur bestimmt fremdartige Aufgaben ins Auge gefasst seien; aber sie wird freilich zuletzt sich der Wahrnehmung nicht verschliessen können, dass manche Einrichtungen die getroffen wurden dem Zweck dem sie dienen sollten nicht entsprachen, Karl der Schwierigkeiten seiner Stellung mit nichten Herr geworden ist, dass, wie umfassend und grossartig auch seine Wirksamkeit war, doch das was geschah keineswegs ausreichte, um wahrhaft zu begründen und für die Dauer zu sichern was ihm und seinen Freunden als das zu erstrebende Ziel erschien: eine staatlich-kirchliche Gemeinschaft aller in demselben Glauben und unter derselben Herrschaft vereinigten Nationen; sie wird am Ende in allem was vorliegt nur eine Bestätigung der Ueberzeugung finden, dass ein solches Vorhaben nicht gelingen konnte, weil es dem entgegen ist was überhaupt

[1] Ueber solche Ansichten s. die Anmerkung 2.

als Gesetz staatlicher Entwickelung erscheint und was insonderheit die Germanischen Völker allezeit auf den Wegen ihres politischen Lebens angestrebt haben.

Anmerkung 1.

(zu S. 221.)

Die Chronologie der Reichsversammlungen die nach der Kaiserkrönung gehalten wurden hat ihre grossen Schwierigkeiten. Die Ann. Juvav. maj., SS. I, S. 87 (III, S. 122) erwähnen drei Versammlungen: 801. Carolus imperator synodum examinationis episcoporum et clericorum fecit in Aquis palatio mense Novembrio, et alium mense Aprilio ita . . . fact . . . 802. Iterum tertium synodum fecit mense Martio. Die erste setzen in den Herbst 801 Pertz, LL. I, S. 87; Böhmer, Reg. S. 22; Rettberg I, S. 433; Scherer, Denkmäler S. 446 (2. A. S. 506); Mühlbacher S. 151. Die besonders zuverlässigen Ann. Lauresh. sagen aber 802, S. 39: Et mense Octimbrio congregavit universalem synodum in jam nominato loco et ibi fecit episcopos cum presbyteris seu diaconibus relegi universos canones, quas s. synodus recepit, et decreta pontificum, et pleniter jussit eos tradi coram omnibus episcopis, presbyteris et diaconibus. Similiter in ipso synodo congregavit universos abbates et monachos qui ibi aderant, et ipsi inter se conventum faciebant et legerunt regulam s. patris Benedicti, et eam tradiderunt sapientes in conspectu abbatum et monachorum etc. Es scheint mir nicht zweifelhaft, dass eben dies die synodus examinationis episcoporum et clericorum ist; der Ausdruck 'examinare, examinatio', findet sich gerade wiederholt in den Acten, die Pertz S. 106—109 und Boretius (S. 107 ff.) auch zu 802 setzen (ob alle Stücke hierher gehören, muss freilich dahingestellt bleiben). Scherers Einwendung, dass die Reception der canones und Lesung der regula s. Benedicti etwas anderes als die examinatio clericorum sei, ist wenig erheblich. Sprechen zwei Denkmäler in etwas verschiedener Weise von einer Sache, so widerstreitet es einem einfachen Grundsatz der Kritik deshalb zweimal ungefähr dasselbe geschehen zu lassen. Von einer Versammlung im Herbst 801 ist auch sonst gar nichts bekannt; die Ann. Juvav. min. sind ein blosses Excerpt der majores. Wenn Pertz sagt, dass zwei Pariser Co-

dices (er kann mit dem zweiten nur den S. Vincentii Mett. meinen, den Sirmond und Baluze benutzten, der aber, wie er selbst S. XXXI vermuthet, gewiss identisch ist mit Suppl. Lat. Nr. 75, jetzt 9654) ein Capitular ins erste Jahr des imperium setzen, so muss das auf einem Irrthum beruhen, da Boretius ausdrücklich bemerkt, dass keine Handschrift ein Jahr habe (vgl. Capitularien S. 75). — Auf der Herbstversammlung 802 fand nach den Ann. Lauresh. auch die Revision der Volksrechte statt (s. die Worte S. 227 N. 2). Die uns erhaltenen Zusätze zu den Leges überhaupt und zur Lex Ribuaria besonders werden in das 3te Jahr des Kaiserthums gesetzt, die letzten ausdrücklich auch nach Aachen; S. 117: Hoc fuit datum ad Aquis in tercio anno imperii d. Karoli augusti, quando synodus ibi magna fuit. Wollte man, wie Pertz thut, das Jahr festhalten, so müsste die Versammlung im Frühjahr stattgefunden haben, da Karl nur bis zum Juni und wieder im December da war; s. Mühlbacher S. 158 ff. Und so nimmt Eichhorn mit Baluze an, wenn er sagt, §. 143 Anmerkung, S. 567, der Reichstag sei bis in das J. 803 fortgesetzt. Allein das enthält keine Quelle, und für 803 kennen die Ann. Lauresh. nur eine Versammlung in Mainz. Und da das Capitulare ad Saltz in demselben Codex anno 4. datiert wird und doch zu 803 gehört (Pertz S. 123; was Boretius S. 119 einwendet scheint mir nicht genügend), so kann man auch jene beiden Capitularien ins J. 802 setzen, wo Karl sich eben mit den Volksrechten beschäftigte. Im folgenden Frühjahr mögen sie dann auf den Gauversammlungen vorgelegt und angenommen und also erst 803 zu stande gekommen sein. Vgl. Boretius, Capitularien S. 78 ff., und die Ausg. S. 112. 117; der nur insofern abweicht, als er die Vollendung der auf dem Reichstag begonnenen Arbeit nach dem Ausdruck einer Handschrift 'in consilio' des Kaisers vornehmen und dann die Vorlage ans Volk machen lässt; was doch auch sehr zweifelhaft erscheint. Anfang 803 wird ein Capitulare missorum (Pertz S. 114: Capitula minora) gesetzt, in dem es c. 19 heisst: Ut populus interrogetur de capitulis quae in lege noviter addita sunt. Et postquam omnes consenserint, subscriptiones et manufirmationes suas in ipsis capitulis faciant. Dem c. 29: Si aliae res fortuitu non praeoccupaverint, 8. Kal. Julias, id est missa s. Johannis baptistae, ad Magontiam sive a Cabillionem generale placitum nostrum habere volumus, entspricht eben die Nachricht der Ann. Lauresh. S. 39, dass 803 im Sommer eine Versammlung in Mainz statthatte. Der Monat würde dann freilich mit keiner der Angaben der Ann.

Juvav. stimmen. Und wohin die beiden Frühjahrsversammlungen, die diese nennen, gehören, bleibt zweifelhaft (vgl. Simson, Karl S. 274); die eine nach Italien zu setzen, beruht auf einer jedenfalls unsicheren Ergänzung (verschieden Pertz und Mühlbacher). Auf Frühjahr 802 weisen die Ann. S. Amandi 802, S. 14: Carlus imperator ad Aquis palatium concilium habuit, ut ei omnes generaliter fidelitatem jurarent, monachi, canonici, ita et fecerunt; Ann. Guelf. 801, S. 45: Karolus imperator de Roma perrexit in Francia usque ad Aquas, et ibi plaidavit et inde transmisit missos suos super omnia regna sua justitias faciendas, et jurare fecerunt omnes liberi ad suam justitiam. Denn dass dies nicht auf die Herbstversammlung bezogen werden kann, wie Eichhorn thut, zeigen die Ann. Lauresh. a. a. O., die die Sendung der missi, ut ecclesiis, viduis et orfanis et pauperibus et cuncto populo justitiam facerent, vor derselben berichten; stimmt in dem Capit. einiges mit den Beschlüssen, welche die Ann. Lauresh. auf die Herbstversammlung setzen, wie Mühlbacher S. 155 bemerkt, so kann das wohl hier wiederholt sein. An dasselbe schliessen sich die Capitula missorum für einzelne Districte, S. 100 ff. Die von Pertz sogenannte Admonitio generalis aber, die er nach der Ueberschrift dem Kaiser beilegt und dieser Versammlung zuschreibt (S. 101), ist die Rede eines Missus, nicht, wie Rettberg I, S. 436 meint, an seine Collegen, sondern an die Versammlung seiner Provinz (so richtig Dönniges S. 73), aber vielleicht so vorher beschlossen und aufgesetzt. Vgl. Boretius S. 238, der sie wegen der Handschriften in denen sie überliefert ist nach Italien setzt.

Anmerkung 2.

Es ist wohl nicht ohne Interesse sich zu vergegenwärtigen, wie neuere Schriftsteller über Karl den Grossen, den Charakter seiner Regierung, die Bedeutung seiner Gesetze, seiner Bestrebungen überhaupt geurtheilt haben. Die Meinungen gehen da allerdings sehr weit aus einander, und nicht selten haben die einzelnen Schriftsteller persönliche Ansichten oder eine bestimmte Richtung ihrer Zeit auf die Würdigung des Kaisers einwirken lassen.

Grosse Anerkennung, ja Bewunderung hat Karl fast immer bei den Franzosen gefunden. So sagt, um ältere zu übergehen, Montesquieu in einer berühmt gewordenen Stelle, XXXI, 17: il

mit un tel tempérament dans les Ordres de l'état, qu'ils furent contrebalancés et qu'il resta le maître. Tout fut uni par la force de son génie . . . . Il fit d'admirables réglemens, il fit plus, il les fit exécuter. Son génie se repandit sur toutes les parties de l'Empire. On voit dans les Loix de ce Prince un esprit de prévoyance qui comprend tout et une certaine force qui entraîne tout. Dem hat Gibbon widersprochen, c. 49, ed. Basel IX, S. 53: I touch with reverence the laws of Charlemagne, so highly applauded by a respectable judge. They compose not a system, but a series of occasional and minute edicts, for the correction of abuses, the reformation of manners, the oeconomy of his farms, the care of his poultry and even the sale of his eggs. He wished to improve the laws and the character of the Francs; and his attempts, however feeble and imperfect, are deserving of praise: the inveterate evils of the times were suspended or mollified by his government; but in his institutions I can seldom discover the general views and the immortal spirit of a legislator, who survives himself for the benefit of posterity. — In Frankreich gehen die Meinungen besonders insofern aus einander, als einige bei Karl die Anerkennung und den Schutz der Freiheit, die Theilnahme des Volks an den öffentlichen Angelegenheiten, hervorheben, während andere alles Gewicht auf die Ausbildung einer starken einheitlichen Regierungsgewalt legen. Das Erste Mably, Obss. II, S. 85 ff. De-là, sagt er, S. 94, cet amour de la patrie et de la gloire qui parut pour la première fois chez les Français et en fit une nation toute nouvelle; und von der Gesetzgebung S. 117: Ses capitulaires embrassent à la fois toutes les parties relatives au bien de la société. Vgl. Gaillard III, S. 127 und Lezardière III, S. 63: il n'est pas un des droits de la liberté que l'on ne voie reconnu et protegé par la conduite ou par les lois de ce prince sublime. Dem gegenüber besonders Guizot, Essais S. 284: C'est le plus vigoureux essai de monarchie administrative qui ait été tenté depuis la fondation des Etats modernes jusqu'à Charles Quint en Espagne, jusqu'au cardinal de Richelieu en France; vgl. S. 286: le premier il s'éleva aux idées de gouvernement, de nation, de loi, d'ordre public; S. 314: la royauté placée hors de l'égoisme et conçue comme une magistrature publique, tel est le caractère dominant du gouvernement de ce grand homme. Vgl. Hist. du gouvernement représentatif I, S. 252 ff., wo doch treffend hinzugefügt wird: Dans son empire Franc, ce n'était pas contre les anciennes institutions libres, mais contre l'anarchie publique et le pouvoir désordonné

des forts que Charlemagne dirigeait ces moyens de gouvernement. Damit übereinstimmend Martin, Hist. de France II, S. 281: c'était une monarchie consultative .... Charlemagne n'avait pas détruit des libertés politiques qui n'existaient plus; il n'avait porté atteinte qu'à l'anarchie, à l'independance anti-sociale; er fügt hinzu: Avoir ainsi constitué et maintenu un gouvernemcnt régulier parmi de tels hommes et à une telle époque peut passer pour le chef d'oeuvre du genie et de la puissance. Auch Michelet, Hist. de France I, S. 343 (wiederholt in der Ausgabe von 1881 I, S. 210) lässt das wohl gelten: l'ordre apparent ne laisse ici rien à desirer, les formes ne manquent pas: on ne comprend pas un gouvernement plus regulier. Aber es seien eben Formen ohne rechtes Leben. Das Römische Reich sei nur zu sehr hergestellt. La triste image de l'empire romain se reproduit dans cette jeune caducité de l'empire barbare. Die Schöffen z. B. 'ont l'air de pauvres décurions'. In den Capitularien herrsche 'un esprit de pedanterie byzantine et gothique'. — Unter den jüngeren Autoren hat Monnier, Alcuin (1853), manche ganz treffende, aber freilich auch einseitige Ansichten über Karls Wirksamkeit ausgesprochen. Charles, sagt, cherchait une institution qui, indépendante de toute idée de race et de tout souvenir historique, s'appuyât sur des sentiments toujours vrais, trouvât sa propre force en elle même, et aboutit à l'unité. Il voulait la fonder sur des sentiments communs à tous ses suyets, pour les réunir tous. En conséquence, il s'arrêta d'abord à l'idée d'un empire chrétien, ou, si l'on veut, moral et intellectuel, tel qu' Alcuin le lui depeignait si souvent. Später freilich, meint er, habe Karl dies wieder aufgegeben. Aehnlich in einer späteren Schrift, Charlemagne législateur (1873), wo er sich, S. 45, gegen die Ansicht ausspricht, dass Karls Gesetzgebung Römisch gewesen sei. 'Il ne repoussa les idées germaniques que quand elles étaient barbares, et les traditions romaines que quand elles étaient surannées; il voulait fonder une société, mais une société vivante et forte'. Nur bewundernd spricht Dareste, Hist. de France I, S. 383: Charlemagne est un des hommes les plus complets qui aient existé. Il a réuni tous les genres de grandeur. Il a été grand par les armes, par la politique, par les lois.

In Deutschland hat Karl manchmal weniger Gunst gefunden als bei den Fremden, doch in älterer und neuester Zeit auch sehr entschiedene Lobredner. Der Begründer Deutscher Geschichte, Wimpfeling, Epitome rerum Germ. S. 12, sagt: Fuit autem Carolus, si ejus res gestas, tum domi, tum foris inspicis, tantae am-

plitudinis et integritatis imperator, ut postea neminem superiorem, nedum parem habuerit'. Die späteren Reichshistoriker, Hahn, Mascou, Struve, Häberlin u. a. sind in ihrem allgemeinen Urtheil sparsam; auch Bünau begnügt sich, nachdem er über Karls Eigenschaften und seine Thätigkeit im einzelnen gehandelt, zu sagen, II, S. 626: er habe sein Reich 'vergrössert, erweitert, vornemlich aber in sich selbst stärker, besser und blühender gemacht'. Möser, IV, §. 1, nennt Karl einen Herrn, 'der alle glänzende Eigenschaften eines Monarchen, eine grosse Arbeitsamkeit des Geistes und sehr viel politische Güte besass', und giebt eine eigenthümliche Darstellung seiner Einrichtungen, die den Zusammenhang und die Bedeutung derselben lebendig aufzufassen sucht, aber im einzelnen öfter fehlgreift, auch wohl in allem zu viel Plan und Absicht findet. Von dem Volk sagt er §. 9: 'Die Gemeinen verloren bei der neuen Einrichtung das Meiste', aber §. 12: 'Die Gemeinen behielten an der gesetzgebenden Macht den ihnen gebührenden Antheil'. M. J. Schmidt ist vielleicht der erste, der ein entschieden ungünstiges Urtheil aussprach, G. d. Deutschen I (1778), S. 433: 'die Regierung Karls war die Regierung eines Eroberers, das ist glänzend von aussen und ungemein bedrückend von innen'. Seine Regierung war unglücklich für das Volk; seine Eroberungen 'nutzten der Nation so viel als nichts'. Er wundert sich, dass die Fränkische Nation sich so habe brauchen lassen, rühmt aber den 'grossen Geist' des Kaisers. Spittler, G. d. Eur. Staaten I, S. 149, hebt zuleich den 'Geist Karls' und seine 'Schlauheit' hervor, lobt die trefflichen, schönen Einrichtungen in Ansehung des Heerbanns, der Domainen. Joh. Müller, Allg. Gesch. XIII, 6, charakterisiert kurz und meist auch richtig die Verfassung, ohne ein allgemeines Urtheil auszusprechen, während er in der G. d. Schw. Eidgenossenschaft (1794) I, S. 194 Karl als den Grossen bezeichnet, 'weil er bei so besonderer Geisteskraft in den Schranken der Verfassung blieb', und rühmend hervorhebt, dass er 'ohne eigne Soldaten, ohne willkürliche Auflagen, in den Gesetzen seines Volks' regiert habe[1]. Auch Dippold kommt, indem er besonders nur den Druck des Heerbanns hervorhebt, zu einem im ganzen sehr günstigen Urtheil, Leben K. Karls S. 221: 'so hatte Er doch zuerst des Menschen Würde wieder achten und suchen gelehrt, so

[1] Ganz anders dagegen in einem Brief an Raumer, S. 216: 'Das Reich Karl d. Gr. war eher nicht sehr wohlthätig als bis es zerfiel. Sonst hätten wir eine Reihe Sinesischer Kaiser bekommen, die unsern Vätern Ordnung und Verein eingeprügelt hätten'.

hatte Er doch für Aller Wohl, wie gut ers vermochte, gesorgt u. s. w.'. Hegewisch, der sich in dem Urtheil über die Gesetze an Gibbon anschliesst, S. 184 ff., schenkt zuletzt den 'grossen und sichern Planen', den 'edlen Zwecken', den 'Ideen von einer mächtigen, aufgeklärten und gesitteten Nation', dem 'Genie' des Kaisers volle Anerkennung.

Dagegen haben andere wieder Karl die Beschränkung der alten Freiheit, die Unterdrückung des Volks zum Vorwurf gemacht. Wilken, Handbuch S. 109, sagt, 'durch Karls Anordnungen wurde vornehmlich der Untergang der alten Germanischen freien Verfassung vollendet', und macht geltend, er habe unter dem eigennützigen Einfluss sowohl seiner Geistlichen als des Römischen Bischofs gehandelt. Aehnlich Luden V, S. 134. 157, der aber für Karls Person doch alle Anerkennung hat; besonders Wirth, D. G. I, S. 471: Karls Ziel sei die Ausbildung einer erblichen und unumschränkten Monarchie mit Hülfe der kirchlichen Würdenträger gewesen; S. 474: das Princip der Verfassung Entmündigung des Volks, Aufhebung des Rechts der Selbstleitung der Gemeinden und Stämme; noch stärker und ganz unverständig S. 478. Dagegen macht Schlosser, Weltgesch. II, S. 390, nur geltend: so gross Karls Seele erscheine, würde sie doch noch grösser erscheinen, 'wenn nicht der Gedanke überall durchschimmerte, es lasse sich das schaffen und durchsetzen, was nur gepflegt sein will, damit es werde'; vgl. Luden V, S. 100. In einem andern Sinn bezeichnet Leo, Vorlesungen I, S. 512. 515, Karls Staat als einen mechanischen, die Verfassung als einen Reichsmechanismus, und preist vornehmlich nur, dass innerhalb derselben die Kirche ihre Macht gründen und ausbreiten konnte.

Dies Verhältnis der Kirche ist überhaupt in neuerer Zeit besonders hervorgehoben, schon von Fr. Schlegel, Vorlesungen über die neuere Geschichte S. 150 ff., Eichhorn, D. St. u. R. G. §. 158, Ranke, D. G. I, S. 7 ff. u. a. Phillips, D. G. II, S. 359 ff., erklärt sich zugleich gegen die Ansicht, dass Karl etwas wesentlich neues geschaffen: die Verfassung seines Reichs sei nur die historische und organische Fortbildung dessen was früher bestanden, die christlich Germanische Verfassung habe unter ihm ihre rechte Höhe erreicht; was dann freilich damit zusammenhängt, dass der Verf. manches in ältere Zeit verlegt was dieser fremd ist. Sehr lobend sprechen sich auch andere Schriftsteller aus die auf dem Standpunkt der katholischen Kirche stehen, Höfler, Gesch. d. MA. S. 159; Damberger III, S. 66 ff.

In Beurtheilung der rein politischen Verhältnisse herrscht auch noch keineswegs Uebereinstimmung. Dönniges, Staatsrecht S. 84, bezeichnet als Geist der Karolingischen Verfassung, neben der tiefsten Durchdringung von Kirche und Staat in allen Gliedern, 'die erbliche Monarchie gegründet auf die politische Freiheit des Volks'. Dagegen legt Arnd, Ursprung d. Franz. Volks I, S. 282 ff., alles Gewicht auf die Verhältnisse der Leute: Karl habe nicht planmässig die Freiheit vernichtet, aber, da sie im Sinken gewesen, den Staat durch die Leute neu organisiert. Ebendahin geht wenigstens zum Theil auch die Meinung von Giesebrecht, der Karl übrigens sehr reiches Lob spendet; KG. I, S. 127 (5. Aufl.): 'Mit ewig staunenswerther Weisheit hat Karl diese Aufgabe gelöst'; S. 128: 'so war Karl einer der grössten Gesetzgeber welche die Welt gesehen hat', dann aber ein Bild der Verfassung entwirft, das mir jenes Lob kaum zu bewähren scheint.

Hervorzuheben sind noch die Urtheile von Hallam, View of the state of Europe I, S. 18 ff. (10. edit.), und Laurent, Les Barbares et le catholicisme S. 173 ff., von denen jener mehr die persönliche Leistung Karls, dieser den staatlichen Charakter seiner Herrschaft mit politischem Blick gewürdigt hat. 'L'empire d'occident, sagt derselbe, n'a de romain que le nom et quelques titres, l'esprit des institutions reste germanique'; vorher nur: 'l'unité carlovingienne est un dernier reflet de la domination romaine'.

Auch die in den letzten zwanzig Jahren über Karl und seine Schöpfungen gehandelt sind in ihrem Urtheil nicht eben einiger, so sehr auch die historische Wissenschaft unserer Zeit nach objectiver Auffassung streben mag.

Auffallend genug freilich stimmten Ficker, Kaiserreich S. 39 ff., und Sybel, Die Deutsche Nation und das Kaiserreich S. 18, darin überein, dass sie behaupteten und beklagten, Karl habe sich von dem Römischen Staatsgedanken leiten lassen, indem er eine Centralisation anstrebte, die dem Germanischen Geist fremd gewesen; wenn Ficker aber wenigstens 'den relativen Werth in diesem Walten nicht verkennen will', so übergeht Sybel dies Zugeständnis und erblickt in dem Kaiserthum und seinen Tendenzen nur Gefahr und Unheil. Einen sehr bestimmten Widerspruch fand diese Auffassung bei Roth, Feudalität und Unterthanenverband S. 25 ff. Er bestreitet, dass sich eine centralisierende Tendenz im Karolingischen Reich zeige. 'Die carolingische Monarchie repräsentirt daher so wenig den romanischen Staatsgedanken wie die

merovingische' (wo freilich Sybel auch schon denselben entdecken wollte). In der starken Hervorhebung des Römischen Elements stimmt dagegen Bruce bei, The holy Roman empire, 1866, S. 80): 'The conception of the Empire . . . was not Teutonic but Roman — Roman in its ordered rule, in its uniformity and precision, in its endeavour to subject the individual to the system; Roman in its effort to realize a certain limited and human perfection, whose very completeness shall exclude the hope of further progress'. Zugleich empfängt Karl grosse Anerkennung: 'Like all the foremost men of our race, Charles was all great things in one, and was so great just because the workings of his genius were so harmonious'. Nicht weniger, wenn auch von einem etwas andern Standpunkt aus, gewähren ihm Warnkönig et Gérard, Hist. des Carolingiens, die ihre Darstellung der Verfassung und Zustände schliessen I, S. 383: 'c'est, nous semble-t-il, manquer de respect au génie que de méconnaître dans l'oeuvre de Charlemagne une grande, une prodigieuse conception gouvernementale'.

Auf die staatlichen Verhältnisse nicht näher eingegangen ist Döllinger, Das Kaiserthum Karls d. Gr. 1864; aber er rühmt, S. 69, 'die Hoheit der politischen Anschauung und das Verständnis seiner Zeit', betont, dass Karl 'kein bloss nach Machtfülle und ungebundener Willkür strebender Despot war'.

Wie in Frankreich Monnier, so hat schon vorher unter den Deutschen F. v. Wyss in einer besonderen Abhandlung über Karl d. Grossen als Gesetzgeber (1869) seine Thätigkeit auf diesem Gebiet gepriesen. 'Karls grossartiger Sinn ist weit entfernt von der kleinlichen Eitelkeit, Neues schaffen zu wollen nur darum, weil es neu ist. Ueberall besteht Anschluss und Anknüpfung an die bereits bestehenden Einrichtungen. . . . Genaue Rücksicht auf die vorhandenen speciellen Zustände und Bedürfnisse zeigt sich überall. Und trotz alledem liegt eine Gesetzgebung vor, die das Bestehende mit neuem, höhern Geist erfüllt und belebt hat, die mit bestimmtester Consequenz ihre Gedanken durchgeführt und die sich auch nicht gescheut hat, kräftig einzugreifen, wo es Noth that. . . . Durch und durch realer, die nächsten Bedürfnisse ins Auge fassender Natur und gebunden an die harte nur mühsam aus roher Barbarei sich herauswindende Zeit, sind sie doch getragen von der ewigen auf der christlicher Wahrheit und der hohen Bestimstimmung der Menschen ruhenden Idealität'.

In starkem Gegensatz dazu steht Sugenheim, G. d. D. Volks I. Er wirft Karl als Gesetzgeber 'schwere Unterlassungssünden' vor, S.

444, indem er dies und andere Mängel darauf zurückführt, dass 'Karl ein Autokrat in des Wortes umfassendster Bedeutung war, stets und überall von dem Streben geleitet, die unbeschränkteste Alleinherrschaft sich zu wahren, oder vielmehr sie zu begründen, darum wohl geneigt vieles für das Volk zu thun, aber sehr wenig, etwas durch das Volk'. Auch Souchay, G. d. D. Monarchie I, S. 203, hebt hervor, wie die Theilnahme des Volks an der Regierung und an der Entscheidung seiner eigensten Angelegenheiten dürftig, mehr formell als wirklich war, anerkennt aber Karls 'staatsmännisches Wirken, haushälterisches Ordnen der Mittel zum Zweck, Verständnis seines Volks, rastloses Streben des Geistes'.

Eine unbefangene Auffassung sucht Alberdingh Thijm in seiner Monographie über Karl zu gewinnen; er findet, S. 200, dass derselbe aufrichtig nach dem Guten strebte, möge er auch zuweilen in den Mitteln fehlgegriffen haben; er macht dann einen Unterschied in der Zeit vor und nach der Kaiserkrönung; in dieser sei die Einheit des grossen christlichen Kaiserreichs befestigt; aber der Keim zur baldigen Zersplitterung habe doch bereits darin gelegen, S. 311. Zu einem allgemeinen zusammenfassenden Urtheil ist Abel in seinem durch frühen Tod unterbrochenen sorgfältigen und gründlichen Buch über Karl nicht gelangt; von der Fortsetzung Simsons hat mir bisher nur ein Theil vorgelegen.

Voller Bewunderung für Karl ist Arnold, D. G. II, S. 328. 'Sein Staat war der erste wirkliche Culturstaat, der nach dem Untergang des Römischen Reichs im Abendland wieder entstand'. 'Er war der Riese, der die Dämonen des Heidenthums und der Barbarei, der Anarchie und Gewalt, der Unordnung und Willkür gebannt und an ihre Stelle Friede und Recht, Bildung, Zucht und Sitte gesetzt hat'. Vorsichtiger urtheilt Kaufmann, D. G. II, S. 403, und findet, dass Karl 'als Feldherr und Diplomat grösser gewesen denn als Gesetzgeber'. Eine durchaus gerechte Würdigung giebt Dümmler, D. Biographie XV, S. 127 ff. Er hebt hervor, wie Karls Reich und Königthum, auch nachdem es durch die Kaiserkrone eine höhere Weihe empfangen, wesentlich ein Fränkisches blieb (S. 142). Als ein Geist von ursprünglicher Schaffenskraft sei er seiner Zeit vorangeeilt; manches von dem was er begründet habe keinen Bestand gehabt; aber nicht bloss sein Andenken, auch seine Wirksamkeit habe sich durch alle die folgenden Jahrhunderte hin nach verschiedenen Seiten geltend gemacht.

Ferner erschien in meinem Verlage:

Brinkmann, Rudolf, Dr., Oberappellationsrath. **Aus dem deutschen Rechtsleben.** Schilderung des deutschen Rechtsganges und des Kulturzustandes der letzten drei Jahrhunderte auf Grund von Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Akten des kaiserlichen Kammergerichts. 1862. Gr. 8. VIII u. 379 S. Geh. 6 *M.*

Chalybäus, H. F., Dr. iur., Konsistorialrath, Sammlung der Vorschriften und Entscheidungen betr. das Schleswig-Holsteinische Kirchenrecht. 1883. Gr. 8. VIII u. 560 S. Geh. 11 *M.*

Hennings, P. D. Ch., Dr., Professor, Ueber die agrarische Verfassung der alten Deutschen nach Tacitus und Cäsar. Beiträge zu Tacitus Germania cap. 26 u. 30. 1869. Gr. 8. 2 Bll. u. 72 S. Geh. 1 *M.*

Jansen, Karl, Dr., Professor, **Uwe Jens Lornsen.** Ein Beitrag zur Geschichte der Wiedergeburt des Deutschen Volkes. Gr. 8. 1872. X u. 541 S. Geh. 6 *M.*

——, Abriß der Geschichte für die oberen Klassen gelehrter Schulen. 1876. Gr. 8. 2 Bll. u. 310 S. Geh. 3 *M.*

Jensen, H. N. A., Dr. phil. und Pastor, **Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte.** Nach hinterlassenen Handschriften überarbeitet und herausgegeben von Dr. **A. L. J. Michelsen.** Gr. 8. Geh.

I. Theil: Bis auf die Reformation. Bd. 1. 1873. XXIV u. 334 S.
Bd. 2. 1874. VI u. 371 S.

II. Theil: Seit der Reformation. Bd. 3. 1877. VIII u. 344 S.
Bd. 4. 1879. VIII u. 352 S.

Namen- u. Sachregister dazu v. Pastor **Joh. Clauffen.** 24 S. 80 ₰

Herabgesetzter Preis für das ganze Werk: 12 *M.*

Lehmann, H. O., Dr. iur., Privatdocent, der Rechtsschutz gegenüber Eingriffen von Staatsbeamten nach Altfränkischem Recht. 1883. Gr. 8. VIII u. 113 S. Geh. 2 *M.* 40 ₰

Mommsen, Fr., Dr. theol. et iur., Konsistorialpräsident und **Chalybäus, H. Fr.,** Dr. iur., Konsistorialrath, Die Kirchengemeinde- und Synodalordnung für Schleswig-Holstein mit Kommentar herausgegeben. 1878. Gr. 8. VIII u. 247 S. Geh. 6 *M.* 60 ₰

Provinzial-Handbuch für Schleswig-Holstein, herausgegeben mit amtlicher Unterstützung der Königl. Regierung. Vierter Jahrgang. 1880. Gr. 8. 2 Bll. u. 552 S. Geh. 8 *M.*

Kiel. **Ernst Homann.**

Göttingen,
Druck der Dieterichschen Universitäts-Buchdruckerei.
W. Fr. Kästner.

Die Verfassung

des

Fränkischen Reich

von

Georg Waitz.

Zweiten Bandes zweite Abtheilung.

Deutsche Verfassungsgeschichte.

Dritten Bandes zweite Abtheilung.

Zweite Auflage.

Kiel.
Ernst Homann.
1883.

BOD
FO
PRU

4. Die Provinzen des Reichs und ihre Vorsteher.

Das Reich welches unter der kaiserlichen Herrschaft Karl des Grossen stand umfasste die verschiedensten Völker und Stämme. In demselben waren verbunden Deutsche die rein und unvermischt ihren ursprünglichen Volkscharakter bewahrt hatten und andere die durch Niederlassung auf Römischem Boden oder Verbindung mit Römischer Bevölkerung selbst romanisiert oder doch fremden Einflüssen mehr unterlegen waren; und wie unter den Deutschen Stämmen in der Heimat selbst grosse Verschiedenheiten bestanden, so gingen vielleicht die noch weiter auseinander welche zu verschiedenen Zeiten und unter verschiedenen Umständen in neue Verhältnisse hinübergeführt waren. So kam in Gallien der Gegensatz der alt Fränkischen und der später eroberten Burgundischen und Gothischen Lande in Betracht, die letzteren nach Abzug der eingewanderten Deutschen Bevölkerung fast ganz Romanisch. Auch sonst überwog in dem grösseren Theil von Gallien das Romanische Element. In besonderer Eigenthümlichkeit standen da die Britten im Westen und die Basken im Süden auf

beiden Seiten der Pyrenäen; jenseits dieser Berge bildeten die Navarrer und die Bewohner der den Arabern entrissenen Städte oder solcher deren Muhamedanische Fürsten Karl als Oberherrn anerkannten andere fremdartige Bestandtheile des Reichs. In den Alpen, dem alten Raetien, gab es wieder eine eigenthümliche Romanische Bevölkerung. Italien, soweit es von Karl unterworfen war, umfasste, ausser den Landschaften wo die Langobarden, freilich auch nicht mehr in ursprünglicher Volkseigenheit, das Uebergewicht behaupteten, andere Gebiete, in welchen die alte Bevölkerung sich mehr ungemischt Römisch erhalten hatte, einzelne in denen Griechische Sprache und Sitte zur Geltung gekommen waren. Im Osten endlich standen Reste der Avaren und jedenfalls einzelne Zweige des grossen Slavischen Stammes unter der Herrschaft Karls[1].

Wie es überhaupt unmöglich ist auch nur annähernd die Grösse der Bevölkerung im Fränkischen Reich zu schätzen, so lässt sich auch über das Verhältnis dieser verschiedenen Bestandtheile derselben nichts genaueres angeben. Dem Umfang nach überwog das Romanische Land; die Kraft des Reichs lag aber in den Deutschen Provinzen. Jenes war wohl vollständiger und besser angebaut; doch befand sich auch ein grösserer Theil in den Händen vornehmer Männer oder geistlicher Stif-

[1] Ganz interessant ist die Aufzählung bei Benedict II, 366, LL. II, S. 91, freilich gewiss kein echtes Gesetz Karls: ut omnes ditioni nostrae Deo auxiliante subjecti, tam Romani quam Franci, Alamani, Bajowarii, Saxones, Thuringii, Fresones, Galli, Burgundiones, Britones, Langobardi, Wascones, Beneventani, Gothi, Hispani ceterique nobis subjecti omnes.

ter; die Zahl der abhängigen Leute war bedeutender, während sich auf Deutschem Boden mehr die Freiheit kleiner Grundbesitzer erhalten hatte.

Die rechtliche und politische Lage der verschiedenen Völkerschaften war keine gleiche. Slaven und Avaren, Britten, Basken und Navarrer galten als unterworfene Nationen, die mitunter noch einheimische Fürsten hatten, dann wohl Tribut zahlten, aber sonst in einem loseren Verband mit dem Reich standen. Auch bei dem Herzogthum Benevent war etwas ähnliches der Fall. Dagegen machte im allgemeinen die Nationalität politisch keinen Unterschied. Deutsche und Romanen waren gleichmässig dem König oder Kaiser verbunden und standen sich im ganzen gleichberechtigt zur Seite. Nach den Franken heisst allerdings das Reich [1]; die Unterwerfung anderer Stämme durch den König wird mitunter auch als eine Unterwerfung unter die Franken angesehen, die Verpflichtung zur Treue gegen jenen auch auf diese bezogen [2]: die Franken gelten als der Stamm auf dem das Reich beruht, der übrigens aber kein besseres Recht hat als die anderen auch, dem gegenüber jetzt so wenig wie früher eine wirkliche Abhängigkeit oder gar Dienstbarkeit der Langobarden oder Sachsen oder anderer stattfindet. Das Reich oder seine Bevölkerung wird officiell auch geradezu als eine

[1] S. oben S. 238.

[2] S. oben S. 305, besonders N. 1. In diesem Sinn sagt Ermold. Nig. III, v. 257, S. 494: Francos gentesque subactas; vgl. IV, v. 149, S. 503; Hist. Franc., SS. II, S. 324: Franci cum omnibus nationibus sibi subjectis.

Vereinigung verschiedener Nationen und Stämme bezeichnet [1].

Ihre Eigenthümlichkeit zeigt sich auf staatlichem Gebiet, da man hier auf die Sprache nirgends Rücksicht nahm und es sich von selbst versteht dass der Staat nichts begann um diese zu beschränken oder die eine auf Kosten anderer zu begünstigen, während freilich altes Herkommen dahin führte, für alle öffentlichen Acte, Urkunden wie Gesetze, sich ausschliesslich des Lateinischen auch in den Deutschen Landen zu bedienen — die Eigenthümlichkeit der Völker zeigt sich hier vor allem in der Bewahrung des angestammten Rechts. Der alte Grundsatz, dass jeder im Reich nach seinem eignen Recht leben und gerichtet werden soll, hat unter Karl und seinen Nachfolgern wiederholte Anerkennung gefunden [2]. Nicht bloss den grossen Stämmen der Langobarden und Sachsen verblieb bei der Unterwerfung ihr altes Recht, auch einzelnen Landschaften und Städten ward dasselbe wohl ausdrücklich zugesichert oder be-

[1] Divisio 830, LL. I, S. 357: cuncto catholico populo .... gentium ac nationum quae sub imperio et regimine nostro constitutae sunt.

[2] Capit. Aquit. 768 c. 10, S. 43: Ut omnes homines eorum legis habeant tam Romani quam et Salici; Capit. miss. (786) c. 5, S. 67: omnino voluntas d. regis est, ut unusquisque homo suam legem pleniter habeat conservatam; Capit. miss. Par. 802 c. 6, S. 100, in einer Handschrift: De legibus mundanis ut unusquisque sciat, qua lege vivat vel judicat. Die S. 342 N. angeführte Stelle Benedicts II, c. 366 fährt fort: licet quocumque videantur legis vinculo constricti vel consuetudinario more connexi. Ueber das Erfordernis von Schöffen und Zeugen desselben Stammes s. den Abschnitt vom Gerichtswesen.

stätigt[1]. Nach der Kaiserkrönung, wird berichtet, nahm Karl eine allgemeine Revision der verschiedenen Rechte vor und liess jedem das seine übergeben[2]. Die Rechtsgewohnheiten einiger Deutscher Stämme, heisst es, kamen erst jetzt zur Aufzeichnung[3]; für andere wurden einzelne Veränderungen oder Zusätze zu den alten Tex-

[1] So den Churwalchen, Karl, Mohr I, S. 20: legem ac consuetudinem quae parentes eorum juste et rationabiliter habuerunt se a nobis concessa esse cognoscant. Vgl. die Urk. Ludwigs für Istrien, Carli Antichita Ital. IV, S. 12: sicut . . . a primordio vobis (so ist nach der Abschrift von Pertz zu lesen, nicht urbis) concessimus, ita et denuo per sacram auctoritatem nostram confirmare decrevimus, vestris justis petitionibus annuentes, videlicet ut unicuique secundum ordinem et honorem dignitatis et legem antiquam. Pertz, Archiv IV, S. 174, erklärt sie für sehr verdächtig, wozu mir aber Inhalt und Form keinen ausreichenden Grund zu geben scheinen (auch von Sickel 40 und Mühlbacher 708 wird sie nicht beanstandet). Eine Stelle der L. Romana Utin. XVI, 4, Walter III, S. 738: Principes terrarum omnes antiquas leges eorum clementia roboravit, die Bethmann-Hollweg, Städtefreiheit S. 49, hierauf bezieht, passt ebenso gut auf Raetien, für das Hegel und Hänel die Lex in Anspruch nehmen, während wieder Schupfer ihren Ursprung in Friaul vertheidigt hat. — S. auch den Brief an Merida, oben S. 328 N. 1, und Chron. Moiss. 759, S. 294: Franci Narbonam obsident, datoque sacramento Gothis qui ibi erant, ut, si civitatem partibus traderent Pippini regis Francorum, permitterent eos legem suam habere. — Interessant ist auch die Stelle in der Aufzeichnung für die Mainwenden, Z. f. D. R. XIX, S. 382: Sclavi et ceterae nationes qui nec pacto nec lege Salica utuntur.

[2] Ann. Lauresh. 802, S. 39: congregavit duces, comites et reliquo christiano populo cum legislatoribus, et fecit omnes leges in regno suo legi et tradi unicuique homini legem suam et emendare ubicumque necesse fuit et emendatam legem scribere.

[3] Einhard V. Karoli c. 29: Omnium tamen nationum quae sub ejus dominatu erant jura quae scripta non erant describere ac literis mandari fecit. Wie weit dies zur Ausführung gekommen, ist freilich zweifelhaft. Vgl. was oben S. 156 über die L. Saxonum und L. Frisionum gesagt ist.

ten beschlossen[1]. Wiederholt wird auf die verschiedenen Rechte, die dergestalt im Karolingischen Reich galten, Bezug genommen, auf die der einzelnen Deutschen Stämme, der beiden Abtheilungen der Franken, der Burgunder, der Alamannen und Baiern, der Sachsen und Friesen, der Langobarden und Gothen, und ebenso auf das Römische[2], das fortwährend solchen An-

[1] Nova legis Karoli imperatoris constitutio quae in lege Ribuaria mittenda est, S. 117; Capitula quae ad legem Baivariorum d. Karolus . . . . addere jussit, S. 157; Capitula quae d. Karolus Magnus imperator jussit scribere . . . et jussit eas ponere inter alias leges, in anderen Handschriften: Capitula quae in lege Salica mittenda sunt, oder ähnlich, S. 113; quae ab antecessoribus nostris regibus Italiae in edictis legis Langobardicae ab ipsis editae praetermissa sunt . . . addere curavimus, S. 204.

[2] Responsa misso data c. 2, S. 145: Lege Romanam legem, et sicut ibi inveneris exinde facias. Si autem ad Salicam pertinet legem etc. Capit. Aquisgr. S. 170: Karolus . . . . constituit ex lege Saliga, Romana atque Gombata (Gundobada) capitula ista. Capit. Ital. 801, S. 204: pleraque statim recitata ex Romana seu Langobardica lege. Urk. Karls, Migne XCVIII, S. 1450: secundum legem Francorum vel Langobardorum. Urk. Lacomblet 65, I, S. 30: secundum legem Ripuariam et Salicam necnon secundum ewa Fresonum. Cart. de Brioude 43: sicut lex Salica docet, und so öfter bei Freilassungen. Hincmar, Op. I, S. 598 und II, S. 234: nec Romanis nec Salicis nec Gundobadis . . . legibus judicandos. — Capit. 789 c. 64, S. 58, wird verboten, sicut Guntbodingi faciunt, und dies wiederholt 794 c. 45, S. 77. Agobardus sagt in der Schrift die er gegen die Lex Gundob. schrieb, Op. I, S. 113: cujus legis homines sunt perpauci. — Auf das (wahrscheinlich noch ungeschriebene) Recht der Sachsen wird in den Capitularien für Sachsen Bezug genommen, c. 33, S. 70: secundum legem Saxonorum; c. 7. 8, S. 72: secundum eorum ewa; c. 10: secundum ewa Saxonum. — Die Lex oder das Edictum Langobardorum wird in Urkunden oft berücksichtigt; z. B. Balzani, Farfa 163, S. 124; vgl. ausserdem Mem. Olonn. 823 c. 14, S. 319: Volumus, ut homines talem consuetudinem habeant, sicut antiquitus Langubardorum fuit. — Vais-

sehns genoss, dass es später heisst: keiner der Fränkischen Könige habe etwas wider dasselbe verfügt[1]. Die Juden lebten ebenfalls nach ihrem besonderen Recht[2].

Auch jene Auffassung des Rechts als eines rein persönlichen, wie sie von je her im Fränkischen Reich gegolten hatte[3], blieb in Anwendung, erhielt neue ausdrückliche Bestätigung[4], und führte zu der eigenthüm-

sete I, S. 113: perquisivimus in lege Gothorum; II², S. 178: sicut lex Gotorum continet; S. 198: per lege Gotorum. — Urk. Karls, MR. UB. I, S. 41: quod lex Romana edocet; Ludwigs, S. 496. 600: secundum legem Romanam; ebenso Form. Sen. 32, S. 154.

[1] Edict. Pist. 864 c. 20, LL. I, S. 593: quia super illam legem vel supra ipsam legem (Romanam) nec antecessores nostri quodcunque capitulum statuerunt nec nos aliquid constituimus. Vgl. Savigny I, S. 177.

[2] Capit. S. 259: E decretis Karoli imperatoris. Si Judeus contra Judeum aliquod negocium habuerit, per legem suam se defendat. Urk. Ludwigs für Juden, Form. imp. 30, S. 309: liceatque eis secundum legem eorum vivere; vgl. 31. 52.

[3] II, 1, S. 109. Vgl. Bethmann-Hollweg CPr. II, S. 72 ff.

[4] Capit. Aquit. 768 c. 10, vorher S. 344 N. 2, fährt fort: et si de alia provincia advenerit, secundum legem ipsius patriae vivat; vgl. Capit. ex Ansegiso c. 2, S. 160: secundum legem et ewam illi . . . . componat; Ludwig 820 c. 3, S. 297: ut ecclesiarum defensores res suas contra suos adpetitores eadem lege defendant qua ipsi vixerunt qui easdem res ecclesiis condonaverunt. Ueber Capit. miss. spec. c. 48, S. 104: Ut comites et judices confiteantur, qua lege vivere debeant etc., ist später zu sprechen. Vgl. die oft angeführte Stelle des Agobardus, Adv. leg. Gund. c. 4, Op. I, S. 111: tanta diversitas legum, quanta non solum in singulis regionibus aut civitatibus, sed etiam in multis domibus habetur. Nam plerumque contigit, ut simul eant aut sedeant quinque homines, et nullus eorum communem legem cum altero habeat. — Dass das Langobardische Recht nicht über Italien hinaus gegolten habe, behaupten Savigny I, S. 120; Klimrath, Travaux I, S. 349, u. a.; ich glaube mit Unrecht, obschon ich kein bestimmtes Zeugnis da-

lichen Einrichtung, dass die Einzelnen eine förmliche Erklärung über ihr Recht abzugeben hatten[1]. Finden sich die Beispiele zuerst und vorzugsweise in Italien, so ist hier auch in der Zeit Kaiser Ludwigs für die Bewohner Roms die Bestimmung getroffen, dass alle insgesammt gefragt werden sollen, nach welchem Recht sie leben wollten[2].

Dass ein solcher Zustand manche Unzuträglichkeiten haben musste, liegt auf der Hand. Unter Ludwig taucht der Gedanke auf, dass eine Aenderung getroffen, alle unter Einem Recht vereinigt werden müssten, freilich nicht sowohl aus staatlichen wie aus kirchlichen Rücksichten: dieweil alle in Einem Glauben vereinigt,

gegen anzuführen weiss; s. Gaupp, Ansiedlungen S. 222. — Ueber die Frage, welches Recht galt, wenn Angehörige verschiedener Stämme sich gegenüberstanden, s. Bethmann-Hollweg S. 79 ff., auch Stobbe, Jahrb. d. gem. R. VI, S. 23 ff.

[1] S. Savigny I, S. 146. Er kannte noch nicht die Stelle in dem Capit. miss. (786) c. 5, S. 67: Et per singulos inquirant, quale habeant legem ex natione (so ist entschieden statt 'nomine' zu lesen). Doch ergiebt auch sie wohl nicht nothwendig, dass jeder ein für alle Mal diese Erklärung abzugeben hatte, wie mit ihm Hegel II, S. 5; Merkel, bei Savigny VII, S. 2, annehmen, während Gaupp S. 242 ff., Bethmann-Hollweg S. 74, und Schulz, Urtheil des Königsgerichts S. 17. 29, an eine Erklärung vor Gericht in jedem einzelnen Fall denken. Doch ist dies jedenfalls nicht der Sinn der Stelle N. 2.

[2] Lotharii const. Rom. 824 c. 5, S. 323: Volumus, ut cunctus populus Romanus interrogetur, qua lege vult vivere, ut tali qua se professi fuerint vivere velle vivant . . . . eidem legi quam profitentur . . . subjacebunt. Dazu die Erläuterung von Savigny S. 158 ff. Was Gregorovius III, S. 61 bemerkt, scheint mir zu weit zu gehen; Bethmann-Hollwegs Erklärung aber, S. 76, dass nur die Stadt als Ganzes zu wählen hatte, ist weder den Worten noch den Verhältnissen entsprechend.

dem Einen Gesetz Christi unterworfen, Einen Leib ausmachten, möge auch Ein und dasselbe weltliche Recht sie umfassen[1]; ein Vorschlag der aber keine weitere Beachtung gefunden hat.

In einzelnen Fällen wird wohl von dem Recht oder Gesetz eines bestimmten Orts gesprochen[2]. Doch ist das schwerlich auf eine wirkliche Territorialität des Rechts zu beziehen, von der sich die ersten Spuren unter Karls Enkel finden[3].

Doch war in der Verbreitung der verschiedenen Stämme und ihres Rechts natürlich noch ein wesentli-

[1] Agobard a. a. O. S. 107 ff.

[2] Der Ausdruck lex loci kommt öfter vor; Capit. Lang. 779 c. 10, S. 49: De cujus causa perjurium fecerit, sicut lex loci illius, ubi perjurium factum est, a longo tempore fuit, de eorum pretium emendare studeat (vgl. Richthofen, Z. L. Sax. S. 17 N.); und in Urkunden, Karls S. 776: sicut lex locis vestrae de talibus edocuerit, omnino componeat vel emendare studeat; Ludwigs, S. 527: secundum legem quae in eo loco tenetur multandus est, und ähnlich wie die erste auch schon in den Formeln; s. Bd. II, 2, S. 408 N. 2. Dass sich dies aber nicht geradezu auf das Stammrecht der Betheiligten beziehen oder gar allgemein das 'Deutsche Recht' bezeichnen kann, wie Sohm, GV. S. 75 ff., will, hat schon Bethmann-Hollweg S. 97 N. bemerkt. — Wenn es Nithard III, 4, S. 665, von einer eroberten Stadt heisst: urbi sua jura statuit, so bezieht sich das nicht besonders auf das Privatrecht, sondern auf die Verhältnisse der Einwohner überhaupt.

[3] Edict. Pist. 864 c. 13. 16. 20, S. 491. 493; und dazu Savigny I, S. 177 ff.; Klimrath I, S. 341; Gaupp S. 238 ff.; Bethmann-Hollweg S. 75 N., der hier gar keine Veränderung sehen will, während Roth, Benef. S. 96 N., nach einer Stelle des Adrevald von Fleury sie schon früher eintreten lässt. In dieselbe Zeit setzt Richthofen, Z. L. Sax. S. 10 ff., Zusätze einer Handschrift der L. Sax. 21. 23. 36. 38, die bestimmen, dass Verbrechen welche 'non infra patria' begangen secundum illorum legem ubi factum fuerit gebüsst werden sollen.

cher Unterschied. Während Franken als Beamte oder in anderer Stellung sich vielfach über die verschiedenen Provinzen des Reichs verbreiteten, ein bedeutender Theil der Sachsen aber mit Gewalt in andere Gegenden verpflanzt worden ist, kam solches bei den Angehörigen der übrigen Stämme jedenfalls seltener und in geringerem Masse vor. Einzelne Baiern finden sich schon um die Mitte des achten Jahrhunderts in Gallien[1], Alamannen am häufigsten in Italien, Friesen hie und da als Kaufleute ansässig[2]. Am mannigfaltigsten war wohl die Mischung der Bevölkerung in einzelnen Theilen Galliens, in dem alten Burgund z. B., wo Agobard berichtet dass manchmal fünf Personen zusammenkamen, von denen jeder nach anderem Rechte lebte[3]. Dagegen wird auf Deutschem Boden ähnliches nicht leicht vorgekommen sein; hier entsprachen sich im allgemeinen ohne Zweifel die Stamm- und Rechtsgebiete, und die Besonderheiten welche hier herrschten mussten dann dazu dienen innerhalb des Einen Reichs immer eine gewisse Selbständigkeit der Stämme zu erhalten, die auch Karl nicht anzufechten oder zu beschränken gemeint war.

In den öffentlichen Acten der Könige, wo es gilt das Reich nach seinen verschiedenen Theilen zu bezeichnen[4], und ebenso bei den Schriftstellern der Zeit, wird

[1] S. oben S. 46 N. 4.

[2] So in Mainz, Liutger V. Gregorii c. 10, Mabillon Acta III, 2, S. 326; Ann. Fuld. cont. IV. 886, S. 403.

[3] S. vorher S. 347 N. 4.

[4] Bemerkenswerth ist, dass statt dessen auch bloss die Flüsse genannt werden. Urk. Karls, MR. UB. I, 24, S. 28: tam ultra quam citra Renum vel Ligerum consistentibus; Bouq. V, S. 727: tam ultra quam citra Renum, Rodanum vel Ligerim consistentibus.

mitunter auf jene Stammgebiete, mitunter aber nur auf die, sei es aus dem Alterthum überlieferten, sei es durch die spätere Geschichte herbeigeführten Unterscheidungen von Ländern und Provinzen Rücksicht genommen.

Die Schriftsteller stellen sich regelmässig Italien, Gallien und Germanien gegenüber, und verstehen unter dem Namen Germanien das Land am rechten Ufer des Rheins[1], mitunter wohl mit Ausschluss Baierns[2]. Bonifaz nennt in seinen Briefen Gallien und Francien neben einander[3], während spätere Autoren gerade umge-

[1] Brief des Alcuin, oben S. 169 N. 2; Ann. Laures. 800, S. 38: per Italiam seu Galliam necnon et Germaniam; Ann. Einh. 809, S. 196: per Galliam atque Germaniam; 817, p. 204: ex tota Gallia atque Germania; vgl. Einhard V. Karoli c. 7. 14; Ann. Bert. 840: Germaniam, transposito Rheno, ingreditur. — In der Transl. S. Stremonii, Mabillon Acta III, 2, S. 191, wird von Pippin gesagt: tam Germanorum quamque Arvernorum stipatus frequentia, wo also auch die Gallischen Franken mit verstanden werden; und ähnlich heisst in einer Urk. d. J. 827, Mém. de l'ouest 1847, S. 6, Pippin rex Aquitanorum et Germanorum. — In Urkunden der Könige finde ich Gallien nur einmal, Pippin S. 710: in hanc Galliarum provinciam. Häufiger in kirchlichen Acten, wo auch Gallia Belgica gesagt wird.

[2] Germania = Francia im Gegensatz zu Bajoaria und Thuringia steht V. Wunebaldi c. 7. 10, Mabillon Acta III, 2, S. 180. 181; dagegen V. Altonis c. 1, ebend. S. 217, heisst es: in Bavariam infra australem plagam Germaniae positam. Beides trennen auch Ann. Maxim. 794, SS. XIII, S. 22: episcopis Galliae, Germaniae, Aquitaniae, Italiae, Baiowariae. Vgl. die Annalen ebend. S. 33 z. J. 805, wo Francia seu Germania unterschieden wird von Saxonia und Bajoaria.

[3] Jaffé 39, S. 95: per totam Franciam et per Gallias; 50, S. 138: populum Francorum et Gallorum; vgl. den Brief Papst Zacharias 52, S. 152: per Gallias et Francorum provincias. Die östlichen Stämme heissen 36, S. 101: populus provinciarum Germaniae.

kehrt Franken und Germanen als die zwei Haupttheile der Bevölkerung des Reichs aufführen[1].

Ueberhaupt hat der Gebrauch des Namens Franken und Francien sehr geschwankt[2].

In einzelnen Fällen wird bloss Francien und Italien oder Langobardien unterschieden und unter jenem Namen das ganze Reich nördlich der Alpen verstanden[3]; anderswo auch Aquitanien besonders aufgeführt[4], oder Aquitanien und die Provence[5]. Die Gesetze und Urkunden der Könige erwähnen auch noch die in der späteren Merovingischen Zeit aufgekommene Unterscheidung von Neustrien, statt dessen aber auch wieder all-

[1] V. Hludowici c. 20: tam a Francis quamque a Germanis; c. 45: diffidens quidem Francis magisque se credens Germanis. — Francia seu Germania haben erst die späteren Ann. Mett. S. 193.

[2] Vgl. Guérard, Du nom de France et des différents pays auquel il fut appliqué, Annuaire historique 1849, S. 152 ff.

[3] Urk. Karls, Wenck III, S. 3: Francia, Langobardia, entsprechend Karls Titel: rex Francorum et Langobardorum. Vgl. Mon. Sang. I, c. 10, S. 735: Franciam vero interdum cum nominavero, omnes Cisalpinas provincias significo. So wohl auch Alcuin epist. 184, S. 648: quantum tota habet Francia. Ueber die Stelle Nithard, II, 10 s. oben S. 239 N.; es ist nicht ganz deutlich, ob hier Italien eingeschlossen oder als schon dem Lothar gehörig nicht mit aufgeführt wird. Guérard, S. 156, wo er sagt, dass Italien nie mitgerechnet wurde, hat diese Stelle nicht berücksichtigt.

[4] Ordinatio 817 c. 11, S. 272: Rectores vero ecclesiarum de Francia talem potestatem habeant rerum ad illas pertinentium, sive in Italia sive in Aquitania; wo aber auch noch hinzugefügt wird: sive in aliis regionibus ac provintiis huic imperio subjectis. — Auffallend ist die Bezeichnung: regni Francorum id est Aquitanorum, Vaissete II[2], S. 52 (v. J. 783).

[5] Capit. Francof. 794, S. 73: regni Francorum seu Italiae, Aquitaniae, Provintiae. Vgl. die Stelle S. 351 N. 2 von derselben Versammlung.

gemein Francien steht, Austrien und Burgund, und daneben werden dann die südlichen Theile Galliens, eben Aquitanien und die Provence, mitunter auch Septimanien, unter Ludwig Hispanien, besonders genannt[1].

Die Theilungsacte Karls vom J. 806[2] giebt als Haupttheile des Reichs an, ausser Italien und Hispanien, Aquitanien und Wasconien (das Land der Basken), Septimanien oder Gothien, Burgund und die Provence, Francien, Austrien, Neustrien, Thüringen, Sachsen, Friesland, Alamannien, Baiern. Die späteren Theilungsurkunden schliessen sich meist an diese an, führen nur die abhängigen östlichen Gebiete noch besonders auf[3], unterscheiden aber ausserdem einzelne durch Hervorhebung besonderer Namen, die sich häufig nur auf be-

[1] Urk. Karls, S. 742: in Burgundia etiam, in Provincia vel in Francia quam et in Austria, ubicumque in regna nostra; S. 747: in regna Deo propitio nostra Austria, Neustria, Burgundia, Aquitania vel Provincia; vgl. S. 763. Aehnlich Ludwig, Bourasse S. 14, der noch Italia hinzufügt. Derselbe stellt zusammen, S. 455: Septimania, Provincia, Burgundia; S. 470: Aquitania, Septimania, Provincia und Hispania; Form. imp. 15, S. 296: Provincia, Septimania et Aquitania; vgl. Ann. Laur. maj. 778, S. 158: de partibus Burgundiae et Austriae vel Bajoariae seu Provinciae et Septimaniae.

[2] Divisio 806 c. 1—3, S. 127: Aquitaniam totam et Wasconiam .... portionem Burgundiae et Provinciam ac Septimaniam vel Gothiam .... Italiam vero, quae et Langobardia dicitur, et Bajovariam .... Franciam et Burgundiam ... atque Alamanniam ...., Austriam et Niustriam, Turingiam, Saxoniam, Frisiam.

[3] Ordinatio 817 c. 2, LL. I, S. 198: Carentanos et Beheimos et Avaros atque Sclavos qui ab orientali parte Bajoariae sunt. So sagt eine Urk., Form. imp. 37, S. 314: partibus Francie, Burgundie, Provincie, Septimanie, Italie, Tuscie, Raetie, Bajoarie et Sclavinie.

stimmte Gaue[1], einzelne aber allerdings auch auf Landschaften von grösserem Umfang oder mehr selbständiger Bedeutung beziehen: auf Deutschem Boden namentlich Ribuarien und Elsass, neben denen das mit Alamannien verbundene Raetien oder Churwalchen anzuführen ist[2]; ausserdem wird der sogenannte Nordgau, der zu Baiern im weiteren Sinn gehörte, besonders genannt[3].

[1] Vgl. die Urk. S. 358 und Ann. Bert. 839. 870.

[2] Ann. Bert. 839, S. 20 (n. A.): ducatum Mosellicorum .. ducatum Ribuariorum .... ducatum Elisatiae, ducatum Alamanniae, Curiam, ducatum Austrasiorum .... ducatum Toringiae .... regnum Saxoniae .... ducatum Fresiae; 870: in Ripuarias comitatus 5 ... in Elisatio comitatus 2. — Ribuaria nennen Ann. Einh. 782, S. 163; vgl. Ann. Lauresh. 791, S. 34: exercitus Ribuariorum etc.; Ann. Xant. 869, S. 233. — Helisatia wird neben Saxonia, Toringia, Austria und Alamannia auch Ann. Bert. 838, S. 15, aufgeführt; vgl. Trad. Sang. 675, S. 277: in Alamannia vel Alisatia. — Den ducatus Curiensis hat schon die Divisio 806 c. 2, S. 127; Coria die Ann. Xant. 869, S. 233, neben Alamannia; Curwalam mit der falschen Erklärung: id est comitatum Cornu-Galliae, die Hist. Franc., SS. II, p. 325; Rhaetia Erchanb. cont. S. 329. Vgl. Stobbe, De lege Romana Utinensi S. 13 ff., der aber mit Unrecht den ducatus Raetiae und pagus Curiensis zu unterscheiden scheint. — Nach den Annalen, SS. XIII, S. 32, J. 790, giebt Karl seinem gleichnamigen Sohn ducatum Cenomannicum.

[3] Divisio 806 c. 3: partem Bajoariae quae dicitur Northgow. Vgl. die zweite V. Willibaldi c. 18, Mabillon Acta III, 2, p. 389: in finibus Bajoariae locus Eichstad dictus; die ältere hat es nicht; Willibald V. Bonifatii c. 10 (31), S. 348: in intimis orientalium Francorum partibus et Bajuariorum terminis, wo sich das letzte auf Eichstätt bezieht und das Gebiet, nicht die Grenze der Baiern bedeutet; Liudger V. Gregorii, Mabillon Acta a. a. O. S. 326: in Hehstedi in parte proxima nobis Bajuariorum, id est (so statt 'idem' zu lesen) in Nordgoe. Ueber die viel verhandelte Frage nach dem Verhältnis des Nordgaus zu Baiern s. die ältere Literatur bei Contzen I, S. 254; seitdem besonders Hirsch, Jahrb. Heinrich II. Bd. I, S. 12.

Als Haupttheile des Frankenreichs, soweit es Deutsche Bevölkerung hat, erscheinen fortwährend die Gebiete der Franken selbst, die, insofern sie rechts vom Rhein wohnen, wohl als östliche Franken bezeichnet[1], sonst auch als alte und neue unterschieden werden[2], dann die der Alamannen, der Baiern, deren Land häufig noch den alten Namen Noricum oder Noreia empfängt[3], der Thüringer, Sachsen und Friesen.

[1] Die Ann. Laur. maj. 787, S. 172, nennen Franci Austrasiorum neben Toringi und Saxones, öfter Ann. Einh. die Franci orientales, 778, S. 159. 782, S. 163; vgl. 823, S. 210: de orientali Francia, neben Saxonia, Bajoaria, Alamannia etc., dann Einhard V. Karoli c. 15. 18; Ann. Fuld. 851, S. 367; Rudolf V. Rabani, Mabillon Acta IV, 2, S. 3: in ea parte Germaniae, quam Franci qui dicuntur orientales inhabitant, locus est . . . . Fulda. — Jetzt erscheint auch das Maingebiet als Fränkisch; Willibald V. Bonifatii c. 10 in der Note vorher; Transl. S. Germ., Mabillon Acta III, 2, S. 184: in Francos ad Megingozum; und öfter. Das dies unter Niustria in der Divisio 806 c. 2 zu verstehen, ist eine ganz unbegründete Annahme Gensslers, Grabfeld II, S. 16 ff., und Wencks, Hess. LG. II, S. 184. — Ueber Franci orientales als Bezeichnung für die Angehörigen des Reichs Ludwig d. D. überhaupt ist später zu sprechen.

[2] Erchanb. cont. S. 329: partem eorum qui dicuntur veteres Franci; Mon. Sang. I, 21, S. 740: in Francia nova; c. 23, S. 741: in Francia quae dicitur antiqua; II, 11, S. 754: imperator totius Germaniae Rhetiarumque et antiquae Franciae, necnon Saxoniae, Turingiae, Norici, Pannoniarum. — In der Theilungsacte LL. I, S. 359 c. 14 steht: media Francia. Vgl. Guérard a. a. O. S. 165. Die Ann. Bert. 834, S. 8, haben die alte Bezeichnung: Franci qui citra Carbonariam consistebant.

[3] V. Sturmi c. 2, S. 366: Norica regio; Ann. Bert. 839, S. 17: Noreiam quae nunc Bajoaria dicitur. Vgl. Trad. Fris. 484, S. 256: in Noricana provincia; 532, S. 279: nationes Noricorum et Pregnariorum (lies: Paguariorum). — Ebenso wird häufig Pannonien für das Land der Avaren gesagt; vgl. über die Bedeutung Dümmler, Marken S. 11 ff.

Die grösseren Theile des Reichs werden mitunter als besondere Reiche (regna) bezeichnet[1], unter den Deutschen Gebieten, ausser Austrasien[2], in einzelnen Fällen Sachsen und Baiern[3]; sonst heissen sie Herzogthümer[4] oder unbestimmt Provinzen[5], Worte die aber auch auf andere Landschaften von einem gewissen grö-

[1] S. die Stellen vorher S. 353 N. 1. Vgl. Urk. Ludwigs, Sickel Beiträge V, S. 99: in quibuscumque regnis aut provinciis vel pagis nostri ditioni imperii . . . subjectis; G. Aldrici c. 57, Baluze III, S. 143: cetera vero regna et ducatus partivit.

[2] In einer Urk. Karls, Wenck II, S. 10, steht erst: infra regnum Austrasiorum, nachher: in pago Austrasiorum.

[3] S. vorher S. 354 N. 2; Urk. Ludwig d. D., Wilmans I, S. 72: infra finis regni Saxoniae. Ann. Lauresh. 787, S. 33: regnum Bajoariorum; Petav. 788, S. 17: regnum Bavarium; häufiger freilich erst, seit Ludwig es seinem Sohn als besonderes Reich gegeben. So sagen auch die Ann. Xant. 829, S. 225: tradidit imperator Karolo filio suo regnum Alisacinsae et Coriae et partem Burgundiae.

[4] So S. 354 N. 2. Die Bezeichnungen sind häufig in den Urkunden: ducatus Alamanniae oder Alamannorum, Bouq. V, S. 753. 754. Trad. Sang. 150, S. 142. 590, S. 202. 612, S. 222; in d. Alamannico 573, S. 185; — ducatus Bojariorum, Mon. B. XI, S. 101. XXXI, 1, S. 26; — ducatus Saxoniae, Wilmans I, S. 43. 51; — ducatus Frisiae, eb. S. 65; — aber auch d. Westphalorum, eb. S. 147; — d. Ripuariorum, Lacomblet 37, I, S. 19; — d. Ribuariensis MR. UB. I, 64, S. 72; — d. Moslensis, Urk. Karls, S. 748; MR. UB. I, S. 32 (dagegen ist Bouq. V, S. 749, wo es auch vorkommt, unecht); — d. Alsacensis, Schöpflin I, S. 74. Bouq. VIII, S. 366. — L. Chamav. c. 44: in alio ducatu. — Vgl. Dönniges, St. R. S. 97, der nur Länder und Zeiten nicht genug unterscheidet.

[5] Brief P. Gregor III., Jaffé III (37) S. 103: in provincia Bajoariorum et Alamannia; vgl. (38) S. 105. (58) S. 167. Trad. Fris., Hundt 45, S. 17. 48. 49 etc. Ann. Fuld. 839, S. 361. Vgl. N. 1. 2. — Oft steht provincia für pagus (s. unten), aber auch pagus für die Stammgebiete; in pago Alamannia (Almania) Trad. Sang. 26, S. 30. 257, S. 245. Trad. Laur. 3195 ff.; in p. Alemanniae eb. 3219; in p. Alemannorum eb. 3218 und öfter; Trad. Fris. 369, S. 196, sogar: in fine vel judiciaria Bojowariense.

sseren Umfang und selbständiger Bedeutung, wie solche vorher hervorgehoben wurden, Anwendung finden.

Alle diese Unterscheidungen haben aber auf die Organisation und Regierung des Reichs wenig oder keinen Einfluss gehabt; ihre Bedeutung ist wesentlich nur eine historische, oder hängt mit der Verschiedenheit der Bevölkerung zusammen; und auf beides ist bei den Einrichtungen unter Karl nur geringe Rücksicht genommen.

Am selbständigsten stand entschieden Italien da. Es ist bereits oben bemerkt, dass Karl die Herrschaft, das Königthum der Langobarden in seinem Titel ausdrücklich aufführte, einen Theil der alten Einrichtungen bestehen liess, die allgemeinen Gesetze hier nochmals verkündigte, ausserdem einen seiner Söhne besonders als König einsetzte. Doch hat man Unrecht, wenn man umdeswillen jede nähere Verbindung mit dem Frankenreich in Abrede stellt, das ganze Verhältnis als die Herrschaft des Königs über zwei gesonderte Staaten, wie man heutzutage sagt als eine Personalunion betrachtet und daraus weitere Folgerungen zieht[1]. So ist es von Anfang an nicht gewesen, und am wenigsten seit der Aufrichtung des Kaiserthums und der damit verbundenen Geltendmachung einer umfassenden einheitlichen Gewalt von Karl und seinem Nachfolger die Sache so betrachtet worden. Die allgemeine Beeidigung

[1] Lezardière III, S. 49; Savigny I, S. 173 und viele andere, zum Theil auch Phillips II, S. 296, der doch in anderer Beziehung widerspricht; s. oben S. 204 N. 1. Vgl. Boretius, Capitularien im Langobardenreich S. 18, der auch die Selbständigkeit 'nur eine beschränkte' nennt.

von 786 und ebenso ohne Zweifel die welche nach der Kaiserkrönung statthatte bezog sich auf Italien so gut wie auf die anderen Lande; 'das gesammte Reich'[1], von dem Karl im Eingang des Erlasses vom J. 802 spricht, wo von der Absendung der Missi die Rede ist, muss auch Italien umfassen; und ebenso ist es bei dem 'ganzen Körper des Reichs'[2] der Fall, das die Theilungsacte von 806 nennt. Diese giebt dem Pippin ausser Italien oder Langobardien auch Baiern, und beide Lande werden sich da völlig gleichgestellt, jenes nicht mit anderen Rechten oder in anderen Verhältnissen als dieses auch übertragen. Für den Fall von Pippins Tod aber wird eine Theilung seiner Herrschaft unter den beiden Brüdern in Aussicht genommen, wie sie mit einer Selbständigkeit dieses Reichs nicht wohl verträglich gewesen wäre[3]. Ludwig, wo er die Bestandtheile seiner Herrschaft aufzählt, fügt wenigstens in einzelnen Fällen auch Italien hinzu[4], das auch sonst wohl Aquitanien gleichgestellt ward[5]. Die wichtigsten Institutio-

[1] in universum regnum, c. 1, S. 92. Vgl. S. 109: per universum regnum u. s. w. So heisst es in dem Testament Karls, Einhard V. Karoli c. 33: quia in regno illius metropolitanae civitates 31 esse noscuntur, wo die Italienischen, die nachher genannt werden, mitgezählt sind.

[2] totum regni corpus dividentes, Divisio 806, S. 127.

[3] Divisio 806 c. 4.

[4] Urk. S. 508; vgl. vorher S. 353 N. 3. Aehnlich schon Karl in dem Capit. Francof. 794, vorher S. 352 N. 5. Urk. S. 731 steht: Italiae quae dicitur Langobardia. Vgl. Migne XCVII, S. 1028: in Istria, Romandiola (?) seu in Langobardia; Ludwig, Form. imp. 32. 41. 55, S. 311. 318. 326, wo steht: partibus Romaniae atque Italiae.

[5] So in dem allgemeinen Capit. miss. S. 157 c. 5: Similiter

nen des Frankenreiches kamen schon unter Karl auch hier zur Geltung, und keineswegs lässt es sich nachweisen, dass alle Gesetze die sich mit denselben beschäftigen auf besonderen Versammlungen angenommen oder auch nur in verschiedener Ausfertigung erlassen sind[1], sondern in vielen Fällen sind nur die auf dem allgemeinen Reichstag festgestellten Bestimmungen hier bekannt gemacht[2], dann auch wohl den Sammlungen des Langobardischen Rechts angehängt und so diesem an rechtlicher Gültigkeit gleichgestellt worden[3]. An

direximus missos in Aquitania et Langobardia. Vgl. Simson, Karl S. 437.

[1] Schon Baudi di Vesme S. XXIV hat gezeigt, dass die von Pertz gemachte Unterscheidung der Capitularia Francica und Langobardica nicht immer standhalte; eingehend ist dann der Gegenstand von Boretius in der angeführten Schrift behandelt, der in der neuen Ausgabe die speciell für Italien erlassenen besonders zusammengestellt hat.

[2] Vgl. Karls Schreiben an Pippin, S. 212: Audivimus etiam, quod quedam capitula quae in lege scribi jussimus per aliqua loca aliqui ex nostris ac vestris dicunt, quod nos nequaquam illis hanc causam ad notitiam per nosmet ipsos condictam habeamus, et ideo nolunt ea oboedire nec consentire neque pro lege tenere. Tu autem nosti, quomodo vel qualiter tecum locuti fuimus de ipsis capitulis, et ideo monemus tuam amabilem dilectionem, ut per universum regnum tibi a Deo commissum ea nota facias et oboedire atque inplere praecipias.

[3] Hier ist anzuführen die Stelle Capit. S. 218 c. 6, wo, nach Aufzählung der Fälle wo für Römer und Langobarden ihr besonderes Recht zur Anwendung kam, hinzugefügt wird: De ceteris vero causis communi lege vivamus, quod d. excellentissimus Karolus rex Francorum atque Langobardorum in edicto adjunxit. Es scheint mir das aber kein Gesetz, sondern die Bemerkung eines Juristen zu sein. Weniger bestimmt lautet Capit. 801, S. 205: ea quae ab antecessoribus nostris regibus Italiae in edictis legis Langobardicae ab ipsis editae praetermissa sunt . . . ad-

einzelnen jener allgemeinen Versammlungen haben auch Italienische Grosse, besonders Geistliche, theilgenommen[1]; da die Angehörigen des Italischen Reichs zum Kriegsdienst verpflichtet waren und diesen wiederholt nördlich der Alpen leisteten, mussten sie auch auf der Heerversammlung erscheinen, die im Anschluss an das alte Märzfeld abgehalten ward. Wenn Karl andere Versammlungen für Italien allein berief und besondere Gesetze für die Langobarden entwerfen liess, so ist das nicht so viel anderes als was auch für Sachsen und Baiern geschah; wenn aber auch der Sohn Pippin dazu das Recht hatte und öfter von demselben Gebrauch machte, so bezog er sich dabei wohl geradezu auf den Auftrag des Vaters[2], und an den Versammlungen nah-

dere curavimus. Danach und nach der Beschaffenheit der Handschriften nimmt Boretius mit Recht an, dass nicht eine förmliche Verbindung mit dem Edict stattfand.

[1] So an der Synode zu Frankfurt 794, die auch grosse politische Bedeutung hatte, S. 73: Conjungentibus . . . . cunctis regni Francorum seu Italiae, Aquitaniae, Provintiae episcopis ac sacerdotibus synodali concilio; Paulinus schreibt von ihr, Op. ed. Madrisi S. 2: una cum reverentissimo et omni honore digno Petro Mediolanensis sedis archiepiscopo cunctisque collegis et consacerdotibus nostris Liguriae, Austriae, Hesperiae, Aemiliae catholicarum ecclesiarum venerandis praesulibus. Vielleicht darf man hier auch anführen, dass nach einer Urk. v. 783, Muratori Ant. VI, S. 405, Peredeus episcopus (Lucensis) in Francia erat detentus in servitio d. regis; ebenso sagt 821 der Abt von Farfa, Balzani 269, I, S. 207: Praeterito anno quando fui in servitio d. imperatoris Franciae. Dass nur Geistliche genannt werden, scheint mir doch nicht so entscheidend, wie Boretius annimmt.

[2] So heisst es in der Ueberschrift des Capit. S. 198: Incipit capitula de diversas justitias secundum sceda d. Karoli genitoris nostri. Vgl. c. 2: sicut d. rex Karolus demandavit; c. 7: quomodo d. Karolus rex demandavit et in suo capitulare continet; c. 8:

men dann die Franken in Italien so gut wie die Langobarden theil[1].

Ebenso wie Pippin und gleichzeitig mit ihm empfing Ludwig eine königliche Herrschaft in Aquitanien[2] und ward, obschon noch jünger als jener, hier der Mittelpunkt einer gewissen selbständigen Regierung. Beide hatten ihren eignen Hof, wo fremde Gesandte empfangen und beschieden und mancherlei Geschäfte des Kriegs und Friedens abgemacht wurden; von Ludwig finden sich auch einzelne Urkunden[3], während von Pippin wenigstens keine erhalten sind[4]. Aber immer blieb die ei-

sicut est jussio ipsius d. n. Karoli regis; Capit. S. 191: per praeceptione d. et genitore meo Karoli .... simul et per nostram praeceptionem.

[1] Pippini Capit. S. 191: cum adessent nobiscum .... et reliqui fideles nostros Francos et Langobardos, qui nobiscum sunt vel in Italia commorantur.

[2] Er heisst rex Aquitanorum, Bouq. VI, S. 452, aber S. 453 auch rex Aquitaniae. Pippin nennt sich Capit. S. 191: rex gentis Langobardorum (ebenso Balzani 205, I, S. 154, sonst rex Langobardorum; vgl. Simson, Karl S. 434 N. 5; und ebenso Bernhard 231, S. 173), Karl: rex gentis Francorum et Langobardorum. Beide zusammen werden mit diesem Titel aufgeführt Balzani 151 ff., I, S. 116.

[3] Jetzt sind vier bekannt; Mühlbacher S. 211 ff.

[4] Mühlbacher S. 205; Simson a. a. O. Die Urk. im Chron. Vulturn., Muratori SS. I, 2, S. 362, ist ein späteres Machwerk; noch weniger authentisch, was Lupi I, S. 614 aus dem Chron. eines Rudolf anführt (über die Unechtheit s. Bethmann, Archiv X, S. 386; Wüstenfeld, Archivio stor., N. S. X, 1, S. 82 ff.). Dagegen werden öffentliche Acte von Pippin sonst erwähnt; z. B. Muratori Ant. V, S. 917: detulit nobiscum jussionem .... Pippini magni regis .... Relecta ipsa jussione etc. — Missi werden bald als die Karls und Pippins, z. B. Balzani 201, I, S. 151; Carli Antichita IV, S. 9 (s. unten die Anmerkung), bald aber auch allein als die Pippins bezeichnet.

gentliche Entscheidung in wichtigen Sachen bei dem Vater, der befahl oder genehmigte was geschah[1], und der, als er eine neue umfassende Verfügung über die Herrschaften der Söhne und ihre Verhältnisse traf, denselben vor allem Gehorsam gegen sich, ihren Vater und Herrn, auferlegte[2].'

Pippins Königthum bezog sich übrigens nur auf die nördlichen Langobardischen Provinzen mit Einschluss von Tuscien und Spoleto[3]. Weder die Besitzungen des Römischen Bischofs noch das Herzogthum Benevent waren einbegriffen[4].

Diese hatten unter der Oberhoheit des Kaisers eine abgesonderte Stellung, haben auch völliger noch als das nördliche Italien ihre alten Institutionen und andere Besonderheiten bewahrt.

Die Einwirkung des Kaisers war jedoch eine grös-

[1] V. Hludowici c. 5 ff. Vgl. z. B. c. 15: Sequenti vero tempore iterum rex Hludowicus expeditionem in Hispaniam paravit. Sed pater, ne per semetipsum pergeret illuc, eum impedivit. Dies erkennt auch Fauriel III, S. 366 an, der sonst auf diese Einsetzung eines eignen Königs in Aquitanien grosses Gewicht legt, S. 352 ff.

[2] Divisio 806 c. 20, S. 143; oben S. 315 N. 1.

[3] Die übrigens öfter besonders aufgeführt werden, namentlich Spoleto. Urk. Ludwigs, Balzani 254, I, S. 193: partibus Langobardiae, Spoletanis, Tusciae atque Romaniae; 266, S. 205: tam in Langobardia quam in Romania et in ducatu Spoletano; 285, S. 221: a finibus Spoletanis seu Romania; 298, S. 233: infra Italiam, Tusciam et Romaniam. Vergl. Capit. S. 201 c. 16: De fugitivis, partibus Beneventi et Spoleti sive Romaniae vel Pentapoli qui confugium faciunt, ut reddantur.

[4] Das zeigt die Grenzbestimmung in der Divisio 806 c. 4, S. 128. Vgl. Orsi S. 156 ff., mit dem man nur nicht schliessen darf, dass die genannten Besitzungen gar nicht zum Reich Karls gehörten.

sere in den Besitzungen der Römischen Kirche, in Romanien, wie man sagte [1], als in Benevent [2]. Dort kam es wiederholt auch unter Ludwig zur Geltendmachung der Oberhoheit, namentlich der gerichtlichen Gewalt die dem Kaiser zustand [3].

Eine in mancher Beziehung eigenthümliche Organisation haben die Provinzen Istrien und Raetien oder Curwalchen bewahrt. Nur das letzte hat für die Deutsche Verfassungsgeschichte ein näheres Interesse, auch sind gerade in dieser Zeit hier Deutsche Verhältnisse mehr zur Geltung gekommen als vorher, so dass das Einzelne später, soweit es bekannt ist, wird berücksichtigt werden müssen.

Dagegen sind die Einrichtungen in Italien, auch wo sie auf Langobardischer Grundlage ruhen, nur insofern in diese Darstellung hineinzuziehen, als sie zur Vergleichung und Erläuterung der allgemeinen Institutionen des Fränkischen Reichs dienen, die nun auch

[1] Vgl. ausser der Stelle in der vorigen Note die oben S. 358 N. 4 angeführten Urkunden, wo Romania neben Italia unter den verschiedenen Theilen des Reichs genannt wird, und die Pentapolis mit umfasst. (Mitunter steht es auch in weiterem Sinn für Romanum imperium). Gegen die Ansicht Savignys, dass dies eine dritte selbständige Herrschaft des Kaisers neben der Fränkischen und Langobardischen gewesen, habe ich mich schon S. 204 N. 1 erklärt, ebenso gegen die Meinung derer welche eigentlich gar keine wahre Oberhoheit des Kaisers, nur ein Schutzrecht über die Kirche, anerkennen. Das widerlegen schon jene Urkunden Ludwigs.

[2] So kommt auch wohl Rom, aber nicht Benevent, unter den Erzbisthümern in Karls Testament vor.

[3] S. besonders die Const. Romana 824, S. 323, dann Ann. Einh. 823. 824. 827, auch Thegan c. 30; V. Hludowici c. 37; Gerichte kaiserlicher Missi namentlich in den Urkunden von Farfa.

dort eingeführt wurden, aber in Verbindung mit den vorgefundenen rechtlichen und politischen Ordnungen traten, und zu Verhältnissen führten die gar sehr einer selbständigen, genau in das Einzelne eingehenden Behandlung werth sind [1].

Viel weniger bieten die Verhältnisse Galliens unter Karl und seinen ersten Nachfolgern besondere Eigenthümlichkeiten dar. Was sich der Art bei den alten Britten finden mochte, entzieht sich in dieser Zeit näherer Kunde. Einiges andere aber, was Aquitanien und die benachbarten Landschaften zeigen, hängt doch mit den allgemeinen Einrichtungen dergestalt zusammen, dass es wenigstens kurz berücksichtigt werden muss.

Den Britten und Basken sind einheimische Fürsten geblieben, die in alter Weise als Herzoge bezeichnet werden [2].

Solche Herzoge, die eine allgemeine höhere Gewalt über einen ganzen Stamm oder ein grösseres Gebiet ausübten, hat Karl aber nur hier und in Italien bestehen lassen, nicht auf Deutschem Boden, überhaupt nicht in anderen Provinzen des Frankenreichs [3].

[1] Dies erkennt auch Malfatti an, der, Imperatori e papi II, S. 156 ff., eine gute Uebersicht gegeben hat. Später hat den Gegenstand behandelt Schupfer in einer Abhandlung über die Administration der Karolingischen Zeit, gelesen in der Academia dei Lincei 20. März 1881, aber bisher meines Wissens nicht veröffentlicht.

[2] Von den Britten Ann. Laur. maj. 799, S. 186; von den Basken Ann. Einh. 816, S. 203; aber auch dieser heisst Graf V. Hludowici c. 26, S. 620.

[3] Was Dönniges S. 96 ff. 111 giebt, wirft sehr verschiedenartiges zusammen und entkräftet keineswegs diese Behauptung.

Die alten Stammesherzogthümer, die so lange der eigentliche Heerd eines sich immer erneuernden Widerstandes gegen die Fränkische Herrschaft und insonderheit die Gewalt des neuen Herrscherhauses gewesen, waren gebrochen; ähnliche Gewalten überhaupt nicht wieder emporkommen zu lassen, erscheint als ein wesentliches Princip der Karolingischen Verfassung.

Freilich machten die militärischen Verhältnisse, aus denen wenigstens zum Theil jene Herzogthümer der Merovingischen Zeit hervorgegangen waren[1], auch jetzt Einrichtungen nöthig, die mit dem früher Bestehenden eine gewisse Aehnlichkeit haben; doch war Karl bedacht, soviel wie möglich alles zu vermeiden, was wieder zu Zuständen hinführen konnte wie sie damals eingetreten waren.

Es scheint, dass das Aufgebot zum Krieg mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Stämme oder grösseren Provinzen erfolgte, und dass die Angehörigen dieser besondere Abtheilungen in einem Heerzug bildeten[2].

[1] Bd. II, 2, S. 51 ff.

[2] So bezeichnen die Historiker die Heere fast immer nach den Stämmen aus denen sie bestehen. Fred. cont. c. 120: reliquas nationes qui in suo regno commorabantur et Francorum agmina; c. 131: exercito Francorum vel plurimum nationes quod in regno suo commorabantur; Ann. Laur. maj. 778, S. 158: venientes de partibus Burgundiae et Austriae vel Bajoariae seu Provinciae et Septimaniae et pars Langobardorum; Ann. Einh. 778, S. 159: Francos orientales atque Alamannos festinare jussit; 782, S. 163: sumptis secum orientalibus Francis atque Saxonibus; Ann. Laur. maj. 787, S. 172: et jussit alium exercitum fieri, id est Franci Austrasiorum, Toringi, Saxones; Ann. Maxim. 791, SS. XIII, S. 22: Perrexit d. Karolus cum Francis et Saxonibus, cum Bajowariis et Alamannis et cum ceteris populis suis; Einhard V. Ka-

Dass diese dann auch ihre besonderen Befehlshaber hatten, ist wahrscheinlich genug, wenn auch keine bestimmte Nachricht darüber vorliegt; aber nichts weist darauf hin, dass ein solches Amt einen ständigen Charakter an sich trug und so eine dauernde Verbindung zwischen den Heerführern, duces, wie die Quellen allgemein solche obere Befehlshaber im Kriege nennen[1], und den unter ihnen stehenden Provinzen begründet ward[2].

Ausserdem finden sich nur einzelne Verhältnisse die hier in Betracht kommen.

Gerold, ein Schwager Karls, einer der angesehensten Männer der Zeit[3], heisst Vorsteher (praefectus) von Baiern[4],

roli c. 12: Saxones velut auxiliares inter ceteras nationes quae regis signa jussae sequebantur . . . . militabant. Vgl. auch Ermold. Nigell. III, S. 494.

[1] Ann. Einh. 785, S. 167: per duces quos miserat; 811, S. 199: a ducibus copiarum quae in Pannoniam missae fuerunt; 827, S. 216: ducum desidia quos Francorum exercitui praefecerat. Regelmässig sind es wie hier mehrere zusammen, die dann keinen über sich haben, während in anderen Fällen der König selbst oder einer seiner Söhne den Oberbefehl hat. Unter Ludwig kommen aber auch andere in solcher Stellung vor, welche dann wohl ducatus genannt wird; V. Walae I, 6, S. 535: Nonnunquam ad ea quae augusto proprie agenda fuerant specialius mittebatur. Unde jam idem ducatum gerens, exercitum vice caesaris in hostes duxisse satis fertur egregie.

[2] Eichhorn, §. 137 N. 1, und Seibertz S. 221 halten einen Theodericus comes, der nach Ann. Einh. 782, S. 163, schnell ein Heer in Ribuarien gesammelt, für einen Herzog dieser Provinz; aber ohne Grund.

[3] Vgl. im allgemeinen Stälin I, S. 246 ff., Riezler I, S. 177 und besonders Simson, Karl S. 239 ff.

[4] Ann. Laur. maj. 799, S. 186: G. comes Bajoariae praefectus; ebenso Einhard V. Karoli c. 13. Derselbe nennt hier prae-

hatte, wie es scheint, zunächst die Grenzvertheidigung der Provinz im Osten zu leiten, zu dem Ende aber wahrscheinlich eine Verfügung über ihre Wehrkraft überhaupt. Da er seinen Tod im Kriege fand, ist diese Gewalt, soviel erhellt, wieder unter mehrere getheilt. Von einem, Audulf, wird gesagt, dass ihm eine obere Leitung und Aufsicht der Provinz übertragen[1], wie er sie auch noch unter Ludwig ausübte; doch begegnet er zunächst nördlich der Donau, neben ihm in den Gebieten südlich des Flusses ein Wernher[2]. Der Titel 'dux' wird wenigstens in officiellen Documenten für diese Männer nicht gebraucht; dagegen erscheinen sie wiederholt als Königsboten (missi) thätig[3], sei es

fecti provinciarum neben comites und legati; vgl. Nithard I, 2, S. 651: Lugdunensi provinciae praefecto; Ann. Fuld. 852, S. 367: cum principibus et praefectis provinciarum. Der Ausdruck wird als ein unbestimmter gebraucht, wenn einer grösseren Provinz ein Vorsteher gegeben ist, wo man den Titel dux vermeidet (so auch von fremden Ländern, z. B. Siciliae praefectus, Ann. Laur. maj. a. a. O.). Sehr oft bezeichnet er aber nur den Grafen; s. unten, und vgl. Wenck, Das Fränk. Reich nach dem Vertrage von Verdun S. 495 ff. Hincmar Op. II, S. 412 sagt: omnis praefectura totius regni, von der Gesammtheit der hohen Beamten.

[1] Trad. Fris. 373, S. 198: Audolfus super provincia Bajowariorum tam potenter et honorabiliter a pio imperatore Karolo, deinde etiam a Hluduvico eandem potestatem accepit hanc provinciam providere, regere et gubernare.

[2] Nach Capit. Theod. 805 c. 7, S. 123, hat Audulf die Grenzaufsicht zu Forcheim, Pfreimt (Breemberga) und Regensburg, Wernher zu Lorch. Zusammen als Heerführer der Baiern erscheinen sie Chron. Moiss. 805, S. 258: et alium exercitum cum Audulfo et Werinario, id est cum Baguarios.

[3] So Gerold, Trad. Fris. 103, S. 82: ante missos d. regis, id sunt Kerolt et Meginfrid; Audulf und Wernher zusammen und neben anderen im Gericht, ebend. 118, S. 90. 122, S. 93.

dass sie dazu besonders ernannt wurden, oder man überhaupt ihre ausserordentliche, wenn gleich mehr ständige Befugnis auf das Verhältnis solcher besonderer Abgeordneten zurückführte.

An eine ähnliche Stellung ist wahrscheinlich zu denken, wenn es bei etwas späteren Schriftstellern[1] heisst, dass Karl einmal den Wala, seinen Verwandten und angesehenen Rathgeber, der ganzen Sächsischen Provinz[1], später vielleicht den Egbert allen Sachsen zwischen Rhein und Weser als Herzog vorgesetzt habe[2]. In gleichzeitigen Berichten wird Egbert auch nur Graf genannt[3]; aber es ist immer möglich, dass auch ihm wenigstens zeitweise ein umfassenderer Wirkungskreis angewiesen war, der dann sich zunächst auch auf die Vertheidigung des Landes gegen feindliche Angriffe bezogen haben wird[4]. Noch weniger lässt sich ent-

[1] Transl. S. Viti c. 7, S. 578: omni provincia Saxonia praelatus. Wilmans, KU. v. Westfalen I, S. 281, verbindet damit die Stelle der V. Walae S. 366 N. 1. Simson, Ludwig d. Fr. I, S. 20 N., Karl S. 413 N., hält die Nachricht für ganz unglaubwürdig.

[2] V. Idae c. 2, S. 571: cunctis Saxonibus, qui inter Rhenum et Wisurgim . . . . inhabitant, ducem praefecit. Der Nachricht allen Glauben zu versagen, wie Schaumann S. 267 und Simson, Karl S. 413 N., wollen, scheint kein genügender Grund; über die Bedeutung vgl. auch Unger, Oeff. Recht S. 49, der ihn für einen Heerbannführer gegen die Normannen hält. — Die Ansicht älterer Schriftsteller, wie noch Bünaus II, S. 431 ff., Widukind sei nach der Unterwerfung Herzog, wenn nicht von ganz Sachsen, doch von einem Theil des Landes gewesen, bedarf keiner Widerlegung mehr. Vgl. Abel S. 413 ff.; Diekamp, Widukind S. 58 ff.

[3] Ann. Einh. 809. 810, S. 197.

[4] Dass sie auf einen Sohn Cobbo überging, entbehrt aller Begründung; s. Bd. V, S. 40 N.

scheiden, welche Bedeutung die Nachricht eines andern späteren Historikers[1] hat, dass schon unter Pippin zwei Grafen, Warin und Ruthard, ganz Alamannien verwalteten.

Zum Behuf der Grenzvertheidigung, berichtet der Mönch von Sangallen, machte Karl eine Ausnahme von der allgemeinen Regel, dass immer nur Eine Grafschaft einem und demselben Vorsteher übertragen werden solle[2]; sowohl die Wichtigkeit der Aufgabe die hier vorlag wie besondere Einrichtungen die man traf führten dahin, dass ein solcher Grenzgraf eine bedeutendere Stellung und eine höhere Macht erlangte. Es galt, die mannigfachen Beziehungen zu den Nachbarn, wie sie wechselnd bald feindlich bald friedlich sich geltend machten, wahrzunehmen[3], vor allem den Schutz der Grenze zu sichern, die für denselben bestimmte Mannschaft zu befehligen, im Nothfall ein weiteres Aufgebot zu veranstalten. Ein bestimmter bald grösserer bald kleinerer District erhielt zu dem Ende eine besondere

[1] Gozberts und Walafrids V. (Mir.) Galli II, c. 14, und V. Othmari c. 4: qui totius tunc Alamanniae curam administrabant. Zur Erläuterung Stälin I, S. 241, der der Nachricht aber vielleicht zu viel Bedeutung beilegt, Hahn, Jahrb. Pippins S. 85, und Meyer v. Knonau, Mitth. v. S. Gallen XII, S. 75 N., Forsch. XIII, S. 72 N., der sie vertheidigt. Jedenfalls kann man die beiden nicht mit Merkel, De republ. Alam. S. 11, ohne weiteres mit dem späteren Namen als Kammerboten bezeichnen.

[2] Mon. Sang. I, c. 13, S. 736: Providentissimus Karolus nulli comitum nisi his qui in confinio vel termino barbarorum constituti erant plus quam unum comitatum aliquando concessit.

[3] Sie schlossen wohl auf eigne Hand Verträge, die dann freilich der Bestätigung des Kaisers bedurften; Hincmar de ord. pal. c. 30. Ann. Einh. 828. Vgl. Stenzel, De marchionum origine S. 12 ff.

Organisation und heisst, wie die Grenze selbst [1], Mark (limes) [2]. Die eigentliche Mark war ein ursprünglich nicht zum Reich gehöriges, den Nachbarn abgewonnenes Gebiet, das durch Anlage fester Plätze, Aufstellung militärischer Posten und anderes besonders geschützt ward und dem eigentlichen Reichsboden gewissermassen als Vorhut diente; oder es konnte auch ein grösseres neuerobertes Land auf solche Weise behandelt werden [3]. Der Vorsteher, der in den öffentlichen Acten regelmässig nur den Namen eines Grafen führt, wird sonst

[1] marcha oder marchia bedeutet häufig nur die Reichsgrenze; Karls epist., Capit. I, S. 245: paganorum gentium circa marcas nostras sedentia; Ann. Laur. maj. 788, S. 174: fines vel marcas Bajoariorum disposuit; Chron. Moiss. 809, S. 258: misit scaras suas ad marchias; 812, S. 259: venerunt obviam ei ad illam marchiam; 814, S. 311: disposuit et marchas suas undique. So lassen sich auch die meisten Stellen in den Capitularien verstehen, S. 139 c. 8; S. 159 c. 9; S. 206 c. 3. 4. 8; S. 300 c. 4. Anders dagegen in dem Capit. Lang. c. 3, S. 208: Quomodo causam confinales nostri odio semper habent contra illos qui parati sunt inimicis insidias facere et marcam nostram ampliare. — Ann. Laur. maj. 774, S. 152: dimissa marca contra Saxones, bezeichnet es die Grenzhut.

[2] So vielleicht schon Ann. Laur. maj. 799, S. 186: qui in marca Britanniae praesidebat; ganz regelmässig in den Ann. Einh., z. B. 788, S. 173: marcam Forojuliensem, 793, S. 179: illius limitis custodibus atque comitibus, und besonders in der Reichstheilung von 839, Ann. Bert. S. 21: ducatum Toringiae cum marchis suis, regnum Saxoniae cum marchis suis.

[3] Eichhorn, §. 135, Stenzel, und die meisten Neueren unterscheiden nicht genug zwischen der Grenzgrafschaft und der Mark, die allerdings häufig in derselben Hand lagen. Das Richtige hat Daniels S. 545. — Die Mark aber in diesem Sinn mit der Mark als Gebiet eines Dorfes oder sonst einem District zusammenzubringen, wie Maurer thut, Einleitung S. 50 (etwas beschränkt, Markverfassung S. 5), ist ganz irreführend.

häufig Markgraf, später auch Markherzog genannt (marchio, comes marchae; praefectus, dux limitis)[1] und ragte doch vor den anderen Grafen hervor.

Unter Karl und seinen nächsten Nachfolgern werden erwähnt die Hispanische, Brittannische, Sächsische oder Dänische, Sorbische, Avarische oder Pannonische und die Friaulische Mark[2]. Ausserdem ist allgemein von

[1] Die Ann. Einh. sagen meist praefectus limitis, 799. 819. 821; vgl. V. Karoli c. 9; aber auch praefectus marcae, 818; comes marcae, 822; — custos limitis, Ann. Einh. 826 (anderswo bezieht sich custodes limitis, 793. 810, auf die kriegerische Besatzung, und so könnte allenfalls auch die erste Stelle ausgelegt werden); — confinii comes steht Conv. Karant. c. 10, SS. XI, S. 11; — terminalis comes, Urk. Arnulfs, M. B. XXVIII, 1, S. 90; Juvavia S. 118; — marchio oder markio, Capit. Ingelh. 807 c. 5, S. 151: De illis hominibus non recipiendis a marchionibus nostris; Ludwig Const. pro Hispanis, Capit. S. 261; Ann. Einh. 828; Ann. Bert. 844 und später öfter; — marchisus, Hincmar de ord. pal. c. 30; — marchensis, Ann. Fuld. cont. V. 886. 893. 895; — dux limitis, Ann. Fuld. 849. 873. — Ann. Einh. fügen häufig die Bezeichnung comes hinzu, 799: W. comes ac praefectus limitis; 818: C. comitem et marcae F. praefectum; und ähnlich in den ersten Urkunden, wo der Name marchio sich findet: comes et Saxoniae patriae marchio, Bouq. VI, S. 617; comes et marchio, Vaissete I, S. 98. 111. 117. Gall. chr. I, S. 56. Bouq. VIII, S. 389; später auch comes dux et marchio, Vaissete I, S. 123. Marca S. 796.

[2] Hispanicus limes, Ann. Einh. 810. 826. H. marca, ebend. 821. 822. 827. 829. Ann. Bert. 844 (mehr unbestimmt heisst es hier 835, S. 11: dispositis markis Hispaniae, Septimaniae sive Provinciae); — Britannicus limes, Ann. Einh. 799. 826. V. Karoli c. 1: marca Br. Nithard I, 5, S. 653. Ann. Bert. 834; — Saxonicus limes, Ann. Einh. 819; vgl. 828. Danicus limes, Ann. Fuld. 852; — Sorabicus limes, Ann. Fuld. 849. 858. 873; — Winidorum marca, Ann. Bert. 864, S. 72; — Avaricus und Pannonicus limes, Ann. Einh. 826. Ann. Fuld. 861; — marca Forojuliensis, Ann. Einh. 788. 818.

mehreren Marken Sachsens und Thüringens die Rede[1], und von einem späteren Schriftsteller[2] wird auf Karl ausdrücklich die Errichtung einer Mark zurückgeführt welche das Nordalbingische Sachsen von dem Gebiet der Slavischen Wagrier, eines Theils der Abodriten, trennte. Diese bestand, wie angegeben wird, in einem schmalen Strich Landes, der sich von der Elbe bis zum Kieler Busen hinzog. Eine ähnliche Beschaffenheit hatten die Dänische Mark, welche zwischen Eider und Schlei belegen war[3], und wahrscheinlich auch die Sorbische und Brittannische, während die Hispanische alle Eroberungen im Südosten der Pyrenäen bis gegen den Ebro — der Hauptort und Sitz der Grafen war später Barcellona — umfasste[4]. Unter der Avarischen oder Pannonischen Mark verstand man ursprünglich wohl das ganze den Avaren abgewonnene Gebiet[5]; über dessen

[1] S. vorher S. 370 N. 2.

[2] Adam Brem. II, 15, SS. VII, S. 310: Invenimus quoque limitem Saxoniae quae trans Albiam est, praescriptum a Karolo et imperatoribus ceteris. Vgl. über diese Mark Wedekind, Noten I, S. 1 ff., und besonders Beyer, Der limes Saxoniae Karl d. Gr. (1877).

[3] S. über diese Jahrbücher Heinrich I. S. 264 ff.

[4] Vgl. ausser dem älteren Hauptwerk von de Marca die Schrift von Foss, Ludwig der Fr. vor seiner Thronbesteigung, besonders S. 42 über die Gründung der Mark. Der Vorsteher der Mark ist zugleich Graf von Barcellona, Ann. Einh. 829, S. 218; Chron. Font. 849, S. 302. Er heisst auch Gothiae marchio, Ann. Bert. 863, S. 62; vgl. 865, S. 75; doch scheint Gothia keineswegs immer, wie Foss S. 42 annimmt, das Gebiet der Mark bezeichnet zu haben.

[5] S. Dümmler, Ueber die südöstlichen Marken, der S. 16 N. 7 anerkennt, dass der Ausdruck diese umfassende Bedeutung hat; vgl. die Urk. Ludwig d. D., Mon. B. XI, S. 105: res in ipsa

südlichen Theil die obere Gewalt eine Zeit lang mit dem alten Langobardischen Herzogthum Friaul verbunden war und dann die Friaulische Mark[1] hiess, bis unter Ludwig (828) wieder eine Theilung unter mehrere Grafen statthatte[2]. Davon noch verschieden ist aber die Stellung eines andern Grafen, der neben jenem als Vorsteher der Avarischen Mark erscheint[3] und seinen Sitz zu Lorch im Traungau hatte, womit er die Aufsicht über das vorliegende Gebiet verband, welches später als Ostmark bezeichnet worden ist[4].

Wie hier war auch sonst nicht selten eine Grenzgrafschaft mit der Mark in einer und derselben Hand

marcha (dem Land der Avaren) ad jus regium pertinentes. Ausführlich auch Kämmel, Anfänge des D. Lebens in Oesterreich S. 207 ff.

[1] S. vorher S. 371 N. 2. Daneben findet sich fortwährend dux und ducatus Forojuliensis, Ann. Einh. 776, S. 155; Ann. Laur. maj. 796, S. 182. 799, S. 186. Der Vorsteher heisst comes et marcae Forojuliensis praefectus, Ann. Einh. 818, S. 205, dux 819, S. 206 und sonst.

[2] Ann. Einh. 828, S. 217: Baldricus dux Forojuliensis honoribus quos habebat privatus, et marca, quam solus tenebat, inter 4 comites divisa est.

[3] Ann. Einh. 826, S. 214: Baldricum (derselbe der in der Stelle 828 dux Forojuliensis heisst) et Geroldum comites et Avarici limitis custodes (wenn so verbunden werden darf; s. vorher S. 371 N. 1); nachher B. et G. comites ac Pannonici limitis praefecti. Es ist Gerold d. j., den auch die Conv. Karant. c. 10, S. 11, nennt.

[4] Dass der Name in dieser Zeit nicht vorkommt, hat Dümmler S. 12 bemerkt. Die Conv. Karant. a. a. O. sagt: orientalis plaga. Noch unbestimmter ist der Ausdruck oriens in den Ann. Xant. 869, S. 233. Die Winidorum marca, oben S. 371 N. 2, ist auch nicht mit Sicherheit hierauf zu beziehen.

verbunden[1], während in anderen Fällen ein solcher Grenzgraf kein eigentliches Markgebiet unter sich hatte[2]. Mitunter sind vielleicht andere Grafen dem Markgrafen untergeordnet gewesen[3]; allein allgemein war es offenbar nicht, und keineswegs kann es zu dem Wesen einer markgräflichen Stellung gerechnet werden[4]. Eher kommt es vor, dass mehrere Grafen gemeinschaftlich die Grenzhut und die obere Gewalt in den Marken hatten[5].

Wo alles in Einer Hand vereinigt war, ergab sich eine Macht, die sowohl des Umfangs wie des überwiegend militärischen Charakters wegen als eine herzogliche bezeichnet werden konnte[6].

[1] Es ist ungenau, wenn Dümmler S. 13 den Traungau selbst zur Ostmark rechnet.

[2] So scheint es bei dem gewesen zu sein der zu Regensburg und Forchheim die Grenzhut gegen die Böhmen hatte. Vgl. Dümmler S. 16 ff. Was Eichhorn, §. 135 Z. 2, von der Markgrafschaft am Nordgau sagt, ist jedenfalls für diese Zeit ohne Grund, und am wenigsten kann sie in der Divisio 806 c. 3 gefunden werden.

[3] Ann. Laur. maj. 799, S. 186, heisst es nur: Wido comes qui in marca Britannica praesidebat una cum sociis comitibus.

[4] So Stenzel S. 14. 20. Auch ist es nicht richtig, wenn er die markgräfliche Gewalt für eine missatische und desshalb zeitlich mehr beschränkte als die gräfliche hält.

[5] So sagen Ann. Einh. 793, S. 179: illius limitis (Hispan.) custodibus atque comitibus; vgl. 821. 822; nennen 826 die zwei praefecti Avarici limitis; 828 mehrere markiones gegen die Dänen. Vgl. Ann. Fuld. 852. 861.

[6] Hierher gehört, ausser der Bezeichnung dux limitis, Ermold. Nigell. III, v. 5, S. 489:

More tamen prisco regnorum limina caesar
Electosque duces adfore prima jubet;

V. Hludowici c. 43, S. 631: qui ab imperatore praefecti sunt duces (in der marca Hispanica). Vgl. die Stelle des Hariulf, eines Autors aus dem 11. Jahrh., von Angilbert, Bouq. V, S. 371: Cui

Ebenso haben die Historiker der Zeit wenigstens sehr bald nach Karls Tod angefangen, einzelne Beamte, deren Gebiet eine mehr selbständige Bedeutung hatte und deshalb wohl ein Herzogthum hiess, oder deren Sitz früher der einer herzoglichen Gewalt gewesen war, als Herzoge zu benennen[1]. Der Name lebte eben fort als Bezeichnung für den Vorsteher einer grösseren Landschaft[2] oder unbestimmt für einen höheren Beamten, und kommt in der letzten Bedeutung auch in den öffentlichen Actenstücken nicht selten vor[3]. Aber alles

etiam ad augmentum palatini honoris totus maritimae terrae ducatus commissus est.

[1] So findet sich Thegan c. 30 ein dux super Redicam, der in der V. Hludowici c. 26, S. 620, comes Curiae heisst (Thegan braucht überhaupt das Wort sehr häufig, c. 6. 26. 28. 36. 47. 54, nennt z. B. den Hardrad, der bei allen anderen comes heisst, c. 22 dux Austriae; dass es aber auch nicht mehr als ein Titel ist, zeigt sein Brief S. 586: duci ac consuli = comiti; vgl. Wenck S. 496 N.). — Von Wilhelm von Toulouse erzählt die nicht viel jüngere Vita c. 5, Mabillon Acta IV, 1, S. 74: Adjudicatur etiam conclamante exercitu, ut totius Aquitaniae . . . . investiatur ducatu et de consule sublimetur in ducem. Non differt Carolus consilii effectum statimque W. . . . . promovet. Ergo W. comitis et ducis gloria sublimatus, fit inter principes primus, ipse secundus a rege, suscipit legationem. Nach dem letztern Wort kann es scheinen, als wenn eine Stellung als missus gemeint ist; er heisst comes Chron. Moiss. 806, S. 308 und Ermold. Nigell. I, v. 172, während dieser ihn v. 137 auch dux nennt und V. Hludowici c. 5, S. 609, den Titel selbst auf seine Vorgänger überträgt.

[2] Dies zeigt die Stelle der Ann. Einh., S. 137, die zu der Nachricht der Ann. Laur. maj. 748, dass Grifo 12 Grafschaften erhalten, hinzufügen: more ducum; vgl. Bd. I, S. 506 und Sachsse, Grundlagen S. 79 ff.

[3] In den Capitularien und Urkunden werden duces neben anderen Beamten aufgeführt, doch in jenen viel seltener als in diesen, die oft die alten Formeln ohne sonderliche Bedeutung bei-

beruht mehr auf älterem Sprachgebrauch oder erscheint als einzelne Ausnahme. In der eigentlichen Organisation des Staats hat das Herzogthum unter Karl keinen Platz.

Diese Organisation beruht zunächst auf der Verwaltung der einzelnen Gaue oder Districte durch Grafen, wie sie Karl vorgefunden und nur noch allgemeiner durchgeführt hat.

Wie in Gallien die alten Stadtgebiete (civitates) den Deutschen Gauen gleichgestellt waren, so fand dasselbe jetzt in Italien statt, wo auch schon unter den Langobarden die selbständigen Abtheilungen des Reichs hierauf beruht hatten[1]; ihre Vorsteher führen dann mitunter in alter Weise den herzoglichen Titel, regelmässig aber sind es jetzt auch Grafen.

In Baiern scheint bei der Unterwerfung unmittel-

behielten, und dann meist in solchen die für Italien bestimmt waren, ausserdem unter Karl nur in der Admon. S. 240: Duces, comites et judices; Capit. Aquisgr. 813, S. 170, im Eingang: cum .... comitibus, ducibus. Unter den Urkunden s. z. B. die Pippins, S. 689. 702. 705, Karls, S. 713. 716. 720. 745 u. s. w. Vgl. d. Brief, Jaffé IV, 350: ill. dux, ill. et ill. comites (jener vielleicht identisch mit dem gleich nachher genannten: ill. dux Histriae). Auch Alcuin, epist. 14, S. 167, hat: regis duces et tribuni, und noch häufiger kommen sie in den Historikern und anderen Denkmälern der Zeit neben comites vor, Ann. Lauresh. 802, S. 39; Chron. Moiss. 814, S. 311; Carmen de Karolo et Leone III, v. 30. 178. 430 etc. Angilberti carmen I, Poetae Car. I, S. 360.

[1] Die Briefe des Cod. Car. 97. 98, S. 283 ff., zeigen, dass auch unter Karl bei den civitates die 'Langobardorum regum termini' (S. 287) fortbestanden. Hegels Annahme, II, S. 12, dass die Sprengel der Fränkischen Grafen grösser gewesen als die der Langobardischen Herzöge, scheint mir auf sehr schwachem Fundament zu beruhen.

bar unter die Herrschaft des Fränkischen Königs keine andere Veränderung getroffen zu sein, als dass nun er die Grafen als Vorsteher der alten Gaue ernannte.

Weniger deutlich ist, wie das Verfahren Karls in Sachsen war, ob die Grafen die er einsetzte auch hier einfach an die Stelle der alten von dem Volk gewählten Vorsteher oder Fürsten bei den verschiedenen Abtheilungen des Stammes traten, oder ob bedeutendere Veränderungen vorgenommen, etwa neue Amtsgebiete für die königlichen Beamten gebildet worden sind[1]. Die Gografen welche sich später in Sachsen finden sind kleineren Districten vorgesetzt, die mehr den Fränkischen Hunderten als den Gauen entsprechen, und haben auch nur die Stelllung und die Rechte von niederen Beamten, während unter Karl und seinen Nachfolgern

[1] Wigand, Gesch. von Corvey S. 8, u. a. haben wohl gemeint, Karl habe die spätere Gaueintheilung in Sachsen eingeführt; doch ist diese Ansicht von den meisten aufgegeben oder modificiert. Wigand selbst sagt später, Femgericht S. 30, die politische Gaueintheilung scheine sich nach der bestehenden Eintheilung in Länder, Marken, Gemeinden, gerichtet zu haben; Seibertz, der früher schrieb, Wigand, Archiv VI, S. 114: 'nur die namentliche Eintheilung in Gaue und Grafschaften verdankt Westfalen Karl d. Gr.', hat dies auch in der RG. nicht wiederholt; Schrader, Dynastenstämme S. 5 N., meint, Karl habe die Grafschaften, nicht die Gaue eingeführt; ebenso Unger, Oeff. Recht S. 36. Dagegen nimmt Schaumann S. 228 ff. eine planmässige Nichtbeachtung und Aufhebung der Gebiete der drei grossen Stämme und der kleineren Abtheilungen an. In letzterer Beziehung stützt er sich aber nur auf die falsche Urk. für Bremen, Lappenberg S. 5, über die zu vergleichen Gött. G. A. 1860, St. 14. 15. Zu beachten ist vielleicht, dass es im Capit. de part. Sax. c. 24, S. 49, heisst: qui de uno comitatu ad alium confugium fecerint, nicht von Gauen die Rede ist; ebenso c. 31. 34 von dem ministerium, Amtsbezirk, des Grafen.

in Sachsen wie in den anderen Theilen des Reichs Grafen grösseren Gebieten mit umfassenden Befugnissen vorstanden.

Ein solches Amtsgebiet des Grafen heisst regelmässig eben Grafschaft (comitatus)[1].

Im allgemeinen fallen Grafschaft (comitatus) und Gau (pagus) zusammen, und abwechselnd ohne besonderen Unterschied wird der eine oder andere Ausdruck gebraucht[2]. Die Gesetze Karls sprechen häufiger von

[1] Ueber die Anfänge des Sprachgebrauchs s. Bd. II, 2, S. 40. Das Deutsche grasceffi findet sich in der alten Uebersetzung eines Capitulars, S. 380. Vgl. Graf IV, S. 314: graschaft, praesidatus.

[2] Conc. 791, Vaissete I, S. 27: totum Redensem pagum .... quamdiu vocabulum suum idem comitatus retinet. Capit. Theod. 805 c. 11, S. 124, heisst es: et de ipso pago, non de altero, testes elegantur; dem entspricht Capit. leg. add. 818/9 c. 10, S. 283: testes ... non aliunde quaerantur nisi de ipso comitatu in quo res .... positae sunt. L. Chamav. c. 7 steht comitatus und c. 30 pagus, wie es scheint, gleichbedeutend, obschon Gaupp S. 21 zweifelt. Vgl. Divisio 806 c. 4, S. 128: civitates cum suburbanis et territoriis suis atque comitatibus quae ad ipsas pertinent, wo territoria und comitatus doch wohl gleichbedeutend sind. Es heisst Trad. Sang. 615, S. 225: in comitatu Nidinga; Urk. Arnulfs, Mohr I, S. 54: de tribus comitatibus, id est de Turgowe, de Lintzgowe et de Rhaetia Curiensi. — Der Graf wird als Vorsteher des Gaus bezeichnet; Capit. miss. (786) c. 5, S. 67: nullatenus sine comite de ipso pago istam legationem perficiant; Rheinauer Formel bei Wyss S. 32: comite pagi illius; MR. UB. I, 110, S. 116: comite pagensi. Sehr oft kommen die pagenses des Grafen vor, Capit. 811 c. 1, S. 164; c. 6, S. 165; 184 c. 1. Auch Capit. leg. add. 818/9 c. 6, wo es vorher heisst: intra ipsum comitatum. — In Gallien wie in Italien heisst der Graf nach der Stadt: Urk. v. 791, Vaisete II², S. 57: comis de Narbono; Ann. Einh. 806, S. 193: comes civitatis Genuae; Ann. Fuld. 834, S. 360: comes Aurelianensium; in Deutschland nach dem Gau: Trad. Sang. 572, S. 185: sub A. comite Durgaugensi; 593, S. 207: com. in Durgowe. — Capit. Aquisgr. 802 c. 1, S. 92: cum comitibus provincialibus, heisst: mit den Grafen der

Grafschaften[1], während in den Urkunden der Zeit zur Bezeichnung der Lage von Orten vorzugsweise die Gaue genannt, und unter Karl nur einzeln, häufiger erst unter den späteren Karolingern auch die Gebiete der Grafen wohl daneben aufgeführt werden[2]. Mitunter benennt man die Grafschaft selbst nach dem Namen des Gaus dem sie entspricht[3], während in anderen Fällen sie nach der Person des Inhabers bezeichnet wird[4]. In gleicher Bedeutung ist von dem Amtsbezirk (ministerium) die Rede[5]. Statt Gau (pagus) aber stehen fort-

Provinz. — Auffallend ist der Ausdruck MR. UB. I, 80, S. 86 (850): R. comes Franciae praefuit. Dass Gau und Grafschaft nur ausnahmsweise zusammenfielen, ist jedenfalls nicht begründet; auch Stälin I, S. 276 trennt beide zu sehr.

[1] Capit. leg. add. 818/19 c. 10, S. 283, steht auch: Si tamen contentio . . . . in confinio duorum comitatuum fuerit, liceat eis de vicina centena adjacentis comitatus . . . testes habere. Also die Hunderte als Unterabtheilung der Grafschaft wie sonst des Gaus.

[2] Das erste Beispiel das ich kenne Dronke S. 130 (von 811): in comitatu Wigbaldes in pago Weringawe; Ludwig d. D., Wilmans KU. I, 31, S. 143: in pagis Dreini et Boroctra cognominantibus et in comitatibus Burchardi et Warini, wo beide Bezeichnungen dasselbe zu bedeuten scheinen; ebend. 32, S. 147: in pagis Grainga et Threcwiti necnon et in comitatibus Burchardi, Waltberti et Albrici atque Letti, wo auch wohl die Grafschaften dieser vier Grafen den beiden Gauen entsprechen.

[3] Urk. Karls, Wirt. UB. I, S. 24: in comitato Hurnia; Ludwigs, S. 503: in comitatu Vivariensi; S. 547: comitatum Brivatensem fideli nostro B. ill. comiti concessimus. Ann. Einh. 826, S. 214: comitatus qui Hriustri vocatur; vgl. Urk. Arnulfs, Dümge S. 80: ad comitatum Adalperti qui Skerra dicitur; und die Stellen S. 378 N. 2.

[4] Urk. Karls, Mon. B. XXVIII, 1, S. 6: in comitatu Adulfi; Wenck III, S. 11: in comitatu Alberici et Markwardi; vgl. N. 2.

[5] Urk. Karls, Wenck II, S. 10: in ministerio Rabanone; Ludwigs, Trad. Sang. 164, S. 155: in ministerio A. comitis; 226,

während auch Ausdrücke wie Provinz, Territorium, Mark, wesentlich in demselben Sinn[1]; wogegen anderer seits auch 'pagus' wieder eine verschiedene Anwendung bald auf grössere Landschaften bald auf kleinere Bezirke findet[2].

Zu einer durchgreifenden Regelung der hier einschlagenden Verhältnisse ist es unter Karl dergestalt ebensowenig wie unter seinen Vorgängern gekommen. Er schloss sich an die vorgefundenen, auf alten Grundlagen beruhenden Zustände an, und wenn eine Aenderung nothwendig erschien, so lag es offenbar nicht im

S. 217. Vgl. Capit. Aquisgr. 807 c. 3, S. 135: per singula ministeria, und gleich nachher: de singulis comitatibus; Capit. de part. Sax. c. 31, S. 70: comitibus . . . infra suo ministerio; c. 34: comes in suo ministerio; Capit. miss. (786) c. 6, S. 67: [comitibus] in eorum ministeriis; Form. Sal. Merk. 51, S. 239, wo ein Graf schreibt: in nostro ministerio, und gleich darauf: in nostro comitatu; Urk. Ludwigs, S. 496: in loca vel potestates seu ministeria cujuslibet et comitum advenerint. Sonst bezeichnet das Wort allgemein Amt, das weltliche und geistliche.

[1] Dronke S. 253. 257: provincia Salagowensium, Grapfeldorum, neben pagus Salagoe, Grapfelde (Grapfeldono), S. 262. 267. 264; — in marca Hassorum, Wenck II, S. 15. 16, neben in pago Hassorum, S. 17; vgl. S. 378 N. 2; — in finibus Salagoevo, Dronke S. 266; in finibus Ribuariorum, Einhard Transl. S. Petri c. 93, wo c. 65 auch pagus Ribuarensis; in finibus Ardinae MR. UB. I, 34, S. 38. 44, S. 39; in finem Hardinna 42, S. 48, und gleichbedeutend infra terminos Ardinne 14, S. 17. 16, S. 19 und öfter; in termino illo auch Form. Sal. Merk. 9, S. 244; in confinio seu pago Vurmacense, MR. UB. I, 110, S. 115. — In Westfränkischen Urkunden wechselt orbis mit pagus und comitatus, o. p. c. Caturcinus, Lemovicinus; Justel, Hist. de Turenne, Preuves S. 7. 8. 9; Deloche S. 17 ff. (einmal S. 98: in urbe); vgl. Ducange IV, S. 723.

[2] pagus Riboar. in folg. N.; pagus Alamannorum, oben S. 356 N. 5; pagus Thuringiae, Dronke 46, S. 75. Aber auch die Unterabtheilungen des Gaus heissen so. Vgl. Bd. II, 1, S. 406 ff.

Charakter der Zeit, die bestehende natürliche oder historisch gewordene Landtheilung selbst durch eine andere zu ersetzen, sondern man begnügte sich die Grafengebiete dieser einzufügen oder anzuschliessen, so gut es ging. Nur wenn man jene selbst auch wieder als Gaue (pagi) auffasst oder benennt, kann man sagen, dass eine gleichmässige Gaueintheilung durch das ganze Reich hindurchgegangen sei[1]. Da aber unter jenem Wort manchmal grössere Gebiete verstanden werden, so kommt es allerdings vor, dass mehrere Grafen oder Grafschaften in Einem Gau sich finden[2], auch wohl dass ein alter Gau jetzt in Abtheilungen zerfällt, die ebenso bezeichnet werden und besondere Vorsteher haben[3].

[1] Vgl. Jacobs, Géographie de Grégoire de Tours (1858), der auch für die Karolingische Zeit, S. 45, behauptet: jamais la France n'a été divisée officiellement en pagi.

[2] Urk. Karls, Wenck III, S. 13: de Hassega de comitatibus quos A. et M. nunc tempore tenere visi sunt; Wilmans KU. I, 26, S. 92: in pago Riboariensi in comitatu Bonnensi; MR. UB. I, 77 S. 84: in pago Rib. in comitatu Juliacensi; hier bezeichnet pagus die grössere Provinz Ribuarien, die sonst ducatus heisst und 5 comitatus hatte; Divisio 870, LL. I, S. 517; diese heissen aber auch pagi, Martene Coll. S. 184. Ein ähnliches Beispiel Bouq. VIII, S. 395: fiscum nostrum qui est in pago Metensi interjacens comitatus Moslensis confinio et Salmensis comitatus atque Calvomontensis. Ebenso kennt die L. Chamav. in ihrem Gebiet mehrere comitatus, c. 44; vgl. Gaupp in seiner Ausgabe S. 40. Eine Verleihung cum medietate pagi Bitoria, Fred. cont. c. 129. Doch geht Hüllman zu weit, wenn er sagt, Stände S. 98, alle Gaue von irgend beträchtlichem Umfang seien in mehrere Grafengebiete zerfallen.

[3] Eine bestimmte Unterscheidung von Gauen und Untergauen, grossen und kleinen Gauen, wie noch Sohm S. 204 ff. will, lässt sich in dieser Zeit so wenig wie früher durchführen. Was sich zeigt ist nur, dass der Name Gau auch für Abtheilungen gebraucht

In Alamannien hat von einem solchen der Gau auch den Namen empfangen [1].

Es ist nicht leicht, die Richtigkeit jener Angabe zu prüfen, dass ausser an den Grenzen Karl überall den Grafen nur Eine Grafschaft übertragen habe [2]. Ausnahmen hat es jedenfalls jetzt so gut wie früher gegeben; selbst ein Gesetz Karls nimmt auf solche Fälle Rücksicht [3]; einzelne Grafen werden auch als Vorsteher mehrerer alter Gaue genannt [4]. Doch erscheint es wohl als Abweichung von der allgemeinen Ordnung, und häufiger ist es offenbar erst später geworden.

wird. Trad. Sang. 77, S. 74: in pago Durganginse in sito Zurichgauvia, oder wie es charakteristisch heisst 548, S. 162: in pago Durgave vel ut nunc dicitur Zurichgewe. Vgl. 190, S. 180: situ pagellis qui dicitur Hegauvi.

[1] Die Perchtoldespara, die mitunter situs heisst, Trad. Sang. 39, S. 41, meist pagus 88, S. 84. 96, S. 91. 615, S. 225, aber auch comitatus 653, S. 257, nach einer Urk. (folg. N.) selbst zwei Grafschaften begriff. Andere Beispiele Bd. II, 1, S. 411 N. 5.

[2] S. oben S. 369 N. 2.

[3] Capit. 808 c. 4, S. 137: ut quanta ministeria unusquisque comes habuerit, was man nicht mit Schrader, Dynastenstämme S. 7, verstehen darf: Comitialbezirke des Grafen in Einem Gau. Urk. Ludwigs, Mon. B. XXXI, 1, S. 60: in duobus comitatibus Attonis qui sunt im Bertoldesbara; Urk. v. J. 835, Gall. chr. I, S. 75: M. comite nobilissimo Aptensis civitatis cum illius comitatu et Glanniacensis et Senaciensis comitatuum et sedium episcopalium. V. Wilhelmi c. 25, Mabillon Acta IV, 1, S. 83, sagt, dass er seine zwei Söhne comitatibus praefecerat suis; G. Aldrici, Baluze S. 3: Rex .... promittens .... ei 12 et amplius comitatus se daturum, si .... in sua militia perseveraret; eine vielleicht nicht eben historisch zuverlässige Angabe.

[4] S. Stälin I, S. 241 über Graf Warin, der unter Pippin 2 Gaue, S. 337 N. über Graf Udalrich, Bruder der Königin Hildegard, der unter Karl wenigstens 3 hatte.

Die gewöhnliche Bezeichnung für den Grafen in den Lateinischen Quellen ist fortwährend 'comes'[1]. Nur selten wird das Deutsche Wort selbst beibehalten[2]. Dagegen heisst er wie früher auch jetzt in mehr unbestimmter Weise Vorsteher (praefectus, praeses)[3], oder in einzelnen Gegenden 'rector'[4], bei Schriftstellern ungenauer 'consul'[5]. Wenn mitunter mehrere Classen von

[1] Auch cǫmitissa für die Frau findet sich, Tardif S. 74 (811); Vaissete I, S. 37. 117 etc. V. Wilhelmi c. 3, Mabillon Acta IV, 1, S. 73.

[2] Capit. Karlm. 742 c. 5, S. 25; Karl 769 c. 6, S. 49; Urk. Pippins, S. 696; Karls, S. 733. 747. 748. 763; Ludwigs, S. 506. 567; Form. imp. 29, S. 307; V. Hadriani, Muratori SS. III, S. 185, im Heere Karls.

[3] S. Bd. II, 2, S. 26. Rimbert V. Anskarii c. 16, S. 700: comes qui eo tempore praefecturam loci illius tenebat; vgl. Bonifatii epist. 492, S. 240; Walafrid Strabo de exordiis rerum eccl. c. 31: comites vel praefecti; Ann. Fuld. 852, S. 368: ut nullus praefectus in sua praefectura, und sonst öfter. — Trad. Sang. 49, S. 49: ante Cozperto praeside, und S. 50: ante C. comite; praeses Victor von Raetien Urk. des Tello, Migne XCVI, S. 1535; Conc. Aschaim. c. 11, LL. III, S. 458: praesides seu judices; Gl. bei Maassen, SB. d. W. Akad. LXXXIV, S. 276: ad regem sive ad praesides; V. S. Opportunae c. 10, Mabillon Acta III, 2, S. 225: praeses erat Oximensis pagi; praesidatus als Erklärung für graschaft, vorher S. 378 N. 1. — Judex wird jetzt regelmässig nicht vom Grafen gebraucht; s. Sohm, GV. S. 148, und vgl. unten.

[4] Wie früher in der Provence, jetzt in Raetien und Istrien; s. unten.

[5] V. Wilhelmi c. 3, Mabillon a. a. O. S. 73: magno consule Theoderico, dessen Frau comitissa heisst; . . . ambo quidem de summis Franciae principibus, consules ex consulibus; c. 4: suscipit nomen consulis et consulatum in rebus bellicis primae cohortis sortitur principatum; c. 5: de consulatu sublimatur in ducem; Transl. S. Gentiani c. 3, ebend. IV, 2, S. 487: consul Ambianensium; vgl. Thegan vorher S. 375 N. 1. Ann. Xant. 834, S. 226: principes Lotharii consules, bedeutet es vielleicht consiliarii, wie es sonst häufig gebraucht wird; s. unten.

Grafen unterschieden werden[1], so bezieht es sich wesentlich nur auf Reichthum und äussere Macht, nicht auf eine verschiedene rechtliche Stellung.

Unter den späteren Merovingern waren auch die Grafen in den verschiedenen Provinzen des Reichs oft genug zu grosser Selbständigkeit gelangt, indem das Amt fast wie erblich in dem Besitz bestimmter Familien war, die des Königs wenig achteten und alle Rechte mehr zum eignen Vortheil ausbeuteten. Wie aber schon die nächsten Vorgänger Karls, so ist namentlich auch er bemüht gewesen, hier Wandel zu schaffen, die Grafen in die Stellung von wahren Beamten zurückzuführen, so dass sie ihm volle Ergebenheit zu zeigen und seinen Absichten zu dienen hatten.

Dass der König die Grafen ernannte, unterliegt keinem Zweifel: überall wird dies vorausgesetzt, in allen Verhältnissen darauf Bezug genommen.

Eine merkwürdige Nachricht meldet[2], dass Karl in

[1] Capit. episc. S. 52: fortiores comites . . . mediocres . . . minores.

[2] Adrevald Mir. S. Benedicti, Bouq. V, S. 448 (Mabillon Acta II, S. 375): Ampliata denique regia potestate (nach der Eroberung Italiens und Einsetzung Pippins als König), necesse erat duces regno subjugataeque genti praeficere, qui et legum moderamina et morem Franciae assuetum servare compellerent. Qua de re primatibus populi ducibusque contigit palatium vacuari, eo quod multos ex Francorum nobili genere filio contulerit, qui cum eo regnum noviter susceptum tuerentur et regerent. Hac igitur occasione, ut aliquibus videtur, ut plurimis vero credibile visum est, ob Francorum suspectam fidem, quam semel in conjuratione, dum bellum inchoaretur Saxonicum, expertus est, iterum autem in conjuratione Pippini naturalis filii, quibusdam servorum suorum, fisci debito sublevatis, curam tradidit regni. Der Autor nennt drei

manchen Fällen niedrig geborenen Männern, ja, wie es heisst, Freigelassenen aus seinen Besitzungen wichtige Grafenämter übertrug; nach einigen sei er dazu durch den Umstand veranlasst worden, dass ein bedeutender Theil der vornehmen Franken in den eroberten Ländern, namentlich in Italien, verwandt werden musste, nach anderen aber durch ein gewisses Mistrauen das die Fränkischen Grossen ihm einflössten, vornehmlich seitdem zweimal Verschwörungen gegen ihn angezettelt waren. Es ist übrigens möglich, dass diese, deren eigentlicher Grund und Zusammenhang sehr im Dunkeln liegt, zum Theil auch durch das Streben Karls veranlasst sind, die alten in den verschiedenen Gauen ansässigen und mächtigen Geschlechter zu beschränken[1] und abhängige Männer an ihre Stelle zu setzen. Der eigne Schwager Karls, der angesehene Alamannische Graf Udalrich, entging nicht einer ähnlichen Anklage, die ihm den Verlust seiner Aemter und Güter zuzog und deren Folgen erst später im Weg der Gnade wieder aufgehoben wurden[2]. Auch entspricht es einem solchen Verfahren, wenn die nicht minder wichtigen Bisthumsämter nicht selten an Männer von geringer

Beispiele, Orleans, Bourges und Clermont. — Hierzu bemerkt Leibniz, Ann. I, S. 156: Semper libertorum potentia absolutae potestatis indicium fuit, quam Carolus magis habebat quam profitebatur. — In Urkk., Trad. Sang. 206. 207, S. 197, heisst es am Ende: Erfcher servus dominicus resedebat; Neugart I, S. 149 N. hält ihn für einen vicarius; man kann wohl nur allgemein sagen, dass er eine richterliche Stellung einnahm.

[1] S. über die Theilnahme der Baiern oben S. 115.

[2] Mon. Sang. I, 13, S. 736.

Herkunft kamen [1], die dem König als besonders geeignete Werkzeuge für seine Absichten erscheinen mochten.

In den neu eroberten Ländern waren es hauptsächlich Franken die als Grafen eingesetzt wurden: hierauf wird wiederholt Gewicht gelegt, dies erscheint als die Hauptsache bei der Neuordnung der Verhältnisse welche vorgenommen ward [2].

Aber auch gerade das umgekehrte Verfahren findet sich. In Sachsen suchte Karl die Angesehensten des Volks, den alten Adel, für sich zu gewinnen, und übertrug ihnen dann die Grafenämter [3]: er dachte dadurch wohl zugleich sie an sein Interesse zu knüpfen und das Volk leichter an die neue Ordnung der Dinge zu gewöhnen. In einem so grossen Reich und bei so ungleichartigen Verhältnissen konnte nicht ein und derselbe Grundsatz sich überall und unter allen Umständen empfehlen.

Auch sonst ist doch immer wieder auf angesehene und mächtige Familien Rücksicht genommen. Diese

[1] Thegan c. 20. 43. 44. 50. Vgl. Mon. Sang. I, 3, S. 732.

[2] Von Aquitanien sagt schon Fred. cont. c. 136: comites suos ac judices ibidem constituit (Pippin); V. Hludowici c. 3, S. 608, von Karl: ordinavit . . . . . per totam Aquitaniam comites, abbates necnon alios plurimos quos vassos vulgo vocant ex gente Francorum. Ueber Italien s. oben S. 167 N. 2 und S. 384 N. 2. Pippin, Capit. Lang. 782, c. 7, S. 192, unterscheidet den comes Franciscus und Langobardiscus.

[3] S. oben S. 129 N. 2. — Guizot, Essais S. 263, meint, auch die Spanier die sich im südlichen Gallien niederliessen seien mit ihren Grafen aufgenommen; allein die Worte in der Urkunde, Capit. S. 263: cum suis comitibus conversari, erhalten ihre Erläuterung durch das Folgende, wo sich zeigt, dass die Fränkischen Grafen gemeint sind, denen jene sich commendierten; vgl. S. 262 N. 5.

erhielten sich, wie in dem Besitz hoher Aemter überhaupt, so nicht selten auch in der Verwaltung bestimmter Grafschaften oder Gaue, in denen sie angesessen und begütert waren. In Alamannien finden wir dergestalt die Nachkommen des alten Herzogshauses als Grafen mehrerer Gaue, Rotbert, den Sohn des Herzogs Nebi, und nach ihm seinen Schwestersohn Udalrich und weiter dessen Geschlecht[1]. Vom Grafen Wilhelm von Toulouse wird erzählt, dass, wie er selbst von Grafen abstammte, später, da er das weltliche Leben mit dem geistlichen vertauschte, seine Grafschaften auf die Söhne übergingen[2]. Wenn einmal fünf Brüder zugleich als Grafen genannt werden[3], so zeigt dies deutlich, wie bei Ernennung derselben auf Abstammung und Verwandtschaft Rücksicht genommen ward.

Die Regel war sonst Bestellung auf Lebenszeit. Doch konnte das Amt natürlich verwirkt, wegen Untreue, und auch wegen anderer Verbrechen oder auch Nachlässigkeiten im Dienst, entzogen werden. Die Gesetze Karls enthalten mehrfach Androhungen der Art[4], die dann auch nicht eben selten zur Ausführung gekommen

[1] Stälin I, S. 233. 327; Meyer v. Knonau, Forsch. XIII, S. 71 ff.

[2] S. vorher S. 382 N. 3. Vgl. Ermold. Nigell. II, v. 485, S. 487: Da ein Graf gestorben,

Divisitque dapes necnon partitur honorem
In sobolem propriam caesar amore patris.

[3] Wenck III, S. 18. — In den Mir. S. Huberti (freilich aus dem 11. Jahrh.) heisst es, Mabillon Acta IV, 1, S. 301: Comitatum Arduennensem agebat Th., cujus frater Al. partes aequabat ejusdem comitatus, d. h. wohl: hatte die halbe Grafschaft.

[4] z. B. Capit. Lang. 782 c. 7, S. 192. Capit. de part. Sax. c. 24. 28, S. 70.

zu sein scheinen[1]. Unter seinen Nachfolgern, wo es auf der einen Seite immer häufiger wird dass einzelne Familien sich in den erblichen Besitz der Grafenämter setzen, sind umgekehrt während der inneren Unruhen und Kriege auch Absetzungen und unregelmässige Wechsel an der Tagesordnung gewesen. So wird es unter den Pflichten die man den Herrschern vorhält auch hervorgehoben, dass die einmal übertragenen Aemter und Würden nicht ohne Grund entzogen werden sollen[2]. Und auch auf die Nachfolger findet dies Anwendung, die an sich nicht verpflichtet waren die Ernennungen der Vorgänger zu bestätigen, während es doch regelmässig geschah und immer allgemeiner verlangt ward[3], so dass dergestalt factisch schon eine gewisse Erblichkeit sich geltend machte.

Auf diese Verhältnisse, überhaupt auf die Stellung der Grafen, hat dann das Beneficialwesen bald einen bedeutenden Einfluss erlangt, wovon später weiter zu sprechen ist.

Ausnahmsweise ist in späterer Karolingischer Zeit ein Königssohn einem einzelnen Gau vorgesetzt worden[4].

[1] Dahin gehört eben der Fall des Grafen Udalrich.

[2] Nach Thegan c. 6, S. 592, forderte Karl seinen Sohn unter anderm auch auf: nullum ab honore suo sine causa discretionis ejecisset.

[3] Nithard II, 1, S. 655: Lothar verspricht bei der Nachricht von Ludwigs Tod: honores a patre concessos se concedere et eosdem augere velle.

[4] Karl (III), Sohn Ludwig d. D., dem Breisgau; er heisst aber nicht 'comes', sondern man sagt: sub K. . . . rectore pagi illius, Trad. Sang. 551. 555, II, S. 161. 169; oder K. principe in comitatu Prisigauge 553, S. 167; princeps auch 574. 575. 579.

Der Graf heisst berühmt, sehr berühmt (illustrissimus), erlaucht und sehr erlaucht (serenus, serenissimus)[1].

Schon in der Zeit Karls ist es dahin gekommen, dass wie der König seine Würde auch der Graf sein Amt auf Gottes Gnade zurückführte[2]: soll es wohl ein Ausdruck der Demuth sein, so spricht sich doch darin auch ein gewisses Gefühl der Selbständigkeit irdischen Gewalten gegenüber aus.

Ist in den Römischen Provinzen die Stadt Mittelpunkt der Grafschaft, Sitz des Grafen[3], so findet sich jetzt etwas ähnliches in anderen Theilen des Reichs, indem ein einzelner Hof dafür bestimmt erscheint[4]. Ausserdem gehören bestimmte Güter zu der Grafschaft und gewähren einen Theil der Einkünfte die mit dem Amt verbunden sind und dasselbe besonders werthvoll machen[5].

Die Wirksamkeit des Grafen war eine sehr umfassende, sie erstreckte sich im wesentlichen so weit, wie überhaupt der Bereich staatlicher Angelegenheiten, das Recht und die Gewalt des Königs gingen, dessen Stellvertreter er war, dessen Befugnisse nach den ver-

[1] illustrissimus, z. B. MR. UB. I, 93, S. 97; serenissimus, Trad. Sang. 697, S. 299.

[2] Tardif S. 74 (v. J. 811): Stephanus humilis Christi gratia comes; Bibl. de l'école des chartes II, S. 179: Willelmus gratia Dei comes; Deloche S. 10: gratia divina favente comes (866).

[3] Vgl. Hincmar Op. II, S. 752: civitatem in qua comes inhabitat; Urk. Ludwigs, S. 461 (Quantin S. 27): in pago Tornotrense .... castrum Tornotrense, caput videlicet comitatus.

[4] Mir. S. Vedasti c. 9, Mabillon Acta IV, 1, S. 603: sedes comitatus videbatur in dominica curte.

[5] Darüber später in dem Abschnitt von den Finanzen.

schiedensten Seiten hin, wenn auch mit bestimmten Beschränkungen, die in dieser Zeit nur genauer festgesetzt sind[1], er zu handhaben hatte. Zu der Thätigkeit im Gericht und Heer, zu der Sorge für die königlichen Einkünfte und Güter kommt jetzt, bei der weiteren Ausdehnung des Gebiets staatlicher Thätigkeit, mancherlei hinzu was einen polizeilichen Charakter an sich trägt, als dessen Grundlage oder Mittelpunkt aber die Aufrechthaltung des Friedens und die Durchführung der allgemeinen und besonderen Schutzgewalt des Königs betrachtet werden kann[2]: dafür hat der Graf eine Banngewalt[3], die auch den Frieden entziehen, die Acht verhängen kann[4], unter Umständen selbst der des Königs gleichgestellt wird[5]. Auch kirchliche Angelegenheiten sind der Einwirkung der Grafen in einem gewissen Mass unterworfen. Hier kommt es dann auf das Verhältnis zu den Bischöfen, anderswo auf die

[1] Sohm S. 163 ff., mit dem ich in der Sache ganz übereinstimme. Ueber das Einzelne später.

[2] Capit. 802 c. 14, S. 94: pauperes, viduae, orphani et peregrini consolationem adque defensionem hab eis habent. Den Wittwen und Waisen die keinen defensor haben setzt der Graf einen solchen, Pippin Capit. Lang. 782 c. 5, S. 192. Näheres im Abschnitt vom Gerichtswesen.

[3] Capit. miss. spec. 802 c. 57, S. 104: Caeteri vero banni quos comites et judices faciunt secundum legem uniuscujusque componantur. Ueber die Auslegung s. Sohm S. 173.

[4] Capit. Aquisgr. 809 c. 4, S. 148: Ut comes qui latronem in forbanno miserit vicinis suis comitibus notum faciat; Capit. miss. c. 11, S. 150: De meziban, ut unusquisque comis alio mandet. Vgl. Sohm S. 162.

[5] Sohm S. 176 ff. Vgl. über die Banngewalt in Sachsen oben S. 322 N. 1.

Stellung zu den ausserordentlichen Abgesandten oder Vertretern des Königs an, die Karl mit noch umfassenderen Befugnissen als die Grafen ausrüstete, und an die er diese in solchen Angelegenheiten verwies für welche ihre Gewalt und Autorität nicht ausreichen mochte, während er die letzte Entscheidung sich wohl selber vorbehielt[1]. Ueber dies alles und ebenso über die Theilnahme der Grafen an den allgemeinen Versammlungen des Reichs und die Art und Weise wie sie hier auch wieder als Vertreter ihrer Gebiete erscheinen wird theils noch im Verlauf dieses Abschnitts theils in anderm Zusammenhang gehandelt werden.

Bei dem weiten Umfang dessen was den Grafen oblag, der Nothwendigkeit häufig zur Heer- oder Reichsversammlung abwesend zu sein, erhielt die Stellung der Unterbeamten vielfach eine höhere Bedeutung als früher.

Da finden sich fortwährend als Vorsteher der Hunderten oder Centenen, die gerade in dieser Zeit auf Gallischem wie auf Deutschem Boden häufiger genannt werden[2], die Centenarien, wie sie in den Lateinischen

[1] Schreiben von Missi an Grafen c. 3, S. 184: Deinde ut quicumque vobis rebelles aut inobedientes fuerint et vobis nec secundum legem nec secundum justitiam auscultare voluerint, inbreviate illos, quanticumque fuerint, et aut ante, si necesse fuerit, remandate, aut nobis ipsis, cum insimul fuerimus, dicite, ut exinde secundum quod dominus noster commendatum habet faciamus; vgl. c. 4.

[2] Vgl. Bd. II, 1, S. 399 ff. In den Gesetzen findet die centena sich als Unterabtheilung des comitatus, vorher S. 379 N. 1; Capit. Worm. missis data 829 c. 5, LL. I, S. 354: quanti liberi homines in singulis comitatibus maneant . . . . haec ratio examinetur per singulas centenas. Weniger deutlich ist Capit. miss. (786) c. 4, oben S. 294 N. 1, und Capit. de villis c. 62, S. 89: quid de liberis ho-

Denkmälern heissen. Die Erinnerung an ihre ursprüngliche Bedeutung als gewählte Vorsteher der kleineren Abtheilungen des Volks erhält sich darin dass diesem noch ein gewisser Antheil an ihrer Bestellung gelassen wird. Ein Gesetz Karls bestimmt, dass Graf und Volk hier gemeinschaftlich thätig sein sollen[1]. Doch scheint allerdings die Mitwirkung des letzteren häufig sehr zurückgetreten zu sein. Einmal findet sich ein Beispiel, dass der Sohn dem Vater in der Stelle des Centenars nachfolgt[2]; und ähnliches kam ohne Zweifel öfter vor. In einzelnen Fällen erscheint der Centenar als ein Beamter solcher denen staatliche Rechte, namentlich Gerichtsbarkeit, übertragen sind[3]. Regelmässig aber steht

minibus et centenis qui partibus fisci nostri deserviunt; vgl. Guérard in seinem Commentar S. 79. Unter den Formeln sind es besonders die Salicae Merkel., die den Ausdruck fast constant haben; 1. 2. 3. 5. 6. 7. 8. 10 etc. Die Bd. II, 1, S. 400 N. aus Hontheim angeführte Stelle findet sich besser MR. UB. I, 22, S. 26. Für centena steht centuria in einer formula Alsat. (Roz. 150, Urk., wie es scheint, Karl III.): in comitia N., in Durgewe, in centuria illa . . . in eodem pago in centuria N. . . . in eadem comicia . . . in centuria N. In Lothringen kommt centena und centana später noch in anderer Anwendung vor; Bd. VII, S. 255.

[1] Capit. Aquisgr. 809 c. 11, S. 149: Ut judices, advocati, praepositi, centenarii, scabinii, quales meliores inveniri possunt et Deum timentes, constituantur ad sua ministeria exercenda, cum comite et populo elegantur mansueti et boni. Die letzten Worte (über die vgl. Sohm S. 243 N.) nur in Einem Text. Entsprechend Capit. S. 151, c. 22, wo die centenarii aber ausgelassen sind.

[2] Trad. Fris. 404, S. 214: propter iracundiam Engilberti centenarii . . . . Nunc . . . . Deothardus filius Engilberti emendare studuit; nachher: Deothardi centenarii.

[3] Capit. 802 c. 13, S. 93: Ut episcopi, abbates adque abbatissae advocatos adque vicedomini centenariosque legem scientes . . . . habeant. Darauf ist später zurückzukommen.

er jetzt in näheren Beziehungen zu dem Grafen, ist als ein Untergebener und ein Stellvertreter desselben zu betrachten.

Centenarien und Vicarien werden in den Gesetzen fast immer neben einander genannt [1], so dass was von dem einen gilt auch auf den andern bezogen wird, oder wo nur einer genannt wird auch an den andern gedacht werden muss [2]: namentlich die gerichtlichen Functionen sind ganz und gar dieselben; in einzelnen Beispielen wird sogar dieselbe Person abwechselnd Centenar und Vicar genannt [3]. So ist nicht zu zweifeln, dass jetzt [4]

[1] Capit. 808 c. 3, S. 137: comitis vel vicarii aut centenarii sui; Capit. de reb. exerc. c. 2, S. 165: super comites et eorum centenarios; Capit. miss. 819 c. 19, S. 290: centenarium comitis; vgl. für Italien die Epist. S. 211: duces et eorum juniores, gastaldii, vicarii, centenarii seu reliqui ministeriales. Conc. Cabilon. c. 21, Mansi XIV, S. 98: Sed et ministros (comitis) quos vicarios et centenarios vocant. Vicarii als ministri comitum auch Capit. 829 c. 13, LL. I, S. 352; ein vicarius als vassus eines Grafen Ried I, S. 25.

[2] S. ausser der Note vorher Capit. miss. (786) c. 4, S. 67: advocatis et vicariis, centenariis; S. 138 c. 7: a comite vel vicario vel centenario; Capit. Ital. c. 6, S. 206: vicariis, centenariis; Capit. Aquisgr. 813 c. 5, S. 171: ut vicarii nostri vel centenarii. Nur comites und centenarii stehen zusammen Capit. 802 c. 25. 28. 39. 40, S. 96 ff.; S. 147 c. 3; Stat. Rhisp. c. 15, S. 228. Mitunter lassen die Handschriften, wenn beide genannt werden, den einen oder andern aus; z. B. 819, c. 14, S. 290: vicarii vel centenarii, fehlt: vel v., c. 21, S. 291: vicarii et centenarii, umgekehrt: et cent. Walafrid Strabo de exord. c. 31 stellt centenarii, qui et centuriones, vel vicarii, qui per pagos constituti sunt, sich ganz gleich.

[3] So ist Trad. Fris. 250, S. 142: Engilperht vicarius offenbar derselbe der 404, S. 214, centenarius heisst. Ebenso Trad. Sang. 195, S. 186: Prunico vicario; 214, S. 204: Brunico centenario. Vgl. Sohm S. 215 N.

[4] Dass es in Merovingischer Zeit nicht der Fall war, ist Bd. II, 2, S. 134 ff. gegen Sohm gezeigt.

der alte Vorsteher des Volks, an dessen Einsetzung der Graf einen wesentlichen Antheil hatte, geradezu als ein Unterbeamter desselben in den einzelnen Theilen der Grafschaft betrachtet ward, ohne dass es nöthig schien noch andere daneben zu stellen. Man brauchte die beiden Namen gleichbedeutend, vielleicht nur in den verschiedenen Theilen des Reichs mehr den einen oder den andern [1]. Der König rechnet wohl Centenarien und Vicarien auch zu seinen oder des Staates Dienern [2]; er verfügt, dass geeignete und namentlich unbescholtene Personen dazu genommen, untaugliche oder solche die sich etwas zu schulden kommen lassen entfernt werden sollen [3]. Aber die Ernennung ist, soweit nicht eine Mitwirkung des Volks statthatte, offenbar den Grafen überlassen [4]. Merkwürdig ist eine Nachricht über die

[1] Man könnte meinen, jener sei in den Romanischen, dieser in den Deutschen Provinzen vorherrschend gewesen; aber vom J. 853 haben wir aus dem Westfrankenreich den Eid der centenarii, in dem sie schwören, LL. I, S. 426: de Francis hominibus in isto comitatu et in meo ministerio commanentibus nullum recelabo.

[2] Capit. Aquisgr. c. 5, S. 171: ut vicarii nostri vel centenarii. Regelmässig stehen sie in den Eingängen der Urkunden neben anderen Beamten, Pippin, S. 698. 699. 702. 705; Karl, S. 713. 716. 720 etc.

[3] Capit. S. 144 c. 3: Ut ubicunque inveniuntur vicarii aliquid male consentientes vel facientes, ipsos eicere et meliores ponere jubemus; Capit. Theod. 805 c. 12, S. 124: ut pravi advocati, vicedomini, vicarii et centenarii tollantur, et tales eligantur quales et sciant et velint juste causas discernere et terminare. Vgl. Capit. Ital. c. 6, S. 206, auch Conc. Mog. 813 c. 50, Mansi XIV, S. 74.

[4] Das ergiebt sich schon aus den Stellen der Note vorher, welche zeigen, dass der König sie nicht selbst ernannte, und aus der Bezeichnnng als ministri der Grafen. Ausdrücklich aber sagt es der interessante Indiculus de comite ad vicarium, Form. Sal. Merk. 51,

Verhältnisse in Istrien: einem Herzog, der sich mancherlei Eingriffe in die alten Rechte des Landes erlaubte, wird unter anderm auch vorgeworfen, dass er, an die Stelle der alten gewählten Vorsteher, Centenarien oder Centarchen, wie sie genannt werden, habe einsetzen wollen[1].

Vicarien wie Centenarien waren übrigens zunächst immer einzelnen Abtheilungen der Grafschaft vorgesetzt, und in den Romanischen Gegenden ist jetzt auch der Name vicaria für den Amtsbezirk[2] eines solchen Unterbeamten üblich geworden[3]. Regelmässig entspricht er den alten Abtheilungen des Gaus, den Hunderten (cen-

S. 259: quia mandamus tibi de tuo ministerio, quod tibi commendavimus, wo ministerium nicht sowohl Amtsbezirk als Amt bezeichnet. Bethmann-Hollweg, CPr. II, S. 12, bezweifelt also mit Unrecht die Ernennung durch den Grafen. Vgl. Sohm S. 243 ff., der aber die Sache zu künstlich fasst, wenn er sagt, das Recht den Hundertschaftsbeamten ein- und abzusetzen sei ein der Krone zuständiges, aber verfassungsmässig nicht vom König persönlich geübtes Recht.

[1] Carli Antichità Ital. IV, S. 9 und in der Anmerkung zu diesem Abschnitt, vom dux Johannes: constituit nobis centarchos .... tribunatos nobis abstulit.

[2] Auch hier wird ministerium gesagt. Capit. 807 c. 4, S. 136: hoc unusquisque vicarius singulis comitatibus in suo ministerio simul cum nostris missis praevideat (vgl. über die Erklärung Sohm S. 212 N.); Capit. Aquisgr. S. 171 c. 8: Ut vicarii luparios habeant, unusquisque in suo ministerio duos; Form. Sal. Merk. 51, S. 259: in nostro comitatu vel in tuo ministerio (Brief des Grafen).

[3] Zu den ältesten Belegen gehört Form. Bitur. 15, S. 175: in pago B. in vigarias illas et illas. Die älteste Urk., Martene Thes. I, S. 59, für St. Martin von Tours, wenn Mabile, Pancarte S. 83, sie richtig zu 785 setzt; andere um 800; G. Aldrici c. 64. 65, Baluze III, S. 164. 165, wo es mit condita gleichbedeutend steht; vicaria und pagus abwechselnd Deloche S. 17. 37.

tenae, conditae, oder wie sie sonst genannt werden mochten[1]; nur in einzelnen Fällen wird die vicaria in der Weise unterschieden, dass sie als ein Bezirk von grösserem Umfang erscheint, wohl weil hier der amtlichen Stellung eine Ausdehnung über den Bereich einer einzelnen Hunderte hinaus gegeben war[2]. Mitunter aber ist die Zahl der Vicarien in einer Grafschaft so gross, dass selbst einzelne Ortschaften mit ihrem Gebiet dergestalt als besondere Abtheilungen einer Grafschaft und ihre Vorsteher als Stellvertreter des Grafen galten[3].

In den Deutschen Landen sind es die alten Hunderten oder ihnen entsprechende Gebiete, die bald auch als Marken, bald gerazu als Gaue bezeichnet werden[4], welche besondere Vorsteher haben, die regelmässig Centenarien oder Vicarien[5] heissen, für die aber in

[1] Vgl. Bd. II, 1, S. 402.

[2] Sohm S. 196 ff. Die Beispiele wo die vicaria umfassender erscheint als die centena gehören der Zeit nach der Mitte des 9. Jahrh. an.

[3] Ebend. S. 207. 208. Nur wird hier zu bestimmt angenommen, dass erst der Untergau Grafschaft geworden und in Folge davon die 'Landschaftshundertschaft in eine Dorfschaftshundertschaft' umgewandelt sei. — Diesem Zustand entspricht wohl der Ausdruck Hincmars, Op. II, S. 227: regum comites in civitatibus suis et comitum vicarii in plebibus suis (d. h. in den einzelnen Kirchspielen).

[4] Vgl. Bd. II, 1, S. 402. Ich führe noch an Trad. Sang. 142, S. 133: in finis vel in marcis; vgl. 154. 205.

[5] Der Name findet sich in den Sangaller Urkk. für Zeugen 196. 369. 377. 402; bei einer gerichtlichen Handlung 581; zur Bezeichnung des Amtsbezirks steht: sup vicario 637, II, S. 261, wie sonst sub comite und häufig mit dem Zusatz et sub centenario (centurione), 203. 332. 566. 608. 641. 658, gesagt wird.

Alamannien einzeln auch der Lateinische Name tribunus gebraucht wird, der sonst dem Deutschen Schultheiss entspricht [1]. Ausserdem findet die Bezeichnung als judex auf ihn Anwendung [2].

Daneben ist in Gallien der Name Vicegraf (vicecomes [3], oder, wie mitunter auch gesagt wird, vicedominus [4]) aufgekommen, ohne dass zu Anfang ein bestimm-

[1] Bd. II, 2, S. 6. Es heisst Trad. Sang. 494, II, S. 110: sub A. comite et O. tribuno.

[2] Sohm S. 148, wo nachgewiesen ist, dass es in den Capitularien meist allgemein den Unterbeamten bezeichnet; vgl. unten. — In den Sangaller Urkk. steht der judex wie sonst der centenarius oder vicarius, 108. 122. 144. 176.

[3] Eine Urk. Karls, S. 727, die Mabillon aus dem Original entnommen haben will, und wo es heisst: ut nullus comes nec vicecomis nec vicarius nec centenarius, erregt Bedenken (vgl. Sickel Acta II, S. 238); auch S. 751 für Aniane ist einigermassen zweifelhaft (Sickel S. 264), eine Urkunde aber, die Mabillon Dipl. S. 305 ins J. 803 setzt, ohne Zweifel jünger. Das älteste sichere Beispiel Ludwig 814, Tardif S. 77; 815 und 818, Pérard S. 36; 828, ebend. S. 17; 832, Marca S. 769; 834, Germer-Durand Cart. de Nimes S. 23 (wenn die nachträglich gegebene Bestimmung des Datums richtig ist). Aus Italien habe ich bemerkt, Mon. Patr. I, S. 39 (841): M. ex genere Francorum vice comes Plumbiense. Der Ausdruck vices comitatus findet sich 876, Germer-Durand a. a. O. S. 4. In Deutschland überall nicht in echten Urkunden dieser Zeit. Vgl. Savigny I, S. 274 n. e.

[4] Ausser den Beispielen die Sohm S. 515 anführt (das erste von 802, Vaissete II, S. 64) mehrere Urkk. die der neuen Ausgabe von Vaissete hinzugefügt sind, noch unter Karl, II, S. 58: coram vicedomino a M. comite de Narbona misso; unter Ludwig, S. 185: ex ordinatione St. vicedomino, Gericht mit 9 judices u. s. w.; S. 186: nec per beneficio comes nec vicedomino . . . . quam beneficius comitis vel vicedomini, und dann S. 187 ganz gleichbedeutend: quam ad beneficio comitis vel vicecomitis; S. 195. 198 in einem Gericht 2 vicedomini. Diese Stellen machen es unmöglich an einen Beamten der Immunität zu denken. Vgl. auch S. 306: ex ordinatione R. vice-

ter Unterschied zwischen ihm und dem Vicarius nachgewiesen werden könnte, etwa in der Weise, wie man gemeint hat, dass der Vicegraf der Vertreter des Grafen für den ganzen Umfang der Grafschaft und in den recht eigentlich ihm zustehenden Angelegenheiten, der Vicarius ein Unterbeamter in den einzelnen Bezirken gewesen sei[1]. Am wenigsten ist zu behaupten, dass dem Grafen stets ein solcher Vicegraf zur Seite gestan-

comite wie S. 134: ex ord. A. vicedomino. Vielleicht gehört hierher auch eine Urk. aus Angers v. J. 804, MR. UB. I, 42, S. 149, wo zu Anfang vom defensor und von der curia die Rede ist, unter den Unterschriften aber nach dem Grafen und curator: S. Wigfredo vicedomo steht, nachher zwei Centenarien folgen; vgl. 110, S. 116, v. J. 868, wo nach S. M. comitis folgt: S. M. vicedomni (dazu 111, S. 117), wo die Bedeutung zweifelhaft erscheint. Unecht ist Bouq. V, S. 756: vicedominis, vicariis (Mühlbacher 325). — Mit Unrecht widerspricht Bethmann-Hollweg, CPr. II, S. 12 N.

[1] So besonders Sohm S. 513 ff., der den vicecomes und missus comitis für identisch hält und von dem vicarius unterscheidet, der ihm nur Schultheiss ist. In der Hauptsache stimmt ihm bei Bethmann-Hollweg, CPr. II, S. 12. Raepsaet, Oeuvres III, S. 317, meint, beide seien ursprünglich verschieden gewesen, im Lauf des 9. Jahrh. vermischt worden. Allerdings kommen beide Titel neben einander vor, Urk. Ludwigs, Tardif S. 77: nullus comes vel vicecomes aut vicarius vel centenarius sive judex publicus (vgl. Sickel Acta II, S. 302); Karl d. K. praeceptum pro Hispanis, Walter III, S. 20: comitis aut vicecomitis aut vicarii aut cujuslibet hominis. So wenig aber, auch nach Sohms Annahme, vicarii und centenarii verschieden sind, so wenig wird eine solche Aufzählung aller Amtstitel hier eine Verschiedenheit darthun können. Erscheinen in mehreren Urkunden ein vicecomes und ein oder zwei vicarii neben einander, so kann das vielleicht verschiedene Bezeichnung für dieselbe Stellung sein, oder es empfängt der vicarius welcher den Grafen vertritt jenen Namen. Dass hierdurch jedenfalls nicht das allgemeine Vorkommen eines besonderen vicecomes erwiesen wird, liegt auf der Hand.

den, der ihn in Fällen der Abwesenheit oder anderer Verhinderung zu vertreten gehabt[1]. Davon findet sich in der Zeit Karls und Ludwigs nirgends eine Spur. Weder in den Gesetzen noch in den Formeln für Rechtsgeschäfte wird jemals der Vicegraf erwähnt[2], während der Vicarius wiederholt neben dem Grafen und in denselben Beziehungen wie dieser erscheint[3]. An ihn wendet sich der Graf, um ihm, infolge einer königlichen Ermahnung das Recht strenge zu handhaben, einzuschärfen, dass er jede Sache die an ihn komme so un-

[1] Dies thun Klimrath I, S. 440; Hillebrand RG. §. 76; Walter §. 103 N. 8; Pernice, Graf S. 140.

[2] Anführen liesse sich nur eine jetzt zuerst bekannt gemachte Stelle Capit. S. 185 c. 3: De pravis advocatis et vicedominis et vicecomitis et pravis archidiaconibus vel prepositis. Aber weder steht fest dass sie von Karl ist, noch kann sie auf wirkliche Vicegrafen bezogen werden, da nur von Beamten der Geistlichen die Rede ist. Es kommen dagegen namentlich die Stellen in Betracht, wo die gerichtlichen Beamten vollständig aufgeführt werden sollen und der Vicecomes nicht erscheint, so die Urkk. Pippins, S. 698. 699. 702. 705. 708; Karls, S. 713. 716. 720. 783. 745; vgl. Form. Sen. rec. 10, S. 216: ante vicarios, comites, missos dominicos, comites palatii sive ante omnes judices, quibus hoc officium delegatum est; Urk. von 814 (P.): ante . . . . homines (l.: comites) aut vicarios aut centenarios sive etiam ante missos dominicos vel in quacumque judiciaria potestate . . . . res abstractas fuerunt. Stobbe, Z. f. D. R. XV, S. 84 N., hat also ganz mit Recht die Annahme Walters bestritten. S. auch Daniels S. 551.

[3] Capit. S. 144 c. 4: ut comites et vicarii eorum lege sciant; ut ante eos iniuste neminem quis judicare possit vel ipsam legem mutare; Capit. miss. de exerc. prom. c. 3, S. 137: jussione comitis vel vicarii aut centenarii sui; c. 7, S. 138: a comite vel vicario vel centenario; Capit. Aquisgr. 813 c. 8, S. 171: de placito comitis vel vicarii ne custodiat; c. 13, S. 172: non est licentia comitis vel vicarii ei vitam concedere.

tersuche wie er, der Graf, selber und sich durch keine Rücksicht davon abhalten lasse[1].

Auf Deutschem Boden ist der Name des Vicegrafen in dieser Periode gänzlich unbekannt[2]. Und von einem ständigen Stellvertreter des Grafen im Organismus der Behörden kann in dieser Zeit überall nicht die Rede sein[3], während im Westfränkischen Reich ein solcher wenigstens etwas später vorgekommen ist[4].

Wohl aber machte sich das Bedürfnis einer Vertretung schon immer geltend in gerichtlichen wie in anderen Geschäften. Nicht selten ist da der Vicarius eingetreten, hat statt der beschränkten Gerichtsbarkeit,

[1] Form. Sal. Merk. 51, S. 259: Propterea has litteras ad te dirigimus, ut in nostro comitatu vel in tuo ministerio pleniter ipsa justitias, que ante te veniunt, ut sic inquiras et facias quasi ego ipse, sine ulla alia ratione vel sine impedimento. Offenbar ist hier auch von einer allgemeinen Vertretung des Grafen die Rede.

[2] Oben S. 397 N. 3. Dagegen kommt einmal in einer Alamannischen Formel aus der Zeit Arnulfs (Roz. 366) die Unterscheidung eines comes senior und junior vor, wie juniores häufig allgemein von Untergebenen, Unterbeamten, gebraucht wird.

[3] Das giebt auch Sohm S. 520 ff. zu, ebenso dass der Graf keinen und dass er mehrere Vicegrafen haben konnte.

[4] Auf einen solchen weist, wie Bethmann-Hollweg a. a. O. bemerkt, zuerst das Edict. Pist. 864 c. 14, LL. I, S. 491, hin. Später und auch Westfränkisch ist Capit. 884 c. 5, S. 552. Erst aus späterer Karolingischer Zeit finden sich auch Urkunden wie Vaissete II, S. 26: comes A. suo viciscomiti praecepit, ut super ipsas res veniret et omnem justitiam et legem . . . . adimpleret; S. 31: ejusdem comitatus vicecomitem. Zweifelhaft ist die Zeit einiger der S. 397 N. angeführten Urkunden. Aber auch 2 vicecomites zusammen halten Gericht, Marca S. 783. Und in Frankreich hat später der Vicecomes (Vicomte) regelmässig auch nur einen Theil einer alten Grafschaft unter sich; Warnkönig, Fr. St. u. RG. I, S. 242.

welche die Gesetze Karls ihm und dem Centenarius beilegten, sie in vollem Umfang geübt[1]. In einzelnen Fällen hat auch der König jemanden geschickt der die Stelle des Grafen zeitweise einnehmen sollte[2]. Sonst aber konnte der Graf Sendboten (missi) abordnen, die für ihn eintraten[3], bald nur ein einzelnes Geschäft, einen Auftrag oder dgl. besorgten[4], oder doch nur in geringeren Sachen Gericht zu halten hatten[5], bald aber

[1] Chart. de St. Victor I, S. 33: in mallo publico ante R. vicarium de viro illustri A. comite; Form. Bign. 7. 13, schon Bd. II, 2, S. 44 N. angeführt, ebenso Merk. 29, S. 252. Von einer besondern Beauftragung ist hier nicht die Rede. Anders unten S. 402 N. 2 und Mir. S. Dion. II, 33, Mabillon Acta III, 2, S. 358: Comes in aliis occupatus cuidam vicario nomine G., alii quoque suorum satellitum vocabulo Ad. audiendam finiendamque causam 14. die secundum jus delegavit. Näheres später beim Gerichtswesen.

[2] Trad. Sang., Mitth. XIII, S. 252: coram misso Atonis comitis, videlicet R. in vice ejusdem comitis a parte palacii missi.

[3] Schon der Name missus verbietet an einen ständigen oder, wie Sohm sagt, ordentlichen Stellvertreter zu denken. Dass vicarius auch sonst gleichbedeutend mit missus gebraucht wird, zeigen Stellen in der Regensburger Traditionensammlung des Anemodus (Pez Thes. I, 3), wo 35, S. 244, ein vicarius regis, 3, S. 201 (Ried I, S. 17). 5, S. 204 (vgl. 17, S. 213) ein vicarius des Bischofs genannt werden.

[4] Capit. Lang. 782 c. 6, S. 192: distringat illum comis aut per missum suum aut per epistolam suam ad ipsum pontificem; c. 9, S. 193: una cum misso de comite vel de ipso loco; c. 10: Et tunc unusquisque judex noster dirigat missum suum ad nos; Mant. 787 c. 1, S. 196: mittat judex clamantem cum misso suo ad episcopum; Aquisgr. 810 c. 1, S. 153: ut . . . . comites illorum missos transmittant.

[5] So sagt Walafrid Strabo de exord. c. 31: comites quidam missos suos praeponunt popularibus, qui minores causas determinent. Wenn Sohm S. 314 N. hier ständige Vertreter (Gewaltboten) des Grafen findet, so übersieht er, dass diese gerade die

auch die gräfliche Gewalt in vollem Umfang übten[1]. Wenn dies für längere Zeit geschah, so mag in Gallien eben der Name Vicegraf gebraucht worden sein[2]. Immer aber herrschte hier eine gewisse Mannigfaltigkeit oder Freiheit der Verhältnisse.

Auch der Centenar oder ein anderer Vertreter des Grafen kann wieder andere unter sich haben oder besonders abordnen[3].

gleiche Gerichtsgewalt des Grafen haben sollen. Walafrid vergleicht sie mit den chorepiscopi, welche quidam episcopi habent; es ist also auch nach ihm keine allgemeine Einrichtung.

[1] Champollion Doc. III, S. 415: Cum advenisset G. missus illustri viro B. comite .... ad justitias faciendas. Traditionen coram misso comitis in publico placito, Trad. Sang. 325, S. 300; vgl. 581, II, S. 194; coram missis comitis, Dronke 456, S. 201. Gericht eines missus des comes, Ragut S. 105; Vaissete I, S. 128; eines missus und judex, ebend. II, S. 113; eines vassallus des Grafen, Ragut S. 131.

[2] Agobard. Op. I, S. 209: comitem nostrum B., quippe qui bene satis habeat ordinatum de justitiis comitatum suum, eo quod talem virum pro se constituerit ad haec peragenda, qui etc. — Auf ihn bezieht sich wohl ebend. I, S. 61: ei qui pagum Lugdunensem vice comitis regit. Vgl. Mir. S. Benedicti, Bouq. VI, S. 314: ex officio vicem comitis agens. Es ist aber kein Grund den missus comitis und vicecomes überhaupt für identisch zu erklären. Wenn es in einer Urk. v. J. 863 heisst, Dachery XII, S. 154: in praesentia . . . E. vicecomitis missi ill. B. comitis, so ist es ganz dasselbe, als wenn in einer Sangaller Urk., Mitth. XIII, S. 253, steht: coram missis G. comitis, videlicet R. et A. vicariis. Erscheint dieselbe Person bald als vicecomes bald als missus, Pérard S. 35. 36 (vgl. Germer-Durand Cart. de Nimes S. 23, wo aber auch die Urtheiler als missi bezeichnet werden), so in den Sangaller Urkk. der missus ganz wie sonst der Vicarius oder Centenarius.

[3] Sendrecht der Mainwenden, Z. f. D. R. XIX, S. 384: exactor publicus, id est centurio aut suus vicarius. Vgl. Capit. 802 c. 25, S. 403 N 3. Ein subvicarius civitatis in Regensburg Ende des 9. Jahrh., Anemodus I, 27, S. 220. Die Bezeichnung

Stellvertreter der Beamten heissen auch 'locopositi', vielleicht auch 'loci servatores'[1], die Untergebenen überhaupt Diener (ministri)[2] und Jünger (juniores)[3]. —

später auch in Gallien; Sohm S. 271. Gericht vor dem missus eines missus des Grafen, Vaissete II, S. 114.

[1] Thegan c. 6, S. 591: ducibus, comitibus, locis positis; c. 13, S. 593: iniqui ministri, comites et loco positi, was Pertz schon als vicarii erklärt. Der Name kommt sonst nur in Italien vor; Capit. Lang. c. 7, S. 192: a castaldehis seu ab sculdaissihis (-sibus?) vel locipositis; c. 9: sculdasios, decanos, saltarios vel loco positos. Oefter in Urkunden, Muratori Ant. II, S. 971. III, S. 168. 1015. V, S. 311. Gleichbedeutend scheint hier loci servator; Cap. 801 c. 7, S. 205: comitis vel loci servatoris qui missus comitis est. In Urkk., Muratori Ant. I, S. 532. 536. 537, Fumagalli S. 69, manchmal mehrere neben einander; in einer bei Carli Antichità Ital. IV, S. 8 (804): vicarius seu loco servator. Die Worte scheinen mir nicht sowohl einen Ortsvorsteher als vielmehr einen Stellvertreter, Lieutenant, zu bedeuten; was bei locopositus deutlich ist nach den Urkunden von Lucca, Memorie V, 2, S. 457. 500. 518.

[2] Capit. Mant. c. 4, S. 196: nec ab comite nec a nullo ministro suo; c. 5: non a comite vel a quolibet ministro illius; S. 217: comes aut minister ejus. Vgl. vorher S. 393 N. 1 die Stellen wo die Vicarien so genannt werden. Hincmar de ord. pal. c. 10: Tales etiam comites et sub se judices constituere debet qui avaritiam oderint et justitiam diligant . . . . et sub se hujusmodi ministeriales substituant; Epist. syn. Caris. 858 c. 12, Walter III, S. 91: Ipsi comites similiter, quantum potuerint, similes sibi timentes Deum et justitiam diligentes per se ministros constituant, qui sicut seniores suos benignos et affabiles pagensibus suis viderint, et ipse pro modulo suo illos imitari . . . . certent. Ebend. c. 7, S. 84, heisst es: missus rei publicae, id est minister comitis. Davon verschieden sind aber die Hausdiener des Grafen, die auch ministeriales heissen, und die Nitzsch, Ministerialität S. 32 ff., hiermit in Verbindung bringt.

[3] Capit. 802 c. 25, S. 96: ut comites et centenarii ad omnem justitiam faciendum conpellent et juniores tales in ministeriis suis habeant . . . qui legem adque justitiam fideliter observent; Capit. Pap. 787 c. 12, S. 199: ut nullus comis nec juniores eorum; Mant.

Besonders vorgeschrieben war, dass jeder Graf seinen eignen Notar habe[1].

Schultheissen oder Tribunen werden nur in einzelnen Fränkischen Documenten erwähnt[2]; dass der König sie noch ernannte, kann wohl mit Grund bezweifelt werden.

c. 6, S. 197: juniores comitum; S. 184 c. 1, an Grafen: tam vos ipsi quamque omnes juniores seu pagenses vestri. Vgl. S. 400 N. 2 den junior comes. Aber auch von anderen Beamten, Capit. de villis c. 58, S. 88; und so fortwährend in den Urkk., wo nur häufig (nos et) juniores nostri für (vos et) juniores vestri falsch in den Ausgaben steht, Karl S. 722. 723; ähnlich S. 748 (S. 752: nullus quislibet de veteribus nec junioribus viris, verderbt aus: n. q. de vobis neque de junioribus vestris; s. Chart. de St. Victor I, S. 9). Auch S. 747 (Mühlbacher 241) und S. 763 (M. 349) ist statt junioribusque nostris, nach der Vergleichung von Form. imp. 29, S. 307 zu lesen: j. eorum. — Wunderliche Folgerungen aus diesem Ausdruck in einem Brief Karl Martells macht Luden IV, S. 459.

[1] Capit. Mant. c. 3, S. 190; Theod. 805 c. 3, S. 121 N. (ein codex): Ut unusquisque . . . . comes suum notarium habeat; scriptor comitis in einer Urk. bei Deloche S. 25.

[2] S. Bd. II, 2, S. 6. 424; vgl. vorher S. 397. Sculdasii häufig in Italien und Raetien (s. S. 405; scaldio, Migne XCVII, S. 1020, ist wohl verderbt aus sculdasio). Tribuni noch Conc. Mog. c. 50, Mansi XIV, S. 74: De judicibus autem vel centenariis atque tribunis seu vicariis (daraus die Stelle LL. I, S. 228 c. 3); Urk. Karls, S. 748 (Mühlbacher 241, nicht ganz zweifellos): comes, domesticus seu grafio, vicarius vel tribunus. In anderen Stellen steht das Wort im Römischen Sinn für Heerführer; Alcuin epist. 14, S. 167: regis duces et tribuni multam partem Hispaniae tulerunt a Saracenis; Mon. Sang. II, 21, S. 762: ducibus, tribunis et centurionibus eorumque vicariis; Walafrid Strabo de exordiis c. 31: Sicut tribuni militibus praeerant. — Allgemein Ortsvorsteher scheint zu meinen Urk. Ludwigs, S. 483: magistri locorum illorum qui rem publicam procurare noscuntur. So hat der Vertrag Lothars mit Venedig, Romanini I, S. 357: judex loci illius. — Ganz singulär ist Aimoin, Transl. S. Georgii, Mabillon Acta IV, 2, S. 47: ejusdem civitatis (Barcellona) post comitem primum.

Decane kommen meist nur als Aufseher und Verwalter von Gütern vor[1]; einzeln bezeichnet das Wort allgemein einen niedrig stehenden Unterbeamten[2]. — Auf den Domänen und ebenso für die Erhebung und Verwaltung anderer Einkünfte gab es auch sonst noch mancherlei Angestellte, von denen später zu sprechen ist.

Von ihnen noch verschieden scheinen die Wächter der Pässe oder Clausen (clusarii) an den Uebergängen der Alpen von Deutschland nach Italien zu sein[3].

Das Langobardische Reich bietet mannigfach eigenthümliche Verhältnisse dar, indem hier namentlich die unteren Beamten ganz in der früheren Weise beibehalten sind[4]. Diese bleiben hier unberücksichtigt.

[1] So sind auch wohl nur zu verstehen die decani per villas constituti, Regino de discipl. II, 5, die Dove, Z. f. D. R. XIX, S. 352, zu den Ortsvorstehern rechnet. Häufiger in Italien; s. die Stelle S. 403 N. 1. — Wer sind die aramiatores, Trad. Fris. 388, S. 206. 468, S. 246? Ducange hat das Wort nicht.

[2] Hincmar de ord. pal. c. 17: quorumcumque ex eis juniores aut decani fuissent. Und so werden sie einmal neben anderen Beamten aufgezählt. Urk. L. d. D., Wilmans KU. I, S. 178: neque comes neque centenarius neque vicarius neque decanus neque judex neque quislibet ex judiciaria potestate; vorher fehlt 'n. dec.' Vgl. den Brief Cathvulfs an Karl, Jaffé IV, S. 338: comites, centenarios, ... rios, decanos et rel. munera non accipientis, wo die Ergänzung der Lücke mit quinquegenarios mir sehr unsicher erscheint; eher wohl: vicarios.

[3] Urk. SS. II, S. 677: comitibus, vicariis, clusariis, actionariis seu ceteris rei publicae nostrae administratoribus; Form. imp. 30, S. 309: comitibus, gastaldiis, vicariis, centenariis, clusariis seu etiam missis nostris discurrentibus; ähnlich 37, S. 314. In einer anderen Stelle wo sie vorkommen scheinen sie eine andere Bedeutung zu haben; s. den Abschnitt 6 von den Finanzen.

[4] Der castaldus kommt auch in einer Sangaller Urk. v. J. 825 vor, Trad. 297, S. 276, wohl ein tribunus oder centenarius.

Besonders organisiert war auch Istrien und theilweise Rätien oder Curwalchen. Dort ist dem Volk die Befugnis zugesichert seine geistlichen und weltlichen Vorsteher selbst zu wählen[1]. In Rätien[2] ist der Bischof von Cur als Rector eingesetzt und auch dabei von einer Mitwirkung des Volks die Rede; derselbe lässt die ihm übertragene Gewalt durch Untergebene ausüben, von welchen die höheren allgemein als judices, andere als Schultheissen bezeichnet, alle aber zu seinen Ministerialen gerechnet werden. Später erscheint hier als oberster Beamter des Königs aber auch ein Graf[3].

Andere Angestellte finden sich dann überall in den

[1] Urk. Ludwigs, Carli Antichità Ital. IV, S. 12: patriarchae idemque omnibus episcopis, abbatibus, tribunis seu reliquis fidelibus nostris Istriae provinciae commorantibus a majore usque ad minorem . . . . si aliquis vestrum ex hac luce discesserit, inter vos rectorem et gubernatorem atque patriarcham, episcopos seu tribunos et reliquos ordines licentiam habeatis eligendi. Vgl. die Urkunde von 804 in der Anmerkung und Bethmann-Hollweg, Städtefreiheit S. 44 ff.

[2] Urk. Karls, Mohr S. 20: quem territorio rectorem posuimus . . . . et successores sui, qui ex nostro permisso et voluntate cum electione plebis ibidem recturi erunt. Ueber die Beamten s. die Capitula Remedii, LL. V, mit der Erläuterung von Wyss, Arch. f. Schw. G. VII, S. 205 ff. Als Richter erscheinen die seniores judices c. 12, judex publicus und allgemein judices c. 3, ausserdem der Schultheiss c. 1: ab scultaizio sive majore qui locello illo praefuerit; vgl. c. 3, wo der judex publicus zu den 5 senioribus ministribus gerechnet wird und es heisst: scultaizium aut reliquum capitanium ministerialem. Vgl. die Urkk. Trad. Sang. 224, S. 214. 354, S. 329. Den Schultheiss auf Römische Verhältnisse zurückzuführen, wie Wyss S. 217 will, ist am wenigsten Grund. Hegel I, S. 120 ff. hat diese Capitula noch nicht benutzen können.

[3] Ueber die divisio inter episcopatum et comitatum, deren eine Urkunde bei Mohr S. 27 gedenkt, s. später; über den comes, der auch dux heisst, oben S. 375 N. 1; vgl. Stobbe S. 10.

Immunitäten, namentlich der geistlichen Stifter, auf die in anderm Zusammenhang zurückzukommen ist.

Die Städte aber haben nirgends wirkliche ihnen eigenthümliche Behörden[1] ausser einem Ortsvorsteher, wie er sich mit der Germanischen Dorfverfassung vertrug, und der ohne Antheil namentlich an der Gerichtsbarkeit war.

Im allgemeinen hat sich also unter Karl und seinen nächsten Nachfolgern die Sache so gestellt, dass eine wesentliche Veränderung in dem Beamtenwesen nur durch die völlige Beseitigung der Herzogthümer herbeigeführt worden ist. Die Grafen werden theils dadurch, theils aber auch durch den Einfluss den sie auf die Ernennung der Centenarien erhalten und vermöge dessen sie es dahin bringen dass diese eben nur als ihre Untergebene oder Vicarien angesehen werden, mächtiger und unabhängiger gestellt, dagegen müssen sie dann nach Karls Einrichtungen einen Theil der Gerichtsbarkeit an dieselben abgeben, und auch in dem der ihnen bleiben soll und ebenso in ihren sonstigen Geschäften sich vielfach durch andere vertreten lassen, indem die kriegerischen und allgemein politischen Angelegenheiten ihre Thätigkeit immer mehr in Anspruch nehmen. Bei den Centenarien erhält sich eine Erinnerung an ihre ursprüngliche Bedeutung als gewählte Vorsteher der kleineren Abtheilungen des Volks, aber dies hat keine grosse Bedeutung mehr, und ebensowenig übt der König einen irgend erheblichen Einfluss auf

[1] Vgl. Bd. II, 1, S. 412 ff., wo auf die vorher S. 398 N. angeführte Urk. von Angers bereits Rücksicht genommen ist.

ihre und anderer Unterbeamten Ernennung. Insofern sich nicht auch hier schon die Neigung zu der Bildung erblicher Gewalten kundgiebt, sind es theils die Grafen welche die Entscheidung geben, theils treten andere ein, denen Gerichtsbarkeit und andere Hoheitsrechte in einem gewissen Umfang übertragen sind, und die für die Wahrnehmung derselben, bald unter Beibehaltung der alten Namen, bald unter solchen die sich ursprünglich auf andere Verhältnisse beziehen, von ihnen abhängige Männer bestellen. Dazu kommt in den Beziehungen der Grafen zu den Königen und ebenso der Unterbeamten zu den Grafen oder anderen Herren ein gewisser Einfluss der Vassallitätsverhältnisse, wenn auch zunächst nur so dass häufig Vassallen zu diesen Stellen genommen, später aber auch in der Weise dass beide, Beamte und Vassallen, in mancher Beziehung gleich behandelt werden.

Für die Verhältnisse der Beamten überhaupt unter Karl und seinen nächsten Nachfolgern kommt ausserdem in Betracht, dass der staatliche Charakter derselben, im Gegensatz gegen eine Auffassung als bloss persönliche Diener oder umgekehrt als selbstberechtigte territoriale Gewalten, etwas mehr hervortritt als früher, ohne dass darum freilich ihre Stellung eine wesentlich andere geworden ist.

Beamte aller Art, die unteren noch mehr als die oberen, werden fortwährend als Richter (judices) bezeichnet[1], mitunter als öffentliche (publici), oder königs-

[1] Vgl. Bd. II, 2, S. 124 N.; oben S. 397 N. 2. Judices heissen

liche (regales)[1], aber auch als Richter des Fiscus[2], ohne dass hierbei ausschliesslich an die Angestellten auf den königlichen Domänen, die sonst ebenfalls diesen Namen tragen, gedacht zu sein scheint. Andere Benennungen beziehen sich mehr unmittelbar auf die Verwaltung des öffentlichen Guts oder Vermögens[3], können aber zum Theil auch schon auf das öffentliche Wesen, den Staat bezogen werden[4]. So ist auch bald von Dienern des Königs, bald von öffentlichen oder Staatsdienern (ministri rei publicae) die Rede[5]. Das Wort

die Vorsteher der königlichen fisci, aber auch die scabini werden so genannt. — Capit. Lang. S. 216: ut nullus judex publicus . . . pretium prendat; Urk. Ludwigs, S. 590: judex publicus vel alia quaelibet judiciariae potestatis praedita persona. Und so häufig.

[1] Urk. Ludwigs, Grandidier S. 165: cum judicibus regalibus.

[2] Urk. Karls, S. 719: de partibus judicum fisci nostri; S. 747: judex publicus fisci nostri; — Urk. Ludwigs, S. 598: a quolibet fisci nostri vel alterius cujuscumque potestatis judice sive administratore.

[3] Urk. Karls, S. 745: vel omnibus curam publicam agentibus; Ludwigs, S. 453: qui curam publicam et privatam habere noscuntur; — S. 455: rem publicam procurantibus; vgl. S. 472. 479. 483 ff.; — Karls, Strassb. UB. S. 10: rei publicae administrator; ebenso Ludwigs, S. 468. 572; vgl. S. 607: tam ecclesiasticae quam rei publicae administratores; — S. 532: cunctis ministerialibus rem publicam administrantibus; vgl. S. 464. 488. 508 etc.; — S. 504: quislibet superioris vel inferioris ordinis rei publicae procurator. — Vgl. Capit. Ital. 801, S. 204: seu cunctis rei publicae per provincias Italiae a nostra mansuetudine praepositis.

[4] Vgl. Capit. Ticin. 850 c. 3, LL. I, S. 406: publici muneris administrator, und c. 10, S. 407: secularis muneris administrator.

[5] Thegan c. 17, S. 593: optimates et ministri; — Capit. 802 c. 40, S. 99: de comitibus vel centenariis, ministerialibus nostris; Form. imp. 52, S. 325: seu ceteris ministerialibus nostris; — Bouq. VI, S. 667: minister publicus; — Capit. Mant.

'ministerialis', das ursprünglich den unfreien oder doch niederen Diener bezeichnete [1], erhält eine besondere Beziehung auf die Hofbeamten oder solche die in einem eigenthümlichen Verhältnis zu dem König stehen; doch wird es auch von den Beamten allgemein gebraucht [2]. In der unterwürfigen Sprache der Zeit bezeichnen sich selbst die höchstgestellten mitunter als Knechte des Kaisers [3]. Aber auch umgekehrt Ehren- oder Würdenträger (honorati) werden sie genannt [4].

Dem entsprechend heisst auch das Amt bald Dienst (ministerium) [5], bald wird es mit Worten bezeichnet die

c. 6. 8, S. 197: ministri rei publicae; — Lang. c. 9, S. 217: comes aut ministerialis rei publicae; 829 c. 4, LL. I, S. 347: rei publicae ministris, qui vice vestra populum Dei regere et gubernare atque judicare debent.

[1] Bd. II, 1, S. 222.

[2] S. die vorhergehenden Noten und über jene besondere Verwendung unten. Auch ministri bezeichnet manchmal zunächst die Hofbeamten, Einhard V. Karoli c. 24. 32. 33; Ann. Einh. 782, S. 163.

[3] So in der Urkunde, Carli Antichità Ital. IV, S. 5, die Missi Karls und seines Sohnes Pippin: Cum . . . . nos servi eorum directi fuissemus, id est J. presbyter atque C. et A. comites.

[4] Agobard Op. II, S. 268: cleri et honorati viri; S. 209: sacerdotibus et cunctis honoratis suis; S. 273: comites vel honorati ejus; Capit. Ticin. 850 c. 4, LL. I, S. 406: potentes et honorati sive ecclesiastici ordinis sive secularis. Vgl. Divisio 806 c. 7, S. 128: vel ad loca sancta vel ad honoratos homines, wo wohl auch Angestellte gemeint sind. Allgemeiner ist die Bedeutung Trad. Fris. 373, S. 199: multis aliis in Bajoaria honoratis; vgl. Bd. II, 1, S. 463.

[5] Capit. Aquisgr. 809 c. 11, S. 149: Ut judices, advocati, praepositi, centenarii, scabinii, quales meliores inveniri possunt et Deum timentes, constituantur ad sua ministeria exercenda; Schreiben der Missi an Grafen S. 184: de omni re quantum ad ministerium vestrum pertinet. Vgl. Urk. Ludwigs, S. 503: aliquis mundanae actionis ministerio fungens. Ebenso vom geistlichen

Ehre (honor)[1] oder Würde (dignitas)[2] ausdrücken, je nachdem die Beziehung zu dem Herrscher oder die allgemeine Stellung im Staat berücksichtigt wird. Daneben sind andere Römische Benennungen im Gebrauch[3].

Den Grafen bleibt als Auszeichnung das dreifache Wergeld[4]. Anderen Angestellten scheint wenigstens in

Amt, Capit. Ital. c. 1, S. 209: Ut episcopi suum in omnibus .... peragere studeant ministerium. Aehnlich öfter. Dasselbe Wort vom Amtsbezirk s. vorher S. 379 N. 5. 395 N. 2.

[1] Bd. II, 2, S. 120. Ich führe noch an: Urk. Karls, S. 730: exactoribus publicis infra pagum P. honores habentibus; Urk. bei Quantin S. 79: apud gloriosam regalem mansuetudinem comitis honore sublimatus; — honorem perdat ist der gewöhnliche Ausdruck für Verlust des Amts, Capit. 754/55 c. 2, S. 31; 755 c. 5, S. 34; 779 c. 9. 11, S. 48. 49; Capit. de part. Sax. c. 28, S. 70; Capit. 802 c. 19, S. 95; vgl. c. 21. 24; Capit. Bonon. c. 5, S. 167; Lang. c. 7, S. 192, von Geistlichen wie von Weltlichen. Später sagt man auch publici honores, Ann. Fuld. 861, S. 374. 865, S. 379. Ueber die Beziehung des Worts auf Beneficien s. Abschnitt 7. Karl schreibt, Migne XCVIII, S. 1450: nullus fidelium nostrorum cujuslibet ordinis, officii, auctoritatis atque honoris.

[2] Admon. gen. 789, S. 53: omnibus .... saecularis potentiae dignitatibus; Regino 876, S. 586: in dandis sive subtrahendis publicis dignitatibus discretionis moderamine temperatus.

[3] Solche Worte sind officium, actio; s. Bd. II, 2, S. 120. Daneben auch actus, Capit. Lang. 779 c. 9, S. 486: si beneficium habuerit aut actum. — Neben agentes findet sich jetzt häufig actionarii, vorher S. 405 N. 3; Form. imp. 22, S. 302; 31, S. 314; Sickel V, S. 93. — Einhard V. Karoli c. 2 nennt die Würde des major domus auch magistratus. — Militia steht für den Staatsdienst überhaupt und die Gesammtheit derer die dem König dienen; V. Walae I, c. 34 ff.; V. Wilhelmi, Mabillon Acta IV, 1, S. 452: omnis illa nobilium Francorum militia; vgl. Bd. II, a. a. O.

[4] Die L. Chamav. c. 7 sagt nur: comes in suo comitatu; d. h. nicht, wie Gaupp will, während seiner Amtsdauer, sondern in seinem Amtsbezirk, Zöpfl S. 27.

einzelnen Fällen auch ein höheres als das gewöhnliche ihres Standes beigelegt zu sein[1].

Ausserdem sind verschiedene Vorschriften erlassen, um die Beamten und ihre Autorität zu schützen; namentlich Verletzungen derselben, unberechtigter Widerstand oder gar Gewaltsamkeiten werden mit strengen Strafen bedroht[2].

Aber Karl fordert auch, dass alle ihm die volle Ergebenheit zeigen und ihren Dienst in rechter Weise wahrnehmen. Wiederholt lässt er in diesem Sinn Anweisungen und Mahnungen ergehen: dass sie, wie es einmal heisst[3], alles thun mögen was zu ihrem Amt gehört, sowohl das was die Verehrung Gottes angeht als das was den Dienst des Königs und das Heil und den Schutz des christlichen Volks betrifft; oder an einer andern Stelle[4]: dass sie die Befehle die ihnen gegeben in allen ihren Bestimmungen befolgen und nichts vernachlässigen was ihnen daheim oder im Heer zu

[1] Vgl. die Capit. Remedii c. 3, wo die 5 obersten Ministerialen ohne Rücksicht auf den Stand ein Wergeld erhalten von 120 Sol., der Schultheiss und andere capitanii ministeriales dasselbe, wenn sie frei, 90, wenn sie von Geburt unfrei sind, der vassus 90 und 60, der Freie sonst 60, der Freigelassene 40, der Knecht 30.

[2] In Sachsen mit der Confiscation, s. oben S. 135 N. 4. Vgl. das Schreiben der Missi, vorher S. 391 N. 1.

[3] Brief der Missi S. 184: ut de omni re, quantum ad ministerium vestrum pertinet, tam ex his quae ad Dei cultum quamque ex his quae ad domni nostri servitium seu ad christiani populi salvationem vel custodiam pertinet, totis viribus agere studeatis.

[4] Capit. S. 135 c. 1: Et de singulis capitulis quae eis praecepimus per semet ipsos considerare studeant, ut nihil praetermittatur ab eis quae vel infra patriam vel foras patriam in hoste faciendum injungimus.

thun auferlegt ist. Freilich war es damit nicht gethan, und wiederholte Verfügungen zeigen, dass es Mühe kostete und kaum gelang zu erreichen was der Kaiser wollte. Besonders galt es den Misbrauch der Amtsgewalt zu verhüten: der Beamte soll das Volk nicht unterdrücken, nicht die Einzelnen ihres Guts berauben, in Abhängigkeit versetzen, zu unberechtigten Diensten und Leistungen anhalten[1]; auf der andern Seite aber auch nicht die Verpflichtungen gegen den Staat, namentlich den Kriegsdienst nachsehen[2]; und ebensowenig soll er sich aneignen was dem Kaiser gehört, das Gut, die Einkünfte desselben für sich verwenden[3].

Auf die Wahl der rechten Männer kam natürlich alles an. Wo von den Pflichten der Herrscher gesprochen wird, hebt man besonders dies hervor[4], und auch

[1] Capit. Lang. c. 13, S. 201: Placuit nobis, ut illos liberos homines comites nostri ad eorum opus servile non obpremant; S. 144 c. 2: Ut liberi homines nullum obsequium comitibus faciant nec vicariis, neque in prato neque in messe neque in aratura aut in vinea etc.; Capit. 813 c. 22, S. 174: Ut comites vel vicarii seu judices aut centenarii sub malo occasione vel ingenio res pauperum non emant nec vi tollant. Ueber Misbräuche beim Heerdienst s. besonders Capit. de rebus exerc. 811 c. 2. 3. 5, S. 165; im Gerichtswesen Abschnitt 8.

[2] Darüber s. den Abschnitt 9 vom Kriegswesen.

[3] Capit. Lang. c. 9, S. 217: de rebus quae ad rem publicam pertinent, si comes aut ministerialis rei publicae cuiquam concesserit, pro infidelitate computetur. Ein Einzelnes Capit. Aquisgr. c. 6, S. 178: nec comis nec vicarius illud sibi societ, sed ad opus nostrum revocetur.

[4] Jonas, De inst. regali c. 5, D'Achery S. 331: quod hi qui post regem populum Dei regere debent, id est duces et comites, necesse est, ut tales ad constituendum provideantur, qui sine periculo ejus a quo constituuntur constitui possunt, scientes se ad

der Kaiser selbst ermahnt wieder die Grafen, bei der Ernennung ihrer Untergebenen hierauf vornehmlich Acht zu geben. Gerechtigkeit, Mässigkeit, Milde, dazu Kenntnis des Rechts werden als nothwendige Eigenschaften aller Orten gefordert. Selten jedoch hört man, dass sie sich wirklich gefunden[1]. 'Des guten Willens des

hoc positos esse, ut plebem Christi sibi natura aequalem recognoscant eamque clementer salvent et juste regant, non ut dominentur et affligent, neque ut populum suum aestiment aut ad suam gloriam sibi illam subiciant. Vgl. Ludwigs Admon. c. 825 c. 8, S. 304: Proinde monemus vestram fidelitatem, ut memores sitis fidei nobis promissae, et in parte ministerii nostri vobis commissi, in pace scilicet et justitia facienda, vosmet ipsos coram Deo et coram hominibus tales exhibeatis, ut et nostri veri adjutores et populi conservatores juste dici et vocari possitis, et nulla quaelibet causa aut munerum acceptio aut amicitia cujuslibet vel odium aut timor vel gratia ab statu rectitudinis vos deviare compellat etc. Epist. syn. Caris. 858 c. 12, Walter III, S. 90: Constituite comites et ministros rei publicae, qui non diligant munera, qui odiant avaritiam, qui detestentur superbiam, qui non opprimant neque dehonestent pagenses, qui messes et vineas et prata ac silvas eorum nequaquam devastent, qui eorum pecora vel friskingas vel quaecumque illorum sunt non praedentur neque diripiant et per violentiam ac mala ingenia quae illorum sunt nullo modo auferant; qui episcoporum suorum consilio quae Dei sunt et christianitati conveniunt faciant, qui placita non pro acquisitione lucri teneant, sed ut casae Dei et viduae ac pupilli et populus justitiam habeant, et plus litigantes ad concordiam salva justitia revocare studeant, quam committere, ut ipsi inde aliquod lucrum possint habere; quos si pacificare non potuerint, tunc, sicut rectum est, justum judicium decerni cum magna sollicitudine faciant. Vgl. auch oben S. 283.

[1] S. z. B. die Schilderung des Wilhelm von Toulouse in seiner Vita c. 7, Mabillon Acta IV, 1, S. 75: Primo quidem de statu rei publicae et de communi omnium utilitate nocte dieque tractabat. Secundo ut sacrae leges salubriter constitutae ratae forent et illibatae, lites universorum et diversa negotia aequissimis dirimens et discernens judiciis, pauperum specialiter, pupilli et viduae

Kaisers, schreibt Alcuin[1], bin ich sicher genug, dass er alles in dem von Gott ihm anvertrauten Reich nach der Linie der Gerechtigkeit wünscht geleitet zu sehen, aber er findet nicht so oft Förderer wie Verderber der Gerechtigkeit, nicht so oft Verkündiger des Guten wie Thäter des Bösen'. Die Denkmäler der Zeit hallen wieder von Klagen über Eigennutz, Habsucht, Bestechlichkeit, Gewaltsamkeiten aller Art[2], welche die Beamten sich zu schulden kommen liessen. Und unter den Nachfolgern Karls, in den Jahren innerer Zerrüttung und Auflösung des Reichs traten solche Uebelstände nur immer greller hervor[3]. Karl kämpfte wenigstens mit all der Energie die ihm eigen war dagegen an.

judex ipse propitius. Tertio vero terrae principes et dominos temperabat, ne subditos e jure violenter opprimerent etc.

[1] Alcuin epist. 189, S. 667: De bona siquidem voluntate d. imperatoris valde certus sum, quod omnia ad rectitudinis normam in regno sibi a Deo dato disponi desiderat, sed tantos non habet justitiae adjutores quantos etiam subversores, nec tantos praedicatores quantos praedatores. Vgl. 192, S. 675: simoniaca heresis .... quae male dominatur in multis, radicem a judicibus saeculi sumens, ramos usque ad ecclesiasticas tendens personas.

[2] Von Interesse sind die Klagen die die Bewohner Istriens gegen ihren Herzog bei den Missi Karls vorbrachten, und die, da öfter auf sie Bezug zu nehmen und der Abdruck bei Ughelli und Carli wenig bekannt ist, der Mittheilung in einer Anmerkung werth erscheinen.

[3] Vgl. die Schilderung der schlechten Grafen in der Visio Wettini, Mabillon Acta IV, 1, S. 268: Quam terribilem vero sententiam de conversatione comitum intulerit, quis enarrare sufficiat? cum quosdam eorum non vindices criminum esse dixerit, sed vice diaboli persecutores hominum, justos damnando et reos justificando, furibus et scleratis communicando. 'Munerum', inquit, 'praeventione caecati, pro mercede futurorum nihil agunt. Sed cum mundanas leges pro coercenda mali audacia administrant, damna le-

Er liess es auch nicht bloss bei allgemeinen Anordnungen und Befehlen und nicht bei einem Einschreiten gegen einzelne besonders augenfällige Misbräuche bewenden; er suchte ausserdem durch weitere Einrichtungen, durch die Verwendung und Ausbildung anderer Kräfte, sein Ziel, die Durchführung eines geordneten, gottgefälligen und den Bedürfnissen des Volks entsprechenden Regiments, zu erreichen.

Neben den weltlichen Beamten kam es auf die Diener der Kirche an. Bei der Auffassung welche Karl von seiner Herrschaft hatte, bei der engen Verbindung der staatlichen und kirchlichen Angelegenheiten, bekam alles was diese, ihre Ordnung und Leitung betraf, die grösste Wichtigkeit für die Regierung überhaupt. Manche Veränderungen sind hier unter Karl vorgenommen, die wenigstens zum Theil auch mit den allgemeinen Tendenzen seiner Herrschaft in Zusammenhang stehen und eine nähere Beachtung fordern.

Da Karl seinem Vater nachfolgte, war ein Anfang gemacht, die in der letzten Merovingischen Zeit eingerissene Zerrüttung der kirchlichen Verhältnisse abzustellen und eine Ordnung durchzuführen; wie sie wohl immer schon erstrebt, namentlich aber in der späteren Zeit von Rom aus verlangt und vertreten war. Doch fehlte viel, dass dieselbe vollständig zur Anerkennung ge-

galia, quae debitoribus infligunt, absque misericordia et quasi jure sibi debita suae avaritiae reponunt hic iterum invenienda. Justitiam vero spe futurorum numquam agunt; sed cum eam gratis offerre omnibus pro aeternitatis mercede debeant, semper eam venalem sicut et animam suam portant'.

kommen wäre, und wenn hier auf dem Grund den hauptsächlich Bonifaz gelegt hatte fortgebaut werden musste, so galt es ausserdem, in den neueroberten Deutschen Landen überhaupt erst kirchliche Einrichtungen zu begründen. Damit aber nicht zufrieden, betrachtete es Karl recht eigentlich als seine Aufgabe, alles was so bestand oder geschah in Verbindung zu bringen mit den Anforderungen welche die Regierung seines Reichs im allgemeinen an ihn stellte.

In einem der ersten grösseren Gesetze die der König erliess stellt er die Vorschrift an die Spitze[1], dass den Metropolitanen die Suffraganbischöfe ingemäss der Kirchengesetze unterthan sein und das verändern und verbessern sollen was in Beziehung auf die Stellung zu jenen der Verbesserung bedarf. Weiter bestimmt er[2]: wo keine Bischöfe geweiht, sollen solche ohne Verzug eingesetzt werden; wirkliche Klöster, die hier als reguläre bezeichnet sind, sollen nach ihrer Regel leben, ebenso Frauenklöster sich an die heilige Ordnung halten; die Bischöfe ingemäss der Kirchengesetze Gewalt haben über Priester, Diaconen und Cleriker die zu ihrem Sprengel gehören. Hiermit sind die Grundzüge kirchlicher Hierarchie verzeichnet: nichts eigentlich neues, sondern eben nur das was die Kirche seit lange verlangte, auch meist schon durchgesetzt hatte,

[1] Capit. Harist. 779 c. 1, S. 47: De metropolitanis, ut suffraganii episcopi eis secundum canones subjecti sint, et ea quae erga ministerium illorum emendanda cognoscunt, libenti animo emendent atque corrigant. Vgl. Admon. gener. 789 c. 8, S. 54; Rettberg I, S. 425. 426.

[2] a. a. O. c. 2. 3. 4.

was aber jetzt im Frankenreich erst volle Anerkennung erhielt und durch die Macht und Autorität des Königs auch wirklich zur Geltung kam.

Der ausführliche Erlass des Jahrs 789[1], welcher auf dem Grund der Dionysischen Canonensammlung sich über die verschiedenen kirchlichen Verhältnisse verbreitet, vollendete diese neue Ordnung der Fränkischen Kirche.

In der letzten Zeit der Merovinger war die Verbindung der Bisthümer unter Metropoliten fast ganz in Auflösung gerathen[2]. Diesem Zustand ist jetzt ein Ende gemacht und eine feste Ordnung eingeführt, nicht freilich, soviel erhellt, durch eine allgemeine Verfügung, die gleichzeitig die Verhältnisse des ganzen Reichs geregelt hätte, sondern allmählich und zugleich mit Rücksicht auf das seit Alters begründete besondere Ansehn einzelner Kirchen.

In dem Deutschen Theil des Frankenreichs blieb Mainz das angesehenste und vornehmste Bisthum; der Nachfolger des Bonifaz Lull erhielt um das J. 780 das Pallium[3], und seine Nachfolger behaupteten die Metropolitangewalt über den grösseren Theil der Deutschen

[1] Admon. gener. S. 53 — 62. In der Einleitung sagt Karl, nach Ermahnung an die Grossen, besonders die Bischöfe, das Volk auf den rechten Wegen zu führen: Sed et aliqua capitula ex canonicis institutionibus, quae magis nobis necessaria videbantur, subjunximus. Vgl. Rettberg I, S. 426.

[2] Das erkennt Löning S. 220 an, wenn er auch die Schilderung des Bonifaz, epist. 42, S. 112: Franci enim, ut seniores dicunt, plus quam per tempus 80 annorum synodum non fecerunt nec archiepiscopum habuerunt, für übertrieben hält.

[3] Rettberg I, S. 576; vgl. II, S. 103. Die Urkunde selbst hat sich nicht erhalten.

Bisthümer: um die Mitte des 9. Jahrhunderts heisst Mainz Metropolis von Germanien[1]. In Köln, das nach der Bestimmung des Zacharias unter Mainz stehen sollte, während es früher zum Sitz des Bonifaz bestimmt gewesen war[2], erhielt Hildebald, der Capellan Karls, die erzbischöfliche Würde, welcher zunächst Utrecht und Lüttich untergeordnet wurden, die sich später aber auch auf einen Theil der Sächsischen Bisthümer erstreckte, während andere, Paderborn, Verden und die nach Karls Zeiten in Ostfalen begründeten Stifter, unter Mainz kamen[3]. Die Absicht des Kaisers ein eignes Erzbisthum für Sachsen in Hamburg zu begründen ward nicht zur Ausführung gebracht, und als ein solches unter Ludwig zu stande kam, erhielt es eine wesentlich andere Aufgabe, das Christenthum bei den Skandinavischen Völkern zu verbreiten und die obere Leitung der hier zu begründenden Kirche zu übernehmen[4]. In Baiern, wo schon Gregor II. den angesehensten Bisthumssitz für einen Erzbischof vorbehalten hatte[5], empfing Arn von Salzburg durch ausdrückliche Verleihung des Papstes das Pallium und das Recht eines Metropoliten den anderen Bischöfen gegenüber[6]. Dagegen ist es in einem Theil des alten Austrasiens, dem Mosel-

[1] Ann. Fuld. 852, S. 367: Mogontia, metropoli Germaniae.

[2] S. oben S. 41. [3] Rettberg II, S. 601 ff.

[4] Rimbert V. Anskarii c. 12, S. 698.

[5] Harzheim I, S. 36, c. 3: praecipuae sedis locus solle dem Erzbischof bleiben.

[6] Juvavia S. 51 ff. 57. Von den Bairischen Bisthümern ist schon vorher (um 792?) Neuburg mit Augsburg verbunden und mit diesem dann unter Mainz gestellt; vgl. Friedrich, SB. der Münch. Akad. 1882, S. 327, der aber die definitive Verbindung

lande, zu einer bestimmten Ordnung nur allmählich gekommen; eine Zeit lang befanden sich hier die Bischöfe von Metz, unter Karl noch Angilram, im Besitz der erzbischöflichen Würde; schon früher aber scheint Trier, als Hauptstadt Galliens und insbesondere des zweiten Belgiens, eines Vorrangs auch auf kirchlichem Gebiet sich erfreut zu haben, und dieser kam jetzt zu neuer Anerkennung, so dass hinfort der Trierer Bischof als Metropolitan für Metz Toul und Verdun erscheint[1].

Die Ertheilung des Palliums, des eigentlichen Zeichens der erzbischöflichen Würde, erfolgte durch den Papst, aber mit Zustimmung, in Wahrheit wohl nach dem Willen des Fränkischen Königs[2]. Mitunter ist sie auch anderen als Metropoliten zutheil geworden[3].

Die Ernennung der Bischöfe selbst aber lag so gut wie ganz in den Händen Karls und seiner Nachfolger[4].

In einzelnen wenigen Fällen ist wohl auch von Karl das Recht einer freien Wahl anerkannt und bestätigt worden. Doch sind die Beispiele welche vorliegen nur aus Italien[5]; und auch hier gab der König nicht jeden

Neuburgs und Augsburgs erst unter Ludwig d. Fr. setzt. — Einen Streit Salzburgs mit Aquileja über Kärnthen entscheidet Karl, Mühlbacher 448.

[1] Rettberg II, S. 600.

[2] In dem Brief des Papstes an Arn, Juvavia S. 51, heisst es, es sei geschehen una cum consensu et voluntate . . . . Karoli; in dem Brief an Karl, S. 52: Convenit nos in omnibus adimplere vestris legalibus votis . . . . mandasset nobis . . . . quod Arnoni episcopo pallium tribueremus.

[3] Hinschius KR. II, S. 7. [4] Vgl. ebend. II, S. 522 ff.

[5] z. B. für Reggio, Mühlbacher 231; Aquileja, ebend. 310. Vielleicht ist auch das Privilegium für Cur, oben S. 406 N. 2, so zu verstehen.

Einfluss auf[1]: zu der Wahl eines Erzbischofs von Ravenna schickte er einen Abgeordneten, um sein Interesse wahrzunehmen[2]. Diesseits der Alpen ist, soviel bekannt, die Besetzung der Bischofsstellen stets von ihm ausgegangen: er bezeichnet sich geradezu als den durch welchen nächst Gott der Bischof seine Untergebenen empfange[3]. Dass Karl als Kaiser hierauf verzichtet und das Recht freier Wahl hergestellt habe, ist eine Annahme die entschieden auf Irrthum beruht[4], während umgekehrt von anderen, aber ebensowenig richtig, das Recht des Herrschers auf eine besondere Verleihung, bald des Zacharias an Pippin[5], bald nach

[1] Es heisst 310: salva principali potestate nostra.

[2] Darüber beklagt sich der Papst, Cod. Car. 88, S. 206.

[3] S. das Schreiben Karls, Capit. S. 245: universis tibi omnipotente Deo et nostra ordinatione commissis.

[4] Baluze hat die Stelle des Ansegis I, 78 (Benedict, Add. III, c. 2) in ein Capitulare von 803 gesetzt, und dadurch haben sich früher die meisten täuschen lassen. S. Staudenmaier, Bischofswahlen S. 108, der das Verhältnis unter den früheren Fränkischen Königen ganz richtig erkannt hat; Phillips, D. G. II, S. 318. Das Richtige hat Rettberg II, S. 607. Aber auch vorher ist wohl anerkannt, dass das Verfahren factisch ein anderes war, als jenes Gesetz bestimmte; s. Cointius VII, S. 598 ff.; Ellendorf I, S. 239; Eichhorn §. 190.

[5] Brief unter denen des Lupus, epist. 81, S. 123: non esse novicium aut temerarium, quod ex palatio honorabilioribus maxime ecclesiis procurat antistites. Nam Pippinus ...., exposita necessitate hujus regni, Zachariae Romano papae in synodo, cui martyr Bonifacius interfuit, ejus accepit consensum. Gemeint scheint das Capit. Suess. c. 3, auf das sich auch Staudenmaier S. 87 beruft, in dem es heisst: constituimus per consilio sacerdotum et optimatum meorum et ordinavimus per civitates legitimos episcopos, nicht, wie Baluze in seiner Ausgabe des Lupus S. 416 meint, das Capit. Liptinense. Vgl. Lezardière II, S. 246.

einer Dichtung späterer Zeit des Hadrian an Karl[1] zurückgeführt wird; denn es ist nichts als eine Anwendung des Grundsatzes der von je her im Fränkischen Reich galt, als ein Ausfluss der Stellung welche der König und Kaiser überhaupt zu der Kirche einnahm. Diese billigte es nicht gerade[2], aber sie beruhigte sich dabei[3]. Und im allgemeinen, kann man sagen, ward jetzt von dem Recht auch nur ein guter Gebrauch gemacht: würdige Männer, zum Theil solche die an dem Hof erzogen und wissenschaftlicher Bildung theilhaftig geworden waren, kamen in den Besitz der wichtigeren Stellen. Ausserdem ist freilich auch auf Ergebenheit gegen den König gesehen, und um sich die zu sichern geschah es, wie schon vorhin bemerkt, dass häufig auf

[1] Ueber diese Nachricht und namentlich eine Stelle des Sigebert 773, SS. VI, S. 393, s. oben S. 182 N. 3.

[2] Dagegen schrieb ein eignes Buch Florus, De electionibus episcoporum, wo es c. 4 heisst, Agobardi Op. II, S. 256: Quid vero in quibusdam regnis postea consuetudo obtinuit, ut consultu principis ordinatio fieret episcopalis, valet utique ad cumulum fraternitatis propter pacem et concordiam mundanae potestatis, non tamen ad complendam veritatem vel auctoritatem sacrae ordinationis, quae nequaquam regio potentatu, sed solo Dei nutu et ecclesiae fidelium consensu cuique conferri potest .... Unde graviter quilibet princeps delinquit, si hoc suo beneficio largiri posse existimat, quod sola divina gratia dispensat, cum ministerium suae potestatis in hujusmodi negotium peragendo adjungere debeat, non praeferre; c. 7, S. 258: Quae omnia non ideo dicimus, quasi potestatem principum in aliquo minuendam putemus vel contra religiosum morem regni aliquid sentiundum persuadeamus; sed ut clarissime demonstretur, in re hujusmodi divinam gratiam sufficere, humanam vero potentiam, nisi illi consonat, nihil valere.

[3] Vgl. die Briefe Hadrian II. und Johann VIII. bei Hinschius a. a. O. S. 525 N.

Männer niederer Herkunft Rücksicht genommen ward. Dass ausserdem manchmal auch noch andere Einflüsse sich geltend machten, ist wahrscheinlich genug; der Mönch von Sangallen, der von dem Leben Karls berichtet, weiss mancherlei zu erzählen von der Art und Weise, wie aus Gunst oder zufälligem Anlass dieser oder jener zur bischöflichen Würde gelangte [1], wie auch bei jeder Vacanz gleich zahlreiche Bewerber sich einfanden und den Kaiser für sich oder andere um die Einfluss und Reichthum gewährenden Stellen bestürmten [2]. Von solchen Zuständen jedoch, wie sie noch unter dem Grossvater und Vater herrschend gewesen, ist nirgends die Rede.

Ludwig der Fromme erklärte dann, als er bald nach seiner Thronbesteigung ausführliche Verfügungen zur Ordnung der kirchlichen Verhältnisse erliess, seine Zustimmung zu dem Verlangen der Geistlichkeit, dass die Wahl der Bischöfe frei durch Clerus und Volk erfolge [3], und demgemäss ist dieses Recht auch nicht selten einzelnen

[1] Mon. Sang. I, 4. 5. 6, S. 732 ff.

[2] Ebend. I, 4, S. 732: Audientes itaque palatini recessum episcopi, semper casibus aut certe mortibus aliorum insidiantes, per familiares imperatori personas, unusquisque morarum impatiens, et alter alteri invidentes, sibimet acquirere satagebant.

[3] Capit. ecclesiast. c. 2, S. 276: Sacrorum canonum non ignari, ut in Dei nomine sancta ecclesia suo liberius potiretur honore, adsensum ordini ecclesiastico praebuimus, ut scilicet episcopi per electionem cleri et populi secundum statuta canonum de propria diocesi, remota personarum et munerum acceptione, ob vitae meritum et sapientiae donum eligantur, ut exemplo et verbo sibi subjectis usquequaque prodesse valeant. Vgl. V. Walae II, 4, S. 550.

Stiftern verliehen[1]. Dennoch ward auch dadurch keine grosse Veränderung herbeigeführt, vielmehr behielt der Kaiser wenigstens das Recht der Bestätigung, blieb überhaupt ein überwiegender Einfluss des Herrschers und seines Hofs auf die Besetzung der Bischofsstellen fortwährend bestehen[2], und bald genug machten sich hier immer mehr wieder weltliche Rücksichten und Interessen geltend.

Auch seines Amts entsetzt konnte der Bischof werden, und zwar wenigstens unter Mitwirkung der weltlichen Gewalt. In den Gesetzen wird es als Strafe bei manchen kirchlichen Vergehen in Aussicht gestellt[3], und ausserdem zog der Bruch der Treue es nach sich. Doch bedurfte es gesetzlich einer kirchlichen Versamm-

[1] Das erste Beispiel für Worms, Schannat S. 3 (Mühlbacher 518).

[2] Hincmar de ord. palatii c. 9 sagt: consensu ejus (principis), electione cleri ac plebis et approbatione episcoporum provinciae quisque ad ecclesiasticum regimen absque ulla venalitate provehi debet; und ähnlich anderswo. Vgl. Frothars epist. 15. 16. 17, Bouq. VI, S. 392 ff., die sich auf einen Fall beziehen, da eine Wahl vorgenommen, aber von den Missi des Kaisers verworfen ward. Ein solches Recht und Ernennung durch den Kaiser wird ausdrücklich vorbehalten in einem Actenstück, Baluze II, S. 603 (Bouq. VI, S. 448 unvollständig). Bei Regino 869, S. 582, heisst es: Si electionem vobis a rege concessam despicitis, in arbitrio et potestate regis est, quem vobis velit dare episcopum. Vgl. Staudenmaier S. 113. Beispiele bei Lezardière II, S. 221. 228. 244 ff., wo aber alles zu regelrecht gefunden wird.

[3] Capit. 802 c. 19, S. 95: Ut episcopi, abbates, presbiteri, diaconus nullusque ex omni clero canes ad venandum aut acceptores, falcones seu sparvarios habere praesumant .... Qui autem praesumserit, sciat unusquisque honorem suum perdere. Vgl. vorher S. 411 N. 1.

lung, um das Urtheil zu fällen[1]. Karl soll freilich auch ohne bestimmten Anlass einen ernannten Bischof wieder von seinem Amt entfernt haben[2]. Dagegen begnadigte er ein anderes Mal einen solchen der durch eine Synode förmlich zum Verlust der Würde verurtheilt war[3].

Der allgemeine Einfluss der Bischöfe in den Städten und Districten die sie unter sich hatten war vielleicht nicht mehr so bedeutend wie in den ersten Zeiten des Frankenreichs; doch ist ihre Macht durch Erwerb von Gütern und wichtigen Rechten fortwährend gewachsen, und auch die Art und Weise wie sie an den staatlichen Angelegenheiten sich betheiligten oder wie weltliche Rücksichten bei der Besetzung der Stellen in Betracht kamen hat dem wenig Abbruch gethan. Blieb ein grösserer Theil des Kirchenguts in dem Besitz der Grossen, die es in den unruhigen Zeiten vorher an sich gebracht hatten, oder mussten neue Verleihungen im Interesse mehr des Königs als der Kirchen zugestanden werden, legte sich dieser wohl geradezu ein

[1] Ann. Einh. 818, S. 205: jussit .... episcopos synodali decreto depositos monasteriis mancipari; Chron. Moiss. 817, S. 313: T. vero episcopum Aurelianensem, qui et ipse auctor praedicti maligni consilii fuit, synodo facta episcoporum vel abbatum necnon et aliorum sacerdotum, judicaverunt, tam ipsum quam omnes episcopos et abbates vel ceteri clerici, qui de hoc maligno consilio socii fuerant, a proprio deciderent gradu; quod ita factum est. Nonnulli etiam in exilio missi sunt. Vgl. Capit. Francof. c. 10, S. 75, und den Abschnitt vom Gerichtswesen.

[2] Mon. Sang. I, 6, S. 733.

[3] Capit. Francof. 794 c. 9, S. 75: Clementia tamen regis nostri praefato episcopo gratiam suam contulit et pristinis honoribus eum ditavit, nec passus, eum esse sine honore, quem prospexit de composito crimine nihil male meruisse.

Recht der Verfügung über das Besitzthum derselben bei, so werden ihnen dafür wieder Schutz und Freiheiten mancherlei Art gewährt, die später der Ausgangspunkt und die Grundlage selbständiger Macht für sie geworden sind. Das alles aber ist in anderm Zusammenhang näher ins Auge zu fassen.

Ein besonderes Gewicht legte Karl auf die politische Thätigkeit der Bischöfe: er betrachtete sie als die welche berufen seien, bei der Regierung des Reichs, bei der Durchführung der allgemeinen Grundsätze einer wohl geordneten, auf Recht und Frieden beruhenden, den Anforderungen christlicher Lehre entsprechenden Herrschaft, mitzuwirken, seine Gesetze und Befehle auszuführen, die Untergebenen zu ihrer Erfüllung anzuhalten. Dies ist ihm eine Hauptsache, hierauf kommt er wieder und wieder zurück [1]. Bischöfe und

[1] Admon. gener. 789 c. 62, S. 58: Ut pax sit et concordia et unianimitas cum omni populo christiano inter episcopos, abbates, comites, judices et omnes ubique seu majores seu minores personas; Capit. 802 c. 14, S. 94: Ut episcopi abbates adque abbatissae comite[s]que unanimes invicem sint . . . . et ut fideliter vivant secundum voluntate Dei; Capit. miss. spec. c. 18 a, S. 101: Ut diligenter inquirant inter episcopis, abbatis sive comites vel abbatissas atque vassos nostros, qualem concordiam et amicitiam ad invicem habeant per singula ministeria etc.; Capit. Lang. c. 5, S. 209: Volumus, ut episcopi et comites concordiam et dilectionem inter se habeant ad Dei et s. ecclesiae protractatum (?) peragendum, ut episcopus suo comiti, ubi ei necessitas poposcit, adjutor et exortator existat, qualiter suum ministerium explere possit. Similiter et comis faciat contra suum episcopum, ut in omnibus illi adjutor sit, qualiter infra suam parrochiam canonicum possit adimplere ministerium; Capit. Baiwar. c. 4, S. 159: Ut episcopi cum comitibus stent et comites cum episcopis, ut uterque pleniter suum ministerium peragere possint; vgl. S. 174 c. 9;

Grafen sollen unter sich Eintracht und Frieden bewahren, sich gegenseitig unterstützen, gemeinsam den Dienst des Kaisers fördern. Dabei werden dann die Grafen noch besonders ermahnt, jenen gehorsam zu sein und in geistlichen Angelegenheiten ihnen auch hülfreiche Hand zu leisten[1]. In einzelnen Fällen erhalten die Bischöfe wohl geradezu eine Aufsicht über die Ausführung

214 c. 5; Conc. Cabill. 813 c. 20, Mansi XIV, S. 97: Si inter omnes fideles pax et concordia habenda est . . . . multo magis inter episcopos et comites esse debet, qui post imperialis apicis dignitatem populum Dei regunt. Ita enim inter se concordare debent, ut alterutrum sibi ad Dei servitium peragendum et ministerium suum explendum non solum non noceant, quin potius adminiculo sint; Ludwigs Admon. c. 11. 12, S. 305.

[1] Brief der Missi an Grafen c. 1, S. 184: Primo igitur inter cetera praecipimus et admonemus, ut tam vos ipsi quamque omnes juniores seu pagenses vestri episcopo vestro sive praesenti seu per missum suum mandanti per omnia, quantum ad suum ministerium pertinet, obedientes sitis et nullam exinde neglegentiam habeatis; vgl. das Capit. S. 257 c. 2, dessen Zeit unsicher ist: et comites similiter adjuvant episcopis, si gratiam nostram velint habere, ad hec constringere populum, ut ista discant; Conc. Arel. c. 13, Mansi XIV, S. 61; Turon. c. 35, S. 88; daraus Capit. S. 173 c. 10. Vor allem auch das Rundschreiben Karls an alle Beamte, Capit. S. 203: Cognoscat utilitas vestra, quia resonuit in auribus nostris quorumdam praesumptio non modica, quod non ita obtemperetis pontificibus vestris seu sacerdotibus, quemadmodum canonum et legum continetur auctoritas, ita ut . . . . necnon et in vestris ministeriis pontifices nostros talem potestatem habere non permittatis, qualem rectitudo ecclesiastica docet . . . . Praecipientes enim jubemus, ut nullus quilibet ex fidelibus nostris a minimo usque ad maximum in his quae ad Deum pertinent episcopo suo inobediens parere audeat de supradictis capitulis seu aliis eruditionibus ad illorum ministerium pertinentibus, sed cum bona voluntate et omni mansuetudinis subjectione unusquisque sacerdoti suo propter Deum et pacis studio obtemperare studeat.

wichtiger politischer Anordnungen[1]. Freilich hat auch hier dann Karl seine Absichten nur sehr unvollkommen erreicht: spätere Erlasse klagen, wie so häufig Streitigkeiten zwischen Bischöfen und Grafen stattfänden, sie sich keine Hülfe leisteten, vielmehr einer den Dienst des andern hindere und störe[2]. Der Kaiser sah es am Ende als nothwendig an, die Grenzen der Befugnisse beider, die der Geistlichen in weltlichen, der Weltlichen in geistlichen Angelegenheiten, näher festsetzen zu lassen[3]. Doch hielten sich auch seine Nachfolger im ganzen auf den von ihm betretenen Wegen. Ludwig verordnete[4], dass der Graf über den Bischof, der Bischof über den Grafen Bericht erstatten solle, und

[1] Capit. de part. Sax. c. 34, S. 70: Et hoc a sacerdotibus consideretur, ne aliter fiat; die Bestimmung über Versammlungen in Sachsen. Ebend. c. 4 und 14 beziehen sich auf kirchliche Verhältnisse.

[2] Capit. 811 c. 1, S. 161: In primis separare volumus episcopos, abbates et comites nostros et singulariter illos alloqui. c. 2: Quae causae efficiunt, ut unus alteri adjutorium praestare nolit etc. c. 5: Interrogandi sunt, in quibus rebus vel locis ecclesiastici laicis aut laici ecclesiasticis ministerium suum impediunt.

[3] a. a. O. c. 6: In hoc loco discutiendum est atque interveniendum, in quantum se episcopus aut abbas rebus secularibus debeat inserere vel in quantum comes vel alter laicus in ecclesiastica negocia.

[4] Ludwigs Admon. c. 14, S. 305: volumus studere, aut per clamatores aut per alia quaelibet certa inditia aut per missos nostros quos ad hoc ordinaverimus, qualiter unusquisque in hoc certare studuerit, et per commune testimonium, id est episcoporum de comitibus, comitum de episcopis, comperire, qualiter scilicet comites justitiam diligant et faciant, et quam religiose episcopi conversentur et praedicent, et amborum relatu de aliorum fidelium in suis ministeriis consistentium aequitate et pace atque concordia cognoscere.

so ihre Amtsführung zu seiner Kenntnis gebracht werde. Wohl hat dann die Kirche ihrer seits Bedenken erhoben gegen die zu enge Verbindung geistlicher und weltlicher Angelegenheiten, das Eingreifen der Vorsteher der einen in das Gebiet der anderen; aber man stand doch davon ab entschiedener dawider aufzutreten, weil man erkannte, dass der bestehende Zustand recht eigentlich zum Wesen des Fränkischen Reichs gehöre, welches gewissermassen hierauf begründet, hierdurch gewachsen sei[1]. Die Geistlichkeit war nur darauf aus, sich wenigstens möglichst gegen Eingriffe der weltlichen Gewalt zu schützen und sich zugleich die Hülfe derselben zu sichern[2], während die weltlichen Grossen ihre Macht doch mehr zur Beeinträchtigung als zur Unterstützung und Förderung der Stifter und Kirchen angewandt haben.

[1] Const. Worm. 829, Vorstellung der Bischöfe, die nach längerer Auseinandersetzung schliessen, c. 6, LL. I, S. 349: Verumtamen, quia novimus, statum hujus regni sub tali conditione et teneri et crevisse atque dilatatum esse et a prudentissimis sanctisque predecessoribus nostris, sive scilicet ab episcopis sive a principibus, hanc causam ex toto correctam non fuisse, propter haec quae suo tempore dici possunt, et pondus tantae considerationis parvitatis nostre vires excessit .... ideo haec congruentiori et aptiori tempore .... tractanda ac consideranda distulimus. Dies ist entlehnt aus Conc. Paris. III, 27 und wiederholt Conc. Aquisgr. 836 c. 15, Mansi XIV, S. 693.

[2] Vgl. namentlich das Conc. Meld. 845 c. 71, Mansi XIV, S. 836: Ut auctoritatem sigillo regio roboratam more tractoriae christianissimus princeps singulis donet episcopis, quam quisque episcoporum penes se habeat, ut, quando ei necessitas fuerit, per eandem auctoritatem rei publicae ministros conveniat, ut ipse, in quibuscumque civili indiguerit adjutorio, rei publicae ministris concurrentibus, suum, immo divinum possit . . . peragere ministerium.

Eine Vereinigung des Bisthums und der gräflichen Macht in Einer Hand ist unter Karl und Ludwig nur ausnahmsweise in Provinzen mit ganz besonderen Einrichtungen, in Raetien und vielleicht in Istrien, vorgekommen, und auch hier ist es nicht von Dauer gewesen[1].

Nebenbischöfe gab es, wie überall in der abendländischen Kirche, so auch im Fränkischen Reich, theils umherziehende, die keiner Diöcese fest verbunden, theils solche die dem eigentlichen Bischof beigeordnet waren und namentlich auf dem Land die geistlichen Geschäfte desselben wahrnahmen, sogenannte Chorbischöfe[2]. Jene wurden schon unter Pippin[3], als es zuerst galt wieder bessere Ordnung in die kirchlichen Verhältnisse zu bringen, in ihrer Wirksamkeit beschränkt, unter Karl alte

[1] S. oben S. 406. In der Urkunde für Istrien scheint der rector et gubernator eben der Patriarch von Aquileja zu sein.

[2] Weizsäcker in der Abhandlung, Der Kampf gegen den Chorepiscopat des Fränkischen Reichs im 9. Jahrh. (1859), unterscheidet, S. 4, drei Classen, sagt aber selbst, dass die eine, die Landbischöfe, nur noch historisch bekannt waren. Mir scheint man muss annehmen, dass sie diejenigen sind aus denen die anderen geworden. So sagt noch Hrabanus in der von dem Verfasser S. 30 N. 4 angeführten Stelle: Ordinati sunt autem chorepiscopi propter pauperum curam qui in agris et villis consistunt, ne eis solatium confirmationis deesset. Die wandernden Bischöfe gehören streng genommen wohl nicht zu den Chorbischöfen.

[3] Capit. Vern. 755 c. 13, S. 35: De episcopis vagantibus qui parrochias non habent . . . . placuit juxta instituta sanctorum patrum, ut in alterius parrochia ministrare nec ullam ordinationem facere non debeant sine jussione episcopi cujus parrochia est etc.; Capit. Vermer. c. 14, S. 41: Ut ab episcopis ambulantibus per patrias ordinatio presbiterorum non fiat; vgl. Capit. 742 c. 4, S. 25; Capit. Suess. 744 c. 5, S. 29; Capit. 769 c. 4, S. 45, über supervenientes episcopi et presbiteri.

Kirchengesetze gegen die Chorbischöfe überhaupt wiederholt [1]. Doch behielten diese als Stellvertreter der Bischöfe [2], die sich vielfach mehr mit politischen als mit kirchlichen Angelegenheiten beschäftigten, längere Zeit hindurch einen bedeutenden Wirkungskreis, bis gegen die Mitte des Jahrhunderts sich zuerst im Westfränkischen Reich heftige Angriffe gegen sie richteten und zu einer Unterdrückung führten [3].

Unter den Untergebenen des Bischofs kommt besonders der Archidiaconus in Betracht, der es besonders mit der äusseren Verwaltung zu thun hat, auch eine Aufsicht über die Geistlichkeit der Diöcese führt. Die regelmässige Eintheilung aber der Bisthümer in bestimmte Gebiete, deren jedem ein Archidiaconus vorgesetzt war, gehört erst einer späteren Zeit an [4]; nur die ersten An-

[1] Sie heissen manchmal auch coepiscopi. Dagegen bezeichnet der Ausdruck 'vocatus episcopus' nicht einen solchen Neben- oder Regionarbischof, wie Friedrich gezeigt hat, SB. d. Münch. Akad. 1882, S. 313 ff.

[2] Admon. gener. 789, c. 9. 19, S. 54. 55. Ob Capit. exc. c. 9, S. 133, hierher gehört, scheint doch zweifelhaft. Dass andere Karl oder seiner Zeit beigelegte Verbote unecht sind, hat Weizsäcker S. 8 gezeigt, der selbst noch zu viel sagt, wenn er bemerkt, Karl sei energisch gegen sie eingeschritten, da dieser in Wahrheit nichts that als zwei alte Kirchengesetze erneuern, deren Anwendung auf die Chorbischöfe dieser Zeit der Verf. selbst S. 20 bezweifelt.

[3] S. darüber ausser der Schrift von Weizsäcker auch Wenck, Das Fränkische Reich nach dem Vertrage von Verdun S. 389 ff., gegen Gfrörers Phantasien, der aber selbst nicht genug die echten und unechten Gesetze Karls unterschieden hat.

[4] S. Guérard, Essai S. 87 ff., auch Rettberg II, S. 610 und Gréa, Essai historique sur les archidiacres, in der Bibliothèque de l'école des chartes, 3. serie, Tome II, S. 61 ff.; Hinschius

fänge solcher Einrichtungen scheinen sich jetzt zu finden[1]. Vielleicht hängt es dann mit dem Wegfall der Chorbischöfe zusammen. — Die Presbyter oder Priester selbst befanden sich in sehr verschiedenen Verhältnissen. Als Erzpriester (archipresbyteri) werden die bezeichnet welche einer Taufkirche vorgesetzt waren[2]. Mitunter sind mehrere zu einem Verband vereinigt, dessen Vorsteher Decanus genannt wird[3]. Einen Theil der Priester hat der König ernannt[4]; zahlreiche Kirchen aber waren fortwährend im Privatbesitz[5], und der Inhaber bestellte dann den Vorsteher; vornehme Männer waren besonders darauf aus ihre eignen Priester zu haben, deren Verhältnisse aber leicht zu mancherlei Misbräuchen Anlass gaben[6]. Von Ludwig ward das Verbot

II, S. 186 ff. Eine erste Spur der späteren Einrichtung enthält besonders das Conc. Cabill. c. 15, Mansi XIV, S. 96: Dictum est etiam, quod in plerisque locis archidiaconi super presbyteros parochianos quandam exerceant dominationem . . . . quod eis ab episcopis injungitur, hoc per parochias suas exercere studeant. Eine Urk. Heddis von Strassburg, die 7 archidiaconi nennt, ist falsch, Rettberg II, S. 69. 611. — Der Ausdruck archidiaconatus ist der Karolingischen Zeit ganz fremd; Guérard S. 93.

[1] Dies ist die Annahme von Guérard S. 94. 98.

[2] Hinschius II, S. 266.

[3] Dass beide Titel später ziemlich gleichbedeutend gebraucht sind, bemerkt Hinschius S. 270.

[4] Capit. Mant. c. 9, S. 195: Propter ordinationes vel consegrationes presbyterorum ceterorumque clericorum nulla nos premia amodo accepturos promittimus etc. In einer Urk. Ludwigs, Trad. Sang. 615, II, S. 224, heisst es: presbitero necnon ministeriali nostro.

[5] Conc. Cabill. c. 26, Mansi XIV, S. 98, klagt über die Theilung der Kirchen unter mehrere Erben, ut unius altaris quatuor partes fiant et singulae partes singulos habeant presbyteros.

[6] Agobard, Op. I, S. 135: increbuit consuetudo impia, ut

eingeschärft, dass kein Unfreier die Priesterweihe erhalten solle[1].

Eine besondere Stellung nahmen die Aebte ein, die Vorsteher der Klöster, welche zahlreich und reich begütert im Frankenreich sich fanden, die aber auch noch ungleich mehr als die Bisthümer weltlichen Zwecken haben dienen müssen. Ein Theil, und gerade die bedeutendsten, war königlich, und von ihren Verhältnissen ist zu sprechen wo von dem Königsgut gehandelt wird; andere standen in Privatbesitz. Das Recht der freien Wahl der Vorsteher ist häufig ausgesprochen[2], aber selten wirklich zur Ausübung gekommen. Dort ernannte sie regelmässig der König, und oft waren es Weltliche, denen wohl das Kloster mit seinem ganzen

pene nullus inveniatur anhelans et quantulumcumque proficiens ad honores et gloriam temporalem, qui non domesticum habeat sacerdotem, non cui obediat, sed a quo incessanter exigat licitam simul atque inlicitam obedientiam, non solum in divinis officiis, verum etiam in humanis, ita ut plerique inveniantur qui ad mensas ministrent, aut saccata vina misceant, aut canes ducant, aut caballos quibus feminae sedent regant, aut agellos provideant.

[1] Capit. ecclesiast. c. 6, S. 276. Erlass Ludwigs an den Erzb. von Trier, N. Arch. II, 435, wo die ähnlichen an Besançon (Mühlbacher 712) und Salzburg (eb. 749) angeführt sind. Ueber die Formel der Freilassung, die sich in verschiedenen Sammlungen ähnlich findet, s. Zeumers Note zu Form. imp. 33, S. 311.

[2] Capit. Mant. c. 2, S. 195: Monasteria que jam pridem regularia fuerunt . . . que sub nostro regimine dominio site sunt, volumus, ut secundum regula disponantur et vivant . . . . de ipsa congregatione, si digni inventi fuerint, abba vel abbatissas eligantur; sin autem, aliunde, et de monasteriis regalibus similiter. Vgl. Capit. Francof. 794 c. 17, S. 76: Ut abba in congregatione non elegatur ubi jussio regis fuerit, nisi per consensu episcopi loci illius.

Besitzthum zu Beneficium gegeben ist[1]. Davon unterschied man dann die wahren Aebte (abbates legitimi)[2]. In den Frauenklöstern standen den Aebtissinnen für die Besorgung weltlicher Geschäfte die Pröpste (praepositi) zur Seite[3]. Sie finden sich aber auch in den Mönchsklöstern neben einem Decan und anderen mit verschiedenen Geschäften des kirchlichen und häuslichen Dienstes beauftragten Personen[4].

Ludwig unternahm eine durchgreifende Reform der Klöster; wie er für die Weltgeistlichkeit ein Leben nach der Regel des h. Chrodegang forderte, so sollten in jenen wahrhaft klösterliche Zucht und Sitte hergestellt, weltliche Interessen sollten ausgeschlossen werden; und damit hing auch die Verleihung oder Bestä-

[1] Vgl. Cointius VII, S. 616 ff. Wenigstens die Bestätigung des Königs wird oft vorbehalten, s. Urk. Papst Leos für St. Riquier, Mabillon Ann. II, S. 349; Ludwigs für Aniana, Bouq. VI, S. 336. Ueber die Verleihung der Klöster zu Beneficium s. später.

[2] Capit. Suess. 744 c. 3, S. 29: abbati legitimi ostem non faciant.

[3] Urk. Ludwig d. D., Wilmans KU. I, S. 120: juxta consuetudinem qua ancillarum Dei congregationibus procurari solent prepositi ex aecclesiastico ordine, jam dicto abbati commendavimus, ut tam in disciplina abbatissam loci juvaret, quam in cunctis negociis, quae famulae Christi pro sexu et professione sua exsequi non possunt, ipsarum provisor et patronus existeret.

[4] Reiche Belege geben die Sangaller Urkunden. Der praepositus, soviel ich bemerkt, zuerst 246 (zwei), 249, dann 268 ff.; decanus schon 91, secretarius oder sacratarius (sacrarius), auch consecretarius, 223. 249. 285. 316; ausserdem camerarius, cellerarius, portarius, sigiristo, hospitarius oder hospitalarius 109. 223. 269. 364; später bibliothecarius 526, aedituus neben portarius 622 ff. Sie heissen officiales 679.

tigung freier Wahl in den Stiftern zusammen[1]. Doch ist er damit keineswegs durchgedrungen. Gerade unter seinen Nachfolgern dienten die reichen Abteien fortwährend zu Verleihungen an vornehme Weltliche, und höchstens ein beschränkter Theil der Güter ward zum Unterhalt der Mönche oder Nonnen belassen, die in Abgeschiedenheit lebten, während die Aebte eine bedeutende Stelle unter den Grossen des Reichs einnahmen[2].

Die Klöster suchten sich den Bisthümern zu entziehen, während die Bischöfe umgekehrt darnach strebten, solche, soweit sie konnten, ganz in ihre Gewalt zu bringen[3]. Einzelne suchten und erhielten den Schutz des Römischen Bischofs, dem dann eine kleine Abgabe gezahlt ward[4].

Eine Auszeichnung der Geistlichen fand schon früher in Beziehung auf das Wergeld statt. Unter Karl ist dies zum Theil neu bestimmt, doch in Anschluss an die älteren Grundsätze. So sollte es jetzt im Bereich des Salischen Gesetzes bei dem Subdiaconus 300, dem Diaconus und Mönch 400, dem Presbyter wie dem

[1] S. die Beschlüsse der Aachener Synode von 816, Harzheim I, S. 430—439; und vgl. Chron. Laur. min. (816); V. Hludowici c. 28, S. 622; V. Benedicti c. 50, Mabillon Acta IV, 1, S. 211; Boretius, Capitularien S. 264 ff.

[2] So in der Stelle der V. Hludowici c. 3, S. 608, und öfter.

[3] Rettberg II, S. 671 ff. Abgaben an den Bischof s. Wilmans KU. I, S. 124.

[4] Liber diurnus 32. Auf den Streit über die Echtheit des entsprechenden Privilegs von Papst Zacharias für Fulda gehe ich hier nicht ein. Vgl. Jaffé 1913.

Grafen 600, dem Bischof 900 Solidi betragen[1]. Die Diener der Kirche erscheinen dergestalt fortwährend als besonders geehrt und geschützt; sie gehen selbst den Beamten des Königs oder des Staats vor.

Ein Gesetz Karls[2] stellt, wie den Grafen und Bischof, so den Archidiaconus und Centenarius, und weiter den Vicedominus, einen Beamten des Bischofs zur Verwaltung der Besitzungen der Kirche, und einen andern Untergebenen des Grafen zusammen.

Weiter geht eine Stelle des Walafrid Strabo[3], eines Schriftstellers aus der Mitte des 9. Jahrhunderts, der die kirchlichen und weltlichen Gewalten und Beamten in allen ihren Abstufungen vergleicht. Den Metropolitanen, unter denen einzelne als besonders angesehen, man kann sagen als Primaten hervorgehoben und den Königen verglichen werden, unter den Deut-

[1] Capit. legibus addita c. 1, S. 113. Vgl. die Epist. ad Pippinum, S. 212: de episcopis et sacerdotibus occisis sicut statutum habuimus . . . . Verumtamen de presbiteris videtur nobis, si liber natus est, per triplam compositionem secundum suam legem fiat compositus . . . Si autem presbiter servus natus fuerit, secundum illius nativitatem tripla compositione solvatur (er bezieht sich vorher auf die capitula quae in lege scribi jussimus); den jüngeren Text d. L. Alam. XIV, LL. III, S. 135, und das Conc. Theod. LL. II^b, S. 5. Eine andere Bestimmung in einer Italienischen Handschrift (LL. I, S. 192) gehört in spätere Zeit; Boretius, Capitularien S. 188.

[2] Capit. 779 c. 19, S. 51: ut in praesentia episcopi vel comitis sit, aut praesentia archidiaconi aut centenarii, aut in praesentia vicedomni aut judicis comitis.

[3] Walafrid de exordiis rerum eccl. c. 31, als form. Alsat. 3 bei Walter III, S. 526, und dazu die Verbesserungen bei Dümmler, Formelbuch Salomos S. 164.

schen der Mainzer, setzt er die Herzoge als Vorsteher ganzer Provinzen zur Seite. Dann folgen Bischöfe und Grafen, und weiter, nachdem Aebte und Tribunen, Hofbeamte und Hofgeistliche zusammengestellt sind, die ausserordentlichen Stellvertreter oder Sendboten (missi) der Grafen und die Chorbischöfe, Centenarien oder Vicarien und Priester an den Taufkirchen; nach diesen aber werden Decani, Collectarii, Quaterniones, Duumviri als solche genannt die als Untergebene der Centenarien den niederen Priestern, Diaconen und Subdiaconen zu vergleichen wären, dabei aber angedeutet, dass jene meist von bestimmten Zahlen abgeleiteten Namen mehr nach der Analogie gebildet als aus dem Leben genommen sind; übrigens dehnt der Autor diese Parallelisierung sogar noch weiter aus, indem er auch solche die in den Häusern der Mächtigen und Reichen allerlei Dienste thun und anderer seits die in den Kirchen untergeordnete Geschäfte zu besorgen haben neben einander stellt. Ueberall sind aber Fränkische und Römische, wirklich bestehende und nur historisch bekannte, öffentliche und private Verhältnisse zusammengeworfen, so dass von einer zuverlässigen Schilderung dessen was im Fränkischen Reich Geltung hatte oder einer Darlegung bestimmter Gedanken die den Einrichtungen desselben zu grunde lagen hier entfernt nicht die Rede sein kann[1].

Wohl hat ein gewisser Zusammenhang kirchlicher und weltlicher Einrichtungen und ihrer Behörden statt-

[1] Dies bemerkt im allgemeinen schon ganz richtig Hüllmann, Stände S. 107.

gefunden; aber doch nur so dass beide sich an die bestehenden Abtheilungen des Volks und Landes anschlossen und dann ein Zusammenwirken in den gemeinsamen Interessen der Kirche und des Staats stattfinden sollte. Es ist ohne Grund, wenn man sagt[1], dass der Staat seine Verfassung wesentlich nach dem Vorbild der Kirche ausgebildet habe. Eher kann man umgekehrt behaupten, dass die Einrichtungen der Kirche den vorgefundenen staatlichen Gliederungen angeschlossen sind. Ist dies aber auch in vielen einzelnen Fällen geschehen, so doch nicht so allgemein und durchgreifend, dass man überall ein Zusammenfallen beider annehmen, aus dem Umfang z. B. der kirchlichen Bezirke auf den der Gaue und Grafschaften mit Sicherheit schliessen könnte.

Dies ist schon deshalb nicht möglich, weil jene vielfach erst eingerichtet sind, als hier die ursprüngliche Regelmässigkeit schon durchbrochen war, Theilungen und Exemtionen verschiedener Art stattgefunden hatten[2], welche den alten Zustand wesentlich änderten.

[1] So namentlich Eichhorn §. 158: die kirchlichen Einrichtungen wären als ein Ideal gesellschaftlicher Ordnung betrachtet und hätten dadurch entschiedenen Einfluss auf die Gestaltung der bürgerlichen Verfassungen erlangt. Doch ist das nicht der Gedanke des Walafrid, auf den sich Eichhorn beruft, und der mehr die weltlichen Gewalten als Vorbild der geistlichen erscheinen lässt, übrigens auch nicht ein Zusammenfallen der Gebiete behauptet. — Aehnlich nimmt Schaumann an, S. 232, in Sachsen hätten sich die Gaugrenzen nach den Diöcesen gerichtet.

[2] Die Frage nach der Bedeutung der kirchlichen Eintheilung für die Gaueintheilung ist viel verhandelt, in Frankreich wie in Deutschland. Während sich dort manche ältere und neuere For-

Nur die Bisthümer haben sich den Gauen und Grafschaften anschliessen können. Während sie aber in Gallien wirklich mit den grossen Stadtgebieten meist zusammenfielen, umfassten sie auf Deutschem Boden immer mehrere Gaue zugleich, ja hatten oft einen sehr grossen über weite Landschaften sich erstreckenden Umfang [1]. Und manchmal sind so doch sehr verschiedene Gebiete zusammengelegt. Das Bisthum Augsburg begriff Alamannische und Bairische [2], Münster Sächsische und Friesische Gaue; Köln und Mainz hatten in ihrem bischöflichen Sprengel Fränkische und später unterworfene, anderen Stämmen angehörige Bevölkerung. Und auch sonst ist nicht immer der Umfang der Bisthümer genau nach Gauen oder Grafschaften zu bestimmen, weder in den älteren Provinzen des Reichs, noch in Sachsen, wo erst Karl die Einrichtungen ordnete [3]. Die erzbischöflichen Diöcesen aber nahmen, wie es scheint fast absichtlich, auf die stammesmässigen

scher entschieden für den Zusammenhang beider ausgesprochen haben, macht Guérard, Essai S. 87, schon wichtige Bedenken geltend, und sehr bestimmt erklärt sich dagegen Jacobs, Géographie de Gregoire de Tours S. 32. Hier hat lange die entgegengesetzte Ansicht, von Lang, Ledebur, F. Müller, Landau, neuerdings Böttcher, Diöcesan- und Gaugrenzen I, S. XXIV ff., u. a. vertreten, das Uebergewicht gehabt; doch hat es auch an Widerspruch nie gefehlt; vgl. F. Müllers Zusammenstellung, Deutschland im M.A. I (Stämme IV), S. 19; Contzen S. 263 und besonders Stälin I, S. 277; zuletzt Menke, Vorbemerkungen S. 29; und für Friesland besonders Richthofen, Untersuchungen II, S. 1288 ff. Am richtigsten scheint mir Baumann, Gaugrafschaften S. 27, die Frage erörtert zu haben.

[1] Würzburg umfasste z. B. 17 Gaue; Stälin I, S. 312.

[2] Nur vorübergehend war für die Bairischen Theile das besondere Bisthum Neuburg bestimmt; s. vorher S. 419 N. 6.

[3] Vgl. Stälin I, S. 325; Schaumann S. 234.

Unterscheidungen keine Rücksicht; Mainz umfasste ausser den Fränkisch-Hessischen Landen auch Alamannische Gebiete auf der einen, Thüringische und selbst Sächsische auf der andern Seite; Köln erstreckte ebenso seinen Sprengel tief in Sachsen hinein; und nur Salzburg beschränkte sich auf Lande des einen Bairischen Stammes, ohne jedoch diesen vollständig zu umfassen, indem der Theil nördlich der Donau, welcher vor Karl schon abgetrennt worden ist, auch unter eine andere kirchliche Obergewalt, unter Mainz, gelangte.

Wenn dergestallt, ungeachtet der engen Verbindung, in welcher Kirche und Staat mit einander standen, und der Pflicht gegenseitiger Förderung, die Karl den vornehmsten ihrer Diener, Bischöfen und Grafen, auferlegte, beide doch ihre besondere Organisation behielten, und namentlich weder in den niederen Kreisen auf irgend einen näheren Zusammenhang gesehen ist, noch auch gerade die oberste kirchliche Eintheilung mit bestehenden politischen oder historischen Gliederungen zusammenfiel: so hat gerade Karl eine Einrichtung ausgebildet, die, wie sie überhaupt die Bestimmung hatte die Interessen der Einheit in seinem weiten Reich zur Geltung zu bringen, so insonderheit auch recht eigentlich die Vereinigung kirchlicher und staatlicher Gewalt und Ordnung darstellen sollte, die überhaupt vielleicht als die eigenthümlichste und wichtigste aller durch ihn für die Verwaltung und Regierung getroffenen Veranstaltungen angesehen werden muss. Es ist das Institut der missi dominici, das hier in Betracht kommt und eine genauere Darstellung fordert.

Immer ist es im Fränkischen Reich Sitte gewesen, dass von dem König ausserordentliche Abgesandte in die Provinzen geschickt wurden, um einzelne wichtige Geschäfte vorzunehmen, den Herrscher, der nicht überall persönlich einzugreifen vermochte, zu vertreten, namentlich auch in solchen Sachen, die von den ordentlichen Beamten nicht erledigt werden konnten, oder es vielleicht nicht sollten, damit diese nicht eine zu ausgedehnte Gewalt erlangten, so dass es oft gerade darauf ankam, sie einer Aufsicht zu unterwerfen, ein directes Einwirken auf die Angelegenheiten der verschiedenen Provinzen von dem Mittelpunkt des Staats aus zu sichern[1]. In der Zeit der Auflösung des Frankenreichs ist etwas derartiges wohl seltener geschehen; es fehlte den Königen und den Neustrischen Hausmeiern an der Macht und Autorität, um den verschiedenen territorialen und localen Gewalten gegenüber eine solche Aufsicht zur Geltung zu bringen. Als aber Karl Martell und Pippin das Reich wieder einigten, eine wahre Herrschermacht herstellten, kehrten sie auch zu jener Einrichtung zurück, gaben ihr wohl auch schon eine bestimmtere Ausbildung. Seit dieser Zeit werden wenigstens die 'umherreisenden Gesandten' oder 'Boten' neben den ordentlichen Beamten aufgeführt[2].

[1] Bd. II, S. 398 ff.

[2] Bürde, De missis dominicis (Berol. 1853), bemerkt mit Recht, S. 15, der Ausdruck 'missi nostri discurrentes' in der Aufzählung der Beamten sei Karolingisch. Er findet sich seit Karl Martell, Jaffé III, S. 85, und Pippin, Dipl. S. 105 ff.; Sickel, Beitr. V, S. 183; in Merovingischer Zeit einmal missi discursores, Bd. II, 2, S. 19 N., aber bei anderen als dem König.

Auch anderswo war ähnliches nicht unbekannt. In Baiern unter der selbständigen Herrschaft des Tassilo kommen solche Abgesandte vor: den Weltlichen soll für gewisse Fälle ein Geistlicher zur Seite treten[1].

Karl hat sich von je her dieser ausserordentlichen Abgesandten bedient, zu den verschiedenartigsten Geschäften, bald wichtigen und umfassenden Staatsangelegenheiten, bald einzelnen geringfügigen Aufträgen. Später aber hat er ihre Thätigkeit zu einem wesentlichen Theil der Reichsregierung überhaupt gemacht.

Der gewöhnliche Name in den Lateinischen Quellen ist 'missus', aber auch 'legatus' und 'nuntius' wird gesagt; zur Unterscheidung von anderen eine nähere Bezeichnung, 'dominicus', 'regalis', 'palatinus', auch 'fiscalis' hinzugefügt[2]. Man möchte wissen, wie der Deut-

[1] Conc. Aschaimense c. 14, LL. III, S. 459, an den Herzog: De missis vestris per circuitum diocenum, ut ibi quendam sacerdotem cum his mittere dignimini. Vgl. Trad. Fris. 93, S. 77. In Italien unter den Langobarden, z. B. Muratori V, S. 914: notarius et missus d. regis. Missus ist eine ganz allgemeine Bezeichnung für Boten, Stellvertreter, wie bei dem Grafen (s. oben S. 401), so bei jedem andern, auch Privaten. Aber auch missus dominicus kommt bei solchen vor; Tiraboschi, Nonantula S. 50. 52; Muratori Ant. II, S. 1115.

[2] In den älteren Capitularien meist ohne Zusatz; missus dominicus, Pippin Capit. c. 5. 8, S. 201; Capit. miss. 808, S. 137; S. 160 c. 1; S. 214 u. s. w.; m. dominicalis, Trad. Fris. 530, S. 278; m. regalis, Capit. Saxon. 797 c. 4, S. 71; m. palatinus, Capit. miss. 819 c. 1, S. 289. Häufiger steht missus regis vel imperatoris; Trad. Sang. 120, S. 114. 388. 417. Add. 15. 16, S. 401. 394, oder wie Capit. Ital. c. 13, S. 207: si de palacio nostro .... missus veniat; — V. Hlud. c. 23, S. 619: a latere suo misit; c. 58, S. 628: ut ex latere imperatoris mitteretur; vgl. Capit. Vern. 844 c. 2, LL. I, S. 384: missis a latere vestro .... legatis, an den König. Andere Ausdrücke sind: coram missis potentibus, Cod.

sche Ausdruck lautete; doch scheint er nirgends überliefert [1]. Neuere Schriftsteller haben verschiedene Uebersetzungen versucht, die alle nicht völlig befriedigen [2].

tradd. Sang. S. 152, Nr. 52; missi principales in einer Rheinauer Formel bei Wyss 10, S. 33. — Missus legitimus, Trad. Fris. 502, S. 265, scheint kein königlicher zu sein. — cauciarios suos missos exinde jussit .... revestire, in einem Placitum unter Karl, Chart. de St. Victor I, S. 45, erklärt Guérard mit Ducange: missos ad audiendas causas. — legati, Form. imp. 14, S. 296 (unten S. 383); Ann. Laur. maj. 782, S. 162: legati regii; sonst sagen diese regelmässig missi, statt dessen aber die Ann. Einh. legati, 769. 773 etc.; legati imperatoris, Trad. Sang. 656, S. 260. — Nuntii haben eine Urk. Karls, Sickel, Beitr. V, S. 86; V. Eigilis c. 7, Mabillon Acta IV, 1, S. 229, und ebenso die Tradd. Fuld. bei Dronke S. 92. 120. 156.

[1] Ich habe bei Graff vergebens nach einer Glosse gesucht, die hier in Betracht kommen könnte; von den missi eines Grafen heisst es in der Uebersetzung des Capitulars Ludwigs, S. 381: thuruh bodun sinun.

[2] J. Müller sagt: königlicher Commissarius; Anton, G. d. Landw. I, S. 287: Landräthe; Sugenheim I, S. 412: ausserordentliche Bevollmächtigte; Möser braucht verschiedene Ausdrücke, Generallieutenant u. s. w., hat aber für den District das Wort Sendgrafschaft, und dem entsprechend Eichhorn, Arnold u. a.: Sendgrafen; allein Grafen waren die missi eben entschieden nicht. Am verbreitesten ist wohl (Leo, Walter, Giesebrecht u. a.) Sendboten, ohne dass ich sagen könnte, wer das Wort aufgebracht hätte; es ist übrigens alt, oberdeutsch und niederdeutsch (Lexer II, S. 605; Lübben IV, S. 188), drückt aber allein das 'dominicus' nicht aus. Send, was Luden V, S. 542 will, ist gar nicht verständlich und in der Bedeutung von Gesandter auch sprachlich nicht zu rechtfertigen; Gesandter aber, wie Boretius schreibt, in Beziehung auf einen im Inland verwandten Beamten ungebräuchlich. Fronbote, das wörtlich dem m. dominicus entsprechen würde, Graff III, S. 806, ist nur in niederen Verhältnissen üblich, giebt auch ebensowenig wie Herrnboten, wie Dobbert übersetzt, den besonderen Begriff des dominicus wieder. Dasselbe ist bei Waltbote der Fall, das Unger, Oeff. Recht S. 47 N., vorgeschlagen hat (so auch Kaufmann II, S. 351), das aber für procurator gebraucht wird; Graff

Am richtigsten scheint es von königlichen Sendboten oder kürzer Königsboten zu sprechen.

Solche Königsboten kommen schon in den ersten Jahren Karls in verschiedener, zum Theil bedeutender Thätigkeit vor. Mitunter vertreten sie in gerichtlichen Verhandlungen den König oder Fiscus, verfolgen Ansprüche welche diese haben[1], oder untersuchen eine Sache die ihnen besonders aufgetragen ist[2]. Aber sie halten dann auch selbst Gericht[3]. Karl bestimmt, dass sie für die Handhabung des Rechts mit dem Grafen und unter Umständen durch Einschreiten gegen denselben Sorge tragen sollen[4], ebenso auf das königliche

III, S. 80. Königlicher Gewaltbote (wie Hüllmann, Stände S. 107; Sohm, GV. S. 480, wollen) oder k. Machtbote (Thudichum, Gauverf. S. 58; Brunner, Zeugen und Inquis. S. 127) drückt wohl die Bedeutung des Amts aus, ist aber doch schwerlich ein alter Ausdruck. Die kürzere Bezeichnung Königsboten, die Ficker, Fr. Wyss, Simson u. a. beibehalten, empfiehlt sich auch, um den Zusammenhang mit den späteren Kammerboten (camerae nuntii; s. unten) anzudeuten. — Der stolisaz bei den Langobarden, den Neuhaus in der Vorrede zu der Schrift von de Roye, De missis dominicis (Lips. 1744), anführt, hat mit dem missus nichts zu thun. Auch in dem Buch selbst, c. 1, ist allerlei über die Namen zusammengestellt, was nicht zur Sache gehört.

[1] So in Urkunden, MR. UB. I, 35, S. 39. 44, S. 50. 45, S. 51; Meichelbeck I, S. 85.

[2] Der Bericht (commemoratorium) eines Missus, der eine Sache untersucht hat, ist die Urkunde Martene Coll. I, S. 41.

[3] Pippin Capit. Ital. c. 5, S. 201: et missus dominicus ipsas causas coeperit inquirere. Beispiel von 780, Chart. de St. Victor I, S. 43; von 782, Baluze II, S. 1394, das zugleich als Beleg zur folgenden Note gehört; vgl. Pérard S. 34; Mon. Patr. I, S. 35.

[4] Capit. 779 c. 21, S. 51: Si comis in suo ministerio justi-

Beneficium achtgeben[1], dann mit dem Bischof gemeinsam oder auch allein die Rechte und Interessen der Kirche wahrnehmen[2], insbesondere die Handhabung der Regel des h. Benedict in den Klöstern überwachen[3], aber auch eine allgemeine Aufsicht über alle Beamte, weltliche und geistliche, führen[4]; zugleich sollen sie allen ein Muster und Vorbild sein, so dass, was sie nach Befehl des Königs anderen auftragen, sie vor allem selbst beobachten und thun[5].

Vorzugsweise war in neu eroberten Landen Anlass für den König sich solcher ausserordentlicher Stellvertreter zu bedienen[6].

tias non fecerit, misso nostro de sua casa soniare faciat, usque dum justitiae ibidem factae fuerint; et si vassus noster justitiam non fecerit, tunc et comis et missus ad ipsius casa sedeant et de suo vivant, quousque justitiam faciat.

[1] Capit. 789 c. 35, S. 64: Ut missi nostri provideant beneficia nostra, quomodo sunt condricta, et nobis renuntiare sciant.

[2] Admon. 789, S. 53: Quapropter et nostros ad vos direximus missos, qui ex nostri nominis auctoritate una vobiscum corrigerent quae corrigenda essent; Pippin Capit. c. 8, S. 201: missus dominicus una cum episcopo parrochiae illius consideret.

[3] Capit. S. 62. Vgl. über dies Actenstück die Anmerkung am Ende des Abschnitts.

[4] Capit. 789 c. 27, S. 64: De eo quod missi nostri providere debent, ne forte aliquis clamor super episcopum vel abbatem seu abbatissam vel comitem, seu super qualemcumque gradum sit, et nobis renuntiare. Vgl. das Capit. unbestimmter Zeit c. 5, S. 214: Scire debent missi dominici, qualiter episcopus atque comes inter se habent conversationem. Weiter über Vorsteher von Klöstern und ihre Beamte.

[5] Capit. 789 c. 37, S. 64: Et omnino missis nostris praecipimus, ut bona, quae aliis per verbum nostrum docent facere, factis in se ipsis ostendant.

[6] Mehr kann man Bürde S. 28 nicht zugeben; dass Karl in

Für Aquitanien bestimmte schon Pippin und wiederholte Karl[1]: was seine Boten mit den Angesehenen des Landes zu seinem und der Kirche Nutzen vereinbart haben, das anzufechten dürfe niemand sich erdreisten. Nach einer Instruction[2] welche zwei Missi für eben jene Landschaft empfingen sollen sie zusehen, wie frühere Edicte Pippins und Karls gehalten sind; was für die Herstellung der Kirchen durch die Inhaber ihrer Güter geschehen, und wenn dieselbe nicht stattgefunden, warum es unterblieben; ob den Kirchen etwas von dem entzogen was sie zur Zeit der Unterwerfung unter Karls Herrschaft besessen; weiter was das Leben der Bischöfe, Aebte und Klöster nach heiliger Regel, die Belastung der Armen mit neuen Anforderungen, den Zustand der Beneficien, den Heerbann, den Zehnten, die Abgaben und sonstigen Verhältnisse der zu Precarien verliehenen Kirchengüter, die Verfolgung von Räubern und anderes betrifft.

der ersten Zeit seiner Herrschaft fast nur in Italien und Sachsen Missi gebraucht habe, ist nicht richtig.

[1] Capit. 768 c. 12, S. 43: Ut quicquid missi nostri cum illis senioribus patriae ad nostrum profectum vel s. ecclesiae melius consenserint, nullus contendere hoc praesumat.

[2] S. 65: Incipit breviarium de illa capitula quae d. rex in Equitania M. et E. missis suis explere sacramentum fidelitati einræ. Für das letzte corrumpierte Wort wollte Pertz 'injunxit' lesen, während Boretius ergänzt: explere jussit et s. fidelitatis jurare (ihm folgen Sickel, Acta II, S. 51; Mühlbacher Nr. 291); beide denken an die Forderung des Treueids durch die Missi. Doch sollte man den Befehl dazu eher im Text als in der Ueberschrift erwarten, und die Worte könnten vielleicht bedeuten, dass den Missi ihr Auftrag bei ihrem Treueid eingeschärft sei (s. oben S. 302).

In Italien sind die Königsboten namentlich mit der Vornahme der allgemeinen Beeidigung im J. 786 beauftragt[1], und wenn eine solche, wie es wahrscheinlich ist, damals im ganzen Reich vorgenommen ist, so werden dabei ohne Zweifel auch anderswo solche ausserordentliche Abgesandte thätig gewesen sein. Dort haben sie zugleich allen die Versicherung zu geben, dass jeder sein Recht behalten solle, und dass, wenn solches nicht geschehe, das nicht dem Willen des Königs entspreche; ausserdem dafür zu sorgen, dass in dem bestimmten Jahr das allgemeine Aufgebot für den Krieg erfolge[2]. Aber auch als Richter neben den Grafen kommen sie in Betracht[3]. Andere werden aus den Geistlichen des Landes genommen, ein Mönch und ein Capellan, um eine Inspection aller Klöster vorzunehmen und sowohl den Wandel der Mönche und Nonnen wie ihre sonstigen Verhältnisse zu untersuchen[4].

Aehnlich ist der Auftrag der Königsboten in Sachsen. Sie halten Gericht[5] und dürfen allein grössere

[1] Capit. 786 (?) S. 66: De singulis capitulis quibus d. rex missis suis praecepit, quomodo illa sacramenta debeant audire et facere. Boretius ist geneigt, es wenigstens in ähnlicher Fassung auf das ganze Reich zu beziehen.

[2] a. a. O. c. 5. 6.

[3] a. a. O. c. 5: Verumtamen si comis aut missus vel quilibet homo hoc fecit; vgl. Pippins Capit. 787 c. 10, S. 199.

[4] Pippin Capit. 787 c. 11, S. 199. Ein Beispiel der Bestellung eines Missus für die Angelegenheiten eines einzelnen Klosters giebt die Urk. Karls für Farfa, Mühlbacher Nr. 304 (nicht bei Balzani).

[5] Capit. Sax. 797 c. 4, S. 71: Si autem in presentia missorum regalium causae definitae fuerint.

Versammlungen im Auftrag des Königs berufen[1]. Ihre Aufgabe ist für die Handhabung des Rechts überhaupt zu sorgen[2].

In Baiern sind es jener Gerold, der sonst als Vorsteher (praefectus) des Landes bezeichnet wird, und sein Nachfolger Audulf, die auch Boten des Königs heissen und als solche mit anderen Männern dieser Stellung gemeinschaftlich Gerichtsversammlungen abhalten. Daneben sind hier besonders militärische Befugnisse in ihre Hand gelegt[3].

Und ebenso sind sonst Missi bald als Richter[4], bald aber auch als Heerführer[5] thätig. Für die eine wie für die andere dieser Hauptseiten aller öffentlichen Gewalt ernannte der König Stellvertreter, manchmal so dass beides in Einer Hand verbunden war; dann aber findet gerade unter Karl nicht selten hier eine Tren-

[1] Capit. de part. Sax. c. 34, oben S. 136 N. 1.

[2] Ann. Laur. maj. 798, S. 184: Nordliudi . . . legatos regios, qui tunc ad justitias faciendas apud eos conversabantur.

[3] S. oben S. 366 ff.

[4] Vorher N. 2. Zahlreiche Beispiele in den Urkunden. Vgl. den Abschnitt 8 vom Gerichtswesen.

[5] Ann. Laur. maj. 782, S. 162: misit missos suos, ut moverent exercitum Francorum et Saxonorum; vgl. 788, S. 174: Tertia pugna commissa est inter Bajoarios et Avaros . . . . et fuerunt ibi missi d. Caroli regis . . . . cum aliquibus Francis; Ann. Laureh. 798, S. 37: congregati sunt Sclavi . . . . cum missis d. regis; Ann. Einh. 810, S. 197, ein legatus als Befehlshaber in einem Castell; vgl. 815, S. 202. 819, S. 205. 828, S. 217, wo die legati Heerführer sind, wie es in der letzten Stelle heisst: qui exercitui praeerant. Capit. miss. (803) c. 8, S. 138: missi nostri qui super exercitum nostrum constituendi sunt; neben anderen missi.

nung statt, so dass allein der kriegerische Oberbefehl für eine einzelne Unternehmung gegeben wird[1].

Es ist auch nicht etwas ganz und gar verschiedenes, wenn die Gesandten an auswärtige Fürsten oder andere die einen ähnlichen Auftrag erhalten, z. B. dem Papst oder sonst angesehenen Fremden im Reich als Begleiter beigegeben sind, gleichfalls 'missi' oder 'legati' heissen[2]. Die Worte bezeichnen eben alle welche irgend einen ausserordentlichen Auftrag von dem König empfangen haben, mochte dieser innere oder äussere Angelegenheiten betreffen, ganz vorübergehend oder von längerer Dauer sein und zu einer schon festeren Stellung führen. Von einer an sich sehr einfachen Einrichtung, die sich mit einer gewissen Nothwendigkeit überall wie von selbst ergeben wird, ist eine weite Anwendung gemacht, aber dabei alles auch in grosser Freiheit und Allgemeinheit gelassen, so dass die verschiedenartigsten Zwecke auf diese Weise erreicht, wesentlich ungleichartige Geschäfte und Stellungen unter Einen Gesichtspunkt und Namen gebracht wurden.

Auch die Personen welche den Auftrag versahen waren sehr verschieden, bald hohe Hofbeamte[3] oder be-

[1] Möser, IV, §. 1, N. 6, meint, beide, wie er sagt der Generallieutenant der Provinz und der Armee, seien wohl zu unterscheiden, und auch andere halten sie ganz aus einander; doch ist in der Vorstellung der Zeit offenbar die Verschiedenheit keine principielle.

[2] Ann. Lauresh. 799, S. 37. Auch die Gesandten fremder Fürsten und Völker heissen so, Ann. Laur. maj. 782 u. s. w. — De Roye S. 9 ff. trennt solche sehr bestimmt von den eigentlichen missi dominici.

[3] Die von den Ann. Laur. maj. 782 genannten missi sind

sonders angesehene Männer, wie jener Gerold in Baiern, bald Grafen, die für ein besonderes Geschäft in dieser Weise verwandt wurden [1], bald Getreue geringeren Standes [2], oder auch je nach der Beschaffenheit der Sachen Mitglieder der Geistlichkeit [3].

In einem Gesetz für Sachsen wird den Königsboten ausdrücklich das dreifache Wergeld beigelegt, dessen sich die höheren Beamten des Königs erfreuten [4]. Dasselbe enthält das Friesische Rechtsbuch [5]. Ein anderes Rechtsdenkmal [6] sagt genauer, es gelte für die Zeit amtlicher Thätigkeit, und eben bei solchen ausserordentlichen Abgesandten verstand sich das ohne Zweifel von selbst. Eben deshalb aber konnte es wohl auch auf die verschiedenen Classen Anwendung finden, und hiernach eine Unterscheidung zu machen dürfte schwerlich als zulässig erscheinen.

So standen die Dinge, als Karl nach der Kaiser-

nach den Ann. Einh. ein camerarius, comes stabuli und comes palatii.

[1] So in einem Gericht als Vertreter des Königs, Urk. Karls, MB. UB. I, 44, S. 50: missus noster R. comes in causa nostra legibus super eum evindicavit.

[2] Ann. Lauresh. 802, S. 38: noluit de infra palatio pauperiores vassos suos transmittere ad justitias faciendum. Man darf wohl schliessen, dass dies vorher geschehen.

[3] S. vorher S. 447.

[4] Capit. Sax. 797 c. 7, s. oben S. 142 N. 5.

[5] L. Fris. XVII, 3: Si quis legatum regis vel ducis occiderit, similiter novies illum componat. Dass dies bedeute: 3mal das 3fach erhöhte alte Wergeld, bemerkt Gaupp, Germ. Abhandl. S. 14 ff.

[6] L. Chamav. c. 8: Si quis missum dominicum occiderit quando in missaticum directus fuerit, in tres weregildos, sicut sua nativitas est, componere faciat. Hier entspricht der Zwischensatz allerdings dem 'in suo comitatu' beim Grafen; s. oben S. 411 N. 4.

krönung der Institution eine weitere Ausbildung gab, indem er die Aussendung von Königsboten zu einem wesentlichen Theil der Reichsregierung machte[1]. In den verschiedenen Theilen des Reichs sollen die angesehensten, weisesten und erfahrensten Männer, Geistliche und Weltliche, in dieser Eigenschaft verkünden und vornehmen was der Kaiser für nöthig erachte[2]: sie sollen zusehen und sorgen, dass alle nach dem Befehl Gottes gerecht leben, überall strenge Gerechtigkeit gehandhabt werde, den Kirchen, Armen, Wittwen und Waisen und allem Volk kein Unrecht geschehe, jeder in seinem Stand und Vorhaben beharre, Canoniker und

[1] Wenn Sohm, GV. S. 482, sagt, Karl habe das Amt der ordentlichen missi dominici geschaffen, und dies schon vor das J. 802 setzt, so hat er gewiss Recht, dass das Recht und die Thätigkeit der missi vorher wesentlich dieselben waren, wie namentlich die Capitularien von 789 zeigen; aber ein organischer Theil der Reichsregierung wurden sie doch erst, seitdem sie jährlich ernannt wurden, und dies lässt sich erst vom J. 802 datieren, und ist gewiss vielmehr das Unterscheidende als dass hinfort nicht 'pauperiores vassi' gewählt wurden. Der Ausdruck der Ann. Laur. maj. (S. 448 N. 2) beweist am wenigsten, dass es schon solche regelmässige missi gab.

[2] Capit. 802 c. 1, S. 91: Karolus elegit ex optimatibus suis prudentissimis et sapientissimos viros, tam archiepiscopis quam et reliqui episcopis, simulque et abbates venerabiles laicosque religiosos, et direxit in universum regnum suum et per eos cunctis subsequentibus secundum rectam legem vivere concessit etc. . . . ita ut . . . cuncto populo legem pleniter adque justitia exhiberent. Dem entsprechend sagen die Ann. Lauresh. 802, S. 38, nach den vorher S. 450 N. 2 angeführten Worten: sed elegit in regno suo archiepiscopos et reliquos episcopos et abbates cum ducibus et comitibus, qui jam opus non abebant super innocentes munera accipere, et ipsos misit per universum regnum suum, ut ecclesiis, viduis et orfanis et pauperibus et cuncto populo justitiam facerent.

Nonnen, Geistliche und Weltliche, alle unter sich in Frieden und Liebe stehen; wo jemand über Unrecht klagt, haben sie mit den Grafen der Provinz zusammen Abhülfe zu schaffen, wo sich das nicht erreichen lässt, die Sache an den Kaiser zu bringen. Ausserdem erhalten sie den Auftrag, den neuen allgemeinen Eid, der damals gefordert wird, abzunehmen und über die Bedeutung desselben im Sinn der von dem Kaiser gegebenen Interpretation Auskunft zu ertheilen[1]. Aber auch noch eine ganze Reihe von Einzelheiten auf welche sie achten sollen enthalten die Instructionen die ihnen gegeben sind und eine Urkunde die über ihre Sendung ausgefertigt ward, theils solche die in den Bereich der allgemeinen Aufgabe fallen, zum Theil aber auch andere aus den verschiedensten Gebieten des öffentlichen Lebens[2]. Das Verhalten der Bischöfe und anderer Geistlichen, ob sie die Kirchengebräuche recht verstehen und vollziehen; desgleichen das Leben und Thun der Aebte; der Zustand der Mannsklöster, in denen wirklich Mönche sich finden, ob diese nach der Regel leben; die Beobachtung der weltlichen Gesetze; das Vorkommen von Meineid, Todschlag, Ehebruch und ungesetzlichen Verbindungen sowohl bei Geistlichen wie bei Weltlichen, Schädigung der königlichen oder kirchlichen Beneficien, Bedrückung freier Leute die dem Heerbann unterliegen; Bereitschaft aller dem kaiserlichen Befehl zum Heerzug Folge zu leisten; für die Küstengegenden Rüstung der nöthigen Schiffe zur Vertheidigung und

[1] a. a. O. c. 2, S. 92, und Capit. spec. c. 1, S. 100.
[2] Capit. spec. a. a. O.

Leistung der Kriegshülfe; Behandlung der fremden Gesandten und der Königsboten selbst; besonderer Friede und Schutz einzelner Personen; Verbrechen gegen solche die das Recht des Kaisers zu verkündigen haben; Verpflichtung zu Leistungen an die Kirchen für den Besitz ihrer Güter; Beobachtung des kaiserlichen Bannes; die Eintracht der geistlichen und weltlichen Beamten [1]: das ist die lange Reihe verschiedenartiger Gegenstände welche damals der Thätigkeit und Fürsorge der kaiserlichen Sendboten empfohlen wurden.

Zum grossen Theil ist es nicht eben wesentlich neues was dergestalt ihr Auftrag enthält; vielmehr war das Meiste auch früher vorgekommen; aber mehr vereinzelt, nicht in der Vereinigung und Zusammenfassung, wie es jetzt aufgeführt wird und der Stellung eine höhere Wichtigkeit giebt [2]. Alles was für die Regierung des Reichs eine besondere Bedeutung hatte und Karl persönlich am Herzen lag, staatliches und kirchliches, namentlich die Beobachtung von Ordnung und Zucht, die rechte Handhabung der Gerichtsgewalt, Durchführung der Heergewalt, dann auch Sicherung und Bewahrung alles dessen was zum Besitz und Einkommen des Kaisers gehörte, fällt in den Bereich ihrer Wirk-

[1] Darauf bezieht sich auch das Capit. 5, S. 214.

[2] Eichhorn §. 158 hat behauptet, dass die Thätigkeit der Bischöfe bei den Kirchenvisitationen als Vorbild gedient habe bei den Anordnungen wegen der Königsboten, und dem stimmen Phillips II, S. 404; Daniels S. 587 u. a. bei; doch glaube ich lässt sich das mit einiger Sicherheit nicht nachweisen, zumal ein Theil der Vorschriften über jene bischöflichen Visitationen aus späterer Zeit stammt.

samkeit; überall erscheinen sie als die Organe deren der Kaiser sich bedient, um seine Gewalt und seinen Willen zur Geltung, seine Obliegenheiten und Pflichten zur Ausführung zu bringen, vor allem Recht und Gesetz zu handhaben[1].

In verschiedenen Gesetzen welche Karl später erliess oder in besonderen Instructionen die er den einzelnen ertheilte sind diese Gesichtspunkte weiter verfolgt, und so das Institut der Königsboten immer mehr zu einem wesentlichen Theil in dem Organismus der Reichsregierung gemacht. Und auch unter Ludwig hat man hieran festgehalten, ist auf dem vorgezeichneten Wege weiter gegangen und hat einiges genauer bestimmt oder in Einzelheiten anders geordnet.

Der Geschäftskreis ist so umfassend wie die Aufgaben der Reichsregierung überhaupt, und indem am Ende alles was irgend vorkam den Königsboten übertragen werden konnte, ist derselbe fortwährend erweitert worden. Das Einzelne wird meist noch in anderm Zusammenhang besprochen werden, hier ist nur im allgemeinen das Gebiet der Thätigkeit seinen Haupttheilen nach zu bezeichnen[2].

[1] Sohm S. 482 stellt die Stellen zusammen, in denen das 'justitias facere' besonders als ihre Aufgabe bezeichnet wird. Sie sind S. 448 N. 2. 450 N. 2. 451 N. 2. 461 N. 4. 472 N. 3, angeführt, dazu Capit. L. Rib. add. c. 8, S. 118: missis dominicis, qui tunc ad justitias faciendas in provincia fuerant ordinati. Ausserdem S. 476 N. 3 und öfter in den Urkunden.

[2] De Roye theilt das Gebiet der Wirksamkeit der Missi ein in die drei Haupttheile: ad justitiam, ad disciplinam publicam, ad vectigalia. Zu dem Zweiten rechnet er die kirchlichen Angelegenheiten, das Kriegswesen und manches andere, das mehr vereinzelt

Allem voran steht was mit dem Gerichtswesen zusammenhängt: die Aufsicht über die Handhabung des Rechts und die Thätigkeit der richterlichen Beamten, der Schutz des Friedens und die Veranstaltung von Massregeln welche einer Störung desselben vorbeugen können, das Halten von Gericht in den verschiedensten Angelegenheiten und mit eigenthümlichen Befugnissen.

Von gleicher Wichtigkeit ist die Aufrechthaltung und Durchführung der auf den Kriegsdienst bezüglichen Einrichtungen und Vorschriften, die Eintreibung der hier verwirkten Strafen, die Sorge für die Grenzvertheidigung und anderes was hiermit zusammenhängt.

Weiter kommt in Betracht die Aufsicht über die königlichen Güter und Einkünfte, womit namentlich auch die Verpflichtung verbunden ist die Verhältnisse der königlichen Beneficien zu überwachen und zu regeln.

Dem zur Seite stehen die kirchlichen Angelegenheiten: hier ist das Leben und das Verhalten aller Mitglieder des geistlichen Standes[1], dann auch der Zustand der kirchlichen Güter, die Ausübung der den Bisthümern und Stiftern übertragenen Rechte und ähnliches mehr ins Auge zu fassen.

Hierzu kommt die Verpflichtung, für die Bekannt-

vorkommt. Ueber das Einzelne handelt er dann recht fleissig und sorgfältig. Ebenso später Dobbert, Ueber das Wesen und den Geschäftskreis der missi dominici, 1861, der besonders diese Seite behandelt.

[1] Hierher gehört auch das früher unbekannte Capit. S. 183 c. 10: Providendum est episcopis in eorum parochiis una cum misso d. regis, qualiter vivant canonici seu regulares seu sanctemuniales.

machung und Beobachtung der Gesetze und Verfügungen zu sorgen, namentlich derer die auf den Reichstagen beschlossen und ihnen zur Verkündigung und Durchführung übergeben wurden[1], ebenso die anderen Angestellten des Staats und der Kirche allgemein in der Führung ihres Amts zu unterstützen, was sich als verkehrt oder mangelhaft erweist abzustellen und zu verbessern[2], überall einzugreifen wo es das Beste des

[1] Mehrere der wichtigsten Capitularien, die von 789. 802 u. a. tragen diesen Charakter an sich; vgl. die Anmerkung 1. Ausdrücklich gesagt ist es Capit. S. 147: Praecipimus autem missis nostris, ut ea quae a multis jam annis per capitularios nostros in toto regno nostro mandavimus agere, discere, observare vel in consuetudine habere, ut haec omnia nunc diligenter inquirant et omnino innovare ad servitium Dei et ad utilitatem nostram vel ad omnium christianorum hominum profectum innovare studeant et quantum Domino donante prevalent ad perfectum usque perducant; S. 156: Haec capitula missi nostri cognita faciant omnibus in omnibus partibus; vgl. S. 157 c. 6; 818/19, S. 281: quae et missi et comites habere et ceteris nota facere debent; 825 c. 3, S. 309: ut omnibus notum sit, quia ad hoc constituti sunt, ut ea quae per capitula nostra generaliter de quibuscumque causis statuimus, per illos nota fiant omnibus et in eorum procuratione consistant, ut ab omnibus adimpleantur. Mit Recht hebt Dobbert S. 11 dies besonders hervor.

[2] Capit. de just. fac. c. 9, S. 177: Ut quicquid ille missus in illo missatico aliter factum invenerit quam nostra sit jussio, non solum illud emendare jubeat, sed etiam ad nos ipsam rem, qualiter ab eo inventa est, ad nos deferat; Comm. miss. 825 c. 2, S. 308: et omnibus generaliter notum faciant, qualis sit eorum legatio, scilicet ad hoc esse se a nobis missos constitutos, ut, si quilibet episcopus aut comes ministerium suum per quodlibet impedimentum implere non possit, ad eos recurrat et cum eorum adjutorio ministerium suum adimpleat .... Et si forte episcopus aut comes aliquid negligentius in suo ministerio egerit, per istorum admonitionem corrigatur. Et omnis populus sciat, ad hoc eos esse constitutos, ut, quicumque per neglegentiam aut incuriam

Reichs und das Interesse des Kaisers zu verlangen schien [1].

Zur Durchführung einer solchen umfassenden Aufgabe sind dann nähere Einrichtungen getroffen, den Königsboten bedeutende Befugnisse verliehen.

Das Reich ward, da die Sache in allen Theilen gleichmässig zur Ausführung kommen sollte, in Districte getheilt [2]; ein solcher ist, wie der Auftrag oder das Amt selbst, 'missaticum', auch 'legatio' genannt [3]. Ob diesel-

vel impossibilitatem comitis justitiam suam adquirere non potuerit, ad eos primum querelam suam possit deferre et per eorum auxilium justitiam adquirere.

[1] Capit. Nium. 806 c. 1, S. 131: Ut unusquisque in suo missatico maximam habeat curam ad praevidendum et ordinandum ac disponendum secundum Dei voluntatem et secundum jussionem nostram.

[2] Monnier, Charlemagne legislateur S. 17, hat neun festzustellen gesucht.

[3] Das Amt: Capit. S. 160 c. 1: missaticum illi injunctum; ebenso Gesandtschaft, V. Alcuini c. 6, Jaffé VI, S. 17: post expletionem missatici, von der Reise nach Rom; Hincmar Op. II, S. 285: cum vestro missatico; ebend. S. 287: si tale missaticum haberem sicut vos habetis; und auch ganz allgemein Botschaft; ebend. S. 593: dicens mihi ex tua parte missaticum, sicut hic habetur subnexum; Conv. Confl. 860, LL. I, S. 469: mandavit nobis .... tale missaticum .... aliud missaticum nobis sui missi dixerunt; — der District: Capit. Nium. 806 c. 1, S. 131: unusquisque in suo missatico; S. 177 c. 9: in illo missatico; c. 12: comitibus qui ad ejus missaticum pertinent (S. 141: tam infra eorum parrochias et missaticos seu ministeria, werden Missi nicht genannt, nur Bischöfe, Aebte und Grafen, doch ist wohl anzunehmen, dass diese als solche fungiert haben); — vgl. Jaffé III, S. 320: ein Sachse mit 4 Grafen von Karl geschickt in missaticum super Elbam. — Legatio für das Amt steht, wie Marc. I, 11 (vgl. Marc. Karol. 20, S. 120, wo die Lesung der Ueberschrift durch ein Münchener Fragment bestätigt wird), Capit. 786 (?) c. 5, S. 67: istam legationem perficiant; 802, S. 91 die Ueberschrift: De lega-

ben in jedem einzelnen Fall neu bestimmt wurden, ist nicht ganz deutlich; doch hat jedenfalls im Lauf der Zeit ein Wechsel stattgefunden. Genauer bekannt ist eine solche Eintheilung nur aus der Zeit Ludwigs[1]: damals richtete sie sich nach den Erzbisthümern, doch so dass Reims getheilt, dagegen die Burgundischen Gebiete von Lyon, Tarentaise und Vienne vereinigt waren; aus den eigentlich Deutschen Landen werden nur Mainz, Trier und Köln aufgeführt; Baiern und Aquitanien sind ebenso wie Italien hier nicht berücksichtigt[2]. Andere Nachrichten zeigen, dass unter Karl noch andere Verhältnisse obwalteten, benachbarte Gaue verbunden, die kirch-

tione a d. imperatore directa; vgl. c. 28, S. 96: De legationibus a d. imperatore venientibus. Missis directis etc.; S. 138 c. 7: missi nostri qui hac legatione fungi debent; 825 c. 2, S. 308: Commemoratio quid ad praedictorum missorum legationem pertineat . . . . notum faciant, qualis sit eorum legatio; — für den District: Capit. miss. 819 c. 5, S. 289: omnibus in sua legatione constitutis; 825 c. 2, S. 308: omnes ad eorum legationem pertinentes; S. 309: in cujuslibet ministerio ad legationem suam pertinente; Hetti epist., Bouq. VI, S. 395: qui in nostra legatione manere videntur; Capit. 828 c. 3. 4, LL. I, S. 328, neben einander: in legatione Autgarii, und: in missatico Albrici. — Den allgemeinen Ausdruck praefectura gebraucht Theodulf, Poetae Car. I, S. 496. In einer Urk. im Auszug bei Besly, Roys de Guyenne, S. 17, heisst es: Actum fuit Afrialdo in advocatione A. et H. missos. Vgl. den Ausdruck: in eorum procuratione, in der Stelle oben S. 456 N. 1.

[1] Capit. 825, S. 308. Mit Unrecht legt De Roye die von Ansegis II, 25 aufgenommene Stelle Karl bei, und behauptet dann, jedes Missaticum habe 6 Grafschaften, 4 Bisthümer umfasst.

[2] Vgl. Eichhorn §. 160 N. g; Phillips II, S. 409. Offenbar sind die drei genannten Lande in der Aufzählung übergangen, weil sie den drei Söhnen Ludwigs als besondere Reiche übertragen waren. — Was Eichhorn von einer Eintheilung von Mainz in vier Sendgrafschaften sagt, hat für diese Zeit keine Bedeutung.

lichen Eintheilungen wenigstens nicht allgemein zu grunde gelegt sind[1].

Für jeden District wurden regelmässig mehrere Königsboten ernannt. In älterer Zeit kommen abwechselnd bald mehr bald weniger zusammen vor, zwei, drei, vier[2], und auch später besteht keine ganz feste Regel. Unter Karl finden sich im Jahr 802 für drei Districte immer je zwei, ein Geistlicher und ein Weltlicher[3]. Ebenso sind es in dem Verzeichnis aus Ludwigs Zeit in den meisten Fällen der Erzbischof der betreffenden Provinz und ein Graf[4]. Anderswo werden aber auch mehrere Grafen genannt[5], mitunter auch

[1] S. die Capit. miss. spec. 802, S. 100. Wieder anders ist die Eintheilung Karl des Kahlen 853, LL. I, S. 426. Vgl. Guérard, Essai S. 67. 101 ff.

[2] Vier in dem Urtheil bei Baluze II, S. 1394. Sehr selten nur einer, wie in dem Gericht Mon. Patr. I, S. 36.

[3] In dem einen District der Erzbischof Magnus und ein Graf, in dem zweiten der Abt Fardulf von St. Denis und der Graf von Paris, in dem dritten ein Bischof und ein Weltlicher dessen Stand nicht angegeben.

[4] Capit. 825, S. 308. Nur zweimal wird statt des Erzbischofs ein Bischof genannt, einmal ein solcher als Stellvertreter von jenem, wenn er verhindert sei, S. 460 N. 2; Bischof und Graf auch Pérard S. 33; Vesi Documenti S. 89; Muratori SS. II, 2, S. 375; — Bischof und Pfalzgraf Muratori Ant. I, S. 503; — Abt und Graf, doch ohne dass die Bezeichnung missi gebraucht wird, Form. Sen. rec. 4, S. 213.

[5] Ann. Lob. 819, S. 195, sagen: mittens unicuique provinciae archiepiscopum unum, comites plures. — Ein Abt und zwei Weltliche Muratori SS. II, 2, S. 357. Ein presbyter und zwei Grafen in der Urkunde bei Carli, Antichità Ital. IV und unten Anmerkung 2. Erst drei, dann vier Grafen oder doch Weltliche zusammen in dem Schreiben Capit. S. 188. Ein Graf und zwei Vassi unter Ludwig in Italien Muratori SS. II, 2, S. 373.

mehrere Geistliche, unter ihnen von je her vorzugsweise ein Erzbischof, einzelne Male auch Geistliche ganz allein[1]. Dabei ist wohl im voraus auf Fälle der Verhinderung Rücksicht genommen[2] oder nachträglich für einen der ausfiel Ersatz gegeben[3]. Dass nur Einer als Missus ausgesandt ward, erscheint jedenfalls als Ausnahme[4], oder geschah nur, wenn es sich um eine einzelne Angelegenheit handelte.

[1] In den Freisinger Urkunden unter Karl 115—117 der Erzbischof Arn und ein Bischof, 118 ausserdem ein Abt und zwei Grafen, 122 noch drei Grafen; vgl. 129. In manchen Fällen ist nicht ganz deutlich, ob alle die zu Anfang genannt werden wirklich Missi sind, z. B. 472, S. 248: Cum sedisset Hitto videlicet et Baturicus episcopi, Hatto et Kisalhartus missi dominici, vgl. mit 470, S. 247: Convenissent videlicet Hatto missus dominicus, Hitto, Baturicus et Nidkerus episcopi et Kysahardus publicus judex. — Auch in Italien wird Arn als Missus genannt, Muratori Ant. V, S. 953, ausserdem der patriarcha Paulinus, der Abt Fardulf und ein comes palatii. — Von Aebten spricht eine Urk. Ludwigs, Mém. des antiq. de l'ouest 1847, S. 4: propter (l.: praeter) diversos abbates, quos saepe nobis, antecessoribus successoribusque nostris mittere contingit propter rem publicam perpetrandam.

[2] Capit. 825, S. 308: E. archiepiscopus, quando potuerit, et quando ei non licuerit R. episcopus ejus vice.

[3] Brief der Missi S. 183: Sed quia modo Rado ex parte infirmatus est et hac vice in ipsa legatione secundum quod necesse est ire non potest, placuit d. imperatori, ut A. et H. in supradicta legatione adjungeret. In einer Urk. von 814 (P.) erscheinen in einem Gericht neben einander als Missus ein Graf und ein Missus des Erzbischofs Leidradus, der selbst als missus d. imperatoris bezeichnet wird und sich hier durch einen andern vertreten liess. Vgl. Muratori Ant. V, S. 953: vel reliqui loco eorum qui tunc hic in Italia missi fuerunt.

[4] So Wulfard in der N. 2 S. 461. Vgl. Muratori Ant. I, S. 461, wo nur ein Bischof genannt wird. Häufig aber erklärt sich das daraus dass einer der Missi für sich thätig war; s. unten S. 471 N. 1 über Adalhard in Italien.

Die Gewalt selbst war keine ständige. Doch konnte dieselbe Person wiederholt zu dieser Function berufen werden, und bei dem geistlichen Mitglied scheint es häufig geschehen zu sein[1]; in einzelnen Fällen ist die Stellung aber auch sonst länger einem und demselben verblieben[2]; sie ward später die Form, in welcher höhere territoriale Gewalten dem Organismus des Reichs eingefügt sind[3]. Doch ist das Ausnahme, fällt meist in eine Zeit, wo man sich von der ursprünglichen Bedeutung der Einrichtung entfernt hatte; es gehört zu dieser, dass alljährlich andere ernannt wurden, und zwar solche welche der Provinz selbst nicht angehörten[4], entweder Männer die am Hof lebten[5] oder anderswo an-

[1] So sind die S. 460 N. 1 angeführten Urkunden aus mehreren auf einander folgenden Jahren. Ein Brief Ludwigs, Wilmans KU. I, S. 28, ist gerichtet: Baderado episcopo et misso nostro, und scheint anzudeuten, dass diese Stellung eine ständige war.

[2] So dem Gerold in Baiern; s. oben S. 367; dem Adalhard in Italien. Etwas ähnliches scheint gemeint Flodoard Hist. Rem. II, 18, S. 465, von Wulfardus: qui ab imperatore .... Magno Karolo missus dominicus ad recta judicia determinanda fuerat ante episcopatum constitutus super totam Campaniam etc. Darauf weist auch hin, wenn es in einer Urk. Karls heisst, Sickel Beitr. V, S. 88: G. missus noster usque nunc per beneficium nostrum tenuit.

[3] So wird der Herzog der Britten in der Bretagne Nominoe unter Ludwig als missus bezeichnet, Chart. de Redon 2. 148. 179. 200.

[4] Capit. 819 c. 26, S. 291, unterscheidet die Fälle wo die Missi, Bischöfe Aebte und Grafen, prope suum beneficium fuerint, und wo sie inde longe recesserint. Ratpert, Casus S. Galli c. 5, S. 64, erzählt, dass der Erzbischof von Reims nach Raetien kam, legatione a d. Carolo sibi injuncta, justitias in Rhetia Curiensi faciendas.

[5] Wie es in den älteren Urkunden heisst: missi de palatio discurrentes, so in der Ludwigs unten S. 478 N. 1: missorum a

gestellt waren[1]; dass sie auch keinen dauernden Aufenthalt in ihrem District nahmen, sondern diesem insoweit fremd blieben, dass sie keine selbständige Gewalt für sich erlangten und immer nur als die Vertreter unmittelbar des Kaisers angesehen werden konnten.

Im Jahr 802, scheint es, sind sie auf der Frühjahrsversammlung ernannt und haben dann ihre Reise angetreten. Später wird von Karl verfügt, dass sie viermal im Jahr ihre Provinz besuchen sollen, im Januar, April, Juli und October[2]: damals bezog ihre Ernennung sich also jedenfalls auf ein volles Jahr und musste im Herbst oder Winter vorher vollzogen sein. Nicht wesentlich verschieden ist es, wenn nach einer Verordnung Ludwigs sie in einem bestimmten Jahr ihre Thätigkeit nach Ostern beginnen sollten[3]. Aber ein ander Mal wurden für eine einzelne Angelegenheit auch im September neue Königsboten ausgesandt[4].

palatio directorum; vgl. vorher S. 442 N. 2, wo auch das 'a latere mittere' angeführt ist. Ueber Hofbeamte als Missi s. unten.

[1] Nach Capit. 819 c. 25, S. 291, ist ein Graf ausserhalb seiner Grafschaft in aliquod missaticum directus; was freilich auch eine mehr vorübergehende Sendung sein kann.

[2] Capit. 811/13 c. 8, S. 177: Volumus, ut propter justitias quae usque modo de parte comitum remanserunt quatuor tantum mensibus in anno missi nostri legationes suas (nostras, andere Handschriften) exerceant, in hieme Januario, in verno Aprili, in aestate Julio, in autumno Octobrio.

[3] Capit. 828, LL. I, S. 327: missi vero nostri suam incipiant legationem peragere octavas paschae.

[4] Brief Ludwigs an den Erzbischof Magnus von Sens, Capit. S. 340: missos nostros hujus negotii inquirendi gratia per universum imperium nostrum Kal. Septembr. venturis direxerimus.

Sie erhalten besondere Instructionen[1] oder Anweisungen, die bald in einem Auszug aus den allgemeinen Gesetzen des Jahrs bestehen, bald nähere Vorschriften für einzelne Vorkommnisse geben; an diese sollen sie sich auf das strengste halten[2]. Wo ihnen Zweifel bleiben oder sie Widerstand finden, haben sie sich an den Kaiser zu wenden[3], der dann entweder ihnen die

[1] Oben S. 446 N. 2; Capit. S. 66: De singulis capitulis quibus d. rex missis suis praecepit; S. 137: Brevis capitulorum quam missi dominici habere debent etc.; S. 180: Capitulare qualiter missi nostri de latronibus agere debent. Auch mehrere andere tragen diesen Charakter; nur hat Boretius es zu weit ausgedehnt; s. die Anmerkung. Aus der Zeit nach Karl: 819, S. 289: Haec sunt capitula praecipue ad legationem missorum nostrorum ob memoriae causam pertinentia, de quibus videlicet causis ipsi agere debeant; Capit. 825, die Ueberschrift c. 2, S. 308, die zum Ganzen gehört: Commemoratio quid ad praedictorum missorum legationem pertineat; vgl. S. 309: anno praeterito quando capitula legationis vestrae vobis dedimus . . . . S. 310: quae in capitulari nostro, quod eis anno praeterito dedimus; dann 828, LL. I, S. 328: Haec sunt capitula de instructione missorum; 829, S. 354. Nur von einzelnen dieser Stücke kann vielleicht gelten was Daniels S. 589 sagt, es seien Privatmemoranden der Missi selbst.

[2] Capit. de latronibus c. 8, S. 181: Ut per nullo modo missi nostri alias justicias non praesumant facere nisi quemadmodum illis jussum est.

[3] Capit. 810 c. 1, S. 155: si non potuerint, d. imperatori notum faciant, quae difficultas eis resistat ne illud perficere possint; c. 5: Quicumque illis justitiam facere volentibus resistere conatus fuerit, d. imperatori annuncient; 819 c. 13, S. 290: Et summopere studeant, ut hoc quod per se efficere non possunt nobis notum faciant; 825 c. 3, S. 309: Et ubi forte aliquo tali impedimento, quod per eos emendari non possit, aliquid de his quae constituimus ac jussimus remanserit imperfectum, eorum relatu nobis ad tempus indicetur, ut per nos corrigatur, quod per eos corrigi non potuit.

nöthige Anweisung ertheilt[1], oder weitere Massregeln sich selber vorbehält.

Mitunter wendet sich ein Missus beim Antritt seines Amts an einen Vorgänger und lässt sich von ihm Belehrung und Material für die Besorgung der Geschäfte geben[2]. Oder er erhält von dem Kaiser besondere Befehle schriftlich zugesandt[3]. In anderen Fällen wird er an die allgemeine Reichsversammlung, die entscheiden soll, verwiesen[4].

[1] Ein Beispiel sind die Responsa misso cuidam data, S. 145. Vgl. 829, LL. I, S. 350: Haec sunt capitula quae aliqui ex missis ad nostram notitiam detulerunt.

[2] Hierher gehört ein Brief aus Cod. Paris. Nr. 2777 (P.): Liquet namque, quod sagax efficatia vestra astutiam praecellit omnium hanc legationem agentium, ut superius dictum declarat effectum. Et ideo quia pre cunctis excellentius subtiliusque eandem legationem a vobis ordinari scimus, de vestra inviolabili caritate freti, consilium expetimus, quomodo ipsam agere debeamus, ut, sicut eam penes vos habetis depositam, qualiter episcopos vel canonicos aut monachos vel quibus capitulis ab eis debeamus requirere, per ordinem cuncta celerius ad nos recurrens ostendat epistola. Istam quoque paginam, que coram d. imperatore et nobis omnibus lecta est, cum universis generaliter data fuit licentia eundo palatio, pariter cum praepetita epistola nobis mittite, et non solum ea que nominatim expressimus, sed prebete cuncta que huic negotio scitis esse congrua.

[3] So der Brief Ludwigs an den Baderadus, Wilmans KU. I, S. 29: illud praeceptum, quod . . . . monasterio fecimus, adsumas et in praesentia eorundem comitum, in cujus ministerio res praedicti monasterii esse noscuntur, relegi facias et ex nostra auctoritate eis praecipias etc. So auch nach dem Brief des Hetti, Bouq. VI, S. 395.

[4] Responsa c. 2, S. 145: ad placitum nostrum generale exinde interrogare facias; wenn die Lex Salica in einem Rechtsfall nicht die nöthige Auskunft giebt, worüber der folgende Abschnitt zu vergleichen.

Nach Ablauf bestimmter Zeit haben sie dem Kaiser Bericht zu erstatten über alles was sich auf ihre Sendung bezieht: nach einer Vorschrift im April[1]; sonst wahrscheinlich auch auf einer der beiden grossen Versammlungen welche alljährlich stattfanden. Diese beschäftigen sich mit ihren Berichten und fassen auf Grund derselben weitere Beschlüsse[2], die sie auszuführen haben. Die Gesetze und Gewohnheiten haben hier im einzelnen noch mehrfach gewechselt.

Beim Beginn ihrer Wirksamkeit, sagt Ludwig, sollen die Königsboten zunächst dem Volk ihren Auftrag verkündigen und anzeigen, worauf es bei ihrer Sendung besonders abgesehen ist[3]. Dies geschieht wohl auf Versammlungen die sie an verschiedenen Orten inner-

[1] Brief der Missi, S. 183: Praeceptum est enim nobis omnino et omnibus reliquis missis a domino nostro, ut medio Apreli ei veraciter renunciemus, quid in regno suo ex his quae ipse in istis annis per missos suos fieri jussit factum sit, vel quid dimissum sit. Vgl. Capit. 803 c. 25, S. 116: Ut missi nostri qui jam breves detulerunt de adnuntiatione, volumus ut adhuc adducant de opere; Capit. de just. fac. c. 9, oben S. 456 N. 2; 819 c. 13, S. 290: Et omnimodis praevideant, ut per singula capitula tam verbis quam scriptis de omnibus quae illic peregerint nobis rationem reddere valeant; epist., Einhard ed. Teulet II, S. 145: Omnes breves episcopus de missatica sua hic dimisit, et dixit, quod nulla ratio ex eo regi indicari noluisset, antequam per omnia adimpleta teneret. Auch der Brief des Maginarius an Karl, Jaffé IV, S. 346, scheint der Bericht eines missus zu sein.

[2] So hängen, wie Boretius S. 131 bemerkt, die Beschlüsse von Diedenhofen 805 und Nimwegen 806 zusammen; nur dass die erhaltenen Actenstücke nicht als blosse Instructionen bezeichnet werden können.

[3] Capit. 828 c. 2, LL. I, S. 328: Ut primo nostram populo voluntatem et studium, et qua intentione a nobis sint directi, per nostrum scriptum nuntient; 825 c. 2, S. 308: et omnibus gene-

halb ihres Districts berufen[1] und die eine besondere Wichtigkeit haben. Alle Beamte und angesehenen Männer der Provinz sollen hier erscheinen: die es nicht freiwillig thun, sind unter Königsbann zu laden[2]; nur Krankheit oder ein besonderer Auftrag des Kaisers kann entschuldigen; sonst muss wer zu kommen verpflichtet ist wenigstens einen Stellvertreter senden[3]. Nach einer Verfügung aus den letzten Jahren Karls haben die Königsboten in jedem der vier Monate in denen sie ihr Amt ausüben viermal an verschiedenen Orten Gericht

raliter notum faciant, qualis sit eorum legatio . . . . Et omnis populus sciat, ad hoc eos esse constitutos etc.

[1] Es heisst in der angeführten Stelle des Capit. 825 vorher: Primo ut conventum in duobus aut tribus locis congregent, ubi omnes ad legationem pertinentes convenire possint.

[2] Responsa c. 5, S. 145: In quinto autem capitulo referebatur de episcopis, abbatibus vel ceteris nostris hominibus qui ad placitum vestrum venire contempserint. Illos vero per bannum nostrum ad placitum vestrum bannire faciatis; et qui tunc venire contempserint, eorum nomina annotata ad placitum nostrum generale nobis repraesentes; Brief des Kaisers an einen Grafen, Einhard epist. 19, S. 30: ut obviam misso nostro H. venias in villa nostra . . . . et quicquid ille tibi de verbo nostro simul cum aliis comitibus et fidelibus nostris ad faciendum injunxerit, facere studeas. Vgl. Theodulfs Beschreibung, Poetae Car. I, S. 497:

Undique conveniunt populi clerique catervae,
Et sinodus clerum, lex regit alma forum.

Dass dies nicht erst Ludwig angeordnet, wie noch Raepsaet, Oeuvres II, S. 58, sagt, hat schon Mably II, S. 308 mit Recht bemerkt.

[3] Capit. 819 c. 28, S. 291: Ut omnis episcopus, abbas et comes, excepta infirmitate vel nostra jussione, nullam excusationem habeat, quin ad placitum missorum nostrorum veniat, aut talem vicarium suum mittat, qui in omni causa pro illo rationem reddere possit. Ueber die Hindernisse welche Vassi abhalten können zu erscheinen s. 821 c. 4, S. 300.

zu halten, immer mit denjenigen Grafen zusammen denen die einzelnen Stätten besonders gelegen sind[1].

Ludwig verordnet[2], dass Mitte Mai eine allgemeine

[1] Capit. 811/13 c. 8, S. 177, nach den oben S. 462 N. 2 angeführten Worten: Missi autem nostri quater in uno mense et in quatuor locis habeant placita sua cum illis comitibus, quibus congruum fuerit ut ad eum locum possint convenire. So liest jetzt Boretius mit einer Handschrift, während zwei andere haben: in anno mense, eine die Zahl I später hinzufügt, weshalb Pertz schrieb: in anno mense uno, und darauf stützte Sohm S. 489 eine Auslegung, nach der von zwei ganz verschiedenen Versammlungen, Beamten- und Volksversammlungen in dem Capitel gehandelt werden sollte, wozu ich auch bei der früheren Lesung keinen Grund sehe. Denn in diesem Theil der Stelle ist gar nicht bloss von Versammlungen der Beamten, sondern nur von solchen unter Theilnahme der Beamten die Rede, das Entsprechende sind in den anderen Monaten die communia placita die die Grafen halten sollen; in dem ersten Theil aber wird überhaupt nicht von Versammlungen, sondern allgemein von der missatischen Thätigkeit gesprochen, die auf vier Monate beschränkt wird. Der letzte Satz giebt nicht etwas hiervon verschiedenes, sondern ist nur nähere Bestimmung. — Sachsse, Grundlagen S. 226, bringt die Sache mit seiner Theorie von der Viertheilung bei den alten Deutschen in Verbindung, und meint, es seien die vier alten Provinzialdingstätten der verschiedenen Völkerschaften gemeint, was schon wegen des grösseren Umfangs der Amtssprengel der Missi nicht passt.

[1] Capit. 825, S. 310: Itaque volumus, ut medio mense Majo conveniant idem missi unusquisque in sua legatione cum omnibus episcopis, abbatibus, comitibus ac vassis nostris, advocatis nostris ac vicedominis abbatissarum necnon et eorum qui propter aliquam inevitabilem necessitatem ipsi venire non possunt ad locum unum. Et si necesse fuerit propter oportunitatem conveniendi, in duobus vel tribus locis vel maxime propter pauperes populi idem conventus habeatur qui omnibus congruat. Et habeat unusquisque comes vicarios et centenarios suos secum necnon et de primis scabinis suis tres aut quattuor etc. In dem vorhergehenden Capitular c. 2 werden die Versammlungen zur Notification erwähnt, oben S. 465 N. 3. Ob Ludwig hiermit die vier (monatlichen) Gerichte aufgehoben, wie Hüllmann, Stände S. 109, meint, scheint mir doch

Versammlung stattfinden soll — unter Umständen darf sie auch an verschiedenen, zwei oder drei Orten, abgehalten werden —, und bestimmt näher, wer sich hier einzufinden hat und wie über das Verhalten der Angestellten Nachforschung anzustellen ist. Dafür, heisst es ein ander Mal[1], sind angesehene und wahrhafte Männer auszuwählen, welche bei der Treue die sie dem Kaiser geschworen verpflichtet sein sollen die verlangte Auskunft zu geben.

Etwas ähnliches ist aber auch schon früher geschehen. Auf einer Versammlung welche unter Karl in dem neu erworbenen Istrien Königsboten abhalten, und wo der Erzbischof, fünf Bischöfe und die weltlichen Grossen des Landes anwesend sind, eröffnen jene die Verhandlungen damit, dass sie aus den verschiedenen Städten und Ortschaften angesehene Männer erwählen, im ganzen nicht weniger als 172, und diese darauf vereidigen, dass sie über alles was sie gefragt würden die Wahrheit sagen wollen: namentlich über den Zustand der Kirchen, die Art der Rechtspflege, und ebenso über

zweifelhaft. De Roye S. 92 ff. unterscheidet beide bestimmt. — Raepsaet, Oeuvres II, S. 58, sieht in den Schöffen, die sie mitbringen sollen, eine Repräsentation des Volks neben den Grafen. Vgl. den folgenden Abschnitt.

[1] Capit. 828 c. 3, LL. I, S. 328: Inquisitio hoc modo fiat. Eligantur per singulos comitatus qui meliores et veratiores sunt. Et si aliquis inventus fuerit de ipsis qui fidelitatem promissam adhuc nobis non habeat promittat. Et tunc instruendi sunt etc.; 829 c. 3, S. 351: Ut in omni comitatu hi qui meliores et veratiores inveniri possunt eligantur a missis nostris ad inquisitiones faciendas et rei veritatem dicendam; et ut adjutores comitum sint ad justitias faciendas.

etwaige Gewaltsamkeiten und Bedrückungen. Das Volk dergestallt aufgefordert bringt mancherlei Klagen vor gegen den Erzbischof und die Bischöfe, vor allem aber gegen den Herzog Johannes, und daran reihen sich Aussagen über die Leistungen welche dem Kaiser gebühren. Der Erzbischof weiss sich zu verantworten; dagegen verspricht der Herzog in allen wesentlichen Punkten eine Abhülfe der Beschwerden die gegen ihn laut geworden sind; auch die Bischöfe scheinen nachgegeben zu haben. Das Ganze ist ein Zeugnis, dass die Wirksamkeit der Königsboten in der That keine erfolglose war, dass sie wirklich dazu dienen konnten, um dem Volk Hülfe gegen Unrecht und Vergewaltigung zu bringen[1].

In anderen Fällen wendet sich der Missus auch an die Versammlung, um ihr die Aufträge des Kaisers auszurichten, die Anwesenden, wie der Ausdruck gebraucht wird, in seinem Namen zu ermahnen: in einer Aufzeichnung die erhalten spricht sich einmal ganz besonders die eigenthümlich kirchliche und allgemein sittliche Tendenz aus, welche Karl, wie seinem Regiment überhanpt, so insbesondere auch dieser Institution untergelegt hat. 'Hört, lieben Brüder, fängt die Rede an[2], zu eurem Heil sind

[1] S. den Auszug aus der sehr interessanten Urkunde in der Anmerkung.

[2] Capit. S. 238. Dass dies die Rede eines Missus, nicht des Kaisers ist, wie Pertz meinte, ist schon oben S. 333 bemerkt. Vgl. Alberdingk Thijm S. 188, der sie ins J. 802 setzt; sie könnte aber auch schon zu 789 gehören. Was in der Stelle vorher, S. 465 N. 1, breves de adnuntiatione heisst ist vielleicht der Bericht über eine solche Eröffnung.

wir hierher geschickt, dass wir euch ermahnen, gerecht und gut zu leben, in Gerechtigkeit und Barmherzigkeit zu wandeln. Ich ermahne euch deshalb, dass ihr glaubet an den einigen allmächtigen Gott, Vater Sohn und heiligen Geist'. Und weiter verbreitet sich dann der Vortrag über den ganzen Inhalt des christlichen Glaubens, über die christliche Liebe und ihre Forderungen, über die Pflichten aller Geschlechter und Stände; die Kirche wird als die Vereinigung der guten Menschen über den ganzen Erdkreis bezeichnet[1]; zuletzt nochmals hervorgehoben, wie alle Beamte sich gerecht und barmherzig zeigen, nicht, weder um Gunst noch um Feindschaft, das Recht kränken mögen.

Aber nicht bloss auf einzelnen Versammlungen erledigen die Königsboten sich ihrer Obliegenheiten. Sie haben überhaupt die Provinz zu durchreisen, besuchen der Reihe nach die wichtigeren Orte, namentlich die Bisthumssitze und Klöster, und suchen sich so von dem Zustand der Dinge zu unterrichten[2]. Dabei trennen

[1] ecclesiam, id est congregationem bonorum hominum per totum orbem terre. An die technische Bedeutung von boni homines ist hier wohl nicht zu denken.

[1] Capit. 803 c. 26, S. 116: Quantam moram faciant in unoquoque loco et quot homines secum habeant. Vgl. die Aufzählung S. 100, wo die genannten Orte vielleicht auch als Stationen für den Aufenthalt zu betrachten sind; Brief des Lupus an Bischof Prudentius über ihr gemeinschaftliches missaticum, 63, S. 105: Ut autem hinc meam sententiam vobis aperiam, supervacuum judico loca, quorum statum jam perspeximus, iterum adire, quando nulla sit correctio subsecuta et in A. ac S. et vestro et nostro pago restent quaedam coenobia, in quibus tempus interim terere possimus, ut sicut in aliis locis ita in his etiam emendanda per nos rex cognoscat; besonders aber die Beschreibung des Theodulf über

sie sich manchmal, und so hat namentlich der Geistliche wohl allein die Visitation der geistlichen Stifter vorgenommen[1]. Ueberall sollen die Beamten ihnen möglichst Vorschub leisten, sie nichts ohne die Grafen thun[2], aber diese und ihre Untergebenen auch wieder ihnen behülflich sein und dafür sorgen dass sie nirgends Aufenthalt finden[3]. Und wie die Grafen und die Vassen des Kaisers, so sollen auch die Geistlichen des Districts, Bischöfe und Aebte, wenn es nöthig erscheint, die Missi bei ihren Geschäften begleiten[4]. Leute geringeren Stan-

seine Reise als Missus, Poetae Car. I, S. 496 ff. S. auch die etwas spätere Urk., Muratori Ant. V, S. 929: suos constituisset missos . . . . ut irent de loco in loco, quicquid ibi injuste invenissent legali ordine ad finem perducerent.

[1] Tiraboschi, Nonantula S. 35: Cum post obitum p. m. d. Pippini regi d. imperator Carolus missos suos ad procurandam Italiam dirigeret ipsique opus sibi injunctum, quantum Domino largiente poterant, peragere decertarent, contigit inter cetera, ut Adalhardus abbas, qui unus ex ipsis erat, ad monasterio Nonantolam veniens et de singulis necessitatibus illorum tam spiritualibus quamque et corporalibus cum eis conferens etc.

[2] So schon Capit. 786 (?) c. 5, S. 67: Et nullatenus sine comite de ipso pago istam legationem perficiant.

[3] Capit. 802 c. 28, S. 96: Missis directis, ut comites et centenarii praevideant omni sollicitudine, sicut gratia d. imperatori cupiunt, ut absque ulla mora eant per ministeria eorum, omnibusque omnino praecepit, quia hoc debiti sunt praevidere, ut nullam moram nusquam patiatur, sed cum omni festinatione eos faciant ire viam suam, et taliter providentiam suam habeant, ut missi nostri disponant; vgl. c. 36: Et ut omnes omnino ad omnem justitia exsequenda et missis nostris sint consentientes.

[4] Capit. S. 213 c. 3: Ut missi nostri una cum sociis qui in eorum scara commanere videntur, episcopis, abbatibus, comites seu vassi nostri cum omni generalitate, si necesse fuerit, ubicumque eis injunctum fuerit, festinare nullatinus tardent. Es ist nicht deutlich, ob die episcopi u. s. w. eben die socii in eorum

des zuzuziehen verbietet Karl[1]. Wohl aber werden sie Begleiter und Diener mitgebracht haben[2].

Ludwig, der die Wirksamkeit der Königsboten in mancher Beziehung ausdehnte und namentlich jene näheren Bestimmungen traf über eine Auswahl und Vernehmung angesehener Männer die über die Beamten und ihr Verhalten Auskunft geben sollten, ist anderer seits doch auch bedacht gewesen, die Grafen gegen ein zu rücksichtsloses Eingreifen zu schützen und Vorsorge zu treffen, dass nicht die ordentliche amtliche Gewalt und Thätigkeit durch solche ausserordentliche Abgesandte gestört und beeinträchtigt werde. Deshalb bestimmt er[3], dass dieselben in dem Bezirk eines Grafen der das Recht gut verwaltet sich nicht lange aufhalten, überhaupt keine Versammlung berufen, ebenso nicht in einer Grafschaft Gericht halten sollen deren Vorsteher anderswohin als Missus geschickt ist. Ein ander Mal verbietet er ihnen ohne bestimmten Grund hin und her

scara sind, oder diese als regelmässige Begleitung noch verschieden von den Angehörigen der Provinz.

[1] Capit. 810 c. 2, S. 155: Et non sibi faciant socios inferioris ordinis homines, qui semper inde retro res qualescumque tractare volunt, sed illos sibi socient qui ad effectum unamquamque rem deduci cupiunt.

[2] Der Brief des Maginarius, oben S. 465 N. 1, nennt nostros pares. Von einem minister, den man zu bestechen sucht, spricht Theodulf v. 177, a. a. O. S. 498.

[3] Capit. 819 c. 24, S. 291: Ut in illius comitis ministerio qui bene justitias factas habet idem missi diutius non morentur neque illuc multitudinem convenire faciant, sed ibi moras faciant, ubi justitia vel minus vel neglegenter facta est; c. 25: Ut in illius comitis ministerio idem missi nostri placitum non teneant qui in aliquod missaticum directus est, donec ipse fuerit reversus.

zu ziehen, und scheint ihre Hauptwirksamkeit doch auf die allgemeinen Versammlungen beschränken zu wollen [1].

Aber sie konnten auch schriftlich thätig sein. Erlasse welche von ihnen ausgehen schärfen ein was die allgemeinen Gesetze oder ihre besonderen Instructionen enthalten [2]. Rundschreiben verkünden was ihnen aufgetragen ist [3], oder es werden Zuschriften besonders an die Grafen gerichtet, die sich auf die allgemeinen Pflichten wie auf besondere Angelegenheiten beziehen; in Zweifelsfällen sollen dieselben weiteren Rath einholen [4]. Und auch mit den Vicarien kann ein unmittelbarer Verkehr statthaben [5].

[1] Capit. 825 c. 2, S. 309: Ipsi vero missi non sine certissima causa vel necessitate huc illucque discurrant, nisi forte quando tale aliquid in cujuslibet ministerio ad legationem suam pertinente ortum esse cognoverint, quod eorum praesentia indigeat et sine eorum consilio vel adjutorio emendari non possit.

[2] So die Capitula a misso cognita facta, S. 146. Vgl. die Anmerkung 1.

[3] S. das Rundschreiben des Erzbischofs Hetti wegen eines kriegerischen Aufgebots, Bouq. VI, S. 395.

[4] Die Capitula a missis ad comites directa, S. 184; besonders die Worte: Nunc autem admonemus vos, ut capitularia vestra relegatis et quaeque vobis per verba commendata sunt recolatis etc.; c. 7: Deinde ut istam epistolam et saepius legatis et bene salvam faciatis, ut ipsa inter nos et vos in testimonium sit, utrum sic factum habeatis, sicut ibi scriptum est, aut non habeatis; vgl. c. 4: Deinde ut hoc certissime provideatis, si aliquid est de omni illo mandato sive secundum Deum seu secundum saeculum, quod vobis domni nostri aut scribendo aut dicendo commendatum est, dubitetis, ut celeriter missum vestrum bene intelligentem ad nostras [personas] mittatis, qualiter omnia et bene intelligatis et adjuvante Domino bene perficiatis.

[5] Zwei leider verlorene Briefe einer Formelsammlung in einem alten Münchener Handschriftenfragment werden in dem Index bezeichnet als missi d. imperatoris ad quemlibet vicarium.

Was die Königsboten zu gebieten und zu empfehlen haben, das sollen sie, sagt Karl[1], mit voller Autorität verkündigen und befehlen. Sie handeln recht eigentlich in seinem Namen und Auftrag[2], gelten als die unmittelbaren Vertreter seiner Person[3], was freilich nicht ausschliesst, dass sie in einzelnen Fällen ein Recht desselben zu anderer Entscheidung ausdrücklich vorbehalten[4]. — Ein Widerstand gegen sie wird besonders bestraft, bewaffneter in grösseren Haufen sogar mit dem Tode bedroht[5].

Der Kaiser unterlässt nicht auch ihnen ans Herz

[1] Capit. 810 c. 2, S. 155: Ut quicquid de ejus jussione cuilibet praecipere et commendare debent, potestative annuncient atque praecipiant.

[2] Das Befehlen oder Handeln de verbo nostro, s. oben S. 317 N. 1 ff., wird vorzugsweise vom Missus gesagt, Capit. de part. Sax. c. 34; Capit. 807 c. 3, S. 135; vgl. Wilmans KU. I, S. 29: ut ex nostra auctoritate eis praecipias; Urk. Muratori Ant. V, S. 954: ego . . . . A. missus d. imperatoris commendavi et ipsius domni nostri auctoritate et de sua jussione.

[3] Capit. Aquisgr. 809 c. 11, S. 152: Quod missos nostros ad vicem nostram mittimus.

[4] So in der angeführten Urk. bei Muratori: anteposito, si aliter fuerit, jussio regalis.

[5] Capit. S. 160 c. 1: Si quis super missum dominicum cum collecta et armis venerit et missaticum illi injunctum contradixerit aut contradicere voluerit, et hoc ei adprobatum fuerit, quod sciens contra missum dominicum ad resistendum venisset, de vita componat; et si negaverit, cum 12 suis juratoribus se idoniare faciat, et pro eo quod cum collecta contra missum dominicum armatus venit ad resistendum, bannum dominicum componat. Der Unterschied liegt wohl in dem 'sciens'. Ueber die folgenden Worte, die dieselbe Strafe für die Vassen, eine andere für Knechte aussprechen, s. Vassallität S. 51. Abgesehen von allem andern, ist es ganz undenkbar, was Roth, Benef. S. 382 N., will, dass Widerstand gegen Vassen so bestraft wäre wie der gegen Missi.

zu legen, von welcher Bedeutung ihre Stellung sei, und wie viel darauf ankomme, dass sie dieselbe würdig ausfüllen; sie sollen sich verhalten, sagt einmal Karl[1], wie es sich für tüchtige Vertreter des Kaisers ziemt: namentlich auf Klugheit und Ausdauer wird dabei Gewicht gelegt; und Ludwig[2]: sie mögen sorgen ihr Amt so zu führen, dass sie von niemandem mit Recht getadelt werden können, nicht versäumen was sie zu thun verpflichtet und im stande sind, es weder um Gunst und Ehre noch aus Furcht oder Hass unterlassen. 'Wir glauben, dass ihr wisset, redet er sie an[3], von welchem Gewicht das Amt ist das wir euch übertragen, und wie gefährlich, in einer so bedeutenden Sache die Sorge zu vernachlässigen die ihr zu unser aller gemeinschaftlichem Heil von uns empfangen habt'.

Freilich ist es dann hier so wenig wie auf anderen Gebieten gelungen die Absichten der Kaiser in ihrem vollen Umfang und ihrer eigentlichen Bedeutung zur Ausführung zu bringen. Die Geistlichkeit, auf deren Mitwirkung so wesentlich gerechnet war, zeigte sich

[1] Capit. 810 c. 1, S. 155: Ut tales sint missi in legatione sua, sicut decet esse missos imperatoris strenuos, et perficiant quod eis injunctum fuerit. Capit. S. 116 c. 27: De prudentia et constantia missorum nostrorum.

[2] Capit. 819 c. 13, S. 290: Et hoc sic peragere curent, quatenus juste reprehendi a quoquam nullatenus possint. Et quae facere debent aut possunt, nullatenus praetermittant, immo caveant, ne, quod absit, aut gratia alicujus aut honoris aut timoris sive odii causa illud quod agere debent omittant.

[3] Capit. 825, S. 309: Nosse vos credimus, quanti sit ponderis legatio quam vobis commisimus, et quam sit periculosum tantae rei curam neglegere, quantam vos pro nostra omnium communi salute ex nostra obligatione suscepisse non ignoratis.

nicht immer geneigt, erblickte doch wohl in der neuen Einrichtung eine gewisse Gefahr für ihre Selbständigkeit, indem nun nicht bloss der Kaiser, sondern in seinem Auftrag auch der weltliche Missus eine Aufsicht über alle, auch die rein kirchlichen Verhältnisse übte[1]. Dazu kam die Schwierigkeit die rechten Männer zu finden[2], welche namentlich das Recht handhabten ohne Nebenrücksichten der Gunst und des Vortheils oder der Feindschaft und des Hasses, wie solche so oft in dieser Zeit gerügt werden und immer aufs neue wieder den Absichten Karls und seiner Nachfolger hindernd entgegentraten. Aber auch noch andere Uebelstände gab es zu bekämpfen. Spätere Gesetze schärfen ein, dass die Königsboten nicht dem Volk zur Last werden mögen, auf dass sie nicht, statt Hülfe und Trost zu bringen, seine Noth vermehren[3]. Schon die Sorge für ihren Unterhalt, der durch die Provinzen bestritten werden musste[4], konnte hier von Bedeutung sein. Ausserdem kam auf die Art und Weise wie sie die Strafen eintrieben, namentlich wegen versäumten

[1] S. Alcuin epist. 203, S. 694, wo er darüber schreibt, dass Erzbischof Arn Missus sein soll, und mit Rücksicht darauf bemerkt: Nunc vero seculi principes habent justam, ut videtur, causam, ecclesiam Christi servitio suo opprimere.

[2] Alcuin epist. 126, S. 509: er habe oft Karl und seinen Räthen Rath gegeben de missorum electione qui discurrere jubentur justitias faciendas . . . . Sed pro dolor! rari inveniuntur, quorum ingrata in Dei timore mens omnem respuat cupiditatem.

[3] Capit. 828 c. 1, LL. I, S. 328: Primo injungendum est missis, ut hoc omnimodis caveant, ne populo in eorum profectione oneri sint, ne forte quibus subvenire debuerint adflictionem inferant.

[4] S. darüber im Abschnitt von den Finanzen.

Heerbanns, und anderes viel an. Und vollends wenn die Gewalt länger in derselben Hand verblieb, stellten sich leicht alle die Misbräuche ein welche bei den Grafen und anderen ordentlichen Beamten vorkamen und die hier, bei der grösseren Ausdehnung des Amtssprengels und der Amtsbefugnisse, nur noch gefährlicher werden mussten.

Dennoch ist man wieder und wieder, so oft überhaupt ein kräftiges Eingreifen in die staatlichen Zustände und ein Versuch der Besserung nöthig erschien, auf die Absendung solcher Königsboten zurückgekommen. Die Einrichtung wie sie bestand hatte etwas freies, bewegliches, das eine Anwendung in verschiedener Weise zuliess; es war möglich, wenn auch manches sich als verfehlt und ungenügend gezeigt hatte, wieder auf die ursprünglichen Intentionen zurückzugehen, und wenigstens solange die kaiserliche Macht selbst Würde und Ansehn behauptete, davon auf solche Weise einen Theil in die Provinzen ausströmen und hier wirksam werden zu lassen.

So hat Karl neben den Königsboten die in bestimmter regelmässiger Weise thätig waren auch noch fortwährend andere bei ausserordentlichen Gelegenheiten ausgesandt, nach Italien z. B. nach dem Tod seines Sohnes Pippin, um den Zustand des Landes einer umfassenden Untersuchung zu unterwerfen [1]. Ludwig aber

[1] S. oben S. 471 N. 1. Adalhard kommt öfter in Urkunden als Missus vor, Muratori Ant. V, S. 919. 953 (besser Brunetti II, S. 396); SS. II, 2, S. 361; vgl. über seine Stellung auch den folgenden Abschnitt.

eröffnete seine Regierung damit dass in alle Theile des Reichs neue Missi geschickt wurden, welche mancherlei Uebelstände, die in der letzten Zeit sich eingeschlichen hatten, Verletzungen des Rechts, ungerechtfertigte Entziehung des Eigenthums und andere Bedrückungen, abstellen sollten[1]. Ebenso bediente er sich ihrer, um die kirchlichen Reformen durchzuführen die ihn in den

[1] Form. imp. 14, S. 296: post decessum d. . . . Karoli ser. imperatoris . . . decrevimus cum proceribus ac fidelibus nostris, ut per omnes provincias regni . . . legatos mitteremus, qui omnia pravorum comitum sive judicum vel etiam missorum a palatio directorum facta diligenter investigarent; et ubi aliquid injuste factum invenirent emendare et ad justitiam revocare contenderent; Urk. v. 1. Febr. 815, Champollion Documents III, S. 413 (P. aus Brequignys Papieren): piissimus d. imperator per immensam suam clemenciam precepit per predictos suos missos partibus Borgundiae hac Septimaniae . . . . ut omnes homines in quoscumque invenire potuissent, qui partibus fisci sive etiam aecclesiae partibus vel qualibet homini ante in quacumque homines (l.: quoscumque comites) aut vicarios vel centenarios sive etiam ante missos dominicos vel in quacumque judicaria potestate vel qualibet ingenio injuste res abstractos fuerunt, temporibus d. hac genitoris sui piissimi Karoli imperatoris, ut omnes anime sue salute ad pristiciam (pristinum?) in ejus dominacione revocarentur, legitima debeat esse possessio; Ann. Einh. 814, S. 201: ad justitias faciendas et oppressiones popularium relevandas legatos in omnes regni sui partes dimisit; Ermold. Nigell. II, v. 173 ff., S. 481:

Elegit extemplo missos, quos mittat in orbem,
Quorum vita proba sit, generosa fides,
Munera quos nequeant flecti nec sacra potentum
Blandities, favor aut ingeniosa lues,
Qui peragrent celeres Francorum regna per ampla,
Justitiam faciant judiciumque simul;
Quos pater aut patris sub tempore presserat urguens
Servitium, relevent, munere sive dolo.

Vgl. auch Thegan c. 13, S. 593; V. Hlud. c. 23, S. 619; Chron. Moiss. 815, S. 311.

ersten Jahren seiner Regierung besonders beschäftigten[1]. Später gab dann der unbefriedigende Zustand des Reichs, die Zunahme von Unordnung, Unbotmässigkeit und Gewaltsamkeit, die unter seinem schwachen Regiment sich zeigten, wiederholt den Anlass, auch zu diesem Mittel der Abhülfe zu greifen[2], ohne dass es jetzt freilich leisten konnte was man von ihm verlangte und erwartete. Man schob die Schuld auf die Mangelhaftigkeit der Anweisungen, wenn etwas nicht befriedigend gegangen, machte sie ausführlicher und schärfer, und glaubte damit zu helfen[3]. Wie aber zu allen Zeiten Worte und Schriften sich als schlechter Ersatz gezeigt haben für mangelnde Thaten, so ward auch jetzt auf diese Weise am wenigsten das gegeben was der Regierung überhaupt und mit ihr auch dieser Einrichtung fehlte, wahre Kraft und sichere Leitung von dem Mittelpunkt des Staats aus.

[1] S. den Brief Ludwigs an den Erzbischof von Sens, oben S. 462 N. 4, und vgl. S. 464 N. 2; Ermold. Nigell. II, v. 489 ff., S. 487.

[2] S. die Capit. v. 819, S. 289. 825, S. 308. 309. 828, LL. I, S. 328. Vgl. V. Hlud. c. 53, S. 639, und von Lothar in Italien c. 38, S. 628, auch c. 57. 59. Ann. Bert. 834, S. 8: missis legatis in unamquamque partem regni sui, ut de sui liberatione populo adnunciarent et admonerent, ut fidelitatem quam ei promiserant adimplere studerent, et quicquid contra illum deliquerant ob amorem Dei illis indulsisset.

[3] Capit. 828, LL. I, S. 328: quamquam ex parte vos dicatis nos materiam in eo dedisse, quod non per omnia ad hanc necessitatem inquirendam plenam vobis dedissemus jussionem; vgl. 825, S. 309: Et hoc ideo evenisse perspeximus, quia anno praeterito, quando capitula legationis vestrae vobis dedimus, caute vos observare jussimus, ne etc.

Fortwährend, unter Karl wie unter seinen Nachfolgern, sind übrigens, neben den Königsboten mit umfassenden Befugnissen für die verschiedenen Provinzen des Reichs, in alter Weise auch solche Männer ausgesandt, welche nur ein einzelnes Geschäft, einen ganz ausserordentlichen Auftrag zu besorgen hatten. Dazu fand sich immer leicht Gelegenheit bei wichtigeren und bei geringeren, bei kirchlichen und weltlichen Sachen: namentlich die Wahrnehmung der kaiserlichen Interessen vor Gericht und anderswo, aber auch die Angelegenheiten anderer, besonders wieder der kirchlichen Stifter, boten häufig dazu den Anlass[1]. Und auch mit der Führung

[1] Sie kommen namentlich in Urkunden vor: Bouq. VI, S. 509, um eine Landtheilung vorzunehmen; S. 569, um zu untersuchen wie es mit einem Wald stehe, den der Major eines königlichen Fiscus in Besitz genommen; S. 599, um wegen streitiger Beneficien eine Untersuchung anzustellen; MR. UB. I, S. 57, um das Recht an einem Wald, und ein anderer, um die Grenze zu bestimmen; Mon. B. XXVIII, 1, S. 13, um zu untersuchen, ob ein Graf einer Kirche Gut entzogen; Grandidier S. 197, um den Verlust eines Klosters zu erforschen; Bouq. VI, S. 350, um Mönche in ein Kloster zurückzuführen; Migne XCVII, S. 1023: ut causas monasterii s. Mariae (Farfa) vel ipsius abbatis diligenter requirere et exactare debeat. Vgl. Brief des Bischofs Victor von Cur an K. Ludwig, Mohr I, S. 28: Mittite . . . . missum fidelem, qui, abjecto omni terreno timore et saecularium hominum amicitias, studiose inquirat per obtimos viros terrae illius, quanta ac qualia ibi latent mala. Später klagt derselbe, S. 29: decrevistis missos vestros illo dirigere, qui hoc diligenter inquirerent et quod injuste actum esset emendarent, sed nostris inpedientibus peccatis, nec missus ad nos venit ullus, nec emendatio nulla est facta. Nachher schickt Ludwig Missi, unter ihnen aber auch den Grafen, über den vorzüglich geklagt ward und den der Bischof nennt: R. predatorem. — S. auch G. abb. Fontan. c. 17, S. 294: legationes, quibus jussu augustorum frequenter functus est, maxime ea quae tempore d. Lu-

von Heeren werden besondere Missi betraut. Es ist auch in der Zeit Karls zwischen den Missi der einen und andern Art kein bestimmter Unterschied gemacht[1]. Später aber spricht man wohl von einer grossen und kleinen Botschaft, von oberen oder höheren Königsboten[2]; was vielleicht mit einer bestimmteren Scheidung jener Classen zusammenhängt[3]. Und in politischer Beziehung ist allerdings die Verschiedenheit eine sehr bedeutende.

Da kommen wesentlich nur jene ordentlichen Königsboten in Betracht, nehmen aber auch die wichtigste Stellung ein. Sie sind ein wesentliches Glied in der Organisation des Reichs, wie diese durch Karl ausgebildet worden ist, dazu bestimmt die enge Verbindung staatlicher und kirchlicher Interessen und überall Zusammenhang und Einheit in dem weiten Reich zu erhalten, dem Kaiser die Einwirkung auf alle Theile des-

dowici . . . . jussu ejusdem partibus marcae Hispanicae celebrata est adversus G. custodem limitis illius.

[1] Dass einzelne Sachen überhaupt solchen ausserordentlichen missi vorbehalten waren, wie Sohm S. 484 annimmt, scheint mir nicht begründet. Genannt werden nur einmal, Capit. S. 138 c. 8, neben den ordentlichen missi die missi nostri qui super exercitum nostrum constituendi sunt.

[2] Capit. 828 c. 3, LL. I, S. 329: De comitibus et vicariis eorum qui in aliquibus locis tantum accipiunt de conjectu populi ad minorem legationem quantum ad majorem; vgl. 860 c. 8, S. 473: Et quicquid exinde quod commendamus per se adimplere non potuerint, ad missos majores per ipsum missaticum constitutos referant.

[3] Dies nimmt De Roye S. 10 an, der dann aber die missi discurrentes der Urkunden mit Unrecht für minores hält; s. Phillips II, S. 405.

selben, die Durchführung gewisser allgemeiner Grundsätze, die Handhabung seiner Macht überhaupt zu sichern[1]. Es ist gewiss, dass in allen diesen Beziehungen die Institution bedeutendes geleistet hat. Aber gleichwohl lässt sich nicht verkennen, dass sie doch nur eine Art Nothbehelf war[2], zu der Bedeutung welche sie hatte nur gelangt durch die eigenthümlichen Umstände unter denen sie entstand, nicht genügend um Ersatz zu gewähren für anderes das fehlte, auch was sie war doch wesentlich nur durch die Persönlichkeit des Mannes, der sie in dieser Weise ausgebildet und ihr eine Zeit lang Kraft und Leben eingehaucht hat.

Anmerkung 1.

Ueber sogenannte Capitularia missorum.

Boretius in seiner Schrift, Die Capitularien im Langobarden-

[1] Vgl. Guizot, Essais S. 278 ff.: C'était par l'institution des missi dominici .... que Charlemagne .... faisait vraiment dominer le système monarchique; S. 282: Par eux le système monarchique acquérait autant de réalité et d'unité qu'il en pouvait posséder sur un territoire immense. Nach Gaillard III, S. 124, wären sie das Vorbild gewesen für die späteren Französischen Intendanten, deren sich das absolute Königthum zur Durchführung seiner Tendenzen bediente.

[2] Das hebt besonders Laurent S. 185 ff. hervor, bezeichnet es aber wohl nicht richtig als Folge der 'barbarie de l'état social'; es hängt vielmehr mit dem ganzen Charakter des Reichs als eines umfassenden Weltreichs zusammen. Näher ist hierauf noch in dem letzten Abschnitt zurückzukommen.

reich, und in seiner neuen Ausgabe der Capitularien hat eine grössere Anzahl der unter diesem Namen zusammengefassten Denkmäler des öffentlichen Rechts aus der Zeit Karl d. Gr. als Instructionen oder Vorschriften für Missi gefasst, wie einige auch bestimmt genug bezeichnet werden (oben S. 463 N. 1). Wie diese aber doch schon einen verschiedenen Charakter an sich tragen, das eine mehr nur kurz die Gegenstände angiebt welche die Missi beachten, untersuchen, und über die sie Auskunft ertheilen sollen, die anderen genaue Bestimmungen über bestimmte ihnen hier aufgetragene Geschäfte enthalten, so ist das noch mehr bei anderen Actenstücken der Fall, die unter jene oder eine entsprechende Bezeichnung gestellt sind, und in mehreren Fällen kann ich dieselbe überhaupt nicht für zutreffend halten, glaube wenigstens dass nicht von Instructionen zu sprechen ist.

Als Nr. 23, S. 62, wird ein duplex legationis edictum aufgeführt, von dem die eine Hälfte kurze Hinweisungen auf die Regel des h. Benedict enthält, wie sie den Missi zur Ueberwachung an die Hand gegeben werden mochten, die zweite Bestimmungen ganz verschiedener Art, geistliche und weltliche Angelegenheiten betreffend, einige auch nur in kurzen Andeutungen berührt (z. B. De injustis teloneis; De manu leprosa), andere mit genaueren Vorschriften, unter 21 Artikeln 3, in denen die missi genannt, ihnen etwas befohlen wird. Aus diesen, meint Boretius (S. 68), werde der Charakter dieser Capitularien klar, und allerdings kann der letzte Artikel (37): Et omnino missis nostris praecipimus, ut bona, quae aliis per verbum nostrum docent facere, factis in se ipsis ostendant, dafür zu sprechen scheinen, dass auch das Vorhergehende zu ihrer Instruction, ihrem Auftrag gehöre. Doch passt dazu anderes wenig, namentlich wenn es allgemein heisst 19: volumus; 26: prohibemus. Et praecipimus; was doch mehr den Eindruck eines allgemeinen Erlasses als einer Anweisung für einzelne macht. Die beiden Stücke sind in einigen Handschriften wie in der Ausgabe durch fortlaufende Zahlen verbunden, aber in Inhalt und Fassung so verschieden, dass man gewiss Bedenken haben muss, sie als ein zusammengehöriges Ganzes zu betrachten; auch in dem zweiten ist wieder von Klöstern und Mönchen die Rede, so dass nicht einmal der eine Theil diesen, der andere anderen Gegenständen gewidmet ist. Auf den ersten aber, eine Hinweisung bloss auf Capitel in der Regel des h. Benedict, passt offenbar gar nicht die feierliche Ueberschrift, wie sie sich in keinem Capitular sonst findet: Anno dominicae incarnationis 789, indictione

12, anno 21. regni nostri actum est hujus legationis edictum in Aquis palatio publico. Data est haec carta die 10. Kalendas Aprilis. Selbst für das Ganze, wie es in der Ausgabe von Boretius erscheint, wäre eine solche Datierung sehr auffallend. Sie findet sich nur ganz vereinzelt am Anfang eines Capitulare (Sickel UL. S. 414, und dann wenigstens immer nach einem Eingang in dem der Kaiser spricht, vgl. Capit. S. 204; LL. I, S. 198). Pertz hat das Datum mit dem in den meisten Handschriften unmittelbar vorhergehenden Actenstück verbunden, das Boretius als Admonitio generalis bezeichnet. Dies beginnt: Regnante domino nostro Jesu Christo in perpetuum. Ego Karolus gratia Dei ejusque misericordia donante rex et rector regni Francorum et devotus sanctae aecclesiae defensor humilisque adjutor omnibus ecclesiasticae pietatis ordinibus seu saecularis potentiae dignitatibus in Christo domino, Deo aeterno, perpetuae pacis et beatitudinis salutem. Einem so feierlichen Eingang und dem ausführlichen Text des Actenstücks selbst entspricht eine genaue Datierung; hier würde man sie vermissen, wenn sie fehlen sollte. In den Handschriften stehen die zwei (oder drei, wie ich meine) Stücke meist unmittelbar hintereinander, das Datum zwischen beiden Texten in der Mitte; in drei Handschriften findet es sich aber ohne die sogenannte Admonitio, in einer umgekehrt nur mit dieser verbunden[1]. Boretius erklärt sich gegen die Verbindung mit der Admonitio wegen des Ausdrucks 'legationis edictum'; dieser deute an, dass die Capitel, auf welche die Worte sich beziehen, die Richtschnur oder Instruction der in das Reich ausgesandten missi sein sollen. Allein die dafür angeführten Belegstellen (s. oben S. 463 N. 1) scheinen mir nicht ausreichend, da wohl von capitula legationis, aber nicht von einem edictum die Rede ist und eine Instruction auch kaum so genannt werden konnte. Dagegen hindert nichts das Wort auf die Admonitio zu beziehen. Was so genannt wird ist offenbar ein Rundschreiben (einen offenen Brief nennt es auch Boretius, Capitul. S. 68), den ausgesandten missi mitgegeben, zur Bekanntmachung bestimmt: Quapropter, heisst es, et nostros ad vos direximus missos, qui ex nostri nominis auctoritate una vo-

[1] Auch Wigand, Femgericht S. 220, hat ein Stück aus dieser mit der Ueberschrift abgedruckt (wie Scherer, Denkmäler [1. Aufl.] S. 456, und Wilmans, KU. I, S. 6, bemerkt), daraus dann für die Thätigkeit der Missi in Sachsen auch für christliche Predigt Folgerungen gezogen, S. 40.

biscum corrigerent quae corrigenda essent. Sed et aliqua capitula ex canonicis institutionibus, quae magis nobis necessaria videbantur, subjunximus. Dieser Erlass mit und durch missi wird gewiss durchaus angemessen als edictum, und da er durch missi verkündigt werden soll, als legationis edictum bezeichnet. Die Bezeichnung 'admonitio' entspricht einem andern Actenstück (S. 239), das beginnt: Ammonitionem d. Caroli imperatori audite, fratres dilectissimi. Pro salute vestra huc missi sumus etc., scheint mir aber, wie früher schon bemerkt, nicht der eigentliche Titel des Actenstücks sein zu sollen; vgl. c. 60 und unten.

Das grosse Capitulare vom Jahr 802 heisst bei Boretius (S. 91): Capitulare missorum generale. Auch diese Bezeichnung erscheint mir doch nicht zutreffend, wenigstens nicht in dem Sinn dass es nur für die missi bestimmt gewesen, wie Boretius mit Baluze annimmt (Capitul. S. 72), als Instruction derselben anzusehen sei (ebenso Mühlbacher Nr. 373, S. 155; Simson, Karl S. 273; ich selbst sagte früher: zur Instruction und Legitimation). Abgesehen von dem mehr erzählenden Eingang, De legatione a. d. imperatore directa, bezieht sich ein Capitel der Ueberschrift nach speciell auf diese: 28. De legationibus a d. imperatore venientibus. Sie sind auch gemeint, wenn es heisst c. 31: Et his qui justitiam d. imperatoris annuntiant nihil lesiones vel injuria quis machinare praesumat neque aliquid inimicitiae contra eos movere. Qui autem praesumpserit, bannum dominicum solvat, vel, si majoris debiti reus sit, ad sua praesentia perduci jussum est. In anderen Artikeln stehen die missi aber nur neben den übrigen Beamten, wie c. 29: ut eos judices, comites vel missi nostri pro concesso non habeant constringere etc. Wiederholt spricht der Kaiser, 15: volumus et precipimus, 16: volumus . . . . d. imperator firmavit; 17: rogamus et contestamur, 27: Praecipimus, 33: prohibemus, 17 auch: Et hoc omnibus notum sit. Das umfassende, reiches Detail enthaltende Actenstück schliesst: Novissime igitur ex omnibus decretis nostris nosse cupimus in universo regno nostro per missos nostros nunc directos: es scheint mir also gleichfalls ein Erlass zu sein, der mit den missi in die Provinzen zur Bekanntmachung und Nachachtung geschickt ward; wie ein späteres Actenstück bezeichnet ist: Haec capitula missi nostri cognita faciant omnibus in omnes partes. Auch die schon erwähnte zu Anfang stehende Erzählung von der Aussendung der missi zum Zweck allgemeiner Beeidigung, mit ausführlicher Darlegung dessen was der Eid bedeute, passt doch weit eher hierfür wie für eine Instruction der missi selbst.

Die Verbindung einer solchen erzählenden Partie und anderer in denen der König oder Kaiser spricht kommt auch sonst vor, z. B. in dem Frankfurter Capitular v. J. 794. Erst die als Capitularia missorum specialia bezeichneten Stücke, S. 100, die sich auf das umfassende Capitular stützen, werden den Namen einer Instruction oder Anweisung in Anspruch nehmen können; auch eine Zusammenstellung aus den Erlassen von 789 und 802, Nr. 35, mag diesen Zweck gehabt haben.

Dagegen kann ich der Nr. 40 bei Boretius, S. 115, die ebenfalls als Capitulare missorum überschrieben ist, in den Handschriften aber: De causis admonendis[1], diesen Charakter nicht vindicieren. Ich habe früher gesagt: Notata für die Instruction von Missi, unter Beziehung besonders auf c. 25—27. Ebenso gut oder noch besser, scheint mir jetzt, ist es zu betrachten als eine Aufzeichnung über das was auf einem Reichstag verhandelt werden sollte, wovon sich nur einzelnes auf missi bezieht (c. 3. 25—27), anderes aber auf Gegenstände ganz anderer und verschiedener Art, von denen mehrere, c. 9 über K. Pippin, c. 23 über die Sachsen, c. 29 über den künftigen Reichstag, schwerlich irgend etwas mit der Thätigkeit der missi zu thun haben können. Dasselbe gilt von dem grösseren Diedenhofener Capitular von 805 (Nr. 44). Sowohl die Ueberschrift: Ad omnes generaliter, wie die Verbreitung in zahlreichen Handschriften und die Fassung mehrerer Artikel schliesst, meine ich, die Annahme aus, dass es sich hier bloss um eine Anweisung für die missi handelt, von denen in einzelnen Artikeln (13. 19) die Rede ist; die Worte welche hier gebraucht werden: De heribanno volumus, ut missi nostri hoc anno fideliter exactare debeant, sprechen auch eher für das Gegentheil, und die Stelle (c. 13), welche Boretius hervorhebt (S. 87): Si quid vero fuerit unde dubitetur, ad proximum placitum nostrum quod cum ipsis missis habituri sumus interrogetur, entspricht wenigstens nicht einer Ausfertigung welche eben für diese missi (so wird das 'ipsis' verstanden) bestimmt gewesen wäre. Ganz undenkbar scheint das bei Stellen wie (c. 16): haec et supra et hic de liberis hominibus diximus; sicut in alio capitulare praecepimus ita servetur; (c. 21): De latronibus, sicut jam antea in alio capitulare commendavimus, ita maneat.

[1] S. über dies Wort unten im folgenden Abschnitt. — In der Bezeichnung einer Handschrift: Incipiunt capitula minoris scheint mir die Aenderung c. missorum nicht berechtigt, zumal dieser Ausdruck meines Wissens so nirgends vorkommt; capitula minora aber Capit. de part. Sax. c. 15.

Das sind Ausdrücke wie sie nur einem allgemein verkündeten Gesetz (Edict oder wie man es nennen will) entsprechen. Andere kürzere Notate sind überschrieben: Infra aecclesiam, und betreffen nur geistliche Angelegenheiten; vielleicht darf man vermuthen, dass es solche Punkte sind die auf dem Reichstag mit der Geistlichkeit besonders verhandelt wurden. Aus beiden ist dann ein Auszug gemacht, von dem es heisst: quem Jesse episcopus ex ordinatione ipsius augusti secum detulit ad omnibus hominibus notum faciendum: also doch noch keine Instruction, sondern ein durch den missus zu verbreitender Erlass, wie die Capitularia von denen vorher die Rede war. Eine eigenthümliche Mischung von beidem aber ist das vorher erwähnte Actenstück, S. 156: Haec capitula missi nostri cognita faciant omnibus in omnes partes; gerade hier sind c. 4. 6 recht eigentlich eine Anweisung für sie, c. 5 aber eine Nachricht ihre Aussendung betreffend, so dass die Ueberschrift nur für c. 1–3 passt.

Etwas anders steht es mit dem Capitulare von Nimwegen 806 (Nr. 46, S. 131): es sind wesentlich Vorschriften für das Verhalten der missi, dazu Entscheidungen über zweifelhafte Fälle, auch einzelne andere Bestimmungen, alles wohl veranlasst durch Berichte welche eben jene abgestattet hatten, dann aber als Gesetz erlassen oder doch als Reichstagsbeschluss aufgezeichnet.

Auch die Stücke Nr. 53. 63. 64 halte ich für Aufzeichnungen über das was auf dem Reichstag verhandelt ist, wie die Ueberschrift der Nr. 53 lautet: Item de anno octavo, Nr. 64: Capitula quae anno 10. imperii d. Karoli serenissimi augusti Aquis palatio commonita sunt. Diese beziehen sich auf missi (c. 2. 12) nur wie auf comites (c. 2. 3), sacerdotes (c. 5. 6) u. a., ein Capitel wie 18: De elemosina mittenda ad Hierusalem propter aecclesias Dei restaurandas, hat doch offenbar mit den Sendboten gar nichts zu thun. Nicht an sie, sondern an das ganze Volk wendet sich c. 8: ut sic luceant opera vestra coram hominibus, ut glorificent patrem vestrum qui in coelis est.

In Nr. 62, S. 150, das zum Theil aus kurzen, rubrikenartigen Sätzen besteht, bezieht Boretius, Capitul. 94, die Worte c. 25: sicut ore proprio diximus (zwei Handschriften haben einen ähnlichen Zusatz c. 24) auf mündliche Instructionen die den missi von dem Kaiser gegeben; es liesse sich aber auch hier vielleicht an einen mündlichen Vortrag auf dem Reichstag denken, so dass gleichfalls eine Art Protokoll über hier stattgefundene Verhandlungen vorläge.

Ein Capitular Ludwigs v. J. 819, das sich ausdrücklich als für missi bestimmt bezeichnet (S. 289: ad legationem missorum nostrorum ob memoriae causam pertinentia) besteht aus Vorschriften die sich im einzelnen an die Beschlüsse des Reichstags anschliessen, und hier nimmt auch Boretius an, dass sie bestimmt waren so dem Volk bekannt gemacht zu werden. Anders wohl die Commemoratio, quid ad praedictorum missorum legationem pertineat (S. 308); während die Memoria quod d. imperator suis comites praecepit von Lothar (S. 318) wieder auch nicht bloss für Grafen bestimmt scheint, und eine Ueberschrift aus Ansegis, LL. I, S. 321: Capitula d. Karoli imperatoris ecclesiastica, quae ideo suprascriptis non conjunxi capitulis, quia alia ex istis quasi causa memoriae scripta fuerint, die Boretius, Capitul. S. 17. 152, auch auf missi bezieht, dafür wenigstens keinen bestimmteren Anhalt giebt.

Anmerkung 2.

Eins der interessantesten Actenstücke znr Geschichte Karls ist eine Urkunde über eine Versammlung welche seine Missi im J. 804 in Istrien abhielten, gedruckt aus dem sogenannten Codex Trevisanus (Pertz in Archiv d. G. f. ä. D. G. IV, S. 171 ff.) bei Ughelli V, S. 1097, und mit einigen Berichtigungen bei Carli Antichità Italiche IV, S. 5 ff. Obschon die Verhältnisse hier allerdings ganz eigenthümliche waren und man was sich findet natürlich nicht ohne weiteres auf andere Theile des Reichs übertragen darf, so zeigt die Urkunde doch anschaulicher als irgend eine andere Nachricht, wie das Verfahren war, und da sie bisher wenig beachtet worden ist (benutzt haben sie namentlich Hegel I, S. 235 ff.; Chabert, in der Staats- und Rechtsgeschichte d. deutsch-österr. Länder, Denkschriften der Wiener Akademie III, S. 87. 108 ff.), hebe ich als Beleg für mehrere Theile dieses Abschnitts etwas längere Stücke hervor:

Cum per jussionem piissimi atque excellentissimi d. Caroli magni imperatoris et Pippini regis filii ejus in Istria nos servi eorum directi fuissemus, id est Izzo presbyter atque Cadolao et Ajo comites, pro causis sanctarum Dei ecclesiarum, [justitiis] dominorum nostrorum, seu et de violentia populi, pauperum, orphanorum et viduarum, primis omnium venientibus nobis in territorio Caprense loco qui dicitur Riziano, ibique adunatis ven. viro Fortunato patriarca atque Th. L. St. St. L. episcopis et reliquis pri-

matibus vel populo provinciae Istriensium, tunc eligimus de singulis civitatibus seu castellis homines capitaneos numero 172, fecimus eos jurare ad s. quatuor Dei evangelia et pignora sanctorum, ut omnia quicquid scirent, de quo nos eos interrogaverimus, dicent veritatem: inprimis de rebus s. Dei ecclesiarum, deinde de justitia dominorum nostrorum, seu et de violentia vel consuetudine populi terrae ipsius, orfanorum et viduarum, quod absque ullius hominis timore nobis dicerent veritatem.

Et ipsi detulerunt nobis breves per singulas civitates vel castella, quod tempore Constantini seu Basilii magistri militum fecerunt, continentes, quod a parte ecclesiarum non haberent adjutorium nec suas consuetudines.

Fortunatus patriarcha dedit responsum, dicens: 'Ego nescio, si super me aliquid dicere vultis. Verumtamen vos scitis, omnes consuetudines, quas a vestris partibus s. ecclesia mea ab antiquo tempore usque nunc dedit, vos mihi eas perdonastis; propter quod ego, ubicumque potui, in vestrum fui adjutorio, et nunc esse volo, et vos scitis, quod multas dationes vel missos in servitium d. imperatoris propter vos direxi. Nunc autem qualiter vobis placet ita fiat'.

Omnis populus unanimiter dixerunt: 'Quod antea tunc et nunc et plura tempora per nostro largido ita sit, quia multa .... bona parte habuimus et habere credimus, excepto quod, [si] missi dominorum nostrorum venerint, antiqua consuetudine vestra familia faciat'.

Tunc Fortunatus patriarcha dixit: 'Rogo vos, filii, nobis dicite veritatem, qualem consuetudinem s. ecclesia mea metropolitana in territorium Istriense inter vos habuit'.

Primus omnium primas Polensis dixit .....

Deinde interrogavimus judices de aliis civitates sive castella, si veritas fuisset ita.

Omnes dixerunt: 'Sic est veritas, et sic adimplere cupimus. Nos vero amplius super patriarcha dicere non possumus..... Nam vero super episcopos multa habemus quod dicere.

1. Ad missos imperii sive in quacumque datione aut collecta medietatem dabat ecclesia et medietatem populus.

2. Quando missi imperii veniebant, in episcopio habebant collocationem, et dum interim reverti deberent ad suam dominationem, ibique habebant mansionem.

. . . . . .

8. Maria vero publica, ubi omnis populus communiter pisca-

bant, modo ausi non sumus piscari, quia cum fustibus nos caedunt et retia nostra concidunt.

Unde nos interrogastis de justitiis dominorum nostrorum, quas Graeci ad suas tenuerunt manus usque ab illo die quoad illum diem, quo ad manus dominorum nostrorum pervenimus, ut scimus, dicimus veritatem . . . . . .

. . . . . .

De forcia unde nos interrogastis, quas Joannes dux nobis fecit, quod scimus dicimus veritatem.

1. Tulit nostras silvas, unde nostri parentes herbatico et glandatico tollebant. Item tulit nobis casale inferiore, unde parentes nostri, ut supra diximus, similiter tollebant. Modo contradicit nobis Joannes. Insuper Sclavos super terras nostras posuit: ipsi arant nostras terras et nostras runcoras, segant nostras pradas, pascunt nostra pascua et de ipsas nostras terras reddunt pensionem Joanni. Insuper non remanent nobis boves neque caballi. Si aliquid dicimus, interimere nos dicunt. Abstulit nostros casinos, quos nostri parentes secundum antiquam consuetudinem ordinabant.

2. Ab antiquo tempore dum fuimus sub potestate Graecorum imperii, habuerunt parentes nostri consuetudinem habendi actus tribunati domesticos seu vicarios necnon locoservator, et per ipsos honores ambulabant ad communionem et sedebant in consensu unusquisque pro suo honore; et qui volebat meliorem honorem habere, de tribuno ambulabat ad imperium, quod ordinabat illum ypato; tunc ille qui imperialis erat ypatus in omni loco secundum illum magistrum militum procedebat. Modo autem dux noster Joannes constituit nobis centarchos, divisit populum inter filios et filias vel generum suum, et cum ipsos pauperes aedificant sibi palatium. Tribunatos nobis abstulit, liberos homines non nos habere permittit, sed tantum cum nostros servos facit nos in hoste ambulare; libertos nostros abstulit . . . . [*Lücke*]. Advenas homines ponimus, casa vel ortora nostra nec ipsos potestatem habemus. Graecorum tempore omnis tribunos habebat sciphatos[1] quinque et amplius; et ipsos nobis abstulit.

[1] So liest Carli, und sagt ausdrücklich in dem Text S. 119: dovendo leggersi: schiphatos quinque et amplius, e non: scusatos, come ha lo stampato. Ueber den letzteren Ausdruck (= excusati) spricht Chabert a. a. O. S. 146 N. 6; über 'shifates d'or' Huillard-Bréholles, Hist. dipl. Introd. S. 436 N. Vgl. den Abschnitt vom Heerwesen.

Fodere numquam dedimus; in curte numquam laboravimus; vineas numquam laboravimus; calcarias numquam fecimus; casas numquam edificavimus; inegorias numquam fecimus; canes numquam pavimus; collectas numquam fecimus, sicut nunc facimus: pro unoquoque bove unum modium damus; collectas de ovibus numquam fecimus, quomodo nunc facimus: unoquoque anno damus pecora et agnos. Ambulamus navigio in Venetias, Ravennam, Dalmatiam, et per flumina; quod numquam fecimus. Non solum Joanni id facimus, sed etiam ad filios et filias seu generum suum. Quando ille venerit in servitium d. imperatoris ambulare aut suos dirigere homines, tollet nostros caballos, et nostros filios cum forcia secum ducit et facit eos sibi trahere sarcinas ..... [*Lücke*] procul fere 30 et amplius millia tollit omnia eis quisquis habeat, solum ipsa persona ad pede remeare facit in propria, nostros autem caballos aut in Francia eos dimittit aut per suos homines illos donat. Dicit in populo: "Colligamus exenia ad d. imperatorem, sicut tempore Graecorum faciebamus, et veniat missus de populo una mecum, et offerat ipsos xenio ad d. imperatorem". Nos vero cum magno gaudio collegimus. Quandoque venit ad ambulare, dicit: "Non vobis oportet venire; ego ero pro vobis intercessor ad d. imperatorem". Ille autem cum nostris vadit donis ad d. imperatorem, placitat sibi vel filiis suis honorem, et nos sumus in grandi oppressione et dolore. Tempore Graecorum colligebamus semel in anno, si necesse erat, propter missos imperiales: de centum capita ovium, quae habebat, unum. Modo autem, quam ultimum tres habet, unum exinde tollit, et nescimus intueri. Per annum sui auctores exinde prendunt ista omnia. Ad suum opus habet dux noster Joannes, quod numquam habuit magister militum Graecorum. Sed semper ille tribunus dispensabat ad missos imperiales et ad legatarios euntes et redeuntes. Et ipsas collectas facimus, et omni anno, volendo nolendo, quotidie collectas facimus. Per tres vero annos illas decimas, quas ad s. ecclesia dare debuimus, ad paganos Scavoseas dedimus, quando eos super ecclesiarum et populorum terras nos transmisit [*l.*: nostras misit] in sua peccata et nostra perditione.

Omnes istas angarias et superpostas, quae praedictae sunt, violenter facimus, quod parentes nostri numquam fecerunt, unde omnes devenimus in paupertatem et .... [*Lücke*] nostros parentes et convicini nostri Venetias et Dalmatias, etiam Graeci, sub cujus antea fuimus potestate. Si nobis succurrit d. Carolus imperator, possumus evadere; sin autem, melius est nobis mori quam vivere'.

Tunc Joannes dux dixit: 'Istas silvas et pascua quae vos dicitis, ego credidi, quod ex parte d. imperatoris in publico esse deberent; nunc autem sic vobis jurati hoc dicitis, ego vobis contradicam [*l.*: contradam]. De collectis ovium in antea non faciam, nisi ut antea vestra fuit consuetudo. Similiter et de xenio d. imperatoris. De opere vel navigatione seu pluribus angariis, si vobis durum videtur, non amplius fiat. Libertos vestros reddam vobis secundum legem parentum vestrorum; liberos homines vos habere permittam, ut vestram habeant commendationem, sicut in omnem potestatem domini nostri faciunt. Advenas homines, qui in vestro resederint, in vestra sint potestate. De Slavis autem unde dicitis, accedamus super ipsas terras ubi resedunt et videamus: ubi sine vestra damnietate valeant residere, resideant; ubi vero aliquam damnietatem faciunt sive de agris sive de silvis vel de roncora aut ubicumque, nos eos ejiciamus foras. Si vobis placet, ut eos mittamus in talia deserta loca, ubi sine vestro damno valeant commanere, faciant utilitatem in publico sicut et caeteros populos'.

Tunc praevidimus nos missi d. imperatoris, ut Joannes dux dedisset vadia, ut per omnia praelata superposta, glandatico, herbatico, operas et collectiones de Sclavis et de angarias vel navigationes, emendandum, et ipsas vadias recuperet D. H. et Gr. Sed et ipse populus ipsas concessit calcinias, in tali vero tenore ut amplius talia non perpetrasset. Et si amplius istas oppressiones ille aut sui heredes vel auctores fecerint, nostra statuta componant.

De aliis vero causis stetit inter Fortunatum patriarcham seu suprascriptos episcopos sive Joannem ducem vel reliquos primates et populum, ut quicquid jurati concordarent et dicerent secundum suum sacramentum et ipsos breves omnia adimplerent, et quod implere noluerint, de illorum parte componat coactus in sacro palatio auro mancosos lib. novem.

Haec dijudicatus et convenientia facta est in praesentia missi d. imperatoris Izone presbytero, Cadolao et Ajoni, et propriis manibus subscripserunt in nostra praesentia.

Fortunatus etc.

5. Der Hof und die Reichsversammlung.

Die Herrschaft der Germanischen Könige trug von Alters her einen eigenthümlich persönlichen Charakter an sich. Mit seinen Gefolgsgenossen und Hausdienern waltete er auf einem Hof der ihm eigen gehörte, oder zog im Land umher, um abwechselnd auf der einen oder andern Besitzung sich niederzulassen oder bei den Vornehmen des Landes einzusprechen und Bewirthung und Geschenke entgegenzunehmen, wie er sie ein ander Mal denen spendete die sich bei ihm einfanden, um ihre Huldigung darzubringen oder Geschäfte zu betreiben oder einer Einladung des Herrschers aus anderem Grunde Folge zu leisten. Im Lauf der Zeit, bei der Ausdehnung der Herrschaft, vermehrte sich die Zahl solcher die sich dauernd oder vorübergehend dem König anschlossen, an seinem Hof lebten. Die wichtigsten Angelegenheiten wurden hier erledigt, Rath gepflogen, Gericht gehalten; grössere Versammlungen von angesehenen Männern, Weltlichen und Geistlichen, welche stattfanden, erscheinen häufig nur als eine Erweiterung des Kreises von Rathgebern und Vertrauten, die dem Herrscher hier zur Seite standen.

Auch dies ist unter Karl und in dem Kaiserthum nicht wesentlich anders geworden, hat nur einen grossartigeren Charakter angenommen als früher. Je mehr auf der einen Seite der Umfang und die Macht des Reichs stiegen, die Thätigkeit der Regierung sich erweiterte, zugleich aber fortwährend alle Fäden derselben in der Hand des Kaisers zusammenliefen, anderer seits auch der Reichthum und der Glanz des Hofs sich vermehrten, je mehr ausserdem Karl seinen regelmässigen Aufenthalt an einen bestimmten Ort band, und hier in Aachen mannigfache Einrichtungen, wie für die Bedürfnisse seiner Umgebung so auch für öffentliche Zwecke, traf, eine desto grössere Bedeutung erlangte alles was mit dem Hof zusammenhing; hier herrschte ein reges mannigfach bewegtes Leben, hier erschienen alle welche etwas persönlich bei dem Kaiser zu betreiben hatten oder die er zu sprechen, zu Rath zu ziehen wünschte, von hier wurden die Königsboten ausgesandt, hier ihre Berichte entgegengenommen, hier die fremden Gesandten, die abhängigen Fürsten empfangen; und auch die Versammlungen der Grossen, die unter Karl eine besondere Bedeutung hatten, schlossen sich wieder enger an diese Hofkreise an, als es wohl unter seinen letzten Vorgängern der Fall gewesen war. So greifen fortwährend mehr private und persönliche Verhältnisse und die wichtigsten staatlichen Angelegenheiten in einander. In eigenthümlicher Weise verbindet sich die Einrichtung und das Treiben eines Hofs, der in mancherlei Erscheinungen nun an die Höfe der mächtigen und unumschränkten Herrscher des Ostens erinnert, doch auch

fortwährend mit den alten Gewohnheiten Deutscher Stämme, mit einer Betheiligung des Volks an den öffentlichen Angelegenheiten. Nicht am wenigsten gerade hier tritt der besondere Charakter des Karolingischen Staats hervor, der wohl in anderen Germanischen Reichen seine Analogien findet, doch in dieser Weise weder vorher noch nachher irgendwo begegnet.

Ein Zeitgenosse und Verwandter Karls, der Abt Adalhard von Corbie, der zu den wichtigsten Staatsgeschäften gebraucht worden ist, hat eine eigne Schrift über die Verfassung des Hofs oder Palastes geschrieben, die nicht erhalten ist, an die sich aber Hincmar anschloss, als er etwas später veranlasst ward einem Enkel Ludwigs zur Belehrung eine Darstellung dieser Verhältnisse zu geben, deren Veranstaltung schon zeigt, welche Bedeutung man der Sache beilegte, so sehr dass man die Ordnung des Reichs vornehmlich in ihrer Ordnung erblickte [1]. Andere Nachrichten aus der Zeit Karls

[1] Hincmar de ordine palatii (ich benutze die Ausgabe von Walter III) c. 12: Adalhardum senem et sapientem, d. Caroli Magni imperatoris propinquum, et monasterii Corbejae abbatem, inter primos consiliarios primum, in adolescentia mea vidi. Cujus libellum de ordine palatii legi et scripsi, in quo inter caetera continetur. Wie viel nun im Folgenden von Adalhard oder von Hincmar selbst ist, lässt sich schwer entscheiden. Doch weist manches auf die Autorschaft des Hincmar hin. Ueber den Anlass seiner Arbeit sagt er c. 1: Pro aetatis et sacri ordinis antiquitate posteriores tempore, boni et sapientes viri, rogatis exiguitatem meam, ut, qui negotiis ecclesiasticis et palatinis, quando in amplitudine et unitate regni prospere agebantur, interfui, et consilia doctrinamque illorum qui s. ecclesiam in sanctitate et justitia rexerunt, sed et eorum qui soliditatem regni tempore superiore prosperius disposuerunt, audivi, quorum magisterio traditionem

und Ludwigs selber ergänzen die Schilderung und lassen ein ziemlich vollständiges Bild des Ganzen und seiner einzelnen Erscheinungen gewinnen.

Für den Hof, das Hoflager, werden in den Lateinischen Ouellen meist die immer schon gewöhnlichen Ausdrücke gebraucht: aula, palatium — ein Wort das auch den einzelnen Palast, oder, wie in der früh eingebürgerten Form gesagt wird, Pfalz, bedeutet — domus [1], mitunter aber auch ein Wort, comitatus, das sich früher auf das eigenthümlich Deutsche Gefolge, jetzt aber regelmässig auf die Gesammtheit der bei der Person des Herrschers Anwesenden bezog [2], daneben in

majorum suorum didici, post obitum etiam d. Hludowici imperatoris in eorum obsequio, qui pro filiorum ejus tunc temporis regum nostrorum concordia sategerunt, pro modulo meo frequentibus itineribus, verbis et scriptis laboravi, ad institutionem istius juvenis et moderni regis nostri et ad reerectionem honoris et pacis ecclesiae ac regni ordinem ecclesiasticum et dispositionem domus regiae in sacro palatio, sicut audivi et vidi, demonstrem, quatenus in novitate sua ea doctrina imbuatur, ut in regimine regni Deo placere et in hoc saeculo feliciter regnare et de presenti regno ad aeternum valeat pervenire.

[1] tota domus regia für die Gesammtheit derer die am Hof leben, V. Wilhelmi c. 18, Mabillon Acta IV, 1, S. 80.

[2] Ann. Einh. 793, S. 179: cum omni comitatu suo; 797, S. 183: sumpto igitur secum comitatu suo; Transl. S. Marcellini c. 3: ibi saepe cum suo comitatu erat; Lupus epist. 116, S. 172: cum .... comitatus ejus proxima loca pene omnia occupasset; Nithard II, 8, S. 659: quilibet in suo comitatu; Mon. Sang. I, 5, S. 733: clericis in comitatu regis (ebendaselbst in derselben Bedeutung: a sectatu suo amoveret). Wie es namentlich in den letzten Stellen ganz allgemein steht, so auch von anderen als dem König; Ann. Einh. 787, S. 171: omnem comitatum quem apud eos (Frau und Kinder) dimiserat; Einhard epist. 6, S. 445: ceterum comitatum vestrum post vos venire juberetis. — Mitunter ist eine grö-

älterem Römischem Sprachgebrauch eben das Hoflager, speciell wieder das regelmässige Hoflager zu Aachen bezeichnete[1]: von denen die an den Hof gehen heisst es dass sie sich ins Gefolge oder zum Gefolge begeben[2], ohne dass man hier an den Deutschen Begriff denken darf. Die verschiedenen Personen aber welche die sich am Hof aufhalten werden mit Namen benannt[3] die meist wenig bezeichnendes haben und über die Art der Stellung nichts genaueres aussagen.

Einen hervorragenden Platz nehmen die eigentlichen Hofbeamten ein. In ihren Verhältnissen sind manche nicht unwichtige Veränderungen gegen früher eingetreten.

ssere kriegerisch gerüstete Mannschaft verstanden; Nithard III, 3, S. 664: vellent cum paucis, vellent cum omni comitatu; vgl. Ann. Fuld. 858, S. 371. 859, S. 373; Ann. Bert. 864, S. 71; Mon. Sang. II, 12, S. 757.

[1] Einhard V. Karoli c. 14: Aquasgrani, ubi regis comitatus erat. Phillips II, S. 378 denkt hier mit Unrecht an das Deutsche Gefolge. Vgl. über den Römischen Gebrauch des Worts Ducange II, S. 465.

[2] Einhard Transl. c. 22: postquam ad comitatum veneram; c. 30: ad comitatum profecturi; c. 34: ad comitatum ibidem hiematurus . . . . profectus sum; Lupus epist. 55, S. 97: ad comitatum accessi; V. Liudgeri II, c. 26, S. 419: ad comitatum pergens; V. Walae II, c. 1, S. 547: ad comitatum rediens; Urk. bei Wilmans KU. I, S. 530: rediens a comitatu.

[3] Vgl. Bd. II, 2, S. 112 N. 3. — aulici, Einhard Transl. c. 22: secundum consuetudinem aulicorum maturius surgens; c. 60: procerum omniumque aulicorum; Ann. Einh. 796, S. 183: aulicos caeterosque in palatio suo militantes; vgl. 778, S. 159. 785, S. 167; — proceres palatini, V. Hlud. c. 21, S. 618. 63, S. 647; — aulae regiae milites, V. Benedicti c. 41, Mabillon Acta IV, 1, S. 207; — regales viri, V. Walpurgis c. 3, ebend. III, 2, S. 293. — Andere ähnliche Bezeichnungen auch sonst.

Die bedeutendste von allen ist, dass das Amt des Majordomus weggefallen. Wenn dasselbe unter den Merovingern zu dem grössten Ansehn auf Kosten des Königthums selbst gelangt war, zuletzt das Austrasische Geschlecht, welches die Herrschaft in seine Hände nahm, die ihm zustehende Gewalt lange Zeit unter diesem Titel geübt hatte, so kann es wohl nicht Wunder nehmen, dass nach der Begründung des neuen Königthums eine Würde nicht weiter verliehen ward, deren ursprüngliche Bedeutung sich verloren hatte und die in der Weise wie sie zuletzt bestanden nicht fortdauern konnte. Nur einmal taucht später gewissermassen eine Erinnerung an das frühere Verhältnis auf, da es unter Ludwig von Wala heisst[1], dass er zum Verwalter des ganzen Hauses ernannt und als nächster nach dem Kaiser betrachtet worden sei. Doch erscheint dies mehr als ein freigewählter Ausdruck des Biographen für die damals jenem übertragene hohe und einflussreiche Stellung denn als der bestimmte Titel dessen man sich bei dieser Gelegenheit bedient hat; ähnliche Verhältnisse, die seitdem allerdings wiederholt vorkamen, kleideten sich in verschiedene Formen und wurden in verschiedener Weise ausgedrückt[2].

Wenigstens ein Theil der Geschäfte welche ursprünglich der Majordomus hatte befindet sich nun in

[1] V. Walae I, c. 5, S. 535: constituitur ab augusto oeconomus totius domus et venerabatur passim secundus a caesare. — Der praepositus domus suae, Mon. Sang. I, 31, S. 745, hat wohl eine mehr untergeordnete Stelle.

[2] Vgl. nachher.

den Händen des Seneschalk. Es ist wahrscheinlich, dass beide Worte sich auf dasselbe Amt beziehen[1], und dass der Seneschalk erst da wieder besonders hervortrat, als die Stellung des Majordomus eine andere geworden war. In dieser Zeit hat er eine gewisse allgemeine Sorge für das Hauswesen überhaupt, insonderheit aber gehört in seinen Bereich was sich auf den Unterhalt des Hofs, speciell auf das Mahl bezieht[2]: daher heisst er auch Vorsteher des königlichen Tisches[3],

[1] Bd. II, 2, S. 86. Major domus ist, wie hier schon bemerkt, ein anderer Name für Seneschalk wie comes stabuli für den Marschalk, aufgekommen zu einer Zeit da man die Bedeutung des Wortes 'schalk' noch fühlte und sie für so angesehene Männer unpassend fand.

[2] Capit. de villis c. 16, S. 84; und dazu Guérard in seiner Erklärung S. 22; besonders aber Hincmar c. 23: Ad tres autem ministeriales, senescalcum, buticularium et comitem stabuli, secundum uniuscujusque ministerii qualitatem vel quantitatem pertinebat, ut cum communi consensu de suo quisque ministerio admonendi non essent segnes, ut, quanto ejus esse potuisset, omnes actores regis praescirent, ubi vel ubi rex, illo vel illo tempore, tanto vel tanto spacio, manere debuisset, propter adductionem vel praeparationem; ne forte tarde scientes, dum inopportuno tempore vel cum nimia festinatione exigeretur, familia regalis per neglegentiam sine necessitate opprimeretur. Quae videlicet cura quamquam ad buticularium vel ad comitem stabuli pertineret, maxima tamen cura ad senescalcum respiciebat, eo quod omnia caetera, praeter potus vel victus caballorum, ad eundem senescalcum respiceret. Unter diesem Namen kommt er vor Ann. Laur. maj. 786, S. 169; in Urk. Pippins, S. 666; Ludwigs, MR. UB. I, S. 57; vgl. G. Aldrici S. 117 und die Capit. Remedii, LL. V, S. 182; als Knecht Alcuini versus, Poetae Car. I, S. 228.

[3] Als regiae mensae praepositus geben die Ann. Einh. den sinescalcus Audolfus der Ann. Laur. maj. 786 wieder; Einhard V. Karoli c. 9 nennt so den Eggihardus, von dem es in seiner Grab-

oder Meister der Köche (Küchenmeister)[1], oder Träger der Speisen (infertor[2], später dapifer). Unter Ludwig erscheint der Seneschalk Adalhard als der welcher vorzugsweise die Schenkungen des Königs vermittelte[3], wie es scheint derselbe dem man vorwarf dass durch ihn das Reichsgut verschleudert worden sei[4], der aber bei

schrift heisst, Poetae Car. I, S. 109: regi summus in aula fuit. Mon. Sang. II, 6, S. 750, nennt magistrum mensae regiae.

[1] Dass der princeps coquorum derselbe ist wie der Seneschalk, zeigt Regino, der so 786, S. 560, den Audolf nennt; und so richtig Muratori Ant. I, S. 120. Ueber ihn s. Theodulf, Poetae Car. I, S. 488:

Pomiflua solers veniat de sede Menalcas,
Sudorem abstergens frontis ab arce manu.
Quam saepe ingrediens, pistorum sive coquorum
Vallatus cuneis, jus synodale gerit;
Prudenter qui cuncta gerens epulasque dapesque
Regis honoratum deferat ante thronum.

Vgl. Alcuin, eb. S. 246:

Ipse Menalca coquos nigra castiget in aula,
Ut calidos habeat Flaccus per fercula pultes;

auch Angilbert, eb. S. 362. Ermold. Nigell. IV, v. 461, S. 510, nennt den princeps coquorum Gunzo. Daher erklärt sich der almus cocus in der Ecbasis, Grimm Lat. Ged. S. 386.

[2] So Urk. Ludwig d. D., Mon. B. XXVIII, 1, S. 51; vgl. den infestor in dem Heroldschen Text der Lex Salica, Bd. II, 2, S. 92 N. 2. — dapifer habe ich zuerst gefunden in Urkunden Karlmanns 878, Muratori Ant. I, S. 929, Karl III, ebend. S. 361, Arnulfs, Mon. B. XXXI, 1, S. 153. Ducange II, S. 742 hat nur spätere Beispiele.

[3] Sickel Acta L. 292: ad deprecationem ... et Adelardi seniscalci nostri. Vgl. 348. 360. 361. 370. 371. 372. 375, wo es heisst: A. (375 mit dem Zusatz siniscalcus) ambasciavit, ein Ausdruck der aber auch von anderen gebraucht wird.

[4] Nithard IV, 6, S. 672: Dilexerat autem pater ejus suo in tempore hunc Adelardum adeo, ut quod idem vellet in universo imperio hoc pater faceret, qui utilitati publicae minus prospiciens, placere cuique intendit. Hinc libertates, hinc publica in propriis

dem Kaiser und später dem jungen Karl den bedeutendsten Einfluss übte; was fast an die Zeiten des Majordomus erinnert. — Dem Seneschalk zur Seite stand der Oberschenk oder Meister der Schenke (buticularius, magister pincernarum)[1], der zu höherem Ansehn gelangt ist als früher und jetzt zu den oberen Hofbeamten gerechnet wird: unter einem Enkel Karls bekleidete sogar ein Abt die Stelle[2]. Jüngere Männer die am Hof lebten fungierten unter ihm als Schenke[3]. — Der Stallgraf theilt mit den genannten die Sorge für

usibus distribuere suasit, ac dum quod quique petebat ut fieret effecit, rem publicam penitus annullavit. Eine Urk., Mabillon Ann. III, 105, nennt ihn secretorum ejus conscium et ministrum. Simson, Ludwig II, S. 241, hält die Identität für unzweifelhaft.

[1] buticularius, Capit. de villis a. a. O.; 826 c. 6, LL. I, S. 256; Hincmar c. 23 (butiglarius, Capit. Remedii a. a. O.; poticularius, Urk. Arnulfs, Juvavia S. 108); — magister pincernarum, Ann. Laur. maj. 781, S. 162. Vgl. Ermold. Nigell. IV, v. 465, S. 510: Nec minus Otho puer pincernis imperat ardens; Theodulf a. a. O.:

Adveniat pincerna potens Eppinus et ipse
Pulchraque vina manu vinaque grata vehat.

Auf ihn bezieht Dümmler gewiss mit Recht die Verse des Alcuin, S. 246: Et Nemias Graeco infundat sua pocula Bacho; und Theodulf, S. 492:

Et Nemias . . . .
Bacchipotens calvus dulcia vina feret.

So steht auch bloss pincerna, V. Benedicti c. 4, Mabillon Acta IV, 1, S. 194; Urk. Ludwig d. D., Mon. B. XI, S. 424; — pincerna primus, Urk. Ludwig II, Mabillon Dipl. S. 535. — Guérard, Capit. de villis S. 25 ff., will die Aemter des buticularius und Oberschenks unterscheiden, soviel ich sehe, ohne genügenden Grund.

[2] Urk. Ludwig d. D. a. a. O.

[3] V. Benedicti c. 4: nachdem der Vater ihn, in aula gloriosi Pippini regis . . . . . inter scholares nutriendum, übergeben: pincernae sortitur officium.

die materiellen Bedürfnisse des Hofhalts: alle haben sie namentlich auch auf den Wechsel des Aufenthalts Rücksicht zu nehmen und an jedem Ort das Nöthige zu beschaffen[1]. — Ihnen voran steht der Kämmerer[2], wie jetzt der alte Schatzmeister heisst, der unter der Oberaufsicht der Königin die Kostbarkeiten, den Schmuck, alles was zu Geschenken dient und sonst dem beigefügt wird, zu bewahren, und dann auch mit der Verwendung zu thun hat[3], womit er eine Art Oberleitung des Hof-

[1] Hincmar c. 23. Der comes stabuli findet sich Ann. Einh. 782. 807 (wo Regino S. 564 hinzufügt: quod corrupte constabulum appellamus); V. Hlud. c. 49; Trad. Wizenb. 69, S. 75. — marescalci regis sind die unteren Diener, Capit. S. 171 c. 10. — V. Hlud. c. 30, S. 623, findet sich ein quidam regiorum custos equorum, der noch verschieden scheint von dem Stallgraf. Der comestabulus findet sich auch unter den Ministerialen des Bischofs von Cur, ein stabularius als Knecht bei Alcuin s. S. 505 N.

[2] camerarius oder camararius, Ann. Einh. 782. 791. 817. 826; Ann. Bert. 830, S. 2 (auch Capit. Remedii a. a. O.); — praepositus camerae regalis, V. Hlud. c. 29, S. 623; vgl. c. 43, S. 632: camerae suae praefecit. — Mon. Sang. II, 6, S. 750, nennt einen magister der cubicularii, der offenbar derselbe ist. — Ein Tanculfus camerarius, Brief v. J. 821, bei Mabillon Ann. II, S. 462, heisst, V. Hlud. c. 40, S. 629: sacrorum scriniorum praelatus, Ann. Einh. 826, S. 215, aber: saccellarius, d. i. Schatzbeamter, was alles dasselbe zu bedeuten scheint, obgleich Hincmar c. 17 die saccellarii nur als Unterbeamte nennt. So gehört vielleicht auch der Dogvulfus scriniarius, an den Alcuin 288, S. 871, schreibt, hierher. Vgl. Ducange VI, S. 9. — Auch der regalis palatii arcarius, Alcuin epist. 69, S. 318, der später genannt wird dispensator thesaurorum et serator consiliorum, ist ein camerarius.

[3] Hincmar c. 22: De honestate vero palatii seu specialiter ornamento regali necnon et de donis annuis militum, absque cibo et potu vel equis, ad reginam praecipue et sub ipsa ad camerarium pertinebat; et secundum cujusque rei qualitatem ipsorum sollicitudo erat, ut tempore congruo semper futura prospicerent,

wesens verbindet. Unter Ludwig war die Stellung eine besonders angesehene und einflussreiche: sie ward dem Markgrafen Bernhard übertragen, als dieser an den Hof berufen ward, um hier den ersten Platz einzunehmen und die Regierung des Reichs zu führen[1].

Ueberhaupt werden die Inhaber der Hofämter unter Karl und seinen Nachfolgern ebenso wie früher zu den wichtigsten Geschäften gebraucht, zu Berathungen und Gerichten zugezogen, oder auch andershin im Krieg wie im Frieden entsandt. Wiederholt erscheinen sie als Königsboten[2]; ein Stallgraf und Kämmerer zugleich mit einem Pfalzgrafen auch als Führer eines Heeres[3], und ebenso ein ander Mal ein Stallgraf allein[4].

Die Stellen wurden meist mehr als einmal besetzt. Da das Reich aus verschiedenen Ländern zusammengesetzt war, sagt Hincmar[5], seien darnach dieselben Hof-

ne quid, dum opus esset, ullatenus opportuno tempore defuisset. De donis vero diversarum legationum ad camerarium aspiciebat, nisi forte jubente rege tale aliquid esset, quod reginae ad tractandum cum ipso congrueret. Vgl. c. 32 über seinen Antheil an den Verhandlungen mit den Räthen; c. 16 wird er vor allen anderen genannt.

[1] V. Hlud. c. 43, S. 632. Ann. Einh. 829, S. 218: camararium in palatio suo constituit. Neben oder unter ihm stand dann wohl Tanculf, S. 502 N. 2; vgl. Simson, Ludwig II, S. 241.

[2] Ein Seneschalk Urk. Ludwigs, MR. UB. I, S. 57. G. Aldrici, Baluze III, S. 117: A. seneschalchus d. Judith imperatricis als missus palatinus; ebenso in Italien E. vasso et senescallo d. imperatoris, unter Ludwig II., Fumagalli S. 383.

[3] Ann. Einh. 782, S. 163.

[4] Ebend. 807, S. 194.

[5] Hincmar c. 18: Sed nec illa sollicitudo deerat, ut, si fieri potuisset, sicut hoc regnum Deo auctore ex pluribus regionibus constat, ex diversis etiam eisdem regionibus aut in primo aut in

beamten zwiefach oder mehrmals ernannt worden, damit die Bewohner der einzelnen Lande um so lieber den Hof besuchten, wenn sie wussten hier Angehörige ihres Geschlechts oder ihrer Gegend zu finden. Wie es scheint standen sie dann in verschiedenen Abstufungen des Ranges neben einander. Ausserdem gab es Untergebene [1], welche die einzelnen Dienstleistungen versahen, bald von höherem bald von geringerem Ansehn: die des Kämmerers werden cubicularii genannt und ebenso wie die Schenken aus dem Kreis jüngerer vornehmer Männer genommen die am Hof lebten.

Die Mitglieder des königlichen Hauses haben zum Theil ihre besonderen Hofbeamten [2]. Diese sind eben aus der alten Hausdienerschaft hervorgegangen, die sich überall wiederfand, nur anderswo in Abhängigkeitsverhältnissen, welche dann freilich doch nicht ausschlossen, dass auch schon solche Ministerialen eines Bischofs oder Grafen höherer Ehre theilhaftig wurden [3].

secundo aut etiam in quolibet loco idem ministri eligerentur, qualiter familiarius quaeque regiones palatium adire possent, dum suae genealogiae vel regionis consortes in palatio locum tenere cognoscerent. Die Worte: in primo — loco, kann ich nur auf verschiedene Abstufungen unter den Inhabern desselben Amts beziehen.

[1] Mon. Sang. II, 6, S. 750, nennt ministri des comes stabuli, ebenso beim magister mensae regiae die ministri ornatissimi, weiter cubicularii circa magistrum suum; cubicularii II, 17, S. 761; vgl. Einhard Transl. c. 60: juvenis inter cubicularios regis natione Graecus. Vielleicht gehört auch einer oder der andere der S. 502 N. 2 genannten hierher, wie die marescalci, ebend. N. 1.

[2] Der Seneschalk der Kaiserin Judith S. 503 N. 2. Auch der Majordomus fand sich früher bei Königinnen und Prinzen; Bd. II, 2, S. 87.

[3] Das älteste und vollständigste Zeugnis sind die schon mehr-

Am Hof sind aber auch andere Bedienstete zu einer bedeutenderen Stellung gelangt.

Vor anderen tritt der Meister der Thürhüter oder Oberthürwart (magister ostiariorum, summus ostiarius, auch bloss ostiarius, mitunter scario oder aedilis)[1] hervor. Gerung, der unter Ludwig das Amt längere Zeit bekleidete, war einer der angesehensten Männer am Hof, wo er die Geschäfte eines modernen Oberhofmarschall oder Oberkammerherrn versah: den Stab in der Hand geht er hinter dem König her, während ein Untergebener voranschreitet und den Weg bahnt wo

mals angeführten Capit. Remedii (c. 3), S. 182: Si quem de senioribus quinque ministribus occiderit, id sunt camararius, butiglarius, senescalcus, judicem publicum, comestabulum, qui de hos quinque occiderit, de qualecumque linia fuerit, ad 120 sol. fiat reconpensatus. Den judex publicus, der anderen Verhältnissen angehört, kann man dem Pfalzgrafen vergleichen. Eine ähnliche Aufzählung aber von niedriger stehenden Dienern, giebt Alcuin, Poetae Car. I, S. 228:

Ille est sinscalcus, vere buticularius ille,
Hic cocus, hic pistor, necnon stabularius ille,
Ille lavander adest etiamque focarius ille.

Ueber andere Ministerialen der Grossen vgl. namentlich Capit. 811 c. 4, S. 165, und später mehr.

[1] magister ostiariorum, Ann. Einh. 822, S. 209; — summus s. palatii ostiarius, Frothar epist., Bouq. VI, S. 386. 387; — ostiarius, V. Hlud. c. 35, S. 626; Cod. Car. 85, S. 256. 86, S. 262; Ludwigs Pactum mit Paschalis, Capit. S. 355 (Sickel, Privil. Otto I. S. 177); Bouq. VI, S. 216. 627. MR. UB. I, 66, S. 74. — Mon. Sang. I, 18, S. 738, sagt: ad hostiarium vel scarionem suum, cujus dignitatis aut ministerii viri apud antiquos Romanos ediliciorum nomine censebantur, bei einem Bischof. Und Mir. S. Goaris, Bouq. VI, S. 309, wird Gerung palatii aedilis genannt. — Phillips II, S. 381 hält unrichtig dies Amt für dasselbe wie das des Kämmerers. Nur später ist beides in Einer Hand vereinigt; Ann. Bert. 868, S. 97; camerarius et hostiariorum magister; 872, S. 119.

die Menge sich herandrängt, in der Kirche oder bei anderen feierlichen Gelegenheiten[1]; an ihn wenden sich Auswärtige, wenn sie an den Hof kommen wollen[2]; er bestimmt die Reihenfolge in welcher die Einzelnen zur Audienz gelassen werden, ausserdem nimmt er Bitten und Gesuche entgegen[3]. Gerung ist auch noch zu ganz anderen Geschäften gebraucht: er begleitete den jungen Lothar nach Italien und stand hier mit Wala zusammen der Regierung des Landes vor[4]. Ein anderer war zugleich Graf[5].

[1] Ermold. Nigell. IV, v. 406 ff., S. 509:

Adhalluitus adest fertque manu ferulam
Percutit instantesque, viam componit honore
Caesaris et procerum, conjugis et sobolis . . . . .

Dann der Kaiser der zwischen Helisachar und Hilduin geht.

Gerung pergit et ipse prior
Virgam more gerit, servans vestigia regis.

[2] Frothar epist. 23, Bouq. VI, S. 395.

[3] Ich zweifle nicht, dass sich auf ihn die Schilderung bezieht welche Theodulf giebt, Poetae Car. I, S. 386:

Thyrsis ad obsequium semper sit promptus herile,
Strenuus et velox sit pede, corde, manu.
Pluraque suscipit hinc inde precantia verba,
Istaque dissimulat, audiat illa libens.
Hunc intrare jubens, hunc expectare parumper
Censeat, hunc intus, hunc tamen esse foris.
Regalique throno calvus hic impiger adstet,
Cunctaque prudenter, cuncta verenter agat.

Dümmler denkt hier, wie früher Bouquet, an den camerarius, der aber offenbar eine ganz andere Stellung hatte; nur die beiden letzten Verse liessen sich vielleicht auf ihn beziehen. — Wer ist der missionum magister, Bouq. VI, S. 649, der befiehlt, wann Kaufleute an die Pfalz kommen sollen? Ducange hat ihn nicht.

[4] Ann. Einh. 822, S. 209. V. Hlud. c. 35, S. 626.

[5] Agbertus comes et ostiarius atque consiliarius noster, in einer Urk. Ludwigs, S. 627. Vielleicht derselbe von dem Hincmar

Für die Reisen des Königs kommt der Quartiermeister (mansionarius) in Betracht: er hat anzuzeigen, wo derselbe sich jedesmal aufhalten wird, und dafür zu sorgen, dass durch die oberen Hofbeamten und die welche zur Aufnahme verpflichtet sind das Nöthige für den Empfang und Unterhalt in Bereitschaft sei[1]. Ausserdem soll er eine Aufsicht führen in den Wohnungen von Bischöfen, Aebten, Grafen und Vassallen, wenn diese selbst nicht anwesend sind, ohne Zweifel solchen die sie an der Pfalz zu Aachen haben[2].

sagt, Op. II, S. 853: Miridunensem comitatum et villam N. Athoni, qui fuerat ostiarius Caroli imperatoris, in beneficium dedit. In den vorher angeführten Briefen des Cod. Car. wird ein Goteramnus ostiarius genannt, der magnificus heisst.

[1] Hincmar c. 23: Inter quos etiam et mansionarius intererat, super cujus ministerium incumbebat, sicut et nomen ejus indicat, ut in hoc maxime sollicitudo ejus intenta esset, ut tam supradicti actores quamque et susceptores, quo tempore ad eos illo vel illo in loco rex venturus esset, propter mansionum praeparationem, ut opportuno tempore praescire potuissent, ne aut inde tarde scientes propter afflictionem familiae importuno tempore peccatum, aut hi propter non condignam susceptionem, acsi bene noluissent, cum certe non volendo sed non valendo, offensionem incurrerent. — Vgl. sog. Form. Isonis 35, wo ein Abt gebeten wird: efficere apud mansionarios d. imperatoris, qui (l.: quod) in villa quam D. vocant propter injunctum nobis officium mansionem congruam presenti nostri homini tribuat. Ueberschrift eines Briefs im Münch. Fragment einer Formelsammlung (N. Arch. VIII): Episcopus ad mansionarium d. regis. Sonst findet er sich noch im Pactum Ludwigs mit Paschalis, Capit. S. 355; G. Aldrici c. 70, Baluze III, S. 171, wo er eine Urk. unterschreibt gleich nach dem comes palatii; Regino 895, S. 606, wo mansionarii dem König Odo vorangehen (Ducange IV, S. 239 wird die Stelle misverstanden).

[2] Capit. de discipl. palatii c. 2, S. 298: Mansionarius autem faciat simili modo (vorher: inquisitionem faciat) cum suis junioribus per mansiones episcoporum et abbatum et comitum qui ac-

Jäger- und Falkenmeister veranstalteten was auf die Jagd Bezug hatte, der die Fürsten sich gern auf ihren verschiedenen Gütern hingaben. Jener waren es vier[1]. Aber auch zu Gesandtschaften und anderen Geschäften wurden sie gebraucht[2]. Unter ihnen standen wieder solche die mit einzelnen Zweigen der Jagd zu thun hatten[3].

Bei der Verwaltung von Geld und anderem Gut waren verschiedene angestellt, für welche die Namen dispensator und scapoardus (Schapward?) sich finden, und die wahrscheinlich dem Kämmerer untergeordnet waren[4].

tores non sunt et vassorum nostrorum eo tempore quando illi seniores in ipsis mansionibus non sunt.

[1] Hincmar c. 16: venatores principales quatuor, falconarium unum; c. 24: similiter quoque venatores et quintus falconarius. V. Hlud. c. 56, S. 642, sagt: praefectus venatoribus regalibus, und c. 20, S. 617: capis praelatus (Leibniz, Ann. I, S. 287, vermuthet ohne Grund: capsis, i. e. reliquiarum scriniis, was Simson, Ludwig I, S. 2 N. 8 billigt). Allgemeiner ist die Bedeutung Capit. de villis c. 47, S. 87: venatores nostri et falconarii vel reliqui ministeriales qui nobis in palatio adsidue deserviunt.

[2] Der erste ist unter den primores die sich im Gefolge Lothars befinden, der zweite übernimmt eine Gesandtschaft; V. Hlud. a. a. O. Ludwig lässt einem Grafen durch einen venator seine Befehle zugehen; Einhard epist. 25, S. 460. Karlmann spricht von einem dilectus venator noster, Muratori Ant. I, S. 929.

[3] Hincmar c. 17: Et quamvis sub ipsis aut ex latere eorum alii ministeriales fuissent, et ostiarius, sacellarius, dispensator, scapoardus, et quorumcumque ex eis juniores aut decani fuissent, vel etiam alii ex latere, sicut bersarii, veltrarii, beverarii, vel qui adhuc supererant etc. Die beverarii haben es mit den Bibern zu thun; s. Ducange I, S. 662. 668.

[4] Hincmar in der vorigen Note. Ein dispensator thesaurorum kommt vorher S. 502 N. 2 vor, ein Beamter dieses Namens anderswo in bedeutenderer Stellung; Ducange II, S. 881. Ueber

Auch für persönliche Dienstleistungen beim König sind noch einzelne bestimmt: ein Schwertträger[1], einer dem es oblag die Früchte, die namentlich Karl gerne genoss, herbeizutragen[2].

Einen nicht ganz unbedeutenden Platz hatte neben dem Seneschalk als Küchenmeister noch der Beckermeister[3], während die Untergebenen beider zu den niederen Dienstleuten gehörten, die auch am Hof aus Hörigen oder Unfreien genommen wurden[4].

In der Umgebung der Königin und ihrer Töchter befanden sich, wie es scheint, auch Frauen freien Standes und vornehmer Herkunft[5], ohne dass bei ihnen je-

den sacellarius vgl. ebenfalls die angeführte Note. Scapvardus = scafwardi s. Ducange VI, S. 95. 85; Graff VI, S. 454. Er findet sich auch im Heliand, 62, 1, und bei den Langobarden, Troya IV, S. 185. 449. V, S. 612. Lehuerou S. 305 übersetzt: chaponnier.

[1] Ausdrücklich genannt finde ich den armiger freilich erst in einer Urk. Ludwig II, Mabillon Dipl. S. 533. Aber er war schon unter den Merovingern vorhanden, Bd. II, 2, S. 75. Von dem mapparius, der damals genannt wird, ist jetzt keine Rede.

[2] Theodulf, Poetae Car. I, S. 487:

Lentulus intersit, laturus dulcia poma,
Poma vehat calathis, cordis in arce fidem.

Einen Hofleichenträger ermittelt Simson, Ludwig II, S. 244, aus den Versen des Ermoldus III, v. 603 ff., S. 501:

Mox Gundoldus adest, feretrum de more paratum
Ducere postque jubet, ut fuerat solitus.

Bei einem Zweikampf am Hof, nach dem einer dem Tod verfallen war.

[3] Ermold. Nigell. IV, v. 461, S. 510:

Pistorum hinc princeps, hinc Gunzo coquorum.

Mon. Sang. II, 21, S. 763, spricht zusammen von custodibus equorum, pistoribus et coquis.

[4] Einhard V. Karoli c. 33: servi et ancillae usibus palatii famulantes.

[5] V. Hlud. c. 23, S. 619: omnem coetum — qui permaximus

doch von einer bestimmten Vertheilung von Geschäften oder von besonderen Titeln die Rede wäre.

Eine andere Reihe von Aemtern, die sich ebenfalls an den Hof anschliessen, war für wirklich staatliche Angelegenheiten bestimmt, und auch hier sind mannigfache Veränderungen gegen früher eingetreten.

Unzählig, sagt Hincmar[1], sind die Geschäfte des Pfalzgrafen. Eine Hauptsache ist die Betheiligung an der königlichen Gerichtsbarkeit, wo die Thätigkeit des Pfalzgrafen aber jetzt eine andere ist als in der Merovingischen Zeit, und von der in anderem Zusammenhang ausführlich gehandelt werden muss. Daran schloss sich aber mancherlei anderes, ja die Gesammtheit der weltlichen Angelegenheiten die an den Hof kamen ward zum Bereich des Pfalzgrafen gerechnet. Schon um des willen gab es regelmässig ihrer mehrere[2]; namentlich

erat — feminarum palatio excludi judicavit praeter paucissimas, quas famulatui regali congruas judicavit; Mon. Sang. II, 12, S. 755: feminas, quae ad obsequium reginae vel filiarum eum comitari solebant. Auch Alcuin epist. 199, S. 686, gedenkt der virgines in palatio.

[1] Hincmar c. 21: Comitis autem palatii inter caetera paene innumerabilia in hoc maxime sollicitudo erat; vgl. c. 19; c. 16 nennt er ihn zunächst nach dem camerarius. — In der Epist. syn. Caris. 858 c. 7, Walter III, S. 84, heisst es: si episcopus pro quacumque necessitate ecclesiastica ad vos direxerit, ad quem suus missus veniat, per quem quae rationabiliter petierit obtineat, in palatio vestro, sicut palatii comes est in causis rei publicae, ministerio congruum constitutum habete. Nach Capit. Carisiac. 877 c. 17, LL. I, S. 540, hatte er im Westfränkischen Reich das Siegel: A. comes palatii remaneat cum eo cum sigillo. Die Verfasser des N. Traité, V, S. 60 N., meinen als Stellvertreter des Kanzlers, was ich bezweifle.

[2] Hincmar c. 18, oben S. 503 N. 5; Capit. de discipl. pa-

scheint Italien von je her eigne Pfalzgrafen gehabt zu haben[1]. Nicht selten werden sie als Königsboten ausgeschickt[2], aber auch als Heerführer verwandt[3]. Unter einem der Enkel Karls erscheint ein Pfalzgraf zugleich als Inhaber einer eignen Gaugrafschaft[4]; während umgekehrt unter Karl und seinen Nachfolgern, ebenso wie in der älteren Zeit, nicht selten Grafen am Hof leben, ohne dass sie hier, wie es scheint, ein bestimmtes Amt bekleiden[5].

Einen hervorragenden Platz nahm früher der Referendarius ein, unter dessen Leitung die Kanzlei stand und der das Siegel des Königs führte, regelmässig ein

latii c. 6, S. 298. Zwei Pfalzgrafen neben einander werden genannt G. Aldrici c. 47, Baluze III, S. 130; c. 70, S. 172; Dronke S. 226. Vgl. Mabillon Dipl. S. 117. Interpoliert ist aber jedenfalls Urk. Ludwigs, Teulet S. 8, wo auch mehrere comites palatii vorkommen; Mühlbacher Nr. 655.

[1] Muratori Ant. I, S. 354, der die Reihe derselben nachzuweisen sucht. Hier findet sich der Titel: sacri palatii comes, Mabillon a. a. O., und hier auch 874 ein comes vice comites pal., Baluze, Agobardi Op. II, S. 161.

[2] Capit. 800, S. 82. Urk. Muratori Ant. V, S. 953; I, S. 503. G. epp. Cenom. c. 21, Mabillon Anal. ed. 2. S. 292. Martene Coll. II, S. 25. Ann. Einh. 823, S. 210; ebend. 826, S. 214 als Gesandter.

[3] Ann. Einh. 782, S. 163.

[4] Urk. Ludwig d. D., Wartmann 433, II, S. 51 (Würt. UB. I, S. 141): in comitatu R. comitis palatii.

[5] Urk. Ludwigs, S. 454: qui in aula . . . . Karoli augusti comes extitit clarissimus, und öfter in den Urkunden. Die comites palatini, die Thegan c. 45, S. 600, nennt, sind vielleicht so zu fassen; zweifelhaft ist der palatinus comes in Trad. Fris. 629, S. 320 (v. J. 841); Hundt 46, S. 18 (v. J. 870); an wirkliche Pfalzgrafen ist zu denken in der auf voriger Seite N. 2 angeführten Stelle des Capit. de discipl. palatii.

Weltlicher[1]. Dagegen liegt unter Pippin und Karl die Ausfertigung und Besiegelung von Urkunden in den Händen von Männern, welche regelmässig Notarien[2],

[1] Als referendarius wird unter Karl Martell noch Chrodegang genannt, der spätere Bischof von Metz, Paulus G. Mett. S. 267. Wenn die spätere V. Chrodegangi c. 9, SS. X, S. 557, sagt: Quantae vero scientiae, fidei ac perfectionis qui ad hoc ministerium erigitur esse debeat, qui noverunt cujus gloriae apocrisiarii sit dignitas, perpendere possunt, bringt sie freilich zusammen, was sich nicht unmittelbar entspricht. Vgl. Du Chesne, Hist. des chanceliers S. 45. In Karolingischer Zeit kommt der Titel nicht vor; Sickel UL. S. 73.

[2] Etherius notarius et capellanus, V. Hadriani S. 186; Hirmimarus diaconus et notarius imperialis, Urk. Einhards, Cod. dipl. Laur. I, S. 48; notarius sacri palatii wird später Bischof, Hincmar Op. I, S. 21; ein sacri imperii notarius in Italien vor Karls Kaiserkrönung, wenn die Urk. echt ist, bei Tiraboschi Nonantula S. 34; — cancellarius noster, Capit. de exerc. S. 138 c. 8; in einem Brief P. Leo, Jaffé III, S. 322, heisst Ercanbald cancellarius, welcher Ann. Einh. 801, S. 190, und V. Hlud. c. 19, S. 617, notarius genannt wird; Wineradus cancellarius in Urk. der Gisla, Karls Schwester, Bouq. V, S. 760; in königlichen Urkk. nicht vor Lothar I., Sickel Beitr. II, S. 45. Das Wort scheint nicht als höherer Titel gegolten zu haben, da es sich vielfach in Privaturkunden findet, Trad. Sang. 64. 72. 120 u. s. w.; vgl. Lothar Const. Olonn. c. 1, S. 232: Ut cancellarii electi boni et veraces chartas publicas conscribant ante comitem etc.; — commentariensis, V. Hlud. c. 19, S. 617 (hierher gehört wohl die auffallende Bezeichnung: notarius vel exceptor ad vicem archimentariensis in einer Formel aus dem Ende d. 9. Jahrh., bei Dümmler, Formelbuch d. Salomo S. 85); — Lupus sagt, epist. 28, S. 52: L. epistolare in palatio gerens officium, worunter Sirmond einen Kanzler versteht, s. die Note Baluze S. 343; — ebend. 5, S. 23, findet sich scriptor regius Bertcaudus, von dem es heisst: er habe antiquarum literarum, duntaxat earum quae maximae sunt et unciales a quibusdam vocari existimantur, ... mensuram descriptam; der stand wohl unter dem Kanzler. — Wenn Mabillon, Dipl. S. 118, und Sickel, UL. S. 76, Kanzler und Notare des Königs unterscheiden, so ist

mitunter Kanzler heissen. Es kam, wie Hincmar hervorhebt[1], bei dem Amt hauptsächlich auf Unbestechlichkeit und Verschwiegenheit an. Eine Zeit lang, unter Pippin, erscheinen mehrere als gleichmässig berechtigt[2]. Alsbald aber tritt unter denselben doch wieder einer hervor als derjenige der zur Unterschrift der Urkunden besonders berufen ist, so dass, wenn es durch andere geschieht, dies als Stellvertretung betrachtet und bezeichnet wird; jener ist dann später, doch erst seit Ludwig, als oberster Notar oder Erznotar des kaiserlichen Palastes[3],

das nicht im Sprachgebrauch der Zeit begründet, aber wohl den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend.

[1] Hincmar c. 16: prudentes et intelligentes ac fideles viri, qui praecepta regia absque immoderata cupiditatis venalitate scriberent et secreta illis fideliter custodirent.

[2] Sickel UL. S. 76 ff., durch den die früheren Darstellungen von Du Chesne, Hist. des chanceliers S. 55 ff.; Ducange II, S. 79; Mabillon Dipl. S. 114 ff.; Heumann S. 120 und der ersten Auflage der VG. ergänzt oder berichtigt sind. Die Meinung, die im N. Traité V, S. 48, ausgesprochen, dass die mehreren Notare welche vorkommen mit den verschiedenen unter Einer Herrschaft vereinigten Reichen zusammenhingen, entbehrt der Begründung.

[3] Rado wird von dem Papst protonotarius genannt, Cod. Car. 98; erst in dem späteren Chron. S. Vulturni (Du Chesne S. 57) archicancellarius; was dasselbe von Autbert erzählt, ebend. S. 63 (die Ausgabe bei Muratori SS. I, 2, S. 359, scheint lückenhaft): coepit ejusdem imperatoris magister et institutor esse prudentissimus ipsiusque imperialis aulae archicancellarius supra caeteros haberi strenuissimus, ist ganz unbegründet; Erchanbaldus heisst senior cancellarius in den ebenfalls nicht gleichzeitigen Acta epp. Cenom. c. 21, Mabillon Anal. ed. 2. S. 292. — Zuerst Ludwig sagt, Chart. de St. Bertin S. 76: sacri palatii nostri summus cancellarius, S. 603: sacri palatii nostri archinotarius, S. 624: s. p. n. summus notarius; — notarius summus auch Lothar, Bouq. VIII, S. 376; notariorum summus, Ludwig II., ebend. S. 415, und Lud-

unter seinen Söhnen auch als oberster Kanzler[1], dagegen in dieser Zeit noch nicht als Erzkanzler[2] bezeichnet. Die einzelnen sind von Karl auch zu mancherlei Aufträgen verwandt: Hitherius ging wiederholt als Gesandter an den Papst nach Italien[3]; ebenso später Rado[4]; Erchambald ward nach Ligurien geschickt, um die Schiffe in Bereitschaft zu setzen auf denen der dem Kaiser geschenkte Elephant transportiert werden sollte; und derselbe war der Ueberbringer von Aufträgen des Kaisers an seinen Sohn Ludwig[5]; ein anderer übernahm eine Gesandtschaft nach England[6]. Angesehene, durch persönliche Eigenschaften, gelehrte Bildung, selbst durch hohe Geburt ausgezeichnete Männer bekleideten das

wig d. D., Dronke S. 303; archinotarius, Lothar, Bouq. VIII, S. 390; protonotarius Karl d. K., Tardif S. 98; vgl. Ann. Bert. 877, S. 136: secundi scrinii notarium. — Ein subcancellarius wird aus einer Urk. Lothars angeführt, heisst ein ander Mal subdiaconus protonotarius und signiert ad vicem, Heumann S. 303.

[1] z. B. Ludwig d. D., Würtemb. UB. 1, S. 109: summus cancellarius; vgl. Wilmans KU. I, S. 73.

[2] Die Urkunden in denen vor und unter Karl der Name archicancellarius vorkommen soll, Malinckrot, De archicancellariis S. 7 ff., sind entschieden falsch oder corrumpiert (auch Ragut S. 55. 90). — Dass übrigens archinotarius und archicancellarius nicht als verschiedene Würden zu betrachten, ist N. Traité V, S. 51 bemerkt.

[3] Cod. Car. 48, S. 164. 72, S. 223. 81, S. 248.

[4] Cod. Car. 98, S. 286.

[5] Ann. Einh. und V. Hlud. a. a. O. Seiner gedenkt am Hof Theodulf, Poetae Car. I, S. 487:

Non Ercambaldi sollers praesentia desit,
Cujus fidam armat bina tabella manum,
Pendula quae lateri manuum cito membra revisat
Verbaque suscipiat, quae sine voce canat.

[6] Ann. Einh. 808, S. 195.

Amt unter Ludwig, Elisacher, der später eine bedeutende Rolle in den Parteiungen am Hof spielte, Fridugis, Schüler des Alcuin, Hugo Halbbruder des Kaisers [1]. Einen grösseren politischen Einfluss hat aber keiner geübt; am wenigsten war das mit der Stellung selbst verbunden. Dagegen hatte der Inhaber regelmässig zugleich ein geistliches Amt, war Abt eines angesehenen Klosters [3]. Auch der Titel magister wird von ihm gebraucht [2], wie es scheint mit Rücksicht auf die Notare und Schreiber die unter ihnen standen und die jetzt selbständig die Ausfertigung der Urkunden besorgten, während der Vorsteher der Kanzlei wohl als derjenige erscheint der den Befehl dazu ertheilte [4]. In einzelnen Fällen wird der Notar auch als Capellan bezeichnet [5].

[1] Sickel S. 85 ff.; Simson, Ludwig II, S. 234 ff.

[2] Sickel S. 90. Einmal wird auch ein Hirminmaris, der unter Theoto stand, magister genannt; eb. S. 96.

[3] Hitherius und Fridugis waren Aebte von St. Martin; Fridugis zugleich von St. Bertin; Rado von St. Vaast 790—808 (Chron. Vedast., SS. XIII, S. 705); Helisachar von St. Aubin; Theoto von Marmoutier; Hugo von St. Quentin und St. Bertin. Zwei andere Notare, Hieremias und Aldricus, erhielten das Erzbisthum Sens. — Die Notare sind meist diaconi oder subdiaconi, Sickel S. 99.

[4] Als Vermittler einer Urkunde wird Rado ambasciator genannt, Sickel S. 80 N.; in einer andern Urk. wird seine Thätigkeit als 'ordinare' bezeichnet; seit Fridugis heisst es: scribere et firmare jussit, oder ähnlich, eb. S. 94.

[5] Maginarius capellanus, Cod. Car. 72, ist wohl der Kanzler Karlmanns und später Abt von St. Denis (so auch Jaffé); als Abt wird er genannt 81 (mit Itherius zusammen, der S. 512 N. 2 capellanus heisst) 85. 86. (Sickels Zweifel S. 77. 101 halte ich nicht für durchschlagend).

Die Kanzlei stand auch in einer gewissen Verbindung mit der Capelle.

Nach der Cappe des h. Martin zu Tours, die als besonders heilige Reliquie von den Fränkischen Königen namentlich auch in den Krieg mitgenommen zu werden pflegte, sind allgemein die Heiligthümer die jene hatten, dann der Ort wo dieselben aufbewahrt wurden, die Capelle[1], Capellane aber die genannt welche sie trugen oder bewachten[2]. Von Karl ist an der Pfalz zu Aachen[3], später von seinen Nachfolgern auch an anderen

[1] Walafrid Strabo de exord. eccl. c. 33: Dicti sunt autem primitus capellani a cappa b. Martini, quam reges Francorum ob adjutorium victoriae in praeliis solebant habere secum, quam ferentes et custodientes cum caeteris sanctorum reliquiis clerici capellani coeperunt vocari. Mon. Sang. I, 4, S. 732: in cappellam suam assumpsit. Quo nomine reges Francorum propter cappam s. Martini, quam secum ob sui tuitionem et hostium oppressionem jugiter ad bella portabant, sancta sua appellare solebant. Karls Testament bei Einhard V. Karoli c. 33: capellam, id est ecclesiasticum ministerium, tam id quod ipse fecit atque congregavit quam quod ad eum ex paterna hereditate pervenit, ut integrum esset ... ordinavit. Urk. Ludwigs, Wilmans KU. I, S. 18: ex sacro palacio nostro a capella nostra misimus ... reliquias. Auch Alcuin carm. 26, Poetae Car. S. 245. Vgl. Ducange II, S. 123 ff.

[2] Capit. 769 c. 1, S. 45: Keine Geistliche in den Krieg, nisi illi tantummodo qui propter divinum ministerium, missarum scilicet solemnia adimplenda et sanctorum patrocinia portanda, ad hoc electi sunt, id est unum vel duos episcopos cum capellanis presbyteris princeps secum habeat. Vgl. eine Stelle aus den Mirac. S. Dionysii, bei Ducange a. a. O. S. 127, wo es von Karl heisst: Hic pignora beatorum martyrum secum ferri fecerat et custodes clericos qui secum proficiscebantur delegaverat.

[3] Ann. Einh. 829, S. 218: Aquasgrani .... ipsam s. Dei genitricis basilicam quam capellam vocant. Vgl. die Urk. Quix Aachen S. 3 ff., und Urk. Karl d. K., Bouq. VIII, S. 660: in palatio Aquensi capellam .... construxisse ac clericos inibi .... pariterque ob dignitatem apicis imperialis deservire constituisse.

Orten[1] eine eigne Kirche für jenen Zweck erbaut, die dann auch selbst die Capelle hiess, während die hier angestellten Geistlichen ebenfalls als Capellane bezeichnet wurden.

Der erste unter diesen hat unter Pippin und seinen Nachfolgern eine besonders angesehene und einflussreiche Stellung erhalten. Wenn auch früher schon einzelne Geistliche am Hof lebten, und unter ihnen der Vorsteher oder Abt des königlichen Oratoriums besonders hervortrat und thätig war[2], so ist jetzt der Capellan, der als sein Nachfolger betrachtet werden kann, derjenige welcher von Amts wegen zu einem höheren Einfluss berufen erscheint und bestimmte Geschäfte zu besorgen hat. Unter Pippin und in den ersten Jahren Karls nimmt jener Abt Fulrad von St. Denis, der nach Rom wegen Pippins Erhebung zum König geschickt war, diese Stellung ein: er wird auch Erzpriester genannt, und man bezieht die Würde bald auf den Palast, bald auf das Reich überhaupt, indem man ihn Erzpriester von Francien nennt[3]. Nach ihm erhielten erst der

[1] Der Capelle Ludwigs zu Ingelheim erwähnt Cont. Regin. 939, S. 618. S. Sophiae capella quae palatio inhaerebat, zu Soissons, wird genannt Transl. S. Sebastiani c. 43, Mabillon Acta IV, 1, S. 407. Karl d. K. in der angeführten Urkunde gründet eine Capelle in Compiegne, weil, wie er sagt, pars illius regni nobis sorte divisionis nondum contigerit. — Das Verbot der Vermehrung bei Benedict I, c. 334 ist apokryph. Im Conc. Paris. 829 c. 12, S. 340, liest Pertz statt: De presbyteris et capellis palatinis contra canonicam auctoritatem et aecclesiasticam honestatem inconsulte habitis, gewiss richtig: capellanis.

[2] Bd. II, 2, S. 102. Die älteren Quellen sprechen von dem oratorium wo später die capella erscheint.

[3] Fulrad in seinen eignen Urkunden, Würt. UB. I, S. 19. 22,

Bischof Angilram von Metz, dann Hildebald von Köln diesen Platz, wozu der Papst, eben weil es Bischöfe waren, ausdrücklich die Erlaubnis ertheilte und Karl für Hildebald auch noch die Genehmigung einer Synode einholte[1]; als Vorsteher, oder, wie sie mit einem Römischen Ausdruck auch heissen, Primicerien der Capelle oder des Hofs[2], erhielten sie eine Leitung zunächst der kirchlichen Angelegenheiten. Neben ihnen gelangte der Abt Angilbert zu einer ähnlichen Stellung und durch seine nahe persönliche Verbindung mit Karl zu grossem Ansehn, ohne doch jenen beiden ganz gleich-

nennt sich capellanus, caplanus; Pippin sagt, Bouq. V, S. 708: Fulrado capellano nostro sive archipresbytero; Karl, S. 739: capellanus palatii nostri, S. 754 aber: archipresbyter; P. Hadrian, ebend. S. 745, schreibt: Franciae archipresbyter. Vgl. die Grabschrift, Alcuin carm. 266, Poetae Car. I, S. 319:

Inclitus iste sacrae fuerat custosque capellae.

[1] Capit. Francof. 794 c. 55, S. 78: Dixit etiam d. rex in eadem synodum, ut a sede apostolica . . . . licentiam habuisse, ut Angilramnum archiepiscopum in suo palatio assidue haberet propter utilitates ecclesiasticas. Deprecatus est eadem synodum, ut eo modo sicut Angilramnum habuerat ita etiam Hildeboldum episcopum habere debuisset, quia et de eodem sicut et de Angilramnum apostolicam licentiam habebat. Omnis synodus consensit, et placuit eis eum in palatium esse debere propter utilitates ecclesiasticas.

[2] Alcuin epist. 128, S. 515: A. archiepiscopum et sanctae capellae primicerium; Karl selbst sagt, Juvavia S. 49: qui et sanctam cappellam pallacii nostri gubernare videtur. Den Hildebald nennt die V. Leonis, Muratori SS. III, 1, S. 198, einfach capellanus; dagegen heisst er in der Praef. Conc. Mogunt. 813, Mansi XIV, S. 64: s. palatii archiepiscopus, in Urkunden aber, Trad. Lunael. 14, S. 9: rector necnon et s. palatii capellanus, ebenso 51, S. 30; öfter und auch in einem Brief desselben, 36, S. 22, bloss: s. p. capellanus; dagegen 68, S. 40: archiepiscopus custus capellanus; 84, S. 51: s. p. inperialis custus.

gestellt werden zu können; eine Zeit lang war er dem König Pippin von Italien besonders beigegeben[1]. Unter Ludwig erscheint Hilduin als Nachfolger des Hildebald, und wird als solcher bald in alter Weise Abt, dann aber auch Bischof des Palastes genannt, zugleich als der Erste oder Vorsteher der Fränkischen Geistlichkeit[2] bezeichnet. Auch der Name Bewahrer (custos) der Ca-

[1] P. Hadrian nennt ihn, Jaffé IV, S. 246 (VI, S. 246): abbas et minister capellae; nur die spätere Vita von Anscherus, Mabillon Acta IV, 1, S. 124, sagt: ut eum secretorum conscium et primatem capellanorum faceret, sibi quoque eundem silentiarium statueret. Das letzte versteht Mabillon als vertrauter Rath, und ebenso auricularius, wie er in einem Brief Karls, Jaffé IV, S. 355, heisst, während andere dies auf den Sekretär oder Kanzler deuten; Ducange I, S. 499; in der Bd. II, 2, S. 81 N. 4 angeführten Stelle bezieht es sich auf einen referendarius. Dass Angilbert aber die Stellung des späteren Erzcapellan eingenommen, verträgt sich nicht mit dem Bericht Hincmars c. 15, der offenbar alle die diese Würde bekleidet aufzählen will; Mabillons Auskunft, er sei archicapellanus honorarius gewesen und habe die legationes besorgt, hilft wenig. Alcuin, Op. II, S. 614, nennt ihn: primicerius aulae; epist. 5, S. 149, primicerius, und die Ueberschrift dazu: primicerius palatii Pipini regis; was Abel, Karl S. 320, noch nicht kannte. — Einen Ratoldus bezeichnet als principem palatii sui (Pippins d. j.) sacerdotem Transl. S. Genesii, Z. f. G. d. Oberrheins XXIV, S. 12. — Andere, die Ducange II, S. 129 u. a. aufzählen, beruhen auf falschen Urkunden; dahin gehört auch die im UB. des L. ob der Enns II, S. 7, wo Rado archicapellanus heisst.

[2] Hincmar epist. de s. Dionysio, Mabillon Anal. ed. 2. S. 212: H. abbatis s. palatii clericorum summi, wo Ducange nach palatii ein 'et' einschieben will; — Agobard, Op. I, S. 192: H. s. palatii antistiti; Urk. bei Mansi XIV, S. 634: abbatem sacrique palatii conspicuum archicappellanum et non solum ejusdem monasterii strenuam praelationem sed etiam totius ecclesiae istius imperii .... incipem gerentem (die Lücke wird ergänzt: locum principem, oder, Mabillon Dipl. S. 518: summam curam apud principem); — Lupus epist. 110, S. 162, heisst er: magister ecclesiasticorum.

pelle oder des Palastes findet sich[1]; und ausserdem wird es gebräuchlich von dem obersten, ersten oder Erz-Capellan zu sprechen, eine Benennung die dann allmählich mehr und mehr officielle Geltung erlangt und sich in späterer Zeit erhält[2]. Dagegen scheint das Wort apocrisiarius, dessen sich Hincmar bedient[3], niemals in diesem Sinn wirklich in Gebrauch gewesen zu sein[4];

[1] Hincmar c. 16: apocrisiarius qui vocatur apud nos capellanus vel palatii custos; c. 32: apocrisiarius id est capellanus vel palatii custos. So, palatii custos, oder bloss custos steht in den Urkunden, oben S. 518 N. 2; Lothar II., Bouq. VIII, S. 406, und Karl III., Neugart S. 422, sagen: custos capellae nostrae; Arnulf erwähnt, ebend. S. 472, eines custodis et cancellarii nostri, und ebenso kommt in einer andern Urk. desselben, Mon. B. XI, S. 435, ein custos noster vor. Vgl. die Stellen oben S. 516 N. 2; S. 518 N. Der Name ist übrigens schon Römisch; Ducange II, S. 127.

[2] summus capellanus, in Urkk. Ludwigs, S. 533. 546; summus sacri palatii capellanus, Tardif S. 79; s. palatii nostri summus capellanus, eb. S. 80. 81; MR. UB. I, 55, S. 61; Sloet S. 49; s. primus capellanus, Urk. Drogos, H. de Metz IV, 1, S. 28; s. p. archicapellanus, Ludwig S. 539. 541. 542; Tardif S. 83; H. de Metz S. 25. 26; bloss archicapellanus, S. 540. Vgl. Walafrid Strabo de exord. eccl. c. 33: quos summos capellanos Franci appellant; Rimbert Vita Anskarii c. 12, S. 698: summae sanctaeque palatinae dignitatis archicapellanus; Ann. Fuld. 840, S. 362. Die Acta epp. Cenom. c. 19, Mabillon Anal. ed. 2, S. 290, wenden den Ausdruck auf Angilram an. Daneben finden sich auch andere Bezeichnungen: senior capellanus, Ebonis apol., Baluze Miscell. III, S. 134. 136; s. palatii nostri protocapellanus, Urk. Karl d. K., Bouq. VIII, S. 490.

[3] Ausser in den beiden schon N. 1 angeführten Stellen auch c. 15: per apocrisiarium, id est responsalem negotiorum ecclesiasticorum.

[4] Das Wort findet sich nur in der späteren V. Audoeni, Acta SS. Aug. IV, S. 811, die ihn, der referendarius war (Bd. II, 2, S. 81 N. 1) so nennt, und Mir. S. Stremonii, Mabillon Acta III, 2, S. 192: Joseph regis apocrisiarium, vielleicht der cancellarius in der Stelle S. 538 N.

es hängt mit einer Auffassung zusammen, die wenigstens unter Karl und den nächsten Nachfolgern keineswegs durchgedrungen ist, dass nemlich der Inhaber jener Würde als ein Vertreter des Papstes zu betrachten sei, von ihm mit Wahrnehmung der kirchlichen Interessen und Geschäfte am Hof der Kaiser beauftragt [1]. — Als Hilduin wegen Betheiligung an der feindlichen Erhebung gegen Ludwig das Amt verlor, ist Fulco, diesem bald darauf der Bischof Drogo von Metz, der Halbbruder Ludwigs, gefolgt [2]. Ludwigs Söhne hatten, da sie eigne Herrschaften empfingen, auch besondere Erzcapellane [3].

[1] Hincmar c. 13. Es habe zu den Zeiten Constantins seinen Anfang genommen. Dann fährt er fort, c. 14: Et in his Cisalpinis regionibus postquam Hludowicus praedicatione b. Remigii ad Christum conversus et ab ipso . . . . baptizatus extitit, per successiones regum sancti episcopi ex suis sedibus et tempore competenti palatium visitantes vicissim hanc administrationem disposuerunt. A tempore vero Pippini et Caroli interdum per presbyteros, interdum per episcopos regia voluntate atque episcopali consensu per diaconos vel presbyteros magis quam per episcopos hoc officium executum extitit; c. 15 . . . . Tempore Pippini et Caroli hoc ministerium consensu episcoporum per Fulradum presbyterum, tempore etiam Caroli per Engelramnum et Hildiboldum episcopos, tempore denique Hludowici per Hilduinum presbyterum et post eum per Fulconem item presbyterum, deinde per Drogonem episcopum extitit hoc ministerium executum. In der ganzen Ausführung ist offenbar vieles nur Hincmars Ansicht. Vgl. ausser Ducange I, S. 316 auch Leibniz Ann. I, S. 113; Luden V, S. 549; Ellendorf I, S. 242 N.

[2] Simson, Ludwig II, S. 233.

[3] Urk. Pippins, Bouq. VI, S. 672: F. episcopus archipellanus noster; Ludwig d. D., Mon. B. XXVIII, 1, S. 37, wo der Bischof Baturicus als summus capellanus erscheint (eine andere Urk., Mon. B. XXXI, 1, S. 58, in der Cozbaldus s. palatii nostri summus ca-

Das Amt bezog sich zunächst auf alle kirchlichen Handlungen die am Hof vorkamen, und die entweder von dem Capellan selbst vollzogen wurden — so segnete er Mittags die Mahlzeit[1] — oder doch, ebenso wie die dafür erforderlichen Dinge, Geräth und Schmuck, und die anderen hier lebenden Geistlichen[2], unter seiner Aufsicht standen. Ausserdem hatte er die Sorge für alles was mit geistlichen Angelegenheiten irgendwie zusammenhing: Wünsche und Anliegen der Geistlichen, ebenso Streitigkeiten derselben kamen zunächst an ihn und durch ihn an den Kaiser; wer in kirchlichen Dingen einen Rath oder Trost nöthig hatte, suchte ihn auf: er that, sagt Hincmar, dann nicht alles worauf es ankam in eigner Person und allein; aber er sorgte dafür dass es in passender Weise eingeleitet und so dem Kaiser vorgebracht ward[3]. Mit der Wahrnehmung

pellanus genannt wird, ist wenigstens in der Fassung zweifelhaft; Sickel Beitr. II, S. 45).

[1] Theodulf, Poetae Car. I, S. 486:

Adsit praesul ovans animo vultuque benigno . . . . . .
Stet benedicturus regis potumque cibumque,
Sumere quin etiam rex velit, ipse volet.

[2] Hincmar c. 16: omnem clerum palatii sub cura et dispositione sua regebat; c. 19: apocrisiarius . . . . de omnibus negotiis ecclesiasticis vel ministris ecclesiae et comes palatii de omnibus saecularibus causis vel judiciis suscipiendi curam habebant, ut etc. Vgl. die Bezeichnungen S. 519 N. 2.

[3] Hincmar c. 20: Apocrisiarius quidem de omni ecclesiastica religione vel ordine necnon etiam de canonicae vel monasticae altercatione seu quaecunque palatium adibant pro ecclesiasticis necessitatibus sollicitudinem haberet, et ea tantummodo de externis regem adirent, quae sine illo plenius definiri non potuissent; caeterum, ut non solum de his quae ad eos specialiter de omni ornamento vel officio ecclesiastico infra palatium agenda pertinebant,

dieser Geschäfte verband sich regelmässig ein bedeutender Einfluss beim Kaiser überhaupt: ein geschäftskundiger, zugleich höher gebildeter Mann musste in dieser Stellung leicht zu grossem Ansehn gelangen[1].

Mit der Kanzlei hatte der Erzcapellan ursprünglich nichts zu thun[2]. Aber später ist sein Geschäftskreis auch hierauf ausgedehnt worden. Den nächsten Anlass dazu gab es wahrscheinlich, dass in der Capelle auch

verum quoque et omnem consolationem spiritalem sive consilium totius palatii quicunque quaereret, apud eum, ut necesse erat, fideliter inveniret, et qui non quaereret et tamen ipse apud aliquem necessarium esse sentiret, juxta personae qualitatem et a perverso sensu vel opere retrahere et ad viam salutis convertere studeret. Et caetera spiritualia, quaecunque palatio, tam ab assidue conversantibus quamque et a supervenientibus, sive secundum Deum sive secundum saeculum, ut providerentur et praeviderentur, erant necessaria, quae enumerare longum est, ad ejus specialiter curam pertinebant. Non ita ut aliter ullus sive palatinus sive externus superveniens sapientia et vera devotione per Dei gratiam illuminatus tale aliquid minime ageret; sed maxime consuetudo erat, ut aut cum eodem apocrisiario pariter aut certe per ejus consilium quod erat agendum ageret, ne forte quid minus utile aut indignum regi subriperet. — Ein Beispiel Acta epp. Cenom. c. 19, a. a. O. S. 290.

[1] S. über Hilduin die Transl. S. Sebastiani, Mabillon Acta IV, 1, S. 387: Hic inter cunctos imperii sui primates quos consilio suo adsciverat Hilduinum abbatem . . . . in tantum amavit et extulit, ut ei specialius quidquid secretius tractandum esset committeret eumque archicapellanum in omni imperio suo constitueret. Drogo heisst in seiner Grabschrift aule regalis moderator, SS. XXIV, S. 545; vgl. G. epp. Mett. c. 40, SS. X, S. 541.

[2] Die früheren Schriftsteller, nach dem Vorgang von Ducange und Du Chesne, Histoire des chancelliers, warfen den Erzkanzler und Erzcapellan viel zu sehr zusammen; so Luden V, S. 152, auch Phillips II, S. 379. Genauer unterscheiden Mabillon, Dipl. S. 114, und Eckhardt, Fr. orient. II, S. 246, besonders Sickel, UL. S. 101.

wichtige Urkunden aufbewahrt zu werden pflegten[1]. Vielleicht dass das Archiv (archivium, armarium)[2] hier überhaupt seinen Platz hatte, wie man später im Mittelalter immer gern die Urkunden und andere werthvolle Papiere in einer Kirche, etwa einem besonderen Gemach des Thurms oder eines andern Theils des Gebäudes, niederzulegen pflegte. Dazu kam, dass eben Geistliche zu Kanzlern genommen wurden, solche aber, solange sie keine höhere Würde empfangen hatten, am Hofe wohl zur Capelle gerechnet wurden[3]. Hincmar sagt[4], dass der oberste Kanzler dem Erzcapellan zugesellt war; später, unter Ludwigs Söhnen, wurden beide Aemter in

[1] Capit. Francof. 794 c. 3, S. 74: Unde tres breves ex hoc capitulo uno tenore conscriptos fieri praecepit, unum in palatio retinendum . . . . tertium vero in sacri palacii capella recondendum fieri jussit. Hier wird freilich die Aufbewahrung im Palast und in der Capelle unterschieden, und man kann zweifelhaft sein, wo das eigentliche Archiv zu suchen; auch Sickel S. 9 erklärt sich für die Capelle.

[2] in archivio palatii, Ann. Einh. 813, S. 200; Urk. Ludwigs, S. 471. 487. 578; in archivio palatino, Mabillon Dipl. S. 518; in archivio imperatorio, Mansi XIV, S. 637 in einer Urk. Hilduins; — gleichbedeutend: in armario palatii nostri, Capit. LL. I, S. 220. Bouq. VI, S. 333; palatinis scriniis, Urk. Ludwigs, S. 577; vgl. Hincmar Op. in der zu Anfang stehenden epist. ad Karolum: quia libellum de scrinio b. m. fratris vestri Lotharii . . . . suscepimus; einmal sagt Ludwig, S. 578: imperialis aulae reconditorio palatinis salvetur excubiis. — Wesentlich ganz dieselben Ausdrücke werden bei Kirchen und Klöstern gebraucht, z. B. Ludwigs Urk., S. 577. 578; Trad. Fris. 380, S. 203; Hincmar Op. I, S. 324. 327; G. Aldrici c. 12, Baluze III, S. 33: in vestigario sive armario praedictae ecclesiae. Vgl. Ducange I, S. 377. 397.

[3] S. oben S. 515 N. 5.

[4] Hincmar c. 16: Cui sociabatur summus cancellarius, qui a secretis olim appellabatur, erantque illi subjecti etc.; s. S. 513 N. 1.

Einer Hand vereinigt[1], und wenn sie auch nachher noch wieder getrennt sind, so behält doch der Erzcapellan nun eine obere Leitung auch dieser Verhältnisse.

Die Gemahlin des Königs oder Kaisers hatte einen eignen Capellan[2]. Auch sonst vermehrte sich die Zahl der Geistlichen die für den Dienst in der Capelle bestimmt waren fortwährend. Es gab Gelegenheit sich die Gunst des Herrschers zu verschaffen, und war oft der Weg um zu höheren Stellen in der Kirche zu gelangen[3]. Man verglich die Capellane wohl unter den

[1] Wenn die S. 521 N. 3 angeführte Urkunde Ludwig d. D. authentisch überliefert, so wäre Gozbald Abt von Altaich, der summus capellanus heisst, der erste der auch als Erzkanzler fungierte; denn jene ist unterschrieben: Adalleadus diaconus ad vicem Gozbaldi rec. So Eckhardt a. a. O.; während auch Dümmler, Ostfr. Reich I, S. 865, einen Fehler annimmt. Dann ist es Grimoald von Sangallen, der 836 summus cancellarius, 854 auch archicapellanus heisst; Würt. UB. I, S. 109. 141. 150. 155. 168. — Lothars Urkunden sind seit 845 unterschrieben: ad vicem Hilduini, Bouq. VIII, S. 381 ff.; einmal steht: Hildewini archicancellarii, S. 383; anderswo heisst er: sacri palatii nostri notarius summus, S. 384; nostraeque aulae archinotarius, S. 390. Mallinckrot S. 18 und Heumann S. 304 (ob Du Chesne S. 72, ist nicht ganz deutlich) halten ihn für den Erzcapellan Ludwigs, aber wahrscheinlich unrichtig, da dieser schon früher (nach Mabillon Ann. II, S. 615 um d. J. 840) gestorben zu sein scheint; jedenfalls aber war ihm von Ludwig lange vorher jene Stelle entzogen.

[2] G. abb. Fontan. c. 16, S. 291: ad palatium perductus, B. reginae capellanus efficitur; Einhard epist. 69, S. 484: magistro atque praecipuo capellano d. imperatricis (die Handschrift hat: praecipue, und ebenso der Brief in den Salzburger Formeln bei Rockinger 117, S. 166).

[3] Beispiele sind V. Sturmi c. 18, S. 374: cum adductus ad palatium .... fuisset et ibi in capella regis per plures esset dies; V. Solae, Mabillon Acta III, 2, S. 486: ein diaconus aedituus eines Klosters wird regis capellanus; G. abb. Fontan. c. 16, S. 291: Witboldus gl. regis Karoli tunc capellanus, cui praefatum mona-

Geistlichen den königlichen Vassen unter den Weltlichen[1]; wie diese sollten sie zum Dienst des Königs bereit und verpflichtet sein. Dabei war ihre kirchliche Würde eine verschiedene: als Presbyter[2], als Diaconen oder Subdiaconen kommen sie vor; einzeln findet sich auch ein Archidiaconus[3]. Das ganze Verhältnis erregte freilich manchen Anstoss: man klagte, dass diese Capellane nur darauf ausgingen sich gute Stellen oder

sterium . . . . ad regendum promissum fuerat, geht als Gesandter nach Constantinopel; Acta epp. Cenom. c. 21, Mabillon Anal. ed. 2. S. 291: In palatio quoque d. Caroli diu conversatus atque sublimatus fuit eique a d. Carolo . . . . sedes et episcopatum Cenomannicum regendum et gubernandum commissum est; c. 22, S. 297: in palatio d. Hludovici diaconatus in ministerio instructus; cui et a praedicto d. Hludovico . . . . episcopium ad regendum est commissum; Mon. Sang. I, 4, S. 732: De pauperibus ergo supradictis quendam optimum dictatorem et scriptorem in capellam suam assumpsit: wird nachher Bischof. — Vgl. Capit. de villis c. 6, S. 83: Et non alii clerici habeant ipsas ecclesias nisi nostri aut de familia aut de capella nostra.

[1] Walafrid Strabo de exord. eccl. c. 33: Capellani minores ita sunt sicut hi quos vassos dominicos Gallica consuetudine nominamus.

[2] Ann. Laur. maj. 800, S. 186: presbiterum de palatio suo; Urk. Ludwigs, Mon. B. XXXI, 1, S. 83: R. presbitero atque capellano nostro; Capit. Vern. 844 c. 10, S. 385: presbyterum palatii vestri. — Ann. Bert. 864, S. 74: diacono palatii sui; vgl. Ann. Aug. 838; Rabanus adv. Judaeos c. 42, bei Baluze, Lupi Op. S. 348: diaconus palatinus. — Hincmar, Op. II, S. 146: presbyteris, diaconibus, subdiaconibus et ceteris clericis in palatio d. n. regi et d. reginae ac illorum fidelibus ecclesiastico ministerio consulentibus. Allgemein der clerici qui in capella regis habitant gedenkt das Capit. Franc. 794, c. 38, S. 77.

[3] Dem Gerold sacri palatii archidiacono widmet Hraban eine Schrift, Op. ed. Migne III, S. 1127; er heisst auch capellanus G. diaconus; Simson II, S. 251 N. 6. Aistulfus archidiaconus capelle s. palatii, unter Ludwig II. in Italien, Fumagalli S. 383.

andere Vortheile zu verschaffen[1]. Die Bischöfe suchten wohl die Einrichtung zu beseitigen oder doch zu beschränken, sind aber damit keineswegs durchgedrungen[2].

Einzelne solcher Geistlicher die am Hofe lebten empfingen auch noch besondere Aemter oder Geschäfte. Es gab wenigstens mitunter einen eignen Beichtvater des Königs[3], ebenso einen Bibliothekar, dem eine Zeit lang auch die Sorge für die öffentlichen Bauten übertragen war[4], während unter Karl Einhard in Aachen

[1] V. Walae II, 5, S. 550: militiam clericorum in palatio, quos capellanos vulgo vocant, quia nullus est ordo ecclesiasticus, denotabat plurimum, qui non ob aliud serviunt nisi ob honores ecclesiarum et quaestus saeculi. Lupus epist. 25: Ceterum fama versatur inter nos, clericos palatii diversorum sibi dominium optare atque poscere, quibus nulla sit alia cura, nisi ut suae avaritiae oppressione servorum Dei satisfaciant. Vgl. die von Maassen herausg. Glosse SB. d. Wien. Akad. XXXIV, S. 243 ff.

[2] Capit. Worm. 829, Exhortatio der Bischöfe c. 12, LL. I, S. 340: De presbiteris et capellanis palatinis contra canonicam auctoritatem et aecclesiasticam honestatem inconsulte habitis vestram monemus sollertiam, ut a vestra potestate inhibeantur. Vgl. Syn. Aquisgr. 836 c. 23, Mansi XIV, S. 694: est postulandum de presbyteris, qui hinc inde de diversis parochiis veniunt et in palatio morantur, ut sine proprii episcopi consensu ibi locum consistendi non habeant nec recipiantur; wo noch an andere gedacht scheint.

[3] G. Aldrici, Baluze Misc. III, S. 5: Hludowicus imperator .... ad se eum vocavit et in suo palatio .... eum seniorem sacerdotem suumque confessorem praeesse constituit; Urk. Ludwig d. D., Dronke S. 249: clerico oratori et confessori nostro.

[4] Einhard Transl. c. 67, S. 324: Gerwardus palatii bibliothecarius, cui tunc temporis etiam palatinorum operum ac structurarum a rege cura commissa erat; an ihn ist die epist. 39 gerichtet. Vorher war es der spätere Erzbischof Ebo von Reims, den Ludwig bibliothecarium constituit, Bouq. VII, S. 557. Ein

die Oberaufsicht über diese hatte und unter ihm Ansegis fungierte[1]. Ausserdem muss man hier die Männer in Anschlag bringen die als Lehrer an der Hofschule thätig waren und wenigstens grossentheils dem geistlichen Stand angehörten[2]. Später wird auch ein Vor-

solcher unterschreibt auch das Pactum mit P. Paschalis, Capit. S. 355. Vgl. Hincmar de praedestinatione, Op. I, zu Anfang: corrupto muneribus juniore bibliothecario Aquensis palatii, librum b. Hilarii rasit (der Bischof Felix zur Zeit Karls). Unter Karl d. K. erscheint der Abt Hilduinus als ministerialis noster librarius, Chart. de S. Bertin S. 119.

[1] G. abb. Fontan. c. 17, S. 293: exactor operum regalium in Aquisgrani palatio regio sub Heinhardo abbate .... a d. rege constitutus est. Vgl. Walafrid Strabo carm., Canisius ed. Basnage II, S. 232. — Ideler, Einhard I, S. 11 N., vermuthet nach einer Stelle des Odilo, Mabillon Acta IV, 1, S. 411, wo Einhard palatii regalis domesticus heisst, dass derselbe 'Oberaufseher des Palastes als Gebäudes und der innern Hauspolizei' gewesen; was aber den Verhältnissen wie wir sie kennen nicht entspricht und nicht in dem Ausdruck liegt; s. unten S. 539. Alcuin nennt ihn Beseleel mit dem Namen des Künstlers der die Bundeslade machte; Pertz SS. II, S. 430. Gegen Jaffés Zweifel s. Wattenbach, GQ. I, S. 150 N. und Octavausg. der V. Karoli 1880 S. VI. — Von einem andern spricht wohl Mon. Sang. I, 28, S. 744: Ad cujus fabricam de omnibus cismarinis regionibus magistros et opifices omnium id genus artium advocavit. Super quos unum abbatem cunctorum peritissimum ad executionem operis .... constituit. Dieser soll wegen Veruntreuungen mit dem Tod bestraft sein.

[2] Alcuin sagt, epist. 112, S. 458, vom Petrus von Pisa: qui in palatio vestro grammaticam docens claruit, und spricht carm. 26, S. 245, vom Unterricht am Hof, bei dem er selbst lange eine hervorragende Stelle einnahm; epist. 241, S. 757, nennt er: achademici vestri. Vgl. einige andere Stellen die Laforêt zusammenstellt, Diss. sur Alcuin (Löwen 1851) S. 81 N., und im allgemeinen Bähr, De literarum studiis a Carolo M. revocatis ac schola palatina instaurata (1855), auch Oebeke, De academia Caroli M. (Aachen 1847), der sich bemüht das Vorhandensein eines förmlichen literarischen Vereins nachzuweisen; ebenso Schmeidler, Die

sänger[1] genannt. Die Aerzte, sagt Einhard[2], waren Karl verhasst, weil sie ihn in seiner Diät beschränkten: sie werden öfter erwähnt, zum Theil Geistliche, später auch ein Jude[3].

So ist es eine lange Reihe verschiedener dienstlicher Stellungen die am Hofe Karls und seiner Nachfolger vorkommen: ihre Inhaber erscheinen vorzugsweise als ministeriales[4], ein Name der aber unter den späte-

Hofschule und die Hof-Akademie Karls d. Gr. (Bresl. 1872), der (mit Wattenbach, GQ. I, S. 127) beide unterscheidet und die Schule nach Aachen, die Akademie an den wechselnden Aufenthalt des Hofs verlegt. Dagegen aber erklärt sich mit Recht Dümmler, D. Biogr. I, S. 345 (Alkuin), und wenigstens vorsichtiger äussert sich Ebert, G. d. Lit. II, S. 5. — Ludwig erwähnt in einer Urk., Martene Coll. II, S. 25, einen W. magistrum parvulorum nostrorum als missus. Vom diaconus Bodo sagen die Ann. Bert. 839, S. 17: palatinis eruditionibus divinis humanisque litteris aliquatenus inbutum. In der V. Aldrici Sen., Mabillon Acta IV, 1, S. 545, heisst es: eum praeceptorem palatinum instituit (Ludwig), ut vita imperialis aulae et majora negotia suae discretionis arbitrio definirentur; was Mabillon wohl ohne Grund auf die Stellung als Kanzler bezieht, die Aldricus bei Ludwigs Sohn Pippin von Aquitanien gehabt, während Sickel, UL. S. 84, an einen früheren Notar Karls, später Erzbischof von Sens, denkt. — Ueber die Hofschule unter Ludwig handelt Simson, Ludwig II, S. 255 ff.

[1] Hincmar epist., Mabillon Anal. S. 212: H. praecentori palatii, unter Ludwig. Ebenso ist vielleicht zu lesen in einem Gedicht Walafrid Strabos: ad Thomam praeceptorem palatii, Canisius a. a. O. S. 238. Vgl. Ermold. Nigell. IV, 405, S. 509: Theuto chorum cleri disponit rite canentum; Ducange V, S. 391; Simson, Ludwig I, S. 197 N. 5.

[2] V. Karoli c. 22. [3] Simson, Ludwig II, S. 255.

[4] Capit. de discipl. pal. c. 1, S. 298: unusquisque ministerialis palatinus, von denen unterschieden werden die ministeriales dilectae conjugis nostrae vel filiorum nostrorum; Capit. de villis c. 16, S. 84: ministeriales nostri sinescalcus et butticularius; vgl. c. 47, S. 87; — Capit. Aquisgr. 819 c. 26. 29, S. 291, wo die

ren Karolingern auch anderen Männern weltlichen und geistlichen Standes besonders ertheilt ist, und für diese dann, wie es scheint, eben eine besondere Beziehung zu dem Hof ausdrücken sollte[1].

Wenigstens die höheren unter den Hofbeamten pflegten zu den Berathungen über wichtigere Angelegenhei-

ministeriales neben den Vassallen vorkommen und etwas höher gestellt als diese erscheinen; Ann. Bert. 867, S. 86: ordinatis illi ministerialibus de palatio suo; 870, S. 110: inter ministeriales et vassallos. Ebenso steht ministri, bald mit bald ohne Zusatz; V. Hlud. c. 58, S. 643: m. aulici; c. 59: m. palatini; Epist. syn. Paris. 858 c. 12, Walter III, S. 90: Constituite ministros palatii, im Gegensatz gegen ministri rei publicae. Hincmar de ordine c. 16 sagt: sacrum palatium per hos ministros disponebatur, nachher z. B. c. 23. 26 ministeriales; c. 27: praefati capitanei ministeriales. Noch andere Ausdrücke sind: officiales palatii, V. Walae II, 8, S. 553; vgl. Mon. Sang. I, 11, S. 736: extremi officiales qui sunt in curte aule; — magistratus palatii, Agobard Op. I, S. 101, was wohl besonders die vornehmen Hofbeamten bezeichnet. — Allgemein heisst es Syn. Paris. 829. II, c. 6, Mansi XIV, S. 582: hi autem qui palatinis honoribus fulciuntur, sive clerici sive laici, dignum est ut vinculo caritatis connectentur .... Certe cum dignitatis palatinae hujusmodi homines honoribus suffulti morsibus invidiae se vicissim lacerant .... honorem palatinum .... commaculant (daraus Jonas, De inst. reg. c. 9, D'Achery S. 333); — totius palatinae dignitatis, auch Ebonis apol., Bouq. VI, S. 254, und ähnlich sonst. Vgl. Bd. II, 2, S. 113 N. 1.

[1] fidelis ministerialis noster, Urk. Lothars, MR. UB. I, 71, S. 79; mit dem Beisatz: et inluster comes, Bouq. VIII, S. 376; — vassus et ministerialis noster, Urk. Ludwig II., Muratori Ant. I, S. 569; G. ministerialis d. imperatoris (Ludwig II.), Fumagalli S. 393 (er hat wieder mehrere Vassallen); A. vassus et ministeriale d. regis, ebend. S. 477; dil. consiliarium et ministerialem nostrum, Karl III., Muratori Ant. II, S. 205. Häufig seit Arnulf: von Grafen, Mon. B. XXVIII, 1, S. 86. XXXI, 1, S. 135; Juvavia S. 107. 118; Neugart I, S. 475; Dümge S. 82; von Bischöfen, Mon. B. XXXI, 1, S. 133; Resch II, S. 359; von einem presbyter, Neugart S. 425.

ten des Reichs herangezogen zu werden. Ausser ihnen aber auch andere angesehene Männer des Staats und der Kirche. Wenn früher in mehr freier und unbestimmter Weise der König solche berief denen er ein besonderes Vertrauen schenkte, so sind später wenigstens einzelne ausdrücklich dazu ausersehen und ernannt worden[1]; wer eine solche Stellung hatte hiess Rath (consiliarius, auch consul[2], senator); und man

[1] Einhard V. Karoli c. 6 sagt noch allgemein: primores Francorum cum quibus consultare solebat. Dagegen V. Rimberti c. 21, S. 774: inter consiliarios collocari optinuit; Hincmar c. 31: Consiliarii autem . . . . tales eligebantur . . . . Electi autem consiliarii; c. 26: Et si aliquis ex ministerialibus et consiliariis decedebat, loco ejus congruus et utilis restituebatur. Dass dies auch unter Karl der Fall, zeigt namentlich die S. 533 N. 2 angeführte Stelle des Capit. Ital., wenn dies mit Gewissheit jenem beigelegt werden kann. So nennt der Papst auch schon den Fulrad consiliarius, Cod. Car. 6, S. 37. 7, S. 40; ebenso die V. Hadriani S. 184 einen Abt. Alcuin epist. 126, S. 509, spricht von suis (Karls) consiliariis, vgl. S. 445 N. 2. In Urkk. kommt die Bezeichnung seit Ludwig vor; S. 618: comes et consiliarius noster; S. 627: comes et ostiarius, consiliarius noster; Hincmar, bei Flod. Hist. Rem. II, 26: comes et honoratus regis consiliarius. — Mehr unbestimmt sind andere Stellen; V. Hlud. c. 5, S. 609: procerum quorum consilio res publica Aquitani amministrabatur regni; V. Wilhelmi c. 4, Mabillon Acta IV, 1, S. 74: Regiis principaliter adhibetur consiliis, tractat strenue cum rege de regni negotiis, de militia et armis, fit pater patriae, rei publicae defensor; G. Aldrici, Baluze III, S. 110: Fuit enim memoratus episcopus consiliarius imperatoris et unus ex prioribus, quem tam d. imperator quam sui optimates et regni proceres obtemperabant et oppido credebant atque in omnibus obedientes ei se esse et benivoli dicebant . . . . saepissime eum in palatio retinebant . . . . erat persaepe prope unum annum quod de palatio non absolvebatur; Transl. S. Sebastiani, Mabillon Acta IV, 1, S. 387: tantam adeptus est gratiam, ut . . . ., si quando de regni utilitatibus tractandum esset, eum inter eos qui a secretis erant libenter admitteret.

[2] V. Walae II, 8, S. 553: cum summis consulibus et sanctis

fügte diese Benennung auch anderen Amtsnamen oder Titeln hinzu. Als Hofrath wird wohl bezeichnet wer ständig am Hofe lebte[1]; andere wurden berufen, wenn es besonders wichtige Sachen zu berathen gab[2], oder

quibusdam episcopis necnon et cum summis officialibus aulae, wo es auch, wie in anderen Stellen (s. oben S. 383 N. 5), Grafen bedeuten kann; aber entschieden Räthe, Rathgeber bezeichnet es II, 5. 6, S. 550; c. 7, S. 551; hier heisst es auch, S. 550: consulatus nomen. Vgl. Ermold. Nigell. carm. v. 26, S. 516, wo auch eher Räthe als Grafen gemeint sind, und Thegan epist., Martene Coll. I, S. 84: patri Hattoni nobilissimo duci et consuli, der ein Bischof zu sein scheint. — Die V. Walae braucht in diesem Sinn auch senator, doch zunächst für weltliche Räthe, senatus für das Collegium derselben; I, 3, S. 534: ex senatoribus prior; II, 1, S. 547: imperator una cum suis senatoribus et proceribus .... coram cunctis ecclesiarum praesulibus et senatoribus; II, 5, S. 550: inter summos, ecclesiarum praesulum videlicet et senatorum, consules in senatu coram augusto; II, 14, S. 561: et ordinatus senator .... et cum aliis quibuslibet palatii vel regni senatoribus, ut consilium daret de singulis; — senatus für Rath, aber auch für die Gesammtheit der Vornehmen, auch Theodulf, Poetae Car. I, S. 505; Carmen de Karolo et Leone III, v. 208; cf. v. 264; Ermold. Nigell. II, v. 207. 283. III, v. 551. 559; Walafrid Strabo, Visio Wettini, Mabillon Acta IV, I, S. 275. — Unter Ludwig findet sich die Bezeichnung oratores für Bischöfe die dem Kaiser in öffentlichen Angelegenheiten Rath geben, Capit. 828, LL. I, S. 326: Oratorum relatio; ebend. c. 8 und 829 c. 1, S. 346. Eine Urk. Karls aus Italien, wo steht: orator noster, ist falsch, Mühlbacher Nr. 180; der Ausdruck findet sich aber in Italien öfter, z. B. in einer Urk. H. Hildebrand von Spoleto von einem Abt, Muratori SS. II, 2, S. 354; in Deutschland s. S. 527 N. 3.

[1] V. Hlud. c. 59, S. 644: consiliarii aulici.

[2] Ann. Einh. 826, S. 225: consiliariorum suorum adventum statuit opperiri; Ann. Bert. 832, S. 4: convocatis undique consiliariis; 834, S. 8: convocavit suos consiliarios atque optimates qui in circuitu erant; Hincmar c. 32: tempus aptum non esset, in quo praefati consiliarii convocarentur; c. 33: Praefatorum autem consiliariorum intentio, quantum ad palatium convocabantur. —

sie kamen zu bestimmten Zeiten regelmässig zusammen: eine der beiden Reichsversammlungen unter Karl, von denen nachher zu sprechen ist, hat im wesentlichen diesen Charakter [1].

Ein Erlass welcher Karl beigelegt wird spricht es aus [2], dass der Rath der so gegeben, wenn er das gemeine Beste im Auge habe, wirklich gehört und beachtet werden solle; zugleich wird erklärt, dass die welche nur das eigne Interesse beachten von der Stelle eines Raths die sie innehaben zu entfernen seien. Zu Räthen, sagt Hincmar [3], wurden soviel wie möglich Männer erwählt welche vor allem Gott fürchteten, ausserdem solche Treue hatten dass sie ausser dem ewigen Leben nichts höher achteten als den König und das Reich. Diejeni-

Pippin d. j. berief während des Feldzugs gegen die Avaren quorundam episcoporum reverendum collegium, Jaffé VI, S. 312 (der hier mitgetheilte dictatus des Patriarchen Paulinus scheint mir aber nicht eine gehaltene Rede, sondern ein nachträglich gegebenes schriftliches Gutachten zu sein).

[1] Hincmar c. 30; s. unten S. 555 N. 1.

[2] Capit. Ital. c. 2, S. 208: De consiliariis et ut illi semper audiantur, qui ad profectum et utilitatem communem consilia sua proferunt. Qui vero de propriis potius quam de communis considerare solent, reiciantur de loco consiliariorum.

[3] Hincmar c. 31: Consiliarii autem, quantum possibile erat, tam clerici quam laici, tales eligebantur, qui primo secundum suam quisque qualitatem vel ministerium Deum timerent, deinde talem fidem haberent, ut, excepta vita aeterna, nihil regi et regno praeponerent, non amicos, non inimicos, non parentes, non munera dantes, non blandientes, non exasperantes, non sophistice vel versute aut secundum sapientiam solummodo hujus seculi, quae inimica est Deo, sapientes, sed illam sapientiam et intelligentiam scientes, qua illos, qui in supradicta humana astutia fiduciam suam habuissent, pleniter per justam et rectam sapientiam non solum reprimere, sed funditus opprimere potuissent.

gen, sagt ein anderer Schriftsteller[1], sind die rechten welche die Liebe zum gesammten Volk über den eignen Vortheil setzen. Karl der Kahle wollte[2], dass sie nicht zurückhaltend, nicht träge im Sprechen seien, sondern jeder angebe was er für das Beste halte. Eine wesentliche Pflicht war ausserdem Verschwiegenheit: was zur Verhandlung kam, sei es über den Zustand des Reichs im allgemeinen oder über eine einzelne Person, durfte niemandem mitgetheilt werden[3]. Wiederholt richten die Schriftsteller der Zeit dringende Ermahnungen an die Herrscher, schon Alcuin an den Sohn Karls[4], andere an seine Nachfolger[5], bei der Wahl der Räthe mit Vorsicht und Weisheit zu verfahren.

[1] Lupus epist. 93, S. 141. Derselbe citiert eine Stelle des Valerius Maximus über den Römischen Senat als Vorbild für die Räthe Karl d. K.

[2] Conv. Caris. 877 c. 22, LL. I, S. 540: Monendum quoque et hortandum, ut fidelium nostrorum, qui cum filio nostro remanserint, nullus in consilio tardus appareat, sed unusquisque ut sibi melius visum fuerit loquatur, et post omnium locutiones, quod melius visum fuerit, eligant.

[3] Hincmar c. 31 fährt fort: Electi autem consiliarii una cum rege hoc inter se principaliter constitutum habebant, ut, quicquid inter se familiariter locuti fuissent, tam de statu regni quamque et de speciali cujuslibet persona, nullus sine consensu ipsorum cuilibet domestico suo vel cuicunque alteri prodere debuisset, secundum hoc quod res eadem sive die sive duobus sive amplius seu annum vel etiam in perpetuo celari vel sub silentio manere necesse fuisset, quia etc.

[4] Alcuin epist. 162, S. 599: Consiliarios habeto bonos, pios, prudentes Deumque timentes, in quibus veritas regnat, non cupiditas; 245, S. 789: Habeto consiliarios sapientes, Deum timentes, non adulatores. Beide Briefe an Karl d. j.

[5] z. B. Sedulius de rectoribus christ. c. 6, S. 19, der dann auch von dem Herrscher fordert, quatenus providus rector non tam in suo quam in suorum prudentissimorum innitatur consilio.

Ihre Zahl scheint nicht gering gewesen zu sein, wenn sich auch etwas bestimmtes darüber nicht ermitteln lässt, zumal auch immer wieder die Grossen überhaupt, die zu Berathungen berufen wurden, im weiteren Sinn zu den Räthen gerechnet worden sind[1].

An allen wichtigeren Geschäften, auch an der Besetzung der verschiedenen Aemter, nahmen dieselben theil[2]. Selbst unter Karl haben sie, und haben besonders wohl einzelne vertrautere einen nicht unbedeutenden Einfluss geübt[3].

Seit aber das Regiment in den schwachen Händen Ludwigs ruhte, kam es immer häufiger wieder dahin, dass unter den Räthen oder Hofbeamten einer vorzugsweise die Regierung leitete, und eine Stellung einnahm, in welcher er als oberster Rath oder Erster im Palast

[1] Wenn es, Convent. Sablon. 862, LL. I, S. 487, heisst: coram omnibus qui adfuerunt trium regum consiliariis fere ducentis, sind wohl eben die versammelten Grossen überhaupt gemeint.

[2] Lupus epist. 81, S. 123: In hoc probatissimorum ejus consiliariorum acquiescit consensus, bei der Besetzung eines Bisthums. Ann. Fuld. 856, S. 370: successit .... magis ex voluntate regis et consiliariorum ejus.

[3] Sagenhaft ist die Erzählung im Concilium ad Macram 881, Mansi XVII, S. 553, von Karl: Sicut quidam nostrum ab illis audivit qui interfuerunt, Carolus Magnus imperator .... nullo unquam tempore sine tribus de sapientioribus et eminentioribus consiliariis suis esse patiebatur, sed vicissim per successiones, ut iis possibile foret, secum habebat, et ad capitium lecti sui tabulas cum graphio habebat, et quae sive in die sive in nocte de utilitate s. ecclesiae et de profectu ac soliditate regni meditabatur, in eisdem tabulis annotabat, et cum eisdem consiliariis quos secum habebat inde tractabat, et quando ad placitum suum veniebat, omnia subtiliter tractata plenitudini consiliariorum suorum monstrabat et communi consilio illa ad effectum perducere procurabat.

oder Nächster nach dem König oder mit ähnlichen Namen[1], später einmal auch geradezu als 'archiminister' bezeichnet ward[2], und die man heutzutage als die eines ersten Ministers betrachten würde: der Abt Wala, der Markgraf und Kämmerer Bernhard, der Mönch Gundbald haben der Reihe nach einen solchen Platz behauptet. Mitunter theilen sich aber auch mehrere in den leitenden Einfluss und heissen dann zusammen die Ersten oder auch die Leiter des Palastes[3].

[1] V. Walae II, c. 14, S. 561: consiliarius totius imperii constitutus; V. Adalhardi c. 32, S. 527: Wala .... primus inter primos .... maxima praefecturae dignitate subvectus, in senatu clarior cunctis, in militia vero prudenti animo fortior universis; — Nithard I, 3, S. 652: Bernardum quendam .... camerarium instituit .... ac secundum a se in imperio praefecit .... Guntboldus .... secundus in imperio esse volebat, quod .... Bernardus olim fuerat; vgl. I, 4, S. 653: dum Huc, Lambertus atque Mathfridus, quis illorum secundus post Lotharium in imperio haberetur, ambigerent; Agobard, Op. I, S. 287, von Matfried: elegit vos .... ministrum imperatoris et imperii et prae ceteris honorificavit et ditavit .... constituitque vos in latere rerum summam regentis; — Adonis cont. S. 324 heisst ein Radulfus consiliarius primusque palatii; — summus consiliarius nennt auch Karl III. den Erzcapellan Liutward; vgl. Ann. Fuld. 887, S. 404: maximus consiliator regis palatii. — Etwas anderes ist wohl gemeint, wenn Hincmar von dem Hincmar von Laon sagt: administrationem in palatio d. regis obtinuisti, Op. II, S. 392; vgl. S. 598, wo er auch den Ausdruck administrationem palatinam braucht.

[2] Conv. Ticin. 876, LL. I, S. 529: Bosonis incliti ducis et sacri palatii archiministri; S. 332: ducis et missi Italiae atque s. p. a.; ebenso Bouq. VIII, S. 656. Vgl. Ducange I, S. 374.

[3] V. Walae II, 8, S. 552: primi palatii ex utroque ordine .... rectores et primi palatii; c. 10: magnati omnes atque olim carissimi et primi .... palatii; c. 17, S. 564: habiti sunt primi et eximii palatii; Form. Sal. Merk. 62, S. 262: procerum suorum et rectores palatii.

Es hat eine gewisse Aehnlichkeit, wenn unmündigen Söhnen, die als Könige einzelnen Theilen des Reichs vorgesetzt waren, Männer beigegeben sind welche die eigentlichen Regierungsgeschäfte wahrnehmen sollten, und die dann mitunter als Erzieher des jungen Fürsten bezeichnet wurden[1], während in anderen Fällen diese[2]

[1] V. Adalhardi c. 16, S. 525: Italia, quae sibi commissa fuerat, ut regnum et ejus regem Pippinum juniorem ad statum rei publicae et ad religionis cultum utiliter juste atque discrete honestius informaret; — Transl. S. Viti c. 6, S. 578: ut regnum Langobardorum gubernare deberet, donec filius Pippini Bernhardus nomine cresceret; er heisst dann auch missus, s. oben S. 477. — V. Walae I, 25, S. 543: cum paedagogus esset augusti caesaris (des Lothar) ultra Penninos Alpes . . . .; c. 26: cum augusto filio ejus ob institutionem et dispositionem regni a patre quasi fidissimus mittebatur et propinquus; c. 29, S. 545: procurator regni et magister imperatoris; vgl. V. Hlud. c. 35, S. 626, von Wala und Gerunc: quorum consilio res Italici regni componeret, erigeret, tueretur, tam publicas quam privatas; — ebend. c. 4, S. 609: filium suum Hludowicum regem regnaturum in Aquitaniam misit, praeponens ei bajulum Arnoldum aliosque ministros ordinabiliter decenterque constituens tutelae congruos puerili.

[2] Solche hiessen eben bajuli, s. die Note vorher; ein bajulus Pipini regis in Italia in einer Urk., Muratori Ant. II, S. 977; Atto bajulus vester Brief wohl Lothar II., Wilmans KU. I, S. 526; Fumagalli S. 222: ein Alpicarius comes de Alamannia sagt: tempore d. Pippini regis dum ego eram bajulus Adelaide filie ipsius Pippini regis . . . . [post mortem] d. Pippino rege ambolavi cum predicta Aidelaida infanciam ad d. Carolum imperatorem, et dum in ejus servicio illic dimorassem, sua mercede dedit mihi comitum (? comitatum), et dum pro his et ceteris palatinis serviciis preoccupatus etc. Vgl. Hincmar de ord. pal. c. 1, wo von dem bajulus des Alexander die Rede ist, und epist. 11, Op. II, S. 185 ff., von den Pflichten der bajuli. — Mitunter haben aber auch diese mit der Reichsregierung zu thun; Ann. Bert. 861, S. 56: dimisso filio suo Hl. sub A. . . . bajulatione ad custodiam regni; 879, S. 147: filium . . . bajulationi B. comitis . . . specialiter

es nur mit der Person desselben und der Unterweisung in den Pflichten des Berufs, nicht mit den eigentlichen Staatsgeschäften zu thun hatten.

Auch von Vertrauten (secretarii, a secretis)[1], Freunden (amici)[2], Lieblingen (deliciosi) oder Verwandten

committens. So sagt Lupus epist. 64, S. 107: Non admittantur ergo a vobis monitores quos bajulos vulgus appellat, ne gloriam vestram inter se ipsi partiantur et meliorem amorem alienent a vobis; wo das Wort einen etwas andern Sinn hat, solche bezeichnet denen die Regierung des Reichs überlassen wird; es heisst weiter: non expedit vobis et populo, ut aliquem vobis aequetis, nedum praeponatis. — Flodoard Hist. Rem. III, 24, S. 537, schreibt Hincmar: ut prefatis regibus necessarios constituat nutricios, quia nimis juvenem habebant consiliarium; nutritius und nutritor abwechselnd steht in einer Urk. Ludwig d. K., Cod. dipl. Laur. I, S. 102; nutritor auch UB. d. L. ob d. Enns II, S. 46; Bouq. VIII, S. 396, und derselbe heisst S. 401 magister (in mehr uneigentlichem Sinn nennt sich Alcuin epist. 175, S. 626: saecularis nutricii occupatione liberatus, wo kein Grund ist mit Dümmler servicii zu lesen); — ein paedagogus Hlud. juvenis, Trad. Fris. 372, S. 198. — Endlich führe ich noch an, Acta SS. Mai III, S. 620: Ego Joseph . . . . quondam autem Aquitanorum regis cancellarius, nunc inclyti regis Hludowici liberalium artium etsi immerito praeceptor atque ejusdem sacri palatii cancellariorum ministerio functus (ob echt? ein Notar Josephus kommt einmal vor, Sickel UL. S. 88). Vgl. Bd. II, 2, S. 107, auch über Erziehung und Unterricht der Prinzen im Mittelalter überhaupt Zappert, SB. d. Wien. Akad. (1858). XXVIII, 2, S. 197 ff. 211 ff.

[1] Alcuin bezeichnet Angilbert als regiae voluntatis secretarius, epist. 32, S. 244 (vgl. vorher S. 519 N. 1); secretarius oder secretalis in einer zweifelhaften Urk. Ludwigs, Dronke S. 284; Transl. S. Sebastiani, Mabillon Acta IV, 1, S. 387: inter eos qui a secretis erant libenter admitteret. — Die V. Hlud. c. 23, S. 619, sagt: fideles ac creditarios a latere suo misit, diese wohl in anderer Stellung als die welche früher unter diesem Namen vorkamen; Bd. II, 2, S. 75 N. 6.

[2] Einhard V. Karoli c. 22: optimates et amicos; c. 33: coram amicis et ministris suis; Ann. Einh. 817, S. 204: Egideo in-

(familiares)[1] des Königs ist die Rede. Namentlich der letztere Name ist später angesehenen Männern als eine Art Ehrentitel ertheilt, den sie neben dem des Amts führen. Die Bezeichnung als Hausgenosse (domesticus) kommt gleichfalls noch vor, bald in alter Weise, aber wie es scheint ohne rechte Beziehung auf wirklich lebendige Verhältnisse[2], bald für solche die in der That zur Hausgenossenschaft gehörten und wenigstens einen Theil des Jahrs am Hof zubringen mussten[3].

ter amicos regis primus; Ann. Laur. min. cont. 816, S. 122: P. primus de amicis regis; Ann. Fuld. 849, S. 366: dux E. . . . . inter amicos regis primus; Urk. bei Grandidier S. 94: cum . . . . consensu omnium amicorum principumque ejus. In einigen Formeln, Marc. addit. 2, S. 111, und Senon. 28, S. 177, nennt der König nach Aufzählung der Beamten pares et amicos nostros (vgl. Bd. II, 1, S. 257). Sonst findet es sich jetzt nicht in Urkunden.

[1] Hincmar Op. II, S. 175: quos deliciosos et familiares habuerit; V. Hadriani S. 184: Albinus deliciosus ipsius regis; Papst Johann VIII. an Karl d. K. epist. 293: deliciosus vester; vgl. Ducange II, S. 788; — Urk. Ludwig d. D., Wilmans KU. I, S. 72: coram familiaribus consiliariis nostris. Als besondere Bezeichnung in Urkunden (unecht die Karls, Wenck II, S. 12, Mühlbacher 249: Lullone familiare nostro; zweifelhaft Dronke S. 233: omnibus suis familiaribus et totius regni fidelibus) Ludwig, UB. d. L. ob d. Enns II, S. 13: vassallo fideli et familiari nostro; dann Ludwig d. D., Mon. B. XXVIII, 1, S. 246: episcopus et familiaris noster; Juvavia S. 91: archiepiscopus nosterque familiaris; Lothar, MR. UB. I, 87, S. 92: familiaris noster E. ven. abba.

[2] So in der allgemeinen Aufzählung der Beamten am Anfang der Urkunden, Bouq. V, S. 698. 699. 702. 705. 743. 748; Grandidier S. 116; MR. UB. I, 24, S. 28. 28, S. 33 etc. Vgl. Capit. Nium. 806 c. 18, S. 132: obtimates et comites seu domestici et cuncti fideles.

[3] S. die Stelle des Odilo von Einhard, oben S. 528 N. 1, und vgl. Capit. S. 238 c. 7 die Erklärung von den domestici der Geistlichen: id est eos qui cum ipsis sunt in sua mansione. Hincmar gebraucht es in den Ann. Bert. 863, S. 61: domesticis et amicis; 866, S. 88: suum a secretis domesticum.

Eine solche Verpflichtung lag namentlich den Geistlichen nicht selten ob. Wie Einhard regelmässig den Winter zu Aachen bei dem Kaiser verlebte [1], so hatten auch andere Bischöfe und Aebte, sei es auf besondere Aufforderung oder auch ohne das, einen solchen Dienst zu leisten [2], auf den am Hof grosser Werth gelegt ward, während er den betreffenden Personen oft nicht wenig zur Last gereichte, da sie sich sammt ihrem Gefolge dort selber zu erhalten hatten [3]. Dieser Hofdienst wird wohl geradezu dem Heerdienst gleichgestellt [4].

[1] Einhard Transl. c. 34: ad comitatum ibidem hiematurus .... profectus sum; c. 44: cum ego mense Novembrio secundum consuetudinem in palatio hiematurus ad comitatum ire disponerem; ähnlich c. 56.

[2] Lupus epist. 59, S. 101: cum rege quartum ago mensem, ita ut ne die quidem a comitatu abfuerim; Einhard epist. 39, S. 467: cum mihi septem dierum absentia poenalis futura denuntiata sit; vgl. auch Alcuin epist. 102, S. 430, an Arno: si rex vos jubeat in palatio stare; Trad. S. Pusinnae c. 6, S. 682: procerum qui tunc aulicis observationibus tenebantur. Selbst Italienische Geistliche fanden sich hier ein; s. oben S. 360 N. 1.

[3] Lupus epist. 32, S. 66: Si me evocare voluerit ad comitatum, regi, quaeso, suggerite .... non habeo unde octo dies in ejus possim morari servitio; Einhard epist. 27, S. 461: volumus, ut homines aliquos mittas ad Aquis, qui mansiones nostras emendent atque restaurent, et ea quae nobis ibi necessaria sunt ad habendum, id est farinam, bracem, vinum, formatem et cetera secundum consuetudinem tempore oportuno illuc venire facias.

[4] V. Rimberti c. 21, S. 774: quando exigeretur in expeditionem vel ad palatium cum comitatu suo proficiscendi; Ratpert Casus S. Galli c. 8, S. 71: omnes labores et itinera sive ad curtem sive in expeditionem. Vgl. Capit. 819 c. 6, S. 282: sive in exercitu sive in palatio; c. 17, S. 285: de his qui ad palatium seu ad hostem pergunt; Capit. miss. c. 16, S. 292: ut nullus ad palatium vel ad hostem pergens vel de palatio vel de hoste rediens.

Von vornehmen Weltlichen ohne bestimmtes Amt ist am Hof seltener die Rede. Wo sie sich finden, sind es entweder Grafen, die wenigstens für den Augenblick keiner bestimmten Grafschaft vorgesetzt sind, oder sie heissen allgemein optimates, wie früher die Antrustionen genannt wurden [1], die unter diesem alten Namen so gut wie gar nicht mehr vorkommen [2]. Ueberhaupt hat das alte Gefolgewesen seine Bedeutung ganz verloren, wenn auch in dem Hofleben manches noch an dasselbe erinnert. Die Tischgenossenschaft [3] ist jetzt eine Auszeichnung die nur einzelnen als besonderer Vorzug zu theil wird [4].

[1] Bd. II, 1, S. 101. Geradezu als Titel steht es Einhard epist. 12, S. 450: glorioso comiti et optimati. Derselbe verbindet in der V. Karoli c. 22: optimates et amici, sagt c. 3: qui ex optimatum ejus numero primores erant; wo es mehr allgemein die Vornehmen des Hofs zu bezeichnen scheint; vgl. Transl. S. Sebastiani c. 26, Mabillon Acta IV, 1, S. 398: palatii optimatibus.

[2] Nur im Capit. Caris. 877 c. 20, LL. I, S. 540, heisst es noch: in triplo componat sicut ille qui in truste dominico committit. Die Worte zeigen allerdings, dass eine Erinnerung an das alte Verhältnis fortbestand, aber zugleich in ihrer Fassung, dass man schwerlich auch nur eine richtige Vorstellung von der Bedeutung hatte. In den Leges blieben die alten Bestimmungen stehen, in den Capitularien wird aber nirgends weiter Rücksicht darauf genommen. Die trustis, welche einzeln genannt wird, ist jedenfalls anders zu fassen; s. in dem Abschnitt 8 vom Gerichtswesen.

[3] Vgl. Bd. II, 1, S. 337.

[4] Nithard I, 2, S. 651: fratres participes mensae effecit. Nach Mon. Sang. I, 11, S. 736, hätte Karl ganz allein gespeist und die Vornehmen ihm aufgewartet. Dagegen sagt Odilo, Mabillon Acta IV, 1, S. 411: sub tempore inter prandium plura cum optimatibus suis loquendo exorsus est regio more. Nach Einhard V. Karoli c. 24 ward ihm inter coenandum vorgelesen.

Eine weite Ausbildung haben dagegen die Vassallitätsverhältnisse erhalten, die aber eine allgemeinere Bedeutung haben und von denen in anderm Zusammenhang zu handeln ist. Wohl lebt in der Umgebung des Herrschers, im Dienst des Palastes ein Theil der königlichen Vassen oder Vassallen [1]. Aber sie kommen hier nur in Betracht, insofern sie andere bestimmtere Functionen übernehmen oder allgemein zur Mannigfaltigkeit des Hoflebens beitragen.

Auch verschiedene andere Elemente fanden sich hier zusammen und gaben der Hofhaltung Karls und seiner Nachfolger einen eigenthümlichen Charakter.

Hincmar [2] unterscheidet hauptsächlich noch drei

Theodulfs Schilderung, Poetae Car. I, S. 488, weist auch auf eine Theilnahme der Freunde am Mahl hin, z. B.

Jam circumsedeant regalia prandia jussi . . . .
Et pater Albinus sedeat pia verba daturus
Sumpturusque cibos ore manuque libens.

[1] Capit. Bonon. 811 c. 7, S. 167: De vasallis dominicis qui adhuc intra casam serviunt; Capit. 821 c. 4, S. 300: De vassis nostris qui . . . . nobis assidue in palatio nostro serviunt; Ann. Lauresh. 802, S. 38: noluit de infra palatio pauperiores vassos suos transmittere. Näheres später.

[2] Hincmar c. 27. 28: Et ut illa multitudo quae in palatio semper esse debet indeficienter persistere posset, his tribus ordinibus fovebatur. Uno videlicet, ut absque ministeriis expediti milites, anteposita dominorum benignitate et sollicitudine, qua nunc victu nunc vestitu, nunc auro nunc argento, modo equis vel caeteris ornamentis, interdum specialiter, aliquando prout tempus, ratio et ordo condignam potestatem administrabat, saepius porrectis, in eo tamen indeficientem consolationem necnon ad regale obsequium inflammatum animum ardentius semper habebant, quod illos praefati capitanei ministeriales certatim de die in diem nunc istos nunc illos ad mansiones suas vocabant et non tam gulae voracitate quam verae familiaritatis seu dilectionis amore, prout

Classen von Leuten, weiche am Hof lebten und verkehrten. Einmal rüstige Männer, die ohne bestimmtes Amt stets zu Diensten bereit waren und theils durch Geschenke des Kaisers theils durch Darreichungen und gastfreundliche Aufnahme der Angestellten die Mittel ihres Unterhalts fanden. Sodann Untergebene oder Schüler der Beamten, die unter diesen thätig waren, mitunter auch in solcher Stellung für königliche Diener galten, in anderen Fällen aber — und diese sind hier zunächst gemeint — nur mit den Inhabern der verschiedenen Aemter in Verbindung standen. Dazu kamen die Vassallen und geringeren Diener der Höhergestellten, deren jeder so viele hatte, wie er unterhalten und leiten konnte.

In ähnlicher Weise nennt der spätere Biograph Karls [1] verschiedene Classen unter den Hofleuten, die

cuique possibile erat, impendere studebant; sicque fiebat, ut rarus quisque infra hebdomadam remaneret, qui non ab aliquo hujusmodi studio convocaretur. Alter ordo per singula ministeria discipulis congruebat, qui magistro suo singuli adhaerentes, et honorificabant et honorificabantur, locisque singuli suis, prout opportunitas occurrebat, ut a domino videndo vel alloquendo consolarentur. Tertius ordo item erat tam majorum quam minorum in pueris vel vasallis, quos unusquisque, prout gubernare et sustentare absque peccato, rapina videlicet vel furto, poterat, studiose habere procurabant. In quibus scilicet denominatis ordinibus .... erat delectabile, quod interdum et necessitati, si repente ingrueret, semper sufficerent, et tamen semper, ut dictum est, major pars illius propter superius commemoratas benignitates cum jucunditate et hilaritate prompta et alacri mente persisterent.

[1] Mon. Sang. I, 11, S. 736: Comedente autem Karolo, ministrabant duces et tiranni vel reges diversarum gentium. Post cujus convivium cum illi comederent, serviebant eis comites et praefecti vel diversarum dignitatum proceres. Ipsis quoque mandu-

nach seiner freilich nicht eben zuverlässigen Erzählung durch eine bestimmte Rangordnung beim Mittagsmahl unterschieden gewesen sein sollen. Ausser den höchstgestellten Beamten, die dem Kaiser aufwarteten, und einer zweiten Classe, die wieder diesen dienen musste, sind es ritterliche Männer und sogenannte Schüler des Hofs, weiter Vorsteher verschiedener ohne Zweifel niedrigerer Aemter, dann die Diener dieser, zuletzt die Diener der Diener, die er nennt.

Ein Theil derer die hier in Betracht kommen bildete sich für höheren Dienst aus, sei es für den am Hofe selber oder überhaupt im Staat oder auch für Aemter der Kirche. Fortwährend werden zu dem Ende junge Männer in die Umgebung des Kaisers gebracht, ihm persönlich übergeben, auch nicht selten förmlich commendiert[1] oder zu Vassen gemacht. Manche ge-

candi finem facientibus, militares viri vel scolares aulae reficiebantur. Post hos omnimodorum officiorum magistri, deinde ministri, post inde vero eorundem ministrorum ministri, ita ut ultimi ante noctis medium non manducarent.

[1] V. Wilhelmi c. 4, Mabillon IV, 1, S. 74: commendatus est ei (Karl) a parentibus, ut regi semper adstaret et in palatio ut par erat militaret .... Igitur W. commendatus a patre, stat ante regis conspectum, suscipit nomen consulis etc. G. Aldrici c. 1: Jam enim duodecim annos habens a ... patre suo ad palatium deductus est et gl. Karolo Francorum regi atque d. Hludowico ejus filio honorifice commendatus et ab eo decenter susceptus .... tam regi quam omnibus ejus optimatibus et regi famulantibus .... placere meruit. Per diem igitur regi et fidelibus suis militans etc. Transl. S. Alexandri c. 4, S. 676: quem pater ejus in adolescentia sua d. piissimo regi Hluthario ... commendavit, ut palatinorum consortius ministerium regis impleret. Quem praedictus rex secundum regium morem clementer suscipiens, ac moraliter nutritum suae familiaritatis participem inter alios proceres

nossen den Unterricht der Hofschule [1], und suchten hier die Eigenschaften zu gewinnen welche sie dem Kaiser besonders empfahlen und namentlich zu Kirchenämtern befähigten. Mit den angesehèneren und tüchtigeren derselben wurden auch die ledig gewordenen Plätze von Räthen oder höheren Hofbeamten besetzt, während in anderen Fällen die Nachfolger aus den Untergebenen dieser genommen werden konnten [2].

Andere die in der Umgebung des Kaisers lebten dienten als militärische Begleitung, bildeten, kann man sagen, seine Leibwache. Mitunter ist davon die Rede, dass vornehme Männer einen solchen Dienst versahen, im Krieg z. B. während der Nacht bei seinem Zelt Wache hielten [3]. Einhard erwähnt [4] aber

esse concessit. Er wird in dem Brief Lothars, ebend. S. 677, sein Vassall genannt.

[1] Alcuin epist. 78, S. 347, an Karl: exhortare, d. rex, juvenes quosque in palatio etc.; 112, S. 459: vestra vero auctoritas palatinos erudiat pueros; vgl. 111, S. 455: pueris palatinis contra frigus imperitiae aliquod vestimenti genus texi poterit. Oebeke, De academia C. M. S. 24, denkt hier wohl nicht richtig an die Gelehrten am Hofe Karls. Oefter erwähnt der Schüler der Mon. Sang., ausser in der vorher S. 543 N. 1 angeführten Stelle, auch I, 26, S. 743, wo Karl nach Rom geht, cum apparitoribus et scola tyronum, II, 17, S. 759, wo ihm die scola voranzieht

[2] Hincmar c. 26: Et si aliquis ex ministerialibus vel consiliariis decedebat, loco ejus congruus et utilis restituebatur; c. 24: ideo in ipsorum arbitrio manebat, quanti et quales essent. Sensus autem in his omnibus talis erat, ut nunquam palatio tales vel tanti deessent ministri propter has praecipue ,inter ceteras necessitates vel honestates.

[3] So erzählt Mon. Sang. II, 3, S. 749, von zwei Herzogssöhnen.

[4] Einhard V. Karoli c. 22: Et non solum filios ad balneum, verum optimates et amicos, aliquando etiam satellitum et custodum

auch einer Schar von Begleitern und Wächtern, die Karl mitunter ebenso wie die näheren Freunde und die Vornehmen des Hofs an seinen Bädern theilnehmen liess. Solche Begleiter (satellites) erscheinen ausserdem in mannigfachen Beziehungen: auf Reisen machten sie den Schluss des Zuges und dienten namentlich zum Schutz der Töchter welche Karl begleiteten[1]; oder sie bildeten das Ehrengefolge jemandes der vom Hof auszog[2]; andere wurden benutzt um einen Gefangenen zu bewachen[3] oder um Strafen zu verhängen. Es heisst aber auch, da sich die Thüringer gegen Karl widerspenstig zeigten, habe dieser[4] von seinen Begleitern ausgesandt, welche dann die Güter und Besitzungen der Aufständischen verheerten. Wie hier ist auch anderswo eine grössere Zahl gerüsteter Mannschaft mit dem Ausdruck bezeichnet[5], während er meist auf die

corporis turbam invitavit. — In ganz anderm Sinn natürlich steht Capit. 829 c. 4, LL. I, S. 348: consiliarii et dignitatis vestrae ministri custodesque animae vestrae et corporis, von der Umgebung des Kaisers.

[1] Einhard c. 19: filiae vero pone sequebantur, quarum agmen extremum ex satellitum numero ad hoc ordinati tuebantur.

[2] G. abb. Fontan. c. 12, S. 285: einen neuen Abt fratres una cum regiis satellitibus ad istud coenobium F. cum laetitia et exultatione cordis perducunt.

[3] a. a. O. c. 11, S. 285: dum pergeret (ein Angeklagter) cum satellitibus regiis.

[4] Ann. Nazar. 786, S. 41: missis ex satellitibus suis contra eos, qui sagaciter atque fiduciater contra eos perrexerunt, predia possessionesque eorum devastantes.

[5] Fred. cont. c. 110 spricht von agmina satellitum, und braucht, Bouq. II, S. 456, satellites von dem Heer eines fremden Fürsten.

nähere Umgebung des Königs[1] bezogen wird: in dem einen wie in dem andern Fall ist aber zunächst an Vassallen, königliche und andere, zu denken[2], aus denen jene Schar eigentlicher Leibwächter bestehen mochte und die auch in die Ferne geschickt werden konnten: eben sie sind auch wohl vorzugsweise gemeint, wenn von kriegerischen Männern (viri militares, milites) am Hof die Rede ist[3]. Und mit demselben Ausdruck

[1] G. abb. Font. c. 15, S. 290: donaria . . . . quae Pipino regi ac suis satellitibus collata.

[2] Wo Ann. Einh. 810 von einem satelles des Dänenkönigs sprechen, sagt das Chron. Moiss. S. 258: vasallus. Namentlich in den späteren Annalen wird das Wort, das natürlich ein vieldeutiges ist, so gebraucht; Ann. Fuld. 866, S. 379: quidam de satellitibus Carlmanni; 877, S. 391: sui satellites begleiten den Leichnam Karl d. K.; 880, S. 393: 18 satellites regios cum suis hominibus; 884, S. 400: a suo satellite . . . . vulneratus occubuit; 886, S. 403: sedicio . . . . inter satellites regis et civibus infeliciter orta; 894, S. 410: cum satellitibus Rodulfi; Regino 879, S. 590: ut . . . . non modo principes ac duces sed etiam eorum satellites sacramentis . . . . obligarentur. Unbestimmter ist die Bedeutung Ann. Bert. 870, S. 115: congregatis secum pluribus satellitibus ac filiis Belial.

[3] Hincmar c. 27: absque ministeriis expediti milites, vorher S. 542 N. 2, wo man nicht mit Stenzel, Kriegsverfassung S. 47, an die Leibwache oder eine Art stehender Truppen denken darf; vgl. c. 22: de donis annuis militum. Mon. Sang. I, 11, S. 736, vorher S. 543 N. 1, nennt ebenso militares viri als besondere Classe der Hofleute, sagt I, 26, S. 743, mehr allgemein: in conspectu Karoli ejusque militum, und I, 30, S. 745: Sed et ita omnia procerum habitacula a terra erant in sublime suspensa, ut sub eis non solum militum milites et eorum servitores, set omne genus hominum ab injuriis imbrium vel nivium, gelu vel caumatis possent defendi et nequaquam tamen ab oculis acutissimi Karoli valerent abscondi. Gfrörer, Gregor VII. I, S. 533, liest aus diesen Worten heraus, dass die Leibwache bei Regen und Sonnenschein ihre Uebungen in bedeckten Hallen vornahm.

werden dann bald höher gestellte Männer[1] bezeichnet, bald allgemeiner die welche überhaupt Waffendienst leisteten[2], wie sie sich auch bei Privaten fanden[3] und in ihrer Begleitung an den Hof kamen. Ein solcher Dienst galt für junge Männer als eine Schule auch der Abhärtung und Vorbereitung für die Anforderungen kriegerischen Lebens[4].

Einen Gegensatz gegen alle diese streitbaren Leute und den Tross von Knechten, der sich ihnen anschloss,

[1] V. Wilhelmi c. 14, Mabillon Acta IV, 1, S. 78: cujus me esse militem et principem ipse (Deus) aliquantisper voluit. V. Hlud. c. 7, S. 611: viri militares. Agobard, Op. II, S. 48, nennt den militaris ordo im Gegensatz gegen den ecclesiasticus. Vgl. oben S. 411 N. 3 über militia.

[2] Wenn in der Transl. S. Sebastiani c. 44, Mabillon Acta IV, 1, S. 407, Ludwig sagt: omnis pene meorum militum manus, so scheint dies gemeint zu sein. Vgl. Ann. Fuld. 835. 869. — Lupus epist. 29, S. 53: militari viro qui eum in itinere tueretur, bezeichnet bloss einen Bewaffneten.

[3] V. Walae II, 15, S. 561: Quia jam paene nullus qui suis justisque stipendiis ducat post se milites, sed de rapina et violentiis; Mir. S. Walpurgis III, c. 10, Mabillon Acta III, 2, S. 303: B. comitis milites; Urk. Lothars, Bouq. VIII, S. 377: tam abbas quamque militares viri necnon et monachi. Miles als Bezeichnung einer bestimmten Person wird gebraucht in einer Urk. von 766, Mohr S. 18, die für echt gilt, bei der aber der eigenthümliche Sprachgebrauch der L. Romana Utin. massgebend ist; Hegel II, S. 121 ff.; Stobbe, De l. R. U. S. 35 ff., der sie für Ministerialen hält, während Schupfer, La legge Rom. Udin. S. 32, hier geradezu Vassallen annimmt. — Sonst findet es sich erst später, Chart. de St. Bertin S. 86 (von 839); Lacomblet I, 68, S. 34 (zweif.); Juvavia S. 117: Ysaac miles Erenberti; Marca S. 826.

[4] So sagt Hrabanus de procinctu, Z. f. D. Alt. XV, S. 444: quod et hodie servatur, ut videlicet pueri et adholescentes in domibus principum nutriantur, quatinus dura et adversa tollerare discant famesque et frigora caloresque solis sufferre.

bilden die Kaufleute welche am Hof sich aufhielten[1], meist ohne Zweifel solche die in besonderem Schutz des Kaisers standen[2]. Sie lieferten was der Hof bedurfte, und benutzten ausserdem den regen Verkehr, der hier, namentlich zu Aachen, herrschte, um ihre Waaren unter die Leute zu bringen. Zum Theil waren es Juden, und für diese gab es unter Ludwig einen eignen Beamten, der es aber wohl nicht bloss mit ihren Angelegenheiten hier, sondern überall im Reich zu thun hatte[3].

Einzelnen in der Umgebung des Kaisers werden jährlich Geschenke zu theil, die dann wie eine Art Besoldung erscheinen[4], eben solche bei ausserordentlichen Gelegenheiten unter die Vornehmen und Grossen[5], in anderen Fällen auch unter die Geringen und Armen[6] vertheilt. Wohnungen gab es in Aachen sowohl für die

[1] Capit. de discipl. palatii c. 2, S. 298, wo erwähnt werden: mansiones omnium negotiatorum, sive in mercato sive aliubi negotientur, tam christianorum quam et Judaeorum.

[2] S. darüber Vassallität S. 55 und mehr in Abschnitt 7.

[3] Agobard Op. I, S. 101: Si ille qui magister est Judaeorum ita attenderet, ut vos ei faciendum dixistis .... sicut nos ei honorem exhibere volumus in ministerio suo .... de causis Judaeorum non esset ulla contentio aut discordia, si ille rationabiliter agere voluisset; vgl. S. 105: E. qui Judaeorum nunc magister est; S. 106: magistro infidelium Judaeorum.

[4] Hincmar c. 22: de donis annuis militum.

[5] Ann. Laur. min. 775, S. 117. Ann. Lauresh. 795, S. 36. Ann. Laur. 796, S. 182.

[6] Dieser erwähnt Mon. Sang. I, 29, S. 744: pondus argenti repertum praecepit justissimus Karolus inter indigentes palatinos dispergi; c. 31, S. 746: Dividantur .... inter .... tenuiores palatii nostri; vgl. S. 745: Quidam ergo pauperculus ex eis (clericis), qui .... abluendarum seu resarciendarum, sicut exiguis opus est palatinis, vestium vel potius pannorum causa etc.

verschiedenen Classen derer die hier dauernd sich aufhielten, wie für Fremde die auf kürzere Zeit kamen[1] und von denen immer eine grosse Zahl ab und zuging[2].

Denn mancherlei Volk fand sich am Hof zusammen, auch Glücksritter und Abenteurer, liederliche oder herabgekommene Personen, Hülfsbedürftige und Bettler. Ein reges, aber auch unruhiges Treiben fand hier statt[3], und nicht alles trug einen günstigen Charakter.

Eine eigne Verordnung ward erlassen, um Zucht und Ordnung zu handhaben und mancherlei Uebelständen entgegenzutreten, von denen sie Kunde giebt[4].

Huren sollen nicht geduldet werden: wer eine solche hält, ist unter Aufsicht zu stellen[5]; wer eine fremde

[1] Im Capit. de discipl. palatii c. 2, S. 299, werden weiter erwähnt mansiones actorum nostrorum, dann episcoporum et abbatum et comitum qui actores non sunt et vassorum nostrorum, und ebenso die domus servorum nostrorum in Aachen und der Umgebung. Vgl. Mon. Sang, I, 30, S. 745: mansiones omnium cujusquam dignitatis hominum, quae ita circa palatium peritissimi Karoli ejus dispositione constructae sunt, ut ipse per cancellos solarii sui cuncta posset videre etc. Einhard liess seine Wohnung durch seine eignen Leute unterhalten; s. oben S. 540 N. 3.

[2] Hincmar c. 28: absque his qui semper eundo et redeundo palatium frequentabant.

[3] So sagt die V. Liobae c. 21, Mabillon Acta III, 2, S. 256: palatinum detestabatur tumultum. Vgl. die Beschreibung von der Ankunft eines angesehenen Mannes am Hof in der Transl. S. Sebastiani, oben S. 247 N.

[4] Capitulare de disciplina palatii, S. 298. Pertz setzt es unter Karl, wie Funck S. 243 auch Simson, Ludwig I, S. 17, und Boretius richtiger unter Ludwig.

[5] c. 1: si se emendare noluerit, in palatio nostro observetur. Was die letzten Worte bedeuten, ist nicht recht deutlich. Der meretrix wird gleichgestellt der homo igrotus, wie Pertz liest, der

bei sich aufnimmt, hat dieselbe auf seinen Schultern bis zum Markt zu tragen, wo sie gepeitscht wird, oder, wenn er sich dessen weigert, selbst Schläge zu empfangen[1]. Aehnlich ist die Strafe für den welcher einen flüchtigen Missethäter, Dieb, Todschläger oder Ehebrecher, aufnimmt und verbirgt; ein Freier soll einen solchen auf seinen Schultern um den Palast und weiter bis zum Gefängnis tragen, ein Unfreier ihn ebenfalls zum Gefängnis tragen, dazu Schläge erhalten[2]. Ausserdem müssen alle welche Fremde bei sich aufnehmen für den Schaden haften den diese anrichten[3]. Und daran reihen sich andere polizeiliche Massregeln. Für Arme und Bettler werden besondere Aufseher (magistri) eingesetzt[4], einzelne Personen beauftragt in den Wohnungen der verschiedenen Angehörigen des Hofs Nachsuchungen nach verdächtigen Personen zu halten[5], dem

es als aegrotus erklärt. Ich möchte aber (wie jetzt auch Boretius) Baluzes Lesung: hominem ignotum, vorziehen.

[1] c. 3: Similiter de gadalibus et meretricibus volumus, ut, apud quemcumque inventae fuerint, ab eis portentur usque ad mercatum, ubi ipsae flagellandae sunt. Baluze und Ducange halten die gadales für dieselben welche vorher ignoti heissen, Bouquet erklärt meretrices, die Benedictiner (Ducange III, S. 454) geben die Erklärung, dass gadal im Keltischen libidinosus, meretrix, bedeute; ist vielleicht an männliche Huren zu denken?

[2] c. 3.

[3] c. 5: Quicumque hominem undecunque ad palatium nostrum venientem receperit sive adduxerit nec expellere curaverit, damnum quod hab eo fuerit in palatio nostro factum, aut eum praesentet, aut, si praesentare non potuerit, damnum quod ipse fecerat pro ipso conponat.

[4] c. 7: Ut super mendicos et pauperes magistri constituantur, qui de eis magnam curam et providentiam habeant etc.

[5] c. 2: Ut Ratbertus actor per suum ministerium, id est per

Pfalzgrafen aufgegeben, dafür zu sorgen, dass Klagende nicht länger als nöthig hier verweilen[1], allen aber befohlen, möglichst für die Beilegung von Streitigkeiten zu wirken: wer es nicht thut oder es unterlässt einen Streit den er nicht zu schlichten vermag zur Anzeige zu bringen, soll zu der Busse beitragen welche durch den Fall verwirkt wird[2]. Ueber die Beobachtung aller dieser Punkte ist dem Kaiser allwöchentlich jeden Sonnabend Bericht zu erstatten[3].

Natürlich reichten aber solche Vorschriften nicht aus, um Unzuträglichkeiten und Gefahren zu beseitigen, wie sie mit einem reichbewegten Hofleben immer verbunden sind. Sie trafen jedenfalls nur die unteren Schichten derer welche hier verkehrten. Aber gerade auch die höheren Kreise waren nicht frei von einer gewissen Leichtfertigkeit des Lebens, zu der Karl und manche Mitglieder seiner Familie selbst das Beispiel gaben, und die den frommen Ludwig bewog, bei seinem Regierungsantritt viele vom Hof zu entfernen die hier bisher eine

domos servorum nostrorum tam in Aquis quam in proximis villulis nostris ad Aquis pertinentibus similem inquisitionem faciat. Und so mehrere, zuletzt der mansionarius in den Wohnungen der Grossen; s. oben S. 507 N. 2.

[1] c. 6: Ut comites palatini omnem diligentiam adhibeant, ut clamatores, postquam indiculum ab eis acceperint, in palatio nostro non remaneant.

[2] c. 4.

[3] c. 8: Ut omni hebdomada per diem sabbati agentes vel ministeriales nostri indicent, quid de hac inquisitione factum habeant, et hoc quod nobis indicaverint sic diligenter ac veraciter habeant inquisitum et investigatum, ut, si nobis placuerit, in manu nostra valeant adfirmare, quod non aliud nobis nisi veritatem indicassent.

Rolle gespielt hatten, voran die eignen Schwestern und ihre Freunde[1]; wogegen dann unter ihm der Palast ein Tummelplatz politischer Intriguen und sich bekämpfender Parteien ward.

Aber auch anderes günstigeres lässt sich von dem Hof des Fränkischen Königs sagen. Unter Karl war derselbe ein Vereinigungspunkt der ausgezeichnetsten Männer des Reichs. Hier versammelten sich die Gelehrten welche er aus Italien oder von der Brittischen Insel berief, um ihn in seinen Bestrebungen für die Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse zu unterstützen, von denen er auch selber noch in den Elementen der Bildung sich unterweisen liess und mit denen und deren Schülern er und seine Kinder ein zugleich ernsten Bestrebungen gewidmetes und durch Poesie und andere Künste verschönertes Leben führten[2]: das Volk bekam Achtung vor Wissenschaft und Unterricht, da es sah, dass sein mächtiger Herrscher ihnen und ihren Vertretern Gunst und Zutrauen schenkte. Hier wurden die Angelegenheiten der Kirche erwogen, für Reinheit des Glaubens, Förderung der Predigt, Besserung des Wandels Massregeln beschlossen. Hierhin wandte man sich, um von dem Kaiser Anerkennung und Sicherung des Rechts,

[1] V. Hlud. c. 21, S. 618. c. 23, S. 619. Es liegt doch nahe genug das vorher angeführte Capitulare hiermit in Verbindung zu bringen, wie Funck annimmt, während Pertz weniger wahrscheinlich es nur als Zeugnis für die Zustände die Ludwig vorgefunden ansehen will.

[2] Vgl. hierüber besonders Phillips, K. Karl der Grosse im Kreise der Gelehrten (Wien 1835), und im allgemeinen Lorentz, Karls des Grossen Privat- und Hofleben, in Raumers historischem Taschenbuch Bd. III (1832), S. 311 ff.

Abstellung von Willkür und Gewaltsamkeit, Entscheidung von Streitigkeiten und Zweifeln zu erlangen. Hier erschienen die Angestellten des Staats und der Kirche, die Königsboten und die Gesandten fremder Fürsten, um Auskunft zu geben über die Lage der Provinzen, Anliegen vorzubringen, Bescheide einzuholen. Hier endlich ward, bald mit den Vertrauten und Räthen, bald in allgemeineren Berathungen, alles verhandelt was für die Erlassung neuer Gesetze, für die Leitung der Regierung, für die Beziehungen zu anderen Staaten, für Krieg und Frieden von Bedeutung war.

Der Hof mit seinen Räthen und Berathungen steht in einem gewissen Zusammenhang auch mit den allgemeinen Versammlungen des Reichs.

Schon Adalhard hat in jenem Buch das Hincmar benutzte die Reichstage an die Einrichtungen des Fränkischen Hofs angeschlossen. Es ist nur einer der verschiedenen Gesichtspunkte die hier gefasst werden können, aber auch dieser hat jedenfalls sein Recht und seine Bedeutung, und gerade in der Zeit Karls ist man wohl befugt ihn in den Vordergrund zu stellen.

'Die ganze Ordnung des Reichs, sagt der Autor [1],

[1] Hincmar c. 12: duabus principaliter divisionibus totius regni statum constare, anteposito semper et ubique omnipotentis Dei judicio; primam videlicet divisionem esse dicens, qua assidue et indeficienter regis palatium regebatur et ordinabatur, alteram vero, qua totius regni status secundum suam qualitatem studiosissime providendo servabatur; c. 29: Secunda divisio est, qua totius regni status, anteposito sicuti semper et ubicumque omnipotentis Dei judicio, quantum ad humanam rationem pertinebat,

beruhte hauptsächlich auf zwei Dingen: das eine sei die Einrichtung und Leitung des Palastes, das andere die Sorge für das ganze Reich, wie sie von jenem aus und zwar eben in den allgemeinen Versammlungen geübt ward'.

'Die Gewohnheit war damals, fährt Hincmar fort[1],

conservari videbatur, haec est. Und dann weiter wie in der folgenden Note.

[1] Hincmar c. 29: Consuetudo autem tunc temporis talis erat, ut non saepius, sed bis in anno placita duo tenerentur. Unum, quando ordinabatur status totius regni ad anni vertentis spacium, quod ordinatum nullus eventus rerum nisi summa necessitas, quae similiter toto regno incumbebat, mutabatur. In quo placito generalitas universorum majorum tam clericorum quam laicorum conveniebat: seniores propter consilium ordinandum, minores propter idem consilium suscipiendum et interdum pariter tractandum, et non ex potestate, sed ex proprio mentis intellectu vel sententia confirmandum; caeterum autem propter dona generaliter danda (so ist wohl abzutheilen); c. 30: Aliud placitum cum senioribus tantum et praecipuis consiliariis habebatur; in quo jam futuri anni status tractari incipiebatur, si forte talia aliqua se praemonstrabant, pro quibus necesse erat praemeditando ordinare, si quid mox transacto anno priore incumberet, pro quo anticipando aliquid statuere aut providere necessitas esset; verbi gratia, si inter marchisos in qualibet regni parte ad aliud tempus dextrae datae fuissent, quid mox post dextras exactas agendum esset, utrum renovandae an finiendae essent; juxta, caeterarum partium imminentibus rixa et (? vel) pace, ut secundum id quod tunc temporis ratio poscebat, si ex una parte hinc aut inde vel facienda vel toleranda inquietudo necessario incumbebat, ex aliis partibus tranquillitas ordinaretur; et cum ita per eorundem seniorum consilium, quid futuri temporis actio vel ordo agendi posceret, a longe considerarent, et cum inventum esset, sub silentio idem inventum consilium ita funditus ab omnibus alienis incognitum usque ad aliud iterum secundum generale placitum, acsi inventum vel a nullo tractatum esset, maneret, ut, si forte tale aliquid aut infra aut extra regnum ordinandum esset, quod praescientia quorundam aut destruere aut certe inutile reddere aut per aliquam diversam

dass nicht öfter als zweimal im Jahr Versammlungen gehalten wurden. Die eine, auf welcher die Verhältnisse des Reichs für das laufende Jahr zu ordnen waren: was hier festgesetzt, ward nicht geändert, es sei denn dass eine grosse Noth, welche gleichmässig das ganze Reich betraf, dazu den Anlass gab. Auf dieser Versammlung erschien die Gesammtheit der Grossen sowohl der geistlichen wie der weltlichen: die angeseheneren, um die Beschlüsse zu fassen, die geringeren, um sie entgegenzunehmen, mitunter aber auch um bei denselben mitzuwirken und sie nach eignem Erkennen und Urtheilen zu bestätigen. Ausserdem diente sie um die jährlichen Geschenke entgegenzunehmen. Die zweite Versammlung dagegen ward nur mit den angeseheneren und hervorragenden Räthen gehalten, dabei wurden die Verhältnisse des folgenden Jahrs ins Auge gefasst, wenn etwas vorlag für das es nöthig schien im voraus Beschlüsse zu fassen oder Massregeln zu treffen, wie es z. B. nach dem Ablauf eines von einem Markgrafen mit den Nachbarn geschlossenen Stillstandes gehalten werden solle. Ein hier gefasster Beschluss ward aber regelmässig geheim gehalten bis zur folgenden Hauptversammlung, theils damit nicht, wenn er verlaute, etwas

astutiam laboriosius faciendum convertere voluisset, hoc nullatenus facere potuisset; in ipso autem placito, si quid ita exigeret, vel propter satisfactionem caeterorum seniorum vel propter non solum mitigandum verum etiam accendendum animum populorum, acsi ita prius exinde praecogitatum nihil fuisset, ita nunc a novo consilio et consensu illorum et inveniretur et cum magnanimis ordo Domino duce perficeretur; ita autem anno priore terminato, praefato modo ordinaretur et de secundo. — Ueber die Auslegung vgl. mehrere der folgenden Noten.

dagegen geschehe, theils aber auch damit nicht diejenigen von den Grossen verletzt würden welche nicht zugegen gewesen, auch die Stimmung des Volks der Sache günstiger sei, wenn es den Anschein habe, dass dieselbe erst unter Beirath und Zustimmung der auf der grösseren Versammlung Anwesenden beschlossen worden'.

Die Nachrichten der Geschichtschreiber wie die erhaltenen Actenstücke welche sich auf einzelne Reichsversammlungen beziehen ergänzen und vervollständigen die Schilderung welche in den nicht immer ganz deutlichen Worten Hincmars gegeben ist[1].

[1] Hincmar wird regelmässig so verstanden, dass die grössere Versammlung am Anfang, die kleinere gegen Ende des Jahrs abgehalten sei. Die Worte liessen vielleicht auch eine andere Auslegung zu, die Gaillard III, S. 325 und Dippold S. 189 zu haben scheinen. Das 'ad anni vertentis spatium', das man in jenem Fall mit 'ordinabatur' verbinden muss und übersetzen: 'bis zum Ende des laufenden Jahrs', könnte auch die Zeit der Versammlung angeben; 'ad aliud iterum secundum generale placitum' bedeutete dann eben die zweite Versammlung des Jahrs, und damit würde es stimmen, wenn, wie es früher allgemein geschah, die Worte 'Caeterum — dona generaliter danda' mit 'aliud placitum' verbunden würden, da wir wissen, dass die Darbringung der Geschenke regelmässig auf der Versammlung des Frühlings oder Sommers erfolgte. Doch steht anderes entgegen: einmal dass nach allen Nachrichten eben diese die grosse, allgemeine war, dann dass die Stelle: si quid mox transacto anno priore incumberet etc. doch wohl nicht anders verstanden werden kann, als dass man sich mitunter am Ende des einen Jahrs schon mit den Angelegenheiten des andern beschäftigte, während nach alter Gewohnheit die allgemeine Versammlung des Frühlings zu ordnen hatte was den weiteren Verlauf des Jahrs betraf. Unklar bleiben freilich wieder die Schlussworte: ita autem etc., die zu sagen scheinen, dass man auf der Hauptversammlung sich auch schon, auf Grundlage der in der andern gefassten aber geheim gehaltenen Beschlüsse, mit dem folgenden Jahr

Die grosse oder allgemeine Versammlung welche jährlich stattfindet setzt das alte Märzfeld fort. In den Deutschen Theilen des Frankenreichs hat sich dies erhalten, wenn auch in mancher Beziehung einen andern Charakter angenommen als früher: es waren jetzt die Beamten und andere Grosse des Reichs welche hier die wichtigen Angelegenheiten mit dem König verhandelten [1].

Wenn eine Zeit lang die Zusammenkünfte der Geistlichkeit dazu gedient hatten auch staatliche Geschäfte vorzunehmen und unter ihrer Mitwirkung zu entscheiden, so schlossen sich später wohl auch ihre Berathungen an jene Frühjahrsversammlungen an. Karlmanns erstes Concil auf Deutschem Boden ist freilich erst Ende April abgehalten, dagegen die Versammlung zu Lestinnes, die wesentlich auch eine kirchliche Bedeutung hatte und die vielleicht bestätigen sollte was dort beschlossen war, am 1. März [2], und ebenso in den ersten Tagen dieses Monats die welche Pippin nach Soissons berief und welche sich zunächst als eine kirchliche ankündigt [3].

beschäftigt habe, was nicht möglich, wenn diese im Herbst, jene im Frühling stattfand; man wird sie deshalb nicht auf die bestimmte Versammlung, von der zuletzt die Rede war, sondern allgemein auf die ganze Organisation beziehen müssen: wenn ein Jahr erledigt, wandte man sich zu den Angelegenheiten des folgenden, zunächst auf der Herbst- oder Winterversammlung.

[1] Bd. II, 2, S. 235 ff.

[2] Capit. Liptin. S. 27: in hoc synodali conventu, qui congregatus est ad Kal. Martias in loco qui dicitur Liftinas, omnes venerabiles sacerdotes Dei et comites et praefecti prioris synodi decreta consentientes firmaverunt, se implere velle et observare promiserunt.

[3] Capit. Suess. S. 29: 6. Nonas Martii . . . . una cum consensu episcoporum sive sacerdotum vel servorum Dei consilio seu

Wenn Karlmann die Abhaltung jährlicher Synoden in seiner Gegenwart verfügt[1], so hat er vielleicht auch diesen Termin im Auge. Dagegen ward etwas später, in Anschluss an alte Vorschriften der Kirche[2], bestimmt[3], dass zweimal im Jahr eine Zusammenkunft der Bischöfe stattfinden solle, und als Zeit für die eine der 1. März, für die andere der 1. October festgesetzt: jene sollte in Gegenwart des Königs da gehalten werden wo er befahl, der Ort der andern regelmässig — es ist hier nur von dem westlichen Theil des Frankenreichs die Rede — Soissons sein oder von den Bischöfen auf der ersten besonders bestimmt werden; zunächst die Metropolitane, ausserdem solche Bischöfe, Aebte und Priester die von diesen den besonderen Befehl empfingen, waren gehalten sich einzufinden.

Wie so die eine dieser Synoden ganz mit dem Märzfeld zusammenfiel, so scheint die andere den Anlass zu jener Zusammenkunft im Herbst, von der Hinc-

comitibus et obtimatibus Francorum conloqui apud Suessionis civitas synodus vel concilio facere decrevimus.

[1] Capit. 742 c. 1, S. 25: Statuimus per annos singulos synodum congregare, ut nobis praesentibus canonum decreta et aecclesiae jura restaurentur et relegio christiana emendetur.

[2] S. solche bei Pertz LL. I, S. 56 N. 4. Vgl. Capit. excerpta de canone c. 1, S. 133: Ut per singulos annos synodus bis fiat.

[3] Capit. Vern. c. 4, S. 34: Ut bis in anno sinodus fiat. Prima sinodus mense primo, quod est Martias Kalendas, ubi d. rex jusserit, ejus praesentia. Secunda sinodus Kalendas Octubris aut ad Suessionis vel aliubi ubi ad Martias Kalendas inter ipsos episcopos convenit; et illi episcopi ibidem conveniant, quos modo vicem metropolitanorum constituimus; et alii episcopi vel abbates seu presbiteri, quos ipsi metropolitani aput se venire jusserint, ibidem in ipsa secunda sinodo convenire faciant.

mar spricht, gegeben zu haben. Und dieser Anordnung begegnet wieder eine andere Vorschrift Karls[1], dass zweimal im Jahr, im Sommer und im Herbst, allgemeine Gerichtsversammlungen gehalten und von jedermann besucht werden sollten.

Dass diese Anordnungen auf die regelmässige Abhaltung jährlicher Zusammenkünfte einen Einfluss gehabt, ist durchaus wahrscheinlich. Es handelt sich aber nicht um neue oder wesentlich veränderte Einrichtungen[2]. Die bis in die Zeiten Karl Martells hin herrschende Verwirrung aller öffentlichen Verhältnisse wird sich auch hier störend geltend gemacht haben; namentlich eine geregelte Theilnahme der Geistlichkeit an den staatlichen Angelegenheiten hat schwerlich stattgefunden. Aber dass die alte Märzversammlung aufgehört, ist kein Grund anzunehmen; nur die Dürftigkeit der überlieferten Nachrichten wird die Ursache sein dass von ihr keine Rede ist. Was in der Zeit nachher

[1] Capit. 769 (?) c. 12, S. 46: Ut ad mallum venire nemo tardet, primum circa aestatem, secundo circa autumnum. Dafür dass die Stelle, wie Lezardière I, S. 522. 548 will, auf die Reichstage selbst zu beziehen sei, können die folgenden Worte zu sprechen scheinen: Ad alia vero placita, si necessitas fuerit vel denunciatio regis urgeat, vocatus venire nemo tardet. Vgl. über die Bedeutung den Abschnitt 8 vom Gerichtswesen.

[2] So Boulainvilliers I, S. 70. 101 ff., der von einer Abschaffung der Reichsversammlungen durch Karl Martell und Wiedereinführung in veränderter Gestalt durch Pippin spricht. Dies ist ebenso unbegründet wie die weitere Behauptung, sie seien auch unter Pippin nur ein leerer Schein gewesen und hätten erst unter Karl wieder eine wahre Bedeutung erlangt. Aehnlich Schäffner I, S. 145 u. a. Dagegen führt schon Gaillard aus, III, S. 325 ff. dass Karl keine wesentlichen Veränderungen vorgenommen.

bestand, wird überall auf alte Gewohnheit zurückgeführt[1], an die Karlmann und Pippin sich offenbar nur angeschlossen haben, wenn sie jetzt auch die Synoden der Geistlichen, die nach kirchlicher Ordnung stattfinden sollten, auf diese Zeit verlegten und so aufs neue Reichs- und Kirchenversammlungen in engen Zusammenhang mit einander setzten[2].

Unter Pippin ward die Märzversammlung auf den Mai verlegt, das Märzfeld, wie man sagte, in ein Maifeld verwandelt[3]. Die Gründe scheinen militärische gewesen zu sein.

[1] Fred. cont. c. 120: sicut mos Francorum est; c. 132: sicut mos erat; Ann. Laur. maj. 768, S. 144: solito more; Ann. Einh. ebend.: more Francico, und so öfter; 771: secundum morem; 779: juxta morem; 782: ut in Francia quotannis solebat; 785: more solenni; 811: secundum consuetudinem; Einhard V. Karoli c. 1: ad publicum populi sui conventum, qui annuatim ob regni utilitatem celebrabatur; G. abb. Fontan. c. 1, S. 275: congregatis Francorum populis in campo Martio, ubi omnibus annis conveniebant, veluti omnibus notum est. Wenigstens die ersten Stellen zeigen, dass es schon unter Pippin als alte Gewohnheit galt.

[2] Runde, Reichsstandschaft der Bischöfe S. 57, datiert vom J. 742 eine neue, dritte Epoche in der Geschichte der Fränkischen Reichstage; doch sagt er nur, dass seitdem die gemischten Zusammenkünfte beständige Observanz geworden, nicht dass sie da zuerst eingeführt, wie andere wollen. Vgl. darüber auch Seiters, Bonifaz S. 363 ff.

[3] Fred. cont. c. 131: campo Madio, quod ipse primus pro campo Martio pro utilitate Francorum instituit. Ann. Mosell. 755, S. 495: venit Dassilo ad Marcis campum, et mutaverunt Marcam (lies: Marcium; Ann. Petav. S. 11: Martis campum) in mense Madio; die Ann. Lauresh. S. 26 lassen die Worte 'et m. M.' aus. Gegen die Deutungen, die Oelsner S. 295. 447 und später Ahrens, Ueber Namen und Zeit des campus Martius der alten Franken (1872), die schon Bd. II, 2, S. 215 hätten angeführt werden können, den Stellen der Annalen gegeben, s. was ich Forsch. z. D. G.

Dieser Name ist unter Karl aber beibehalten[1], auch als die Versammlung häufig später, im Juni, Juli, ja manchmal erst im August, abgehalten ward[2]. Er galt

XV, S. 489 ff. bemerkt habe. Auch Arnold, Z. Kritik Karol. Annalen S. 18, verkennt die Bedeutung der Sache. Eine Beziehung zum Heerwesen deutet schon Hincmar an, V. Remigii, Acta SS. Oct. I, S. 145: Quem conventum posteriores Franci Maji campum, quando reges ab bella solent procedere, vocari instituerunt. Eichhorn sagt, §. 133, von Pippin: 'dessen schlaue Politik den bisherigen Campus Martius in ein Maifeld verwandelte, damit sich das Volk nicht etwa wieder verliefe, ehe der Feldzug eröffnet werden konnte'. Ebenso Barthold, Kriegswesen I, S. 92. Doch scheint nur so viel richtig, dass Pippin darauf hielt, dass gleich von der Versammlung aus der Zug angetreten ward; vgl. Luden V, S. 546; auch Stenzel, KV. S. 38, der nur bemerkt: 'es mochte später die vorgerückte Jahreszeit gelegener zum Aufbruche erscheinen'. Rathery, Etats généraux S. 14, führt die Ansicht eines älteren Franzosen an, die Rücksicht auf Fourage für die neueingeführte Cavallerie habe zu der Neuerung geführt. Vgl. den Abschnitt vom Kriegswesen. — Dass Pippin auch auf die Beziehungen zum Papst, die passende Zeit für die Ankunft seiner Gesandten Rücksicht genommen, wie Oelsner S. 296 meint, liegt doch sehr ferne. Ganz ohne Grund aber ist, wenn Daniels S. 582 N. meint, ein, um diese Zeit gar nicht nachweisbarer, Wechsel in dem Jahrsanfang habe den Anlass gegeben.

[1] Der Name findet sich Fred. cont. c. 125: omnes obtimates Francorum .... ad campo Madio pro salutem patriae et utilitatem Francorum tractandum placito instituto ad se venire praecepit; c. 130: cum Francis et proceribus suis placitum suum Campo Madio tenens; c. 131: ibi placitum suum Campo Madio ... tenens; c. 132: iterum Campo Madio, sicut mos erat, ibidem tenere jubet; Ann. Lauresh. 777, S. 31: conventum Francorum, id est Magiscampum; 781, S. 32: magnum conventum Francorum, id est Magiscampum; 790: conventum habuit in W., non tamen Magiscampum; Ann. Alam. 773. 775. 776. 777. 779. 781, S. 40.

[2] S. unten. — Die in der vorigen Note angeführten Worte der Ann. Lauresh. 790 beziehen sich nicht auf die Zeit, sondern sollen bedeuten, wie Walter §. 96 bemerkt, dass in dem Jahr keine Heerversammlung, genauer: kein Heereszug, stattfand; s.

zunächst immer von der eigentlichen Heerversammlung, die aber, solange sie in der alten Weise überhaupt berufen ist, mit dem Reichstag zusammenfiel [1].

Die Namen die man von diesem brauchte erinnerten an die verschiedenen Verhältnisse die auf seine Ausbildung Einfluss gehabt haben. Wenn Maifeld sich auf den militärischen Charakter bezieht, so weist der Ausdruck Synode, Synodalversammlung (synodalis conventus) [2], auf die enge Verbindung mit den kirchlichen Zusammenkünften hin; 'placitum' [3] ist von der gericht-

die Ann. Petav. S. 17: Hic annus absque hoste fuit, nisi tantum ad W. . . . . habuit rex Karolus magnum conventum cum Francis, und besonders Ann. Mosell. 789, S. 497: placitum habuit in W. tempore aestivo absque ullo itinere generali; praeter supradicto conventu omnes Francos ad propria redire concessit. Nam fuerunt in illo conventu filii ejus . . . . cum subditis sibi populis atque exercitibus. Das Heer war also versammelt, zog aber nicht aus.

[1] Es ist unbegründet, wenn Eichhorn §. 161 sagt, die Reichsversammlung sei meist in Verbindung mit dem Maifeld gehalten, beide aber verschieden gewesen. Ebenso Luden V, S. 145: sie seien, ungewiss wann, getrennt worden und hätten nichts mehr mit einander gemein gehabt als den Ort. In Wahrheit sah man alles als zusammengehörig an, wenn auch die verschiedenen Aufgaben der Versammlung zu besonderer Ausbildung kamen.

[2] Ann. Laur. maj. 768, S. 144: synodum fecit cum omnibus Francis solito more in campo; 773, S. 150: sinodum . . . . tenuit generaliter cum Francis; sinodus dieselben auch 761. 770. 771. 772 ff., wo die Ann. Einh. regelmässig conventus, conventus generalis sagen; 776, S. 156, heisst es: conjunxit sinodum ad eandem civitatem et ibi placitum publicum tenens; 777: sinodum publicam habuit, und nachher, S. 158: ad eundem placitum venerunt; synodalis conventus, die Versammlung zu Lestinnes Capit. S. 27; sinodale concilium, Capit. 779, S. 47; Francof. 794, S. 73; Karls Urk.k., S. 739. 755.

[3] Capit. 779 c. 13, S. 50: Capitula vero quae b. m. genitor

lichen Thätigkeit entlehnt; die politische Bedeutung aber drückt besonders die Bezeichnung als allgemeine Versammlung aus (generalis conventus, auch bloss conventus, mitunter concilium)[1]. Nur vereinzelt findet sich ein Wort, das wie später das Deutsche 'Sprache, Gespräch', gebraucht wird (colloquium)[2].

noster in sua placita constituit et sinodus; vgl. 803 c. 14, S. 116: De episcopis, abbatibus, comitibus, qui ad placitum nostrum non venerunt. Urk. Ludwig d. D. Wilmans KU. I, S. 77: placitum nostrum P. una cum fidelibus nostris haberemus. Ann. Laur. maj. 757. 763. 764. 766. Ann. S. Amandi 763. 765. 777 etc. Ann. Mosell. 787. 789; — magnum placitum, Ann. Petav. 777. 782. 791. Ann. Laur. min. 813, S. 121. Chron. Moiss. 815, S. 311; — placitum generale, Capit. Mant. S. 190. 803 c. 29, S. 116. S. 145 c. 2. 5. S. 168; generale regni sui placitum, Transl. S. Filiberti, Mabillon Acta IV, 1, S. 540; vgl. die Note vorher. — Daher plaidavit, 'hielt die Versammlung', Ann. Guelf. 795. 798. 799 ff., S. 45. — Manchmal bedeutet placitum aber nur den Termin, die anberaumte Zeit; Fred. cont. c. 125: jubet omnes Francos ut hostiliter placito instituto ad Ligerem venissent.

[1] conventus, generalis conventus, in den Ann. Einh. fast zu jedem Jahr; 794 unterscheiden sie das concilium episcoporum und den generalem conventum; vgl. Ann. Lauresh. 786, S. 32: sinodum episcoporum ac conventum magnificum coire fecit; 788, S. 33: habuit rex C. conventum seu synodum; 803, S. 39; Ann. Petav. 764, S. 11: habuit conventum magnum cum Francis; Alcuin epist. 191, S. 693: celeberrimi conventus, quo sacerdotes Dei et populi praedicatores christiani in unum imperiali praecepto conveniunt; Karls epist. ad Ghaerbaldum, Capit. S. 241: in conventu et concilio nostro. Concilium wird jetzt hauptsächlich von kirchlichen Versammlungen gebraucht, wie Capit. Vern. 755, S. 33; doch steht es auch allgemeiner; Chron. Moiss. 813, S. 310: habuit ibi concilium magnum cum Francis (nachher: fecit conventum magnum populi); vgl. ebend. 815. 816; Ann. Laur. min. 816, S. 122: factum est concilium magnum in Aquisgrani.

[2] Ich habe es nur in der Bearbeitung der Reichsannalen v. J. 805 bemerkt, SS. XIII, S. 27. Curia steht Ann. Fuld. 873, S. 385: cum . . . curiam introisset, von der Versammlung selbst

Aber auch in der Beschaffenheit der Versammlungen selbst machen sich ihr verschiedener Ursprung und ihre mannigfache Bedeutung geltend.

Mitunter tritt das militärische Element in den Vordergrund[1]. Pippin zog einmal mit seinem Heer gegen Aquitanien bis Nevers und hielt hier, ehe er die Loire überschritt, das Maifeld[2]. Im Jahr darauf, da er ein allgemeines Aufgebot hatte ergehen lassen, fand die Versammlung zu Orleans statt, und unmittelbar nach derselben ward der Krieg begonnen[3]. Im nächsten Jahr aber ward das Maifeld erst mitten während des Zugs, auf Aquitanischem Boden, zu Bourges gehalten[4]: eben die Theilnehmer an der Heerfahrt sind es welche die Versammlung ausmachen, mit denen die Berathungen gepflogen werden. Und auch unter Karl, namentlich in den ersten Jahren seiner Regierung, verhält es sich nicht wesentlich anders. Mitunter so dass die grosse Jahresversammlung dem Kriegszug des Sommers vorangeht, so dass dieser in alter Weise dort beschlossen

eine Urk. Lulls, Dronke S. 46, von der es heisst: cum rex Carolus curiam haberet, ist unecht.

[1] Diese Seite ist besonders hervorgehoben und geltend gemacht von Lezardière I, S. 118 ff. 572 ff.

[2] Fred. cont. c. 130: cum Francis et proceribus suis placitum suum Campo Madio tenens.

[3] Ebend. c. 131: commoto omni exercito Francorum vel plurimum nationes quod in regno suo commorabantur, usque ad Aurilianis veniens, ibi placitum suum campo Madio . . . . tenens; da empfing er die Geschenke.

[4] Ebend. c. 132: commoto omni exercito Francorum . . . . jam fiducialiter Ligere transito, ad Bitoricas accessit . . . . Iterum Campo Madio, sicut mos erat, ibidem tenere jubet.

wird oder doch die näheren Berathungen über die Art der Ausführung stattfinden: so war es beim Beginn des Sächsischen Kriegs der Fall, zu dem man von der Versammlung in Worms aufbrach[1], und ebenso kam man in den späteren Kriegsjahren wiederholt hier oder noch näher an der Sächsischen Grenze, zu Düren oder Lippeham, zusammen; bei dem Zug nach Italien aber in Genf, wo sich dann das Heer in zwei Haufen theilte und unmittelbar zum Angriff überging[2]. Zu anderen Zeiten ward aber auch während des Zuges selbst, auf dem eroberten feindlichen Boden, der Reichstag angesetzt: so wiederholt in Sachsen, das Karl alsbald als wirklichen Theil des Reichs behandelte, 777 und 785 zu Paderborn, 780 an den Quellen der Lippe, 782 an eben diesem Fluss, 810 zu Verden an der Aller[3]. Die

[1] Ann. Laur. maj. 772, S. 150: rex sinodum tenuit ad Warmatiam et inde perrexit partibus Saxoniae; vgl. Ann. Alam. S. 40.

[2] Ann. Laur. maj. 773, S. 150: sinodum .... rex tenuit generaliter cum Francis Januam civitatem, ibique exercitum dividens. Wie Ann. Einh. 772 sagen: congregato apud Wormatiam generali conventu, Saxoniam bello adgredi statuit, so hier: Genuam .... venit. Ibique de bello suscipiendo deliberans, copias quas secum adduxerat divisit.

[3] Ann. Laures. 777, S. 31: Habuit C. conventum Francorum, id est Magiscampum, in Saxonia ad P.; 785, S. 32: placitumque habuit ad P. cum Francis et Saxonibus; Ann. Laur. maj. S. 166: dum tempus congruum venisset, sinodum publicum habuit ad P.; ebend. 780, S. 160: ubi Lippia surgit placitum tenens; Ann. S. Amandi 810, S. 14: placitum habuit in Fereda. — Wenn es in den Ann. Guelf. 798, S. 45, heisst: perrexit .... in finem Winidis et ibi plaidavit, sicut ipse voluit, so ist mir zweifelhaft, ob das Wort hier wie in den folgenden Jahren, gleich 799, diese Bedeutung hat; der Codex hatte früher 'placidavit', und dies scheint wohl die richtige Lesart zu sein, die nur wegen des später wiederholt vorkommenden 'plaidavit' geändert worden ist.

Berufung zu einer solchen Versammlung, die erhalten ist, erscheint zugleich als Aufforderung und Gebot sich wohlgerüstet zum Heer einzufinden[1]. Wenn ausnahmsweise in einem Sommer kein Feldzug stattfindet, wird die allgemeine Versammlung gleichwohl gehalten[2]: sie gehört einmal zu der Ordnung des Staats. Und nur in den späteren Jahren Karls ist vielleicht davon abgewichen worden, weshalb Hincmar der Sache in der Weise keine Erwähnung thut. Aber auch nachher hört man nicht auf die Reichstage zugleich als Heerversammlungen zu betrachten[3], wenn auch diese Bedeutung derselben etwas mehr in den Hintergrund tritt.

[1] Epist. ad Fulradum, Capit. S. 168: Notum sit tibi, quia placitum nostrum generale anno praesenti condictum habemus infra Saxoniam . . . . Quapropter precipimus tibi, ut pleniter cum hominibus tuis bene armatis ac preparatis ad predictum locum venire debeas.

[2] S. oben S. 562 N. 2 und Ann. Petav. 781, S. 16: Sine hoste fuit hic annus, nisi tantum Vurmacia civitate venerunt Franci ad placitum; Ann. Mosell. 791 (792), S. 498: Ibique (in Regensburg) . . . . exercitus Francorum tempore aestivo more solito convenit; obschon kein Kriegszug statthatte, wie die Ann. Laur. maj. ausdrücklich sagen: eodem anno nullum iter exercitale factum est.

[3] Aus der Zeit Ludwigs führe ich noch an Ann. Bert. 832, S. 4: statutum est, ut suum generale placitum in Aurelianis civitate habendum denunciaretur. Da sich Ludwig der Sohn feindlich zeigt: mutato placito, omnes Francos occidentales et australes necnon et Saxones obviam sibi . . . . Mogantiam venire praecepit; 834, S. 9: convocavit exercitum Lingonis medio mense Augusto. Ibique annualia dona suscipiens; Nithard I, 6 (v. J. 838): indicto conventu Magontiacum venit, ac trajecto exercitu etc. — Exercitus bedeutet freilich oft geradezu Volk; so schreibt der Papst, Cod. Car. 8, S. 48: cuncto exercitui regni et provincie Francorum; 10, S. 56: cunctis generalibus exercitibus et populo Franciae; 38, S. 134: generalitati exercitus a Deo protecti regni Francorum.

In anderen Fällen machen sich die kirchlichen Angelegenheiten vorzugsweise geltend, und die grosse Jahresversammlung trägt überwiegend den Charakter eines Concils an sich. So unter Karlmann und Pippin, wo, wie schon vorher bemerkt ist, wenigstens eine der Synoden die es mit der Ordnung der kirchlichen Verhältnisse in Deutschland zu thun hatten sich unmittelbar an das Märzfeld anschloss; so einige Male unter Karl: zu Regensburg 792, Frankfurt 794, wo die Lehre des Bischofs Felix von Urgel als ketzerisch verurtheilt, die Bilderverehrung verworfen ward, zu Aachen 809, wo die Frage über die Ausgehung des h. Geistes zur Verhandlung kam; vielleicht noch mehr unter Ludwig, auf dessen Versammlungen die Angelegenheiten der Kirche wiederholt in den Vordergrund traten. Mitunter hat man dann wohl die kirchliche und die allgemeine Versammlung unterschieden[1]. Und wenigstens die

Vgl. Thegan 6, S. 591: vocavit filium suum Hl. ad se cum omni exercitu, episcopis, abbatibus, ducibus, comitibus, locopositis; und die Stellen oben S. 265 N. 3. 268 N. und sonst. — Aus den Worten der V. Hlud. c. 45, S. 633, von einer Versammlung im Herbst: jussit ut unusquisque ad idem veniens placitum simplici uteretur commeatu, schliesst Lezardière I, S. 585, dass es den Königen freigestanden habe, für diese, aber auch nur für diese Versammlung, das Volk zu berufen, 'de venir en simple appareil et sans armes'. Doch bezieht es sich jedenfalls nur auf die kriegerische Begleitung (ebenso nachher: Hilduinum abbatem culpans interrogavit, cur, cum simpliciter venire jussus sit, hostiliter advenerit; hostiliter d. h. zum Heerzug), und erlaubt auch sonst die weiteren Schlüsse nicht; ebensowenig freilich solche, wie sie S. 597 ff. besprochen sind: dass die Art und Zusammensetzung der Versammlung immer ganz von dem Kaiser abgehangen habe.

[1] So sagen die Ann. Einh. 794, S. 191: Rex .... quando

Berathungen wurden gesondert gepflogen. Doch gehörte auch wieder alles zusammen[1]: in einem und demselben Actenstück sind die verschiedenartigsten Beschlüsse niedergelegt[2]. Oder es hat die zweite kleinere Zusammenkunft des Jahrs es vorzugsweise mit kirchlichen Fragen zu thun[3]. In einzelnen Fällen werden wohl eigentliche Synoden berufen, dann aber meist nicht für den ganzen Umfang des Reichs, sondern mehrere zugleich für die verschiedenen Provinzen; auch diese

et generalem populi sui conventum habuit, concilium episcoporum ex omnibus regni sui provinciis in eadem villa congregavit; Ann. Lauresh. 786, S. 32: sinodum episcoporum ac conventum magnificum coire fecit; 802, S. 39: congregavit universalem synodum .... interim quod ipsum synodum factum est, congregavit duces, comites et reliquo christiano populo cum legislatoribus; Urk., Baluze III, S. 133: cum .... conventum generalem totius populi .... et synodum episcoporum et reliquorum sacerdotum ibidem generaliter ad ecclesiastica sive mundana negotia tractanda .... coadunatum haberet; Hincmar Op. I, S. 594: in universali synodo totius imperii .... et in generali placito. Vgl. Divisio 817, S. 270: Cum .... more solito sacrum conventum et generalitatem populi nostri propter ecclesiasticas vel totius imperii nostri utilitates pertractandas congregassemus, wo doch nur Versammlung von Geistlichen und Weltlichen gemeint ist. Es entspricht aber nicht dem Sprachgebrauch der Zeit, wenn Hinschius, der, KR. III, S. 547 ff., sich mit Recht gegen eine Unterscheidung von Reichstag und Synode erklärt, sagt, S. 549: 'der Reichstag wird, wenn er in die Behandlung kirchlicher Angelegenheiten eintritt, Synode, ohne dass die weltlichen Grossen ausscheiden'.

[1] Acta epp. Cenom. c. 20, Mabillon Anal. ed. 2. S. 291, steht: a regali exercitu et a synodali conventu fuga lapsus est.

[2] S. über das Capit. Francof. 794 unten.

[3] So ist vielleicht hierher zu ziehen Ann. S. Amandi 797, S. 14: Carolus rex ad Aquis palatium concilium habuit cum episcopis, abbatibus, monachis, de coenobium S. Pauli; obschon wir von einer andern Versammlung des Jahrs nichts wissen.

auf Befehl und unter Einfluss des Kaisers, der, wenn er nicht selbst gegenwärtig ist, Abgeordnete schickt[1], und immer unter einer gewissen Theilnahme der weltlichen Grossen: auf einer Synode zu Mainz wurden drei Abtheilungen gemacht, eine der Bischöfe, die zweite der Aebte und Mönche, die dritte der Grafen und anderen weltlichen Beamten[2]. Als im J. 813 fünf solcher Versammlungen in den verschiedenen Theilen des Reichs, diesseits der Alpen zu Mainz, Reims, Châlon, Tours, und Arles, berathen hatten über verschiedene, auch keineswegs ausschliesslich kirchliche Angelegenheiten, ward aus den gefassten Beschlüssen eine Zusammenstellung gemacht und diese als gemeinschaftlicher Antrag an den Kaiser gebracht, der einen Theil genehmigte, einen andern aber zurückgewiesen zu haben scheint[3]. Unter Ludwig sind, als Verlegenheit und

[1] Conc. Arelat. 813, Mansi XIV, S. 57: Carolum imperatorem, cujus jussu fraternitatis nostrae coetus est adunatus; zwei Erzbischöfe sind als missi desselben anwesend; Conc. Rem., ebend. S. 77: a d. Carolo . . . . more priscorum imperatorum congregato; Conc. Turon., ebend. S. 83: Definitum itaque de locis et tempore, quando et ubi coadunari fuerit opus, et quod a tanto principe nobis injunctum est, ad statuta loca convenimus; Conc. Cabil., ebend. S. 94: imperante . . . . augusto Carolo convenimus episcopi et abbates totius Galliae Lugd.

[2] Conc. Mogunt. 813, Mansi XIV, S. 64: convenit nobis de nostro communi collegio clericorum seu laicorum tres facere turmas, sicut et fecimus. In prima autem turma consederunt episcopi cum quibusdam notariis .... In alia vero turma consederunt abbates ac probati monachi .... In tertia denique turma sederunt comites et judices .... mundanis legibus decertantes, vulgi justitias perquirentes omniumque advenientium causas diligenter examinantes, modis quibus poterant justitias terminantes.

[3] Einh. Ann. 813, S. 200: Concilia quoque jussu ejus super

Noth so weit gestiegen waren dass man sich kaum zu helfen wusste, wieder vier solcher Kirchenversammlungen berufen worden, nach Mainz, Paris, Lyon und Toulouse, um zu berathen über die Lage der Dinge und über Mittel und Wege zur Abhülfe der herrschenden Uebelstände: und weit genug erstreckten sie dann ihre Thätigkeit auf das eigentlich stattliche Gebiet hinüber[1].

Von der allgemeinen Versammlung, die unter Karl nicht mehr zu bestimmter Zeit im Frühling, sondern häufig erst später in den Sommermonaten abgehalten ward, 775 im Juli, 782 wohl um dieselbe Zeit, 786 im August, 799 im Juni, 813 wieder im August, berichten die Geschichtschreiber fast zu jedem Jahr, so dass an ihrer regelmässigen Abhaltung kein Zweifel sein kann[2].

statu ecclesiarum corrigendo per totam Galliam ab episcopis celebrata sunt . . . . et constitutionum quae in singulis factae sunt collatio coram imperatore in illo conventu habita. Eine Zusammenstellung (concordia) ist gedruckt LL. II, S. 552. Die Entscheidung blieb dem Kaiser vorbehalten, wie es c. 12 heisst: Haec et his similia quae sacer iste conventus consideravit usque ad arbitrium d. imperatoris reservata sunt; doch schliessen diese Worte und c. 27 wohl nicht aus, dass eben diese Zusammenstellung dem Kaiser vorgelegt ist. Die Capitula e canonibus excerpta, Capit. S. 173, enthalten nur einen Theil, wie es scheint den welchen Karl bestätigt hat. — Auch die Concordia, und selbst die Acten der einzelnen Versammlungen, meine ich, hätten verdient in die Ausgabe der Capitularien aufgenommen zu werden, wenn auch wie anderes als Beilage.

[1] S. das Schreiben, Mansi XIV, S. 529, und die folgenden Acten.

[2] Joachim, G. der teutschen Reichstäge I, S. 10 ff., giebt eine, aber sehr mangelhafte Uebersicht über das was auf den einzelnen vorgekommen ist; ein Verzeichnis von Pippin bis Karl d. K. auch Lezardière I, S. 533—548, mit den Belegstellen. Für diese Zeit muss man gelten lassen was S. 559 ff. ausgeführt wird,

Einer zweiten Zusammenkunft der Grossen im Herbst oder Winter wird dagegen nur ausnahmsweise gedacht: sie war jedenfalls meist nicht von solcher Bedeutung, dass sie allgemeinere Theilnahme erregte. Doch wird sie in einzelnen Jahren erwähnt oder sind Denkmäler ihrer Thätigkeit erhalten. So ist auf einer Versammlung im October 797 zu Aachen das zweite Gesetz Karls für Sachsen vereinbart[1]; im Herbst 802 wurden ebenda die wichtigen Massregeln zur Untersuchung der kirchlichen Verhältnisse und Revision der Volksrechte beschlossen[2]; aus dem December 805 datieren Verfügungen die zu Diedenhofen erlassen sind[3]; und auch sonst finden sich einzelne Nachrichten die hierher gehören[4].

dass das Stillschweigen der Quellen über einzelne Jahre nicht beweisen könne, dass keine Versammlung stattgefunden.

[1] Capit. S. 76: convenientibus in unum Aquis palatii in ejus obsequio ven. episcopis et abbatibus seu inlustris viris comitibus 5. Kal. Nov. simulque congregatis Saxonibus de diversis pagis.

[2] S. oben S. 331.

[3] Wie es in zwei Handschriften heisst S. 120: in anno 5. imperii ante natale Domini; vgl. über den Charakter dieser Capitula oben S. 186.

[4] Capit. 808 c. 12, S. 139: De tempore alterius placiti nostri. Die Notiz mehrerer Handschriften am Schluss von Capitula, die die Missi verkünden sollen (Boretius S. 158 giebt sie mit anderen als Ueberschrift eines Capit. Baiwaricum): Et hoc (haec capitula) missi nostri ante nativitatem Domini omnibus cognitum faciant, weist wohl auf eine Herbstversammlung hin. Dagegen ist in den Capit., quae d. imperator constituit Bononiae, quae est in litore maris, anno regni sui 44. mense Octobrio, S. 166, von einer Versammlung überhaupt nicht die Rede, und eine solche wohl auch nicht anzunehmen; sie sind veranlasst durch die Reise zur Inspection der neu gebauten Flotte und beziehen sich auf die Kriegsrüstung.

Sie zeigen, dass Hincmars Angabe, es seien hier die Beschlüsse nur vorbereitet und später auf der grösseren Versammlung vorgelegt, wenigstens nicht allgemein gelten kann. Dagegen liegt es vor, dass unter Ludwig Sachen von einer kleineren Zusammenkunft auf eine andere welche zahlreicher besucht verschoben sind [1].

Während der unruhigen Regierung des letzteren sind die Reichsversammlungen im allgemeinen fast noch häufiger und in mancher Beziehung auch wichtiger geworden als unter dem Vater; aber in der Bestimmung der Zeit und sonst hat keinerlei Regelmässigkeit geherrscht. Im Jahr 816 folgt einem Reichstag zu Aachen im August eine Zusammenkunft zu Compiegne, die im October oder November stattgefunden zu haben scheint [2]. Im Winter 818 auf 819 ward eine solche gleich nach Weihnachten abgehalten, auf der man sich mit den Verhältnissen der Kirchen und Klöster und zugleich mit den Volksrechten beschäftigte; ihr folgte im Juli 819 eine zweite zu Ingelheim [3]. Im J. 820 kam man wieder im Januar zu Aachen zusammen; später, im Sommer wie es scheint, zu Quierzy [4]; 821 sind Versammlungen zu Aachen im Februar, im Mai zu Nimwe-

[1] Capit. 819 c. 4, S. 297: De quarto capitulo expectandum censuimus, donec cum plurioribus fidelibus nostris inde consideremus; 828, LL. I, S. 329: Haec sunt capitula quae ad plurimorum notitiam ad generale placitum sunt reservata. Lezardière I, S. 49. 583 ff. unterscheidet aber zu scharf.

[2] Die erste erwähnen Ann. Laur. min. 816, S. 122, die zweite das Chron. Moiss. S. 312: abiit ad Compendio palatio, et ibi habuit consilium cum episcopis, abbatibus et comitibus suis; Ludwig war dort im November; Mühlbacher S. 240.

[3] Ann. Einh. 819, S. 206. [4] Ebend. 820, S. 206. 207.

gen, im October zu Diedenhofen gehalten, und die letzte erscheint diesmal als die grössere und allgemeine[1]; 822 finden ihrer zwei statt, die eine im August zu Attigny, die andere im Winter zu Frankfurt, und zu dieser sind bestimmte Personen besonders geladen[2]. Ebenso sollten einer Zusammenkunft die hier im Mai des folgenden Jahrs abgehalten ward zunächst die Grossen der Deutschen Lande beiwohnen; dann aber ward eine zweite Versammlung für den November nach Compiegne ausgeschrieben, die wohl in ähnlicher Weise hauptsächlich für die westlichen Provinzen des Reichs bestimmt war[3]. Im Jahr 824 ist nur von einer Versammlung im Juni ebenfalls in Compiegne die Rede[4], während 825 eine kleinere auf den Mai zu Aachen angesetzt war, der an demselben Ort im August der allgemeine Reichstag folgte[5], 826 wieder eine Versamm-

[1] Ebend. 821; die beiden ersten Versammlungen heissen hier conventus; von der dritten wird gesagt, S. 208: Medio mense Octobr. conventus generalis apud Theodonis villam magna populi frequentia celebratur.

[2] Ebend. 822, S. 209: in eo conventu quem mense Augusto Attiniaci habuit in praesentia totius populi sui . . . . ad hiemandum in loco qui Franconoford appellatur profectus est, ibique generali conventu congregato, necessaria quaeque ad utilitatem orientalium partium regni sui pertinentia more solemni cum optimatibus quos ad hoc evocare jusserat tractare curavit.

[3] Ebend. S. 823, S. 210: Mense Majo conventus in eodem loco habitus, in quo non universi Franciae proceres, sed de orientali Francia atque Saxonia, Bajoaria, Alamannia atque Alamanniae contermina Burgundia et regionibus Rheno adjacentibus adesse jussi sunt . . . . In eodem conventu tempus et locus alterius conventus habendi condictus est.

[4] Ebend. 824, S. 212.

[5] Ebend. 825, S. 213: conventum . . . . quem . . . . eo se

lung im Juni zu Ingelheim, eine andere ebenda im October statthatte, und die letztere als die allgemeinere erscheint. Dergestalt wechselten jetzt Zeit und Charakter dieser Zusammenkünfte[1]. Wenn das Bedürfnis es zu erfordern schien, wurden ihrer mehrere in einem Jahr berufen. Nachdem 828 im Februar zu Aachen, später zu Ingelheim solche abgehalten waren, fanden noch andere im Lauf des Winters zu Aachen statt[2]. Eine von denselben scheint dann wohl immer als die eigentlich grosse Jahresversammlung angesehen zu sein, doch so dass mitunter auf die verschiedenen Provinzen des Reichs Rücksicht genommen und die eine auf den einen, die andere auf einen andern Theil desselben besonders berechnet war[3]. In Italien und Aquitanien kamen ausserdem schon unter Karls Söhnen eigne Landtage vor[4]. Besondere Umstände, unter Ludwig nament-

tempore ibidem habere velle optimatibus indicaverat . . . . generalem populi sui conventum more solemni mense Augusto habuit.

[1] Ebend. 826, S. 214: circa Kal. Junii ad Ingilunheim venit, habitoque ibi conventu non modico, S. 215: Condictoque ac pronuntiato ad medium Octobr. generali conventu. Auch 827 waren es zwei, zu Ingelheim und Compiegne.

[2] Ebend. 828, S. 217: Conventus Aquasgrani mense Februario factus est . . . . Imperator Junio mense ad Ingilunheim villam venit, ibique per aliquot dies placitum habuit . . . .; S. 218: Imperator circa missam s. Martini Aquasgrani ad hiemandum venit, ibique positus totum hiberni temporis spatium in diversis conventibus ad necessaria regni negotia congregatis inpendit.

[3] Vgl. noch Ann. Bert. 830, S. 2: conventum . . . . circa Kalendas Octobris Noviomago condixit, ubi Saxones et orientales Franci convenire potuissent.

[4] Ueber Italien s. oben S. 360. Ueber Aquitanien V. Hlud. c. 5, S. 609: rex Hludowicus et proceres, quorum consilio res publica Aquitanici amministrabatur regni, conventum generalem

lich äussere oder innere Unruhen, haben dann manchmal auch umgekehrt dahin geführt, dass ein allgemeiner Reichstag gar nicht abgehalten werden konnte und man sich mit einer Zusammenkunft vertrauter Grossen begnügen musste[1]. Alles dies aber zusammengenommen liess es weder zu einer solchen festen Ordnung kommen wie sie Hincmar beschreibt, noch auch nur die Frühjahrs- oder Sommerversammlung in alter Weise aufrecht erhalten[2]; und vom Maifeld ist deshalb auch jetzt nicht weiter die Rede.

In Beziehung auf den Ort bestand überhaupt keinerlei allgemeine Gewohnheit. Solange der militärische Charakter der Versammlungen vorherrschte, bestimmte er sich, wie schon bemerkt, nach der Gegend wo in den verschiedenen Jahren Krieg geführt werden sollte[3].

constituerunt . . . . Rex vero Hl. eodem anno Tholosae placitum generale habuit; c. 8, S. 611: Tholosam venit rex et conventum generalem ibidem habuit; c. 13, S. 612: Hl. rex, coacto populo regni sui, Tolosae de his quae agenda videbantur tractans deliberabat.

[1] So sagen Ludwig und Lothar 828, Mansi XIV, S. 529: Volueramus siquidem tempore congruo placitum nostrum generale habere . . . . et ita Deo miserante fieret, nisi commotio inimicorum . . . . praepediret. Sed quia tunc fieri non potuit juxta voluntatem nostram, visum est nobis praesens placitum cum aliquibus ex fidelibus nostris habere. Vgl. Simson, Ludwig I, S. 300.

[2] Die Versammlung auf welcher die Geschenke gegeben wurden fand statt 833 im October, 834 im August, und öfter in diesem Monat oder im September, 837 im Mai; im Westfränkischen Reich 864 Anfang Juni, 874 im Juni; s. Ann. Bert. zu den einzelnen Jahren. — 846 beziehen sich die Worte 'contra morem' nicht, wie Phillips D. G. II, S. 387 N. meint, auf die Zeit, den Juni, sondern auf den Ort, eine villa S. Remigii; s. nachher S. 578 N. 1.

[3] So noch in dem Beispiel 832, oben S. 567 N. 3, wo die Versammlung um des willen von Orleans nach Mainz verlegt ward.

Auch sonst gaben die zunächst vorliegenden Geschäfte oder besondere Interessen wohl manchmal den Ausschlag[1]. Wo Rücksichten der Art nicht vorlagen, wählte Karl mit Vorliebe die Pfalzen in dem alten Austrasien und am Rhein: in seinen ersten Jahren ist Worms, später Aachen am häufigsten der Sitz des Reichstags gewesen, das letzte auch unter Ludwig, namentlich dann wenn es galt Geschäfte des Friedens, Acte der Gesetzgebung oder Regelung kirchlicher Angelegenheiten, vorzunehmen. Weitaus die Mehrzahl aller Versammlungen hat unter Karl auf Deutschem Boden stattgefunden[2], während Ludwig häufiger wieder auf die westlichen Provinzen Rücksicht nahm, auch wohl bei den wiederholten Zusammenkünften eines und desselben Jahrs, wie vorhin gezeigt ist, abwechselnd den einen und andern Theil des Reichs vorzog. Regelmässig sind kaiserliche Pfalzen oder im Westen grössere Städte gewählt; als ungewöhnlich und unpassend er-

[1] So bewog die Ordnung der Bairischen Angelegenheiten und der dadurch bedingte längere Aufenthalt Karls in Baiern, auch die Versammlung 792 und 793 hier in Regensburg abzuhalten; der Wunsch Ludwigs besonders die Deutschen auf der Versammlung anwesend zu sehen sie 830 nach Nimwegen zu verlegen.

[2] 770. 772. 776. 781. 786. 787. 790 zu Worms; 797. 802. 811. 812. 813 zu Aachen; 771 zu Valenciennes; 788. 807 zu Ingelheim; 794 zu Frankfurt; 795 zu Kufstein bei Mainz; 800 und 803 zu Mainz; 775. 779 zu Düren; 806 in Thüringen; 792. 793 zu Regensburg; 777. 780. 782. 785. 799. 804. 810 in Sachsen. Nur 773 in Genf; 788 in Angoulême; ausserdem ist von einer Versammlung in Châlon die Rede; s. S. 578 N. 2. Der conventus maximus in Rom 800 gehört kaum hierher. Von einigen Jahren ist der Ort der Versammlung unbekannt.

schien es, wenn später einmal ein Ort der einem Kloster gehörte die Versammlung aufnehmen sollte[1].

Da dergestalt Zeit und Ort wechselten, war es nothwendig sie in jedem einzelnen Fall zu bestimmen und im voraus bekannt zu machen. Bald beschloss die eine Versammlung über die Abhaltung der nächsten[2], bald gab der Kaiser mit seinen Räthen die Entscheidung[3]. An die Grossen des Reichs erging die Aufforderung durch besondere Schreiben und Boten[4], und für

[1] Ann. Bert. 846, S. 33: Karolus apud villam S. Remigii Sparnacum nomine contra morem conventum populi sui generalem mense Junio habuit.

[2] Capit. 803 c. 29, S. 116: Si aliae res fortuito non praeoccupaverint, 8 Kal. Jul., id est missa s. Johannis baptistae, ad Magontiam sive a Cabillionem generale placitum habere volumus; Capit. Mant. c. 8, S. 198: in sequenti conventu medio Octubrio, qui in civitate Papia (so eine Hs., und schwerlich eine blosse Glosse) condictus est, nisi forte a rege aliter precipiatur; vgl. 808 c. 12, vorher S. 572 N. 4; Ann. Einh. 823, S. 210, S. 574 N. 2; 826, S. 215: Condictoque ac pronuntiato ad medium Octubrium generali conventu, auf der Versammlung zu Ingelheim.

[3] Einh. Transl. c. 46: Nam imperator Hludowicus eo tempore Aquisgrani palatio consistens, conventum procerum ibi fieri media fere hieme praeceperat; Ann. Einh. 825, S. 213: conventum .... indicaverat; der Ausdruck: conventus condictus est, findet sich häufiger, ebend. 821. 823 etc.

[4] Ann. Bert. 832, S. 4: ut suum generale placitum in Aurelianis civitate habendum denunciaretur .... et ubique ad hoc denunciandum legatis directis. Ein solches Schreiben ist das vorher S. 567 N. 1 angeführte an den Abt Fulrad von Altaich. Ludwig wird einmal vorgeworfen: in extremis imperii sui finibus in coena Domini .... placitum generale se habiturum constituit, Conv. Compend. 833 c. 3, LL. I, S. 368. — Dass die Bestimmung oft längere Zeit unbekannt war, zeigt Einhard epist. 13, S. 451: duo ... sunt, quorum me in praesenti major curiositas tenet; unum, ubi et quando generalis ille conventus habendus est.

die weitere Bekanntmachung hatten dann wohl jene zu sorgen.

Zu der einen Versammlung, sagt Hincmar, seien nur einzelne besonders berufen, auf der andern habe die Gesammtheit der Grossen sich eingefunden. Die Theilnahme dieser erscheint mehr als eine Pflicht denn als ein Recht[1], und schon um des willen ist in dieser Zeit ebensowenig wie früher von einer förmlichen Reichsstandschaft als politischem Recht zu sprechen[2]. Wo

[1] Capit. 828, LL. I, S. 329: exceptis episcopis, abbatibus, comitibus, qui ad placita nostra semper venire debent; vgl. Pernice, Graf S. 146. Guizot, Essais S. 331 N., erklärt hieraus auch das: ne sine causa convocari viderentur, bei Hincmar c. 34. Diese Pflicht der Grossen zu erscheinen heben auch ältere Publicisten hervor, z. B. Sorber, De comitiis veterum Germanorum (1745. 4.), S. 165.

[2] Zu bestimmt unterscheiden auch Eichhorn §. 161 u. a. Reichsstände und andere Anwesende. — Unger, Landstände I, S. 55, legt Gewicht auf die Bezeichnung majores privilegio et proceres potestate, in einer Urk. v. 858, Baluze Capit. II, S. 1468, nachdem Erzbischöfe, Bischöfe, Grafen, Vassen und andere genannt: Praedicti vero majores privilegio et proceres potestate; aber schwerlich soll damit ein bestimmter Gegensatz derer die durch ein Amt oder sonst Berechtigten ausgedrückt werden, wie er annimmt. — Das Wort senatus bezeichnet nur die Gesammtheit der Räthe, s. S. 532 N., oder überhaupt der Vornehmen, der seniores; Chron. Moiss. 813, S. 259: fecit conventum magnum populi sui . . . . de omni regno suo vel imperio suo. Et convenerunt episcopi, abbates, comites et senatus Francorum; LL. I, S. 223: Hlud. . . . . conventum fecit apud Aquis sedem regiam episcoporum, abbatum seu totius senatus Francorum; vgl. V. Walae II, c. 19, S. 566: universus senatus et populus Francorum; V. Gregorii c. 9, Mabillon Acta III, 2, S. 325: coram universo senatu populi Francorum; vgl. c. 11, S. 326; Ann. Fuld. 850, S. 366: cum consilio senatus. Bei Walafrid Visio Wettini, Mabillon Acta IV, 1, S. 275, heisst es:

eine bestimmte Aufforderung ergangen, hatte sie den Charakter des Befehls[1], und wer ihr ohne besonderen Grund keine Folge leistete, verfiel ohne Zweifel, wenn nicht bestimmter Strafe, so doch dem Misfallen oder der Ungnade des Kaisers[2]. Dabei liegt es übrigens, bei der Ausdehnung des Reichs und der weiten Entfernung einzelner Theile von dem Ort der Versammlung, in der Natur der Sache, dass der Besuch stets ein ungleicher sein musste. Unter Ludwig wird gerade die Wahl des Orts auch durch die Rücksicht auf die Personen welche man vorzugsweise versammelt zu sehen wünschte bestimmt[3]. Bei den Heerversammlungen ga-

Est famosa tribus, quae legum docta per artes
Promeruit primo populi sedisse senatu,
Judicioque bonas justo discernere leges.

[1] Capit. 808 c. 12, S. 139: et qui iterum ad illum placitum venire debeant; Ann. Einh. 822, S. 209: cum optimatibus quos ad hoc evocare jusserat; Ann. Bert. 837, S. 14: omnique populo qui presentes in Aquis palatio adesse jussi fuerant; Ann. Fuld. 858, S. 371: condicto placito et designatis ad hoc specialiter comitibus. Die Worte der Ann. Einh. 821, S. 208: conventus .... condictus est comitesque qui illuc venirent deputati, sagen ohne Zweifel nur dasselbe, beziehen sich nicht auf eine Abordnung der Grafen aus den Provinzen.

[2] Capit. S. 116 c. 14: De episcopis, abbatibus, comitibus, qui ad placitum nostrum non venerunt; Lupus epist. 18, S. 37, an das Kloster St. Amand: Proinde videtur mihi obediendum vobis esse .... et ad generale placitum occurrendum, quod .... incipiet Kal. Julii celebrari. Sacris enim regis obniti, praesertim hoc tempore, periculosum existimo; ebend. 78, S. 119: sacris d. regis non sum evocatus; propterea ad conventum non veni. Litterarum ipsarum exemplar dirigendum curavi, ut, si forte mentio de me inciderit, juste me remansisse possitis ostendere; 79, S. 120: ad conventum non evocatus, nolui me ultro ingerere.

[3] Ann. Bert. 830, vorher S. 575 N. 3.

ben die Grundsätze welche allgemein für den Kriegsdienst galten und die besondere Anwendung derselben in den einzelnen Jahren den Ausschlag. Schon dadurch ergab sich aber, dass ausser den weltlichen und geistlichen Grossen, die zu erscheinen verpflichtet und manchmal besonders berufen waren, auch andere zahlreich sich einfinden mussten. Und auch sonst kamen manche die durch besondere Anliegen oder Geschäfte oder als Begleitung der hohen Beamten oder überhaupt aus Interesse oder Neigung hingeführt wurden.

Man kann nicht zweifeln, dass es ein Recht aller Freien geblieben ist sich auf der grossen Jahresversammlung einzufinden: eben darum heisst sie die allgemeine, und von der Gesammtheit oder Menge des Volks ist öfter die Rede[1]. Selbst auf den kleineren Zusammenkünften fehlten solche Elemente wohl nicht ganz[2]. Unter Ludwig ist dann der Unterschied der

[1] Pippini Capit. Ital. S. 191: cum adessent nobiscum singulis abbatibus et comitibus seu et reliqui fideles nostros Francos et Langobardos, qui nobiscum sunt vel in Italia commorantur; vgl. nachher die Stellen über die Mitwirkung oder Zustimmung der fideles; Ann. Laur. maj. 767, S. 144: synodum fecit cum omnibus Francis; Ann. Laur. 792, S. 35: universus christianus populus, qui cum rege aderat; Ann. Einh. 822, S. 209: in praesentia totius populi sui; 821, S. 208: magna populi frequentia. Vgl. was Bd. II, 2, S. 239 bemerkt ist, und Lezardière I, S. 562 ff., wo dies richtig ausgeführt wird (S. 570 ff. besonders, dass nicht bloss die Franken, ebensowohl die anderen Stämme berechtigt waren). Was aber Unger, Landstände I, S. 77, mit Beziehung auf eine falsche Urkunde Karls für Aachen über eine Theilnahme auch eigner Leute bemerkt, ist ohne Grund.

[2] Die Schilderung des Ermold. Nigell. I, v. 111 ff., S. 469, scheint zunächst eine solche kleinere Versammlung im Auge zu haben:

beiden Versammlungen auch in dieser Beziehung, wie es scheint, zurückgetreten; wobei es freilich immer mehr dahin kam dass nur die wirklich Berufenen erschienen und wer konnte sich der Theilnahme entzog, welche meist als lästig angesehen ward[1].

Von einer Auswahl oder Abordnung einzelner Männer aus den verschiedenen Provinzen oder Gauen ist nur in einzelnen Fällen die Rede[2]. Einmal verordnet Ludwig, dass jeder Graf zu einer Versammlung zwölf Schöffen oder sonst angesehene Männer der Grafschaft mitbringen sollte; aber es ist zweifelhaft, ob es sich überhaupt auf den Reichstag bezieht, und zu einer Regel ist es jedenfalls nicht geworden[3].

Nec minus accita Francorum more vetusto
Jam satus a Carolo agmina nota vocat,
Scilicet electos populi seu culmina regni,
Quorum consiliis res peragenda manet.
Occurrunt celeres primi; parentque volendo
Quos sequitur propius vulgus inerme satis.

Die electi populi sind aber nicht vom Volk gewählte; ebenso wenig wie II, 7, S. 478: Electi circum quem resident comites.

[1] S. die Stellen S. 580 N. 2, die man keinen Grund hat bloss auf die kleinere Versammlung zu beziehen.

[2] So in dem Capit. Sax. 797, S. 71: congregatis Saxonibus de diversis pagis etc. — Die legislatores, welche die Ann. Lauresh. 802, S. 39, als zu einer Reichsversammlung berufen nennen, sind am wenigsten als solche Abgeordnete aus den Gauen anzusehen, wie Unger, a. a. O. I, S. 62, will, sondern als rechtskundige Räthe. Ebenso unbegründet ist es, die minores in der Stelle des Hincmar c. 29, oben S. 555 N. 1, für Abgeordnete des Volks zu halten, was Schäffner I, S. 146 als von Mably erwiesen ansieht; oder, wie Raepsaet, Oeuvres II, S. 25, sagt, für Schöffen und andere Notabeln.

[3] Capit. de just. fac. c. 2, S. 295: Vult d. imperator, ut in tale placitum quale ille nunc jusserit veniat unusquisque comes et adducat secum 12 scabinos, si tanti fuerint; sin autem, de melio-

An den Berathungen und Beschlüssen hat die versammelte Menge überall wenig oder keinen Antheil genommen.

Hincmar beschreibt die Art und Weise wie die Verhandlungen geführt wurden.

Bei gutem Wetter fanden sie nach alter Sitte im Freien statt[1]. Sonst in bedeckten Räumen.

Die Einrichtungen waren so getroffen, dass sich verschiedene Abtheilungen der Versammlung machen liessen, für solche die als erste Rathgeber (Senatoren) des Reichs bezeichnet werden und eine Art Ausschuss bildeten, und für die übrigen Grossen, und weiter in der Weise, dass Geistliche und Weltliche bald einzeln für sich berathen, bald zusammentreten und gemeinschaftlich verhandeln konnten[2]. Die Mitglieder des Ausschusses und ebenso

ribus hominibus illius comitatus suppleat numerum duodenarium. Es ist wenigstens möglich, dass hier von der Versammlung eines missus die Rede ist, wie Unger a. a. O. S. 62 u. a. annehmen. Vgl. auch Guizot, Essais S. 337.

[1] Vgl. Ann. Laur. maj. 767, S. 144: synodum fecit cum omnibus Francis solito more in campo.

[2] Hincmar c. 35: Sed nec illud praetermittendum, quomodo, si tempus serenum erat, extra, sin autem, intra diversa loca distincta erant, ubi et hi abundanter segregati semotim, et caetera multitudo separatim residere potuissent, prius tamen ceterae inferiores personae interesse minime ppotuissent. Quae utraque tamen seniorum susceptacula sic in duobus divisa erant, ut primo omnes episcopi, abbates vel hujusmodi honorificentiores clerici absque ulla laicorum commixtione congregarentur; similiter comites vel hujusmodi principes sibimet honorificabiliter a caetera multitudine primo mane segregarentur, quousque tempus, sive praesente sive absente rege, occurrerent, et tunc praedicti seniores more solito, clerici ad suam, laici vero ad suam constitutam curiam, subselliis similiter honorificabiliter praeparatis, convocarentur. Qui cum separati a caeteris essent, in eorum manebat

bei allgemeineren Berathungen die angeseheneren Männer oder die besonders berufen waren erhielten eigne Sitze [1].

Dem Ausschuss wurden zunächst Vorlagen gemacht über das was zur Verhandlung kommen sollte, wobei die Gegenstände einzeln aufgeführt und näher bestimmt waren. Sie betrafen, wie Hincmar sich ausdrückt [2], theils was von dem Kaiser durch Eingebung Gottes gefunden, theils was seit der letzten Versammlung von aussen an ihn gebracht war. Es sind Aufzeichnungen erhalten die als solche Vorlagen zu betrachten sind oder als Grundlage für diese und die Verhandlungen selbst dienen sollten [3]; einige in der Form dass der Kaiser selbst in ihnen das Wort führt und sich an die

potestate, quando simul vel quando separati residerent, prout eos tractandae causae qualitas docebat, sive de spiritalibus sive de saecularibus seu etiam commixtis. Die namentlich zu Anfang nicht ganz deutlichen Worte scheinen mir nur so verstanden werden zu können, wie im Text gesagt; vgl. unten S. 586 N. 4.

[1] So sagt Ermold. Nigell. I, v. 117, S. 469: Considunt moniti; vgl. II, v. 7; vorher S. 582 N.; II, v. 288, S. 484:

At proceres resident ordine quisque suo.

[2] Hincmar c. 34: Proceres vero praedicti, sive in hoc sive in illo praefato placito, quin et primi senatores regni, ne quasi sine causa convocari viderentur, mox auctoritate regia per denominata et ordinata capitula, quae vel ab ipso per inspirationem Dei inventa vel undique sibi nuntiata post eorum abscessum praecipue fuerant, eis ad conferendum vel ad considerandum patefacta sunt.

[3] Capitula cum primis conferendis (l.: -da) 808, S. 138. Hierher rechne ich auch die Capitula de causis admonendis S. 115; vielleicht auch die Sätze von Diedenhofen 805 S. 121: Infra aecclesiam; s. oben S. 487. Aus der Zeit Ludwigs 828, LL. I, S. 327: Haec capitula ab episcopis tractanda sunt; später 850, S. 405: Capitula comitibus ab imperatore proposita.

Versammlung wendet[1]. Je nach der Beschaffenheit oder Wichtigkeit der Sachen berieth dann der Ausschuss einen, zwei oder auch drei Tage. Wenn sie es für nöthig hielten, zogen die Mitglieder durch Abgeordnete welche sie ausschickten nähere Nachrichten ein, traten aber sonst mit keinem der nicht zu ihnen gehörte in Berührung, bis die Sache erledigt und das Gutachten dem Kaiser vorgelegt war[2]. Dieser fand sich auch selbst im Ausschuss ein so oft derselbe es wünschte, blieb so lange

[1] S. 161: Capitula tractanda cum comitibus, episcopis et abbatibus, wo es heisst: In primis separare volumus episcopos, abbates et comites nostros et singulariter illos alloqui (vgl. S. 162: Brevis capitulorum, quibus fideles nostros episcopos et abbates alloqui volumus et commonere de communi omnium nostrorum utilitate). Pippin d. j. S. 209: Kapitula qualiter d. rex ad placitum suum fidelibus suis ammonuit, beginnt: Volumus atque ammonemus, lautet aber später ganz wie ein Gesetz; 825, S. 303: Prelocutio d. Hludowici imperatoris ad episcopos et omnem populum; wie die handschriftliche Bezeichnung ist.

[2] Hincmar fährt in der S. 584 N. 2 angeführten Stelle c. 34 fort: Quibus susceptis, interdum die uno, interdum biduo, interdum etiam triduo vel amplius, prout rerum pondus expetebat, accepto ex praedictis domesticis palatii, missis intercurrentibus, quaeque sibi videbantur interrogantes responsumque recipientes, tamdiu ita nullo extraneo appropinquante, donec res singulae ad effectum perductae gloriosi principis auditui in sacris ejus obtutibus exponerentur, et quicquid data a Deo sapientia ejus eligeret omnes sequerentur. Ecce sicut de uno, ita de duobus vel quotquot essent capitulis agebatur, quousque omnia Deo miserante illius temporis necessaria expolirentur. — Darnach müssen dann die Worte des c. 35: Similiter si propter quamlibet vescendi (? noscendi) vel investigandi causam quemcumque convocare voluissent, et re comperta discederet, in eorum voluntate manebat, sich auf Berufung von einzelnen Mitgliedern aus der einen Abtheilung des Ausschusses in die andere beziehen. Oder es muss von der allgemeinen Versammlung der Grossen verstanden werden.

es nöthig erschien, und liess sich über alles genau Bericht erstatten [1].

Vieles scheint in den Berathungen der Ausschüsse abgemacht und erledigt zu sein [2], namentlich kirchliche Angelegenheiten von den hier vereinigten höheren Geistlichen [3]. Anderes kam aber an die allgemeine Versammlung der Grossen [4].

[1] Hincmar c. 35: ita tamen, ut, quotienscumque segregatorum voluntas esset, ad eos veniret (princeps), similiter quoque quanto spatio voluissent cum eis consisteret; et cum omni familiaritate, qualiter singula reperta habuissent, referebant, quantaque mutua hinc et inde altercatione vel disputatione seu amica contentione decertassent, apertius recitabant. Vgl. was Guizot, Essais p. 337, gegen künstliche Auslegungen dieser Stelle bemerkt. Zu diesen scheint mir auch zu gehören, was Nitzsch sagt, Ministerialität S. 55: 'Der König trat also nie in die Debatte ein, ohne vorher von dem Punkt auf dem sie stand unterrichtet zu sein . . . . Auf diese Weise konnte er nie unmittelbar in dieselbe verwickelt und fortgerissen werden'.

[2] Darauf weisen auch Ausdrücke hin wie Capit. Aquisgr. 819, S. 274: accersitis nonnullis episcopis, abbatibus, canonicis et monachis et fidelibus optimatibus nostris, studuimus etc.

[3] Doch gehen Raepsaet, Oeuvres II, S. 24 ff., u. a. wohl zu weit, wenn sie meinen, alles kirchliche sei immer ganz allein von den geistlichen Mitgliedern erledigt. Das sagt weder Hincmar, noch ergiebt es sich aus anderen Nachrichten. Vgl. oben S. 569. Ebensowenig darf man aber anderer seits aus der S. 585 N. 1 angeführten Stelle, Capit. 811 c. 1, mit Runde, Reichsstandschaft S. 63, entnehmen, Karl habe damals den Anfang gemacht, die geistlichen und weltlichen Stände in besondere Collegia zu theilen und so 'eine vorzügliche Neuerung' eingeführt.

[4] Hincmar sagt das nicht ausdrücklich, doch folgt es wohl schon aus den Worten c. 35: et caetera multitudo separatim residere, und noch bestimmter c. 29: minores propter idem consilium suscipiendum et interdum pariter tractandum et non ex potestate sed ex proprio mentis intellectu vel sententia confirmandum. Die multitudo in der einen Stelle entspricht den minores in der andern; aber auch diese, im Gegensatz gegen die seniores,

Bald der Reichstag, bald der Ausschuss, oder eine der beiden Abtheilungen, Geistliche oder Weltliche, gaben auch schriftliche Gutachten über die ihnen vorgelegten Sachen ab, oder richteten in solcher Weise Anträge an den Kaiser, oder stellten förmliche Entwürfe auf zu Gesetzen oder anderen Erlassen: namentlich die Bischöfe zeigten sich dazu geneigt und bereit [1]. Zu

sind nur ein Theil der generalitas universorum majorum, ganz verschieden von den ceterae inferiores personae, also nicht, wie Dönniges meint, Staatsrecht S. 77; Ueber einige Punkte S. 5, abhängige Leute, oder, wie andere sagen, Lehnsleute, aber auch nicht Schöffen oder Abgeordnete des Volks, die, wie Raepsaet S. 26 will, umhergestanden; die caetera multitudo hatte auch Sitze. Unger S. 61 hebt unter der cetera multitudo besonders die proceres c. 35 (S. 589 N. 3) hervor, und versteht Unterbeamte, da es doch wohl nur ein allgemeiner Ausdruck für die Vornehmen ist. — Die Worte: non ex potestate etc. übersetzt Guizot, Essais S. 325: 'non par un consentement formel, mais par leur opinion et l'adhésion de leur intelligence'; ich würde eher meinen: 'nicht aus Gewalt, Zwang'. — Es geht wohl etwas zu weit, wenn es bei Lezardière I, S. 635 heisst, Hincmar habe überhaupt nicht die Thätigkeit der Versammlung, nur die der 'cour royale' in derselben darstellen wollen und höre auf wo jene beginne; und nicht richtig ist, wenn die Worte c. 34: quousque — convocarentur (vorher S. 583 N. 2) auf die Sitze der Mitglieder in der grossen Versammlung bezogen werden, da sie nur von den gemeinschaftlichen Berathungen der hohen Geistlichen und Weltlichen verstanden werden können.

[1] Der Art sind erhalten: S. 106: Haec sunt capitula ex divinarum scripturarum scriptis quae electi sacerdotes custodienda atque adimplenda censuerunt; S. 366 und 368: Episcoporum ad Hlud. imperatorem relatio; LL. I, S. 332: Rescriptum consultationis sive exortationis episcoporum ad d. Hlud. imperatorem; vgl. 844, S. 380. 383; 850, S. 396. Ihre Anträge fanden dann freilich nicht immer alle Annahme, s. 846, S. 388. — Ein Entwurf scheinen mir auch die Capitula legis Salicae, S. 292, wo es heisst: judicaverunt omnes, ab omnibus judicatum est, und einiges

anderen Zeiten sind wenigstens auf schriftliche Anträge des Fürsten eben solche, und dann meist kurze, Antworten oder Entscheidungen der Versammlung erfolgt[1]. Eine feste Ordnung bestand in allen diesen Dingen offenbar nicht: je nach der Verschiedenheit der Angelegenheiten und der Umstände ward ein verschiedenes Verfahren beobachtet[2].

Mitunter ist davon die Rede dass Bischöfe oder Erzbischöfe den Vorsitz geführt; doch bezieht es sich zunächst auf Versammlungen die einen überwiegend kirchlichen Charakter hatten[3], und als allgemeine Regel, namentlich auch in älterer Zeit, kann es nicht gelten.

ausdrücklich der Entscheidung des Kaisers vorbehalten wird; c. 7: ad interrogationem d. imperatoris reservare voluerunt; vgl. c. 12. An eine Provinzialversammlung zu denken, wie Boretius, Beiträge S. 32, will, scheint mir gar kein Grund; eher kann man es ein 'nichtamtliches Weisthum' nennen (S. 34 N.). Von Bitten ist die Rede Conv. Ticin. 855, LL. I, S. 435: inter reliqua populus noster nobis quasdam petitiones obtulit, quas nos Dei amore et eorum fidelitate ducti libenter suscepimus, atque ideo subter annotata capitula ad eorum utilitatem conscribi fecimus. — Lezardière I, S. 123 unterscheidet zu genau die Initiative des Königs und dem gegenüber nur ein Recht der Petition der Versammlung. Vgl. Guizot, Essais S. 331, der gewiss richtig bemerkt: Je ne doute pas .... que les membres de l'assemblée ne pussent faire de leur côté toutes les propositions qui leurs paraissaient convenables. Les méfiances et les artifices constitutionnels de notre temps étaient, à coup sûr, absolument inconnus de Charlemagne.

[1] Ein Beispiel, freilich erst aus späterer Zeit, geben die Acten des Conventus Carisiac. 877, LL. I, S. 537, wo es z. B. heisst: Primum capitulum: sicut Deo inspirante decrevistis, omnes conlaudamus et conservare volumus.

[2] Dies hebt Dönniges S. 76. 84 gut hervor, hat das Einzelne aber nicht genau genug dargestellt. Vgl. auch Walter §. 96 Ende.

[3] Conv. Theod. 844, LL. I, S. 380: Cui synodo Drogo Met. episc. praesedit consensu eorundem regum; Conv. Vern. 844, S.

Vielmehr erschien manchmal der Kaiser selbst in der Versammlung, redete von erhöhtem Sitz aus zu den Grossen[1], oder forderte sie zur Kundgebung ihrer Ansichten auf[2].

Er verkehrte auch mit den Einzelnen, unterhielt sich mit denen länger die er seltener sah und verhandelte bald über dies bald über jenes[3]. Namentlich

383: Canones concilii in Verno palatio habiti, ubi praesedit etc., 4 Geistliche; Conv. Ticin. 850, S. 396: synodus, cui praesederunt etc., 4 Erzbischöfe und Bischöfe. In allen drei Fällen enthalten die Acten nur Anträge der Geistlichen. Walter §. 96 hat jedenfalls die Sache viel zu sehr generalisiert. Brandes, Geschichte der Etats généraux S. 14, meint, der Apocrisiarius habe die Leitung der Verhandlungen gehabt, doch ergiebt dies Hincmar c. 32 nicht.

[1] Ermold. Nigell. I, v. 117 fährt nach den S. 584 N. 1 angeführten Worten fort: Solium rex scandit avitum; vgl. II, v. 4, S. 478:

Concilium revocat ad sua tecta novum,
Aurato residens solio sic cepit ab alto etc.;

und II, v. 283, S. 483:

Mane novo caesar Stefanum proceresque senatum
Convocat; ast illi regia jussa colunt.
Caesar in excelsa consedit sede togatus;
Multa tenens animo, quae parat incipere.

Hier ist freilich wenigstens theilweise nur von Berathungen mit den Räthen die Rede.

[2] Thegan c. 6, S. 591: interrogans omnes a maximo usque ad minimum, si eis placuisset; von Ludwigs Erhebung zum Kaiser. Dass es hier manchmal ziemlich formlos herging, zeigt ein Brief Hincmars an Ludwig d. D., Op. I, S. 152: er habe mit dem König und Bischof Altfried über eine geistliche Sache gesprochen; da supervenit dominus meus rex Karolus . . . . et commonente illo perrexistis ad annuntiandum vestris fidelibus, quapropter conventus vester extiterit.

[3] Hincmar c. 35: Interim vero quo haec in regis absentia agebantur ipse princeps reliquae multitudini in suscipiendis muneribus, salutandis proceribus, confabulando rarius visis, compa-

liess er sich Bericht erstatten über das was jeder von wichtigeren Angelegenheiten in Erfahrung gebracht, über die Verhältnisse seiner Provinz oder der umliegenden Gegenden. Dies, sagt Hincmar, war eine Hauptsache: es kam darauf an zu erfahren, wie der Zustand des Landes war, ob sich irgendwo Unzufriedenheit oder Unruhen zeigten und was in solchem Fall den Anlass gegeben, ebenso ob etwa eins der Nachbarvölker sich feindlich zu erheben und die Ruhe der Grenzen zu stören drohe, und was der Art mehr war. Hier Abhülfe zu treffen war recht eigentlich eine Aufgabe der jährlichen Versammlungen. Daraus ergab sich der Anlass zu neuen Vorschlägen und Berathungen[1].

Ueberhaupt waren die Gegenstände mit denen sich eine solche Versammlung beschäftigen konnte der verschiedensten Art. Kirchliche und weltliche Sachen, all-

tiendo senioribus, congaudendo junioribus, et caetera his similia tam in spiritalibus quamque et in saecularibus occupatus erat.

[1] Ebend. c. 36: Secunda autem ratio regis erat interrogatio, quid unusquisque ex illa parte regni, qua veniebat, digna relatu vel retractatu secum afferret; quia et hoc eis non solum permissum, verum etiam arctius commissum erat, ut hoc unusquisque studiosissime, usque dum reverteretur, tam infra quam extra regnum perquireret, si quid tale non solum a propriis vel extraneis, verum etiam sicut ab amicis ita et ab inimicis investigaret, intermissa interim nec magnopere unde sciret investigata persona: si populus in qualibet regni parte, regione seu angulo turbatus, quae causa turbationis esset; si murmur populi obstreperet vel tale aliquid inaequale resonaret, unde generale consilium tractare aliquid necessarium esset, et caetera his similia; extra vero, si aliqua gens subdita rebellare vel rebellata subdere, si necdum tacta insidias regni moliri, vel tale aliquid oriri voluisset. In his vero omnibus quaecumque cuilibet periculo imminerent, illud praecipue quaerebatur, cujus rei occasione talia vel talia orirentur.

gemeine Fragen und Verhältnisse einzelner Personen kamen zur Sprache; die grössten und wichtigsten Angelegenheiten, welche die Herrschaft des umfassenden Reichs unmittelbar betrafen, und die speciellsten und kleinsten Gegenstände, die Interessen eines einzelnen Klosters z. B., fanden gleichmässig Berücksichtigung. Ueber die Führung von Kriegen ward hier regelmässig Beschluss gefasst[1]. Die auswärtigen Angelegenheiten wurden berührt, wenn der Kaiser Gesandte empfing und beschied[2]. Eine gewisse Bedeutung hatte die Entgegennahme der Geschenke[3], die in alter Weise auf der

[1] Dies wird noch häufig von den Historikern hervorgehoben: Fred. cont. c. 120: Initoque consilio cum proceribus suis eo tempore quo solent reges ad bella procedere, cum .... vel reliquas nationes qui in suo regno commorabantur et Francorum agmina .... pergentes; ebend. c. 132: initoque consilio cum proceris suis; Ann. Laur. maj. 760, S. 142: consilium fecit cum Francis ut iter ageret; 776, S. 156: et ibi placitum publicum tenens et consilio facto .... Saxonum .... firmitates subito introvit; 784, S. 166: inito consilio cum Francis, ut iterum hieme tempore iter fecisset; 786, S. 169: cum .... de profectione sua in Beneventum .... cum suis optimatibus deliberasset; 789, S. 174: una cum consilio Francorum et Saxonum perrexit; 791, S. 176: ibique consilio peracto Francorum, Saxonum, Frisonum .... disposuerunt iter peragendi. Die Ann. Einh. lassen diese Ausdrücke mitunter fort oder schwächen sie ab; doch sagen auch sie 773, S. 151: ibique de bello suscipiendo deliberans, und ähnlich 820, S. 206. 821, S. 207.

[2] S. nachher.

[3] Früher ward in der Stelle des Hincmar S. 555 N. 1 so interpungiert, dass die Worte caeterum — danda zum folgenden gezogen wurden. Dies ist aber weder sprachlich vorzuziehen, noch entspricht es den Thatsachen. Chron. Laur. min. (752) und Theophanes oben S. 51 N.; Fred. cont. c. 131, von der Maiversammlung: multa munera a Francis vel proceris suis ditatus est; Ann. S. Amandi 807, S. 14: Karolus imperator placitum habuit ad

grossen Jahresversammlung erfolgte. Eine Hauptsache aber war alles was in den Bereich der Gesetzgebung fiel[1]. Und ausserdem fungierte die Reichsversammlung als Gericht, namentlich bei öffentlichen Verbrechen.

Ein Bild von der Mannigfaltigkeit der Sachen welche auf einer und derselben Versammlung vorkommen konnten giebt das Protokoll über den Frankfurter Reichstag des Jahres 794[2]. Es beginnt mit den Beschlüssen

Coufflem cum Francis, et illi dederunt dona sua. — Ann. Einh. 827, S. 216, heisst es freilich: Imperator autem, duobus conventibus habitis, uno apud Niumagum . . . . altero apud Compendium, in quo et annualia dona suscepit; doch scheint dies eine allgemeine Versammlung gewesen zu sein, die wahrscheinlich vor oder im September statthatte; s. Simson, Ludwig I, S. 274 N.; dagegen 829, S. 218: medio mense Augusto Wormatiam venit, ibique habito generali conventu (vorher: ad generalem conventum Wormatiae habendum . . . . statuit proficisci), et oblata sibi annua dona solemni more suscepit; vgl. Ann. Bert. 832, S. 5: annunciatum est placitum generale Kal. Septembris Aurelianis habendum . . . . Cumque illuc pervenit, dona annualia more solito suscipiens etc. So fehlt auch jeder Grund mit Daniels I, S. 582 N. die Lesart zu ändern und 'praeter' statt 'propter' zu schreiben, was sich sprachlich gar nicht rechtfertigen liesse. Uebrigens darf man die Worte: propter dona generaliter danda, auch nicht mit Dönniges S. 78 auslegen: 'zur Regelung der Steuerverwaltung', oder nur mit Zöpfl, RG. II, 1, S. 220, sagen, dass der Betrag der dona hier alljährlich nach dem Bedarf festgesetzt sei.

[1] S. nachher und über die Thätigkeit der Versammlung als Gericht den Abschnitt 8 vom Gerichtswesen im folgenden Band.

[2] Capit. Francof. S. 73 ff. In der Einleitung wird es nur als eine Synode von Bischöfen bezeichnet; auch die Ann. Laur. maj. S. 183 führen die Versammlung so an, die Ann. Einh. dagegen nennen hier neben einander den generalem populi sui conventum und das concilium episcoporum; s. oben S. 568 N. 1; und offenbar kann nicht alles bloss mit den Bischöfen verhandelt sein.

welche hier über die Lehren des Felix und Elipandus sowie über die Decrete eines Constantinopolitanischen Concils die Bilderverehrung betreffend gefasst worden sind. Daran schliesst sich der Bericht, wie der Baiernherzog Tassilo inmitten der Versammlung einen förmlichen Verzicht auf seine Herrschaft aussprechen musste[1]. Es folgen Bestimmungen über die Kornpreise und Münzverhältnisse, andere über die Rechte und Pflichten der Bischöfe; dann Entscheidungen in einem Streit der Bischöfe von Vienne und Arles und über eine Anklage auf Untreue gegen einen Bischof Petrus, der sich dadurch reinigte dass einer seiner Leute sich hier einem Gottesurtheil unterwarf; darauf die Absetzung eines andern Bischofs; weiter Beschlüsse über Klöster, Mönche und viele einzelne geistliche Verhältnisse, aber auch über weltliche Angelegenheiten, unerlaubte Verbindungen und Verschwörungen, einiges was auf das Gerichtswesen Bezug hat, das Meiste hiervon Wiederholung dessen was schon auf einer früheren Versammlung beschlossen und in einem Erlass zusammengefasst war der einen überwiegend geistlichen Charakter an sich trägt[2].

Nach der Verschiedenheit der Sachen war auch die Thätigkeit der Versammlung nothwendig eine verschie-

[1] S. oben S. 114.

[2] Es ist das von Boretius als Admonitio generalis bezeichnete Capitulare d. J. 789, S. 53, wie oben S. 484 bemerkt, ohne Zweifel ein Erlass den die Königsboten verkünden sollten. Er spricht zu omnibus ecclesiasticae pietatis ordinibus seu saecularis potentiae dignitatibus, und gleich zu Anfang heisst es, dass der König: una cum sacerdotibus et consiliariis nostris, zu den Erwägungen gekommen die zu diesem Erlass bestimmten.

dene. Bald galt es eine Entscheidung zu treffen, bald ein Gutachten oder einen Rath zu geben, bald bei neuen Rechtsbestimmungen oder Anordnungen eine Mitwirkung eintreten zu lassen. Von einer scharfen Umgrenzung des Rechts der Versammlung, namentlich einer genaueren Unterscheidung zwischen Rath und Zustimmung, kann keine Rede sein. Beide Ausdrücke werden neben einander oder ohne besondere Rücksicht bald der eine bald der andere gebraucht[1].

Bei wichtigeren Massregeln geschieht regelmässig einer solchen Mitwirkung der Versammlung oder speciell der Grossen des Reichs Erwähnung[2]. Selbst bei einzelnen Verleihungen oder Privilegien ist manchmal von Genehmigung oder Beirath der letzteren die Rede[3], wo aber freilich meist an die gewöhnlich am Hof an-

[1] Vgl. Lezardière I, S. 648, wo freilich immer Zustimmung verstanden wird.

[2] Fred. cont. c. 110: consilio obtimatum suorum expetito; c. 130: per consilium Francorum et procerum suorum; c. 136: omnes proceres suos, ducibus vel et comitibus Francorum, tam episcopis quam sacerdotibus, ad se venire precepit, ibique una cum consensu Francorum et procerum suorum seu et episcoporum etc.; Ann. Laur. maj. 773, S. 150: consiliavit una cum Francis quid perageret; 787, S. 168: perspexit una cum sacerdotibus vel ceteris optimatibus; Ann. Einh. 806, S. 193: conventum habuit imperator cum primoribus et optimatibus Francorum de pace constituenda et conservanda inter filios suos et divisione regni facienda; vgl. oben S. 278 ff.

[3] Urk. Pippins, S. 709: cum consilio ponteficum vel seniorum optimatum nostrorum (ebenso Karlmann, Bibl. de l'école des ch. Ser. 4. II, S. 348); S. 711: per consensum pontificum, optimatum illustrium virorum nostrorum procerum; wiederholt von Karl, S. 731. 740; vgl. Ludwigs, S. 477: captato fidelium nostrorum consilio (vertheidigt Mühlbacher Nr. 559 gegen Sickel II, S. 598). Unterschriften von Bischöfen, Grafen und anderen finden sich in echten Urkunden nur ausnahmsweise; Sickel UL. S. 203.

wesenden Räthe oder Beamte wird gedacht werden müssen [1].

Solange Karl lebte ging freilich der Impuls zu allen wichtigen Beschlussnahmen von ihm, dem mächtigen, im vollen Ansehn stehenden Gebieter, aus [2]. Doch auch er achtete der alten Germanischen Sitte, dass nicht der Wille und die Einsicht des einzelnen, wenn auch hochbegabten und hochgestellten Mannes, entscheiden dürfe über Wohl und Wehe, Thun und Lassen des Volks, sondern dass derselbe des Beiraths und der Mitwirkung solcher bedürfe welche durch ihre Stellung berufen waren Auskunft über die Bedürfnisse und Interessen der verschiedenen Theile und Glieder des Reichs zu geben. Weiter ging Ludwig, wenn er aussprach, dass er ohne die Zustimmung der Grossen nichts unternehmen wolle [3].

Ist dies ein Zeichen ihrer wachsenden Macht, eine Beschränkung der königlichen Gewalt wie sie Karl geübt, so fehlt es doch auch unter ihm den Reichstagen nicht an Einfluss und allgemeiner Bedeutung.

[1] So auch in einigen der vor. Seite N. 3 angeführten Fälle, und ebenso wohl wenn der Papst an Pippin schreibt, Cod. Car. 37, S. 32: quod aggregatis vestris sacerdotibus atque obtimatibus conicere seu perpetrare valeatis, quid de his quae vobis directa sunt respondendum est.

[2] Viel zu weit geht Lehuerou S. 294: Il en résulte que la royauté carolingienne, même sous Charlemagne, est moins une monarchie qu'un gouvernement aristocratique u. s. w., in rechtem Gegensatz zu den Behauptungen Guizots auf der einen, Lezardières auf der andern Seite, die in den folgenden Noten angeführt sind.

[3] S. oben S. 236 N. 1. — Vgl. über die folgende Zeit Unger S. 95.

Einmal dienten sie den Zusammenhang und die Einheit in der Leitung der staatlichen Angelegenheiten zu erhalten und weiter auszubilden: hier fand der Kaiser Gelegenheit, persönlich mit den Vorstehern der Gaue und Bisthümer zu verkehren, wie es bei dem weiten Umfang des Reichs sonst nicht möglich war; hier, die allgemeinen Grundsätze festzustellen und auszusprechen, nach denen sie und die Königsboten handeln, überhaupt die öffentlichen Angelegenheiten geleitet werden sollten. Aber nicht dies allein kommt in Betracht[1]. Die Reichsversammlung war immer zugleich ein Ausdruck der im Deutschen Volk lebenden Auffassung vom Staat, nach welcher ein Zusammenwirken von Herrscher und Volk in den wichtigeren Angelegenheiten erforderlich ist, die wohl zu verschiedenen Zeiten eine verschiedene Bethätigung erhalten hat, aber auch hier sich zeigt und, wenn auch die Formen mangelhaft waren, keineswegs gering angeschlagen werden darf. Allerdings sind es die Beamten des Staats und der Kirche und einige andere besonders angesehene Männer welche die eigentlichen Berathungen halten und auf die es bei allen Entscheidungen ankommt[2]; allein

[1] Guizot, Essais S. 336, hebt nur die eine Seite hervor, wenn er sagt: Ce n'est point la nation franque qui vient, dans ces assemblées, surveiller et diriger son gouvernement; c'est Charlemagne qui rassemble autour de lui des individus pour surveiller et diriger sa nation.

[2] Vgl. vorher S. 579 ff. Ueber Mablys und Lezardières Ansichten, die entweder Vertretern des Volks oder der Gesammtheit dieses ein volles Recht der Theilnahme an den Verhandlungen und der Zustimmung vindicieren (so heisst es Lezardière I, S. 122: Dans cette assemblée les citoyens, sans choix, sans élection, sans

sie handeln im Namen der Gesammtheit[1], und können wie eine Art Vertretung des Landes, die Grafen der Gaue denen sie vorstehen, die Bischöfe der Diöcesen oder auch der auf ihren Besitzungen Wohnenden, angesehen werden[2].

Dem Volk, das ausserdem auf einer solchen Versammlung sich eingefunden hatte und im Freien umher lagerte, ward zuletzt verkündet was beschlossen war,

distinction, vinrent exercer, chacun individuellement, leur droit de participation à la puissance suprême), haben sich die Franzosen selbst hinlänglich ausgelassen; s. Guizot a. a. O. S. 335 ff.; Thierry, Recits I, S. 96. 122. Man darf aber ebensowenig mit Hüllmann, Stände S. 109, sagen, es sei gar kein Reichstag, nur ein Staatsrath gewesen.

[1] So ist es zu verstehen, wenn allgemein von dem populus, den fideles die Rede ist; s. oben S. 581 N. 1. Mehr enthalten auch nicht Stellen wie die vorher S. 589 N. 2 angeführte des Thegan c. 6, wo das 'omnes' sich zurückbezieht auf die Aufzählung vorher, in der geistliche nnd weltliche Beamte verschiedenen Ranges genannt sind. Anderswo wo vom Volk die Rede ist tritt eine Beziehung auf die Aristokratie bestimmt genug hervor; so Capit. 743, S. 28: Statuimus . . . . cum consilio servorum Dei et populi christiani, wo nur der Gegensatz der Weltlichen gegen die Geistlichen gemeint ist; 742, S. 24. 744 c. 23, S. 29, steht dafür: et optimatum meorum; vgl. den Eingang: seu comitibus et obtimatibus Francorum; Chron. Moiss. 813, S. 259: fecit conventum magnum populi sui apud Aq. de omni regno vel imperio suo. Et convenerunt episcopi, abbates, comites et senatus Francorum.

[2] Vgl. Unger, Landstände I, S. 55, der aber vielleicht auch noch zu viel dem Volk vindiciert. Sehr übertreibend sagt Ozanam II, S. 383: Ne dites plus que le peuple est absent des cours plenières de Charlemagne. Il ne faut que le reconnaitre sous les manteaux d'évêques et d'abbés, sous les quels ces fils de serfs siègent à coté des ducs et des comtes. Ils y gardent la place que le tiers état viendra prendre dans cinq cents aus.

wenigstens insofern es die Gesammtheit anging[1]. Da mochte dasselbe vielleicht in alter Weise seinen Beifall durch Zuruf oder Waffengetös zu erkennen geben[2].

Mitunter war es der Herrscher selbst der auch zuletzt das Wort nahm, über die gefassten Beschlüsse Nachricht gab[3], oder sonst noch einmal zu der Versammlung sprach[4]. Regelmässig hat er auch die Theilnehmer förmlich entlassen[5].

Die Beschlüsse wurden aufgezeichnet, mitunter auch

[1] Capit. Wormat. 929, LL. I, S. 341: De his quae populo adnuntianda sunt.

[2] Ausdrücklich ist freilich in den Berichten dieser Zeit nirgends davon die Rede.

[3] Convent. Valent. 853, LL. I, S. 422: De his capitulis quae sequuntur adnuntiaverunt populo d. reges Hloth. et Kar. Vgl. Conv. Ticin. 855, S. 433: Cum d. . . . . Hlud. augustus apud Tycinensem civitatem in augustali aula resideret, tractaturus de statu s. matris aecclesiae et pace . . . . imperii ac generali totius populi salute, praesentibus obtimatibus suis dixit; er bezieht sich auf die vorhergehenden Verhandlungen; auch Conv. Caris. 877, S. 541: dixit, quia de ipsis capitulis quaedam capitula excerpta habebat, quae in illorum omnium notitiam recitari volebat. Et tunc jussit G. cancellarium, ut haec sequentia capitula in populum recitaret; dann S. 542: Post haec lecta capitula dedit omnibus licentiam cum Dei gratia et cum sua redeundi ad propria, exceptis his quos specialiter pro specialibus causis considerandis vel pro dona liberanda secum aliquantis diebus secum manere praecepit.

[4] Die Beispiele sind freilich auch erst aus der späteren Zeit; Conv. ap. Marsnam 847, S. 394: Adnuntiatio d. Hlotharii etc.; ebenso 851, S. 409; vgl. 854, S. 427; 857, S. 455; 860, S. 469; 862, S. 486; 864, S. 488 und 499.

[5] Ann. Bert. 834, S. 8: Habitoque cum illis placito, Pippinum et reliquum populum domum redire permisit; 835, S. 11: omnibus ad propria absolutis; V. Hlud. c. 54, S. 640: unumquemque ad propria redire praecepit . . . . Cumque ab hoc placito populum dimitteret etc. Vgl. N. 3.

durch die Unterschrift der Anwesenden bekräftigt[1]. Und häufig ist dann alles in Einem Actenstück verbunden[2], mitunter aber was die Geistlichkeit betraf von dem Uebrigen getrennt[3], oder es sind noch weitere Abtheilungen gemacht[4].

Der allgemeine Name welcher von diesen Aufzeichnungen gilt ist Capitulare[5] oder bloss Capitula; er

[1] Capit. Aquisgr. S. 170: qui et ipse manu propria firmavit capitula ista, ut omnes fideles manu roborare studuissent; über die Bedeutung der Stelle s. nachher. Conv. Col. 843, LL. I, S. 376: capitula . . . . quae etiam subscriptione ejusdem principis et episcoporum ac caeterorum fidelium Dei confirmata fuerunt. — Das Testament Karls, in dem es heisst, Einhard V. Karoli c. 33: Hanc constitutionem atque ordinationem coram episcopis, abbatibus comitibusque, qui tunc praesentes esse potuerunt, quorumque hic nomina descripta sunt, fecit atque constituit (es folgen die Namen von 11 Bischöfen, 4 Aebten, 15 Grafen), gehört wohl nicht hierher, da schwerlich, wie Runde will, Reichsstandschaft S. 61, an eine allgemeine Reichsversammlung zu denken ist; schon das 'esse potuerunt' spricht dagegen. Runde findet es bemerkenswerth, dass es je 15 Geistliche und Weltliche sind die unterschrieben haben.

[2] S. vorher S. 592 über das Capit. Francof. 794.

[3] So in dem Erlass (Admonitio) von 779 die wechselnden Bezeichnungen: omnibus, episcopis, omni clero u. s. w.; S. 109: jussa Karoli per universum regnum episcopis, abbatibus, presbiteris pertinentia, und S. 110: Reliquo populo; Capit. Theod. 805, S. 121: Infra aecclesiam, und S. 122: Ad omnes generaliter, oder wie andere Handschriften lesen: Communiter ecclesiae et populi. Vgl. S. 144: Hoc a nobis praeceptum est omnibus cognitum facere.

[4] Capit. 819, S. 275: Haec capitula proprie ad episcopos vel ad ordines quosque ecclesiasticos pertinentia; S. 281: Capitula quae legibus addenda sunt, quae et missi et comites habere et ceteris nota facere debent; S. 287: alia capitula quae per se scribenda et ab omnibus observanda sunt; S. 289: capitula praecipue ad legationem missorum nostrorum ob memoriae causam pertinentia. Vgl. über die Acten von 802 oben S. 331 ff.

[5] Capit. 779, S. 47: factum capitulare, qualiter, congregatis

ist von der äusseren Form, der Eintheilung in Capitel, genommen[1], und findet auf die verschiedenartigsten Actenstücke Anwendung[2], Instructionen, Berichte, Gut-

in unum sinodali concilio . . . . pro causis oportunis consenserunt decretum; Theod. 805 c. 6, S. 123: in alio capitulare; ebenso S. 125 c. 16. 21. 142 c. 3; S. 147 c. 1: sicut jam in alio capitulare sepius mandavimus; c. 4: per capitularios nostros in toto regno mandavimus; vgl. vor. S. N. 1. Das Wort findet sich in diesem Sinn vorher bei den Langobarden; Boretius, Beiträge S. 27. — Capitula sind die einzelnen Theile des Capitulare; Vern. 755, S. 33: Ipsarum enim rerum quae pro nostra emendatione commune sunt prolata, per distincta capitula subter tenuntur inserta; noch die ganz allgemeine Bedeutung; S. 81: capitulum d. Caroli; S. 139 c. 4: sicut in anterioribus capitulis mandatum est; Capit. 789 c. 60, S. 57: aliqua capitula quae nobis utilia . . . subjungere visa sunt; S. 142 c. 3: Reliqua capitula quae in anteriore capitulari scripta sunt; vgl. S. 137: Brevis capitulorum quam missi dominici habere debent; S. 141: Capitula quae volumus ut episcopi, abbates et comites . . . . per singula loca eorum nota faciant. — Mitunter bedeutet capitulum auch die einzelne Angelegenheit, den einzelnen zur Verhandlung gestellten Gegenstand; Capit. 819 c. 4; vorher S. 573 N. 1. Im Capit. Saxon. 797, S. 71, beziehen die Worte 'Hec sunt capitula' sich nur auf die Bannfälle welche aufgezählt werden; s. oben S. 320 N. 1.

[1] Dass der Name von den Synodalbeschlüssen entlehnt sei, wie Daniels S. 280 sagt, ist nicht nachzuweisen; er ward ganz allgemein gebraucht; s. Lezardière I, S. 378.

[2] S. 184: ut capitularia vestra relegatis (die Grafen); vgl. oben S. 463 N. 1; — 811, S. 126: brevis capitulorum quibus fideles nostros . . . . alloqui volumus etc.; — S. 368: Item alia capitula d. Hlud. imperatoris, wo es die Relatio der Bischöfe ist; — 829, LL. I, S. 350: Haec sunt capitula quae aliqui ex missis ad nostram notitiam detulerunt etc. — Manches was in den Sammlungen der Capitularien steht trägt nicht diesen Namen, hat auch z. Th. einen andern Charakter, und ist von Boretius in die Anhänge verwiesen. Einzelne Stücke mögen nicht officielle Redactionen, sondern Excerpte zum Privatgebrauch sein. Aber viel zu weit geht Luden, wenn er meint, V, S. 96, wenige Capi-

achten, namentlich jedoch alle Ausfertigungen welche auf einem Reichstag vorgenommen sind und die sich auf die mannigfaltigen hier behandelten Geschäfte beziehen.

Weitaus die wichtigsten sind die welche den Charakter von Gesetzen an sich tragen, neues Recht oder doch neue Einrichtungen begründen, unter Umständen ihre Beobachtung und Durchführung einschärfen oder näher bestimmen.

Für die königliche Gewalt ist hier eine umfassende Wirksamkeit und weit reichende Befugnis in Anspruch genommen[1]. Ein königlicher Erlass (Edict), sagt ein Schrifsteller der Zeit, hat Gehorsam zu fordern: keiner könne anders als auf seine Gefahr denselben misachten[2]. Und von dem Recht des Königs Befehle unter Androhung von Strafen, der Bannbusse, zu erlassen ist be-

tularien dürften noch in ihrer ursprünglichen Vollständigkeit erhalten sein. Vgl. Lezardière I, S. 81 ff.; Eichhorn §. 149 n. d, der im Text nicht richtig sagt, der Name Capitulare bezeichne, dass eine solche Verordnung nur mit Rath der Reichsstände abgefasst war.

[1] Einseitig übertreibend hat Fustel de Coulanges, De la confection des lois au temps des Carolingiens, Revue hist. III (1877), S. 3 ff., das Recht der Gesetzgebung ausschliesslich für den König in Anspruch genommen, nur die Abfassung im Rath (Staatsrath) statuiert.

[2] Jonas, De inst. reg. c. 11, S. 333: Cum nunc quisquam regiae ant imperialis dignitatis apicem tenens, caeteris mortalibus temporaliter imperans, aliquod edictum proponit, quod a sibi subditis et audiri diligenter et impleri fideliter sagaciterque velit, quis, rogo, subditorum non inhianter obaudit illiusque jussionibus obtemperare satagit? Quis vero in tantam audaciam prorumpere audet, qui id nisi ad suum discrimen contemnere praesumat?

reits die Rede gewesen[1]. Wie in früherer Zeit werden dann für gesetzliche Vorschriften die Römischen Namen Edictum, Decretum oder Constitutio gebraucht[2]; der König ist es welcher anordnet, befiehlt, verbietet[3]. In mehreren Capitularien Karls aber finden sich auch Worte die nur ein Ermahnen, Empfehlen bezeichnen[4]: handelt

[1] S. oben S. 318 ff.

[2] Brev. Aquit. c. 1, S. 65: De illo edicto quod d. et g. n. Pipinus instituit . . . vel de nostros edictos; Capit. 789 c. 80, S. 61: genitor meus in synodalibus edictis mandavit; S. 62: hujus legationis edictum (s. oben S. 484). — Capit. 757, S. 37: decretum quod factum fuit ad C. palatium; ähnlich S. 40; Capit. 802 c. 40, S. 98: ex omnibus decretis nostris . . . nostrum bannum vel decretum. — L. Fris. VII, 2: Haec constitutio ex edicto regis processit; Capit. S. 117: Incipit nova legis constitutio K. imperatoris. Vgl. nachher S. 603 N. 5. — Constitutio heisst auch das Privilegium Ludwigs für die Hispaner, Capit. S. 262, die Bestimmung wegen eines Klosters, Bouq. VI, S. 545. 580. — Daniels S. 280 N. führt zum Theil die von Pertz gemachten Ueberschriften an, die Boretius vielfach ändert.

[3] In dem Capitulare das unter denen Karls zu Anfang steht heisst es, S. 45 c. 4. 7: Statuimus; c. 6. 8: Decrevimus; c. 1: prohibemus; c. 3: interdicimus; Capit. Mant. c. 2, S. 40: volumus adque omnimodis precipimus; Brief Ludwigs an Hetti von Trier, Anz. f. Schw. G. 1871, S. 116: Statuimus atque decrevimus. Pippini Capit. S. 200 in anderer Fassung: capitulare qualiter precepit d. rex de quibusdam causis, und nachher c. 1: jussit u. s. w. Vgl. S. 191: qualiter complacuit nobis Pippino regi . . . . nur mit dem Zusatz: cum adessent nobiscum etc. (oben S. 581 N. 1). Später steht vorzugsweise: volumus, oder: volumus atque jubemus, Capit. Ital. c. 5. 11. 12. 13. 15, S. 209 ff.

[4] Capit. 789, S. 53: ammonendi et adhortandi sunt . . . . hujus pietatis ammonitionem; c. 60: ammonemus . . . huic praecedenti ammonitione subjungere; S. 115: De causis admonendis, mit Recht, wie schon Daniels bemerkt, S. 287 N. 2, als Ueberschrift des Ganzen gefasst; Capit. Aquisgr. 810, S. 152: Capitula quae . . . . Aquis palatio commonita sunt; 811, S. 162: Brevis capitulorum quibus fideles nostros . . . . alloqui volumus et com-

es sich da mitunter um Vorlagen oder Anträge an eine Versammlung, so in anderen Fällen um Erlasse welche allgemein verkündet werden sollen, die ein Ausdruck seines Willens sind[1] und deren Beobachtung verlangt wird[2]. Selbst in einem Brief Karls an seinen Sohn Pippin den König von Italien ist eine Bestimmung getroffen die in das Recht eingreift[3]. Gerade hier in Italien scheinen auch umfassende Gesetze einseitig von dem König erlassen zu sein, ohne dass von einer Mitwirkung des Volks oder einzelner berechtigter Gewalten die Rede wäre[4]. Doch ist dies Ausnahme. Regelmässig ist auf den Reichstagen über neue Gesetze und Verfügungen verhandelt; auch wo der Kaiser befiehlt, das Gesetz ausspricht und verkündet[5], geschieht

monere de communi omnium nostrorum utilitate; S. 181. 182: Admonendum est etc.; S. 239: Ammonitionem d. Caroli.

[1] Capit. Ital. a. a. O. c. 1: Volumus atque ammonemus.

[2] Man kann aber nicht mit Daniels, S. 282, eine besondere Art von Capitularien als Capitula admonitionis aufstellen, ebensowenig freilich sie nur als Instructionen der missi betrachten; s. die Anmerkung oben S. 486.

[3] Capit. S. 211, über die Grösse der Busse für einen Geistlichen. Vgl. eine Bestimmung Ludwig d. D., Juvavia S. 79: ut abhinc in futurum nulla vilis et simili conditione obnoxia persona ad gradum prespiterii aspirare permittatur. Sie schärft freilich nur einen alten Grundsatz aufs neue ein.

[4] S. unten S. 611.

[5] Der technische Ausdruck ist constituit: Capit. 779 c. 12, S. 50: Capitula quae b. m. genitor noster in sua placita constituit; 809, S. 148: Capitula quae d. imperator . . . . constituit; vgl. S. 166. Aber es heisst auch Capit. Aquisgr. S. 170: Karolus . . . cum episcopis, abbatibus, comitibus, ducibus omnibusque fidelibus christianae ecclesiae cum consensu consilioque constituit etc. Eine Handschrift des Chron. Moiss. 813, S. 310, sagt von dem Kaiser

dessen Erwähnung, wird die Zustimmung oder der Beirath angeführt[1]. Zweifel wegen einer Rechtsfrage sind an den Reichstag verwiesen[2]. Ludwig hat einmal eine Verordnung nur provisorisch getroffen, bis hier die Sache verhandelt und Beschluss gefasst sei[3]; ein anderes Mal eine Entscheidung bis zu einer zahlreicheren

und den Grossen gemeinsam: et ibidem constituerunt capitula 46 de causis quae necessariae erant ecclesiae Dei et populo christiano. Nicht selten steht unbestimmt: statutum est, constitutum est, S. 152 c. 7. 13.

[1] Capit. de part. Sax. c. 1, S. 68: hoc placuit omnibus; c. 15: consenserunt omnes; Capit. Sax. 797, oben S. 141 N. 1; Capit. Francof. 794 c. 4, S. 74: Statuit . . . . rex consentienti s. synodo; c. 6: Statutum est a d. rege et s. synodo; vgl. 7. 9. 10; Epist. de litteris col. S. 79: una cum fidelibus nostris consideravimus; Epist. ad Ghaerb. S. 245: cum fidelibus nostris tam spiritalibus quam saecularibus tractantes, cum consensu et pari consilio invenimus; Brief Ludwigs an Erzb. Hetti v. Trier, Anz. f. Schw. G. 1871, S. 116: Congregatis undique . . . . episcopis . . . . et abbatibus et adunato solemniter populi nostri conventu conpertaque omnium super hujuscemodi negotio voluntate. Vgl. 846 c. 3, LL. I, S. 422: Sed et capitula, quae synodali consultu d. rex Karolus in concilio . . . . apud S. civitatem sacro proposuit conventui, coram fidelibus suis in eodem palatio Vermeria relegi fecit et ab omnibus consonanter suscepta sunt et accepta. Anderes nachher bei den einzelnen Capitularien. Vgl. Monnier, Charlemagne législateur S. 54.

[2] Responsa misso data c. 2, S. 145: si autem ad Salicam pertinet legem, et ibi minime repereris, quid exinde facere debeas, ad placitum nostrum generale exinde interrogare facias.

[3] Capit. Worm. 829 c. 1, LL. I, S. 354: Volumus, ut omnes res ecclesiasticae eo modo contineantur sicut res ad fiscum nostrum continere solent, usque dum nos ad generale placitum nostrum cum fidelibus nostris invenerimus et constituerimus, qualiter in futurum de his fieri debeat. Die angebliche Verhandlung zu Worms 803, Benedict II, 370. 371, auf die sich Lezardière wiederholt beruft, ist unecht.

Versammlung ausgesetzt[1]. Das Gesetz, sagt ein Enkel Karls, entsteht durch Zustimmung des Volks und Festsetzung des Königs[2]. Es gilt nach einer andern Stelle als das Werk der Weisen im Volk[3]. Rechtskundige Männer waren bei seiner Abfassung thätig.

Allerdings zeigt sich dann noch ein Unterschied zwischen den verschiedenen Actenstücken die gesetzliche Vorschriften enthalten, zum Theil im Inhalt, mehr in der Form in der sie erlassen oder doch überliefert sind[4], zum Theil auch in der Art und Weise wie sie zu stande gekommen.

Abgesehen von den Capitularien die als Instructionen oder Bescheide für Beamte, namentlich die Königsboten, erscheinen, oder nur als vorbereitende Actenstücke zu betrachten sind, kommen hier diejenigen in Betracht, welche nur als Aufzeichnungen über die Verhandlungen und Beschlüsse eines Reichstags angesehen werden können, mag das wie bei den Acten von Frankfurt 794 ausdrücklich ausgesprochen oder auf andere

[1] Capit. S. 227 c. 9: De quarto capitulo exspectandum censuimus, donec cum plurioribus fidelibus nostris inde consideremus.

[2] Edict. Pist. 864 c. 6, S. 490: et quoniam lex consensu populi fit et constitutione regis; allerdings in einem etwas eigenthümlichen Zusammenhang. Vgl. Lezardière I, S. 652, gegen eine andere Auslegung, und I, S. 123. 629 ff.; Boretius, Beiträge S. 11. 15.

[3] Capit. 789 c. 62, S. 58: Primo namque judici discenda est lex a sapientibus populi composita. Hierher gehören die sapientes, die als Autoren der Zusätze zur L. Fris. genannt werden, wenn dieselben dieser Zeit angehören (oben S. 158 f.), auch wohl die legislatores, die nach den Ann. Lauresh. 802 zu der Revision der Volksrechte berufen wurden; vorher S. 582 N. 2.

[4] Darüber handelt Sickel, UL. S. 414 ff.

Weise angedeutet[1], mitunter auch nur eine kurze Nachricht über die Beschlüsse gegeben sein. Bald wird im Namen des Königs gesprochen[2], bald seine Anordnung, wohl unter Hervorhebung der stattgefundenen Zustimmung der Versammlung, verzeichnet[3].

Mehrere Capitularien Karls beziehen sich auf einzelne bestimmte Verhältnisse: Anordnung von Gebeten und Almosen wegen Hungersnoth[4], Festsetzung des im einzelnen Jahr zu leistenden Kriegsdienstes[5], Abstellung von Zweifeln und Misbräuchen bei der Rechtspflege[6], auch Regelung der Dienste abhängiger Leute[7]. Einen ähnlichen Charakter haben die ausführlichen Vorschriften für die Verwaltung der königlichen Güter. Nur einzeln wird die Art der Entstehung angegeben; von einer Thätigkeit des Reichstags ist hier am wenigsten die Rede[8]; in einem Capitulare wesentlich kirchlicher

[1] Ich rechne dahin die in einer alten Sammlung der Capitularien, erhalten in den Handschriften Paris 9654 und Vatic. Christ. 582, durchgehende Bezeichnung derselben nach den Jahren von Karls Kaiserthum, S. 117. 119. 120 ff.

[2] Capit. Francof. c. 5: De denariis autem certissime sciatis nostrum edictum; c. 11: Audivimus enim . . . placuit nobis et sancto synodo; Capit. Theod. 805, S. 123 ff.

[3] Capit. Francof. c. 4: Statuit . . . d. noster rex consentienti s. synodo, und ähnlich öfter; Capit. Aquisgr. 810, S. 153 c. 1: ad aures d. imperatoris; c. 13: ad regem mittantur.

[4] S. 52.

[5] Capit. Bononiense 811, S. 166.

[6] Capitula quae pro justitiis infra patriam faciendis constituta sunt, S. 176. Capitula . . . de illis hominibus qui propter eorum culpas ad mortem dijudicati fuerint et postea vita eis fuerit concessa, woran sich anderes anreiht, S. 148.

[7] S. 81.

[8] Bei zweien ist es klar, dass eine solche nicht in Frage kam.

Art aber wird von der Zustimmung der Bischöfe[1], in einem andern der Getreuen überhaupt[2] gesprochen.

Hiervon verschieden sind Erlasse die durch die Beamten, namentlich die Sendboten bekannt gemacht werden sollten[3]. Sie betrafen die verschiedenartigsten Dinge, laufende Bedürfnisse oder Geschäfte eines bestimmten Jahres, Bekämpfung und Beseitigung von Misbräuchen, Einschärfung früherer Gebote oder des Rechts überhaupt. Von einer Mitwirkung des Volks oder der Grossen wird nicht gesprochen, doch schliessen sie sich wohl regelmässig an einen Reichstag an: in einem Fall wird berichtet, wie einzelne Beschlüsse desselben hierzu ausgewählt wurden[4]. Auch zwei umfangreiche Erlasse gehören hierher[5], das eine aus der Zeit der königlichen Regierung Karls (v. J. 789), das andere

[1] S. 52: Capitulare qualiter institutum est in hoc episcoporum consensu.

[2] S. 81: quando in Caenomanico pago fuimus, visum est nobis una cum consultu fidelium nostrorum statuere.

[3] Capit. S. 141: Capitula quae volumus ut episcopi, abbates et comites qui modo ad casam redeunt per singula loca eorum nota faciant et observare studeant tam infra eorum parrochias et missaticos seu ministeria eorum convicinantium; S. 144: Hoc a nobis praeceptum est omnibus cognitum facere; S. 156: Haec capitula missi nostri cognita faciant in omnes partes; S. 158: Et hoc missi nostri ante nativitatem Domini omnibus cognita faciant; LL. I, S. 206: Haec capitula proprie ad episcopos vel ad ordines quosque ecclesiasticos pertinentia, quae non solum hi observare, sed etiam sibi subjectis vel commissis facienda perdocere debent.

[4] S. oben S. 487 über die Capitel welche Bischof Jesse als Königsbote verkünden sollte.

[5] S. über diese die Anmerkung, oben S. 483 ff., wo für das erste die Bezeichnung als legationis edictum in Anspruch genommen wird.

bald nach der Kaiserkrönung den Sendboten mitgegeben, welche damals mit umfassenden Aufträgen ausgeschickt wurden, um die neue Vereidigung vorzunehmen, nach allen Seiten hin die Rechte des Kaisers zu vertreten, aber auch eine Aufsicht über die Handhabung von Recht und Frieden, über das Verhalten der Geistlichen und der Beamten zu führen. Und ähnliche Zwecke verfolgt auch das erste Edict, beschäftigt sich nur noch mehr mit kirchlichen Angelegenheiten und wendet sich vielfach direct an die Geistlichen allgemein oder einzelne Classen derselben[1]. Hier wird wenigstens zu Anfang auf eine Berathung mit geistlichen und weltlichen Räthen Bezug genommen[2], während der spätere Erlass davon schweigt, aber wahrscheinlich doch auf einer Reichsversammlung des Jahres 802 festgestellt worden ist[3]. Keins von beiden hat die Form eines Gesetzes; aber in einzelnen Artikeln befiehlt oder bestimmt der Kaiser[4]

[1] Ad solos sacerdotes; sacerdotibus; omni clero; episcopis; clericis et nonanis; cl. et monachis. Der Gegensatz ist: Ad omnes; omnibus. Capit. 71 heisst es: Aliquid sacerdos; aliquid populus.

[2] S. 53: Considerans pacifico piae mentis intuitu una cum sacerdotibus et consiliariis nostris abundantem in nos nostrumque populum Christi regis clementiam . . . . placuit nobis etc.

[3] Boretius, Capit. S. 72, bestreitet dies, und ich selbst habe früher daran gezweifelt. Mit Recht macht aber Simson, Karl S. 271 N. 4, die Nachrichten mehrerer Annalen, die sie mit einer Reichsversammlung zu Aachen im Frühling 802 in Verbindung bringen, dafür geltend.

[4] 789 c. 9: praecipimus, mandamus; c. 81: statuimus; zum Schluss: injungimus; sonst meist: ammonemus, rogamus; aber auch c. 76: vobis interdicendum esse scitote; c. 67: ex nostro mandato vindicentur, und ähnlich. 802 c. 15: volumus et precipimus, und so öfter; s. oben S. 485. Vgl. S. 602 N. 3.

ebenso wie es da geschieht wo es sich offenbar um ein solches handelt.

So umfassend die Thätigkeit Karls auf diesem Gebiet war, doch haben nur wenige seiner Capitularien bestimmt diesen Charakter. Zwei gehören den ersten Jahren seiner Regierung an und beziehen sich ausdrücklich auf einen Reichstag[1]. Dasselbe ist bei einem andern der Fall, das in die späteren Jahre gehört. Es ist in der Form eigenthümlich dadurch dass ausdrücklich einer Unterschrift des Kaisers und der versammelten Grossen gedacht wird[2]; auch nimmt es Bezug auf das Salische, Römische und Burgundische Recht, womit, wie es scheint, der umfassende Bereich seiner Geltung ausgedrückt wird, indem die drei in Gallien gebrauchten Rechtsbücher wahrscheinlich die Gesammtheit der verschiedenen Rechtsgebiete bezeichnen sollen, ohne dass eine nähere Rücksickt auf einzelne Bestimmungen jener Leges genommen würde.

Dasselbe ist aber der Fall mit einem Capitulare

[1] Capit. 769, S. 44: omniumque fidelium nostrorum et maxime episcoporum ac reliquorum sacerdotum consultu . . . prohibemus etc.; Harist. 779, S. 47: factum capitulare, qualiter, congregatis in unum sinodali concilio episcopis, abbatibus virisque inlustribus comitibus una cum piissimo domno nostro . . . . consenserunt decretum.

[2] S. 170: Karolus . . . . cum episcopis, abbatibus, comitibus, ducibus omnibusque fidelibus christianae ecclesiae cum consensu consilioque constituit ex lege Salica, Romana atque Gombata capitula ista in palatio Aquis, ut unusquisque fidelis justitias ita faceret; qui et ipse manu propria firmavit capitula ista, ut omnes fideles manu roborare studuissent. Wahrscheinlich sind doch nur die in Aachen anwesenden fideles gemeint; doch könnte man vielleicht auch an weitere Kreise denken.

des Jahres 803, das häufig als Zusatz zur Lex Salica, nach anderer Ueberlieferung aber richtiger zu den verschiedenen Rechtsbüchern bezeichnet wird, wie es hier heisst auf Befehl Karls in seinem Rath verfasst[1]. Eben diese Gesetze hatten auch die Sendboten zu verkündigen und die Zustimmung des Volks einzuholen: es geschah auf einer öffentlichen Gerichtsversammlung, wo dann die Schöffen als Vertreter der freien Gemeinde erklärten sie alle Zeit beobachten zu wollen und alle Anwesenden, ausser den Schöffen insbesondere Bischöfe, Aebte, Grafen, sie mit eigner Hand unterschrieben[2]. In Italien, wo sie ebenfalls Geltung haben sollten, ist das aber nicht geschehen; man beklagte sich, dass nicht einmal eine förmliche Verkündigung stattgefunden, und diese wenigstens hat Karl dann angeordnet[3], damit aber auch geglaubt der Forderung genug gethan zu haben.

[1] S. 113. Eine Handschrift: Haec sunt capitula quae d. Karolus magnus imperator jussit scribere in consilio suo et jussit eos ponere inter alias leges. Vgl. Daniels S. 285; Stobbe RQ. I, S. 48. 227.

[2] Capit. miss. 803, c. 19, S. 116: Ut populus interrogetur de capitulis quae in lege noviter addita sunt (diese von Boretius, Beiträge S. 56, angefochtene und Pertz zum Vorwurf gemachte Lesung hat er in der Ausgabe S. 116 als richtig anerkannt); et postquam omnes consenserint, subscriptiones et manufirmationes suas in ipsis capitulis fiant; Notiz einer Handschrift S. 112: Sub ipso anno haec capitula facta sunt et consignata St. comiti, ut haec manifesta fecisset in civitate Parisius mallo pubplico et ipsa legere fecisset coram illis scabineis; quod ita et fecit. Et omnes in uno consenserunt, quod ipsi voluissent omni tempore observare usque in posterum; etiam omnes scabinei, episcopi, abbatis, comitis manu propria subter firmaverunt. Vgl. Dönniges, Ueber einige Punkte S. 7.

[3] Karls Brief an Pippin, S. 212: Audivimus etiam, quod

Schon vorher ist hier ein ausführliches Gesetz erlassen, dass sich speciell als Zusatz zu dem geltenden Rechtsbuch, dem Edict der Langobardischen Könige ankündigt[1]: weder von der Mitwirkung einer grösseren Versammlung ist die Rede noch an nachträgliche Genehmigung zu denken. Auch andere mehr noch in das Privatrecht eingreifende Verfügungen sind in gleicher Weise erlassen[2], während in einigen Capitularien Karls und seines Sohnes Pippin doch auch hier auf eine Theilnahme der versammelten Grossen des Landes hingewiesen wird[3].

quedam capitula quae in lege scribi jussimus per aliqua loca aliqui ex nostris ac vestris dicunt, quod nos nequaquam illis hanc causam ad notitiam per nosmet ipsos condictam habeamus, et ideo nolunt ea oboedire nec consentire neque pro lege tenere. Tu autem nosti, quomodo vel qualiter tecum locuti fuimus de ipsa capitula, et ideo monemus .... ut per universum regnum .... ea nota facias et oboedire atque inplere praecipias. Das 'consentire' geht nicht auf eine förmliche Anerkennung und Zustimmung; Capit. Aquisgr. 810 c. 17, S. 153, steht oboedire et consentire ebenso zusammen.

[1] S. 204: considerantes utilitatem nostram et populi a Deo nobis concessi, ea quae ab antecessoribus nostris regibus Italiae in edictis legis Langobardicae ab ipsis editae praetermissa sunt juxta rerum et temporis considerationem addere curavimus, scilicet ut necessaria quae legi defuerant supplerentur ... Capitula autem quae nobis addere placuit haec sunt.

[2] S. 188: Unde qualiter nobis complacuit, presentem deliberationis notitiam pro amputandas intentiones fieri jussimus et nobis relegi fecimus, et volumus ut sic procedat judicium.

[3] S. 191; S. 209. Von einer Bekanntmachung ist die Rede S. 190: De singulis capitulis qualiter Mantua ad placitum generale omnibus notum fecimus. Auch wo der Versammlung nicht gedacht wird, kann eine solche stattgefunden haben; so ist von ihr nicht die Rede im Capit. Mant. S. 196; aber am Schluss heisst es: Hoc interim ... servare convenit, quousque in sequenti conventu .... aliquid melius addendum mutandumque ... invenia-

Die wichtigen neuen Gesetze für Sachsen beruhen auf Beschlüssen von Versammlungen, und bei dem einen wird auch der Theilnahme der Sachsen ausdrücklich gedacht[1]. Dagegen ist in Capitularien, die als Zusätze zur Lex Ribuaria und Lex Bajuvariorum bezeichnet werden[2], davon keine Rede, obschon das erste mehr als irgend ein anderes bestimmte Aenderungen des alten Rechts enthält. Wohl aber scheint es dass hier rechtskundige Männer thätig waren, deren Anträgen der Kaiser seine Genehmigung gegeben hat[3]. Immer wird auf seine Autorität die Entstehung und damit auch die Geltung dieser Gesetze zurückgeführt.

Eine bestimmte Unterscheidung zwischen dem Inhalt der Capitularien der einen oder andern Art ist in dieser Zeit nicht zu machen[4]. Wohl beziehen sich ei-

tur. Zweifelhaft ist das 'Placuit nobis atque convenit' im Capit. Papiense c. 1, S. 198, von dem es in der Ueberschrift heisst: secundum sceda d. Caroli genitoris nostri.

[1] S. oben S. 141. Boretius, Hist. Z. XXII, S. 161; vgl. die Ausgabe S. 68, bezweifelt, dass das Capit. de partibus Saxoniae (oben S. 129), wie gewöhnlich angenommen wird, in Sachsen abgefasst sei, was hierfür nicht weiter in Betracht kommt.

[2] Nova legis constitutio Karoli imperatoris qua in lege Ribuaria mittenda est, S. 117. Capitula quae ad lege Bajoariorum d. Karolus . . . . addere jussit, S. 157.

[3] So ist wohl zu verstehen Capit. add. Leg. Rib. 803 c. 5, S. 118: sicut petierunt, ita d. imperator consensit. Vgl. Cap. Leg. Sal. add. S. 292 c. 1. 4. 5: De hoc capitulo judicatum est; c. 2. 3: De h. c. j. est ab omnibus; c. 8: judicaverunt omnes; c. 9: De h. c. judicaverunt. Aus den Worten c. 7: ad interrogationem d. imperatoris reservare voluerunt, kann ich aber nicht mit Beseler S. 13 schliessen, dass die Verhandlung auf einem Provinziallandtag vor einem Missus statthatte.

[4] Auch die Unterscheidung von Mably II, S. 303 zwischen

nige vorzugsweise auf Massregeln der Regierung und Verwaltung, enthalten auch Bestimmungen für einzelne Jahre und Verhältnisse; aber daneben stehen solche die in das Straf- und Privatrecht eingreifen[1]. Wird in dem Erlass von 802 wiederholt auf die Banngewalt des Königs Gewicht gelegt und die Bannbusse angedroht[2], so ist der Zusatz zum Bairischen Rechtsbuch hauptsächlich bestimmt diese auch hier zur Geltung zu bringen. Nur so viel lässt sich sagen, dass die Zusätze zu den Rechtsbüchern überhaupt nicht wesentlich über den Inhalt dieser hinausgehen, die zur Lex Ribuaria sich direct an einzelne Artikel derselben anschliessen. Dass für diese in allen Fällen eine Zustimmung des Volks eingeholt sei, ist wenigstens nicht nachzuweisen[3]. Was

capitulaires législatifs und solche qui n' ont été que des reglements provisionnels lässt sich nicht allgemein durchführen, da oft Bestimmungen der einen und andern Art neben einander stehen. Nur die wirklichen Capitula missorum liessen sich unbedingt zu den letztern rechnen.

[1] Capit. 802 c. 19. 21. 24 Verlust des Amts; c. 24. 32. 36 Confiscation; c. 36 Verlust der Hand; c. 30 des Lebens. Capit. Aquisgr. 809 c. 3, S. 148: Busse von 15 Solidi, für den Knecht 120 Schläge.

[2] c. 32. 34. 40. — c. 15.

[3] Wenn Walter §. 149 einen Unterschied macht, je nachdem die Zusätze das Salische Recht oder das anderer Volksstämme betrafen, nur dort sei das Volk, die Schöffen, um Zustimmung gefragt, hier nicht, und Stobbe, RQ. I, S. 224, beistimmt, so ist das doch nicht mit irgend welcher Sicherheit zu behaupten. Die Stelle S. 115 c. 19 lautet ganz allgemein. Aber in Italien ist es freilich nicht geschehen. Für die Zusätze zur L. Baj. nimmt es Beseler S. 20 an, weil die Einführung der Bannfälle, um die es sich hier handelt, in Sachsen auf einer Reichsversammlung erfolgte. — Ich sehe übrigens keinen Grund anzunehmen, wie Boretius, Capit. S. 79, wollte, und in der Ausgabe S. 112 wenigstens als mitbestimmend vermuthet, dass in dem S. 610 N. 1 angeführten Fall

der einzelnen Lex hinzugefügt wird, kann freilich nur für den Bereich dieser Geltung in Anspruch nehmen; aber anderswo handelt es sich um eine Gleichstellung mit den Leges überhaupt, d. h. um ein Reichsrecht wie es die Capitularien begründeten im Gegensatz zu dem Recht der einzelnen Stämme.

Wohl hat Karl die Bestimmungen mancher Capitularien öfter wiederholt oder bestätigt[1], auch ein früheres Gesetz Pippins ausdrücklich nochmals verkündet[2]; aber dass solche sonst nur für die Regierungszeit des einzelnen Fürsten[3] oder gar nur für das einzelne Jahr in dem sie erlassen gegolten hätten[4], lässt sich in keiner Weise darthun. Man kann nur sagen, dass der Begriff des Rechts, wie es von Alters aufgezeichnet war

die Befragung des Volks geschehen, weil die Arbeit auf dem Reichstag nicht zum Abschluss gekommen und deshalb die Zusätze 'in consilio' verfasst seien. Auf die Angabe einer Handschrift unter mehr als 40 ist wohl kein so grosses Gewicht zu legen, auch jedenfalls sehr zweifelhaft, ob 'consilium' hier in einem Gegensatz zum Reichstag stehen soll.

[1] Capit. Theod. c. 6, S. 123: sicut antea in alio capitulare commendavimus; c. 16, S. 125: sicut in alio capitulare praecepimus, ita servetur; ähnlich c. 21; Capit. Aquisgr. 810 c. 10, S. 153: Sicut saepe per alia capitula jussi adimpletum fiat. Und so öfter; vgl. oben S. 287 N. 2.

[2] Oben S. 287 N. 1.

[3] So Sickel, UL. 408, sich an die Ausführungen von Boretius, Capit. S. 17, anschliessend. Dagegen richtete Beseler seine Abhandlung, Die Gesetzeskraft der Capitularien, und Boretius hat dann, Beiträge S. 61, die frühere Ansicht mehr beschränkt, dem König hier nur eine grössere Freiheit als bei der Lex vindiciert. Brunner, bei Holtzendorff, Encycl. I, S. 206, drückt es noch schärfer aus, wenn er sagt, dass der König sie einseitig erlassen und aufheben konnte.

[4] So, nach Senkenberg, Fischer G. d. Despotismus S. 63.

(der lex), oder jetzt unter Karl bestimmte Form gewann, ein besonders hoher, für jeden einzelnen wie für den Richter von besonderer Bedeutung und Heiligkeit war[1]. Wenn Karl überhaupt alles aufbot um seinen Verfügungen und Anordnungen dauernde Geltung zu verschaffen, so mochte es nahe liegen Bestimmungen denen er ein besonderes Gewicht beilegte ausdrücklich diesen Charakter zu geben, in einzelnen Fällen wenigstens denselben auch durch förmliche Anerkennung des Volks bestätigen zu lassen: so wurden sie seinem Bewusstsein näher gebracht, auch den Richtern und Urtheilern zur Nachachtung übergeben, indem sie, ähnlich wie einzelne Gesetze Merovingischer Könige, den alten Rechtsbüchern beigefügt wurden[2].

Als man dann unter Ludwig sich mit einer weiteren Ordnung der rechtlichen Verhältnisse beschäftigte, ward an dieser Unterscheidung festgehalten, ihr selbst noch eine bestimmtere Bedeutung gegeben. Bei einer umfassenden Gesetzgebung, die nach manchen Verhandlungen die vorhergegangen im Anfang des Jahrs 819 auf einem Reichstag zu Aachen zum Abschluss kam[3],

[1] Dieses hat sehr gut hervorgehoben Thevenin in der Abhandlung Lex et capitula, Mélanges publiés par l'école des hautes études 1878, S. 137 ff., nur den Unterschied von den Capitula zu scharf formuliert, wenn er sagt, jene waren ewig, diese trugen das Princip des Todes in sich.

[2] Die Zusätze sollten in die Rechtshandschriften aufgenommen werden, und die uns erhalten zeigen dass es geschehen. Sie finden sich in Handschriften der L. Salica, Ribuaria, Bajuv. und Langob.; Boretius S. 112, der nicht weniger als 42 aufführt.

[3] Ann. Einh. 819, S. 295: Conventus Aquisgrani post natalem Domini habitus, in quo multa de statu ecclesiarum et monasteriorum

ist in verschiedenen Urkunden das zusammengefasst was auf die kirchlichen Verhältnisse sich bezog, was, wie es heisst, den weltlichen Gesetzen (legibus) hinzuzufügen, was den Capitularien anzureihen sei[1]. Von den Zusätzen zu den Gesetzen heisst es, dass die Sendboten und Grafen sie haben und den übrigen bekannt machen sollen[2]. Von einer Befragung des Volks und ausdrücklichen Genehmigung desselben ist aber nicht die Rede, und eine solche hat offenbar nicht stattgefunden; nur auf die allgemeine Zustimmung der auf dem Reichstag versammelten Geistlichen und Weltlichen wird hingewiesen[3].

tractata atque ordinata sunt, legibus etiam capitula quaedam pernecessaria, quia deerant, conscripta atque addita sunt. Die V. Hlud. c. 32, S. 624, die es wiederholt, drückt es etwas anders aus: quaedam capitula legibus superaddidit, in quibus causae forenses claudicare videbantur, quae actenus veluti pernecessaria servantur. Vgl. dazu Zeumer, Gött. G. Anz. 1882, S. 1420 ff.

[1] Capit. S. 275 (bei Schmitz Mon. typogr. S. 46): ita ut quid canonicis proprie de his quidve monachis observanda, quid etiam in legibus mundanis addenda, quid quoque in capitulis inserenda forent, adnotaverimus. Die Regula canonicorum und die Capitula monachorum sind allerdings schon 816 und 817 abgefasst (Zeumer S. 1424), aber hier bestätigt und ergänzt durch die Capitula proprie ad episcopos vel ad ordines quosque ecclesiasticos pertinentia.

[2] Capitula quae legibus addenda sunt, quae et missi et comites habere et ceteris nota facere debent.

[3] In der allgemeinen Verkündigung heisst es: accersitis nonnullis episcopis, abbatibus, canonicis et monachis, et fidelibus optimatibus nostris, studuimus eorum consultu etc., in der Ueberschrift einer Pariser Handschrift, S. 280 (Thevenin S. 139): Incipiunt capitula quae d. Hlud. . . . . cum universo coetu populi . . . id est cum venerabilibus episcopis et abbatibus atque comitibus vel cum reliquo populo . . . . promulgavit atque legis Salicae addere et universis ordinibus, superioris videlicet inferiorisque gradus populi imperii sui, firmiter tenere praecepit etc.

Der Inhalt ist ein sehr umfassender, Straf- und Processrecht betreffend, aber auch den Schutz der Kirchen, der Wittwen, Waisen und Armen, die Geltung kaiserlicher Schreiben, die Regelung von Zollverhältnissen, die Bestrafung von Münzverbrechen. Davon werden andere Vorschriften unterschieden, die, wie es heisst, für sich geschrieben, aber von allen beobachtet werden sollen[1]: sie regeln einzelne Verhältnisse, Rückgabe flüchtiger

[1] S. 214: alia capitula quae per se scribenda et ab omnibus observanda sunt. Dieser nur einmal vorkommenden Bezeichnung haben Stobbe, RQ I, S. 222, Boretius, Capit. S. 17 (doch mit der Bemerkung, dass er an sich nicht technisch sei), Sohm S. 134 u. a. eine zu grosse Bedeutung gegeben. — Der Ausdruck 'capitula addenda, addita' bezieht sich, wenn auch häufig, doch nicht ausschliesslich auf Zusätze zu den Leges, wie schon Stobbe S. 222 N. bemerkt hat, unter Beziehung auf Capit. 816, S. 195: Kapitula quae nobis addere placuit, wo freilich gerade wohl an Zusätze zu den Volksrechten gedacht werden kann; vgl. aber S. 120: Alia capitula addenda sunt ea quae nuper audita et comperta habemus. — Capitula legalia, Capit. 865 c. 15, LL. I, S. 503, und Conc. Meld. 845 c. 78, Mansi XIV, S. 840, steht an der zweiten Stelle im Gegensatz zu 'ecclesiastica', scheint mir aber, anders als Beseler S. 24 will, an der ersten allerdings die legibus addenda oder pro lege tenenda bezeichnen zu sollen. — Eichhorn §. 149 braucht, ähnlich wie Biener S. 163, für die den Volksrechten gleichgestellten Capitularien den Namen specialia und versucht ein Verzeichnis aufzustellen. In anderm Sinn nimmt das Wort Zöpfl §. 17, und wieder anders Daniels S. 91; es ist gar nicht quellengemäss und mit Gengler, RG. S. 215 N., zu verwerfen. Wenn Eichhorn bemerkt, S. 560 N. e, dass jene von ihm sogenannten Capitula specialia allen Volksrechten beigeschrieben seien, so ist das nicht richtig; was er geltend macht ist nur, dass eine Handschrift der Lex Saxonum auch mehrere Capitularien Ludwigs enthält; es ist aber nur der Theil einer umfassenden Rechtshandschrift, wie Pertz gezeigt hat. Weitere Unterscheidungen hat Daniels S. 287 versucht, die aber weder genau noch erschöpfend sind.

Sklaven, Schenkungen zinspflichtigen Landes, Zahlung der Abgaben von Beneficien (nonae et decimae), Verhältnisse der Forsten und Brücken: jedenfalls mehr Verwaltungs- als eigentliche Rechtssachen[1]. In einem Capitulare des folgenden Jahrs wird dann verfügt, dass jene ersten den Gesetzen hinzugefügten Capitula nicht als solche, nur als Lex bezeichnet und so gehalten werden sollen[2].

Allerdings hat Ludwig vorher ausdrücklich für die verschiedenen Erlasse des Jahres gleiche und dauernde Gültigkeit, insonderheit auch von seinen Nachfolgern

[1] Ein drittes Actenstück ist ausdrücklich für die Sendboten bestimmt, Capitula praecipue ad legationem missorum nostrorum ob memoriae causam pertinentia, de quibus videlicet causis agere debeant. Es scheint etwas später entworfen zu sein, da es von einer Bestimmung der Capitula legibus addenda heisst c. 5: sicut nuper a nobis cum consensu omnium fidelium nostrorum constitutum est.

[2] Capit. 820 c. 5, S. 229: Generaliter omnes admonemus, ut capitula que praeterito anno legi Salicae per omnium consensum addenda censuimus, jam non ulterius capitula, sed tantum lex dicantur, immo pro lege teneantur. Daran schliesst sich die Notiz der Pariser Handschrift (S. 616 N. 3): ipsaque postea, cum in Theodonevilla generale conventum habuisset, ulterius capitula appellandum esse prohibuit, sed tantum lex dicenda, immoque firmissime ab omnibus pro lege tenenda cum totius optimatum suorum consilio precepit. Sowohl Beseler S. 14 wie Boretius S. 31 ff. beziehen das c. 5 auf die besonderen Capitula legis Salicae S. 225, welche die Form eines Weisthums haben (oben S. 612 N. 3) und sich direct an einzelne Titel der Lex anschliessen, und Beseler sagt dann ganz mit Recht, dass nach der Form deren Gültigkeit als Lex wohl bezweifelt werden konnte. Ich glaube aber, dass mit der Pariser Handschrift und den Italienischen Juristen (Boretius S. 34 N.) die allgemeinen Capitula legibus addenda gemeint sind, die in einzelnen Handschriften auf die Lex Salica besonders bezogen werden, wie es bei denen Karls geschah.

verlangt: sie sollten vereinigt als ein Ganzes im Archiv niedergelegt und bewahrt werden[1]. Es mochte aber als weitere und höhere Sicherung gelten, wenn was unmittelbar in das Rechtsleben eingriff auch dem alten Recht formell gleichgestellt ward. Und so ist der Unterschied auch später festgehalten, unter Ludwigs Nachfolgern besonders in Italien wiederholt hervorgehoben[2], bald so dass auch im Inhalt eine gewisse Verschiedenheit hervortritt, zunächst das Straf- und Processrecht berücksichtigt wird[3], bald aber auch in der Weise dass nur Sätzen früherer Capitularien dadurch eine besondere Anerkennung gegeben werden soll. Und immer werden sie auch wieder zusammengestellt, als Quellen des Rechts sich gleichgesetzt; Ansegis fordert für die ganze Sammlung der Capitularien die er ver-

[1] tamen ut sive nostris sive successorum nostrorum temporibus rata forent et inviolabiliter . . . conservarentur, placuit nobis ea quae congesta sunt ob memoriae firmitatisque gratiam in unum strictim congerere . . . et in publico archivo recondere, ut successores . . . nostri nostra pia facta conservantes, ipsi nihilominus bona facta sua successoribus suis servanda perdoceant.

[2] Capit. Worm. 829, LL. I, S. 353: Haec sunt capitula quae pro lege habenda sunt; Const. Pap. 832 c. 14, S. 362: Placuit nobis, ut haec capitula quae excerpsimus de capitulis . . . . Karoli ac . . . . Hludowici imperatoris ab omnibus . . . . fidelibus in regno Italiae consistentibus . . . . pro lege teneantur et conserventur; Conv. Ticin. 855, S. 435: capitula . . . . conscribi fecimus, quas in futurum pro lege tenenda firmamus; 873 c. 8, S. 521: per capitula avi et patris nostri, quae Franci pro lege tenenda judicaverunt et fideles nostri in generali placito nostro conservanda decreverunt.

[3] Hierauf legt, glaube ich, Boretius, Beiträge S. 52, noch zu viel Gewicht, wenn er auch zugiebt, dass die Praxis den angenommenen Principien oft nicht entsprochen habe.

anstaltet Gesetzeskraft[1], und da eben diese in allgemeinen Gebrauch kam, hat sie nur dazu beitragen können, die Unterscheidung zu verwischen. Diese hat ihre Bedeutung darin, dass die Lex als das den einzelnen Stämmen angehörige, zugleich aber als das aus dem Volk hervorgegangene und dasselbe bindende Recht erscheint, die Capitularien als Vorschriften auf denen die Ordnung des ganzen Reichs beruhte[2], dass bei je-

[1] Ansegis sagt in der Vorrede, S. 394: quae procul dubio quia ad s. aecclesiae profectum facta sunt, pro utili firmiter tenenda sunt lege. Vgl. Capit. 857 c. 4, S. 452: secundum leges ac capitula regia. Die allgemeine Gültigkeit der Capitularien betonen auch die späteren Könige; Edict. Pist. 864, LL. I, S. 488: et cunctis sine ulla refragatione per regnum nostrum observanda mandamus; vgl. Lezardière I, S. 370 ff.

[2] Hincmar de ord. pal. c. 8: Habent enim reges et rei publicae ministri leges, quibus in quacunque provincia degentes regere debent. Habent capitula christianorum regum ac progenitorum suorum, quae generali consensu fidelium suorum tenere legaliter promulgaverunt; ders. Op. II, S. 224: quando enim sperant aliquid lucrari, ad legem se convertunt; quando vero per legem non aestimant acquirere, ad capitula confugiunt; sicque interdum fit, ut nec capitula pleniter conserventur, sed pro nihilo habeantur, nec lex. — In der S. 359 N. 3 angeführten Stelle bezieht sich 'communis lex' natürlich nur auf ein den beiden Völkern, Franken und Langobarden, gemeinschaftliches, nicht ein gemeines Recht überhaupt, auch wohl nicht, wie Savigny I, S. 174 und Hegel II, S. 6 N. annehmen, gerade auf das öffentliche Recht. — Baluze, in der Einleitung zu den Capitularien (bes. Abdruck, Wien 1771) S. 11 ff., will gar keinen bestimmten Unterschied gelten lassen; und ziemlich zu demselben Resultat kommt Beseler S. 19. Phillips II, S. 289 findet den Gegensatz allgemeiner und specieller nur für einzelne Stämme gültiger Gesetze; ebenso Stobbe, RQ. I, S. 224, und ähnliches scheint Walter zu meinen, wenn er sagt, §. 149, ein solcher Zusatz sei nicht Capitulum, 'bloss' Lex genannt. Sohm S. 134 sagt bestimmt: Stammrecht und Reichsrecht. Lex erscheint aber zugleich als eine höhere Bezeichnung, wie wohl auch

nen die dauernde Gültigkeit unzweifelhaft war, während sie hier wohl noch besonders hervorgehoben ward [1].

Um dieselbe zu sichern sind auch besondere Massregeln angeordnet. Die Originale wurden im Archiv niedergelegt, besondere Ausfertigungen aber den Beamten zugestellt oder diese aufgefordert sich später solche anfertigen zu lassen [2]. Sie sollten dieselben auch gegenseitig sich mittheilen und so für Bekanntmachung sorgen [3].

Gengler S. 213 annimmt. Ueber eine andere ganz künstliche Auslegung s. Lezardière I, S. 653 ff., wo auch mit Unrecht behauptet wird, dass die Capitularien stets den Leges derogiert hätten.

[1] So im wesentlichen auch Boretius, Beiträge S. 65 ff.; während Thevenin zu einseitig Gewicht auf die verschiedene Entstehung legt, dann aber S. 155 für die den verschiedenen Volksrechten zugefügten einen 'caractère mixte' annimmt.

[2] Capit. 819, in Ludwigs Vorrede S. 275: libuit nobis ea quae congesta sunt ob memorie firmitatisque gratiam in unum strictim congerere et subjectis capitulis adnotare et in publico archivo recondere; 808 c. 8, S. 138: Istius capitularii exemplaria quatuor volumus ut scribantur, et unum habeant missi nostri, alterum comes in cujus ministeriis haec facienda sunt . . . . tertium habeant missi nostri qui super exercitum nostrum constituendi sunt, quartum habeat cancellarius noster; Conv. Silv. 853 c. 11, LL. I, S. 425: Capitula autem avi et patris nostri . . . . qui ex missis nostris non habuerint et eis indiguerint . . . . de scrinio nostro vel a cancellario nostro accipiant; S. 427: mittatis ad palatium nostrum de more praedecessorum vestrorum missum vestrum et scriptorem cum pergamena, et ibi de nostro armario ipsa capitula accipiat atque conscribat; Edict. Caris. 861, S. 471: quae ex more in nostro palatio apud cancellarium retineatur. Vgl. auch Capit. 825 c. 26, S. 622 N. 2; und über die Thätigkeit der Kanzlei Sickel, UL. S. 409.

[3] Capit. S. 157 c. 6: Quicumque ista capitula habet, ad alios missos ea transmittat qui non habeat, ut nulla excusatio de ignorantia fiat. Vgl. N. 2.

Eine Hauptsache war aber immer die Verkündigung an das Volk[1].

Ludwig[2] hat einmal verordnet, dass die Erzbischöfe und die Grafen die diesen zur Seite standen sich Abschriften von dem Kanzler geben lassen und diese den anderen geistlichen und weltlichen Beamten zustellen sollten, zum Behuf öffentlicher Verlesung. Später ist eine solche an verschiedenen Stellen, auf den Gerichtsversammlungen, in den Städten, auf den Märkten, ein ander Mal allgemein in den Kirchen, befohlen worden[3]. Bei einer provinciellen Rechtsaufzeichnung, den Capiteln des Bischofs Remedius von Chur, ist sogar eine Verle-

[1] Capit. 853, LL. I, S. 423: capitula quae .... d. Karolus consultu fidelium suorum .... edidit et per regnum suum a missis suis adnuntiari et observari praecepit. Vgl. oben S. 456 N. 1.

[2] Capit. 825 c. 26, S. 307: Volumus etiam, ut capitula quae nunc et alio tempore consultu fidelium nostrorum a nobis constituta sunt a cancellario nostro archiepiscopi et comites eorum de propriis civitatibus modo aut per se aut per suos missos accipiant, et unusquisque per suam diocesim ceteris episcopis, abbatibus, comitibus et aliis fidelibus nostris ea transcribi faciant et in suis comitatibus coram omnibus relegant, ut cunctis nostra ordinatio et voluntas nota fieri possit. Cancellarius tamen noster nomina episcoporum et comitum qui ea accipere curaverint notet et ea ad nostram notitiam perferat, ut nullus hoc praetermittere praesumat. Die archiepiscopi et comites eorum sind wahrscheinlich solche die als missi zusammen fungieren. Vgl.

[3] Edict. Caris. 861, LL. I, S. 477: hanc autem .... constitutionem .... et in palatio nostro et in civitatibus et in mallis atque in placitis seu in mercatis relegi, adcognitari et observari mandamus; Edict. Pist. 864 c. 3, S. 488: Quae etiam ab episcopis vel eorum ministris per singulos comitatus de eorum parochiis aperto sermone, ut ab omnibus possint intelligi, tradi volumus. 'Von den Kanzeln', wie Stobbe sagt, S. 219, steht wenigstens nicht ausdrücklich da.

sung zweimal alle Monat eingeführt, verbunden mit einer Erläuterung für das Volk [1].

Wäre diese allgemeiner üblich gewesen, so hätte man sich jedenfalls der verschiedenen im Karolingischen Reich verbreiteten Volkssprachen, namentlich also auch der Deutschen, bedienen müssen. Inwieweit bei der Verkündigung oder Mittheilung an das Volk zur Genehmigung etwas der Art vorkam, muss dahingestellt bleiben; die erhaltenen Denkmäler enthalten nichts was darauf Bezug hätte; von officiellen Deutschen Ausfertigungen oder Uebersetzungen findet sich keine Spur [2].

Fortwährend ward auf das geschriebene Gesetz das entschiedenste Gewicht gelegt; dies soll beachtet, nach ihm gerichtet werden [3]. Das Gesetz soll, heisst es einmal in einem Italienischen Capitular, mehr gelten als die Gewohnheit [4]: ein Satz der bei dem Charakter des

[1] Capitula Remedii (c. 12), S. 184: Statuimus enim, ut omnis presbyter habeat brevem istum semper haput se et in unoquoque mense duas vices legat eum coram omni populo et explanet eum illis que illi bene possint intellegere, unde se debeant emendare vel custodire.

[2] Vgl. Joachim, Reichstage S. 26 N.; Biener, Comment. I, S. 168; Stobbe S. 225, der sich, mit Biener, für einen Vortrag in der Landessprache an das Volk, aber gegen officielle Uebersetzungen erklärt. Die eines Capitulars Ludwigs, S. 378, erscheint als Privatarbeit.

[3] Capit. 802 c. 26, S. 96: ut judices secundum scriptam legem juste judicent, non secundum arbitrium suum; S. 144 c. 34: ut comites vel vicarii eorum legem sciant, ut ante eos injuste neminem quis judicare possit vel ipsam legem mutare; LL. I, S. 528 c. 1: sed tantum secundum scripturam judicent, ut nullatenus audeant secundum arbitrium suum judicare; sed discant pleniter legem scriptam. De quo autem non est scripta, hoc nostro consilio offeratur.

[4] Pippini Capit. 783 c. 10, S. 201: Placuit nobis inserere:

Germanischen Rechtslebens seine grosse Bedeutung haben musste. In zweifelhaften Fällen soll die Sache an den Kaiser oder den Reichstag gebracht werden, nicht das Gutdünken des Richters entscheiden [1].

Vor dem Reichthum und der Vollständigkeit des Römischen Rechts scheint solche Achtung geherrscht zu haben, dass man glaubte hier stets Auskunft zu finden [2]. Doch ist in den Capitularien wenig aus demselben entlehnt [3], auch sonst so gut wie keine Rücksicht darauf genommen.

Dagegen hat Karl, wie früher bemerkt, nicht bloss eine Aufzeichnung des Rechts derjenigen Deutschen Stämme die noch zu keiner schriftlichen Abfassung gekommen waren befohlen, sondern auch eine Revision der vorhandenen Volksrechte beabsichtigt. Doch ist dies Vorhaben, wie Einhard ausdrücklich berichtet, nicht zur Ausführung gebracht [4]. Dass die Redactionen der verschiedenen Leges, die durch ihre Sprache und einzelne andere Eigenthümlichkeiten einen späteren Ur-

ubi lex est, praecellat consuetudinem, et nulla consuetudo superponatur legi. Das Capit. Pist. 869 c. 5, LL. I, S. 510, stellt aber zusammen: secundum praefatas leges et praefata capitula ac praefatam consuetudinem.

[1] Capit. Ital. 801, S. 204: ut . . . in rebus dubiis non quorumlibet judicum arbitrium, set nostrae regiae auctoritatis sanctio praevaleret. Vgl. Responsa misso data c. 2, oben S. 604 N. 2.

[2] In der zuletzt angeführten Stelle geht vorher: Lege Romanam legem, et sicut ibi invenias exinde facias.

[3] Savigny II, S. 98 ff., der nur 2—3 Stellen anzuführen hat. Ueber die Stelle des Edict. Pist. 864 c. 20 s. oben S. 347.

[4] S. die Stellen S. 227 N. 2. Ueber eine angebliche Urkunde Karls für Aachen, die von der Redaction der Volksrechte spricht, aber längst als falsch erkannt ist, s. Gengler S. 141 N. 60.

sprung an den Tag legen und um diese Zeit entstanden sind, mit den damals begonnenen Arbeiten zusammenhängen oder überhaupt auf eine öffentliche Thätigkeit zurückgeführt werden können, ist nicht nachzuweisen[1]; nur so viel liegt vor, dass mehr gleichförmige, in Ausdruck und Rechtschreibung gebesserte Abschriften damals in Umlauf gesetzt, auch bei den Zusätzen die man entwarf benutzt worden sind, und dadurch überhaupt eine allgemeinere und grössere Autorität erhielten.

Eben für solche Zusätze hat namentlich der Aachener Reichstag des Herbstes 802 Bedeutung gehabt, wo, ausser den Artikeln die allen Volksrechten beigefügt werden sollten, zu mehreren Titeln der Lex Ribuaria Aenderungen und Zusätze entworfen sind[2]. Ob der

[1] Pertz unterscheidet, Archiv VII, S. 748 ff., die Karolingische Ausgabe der Leges Salica, Ribuaria und Alamannorum, und bemerkt, dass sie bei der ersten durch das Capit. Ludwigs (von 819) als gesetzlich anerkannt sei. Eichhorn §. 143 glaubt aber, dass man nur annehmen könne, dass ein in dieser Zeit, unabhängig von öffentlicher Autorität, namentlich in der Sprache revidierter Text auf dem Reichstag von 802 gebraucht und dadurch zu besonderem Ansehn gebracht sei. Auf eine allmähliche Umbildung des Textes weist namentlich das Verhältnis der Handschriften in der Lex Alamannorum hin; s. Merkel in der Einleitung S. 21 ff. Und ähnlich stellt es sich in der Lex Ribuaria, wenn Sohm auch zwei Hauptrecensionen unterscheidet. Vgl. auch Walter §. 149. 150. 152. 154; Gengler S. 121. 142; Daniels S. 190, die Karl im wesentlichen nur Sorge für gleichförmige Abschriften oder allenfalls für die Reinigung des Textes beilegen; das Letzte nimmt namentlich auch Stobbe S. 22. 43 an, und es entspricht wohl dem 'emendare ubicumque necesse fuit et emendatam legem scribere' der Ann. Lauresh., oben S. 227 N. 2. Ueber die Ansicht, dass Karl zugleich alle Volksrechte zu einem Corpus verbunden s. Biener S. 154; Stobbe S. 21 N.

[2] S. vorher S. 613.

Anhang zu dem Bairischen Rechtsbuch, in dem die Einführung der acht Bannfälle als die Hauptsache erscheint, in dieselbe Zeit gehört, ist ungewiss[1]; an sich wahrscheinlicher dass jene Anordnung schon früher erfolgt ist[2]. Unter Ludwig sind Erläuterungen oder Abänderungen zu einzelnen Capiteln der Lex Salica beschlossen[3].

Von den Aufzeichnungen des Sächsischen und Friesischen Rechts ist in anderem Zusammenhang gesprochen worden. Ihnen schliesst sich die für den Gau Hamaland an, bei der es zweifelhaft bleibt, ob sie auf Anordnung des Königs oder in anderem Anlass erfolgte[4].

Auch andere Rechtsdenkmäler für einzelne Theile des Reichs sind aus dieser Zeit erhalten, in denen von einer Theilnahme des Herrschers gar nicht die Rede ist, die vielmehr auf einer gewissen Autonomie der Provinzen zu beruhen scheinen. Der Art sind die Capitel des Remedius von Cur, die über eine Anzahl einzelner

[1] S. 157: Capitula quae ad legem Bajuariorum d. Karolus serenissimus imperator addere jussit, ut etc. Das Capitulare Baiwaricum, S. 158, gehört nicht hierher, ist aber nicht, wie Daniels meint S. 284 N. 3, wegen c. 8 dem Sohn Karls beizulegen, da der avus Karl Martell ist.

[2] S. über die Einführung bei den verschiedenen Stämmen oben S. 320.

[3] S. 292: Incipiunt capitula legis Salicae. Dagegen scheinen die Capitula legi Salicae addenda S. 227 mit Unrecht diesen Namen zu führen.

[4] Notitia vel commemoratio de illa ewa quae se ad Amorem habet. Vgl. Zöpfl, Die ewa Chamavorum S. 4 ff.; Stobbe S. 201 und jetzt besonders Sohm in der Einleitung zu der Ausgabe. Es ist ein Weisthum; Angehörige des Gaus sprechen, c. 1: sic habemus quomodo et alii Franci habent. Am wenigsten passt auf sie eine Notiz des Chron. Moiss. 813, S. 310, wie mit Baluze wieder Boretius S. 170 und Simson, Karl S. 520, annehmen.

Verhältnisse nähere Bestimmungen treffen[1]. Derselben Gegend, und vielleicht auch derselben Zeit, gehört eine Redaction des Römischen Rechts an, wie es dort unter den namentlich in politischer Beziehung vielfach veränderten Verhältnissen zur Anwendung kommen sollte; sie trägt den Charakter einer Privatarbeit an sich, die aber öffentliche Geltung erlangte[2].

Unter Ludwig hat, wie vorher berührt worden, der Abt Ansegis eine Sammlung von Capitularien veranstaltet, die an sich keinerlei officielle Geltung hatte, bald aber in allgemeinen Gebrauch kam, und schon von Ludwig selbst, und ebenso später von den folgenden Königen vielfach benutzt und wie eine authentische Ausgabe der Reichsgesetze angeführt worden ist[3], ohne dass sie doch vollständig enthielte was unter

LL. V. Die Annahme von Stobbe S. 207, sie möchten von Karl bestätigt worden sein, entbehrt aller Anknüpfung in dem Texte selbst. Ueber die Zeit der Abfassung handelt derselbe näher in der Dissertation De lege Romana Utinensi (1853) S. 24 ff.

[2] Die sogenannte Lex Romana Utinensis. Stobbe, in der angeführten Dissertation, sucht darzuthun, dass sie vor 800 entstanden, obwohl der Inhalt hie und da eher auf eine etwas spätere Zeit schliessen lässt, wie es Hegel II, S. 106 annimmt. In den Rechtsquellen I, S. 205 äussert sich jener auch zweifelhafter. Den Versuch von Schupfer, sie, wie früher angenommen ward, dem nordöstlichen Italien zu vindicieren, kann ich, wie schon vorher bemerkt, nicht für gelungen halten.

[3] Schon Capit. Worm. 829 c. 5, S. 350. S. andere Stellen bei Gengler S. 218 N. Ueber die Sammlung selbst Pertz LL. I, S. 256 ff.; Stobbe I, S. 231 ff. Von einer Aufforderung der Könige zu der Arbeit, die dieser als möglich hält, sagt wenigstens die Vorrede nichts; sondern nur, S. 272, dass sie pro amore oder pro dilectione Karls und seiner Nachkommen, sed et pro s. ecclesiae statu, unternommen, ne oblivioni traderentur.

Karl und in den ersten Jahren Ludwigs auf den Reichstagen beschlossen und verkündet worden ist[1]. Auch in andere Sammlungen, wie solche mehrfach gemacht worden sind[2], ist nicht alles aufgenommen und manches deshalb auch ganz verloren gegangen. Immer aber ist die Zahl der erhaltenen Rechtsdenkmäler grösser als aus irgend einer andern Periode des Mittelalters.

Ihr Inhalt ist ein mannigfacher und reicher; aber zu einer vollständigen Regelung des öffentlichen und privaten Rechts ist es nicht gekommen. Es sind immer mehr Einzelheiten, auf welche die Bedürfnisse des Lebens hinwiesen, die entschieden und festgestellt werden[3]. Während das eigentliche Privatrecht nur in den Zusätzen zu den Volksrechten eine doch verhältnismässig untergeordnete Berücksichtigung findet, und auch über die meisten Strafrechtsfälle überhaupt nichts oder wenigstens nur einzelnes festgesetzt wird, beschäftigt sich die grosse Mehrzahl der einzelnen Capitel, insofern sie sich nicht auf kirchliche Angelegenheiten beziehen, mit den öffentlichen Einrichtungen und ihrer Durchführung,

[1] S. das Verzeichnis bei Boretius S. 383. Einzelne Stücke sind dagegen nur aus Ansegis bekannt.

[2] Besonders in Betracht kommt die welche in den Handschriften Paris 9654 und Vatic. Christ. 582 erhalten ist. Ueber die z. Th. älteren Italienischen Sammlungen, namentlich die eines Lupus für den Markgrafen Eberhard von Friaul, handelt ausführlich Boretius, Capit. S. 28 ff.

[3] Monnier, Charlemagne législateur S. 66, sagt zu viel, wenn er behauptet: tels que les comprenait leur auteur, ils formaient bien une grande unité, un seul dessein. Doch hebt er dann, S. 71, auch die Mängel hervor: On y trouve aussi bien des lacunes, bien des erreurs, bien des fautes mêmes. Vgl. Fr. Wyss, Karl d. Gr. als Gesetzgeber S. 9.

den Verhältnissen der Beamten, den Massregeln zur Aufrechthaltung von Recht und Ordnung: hier zeigt sich das Bestreben, wie die Einheit des Reichs zu befestigen, so auch eine grössere Gleichförmigkeit in manchen Verhältnissen zu begründen. Gewisse Grundsätze des Fränkischen Rechts und Institutionen wie sie sich zunächst unter den Franken ausgebildet hatten, namentlich das Beneficialwesen, kamen auch bei Sachsen und Langobarden zur Geltung; eine neue Ordnung des Gerichts- und Heerwesens, der Münz- und Zollverhältnisse fand auf alle Theile des Frankenreichs Anwendung [1]. Dazu kommen Vorschriften oder Verbote, die nicht eigentlich in das Gebiet weder des weltlichen Rechts noch der kirchlichen Ordnung fallen, sondern mehr nur der Sittlichkeit und guten Gewohnheit angehören, oder auch einen gewissen polizeilichen Charakter an sich tragen, theils der öffentlichen Sicherheit, theils auch der Wohlfahrt der Angehörigen des Reichs oder einzelner Classen dienen sollen [2].

[1] Vgl. Sohm, Fränkisches Recht S. 9 ff., der aber entschieden zu weit geht, wenn er von dem Karolingischen Staat sagt: 'Die Nivellirung der Stammesrechtunterschiede wird das bewusste Ziel der Staatsgewalt', und hinzufügt, S. 10: 'Die Capitularien der Karolinger stellen, wenn gleich in eine Reihe von Einzelerlassen aufgelöst, dennoch, im Grossen und Ganzen betrachtet, ein Reichsgerichtsverfassungsgesetz, ein Reichsstrafgesetzbuch, ein Reichsprocessgesetzbuch dar'. Und doch hat gerade Sohm früher mehr als Recht ist aus der Karolingischen Zeit in die Merovingische zurück versetzt.

[2] Guizot, Hist. de la civilisation II, S. 324, hat einen Versuch gemacht, den mannigfachen Inhalt der Capitularien und ihre einzelnen Artikel unter gewisse Rubriken zu bringen. Er unterscheidet législation morale, politique, pénale, civile, religieuse, ca-

Hier am meisten unterscheidet sich die Regierung Karls von der seiner Vorgänger oder älterer Germanischer Könige überhaupt; hier zeigt sich eine Neigung ordnend und vorschreibend einzugreifen in Verhältnisse welche früher bei den Deutschen staatlicher Einwirkung sich durchaus entzogen[1], deren Beachtung jetzt aber nicht am wenigsten ein Zeugnis giebt von der umfassenden Aufmerksamkeit und Thätigkeit welche Karl den verschiedenartigsten Angelegenheiten widmete, während freilich hier auch am leichtesten Gefahr war, die Grenzen zu überschreiten welche der Wirksamkeit des Staats überhaupt, und namentlich in einem Reich von solcher Ausdehnung und so verschiedenartiger Bevölkerung wie das Fränkische war, gezogen sein müssen[2].

Ein anderes das mit den Reichsversammlungen in einem gewissen Zusammenhang stand, sonst aber wenigstens die Thätigkeit der Räthe und Hofbeamten in

nonique, domestique und de circonstance, und vertheilt auf diese 8 Theile die 1151 Artikel die er zählt in folgender Weise: 87. 293. 130. 110. 85. 305. 73. 12. Es mag annäherungsweise eine Idee von den Gegenständen geben.

[1] Dies heben besonders die Franzosen lobend hervor; ausser Montesquieu, oben S. 334, Boulainvilliers I, S. 70, schon von Pippin: il en tourna toutes les déliberations du coté de l'ordre, de la police et du réglement des moeurs de toutes conditions; Mably II, S. 117, von Karl: Ses capitulaires embrassent à la fois toutes les parties relatives au bien de la société. Vgl. Guizot a. a. O. S. 331 ff. und das in der allgemeinen Würdigung sehr abweichende Urtheil von Gibbon, oben S. 334, der dann freilich heranzieht was eigentlich gar nicht hierher gehört, die Vorschriften für die Domainen im sogenannten Capitulare de villis.

[2] S. darüber namentlich die Bestimmungen über Handel und Verkehr im 6. Abschnitt.

Anspruch nahm, war die Besorgung dessen was sich auf die Verhältnisse zu anderen Staaten und Völkern bezog [1].

Ein mannigfacher Verkehr fand sowohl mit den Nachbarn wie mit entfernteren Reichen statt; doch sind weder durch förmliche Vereinbarung noch durch Gewohnheit, soviel erhellt, die hier in Betracht kommenden Verhältnisse genauer geregelt worden.

In der letzten Zeit der Merovingischen Könige gehörte es zu den geringen Ueberbleibseln ihrer Macht und Würde, dass sie auf der grossen Jahresversammlung die Gesandten fremder Fürsten empfingen, ihre Anträge vernahmen und die im voraus vorbereitete Antwort ertheilten. Die neuen Könige scheinen sich an diese Sitte weniger gebunden zu haben, namentlich Karl erledigte offenbar solche Botschaften regelmässig mit seiner gewöhnlichen Umgebung [2]. Dagegen ist schon unter Ludwig öfter wieder davon die Rede, dass auswärtige Gesandte auf die Reichsversammlungen kamen, hier ihre Anliegen vortrugen und Bescheide empfingen [3].

[1] Capefigue, Charlemagne Vol. II., hat ein eignes Capitel über die auswärtigen Verhältnisse, in dem aber nichts zu beachten ist als die auf Reinauds Autorität gegebene Mittheilung, S. 34 N., dass orientalische Quellen nichts über den Verkehr Karls mit dem Chalifen enthalten. Zu vergleichen ist sonst besonders Laurent, Histoire du droit des gens T. V (Les barbares et le catholicisme), S. 153 ff.

[2] Die Ann. Einh. erwähnen mehrmals, dass der Empfang und die Abfertigung von Gesandten vor oder nach einer allgemeinen Versammlung statthatte, 812, S. 199. 814, S. 201.

[3] Gesandte der Slaven auf einer Versammlung in Sachsen, Ann. Einh. 815, S. 202; des Papstes auf einem conventus generalis, 821, S. 207. 208; der Slaven und Avaren zu Frankfurt, 822,

Mit dem steigenden Einfluss der Grossen musste auch ihre Theilnahme an den auswärtigen Angelegenheiten wieder eine erhöhte Bedeutung erlangen.

Ob bei dem Empfang von Gesandten ein bestimmtes Ceremoniell beobachtet ward, ist nicht mit Sicherheit zu erkennen[1]. Regelmässig pflegten sie Geschenke darzubringen[2] und solche wieder zu empfangen. — Für Beförderung und Unterhalt der Gesandten sollte ebenso wie bei den Königsboten gesorgt werden[3]: die Vernachlässigung dieser Pflicht, oder gar eine Verletzung der Personen selbst oder ihrer Güter, sagt Lud-

S. 209; ebendaselbst verschiedene barbarorum legationes, 823, S. 210; Gesandte der Bulgaren: ipsos quidem usque ad tempus congruum fecit operiri, 824, S. 212; dann: circa medium Magum Aquasgrani venire praecepit . . . . habiturus ibi conventum, 825, S. 213; ad Ingilunheim venit, habitoque ibi conventu non modico, multas et ex diversis terrarum partibus missas legationes audivit et absolvit, 826, S. 214.

[1] Lorentz, bei Raumer Hist. Taschenb. III, S. 384, meint, dass in der Erzählung des Mon. Sang. II, 6, S. 750, von dem Empfang der Gesandten aus Constantinopel, welche die verschiedenen Hofbeamten, zu denen sie bei der Einführung kamen, für den Kaiser angesehen haben sollen, 'auf jeden Fall die Ordnung richtig angegeben welche bei der Einführung fremder Gesandten an Karls Hofe beobachtet zu werden pflegte'.

[2] So die Gesandten von Constantinopel, Fred. cont. c. 123; der Sarracenen, ebend. c. 134; des Herrschers der Perser, Ann. Einh. 807, S. 194; vgl. V. Karoli c. 16, S. 451; des praefectus von Osca, Ann. Laur. maj. 799, p. 186; des Königs Alfons von Spanien, Ann. Einh. 797, S. 183; des Dänenkönigs, Ann. Einh. 811, S. 199; der Avaren, Ann. Laur. maj. 797, S. 182; — auch des Papstes, Ann. Laur. maj. 796, S. 182; Ann. Einh. 817, S. 203.

[3] Capit. 802 c. 53, S. 104: Ut missi ad d. imperatorem venientes et ab eo directi honorabiliter suscipiantur; S. 101 c. 14: De legationibus ad nos venientibus et de missis a nobis directis. Vgl. den Abschnitt von den Finanzen.

wig[1], bereite dem Reich bei den Nachbarn einen üblen Namen und sei als eine Ehrenkränkung des Kaisers zu betrachten: die es sich zu schulden kommen liessen, wurden mit schwerer Strafe bedroht, die Beamten mit Verlust ihrer Stellen.

Dass Botschafter welche die Fränkischen Herrscher auswärts schickten ebenso betrachtet und behandelt wurden wie die Königsboten welche innerhalb des Reiches thätig waren, ist vorher schon hervorgehoben[2]. Meist waren es hohe weltliche oder geistliche Beamte die dazu ausgewählt wurden. Nach Constantinopel gingen im J. 802 der Bischof Jesse von Amiens und ein Graf Helmgaud[3], 811 Bischof Heito von Basel und der Graf Hugo von Tours, im folgenden Jahr der Erzbischof Amalarius von Trier und ein Abt Peter. Zu anderen Sendungen sind vorzugsweise Hofbeamte, namentlich auch die Notare oder Kanzler des Königs, genommen

[1] Capit. 825 c. 18, S. 305: De inhonoratione quoque regis et regni et mala fama in exteras nationes dispersa propter neglegentiam eorum qui legationes ad nos directas in suis mansionibus aut male recipiunt aut constitutam a nobis expensam non tribuunt aut parvareda dare nolunt aut furto aliquid eis subripiunt aut, quod perpessimum est, apertas violentias eos caedendo et res eorum diripiendo in ipsis exercere non pertimescunt, hoc omnibus notum esse volumus, quod, quicumque ex his qui honores nostros habent abhinc hanc neglegentiam emendare non certaverit .... et honorem nostrum et regni nobis commissi custodire contempserit, nec nostrum nec regni nostri honorem ulterius volumus ut habeat. Sed volumus, ut unusquisque fidelium nostrorum procuratores rerum suarum de his specialiter instruat, ut, quandocumque et undecumque legatio advenerit, et aut litteras aut missum nostrum viderint, honorifice illum in omni loco imperii nostri propter nostrum et totius regni honorem omnes suscipere valeant; vgl. c. 19.

[2] S. oben S. 449. [3] Ueber ihn vgl. Simson, Karl S. 553.

worden[1]. Dass einzelne Stifter verpflichtet waren solche Botschaften durch ihre Vorsteher ausrichten zu lassen, scheint erst einer späteren Zeit anzugehören[2]. — Mitunter sind übrigens auch von einer Reichsversammlung Gesandte ausgeschickt worden[3]. Sie erhielten, wahrscheinlich immer, eine schriftliche Instruction[4].

Am wichtigsten waren die Verhandlungen bei denen es galt einen Krieg oder doch die Störung guten Einvernehmens zu beendigen und den Frieden herzustellen. Besonders förmlich ist es unter Karl bei dem Abschluss eines Friedens mit dem Byzantinischen Reich hergegangen. Zuerst kam ein Gesandter der Kaiserin Irene zu Karl; dann schickte dieser zwei Botschafter nach Constantinopel; da aber hier inzwischen ein Thronwechsel stattgefunden, sandte der neue Kaiser neue Abgeordnete: diesen ward der Entwurf des einzugehenden Vertrags übergeben[5]; aber zu einem Abschluss scheint es damals nicht gekommen zu sein. Eine neue Verhandlung begann im J. 810, da ein Gesandter des Kaisers Nicephorus nach dem Westen kam und dann von anderen des abendländischen Kaisers zurückbegleitet ward[6]; aber auch diesmal ist, nachdem Michael dem

[1] S. oben S. 514.

[2] S. auch darüber den Abschnitt von den Finanzen.

[3] Ann. Einh. 813, S. 200.

[4] Eine solche für eine Sendung an den Papst ist erhalten, Capit. S. 225.

[5] Ann. Einh. 803, S. 191: pactum faciendae pacis in scripto susceperunt.

[6] Brief Karls an Nicephorus, Jaffé IV, S. 397. Der Gesandte war an K. Pippin geschickt, da dieser gestorben 'eum ad nostram praesentiam venire fecimus'.

Nicephorus gefolgt, eine neue Gesandtschaft nöthig gewesen, die nun die Urkunde des Vertrags feierlich in der Kirche zu Aachen aus Karls Händen empfing[1]: sie war Lateinisch abgefasst und mit den Unterschriften der Grossen versehen[2], denen nachträglich auch der Römische Bischof seine Bestätigung beigefügt hat[3]. Darauf ward aus Constantinopel, schon wieder von dem Nachfolger des Michael, Leo, die entsprechende Ausfertigung des Vertrags, und zwar in Griechischer Sprache, überschickt[4]. Als sie anlangte, war Karl gestorben, und Ludwig hatte die Herrschaft angetreten. Wahrscheinlich deshalb ging wieder eine Gesandtschaft nach dem Osten, und diese brachte endlich auch eine neue, die Sache abschliessende Urkunde zurück[5]. — Weniger umständlich scheint es bei einem Friedensschluss mit dem Ommaijadischen Chalifen in Spanien hergegangen zu sein: von Urkunden ist hier gar nicht die Rede[6]. Auch ist dieser

[1] Ann. Einh. 812, S. 199: scriptum pacti ab eo in ecclesia suscipientes.

[2] Karls Brief an Michael, Jaffé IV, S. 416: pacti conscriptionem tam nostra propria quam et sacerdotum et procerum nostrorum subscriptione firmatam.

[3] So ist wohl zu verstehen was die Ann. Einh. sagen, 812, S. 199: in basilica s. Petri apostoli eundem pacti seu foederis libellum a Leone papa denuo susceperunt.

[4] Ann. Einh. 814, S. 201: per eos descriptionem et confirmationem pacti ac foederis misit. Dass sie Griechisch sein sollte, sagt der Brief an Michael.

[5] Ann. Einh. a. a. O.: ob renovandam secum amicitiam et praedictum pactum confirmandum; 815, S. 202: descriptionem pacti quam Leo imperator eis dederat detulerunt. Vgl. im allgemeinen Harnack in der oben S. 175 N. 5 angeführten Schrift.

[6] S. Ann. Einh. 810. 812. Der Friede scheint in jenem Jahr

Friede, weil er nicht vortheilhaft schien, bald nach Ludwigs Regierungsantritt ohne weiteres wieder aufgehoben worden: ob durch förmliche Aufkündigung oder durch factischen Bruch, ist nicht ganz deutlich[1]. — Mit den Dänen fanden die Friedensverhandlungen in der Weise statt dass Fränkische Grafen und Dänische Häuptlinge an der Grenze zusammenkamen[2]. Einmal da die Jahreszeit dies nicht gestattete, ward ein Vertrag vorläufig, wie es heisst, auf die Waffen beschworen, dann aber später durch zwölf Abgeordnete von jeder Seite bestätigt[3]; ein ander Mal sind es sechszehn die einer solchen Handlung beiwohnten[4].

Die Söhne Karls welche besonderen Herrschaften in Gallien oder Italien vorgesetzt waren haben mitunter auf eigne Hand mit den Nachbarn, mit denen sie im Kriege lagen, Verträge über Stillstand oder förmlichen

eingeleitet, da eine Gesandtschaft aus Cordova kam, in diesem abgeschlossen zu sein.

[1] Ann. Einh. 815, S. 202: Pax, quae cum Ab. rege Sarracenorum facta et per triennium servata erat, velut inutilis irrupta; vgl. 820, S. 207: Foedus inter nos et A. regem Hispaniae constitutum et neutrae parti satis proficuum consulto ruptum.

[2] So schon 809, Ann. Einh. S. 196; dann 811, S. 198; 813, S. 200; 824, S. 213.

[3] Ebend. 811, S. 198: Condicta inter imperatorem et H. Danorum regem pax propter hiemis asperitatem, quae inter partes commeandi viam claudebat, in armis tantum jurata servatur, donec redeunte veris temperie et apertis viis, quae immanitate frigoris clausae fuerant, congredientibus ex utraque parte utriusque gentis, Francorum scilicet et Danorum, duodecim primoribus super fluvium Aegidoram . . . ., datis vicissim et secundum ritum ac morem suum sacramentis, pax confirmatur.

[4] Ebend. 813, S. 200.

Frieden geschlossen[1]. Eine Waffenruhe auf kürzere Zeit konnten auch die Heerführer oder Markgrafen eingehen, über deren Dauer dann aber der Kaiser und der Reichstag zu beschliessen hatten[2].

Friedensschlüsse und andere Verträge mit den Nachbarvölkern betrafen, ausser der Beilegung der Feindseligkeiten selbst, namentlich die nähere Feststellung der Grenzen[3]; oder sie enthielten Bestimmungen über den Schutz des Handels und der Kaufleute[4], der wohl schon bei feindlicher Spannung aufgekündigt ist, so dass aller Verkehr verboten, fremde Kaufleute ausgewiesen wurden[5]; oder auch über andere Verhältnisse

[1] V. Hlud. c. 5, S. 609: Ab. Sarracenorum dux cum reliquis regno Aquitanico conlimitantibus ad eum nuntios misit, pacem petens et dona regia mittens. Quae secundum voluntatem regis accepta; Ann. Einh. 807, S. 194: Niceta patricius, qui cum classe .... sedebat in Venetia, pace facta cum Pippino rege et indutiis usque ad mensem Augustum constitutis.

[2] Hincmar de ord. pal. c. 30: si inter marchisos in qualibet regni parte ad aliud tempus dextrae datae fuissent, quid mox post dextras exactas agendum esset, utrum renovandae an finiendae essent.

[3] So mit den Byzantinern in Italien; s. oben S. 175. Eine Urk. Friedrich I. von 1177, Muratori Ant. I. S. 59, sagt: statutus est terminus tempore Caroli inter Veneticos et Longobardos. Vgl. Ann. Einh. 825, S. 213: Bulgaricam legationem audivit; erat enim de terminis ac finibus inter Bulgaros ac Francos constituendis; 826, S. 214: der Bulgarenkönig schreibt noch einmal, rogans ut sine morarum interpositione terminorum definitio fieret, vel, si hoc non placeret, suos quisque terminos sine pacis foedere tueretur.

[4] Ein etwas späteres Beispiel ist Ann. Fuld. 873, S. 386: Venerunt quoque illuc S. Danorum regis legati pacis faciendae gratia in terminis inter illos et Saxones positis, et ut negotiatores utriusque regni invicem transeuntes et mercimonia deferentes emerent et venderent pacifice.

[5] Alcuin epist. 14, S. 167: Aliquid ... dissensionis inter

der Unterthanen, Bestrafung von Uebelthätern, Auslieferung von Flüchtlingen, Verfolgung von Rechtssachen und dergleichen mehr. Erhalten ist der Art nur ein Vertrag, der von Karls Enkel Lothar noch bei Lebzeiten seines Vaters, des Kaisers Ludwig, mit Venedig für die diesem benachbarten Gebiete des Reichs abgeschlossen ist[1], dem aber vielleicht ähnliche ältere Ver-

regem Carolum et regem Offan exortum est, ita ut utrimque navigatio interdicta negotiantibus cesset; Gesta abb. Fontan. c. 16, S. 291: aliquantulum rex potentissimus commotus praeceps, ut nemo de Brittania insula ac gente Anglorum mercimonii causa littus oceani maris attingeret in Gallia. Hierher gehört wohl auch der Befehl Karls, von dem Cod. Car. 94, S. 277, die Rede ist: ut a partibus Ravennae seu Pentapolis expellerentur Venetici ad negotiandum.

[1] 23. Febr. 840, Böhmer Reg. Kar. Nr. 556; gedruckt seitdem bei Vesi, Storia di Romagna, Documenti I, S. 92, und besser Romanin, Storia di Venezia I, S. 356; vgl. über die Echtheit diesen, SB. der Wiener Akademie 1853. XI, S. 711 ff. Ich habe stellenweise Pertzs Abschrift benutzt. Es heisst: Lotharius . . . hoc pactum . . . . inter Veneticos et vicinos eorum constituit ac describere jussit, ut ex utraque parte de observandis his constitutionibus sacramenta dentur, et postea per observationem harum constitutionum pax firma inter illos perseveret . . . . er soll beobachtet werden per annos constitutos numerum quinque, ut nulla malitia nec lesio inter partes perveniat. Et si aliquod malum inter partes commissum fuerit, secundum pacti hujus seriem emendare et justitiam conservare ad invicem repromittunt. Unter den Einzelheiten hebe ich hervor: Si autem aliqua scamera aut hostis vel qualiscumque persona per fines nostros contra vos ad vestram lesionem vel ad vestra loca venire temptaverit et ad nostram pervenerit notitiam, mox sine aliqua tarditate vobis nunciabimus, ita ut per nos nullam lesionem habeatis. Et hoc statuimus, ut, quodcumque mandatum d. imperatoris Lotharii clarissimi augusti vel missorum ejus vobis nuntiatum fuerit, inter utrasque partes ad vestrum solatium navalem exercitum contra generationes Sclavorum, inimicos scilicet vestros, in quo potuerimus solatium prestare de-

einbarungen zu grunde liegen[1]: auch Hülfe gegen die feindlichen Slaven ward hier von dem Fränkischen Herrscher zugesagt.

Als Bundesgenosse der Franken gegen die Sachsen ist unter Karl die Slavische Völkerschaft der Abodriten aufgenommen worden[2]. Doch verwandelte sich das Verhältnis wenigstens später in eine gewisse Abhängigkeit.

Wo eine solche vertragsmässig[3] oder einfach als Folge erzwungener Unterwerfung eintrat, fand regelmässig auch eine Geiselstellung statt[4], von der bei Friedensschlüssen mit unabhängigen Völkern nicht die Rede war, bei den Dänen z. B. ebensowenig wie bei den Griechen.

Unter Karl ist aber das Ziel und der Ausgang der kriegerischen Unternehmungen fast immer wenigstens eine solche Unterwerfung, meist förmliche Einverleibung

beamus absque ulla occasione. Spondemus quoque, ut nullum inimicorum, qui contra vos vestrasque partes sunt vel fuerint, nos qui modo sunt vel qui fuerint, adjutorium ad vestram laesionem faciendam praebere debeamus sub quolibet ingenio infra hoc spatium pacti.

[1] Handelsfreiheit und andere Freiheiten hatte Karl im Frieden mit Byzanz 811 den Venetianern zugesichert; Harnack S. 55.

[2] S. oben S. 171 N. 2.

[3] So bei den Herzogen von Benevent; Ann. Einh. 812, S. 199: Pax .... facta .... cum duce Beneventanorum; 814, S. 201: cum Grimoaldo .... pactum fecit atque firmavit eo modo quo et pater. Früher z. B. beim König Aistulf; s. oben S. 89. Fred. cont. c. 120. 121 sagt beide Male: sacramenta et obsides donat, ut etc.

[4] S. oben S. 306 ff. Geisel der Slaven, Ann. Petav. 789, S. 17; Ann. Lauresh. 780, S. 34; aus Spanien ebend. 778, S. 16.

in das Fränkische Reich gewesen. Es ist einmal von dem Kriegsrecht die Rede welches so zur Anwendung kam[1].

Namentlich den heidnischen Völkern des Nordens und Ostens gegenüber nahm Karl ein Recht, kann man sagen, der Herrschaft in Anspruch, früher schon in seiner Stellung als Fränkischer König, noch mehr vielleicht nach der Aufrichtung des Kaiserthums, in dem, wie schon bemerkt ward[2], eine Aufforderung zur Ausdehnung der Gewalt über das Abendland überhaupt enthalten war.

Ebenso betrachtete sich Karl als den Schirmherr der Christen die unter fremder Herrschaft standen, und ohne selbst in ein feindliches Verhältnis zu den Muhammedanischen Herrschern, namentlich den Chalifen des Orients, zu treten, oder auch nur bei dem gesandtschaftlichen Verkehr einen Unterschied zu zeigen zwischen ihnen und anderen fremden Fürsten, machte Karl doch gerade hier seine Stellung als Haupt und Vertreter der Christenheit geltend und wusste dieselbe auf friedlichem Wege zur Anerkennung zu bringen[3].

Wahrscheinlich hiermit hängt es zusammen, dass in den auswärtigen Verhältnissen manchmal der Römische Bischof, das geistliche Oberhaupt des Abendlandes, von Karl zu gemeinschaftlichem Handeln herange-

[1] Fred. cont. c. 126 sagt: restituit eam (eine eroberte Stadt) ditioni suae jure praelii.

[2] Oben S. 201 ff.

[3] Vgl. oben S. 186 und näher über die späteren Verhandlungen Simson, Karl S. 367 ff.

zogen ist. Der Papst lieh seine Hülfe zur Unterwerfung des Tassilo[1]; er war mit Karl gemeinsam thätig bei der Einsetzung eines Angelsächsischen Königs[2]; er bekräftigte den Vertrag mit dem Griechischen Kaiser[3]. Ebenso hat er in den inneren Angelegenheiten die wichtige Urkunde über die Theilung des Reichs unter die Söhne Karls und die Verhältnisse welche unter diesen stattfinden sollten unterschrieben[4]. Und als es später unter Ludwig zum offenen Bruch und Kampf kam zwischen ihm dem Kaiser und den Söhnen über die Ordnung der Succession und andere damit zusammenhängende Gegenstände, ward der Papst über die Alpen herbeigeholt, um der Partei der Söhne zum Uebergewicht und Sieg zu verhelfen. Unter allen die zum Reich gehören nimmt er die erste Stelle ein: schon um des willen musste auf seine Mitwirkung auch in anderen als rein kirchlichen Angelegenheiten wesentliches ankommen. Ein anderes bestimmtes Recht aber hat er nicht, auch nicht das einer regelmässigen Rathgebung oder Zustimmung in geistlichen Sachen.

Berechtigten Gewalten einen Antheil zu geben an den öffentlichen Angelegenheiten, gehört zum Wesen des Germanischen Staats. Mannigfach verschieden war

[1] Oben S. 103.

[2] Ann. Einh. 808, S. 195: Eardulf . . . . per legatos Romani pontificis et d. imperatoris in regnum suum reducitur.

[3] Vorher S. 635.

[4] Ann. Einh. 806, S. 193: Leoni papae, ut hic sua manu subscriberet, per Einhardum missa. Quibus pontifex lectis et adsensum praebuit et propria manu subscripsit.

die Theilnahme jetzt abgestuft nach den Gegenständen um die es sich handelte und nach den Personen auf welche es ankam. Der Papst, die hohe Geistlichkeit, die Beamten des Hofs und des Staats, die allgemeine Reichsversammlung, das Volk in den alten Gau- oder Gerichtsversammlungen, alle kamen zu verschiedenen Zeiten in verschiedener Weise in Betracht. Die Reichsregierung, wie entscheidend auch unter Karl seine Ansicht und sein Wille für alles waren, ist nicht das Werk nur des einzelnen Gebieters. Dieser war nicht an scharf bestimmte Formen gebunden; doch sein Walten auch kein schrankenloses, am wenigsten ein willkürliches. Alles war geordnet, aber in einer gewissen Freiheit, welche die Dinge nach den Umständen verschiedenartig auffassen liess. Auch hatte die Ordnung selbst ihren Halt vornehmlich in dem Oberhaupt, und auf volle Kraft und Tüchtigkeit desselben kam es vor allem an.

Wie aber so unter Karl die allgemeine Form der Reichsregierung, ohne dass die eigentlichen Grundlagen der staatlichen Verbindung andere geworden waren, einen in vieler Beziehung eigenthümlichen Charakter angenommen hat, so ist auch im Einzelnen vieles anders bestimmt und geordnet, als es früher war, auch hier in der Weise dass freilich an das alte Herkommen angeschlossen ist, aber dazu neues aufgenommen, manches fortgebildet, anderes auch aufgehoben oder beseitigt. Es betrifft das noch mannigfach verschiedene Verhältnisse. Einmal die Finanzen und was sich an diese von Massregeln der Verwaltung anreiht: früher von geringerer Wichtigkeit, ist es jetzt zu einer Sache von

wirklichem Belang geworden. Dabei macht sich das privatrechtliche Element, das in den Germanischen Herrschaften von je her vorzugsweise hier hervorgetreten ist, wie sehr auch sonst mehr öffentliche Gesichtspunkte im Staatsleben sich zeigen, noch immer sehr entschieden geltend: es hat in eigenthümlicher Fortbildung früher schon vorhandener Verhältnisse zu Institutionen geführt, welche die grösste Bedeutung haben und nach allen Seiten hin ihren Einfluss erstrecken, die Beneficien, die Vassallität und Immunität. Auch das Gerichts- und Heerwesen werden hiervon wesentlich berührt. Eben diese, welche fortwährend als Grundlage und Mittelpunkt der staatlichen Gewalt überhaupt, so besonders der Macht und Thätigkeit des Herrschers erscheinen, sind auch sonst Gegenstand mannigfacher wichtiger Umbildungen gewesen; und dies übt wieder eine Rückwirkung auf das Staatsleben im ganzen aus.

Hiernach ergeben sich die Aufgaben, mit welchen sich diese Darstellung der Verfassung im Karolingischen Reich weiter zu beschäftigen hat.

Nachtrag

zu Bd. II, S. 85 ff.

Bei der Neubearbeitung des zweiten Bandes der VG. ist mir eine Darstellung der älteren Fränkischen Reichsverfassung entgangen, die, so wenig man auch mit ihren Resultaten einverstanden sein kann, durch gelehrte Forschung und geschickte Darstellung wohl geeignet ist die Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen, und die wohl nur deshalb bisher wenig Beachtung gefunden hat, weil sie als akademische Schrift und in einer nicht allen bequem zugänglichen Sprache veröffentlicht worden ist: P. E. A. Fahlbeck, Kritiska studier öfver det Frankiska rikets äldsta sumfundsskick[1]. Das Buch wäre an mehr als einer Stelle zu berücksichtigen gewesen, besonders aber da wo von den verschiedenen Ansichten über die Grundlagen der Fränkischen Verfassung die Rede ist. Der Verf. erklärt sich sehr entschieden sowohl gegen die Annahme, dass dieselben wesentlich Römisch seien, die er als die Französische bezeichnet und für die er besonders Fustel de Coulanges anführt — Sybel findet keine Berücksichtigung —, wie gegen die Ansicht Deutscher Forscher, Sohms, Roths und der VG., dass das Germanische Element, insbesondere die altsalische Verfassung in der des Fränkischen Reichs geherrscht hätte. 'Alles, heisst es, im Regnum Francorum[2] war neu' (S. 89). Das Material,

[1] Lund 1880. 227 S. in Octav.

[2] Diesen Ausdruck gebraucht der Verf. mit besonderer Vorliebe auch als eigenthümlich staatsrechtlichen Begriff, wie er so in den Quellen sich nicht findet. Am wenigsten entspricht es der Auffassung der Zeit, wenn gesagt wird (S. 44), Chlodovech sei als rex regni Francorum (wie er nirgends genannt wird) nicht mehr ein Germanischer König, ein Volkskönig gewesen.

aus dem die Fränkische Verfassung gebildet, sei wohl der einen oder der andern der beiden früheren Staatsbildungen entlehnt; aber das Gebäude sei neu. Oder wie es an einer andern Stelle heisst (S. 108): 'Die Merovingische Reichsregierung (riksstyrelsen) war nicht die Nachbildung einer der Administrationen welche sich vorher in Gallien fanden, der Römischen oder der Salischen' (S. 108). Sehr entschieden wird auch die ältere Ansicht zurückgewiesen, dass der Fränkische König anders zu den Romanen, anders zu den Franken gestanden habe. 'Das Fränkische Reich ist ein Staat (samfund) und besitzt nur ein Staatsrecht (statsrätt), aber beide sind neu' (S. 34). Aber, wird hinzugefügt, die Angehörigen des Reichs bilden nicht ein Volk 'in des Wortes staatsrechtlicher Bedeutung' (S. 65); und es heisst nun auch, dass sie doch nicht wirklich einen Staat ausgemacht hätten (S. 71: Det frankiska riket var öfver hufvud aldeles icke en stat), wobei es denn auf den Begriff ankommen wird den man mit dem Worte Staat verbindet. Der Verfasser benutzt es nur, um daran die Bemerkung zu knüpfen, die einzige das ganze Reich umfassende Institution sei das Königthum gewesen. Alle diese Sätze kann man, wenn sie richtig verstanden werden, gelten lassen. Aber aus denselben werden dann Folgerungen gezogen, zu denen sie in keiner Weise berechtigen. Der König sei unbeschränkter Herr über seine Unterthanen gewesen (S. 128), diese nicht bloss in ihrer Gesammtheit, als Volk, wie es nun heisst, auch die einzelnen Individuen vollständig recht- und schutzlos (S. 135. 157). 'Sie glichen einer Heerde, die ohne Willen und ohne Kraft zum Widerstand von ihrem Hirten getrieben wurde wie dieser es für gut fand' (S. 103). Das Recht des Königs über das Volk war wie das eines Herrn über Unfreie (S. 154). Für diese, man darf wohl sagen, ungeheuerlichen Behauptungen werden dann vornehmlich Erzählungen Gregors von Tours angeführt; aber nicht beachtet, wie andere Stellen bestimmt genug dagegen sprechen. Der König soll allein für seine Unterthanen Recht geschaffen, ihnen nach seinem Gutdünken Steuern auferlegt, sie nach Belieben zu seinem Dienst aufgeboten haben. Das Erste und Letzte hat wenigstens einen gewissen Anhalt in dem Bannrecht des Königs, dem aber eine viel zu weite Ausdehnung gegeben wird; von einem Recht der Besteuerung kann absolut nicht die Rede sein. Dass die Nachfolger Chlodovechs rücksichtslos ihre Gewalt gebraucht und nicht die Schranken des Rechts innegehalten haben, ist ja gewiss genug. Nach dem Verf. aber handelt es sich dabei nicht um Gebrauch

oder Misbrauch der Macht, sondern die Könige übten nur ein Recht das ihnen zustand (S. 127. 141). Dieses Recht soll auch nicht aus der Eroberung abgeleitet werden können, weil es sich auch auf die Franken erstreckte (S. 159); es heisst wohl dass es sich aus dem Herrscherrecht der Germanischen Könige entwickelt habe; wenn aber hinzugefügt wird: 'unter dem unwiderstehlichen Einfluss der Umstände', so können diese Umstände ja doch nur die Eroberung und Reichsgründung Chlodovechs sein; wie denn die Administration, auf die so viel Gewicht gelegt wird, mit der Eroberung in unmittelbare Verbindung gebracht wird (S. 108). Und nachdem der Verf. sich hier und wiederholt gegen Römische Grundlagen der Fränkischen Verfassung erklärt hat, kommt er am Ende doch dahin die Lösung der Frage nach dem Ursprung des Fränkischen Staatsrechts darin zu finden, dass Chlodovech mit der Herrschaft über die Gallo-Romanen das Recht des Kaisers über sie und damit die Regierungsgrundsätze (styrelseprinciper) des Kaiserthums erhalten habe (S. 160), und zwar so dass er für seine Person genommen was der Kaiser im Namen des Staats gehabt: das Staatsrecht, heisst es, ward zu einem persönlichen Recht des Königs (S. 161). Dass dies aber nun auch die Franken und anderen Deutschen Stämme anerkannt, es jemals bei ihnen wirklich Geltung erhalten, dafür bleibt der Verf. den Beweis schuldig. Allerdings glaubt er ihn in dem Edict und der Constitutio (Praeceptio) Chlothachar II. zu finden (von denen er diese als einen auf dem ersteren beruhenden Erlass an die Beamten in einem besonderen Excurs nachzuweisen sucht), indem er in den Beschränkungen welche hier der königlichen Gewalt auferlegt werden nicht Beseitigung des Misbrauchs und Sicherung alten Rechts, sondern Aufhebung des bestehenden sehen will, in der Weise aber dass die Angehörigen des Reichs doch nur Sicherheit für Freiheit und Leben erlangt hätten, keine politischen Rechte (S. 153). Wie hier das Wesen solcher Bestätigungen und Sicherungen von Freiheiten und Rechten in Germanischen Staaten, deren Reihe das Edictum beginnt, verkannt wird, so, muss man sagen, überhaupt das Werden und Leben der Staaten: zwischen der staatlichen Ordnung der alten Franken, wie sie auch hier nach der Lex Salica geschildert wird, und der späteren Fränkischen Verfassung kann nicht ein Jahrhundert 'orientalischer Despotie' (S. 125) liegen. Die Macht der Ereignisse, die Bedeutung einzelner Persönlichkeiten kann Institutionen zurückdrängen, auch dauernde Wandelungen im einzelnen herbeiführen. Aber sowenig die brutale Gewalt

der Merovinger wie das kräftige und verständige Walten eines Karl d. Gr., nicht die Eroberung weiter Romanischer Gebiete noch die Wiederaufrichtung des Römischen Kaiserthums haben die alten Grundlagen des Germanischen Staats zu zerstören vermocht. Das Dauernde in allem Wechsel, den inneren Zusammenhang auch der verschiedenen Erscheinungen nachzuweisen, bleibt die Aufgabe unbefangener historischer Forschung. Die Darstellung welche das Buch Fahlbecks giebt ist, so gern sie allgemeine Sätze aufstellt und aus ihnen Folgerungen zieht, in Wahrheit doch nicht über Einzelheiten hinausgekommen. In ihnen ist manches selbständig und scharfsinnig, aber auch oft willkürlich erörtert[1], worauf hier nicht weiter einzugehen ist.

Dagegen mag es gestattet sein an dieser Stelle kurz der Auffassung zu gedenken, die K. W. Nitzsch in seinen Vorlesungen über die Geschichte des Deutschen Volks, wie sie neuerdings aus Nachschriften und einzelnen Aufsätzen in geschickter Weise veröffentlicht sind, über die Fränkische Verfassung Merovingischer und Karolingischer Zeit vertreten hat. Diese sind ihm durch eine weite Kluft getrennt. Während er der Periode der Germanischen Reichsgründungen und der Fränkischen insbesondere jede Productivität abspricht (S. 126. 152. 185), in ihr wesentlich nur eine Hemmung Deutscher Kräfte und einen Stillstand politischer Entwickelung sieht (S. 129. 130), ertheilt er Karl das Lob hoher staatsmännischer Begabung, politischer Productivität (S. 206. 223). Wohl erkennt er an, dass er auf dem Grunde fortgebaut den Pippin gelegt (S. 195. 208); dagegen findet er, dass Karl Martell ohne 'politisches System' gewesen (S. 186); Chlodovech bietet ihm 'das Bild eines barbarischen Bauernkönigs, der durch die Kraft seiner Faust, die Verruchtheit seiner Anschläge höher und höher gestiegen' (S. 145). So bereitwillig man anerkennen mag, dass beide nicht wie ihr grösserer Nachfolger mit ruhiger Ueberlegung das Reich das sie gründeten oder neu aufrichteten organisiert und durch gesetzgeberische Thätigkeit den mannigfachen Bedürfnissen

[1] So wenn es heisst, dass Chlogio schon über die Ripuarier geherrscht habe (S. 12), dass nach der Lex Salica es einen Grafen für jede Hunderte gegeben (S. 24); oder dass in der Decretio Childeberti das 'tractantes una cum' nicht auf einen Antheil an der Beschlussfassung zu beziehen sei (S. 152), der Formel über die Bestellung der Grafen aller Werth, der Gerichtsverfassung jede politische Bedeutung abgesprochen wird (S. 111). Auf die Verhältnisse der Alamannen und Baiern, die doch auch zum regnum Francorum gehörten, wird gar keine Rücksicht genommen.

des Lebens zu entsprechen gesucht haben, so bestimmt muss man doch behaupten, dass sie mit klarem Blick und fester Hand, freilich auch rücksichtsloser Gewalt, das zu erfassen und durchzuführen verstanden worauf es ankam und so der Geschichte die Wege gewiesen haben, auf denen auch Karl d. Gr. gewandelt, ohne dann mit all seiner Begabung und Thätigkeit mehr und dauernder als Chlodovech etwas unmittelbar bleibendes schaffen zu können. Denn, sagt auch Nitzsch (S. 221), 'die Unmöglichkeit, im ganzen Umfang seines Reiches nach seinen Generalien zu handeln, war der Grund, dass die Aufgabe, die er sich gestellt, vollkommen scheiterte'. Was hier zunächst in Beziehung auf die Bewahrung der kleinen Grundeigenthümer gesagt ist, wird treffend später von dem ganzen Zustand der Monarchie beim Tode ihres Schöpfers ausgeführt (S. 229). Wenn darum aber die Bedeutung Karls nicht verkannt und herabgesetzt werden darf, wenn die Annahme des Römischen Kaiserthums daraus erklärt wird, dass Karl so 'ein neues Material von politischem Einfluss und productiven Ideen gewann' (S. 220), so gebührt es sich, auch nicht die Zustände des Frankenreichs unter den Nachfolgern Chlodovechs der Mangelhaftigkeit seiner Schöpfung zuzuschreiben, und keine der in der Auffassung des älteren Fränkischen Staatswesens sich gegenüber stehenden Ansichten, auch die Fahlbecks nicht, wird zustimmen können, wenn es heisst (S. 150): 'die Vermischung mit dem römischen Element schien hier den Gang der inneren Entwickelung von seiner natürlichen Bahn vollkommen abgelenkt, die nationale Leistungskraft zerstört zu haben'.

Nachträge und Berichtigungen.

S. 101 N. am Ende: das Citat aus Smaragdus ist so nicht genau; aber prudens der Beiname den er Karl geben will: dicamus prudens, et sit illi agnomen appellativum accidens ei extrinsecus; s. Simson, Karl S. 539 N. — S. 304 N. 4: Boretius hat das Capit. Harist. nur in dem Sinn zur Vergleichung angeführt, wie hier die eidlichen Verbindungen genannt sind. — S. 509 Z. 6 lies: Bäckermeister. — S. 519 N. 1 Z. 16 füge hinzu: Simson S. 435 nicht gelten lassen will. — S. 537 N. 2. Vgl. dens. S. 436 über den bajulus Pipini regis Rotechild.

Von demselben Verfasser erschien in meinem Verlage:

Deutsche Verfassungsgeschichte.

Gr. 8. Geh.

Erster Band. A. u. d. T.: Die Verfassung des Deutschen Volkes in ältester Zeit. Dritte Auflage. 1880. XIX u. 528 S. 12 M.

Zweiter Band. Dritte Auflage. 1882.
Erste Abtheilung. X u. 431 S. 10 M.
Zweite Abtheilung. VIII u. 451 S. 10 M.

Dritter Band. Zweite Auflage. Erste Abtheil. 340 S. 8 M.
(Der vierte Band wird im J. 1884 in zweiter Auflage erscheinen.)
Der zweite bis vierte Band a. u. d. T.: Die Verfassung des Fränkischen Reichs.

Fünfter Band. 1874. IX u. 448 S. 11 M.

Sechster Band. 1875. VIII u. 506 S. 12 M.

Siebenter Band. 1876. VIII u. 428 S. 11 M.

Achter Band. 1878. VII u. 550 S. 13 M.

Der fünfte bis achte Band a. u. d. Titel: Die Deutsche Reichsverfassung von der Mitte des 9ten bis zur Mitte des 12ten Jahrhunderts.

Urkunden zur Deutschen Verfassungsgeschichte

im 11. und 12. Jahrhundert.

Mit einem Anhang: über Freien- und Schöffengut.

1871. Gr. 8. VII u. 58 S. Geh. 1 M. 60 ₰.

Grundzüge der Politik.

1862. Gr. 8. VI u. 247 S. Geh. 4 M. 50 ₰!

Kurze Schleswig-Holsteinische Landesgeschichte.

1864. Gr. 8. VII u. 203 S. Geh. 3 M.

Ferner erschien in meinem Verlage:

Brinkmann, Rudolf, Dr., Oberappellationsrath. **Aus dem deutschen Rechtsleben.** Schilderung des deutschen Rechtsganges und des Kulturzustandes der letzten drei Jahrhunderte auf Grund von Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Akten des kaiserlichen Kammergerichts. 1862. Gr. 8. VIII u. 379 S. Geh. 6 *M.*

Chalybäus, H. F., Dr. iur., Konsistorialrath, Sammlung der Vorschriften und Entscheidungen betr. das Schleswig-Holsteinische Kirchenrecht. 1883. Gr. 8. VIII u. 560 S. Geh. 11 *M.*

Hennings, P. D. Ch., Dr., Professor, Ueber die agrarische Verfassung der alten Deutschen nach Tacitus und Cäsar. Beiträge zu Tacitus Germania cap. 26 u. 30. 1869. Gr. 8. 2 Bll. u. 72 S. Geh. 1 *M.*

Jansen, Karl, Dr., Professor, **Uwe Jens Lornsen.** Ein Beitrag zur Geschichte der Wiedergeburt des Deutschen Volkes. Gr. 8. 1872. X u. 541 S. Geh. 6 *M.*

— —, Abriß der Geschichte für die oberen Klassen gelehrter Schulen. 1876. Gr. 8. 2 Bll. u. 310 S. Geh. 3 *M.*

Jensen, H. N. A., Dr. phil. und Pastor, **Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte.** Nach hinterlassenen Handschriften überarbeitet und herausgegeben von Dr. **N. L. J. Michelsen.** Gr. 8. Geh.

I. Theil: Bis auf die Reformation. Bd. 1. 1873. XXIV u. 334 S.
Bd. 2. 1874. VI u. 371 S.

II. Theil: Seit der Reformation. Bd. 3. 1877. VIII u. 344 S.
Bd. 4. 1879. VIII u. 352 S.

Namen- u. Sachregister dazu v. Pastor **Joh. Claussen.** 24 S. 80 ₰

Herabgesetzter Preis für das ganze Werk: 12 *M.*

Lehmann, H. O., Dr. iur., Privatdocent, der Rechtsschutz gegenüber Eingriffen von Staatsbeamten nach Altfränkischem Recht. 1883. Gr. 8. VIII u. 113 S. Geh. 2 *M.* 40 ₰

Mommsen, Fr., Dr. theol. et iur., Konsistorialpräsident und **Chalybäus, H. Fr.,** Dr. iur., Konsistorialrath, Die Kirchengemeinde- und Synodalordnung für Schleswig-Holstein mit Kommentar herausgegeben. 1878. Gr. 8. VIII u. 247 S. Geh. 6 *M.* 60 ₰

Provinzial-Handbuch für Schleswig-Holstein, herausgegeben mit amtlicher Unterstützung der Königl. Regierung. Vierter Jahrgang. 1880. Gr. 8. 2 Bll. u. 552 S. Geh. 8 *M.*

Kiel. **Ernst Homann.**

Göttingen,
Druck der Dieterichschen Universitäts-Buchdruckerei.
W. Fr. Kästner.